<36635871080014

<36635871080014

Bayer. Staatsbibliothek

Der
Process und die Klagen
bei
den Attikern.

Dargestellt

von

Eduard Platner,

Professor zu Marburg.

Erster Theil.

Process.

Darmstadt,

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske

1824.

3|86|1529

Der

historisch-philologischen Klasse

der

Königlich Preussischen

Academie der Wissenschaften

zu Berlin

aus besonderer Verehrung

gewidmet

vom

Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Entstehung der vorliegenden Schrift ist zunächst durch die von der Berliner Academie der Wissenschaften aufgegebene Preisfrage veranlasst worden. Schon stand ich im Begriff, die fast ganz vollendete Abhandlung einzuschicken, indem ich erwartete, dass der bereits abgelaufene Termin der Einsendung vielleicht nochmals verlängert werden würde, als mich die Nachricht überraschte, dass die Aufgabe gelöst und der Preis vertheilt sey. Zugleich erhielt ich die Schrift von Heffter, und späterhin die

von Tittmann. Unabhängig von beiden Werken ist das vorliegende entstanden, und man wird es leicht dem Inhalte und der Form ansehen, dass mir weder im Guten noch im Schlimmen ein bestimmtes Vorbild zum Muster gedient hat. Nur insoweit es thunlich und ohne Zerstörung meiner eigenen Arbeit zulässig war, habe ich in einigen Stellen auf Heffter Rücksicht genommen. Mehreres, was ich von diesem bereits bemerkt sah, habe ich in meiner Handschrift verlöscht, um nicht Gesagtes ohne Noth zu wiederholen. Dass ich den Druck meiner Schrift nach kund gewordener Beantwortung der Preisfrage nicht zurückgehalten, dies könnte mir leicht als eine Anmaassung ausgelegt werden, und darüber habe ich mich besonders zu rechtfertigen. Allerdings schwankte ich anfänglich, ob ich meine Arbeit unterdrücken sollte oder nicht, indem die zu erwartende Preisschrift sie leicht überflüssig und werthlos machen konnte. Meine Bedenklichkeiten und Zweifel überwog jedoch die Betrachtung, dass, wenn Mehrere einen und denselben Gegenstand quellenmässig erforschen, das Werk eines Jeden nach der Individualität der Schriftsteller und nach Ver-

schiedenheit der gedenklichen Standpuncte in Anlage und Ausführung eine eigenthümliche Gestalt gewinnen werde, sollten auch die Resultate der Untersuchung durchaus zusammentreffen, ob dies gleich bei dem Attischen Recht nicht zu erwarten steht, welches, wie nicht leicht ein historischer Gegenstand, sehr abweichenden Ansichten Raum gibt. Sodann wird das verschiedene Urtheil über die Wichtigkeit und Bedeutung einzelner Puncte auch die Ausführlichkeit in Behandlung und Entwickelung derselben bestimmen, und sonach schon hierdurch sich eine Schrift von der andern unterscheiden. Hat nun, wie im gegenwärtigen Falle, die eine Abhandlung Philologen, die andere einen Juristen zum Verfasser, so ist eine eigenthümliche Behandlungsweise um so eher zu erwarten, da eine jede Wissenschaft ihren besondern Standpunct hat, und daher auch bei Betrachtung eines Gegenstandes alles das vorzugsweise auffasst, was ihrem Gebiete nahe liegt. Denn der tägliche Umgang und Verkehr mit Begriffen einer gewissen Art schärft die geistige Sehkraft für Alles, was in den Kreis derselben fällt und mit ihnen nah oder entfernt verwandt ist.

Die Bearbeitung des Attischen Rechts hat einen doppelten Bestandtheil, einen philologischen und einen juristischen. Wie nun jener die Verfasser der Preisschrift als bewährte Philologen besonders in Anspruch nimmt, und es eine leere Anmaassung seyn würde, wenn ich mir auf diesem Gebiet ein vollgültiges Urtheil herausnehmen wollte, so ist doch auf der andern Seite nicht zu läugnen, dass das Recht, als solches, einem Juristen näher liegen muss, als einem Philologen von Fach. Denn das juristische Urtheil ist, was in ähnlicher Beziehung von jeder Wissenschaft gilt, noch nicht mit dem Erwerb juristischer Kenntnisse gewonnen, sondern erfodert vielmehr eine langjährige Uebung des Denkens in diesem Kreise des Wissens, und eine mehrfache Behandlung juristischer Begriffe. Diese Rücksicht nun, dass mein Beruf mich in nähere Beziehung zum Attischen Recht setze, hat die Hoffnung in mir aufrecht erhalten, durch schriftstellerische Arbeiten in diesem Fache zur Förderung der Wissenschaft beitragen zu können, und mich auch zur Herausgabe der vorliegenden Abhandlung vermocht. Da von derselben schon 20 Bogen gedruckt waren, und

ich das Manuscript nicht mehr in Händen hatte, als mir die Preisschrift zu Gesichte kam, so hat eine Benutzung derselben der Natur der Sache nach nicht Statt finden können. Es ist daher meine Schrift als eine gleichzeitige zu betrachten. Auch wäre sie zugleich mit der Preisschrift erschienen, wenn sich nicht der Druck aus mehreren zufälligen Umständen verzögert hätte. Diese Verspätung bewirkte zugleich, dass mir mein Werk im Druck wie ein fremdes erschien, und ich mich dem gemäss zu mehreren Zusätzen und Berichtigungen veranlasst fand. Ich hatte seit der Ausarbeitung einestheils manches Neue gesammelt, anderntheils waren unter den weitläuftigen Auszügen aus den Quellen Citate und Bemerkungen mir selbst verborgen geblieben, von denen ich in den Zusätzen Gebrauch gemacht habe. Dieselben liessen sich leicht um das Doppelte vermehren, allein ich befürchtete, dadurch das Werk über die Gebühr zu verunstalten. Sollte man die Verbesserungen überhaupt als einen Missstand betrachten, so kann ich diesem Tadel nur den Gedanken entgegenhalten, dass ich es angemessener fand, mich selbst zu recensiren und zu

kritisiren, als mich von andern kritisiren zu lassen. Man nimmt bei einer zweiten Ausgabe an den Berichtigungen und Ergänzungen des Verfassers keinen Anstoss, und ich hoffe daher, man werde in dem vorliegenden Falle eine ähnliche Nachsicht eintreten lassen. In den Zusätzen finden sich zwei Stellen, wo ich auf die Preisschrift Rücksicht genommen habe: nämlich bei dem Zeugeneide und der Prosklesis.

Was die Behandlungsweise des Gegenstandes selbst betrifft, so habe ich das Verfahren vor den Blutgerichten und die hieher gehörigen Klagen in die Darstellung nicht mit aufgenommen, weil eine solche in der Preisaufgabe, wenn ich sie anders recht verstanden, nicht verlangt wurde. Ferner habe ich bei Entwickelung des Gerichtswesens nur das hervorgehoben und dargestellt, was als Processform den Gang und Verlauf der gerichtlichen Verhandlungen bestimmt und dem Rechtsgebiet angehört, die äusseren Förmlichkeiten aber, welche bloss zum Ceremoniel gehören und dem sogenannten Antiquarischen zufallen, geflissentlich übergangen. Sollte man also hier etwas vermissen, was man zu finden erwartete, so ist der Grund dieses

Mangels nicht in der Unkunde, sondern in einer fehlerhaften Ansicht zu suchen. Dagegen ging mein Bestreben besonders dahin, nicht nur das Eigenthümliche in dem Attischen Rechtsgange und den Klagen seiner rechtlichen Bedeutung nach aufzufassen, sondern auch die Behandlung der Rechtsfälle, wie sie in den Rednern vorliegt, anschaulich zu machen. Daher denn der Inhalt einzelner Reden hin und wieder ausführlicher angegeben worden ist. Bei dem Ausserwesentlichen, so wie bei demjenigen, was sich von selbst versteht, oder das Eigenthümliche des Attischen Processes nicht weiter charakterisirt, habe ich mich nur kurz aufgehalten. Eine Darstellung, welche dem selbstthätigen Denken des Lesers nichts überlässt und dieses überflüssig zu machen sucht, halte ich nicht gerade für eine wissenschaftliche. Ich habe daher nicht die Gründlichkeit und Vollständigkeit darein gesetzt, alle gedenklichen Folgerungen und Fälle da zu entwickeln, wo sie durch die aufgestellten Grundsätze nothwendig gegeben und von einem Jeden ohne Mühe zu finden sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, habe ich Manches beiläufig Erwähnte nicht an

dem Orte aufgestellt, wo man es vielleicht besonders erwartet. Hier kann es mir begegnet seyn, dass ich die Selbstthätigkeit des Lesers in der Sammlung und Zusammenstellung des hin und wieder Zerstreuten zu sehr in Anspruch genommen habe. Besonders tadelnswerth wird es vielleicht gefunden, dass von den Magistratspersonen nicht in einem besondern Abschnitt gehandelt, sondern nur bei den einzelnen Klagen angegeben worden, vor welche Behörde sie gehören, und wie sich hier die Geschäftsthätigkeit derselben äussere. Dies hielt ich für genügend. Eine Darstellung der Staatsbeamten in Rücksicht auf Ernennung und Zahl und den ihnen überwiesenen Wirkungskreis schien mir in das Staatsrecht zu gehören und hier eine Stelle finden zu müssen. Hierzu kommt noch, dass die Attischen Regierungsstellen im Allgemeinen aus den Schriften neuerer und älterer Zeit hinlänglich bekannt, die weniger bekannten aber grösstentheils in dem Böckhschen Werke über die Staatshaushaltung der Athener verzeichnet und der Umfang und die Gegenstände ihrer Amtsverwaltung näher angegeben worden sind. Was ich bei Petitus, Heraldus, Salmasius, Valesius

zu Harpocration und den neuen bekannten Werken über das Griechische Alterthum erläutert fand, habe ich nur da, wo es der Zusammenhang foderte, weitläuftiger angeführt, sonst aber so kurz wie möglich berührt, auch wohl ganz weggelassen. Denn ich beabsichtigte nicht, durch eine vollständige Zusammenstellung des Bekannten eine Art Handbuch über das Attische Gerichtswesen zu entwerfen, von welchem man mit Recht eine gleichmässige Ausführlichkeit in allen einzelnen Lehren erwarten kann, um die Leser in alle Theile der Wissenschaft einzuführen und von ihrem Inhalte und Umfange zu unterrichten, sondern ich setzte vielmehr eine Kenntniss der gangbaren Litteratur über das Attische Recht und des hier Erörterten voraus. Die Belege und Beweise aus den Quellen habe ich, insoweit es mir möglich war, da vollständig anzugeben mich bemüht, wo eine Stelle die andere unterstützt und erläutert, wo etwas Zweifelhaftes, Dunkles, Unbeachtetes zur Untersuchung stand, wo die Seltenheit und Auffälligkeit des Gegenstandes eine Anführung alles darauf Bezüglichen zu erfodern schien. Hingegen in den Fällen, wo diese Beziehungen und

Wunsch nicht unterdrücken, dass diejenigen, welche von dieser Schrift eine nähere Kenntniss nehmen, ihr Urtheil bis zur Vollendung des zweiten Theils aussetzen mögen. Auf diesen ist von mir eine besondere Sorgfalt verwendet worden, indem die Lehre von den Klagen, namentlich den Privatklagen, der schwierigste Theil des Attischen Rechts und zugleich derjenige ist, bei welchem in den früheren Darstellungen eine ausführliche und erschöpfende Behandlung am meisten vermisst wird.

Marburg im Juli 1824.

Inhalt des ersten Theils.

Seite

Einleitung . 1

Erstes Buch.

Erster Abschnitt.

Von den Gerichtshöfen und deren Personale überhaupt . . . 13

Erstes Capitel. Vorsolonische Zeit 13

Zweites Capitel. Solon und dessen Anordnung in der Justizverwaltung 22

Zweiter Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit des Areopags 27

Dritter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit des Senats der Fünfhundert 38

Vierter Abschnitt.

Von dem Geschwornengericht 65

Seite

Erstes Capitel. Verhältniss der Volksgerichte zu den Epheten und deren Verfall. 65

Zweites Capitel. Besetzung der Volksgerichte. Die Heliäa. 69

Drittes Capitel. Richtereid. 80

Fünfter Abschnitt.

Von den Voraussetzungen der Gerichtsthätigkeit und Klaganstellung überhaupt. 87

Erstes Capitel. Von der Fähigkeit vor Gericht aufzutreten. 87

Zweites Capitel. Von den gerichtlichen Beiständen. . . 94

Drittes Capitel. Von den Gerichtstagen. 97

Viertes Capitel. Von dem Gerichtsstand und insbesondere von den *δίκαις ἀπὸ συμβόλων*. 100

Sechster Abschnitt.

Ordentliches Verfahren vor den Volksgerichten. 114

Erstes Capitel. Ueber *πρόσκλησις*. 114

Zweites Capitel. Anbringung der Klage und allgemeine Bestimmungen in Betreff derselben. 119

Drittes Capitel. Ueber das Fallenlassen einer Klage. . . 126

Viertes Capitel. Ueber die *ἀνάκρισις* u. die Litiscontestation. 131

Fünftes Capitel. Ueber die *παραγραφή*. 138

Sechstes Capitel. Ueber die Diamartyria. 163

Siebentes Capitel. Ueber die Gerichtsgelder. 174

Achtes Capitel. Von den Verhandlungen vor den Richtern. 181

Neuntes Capitel. Von dem Schätzungsverfahren. . . . 191

Zehntes Capitel. Beweismittel. 213

Erster Titel. Eingeständniss. 214

Zweiter Titel. Zeugenbeweis. 215

Dritter Titel. *Βάσανος*. 237

Vierter Titel. Eid. 248

Seite

Fünfter Titel. Urkunden 252

Sechster Titel. Künstlicher Beweis. 255

Siebenter Titel. Πρόκλησις. 255

Siebenter Abschnitt.

Modificationen des ordentlichen Verfahrens. 257

Erstes Capitel. Summarisches Verfahren bei öffentlichen Anklagen (ἀπαγωγή und ἔνδειξις). 257

Zweites Capitel. Summarisches Verfahren in Civilsachen. 289

Erster Titel. Ueber das Verfahren in Handelsstreitigkeiten. 289

Zweiter Titel. Δίκαι ἐρανικαί. 298

Dritter Titel. Bergsachen. 304

Drittes Capitel. Verfahren von Amts wegen. 309

Erster Titel. Verfahren bei der Epibole. 309

Zweiter Titel. Von der Prüfung und Rechnungsablage der Beamten, und dabei gelegentlich von der Epangelie. 314

Achter Abschnitt.

Von dem ausserordentlichen Verfahren in solchen Sachen, welche vor dem Volke verhandelt wurden. . . . 351

Erstes Capitel. Inquisitionsprocess (μήνυσις). 353

Zweites Capitel. Eisangelie. 365

Drittes Capitel. Προβολή. 379

Viertes Capitel. Ostracismus. 386

Neunter Abschnitt.

Anhang. Von dem ausserordentlichen Verfahren vor den Kampfrichtern an den öffentlichen Festen. . . . 392

Zehnter Abschnitt.

Seite

Von den Rechtsmitteln gegen gesprochene Erkenntnisse. . . 396

Erstes Capitel. Rechtsmittel wider Erkenntnisse in contumaciam. 396

Zweites Capitel. Rescission der Urtheile durch Anfechtung des Zeugenbeweises. 398

Erster Titel. *Δίκη ψευδομαρτυριῶν* und *κακοτεχνιῶν*. . 398

Zweiter Titel. *Γραφὴ ψευδοκλητείας*. 417

Drittes Capitel. Appellationen. 422

Eilfter Abschnitt.

Von der Execution der gesprochenen Urtheile. 429

Erstes Capitel. In öffentlichen Rechtssachen. 429

Zweites Capitel. In Privatstreitigkeiten. 433

Zwölfter Abschnitt.

Von der Begnadigung. 443

Zusätze und Verbesserungen.

S. 16 Z. 1 v. o. st. König Archon l. Archon König.

S. 27. Dass der Areopag auch den Blutbann verloren, behauptet Taylor zu Lysias (S. 31), indem er zugleich diejenigen Stellen anführt, denen zufolge durch Pericles die Macht und das Ansehen des Areopags geschwächt worden ist. Dass dem Areopag der Blutbann erst später wieder ertheilt worden, soll die Aeusserung des Lysias beweisen: *ᾧ καὶ πάτριόν ἐστι, καὶ ἐφ' ὑμῶν ἀποδέδοται τοῦ φόνου τὰς δίκας δικάζειν.* So richtig es nun ist, dass *ἐφ' ὑμῶν* zu Eurer Zeit heisst, wie *ἐπ' ἐμοῦ* zu meiner Zeit (vgl. Reiske ind. in Dem. in *ἐπί*), so ist doch fürs erste zu bedenken, dass die Handschriften *ὑμῖν* haben. Sodann lässt sich aber die Angabe des Lysias sehr einfach so erklären. Die Revision der Gesetze nach Vertreibung der 30 Tyrannen, wonach die bisher gültigen Gesetze abgeschafft wurden, und nur die neu aufgenommenen verbindliche Kraft haben sollten, brachte es der Natur der Sache nach mit sich, dass der Wirkungskreis der Behörden durch besondere Verordnungen von neuem festgestellt wurde. Lysias kann also in dieser Beziehung von einer abermaligen Verleihung der peinlichen Gerichtsbarkeit an den Areopag sprechen, ohne dass dies eine ausdrückliche Entziehung derselben in früherer Zeit voraussetzt. Bemerkenswerth ist es allerdings, dass

Antiphon in seinen Reden über Blutschuld die Richter, *ὦ ἄνδρες*, oder *ὦ ἄνδρες δικασταί*, oder *ὦ δικάζοντες*, auch *ὦ ἄνδρες πολῖται*, anredet, ohne den Areopag näher zu bezeichnen, da doch die gebräuchliche Anrede, welche sich auch bei Lysias findet, *ὦ βουλή* zu seyn pflegt. S. 640 werden die Richter *τῶν μεγίστων κριταὶ καὶ κύριοι* genannt, womit eben so gut die Volksrichter, als die Areopagiten gemeint seyn können. In der Rede über den Todschlag des Herodes sagt der Sprechende (754. 759): Ihr werdet mich auch dort richten, wenn die in der Form einer Apagoge angebrachte Klage als *δίκη φόνου* verhandelt wird. So auffallend es ist, dass der Sprecher hier nicht den Areopag namentlich anführt, so kann doch aus dem *ὑμεῖς* nichts geschlossen werden. Denn dies bezeichnet die Athenienser überhaupt, indem der Redner dadurch andeuten will, dass der Angeschuldigte, auch wenn er im vorliegenden Process freigesprochen werde, doch immer den Attischen Gerichten unterworfen bleibe. Auch kann das *ὑμεῖς* — ein bekannter Ausdruck für die Gesamtheit der Bürger, den Attischen Staat überhaupt — in keinem Falle dieselben Personen bedeuten, da ja die Richter für jeden Rechtsfall loosten. So geneigt man zu der Annahme seyn könnte, dass der Areopag zu den Zeiten des Antiphon über Blutschuld nicht zu Gericht gesessen, so ist doch so viel keinem Zweifel ausgesetzt, dass ihm im Peloponnesischen Kriege die peinliche Gerichtsbarkeit zugestanden. Dies beweisen die vom Areopag Verurtheilten in dem Volksbeschluss des Patroclides (Andoc. 37).

S. 44 Z. 1 v. o. nach Bestätigung s. dieser Ansicht.

S. 58. Das hier über die Endeixis Gesagte ist durch S. 278 zu berichtigen und zu vervollständigen.

S. 64 Z. 16 v. o. st. πάυτας l. πάντας; υ st. ν steht auch S. 66 Z. 10 v. u.

S. 67 Z. 13 v. o. st. βοηθεῖας l. βοηθείας.

S. 69 Z. 5 v. o. nach ἐκ s. h. προνοίας, καὶ.

— — — st. πυρκαϊάς l. πυρκαϊᾶς.

S. 71 Z. 2 v. o. st. 800 l. 600.

— Z. 8 — nach: »zusammengesetzt.« f. h.: Da die Gesamtzahl der Richter auf 6000 angegeben wird, 10 Sectionen zu 500 gerechnet aber nur 5000 ausmachen, so setzt Schömann die Bestimmung der übrigen 1000 darein, dass sie als Stellvertreter zu Gericht sassen, wenn die Mitglieder der Sectionen wegen Krankheit oder aus andern Ursachen daran gehindert wurden. Zwölf Sectionen, wie Heffter fälschlich angibt, werden von Schömann nicht angenommen. Da übrigens wahrscheinlich für Processe gewisser Art, z. B. für Handelssachen und Bergwerkssachen, ständige Richter durchs Loos gewählt wurden, so wäre es denkbar, dass man die dafür bestimmten Gerichte mit jenen 1000 besetzt hätte.

S. 73 Z. 12 v. u. (von: »Hierbei — werden.«) Eine nochmalige Ansicht dessen, was Schömann (S. 19—21) über das ἐν πολλοῖς γεγράφθαι γράμμασιν bemerkt, lässt mich vermuthen, dass ich denselben nicht ganz richtig verstanden habe. Er scheint nämlich die angezogene Stelle des Aristophanes von dem Betruge zu erklären, dass Jemand eine doppelte Persönlichkeit erdichtet, und sich bei der einen Section als Genosse dieses Stammes, und bei einer andern als Genosse eines andern Stammes einschreiben lässt. Ein solcher Betrug ist nun meines Erachtens nicht deswegen undenklich, weil die Demoten denselben sogleich entdecken würden, denn das Ver-

zeichniss der Sectionen wurde wohl von den Richtern selbst nicht eingesehen, sondern nur von den Magistratspersonen, und abgesehen davon, konnte bei dem Umfange und der Grösse mancher Demen der Einzelne nicht leicht wissen, wer zu dem Gau gehöre, und wer nicht. Allein aus andern Gründen ist die Theilnahme an verschiedenen Sectionen in der Eigenschaft eines ständigen Mitglieds nicht wohl begreiflich. Nach Schömann sind 6000 Richter durchs Loos gezogen und diese in Sectionen zu 500 Mann vereiniget worden. Es waren also 6000 Richter wirklich da, ehe sie Sectionen bildeten. Wie kann nun Jemand in doppelter Person Mitglied verschiedener *Sectionen* seyn? Dies hätte die Richterzahl zwar nicht in der Wirklichkeit, aber wohl auf dem Papiere, d. h. in den Verzeichnissen der Sectionen, vermehrt. Eine Section hätte dann nothwendig überzählig seyn müssen. Ferner konnte man nicht zu gleicher Zeit in mehreren Sectionen fungiren. Man fehlte also nothwendig in der einen, wenn man in der andern richtete, und dies konnte auf die Dauer nicht wohl unbemerkt bleiben. Endlich liess es sich nicht wohl vor den Magistratspersonen verbergen, wenn man heute als Mitglied dieser, und morgen als Mitglied einer andern Section zu Gericht sass. Hingegen bei der Ziehung in den einzelnen Phylen konnte es geschehen, dass man, *wenn man in der einen nicht herauskam,* bei der andern mitlooste, indem man sich für ein Mitglied desjenigen Stammes ausgab, an welchem das Loosen stand. Aehnlicher Art war der Betrug, dass man bei Vergebung eines öffentlichen Amts mit zwei Täfelchen looste, nur dass dabei die Erdichtung des Demus nicht vorausgesetzt wird.

S. 73 Z. 2 v. u. st. Tautodiken l. Handelsrichter.

S. 74 Z. 4 v. u. st. dieselben l. derselben.

S. 87. Ueber die Fähigkeit vor Gericht aufzutreten und klagbar zu werden vgl. B. II. Abschn. 1; zweites Hauptstück 1 und 2 Abschnitt.

S. 90. Wenn hier gesagt wird, dass der Prostates für die Schutzgenossen Processe geführt habe, so ist dies dahin zu verstehen, dass der erstere im Namen der letzteren die Vorladung vor Gericht bewerkstelligt, und die Klage bei dem Archon eingegeben habe. Ob der Prostates in der Eigenschaft eines Bevollmächtigers die Klagschrift mit unterschrieb, wissen wir nicht. Die Klagschrift des Dinarch gegen Proxenus bei Dionys von Halicarnass (T. VIII. S. 413) enthält eine solche Unterzeichnung nicht. Allein dieselbe kann, als unerheblich für den Rechtsstreit selbst, ausgelassen seyn. Ueberhaupt führt Dionys von Halicarnass den Dinarch als ξένος auf, ohne zugleich seines Prostates zu gedenken. Dass übrigens die Schutzgenossen vor Gericht sprechen und sich vertheidigen konnten, ersieht man aus den Demosthenischen Reden. Nur darf es nicht unerwähnt bleiben, dass diese Processe Handelssachen betreffen, in Rücksicht deren überhaupt jeder Fremde gerichtsständig war. Aeschines (390) erwähnt δεήσεις ξένων, als Mittel, um den Angeschuldigten der Strafe zu entziehen.

S. 95. Mit ähnlichen Aeusserungen, wie die angegebenen, dass man als Freund für die klagende oder verklagte Partei spreche, beginnen die Reden des Isäus über die Erbschaft des Philoctemon und Nicostratus, und die des Isocrates gegen Euthynus. Vgl. auch den Eingang der Rede von Lysias für Pherenicus, welchen Dionys von Halicarnass im Isäus S. 309 aufbehalten hat. Synegorus ist übrigens ein Für- und Mitsprecher, mag er für den Kläger oder Beklagten auftreten. In dieser Hinsicht ist συνηγορεῖν

mit συνδικεῖν, συνειπεῖν (Dem. gegen Dionys. 1298), συνερεῖν (welches jedoch mehr von der Vertheidigung des Beklagten gebraucht wird) und συναγωνίζεσθαι gleichbedeutend. Hingegen συγκατηγορεῖν, synonym mit συνδιώκειν, wird von dem Synegoros gebraucht, insofern er mit anklagt, mag er bloss die Partei des Anklägers nehmen, oder als Nebenkläger auftreten. Die Ankläger des Socrates neben Melitus waren wohl keine eigentlichen Nebenkläger (accusatores secundi), sondern blosse Beikläger in Gemässheit einer getroffenen Uebereinkunft. (S. die Apol. d. Plato besonders S. 83 ed. Bip.) Ernennt der Staat mehrere Ankläger, so sind diejenigen, welche nach dem ersten sprechen, in dieser Beziehung συνήγοροι. (Ueber συγκατηγορεῖν s. Dem. üb. d. Kr. 302, 24; üb. d. Ges. 434, 22; über d. Trierarch. Kr. 1232, 24; u. a. St. Aeschines geg. Ctes. 588 will, dass es dem Ankläger nicht gestattet werde, συνηγόρους παρέχεσθαι.) Die Synegoren wurden von den Parteien selbst aufgefodert, und zwar, wie es scheint, oft auf der Stelle, ohne dass eine Verabredung vorhergegangen ist. Daher denn erzählt wird, dass dieser oder jener der Auffoderung nicht nachgekommen. (S. z. B. Dem. üb. d. G. 434, 16. In der Rede gegen Theocrines führt der Sprecher an, einige hätten gesagt, Demosthenes würde mit ihm gegen Theocrines auftreten [συναγωνίζεσθαι]. Um dies zu widerlegen, fährt er fort: καλείτω ὁ κῆρυξ οὑτοσὶ τὸν Δημοσθένην, οὐκ ἀναβήσεται, nämlich auf das βῆμα des Sprechers, welches auch die Zeugen bestiegen.) Das καλεῖν und παρακαλεῖν kommt mehrmals in Beziehung auf die Synegoren vor. Aeschines beschliesst seine Rede üb. d. G. damit (346), dass er von den Staatsmännern den Eubulus, von den Strategen den Phocion, von seinen Freunden und Zeitgenossen den Nausicles,

und alle übrigen, mit denen ihn ein gleiches Streben verbunden, zu seiner Vertheidigung aufruft (v. geg. Ctes. 590). Ein *συνήγορος* ist demnach auch ein *παράκλητος*, nur dass man mit diesem Wort auch denjenigen bezeichnet, wie ich bemerkt habe, welcher nicht sowohl an dem ganzen Rechtsstreit Theil nimmt, sondern nur in einzelnen Puncten die Parteien unterstützt. Die *δεήσεις* und *σπουδαὶ τῶν παρακλήτων* erwähnt Demosthenes üb. d. G. 341, 10. Als Deuterologie bezeichnete man wohl nur dann eine Rede, wenn sie nicht bloss einzelne Puncte erläuterte, sondern sich über den ganzen Rechtsstreit verbreitete, mochte sie übrigens der eigentliche Mitkläger, oder der blosse Synegoros halten. Wenn Wolf in den Prolegomenen zur Leptinea den *συνήγορος* durch subscriptor übersetzt, so ist dies nicht ganz richtig, sondern nur für den Fall, dass derselbe die Anklage bei dem Archon mit eingibt, was aber wohl selten geschah. Stehen mehrere dergestalt in gemeinschaftlichen Verhältnissen, dass sie, juristisch genommen, für Eine Person gelten, so sind sie weder als Streitgenossen, noch als Synegoren, sondern vielmehr als eine Partei zu betrachten. Wenn daher Chrysippus und sein Bruder als Compagnons gegen Phormio klagen (s. die Inhaltsanzeige z. d. R. 906), so sind sie in ihrem gegenseitigen Verhältnisse weder Synegoren, noch Streitgenossen, sondern nur eine und dieselbe Partei (vgl. übrigens diese Schrift S. 122).

S. 98. Zu den Tagen, wo weder gerichtliche, noch überhaupt öffentliche Handlungen vorgenommen wurden, sind auch die *ἀποφράδες ἡμέραι* (dies nefasti) zu rechnen, welche schon Potter (T. II. S. 459. III, 56) in Erwähnung bringt. Am bestimmtesten spricht darüber, und zwar in ausdrücklicher Beziehung auf Attika, Lucian in der von Schömann

(S. 50) angezogenen Stelle (Pseudologista c. 13. S. 172. T. III. ed. Wetst.): *ὅταν μήτε αἱ ἀρχαὶ χρηματίζωσι, μήτε εἰσαγώγιμοι αἱ δίκαι ὦσι, μήθ' ὅλως τι τῶν αἰσίων τελῆται.* (S. d. Ausl. z. d. St.; Lex. Seg. 204. 438; Timäus 47 und Ruhnk. daselbst; Etym. M. 119 ed. Lips.; Hesychius in *μιαραί* und d. Ausl.) Dass nicht während eines jeden, sondern nur während eines bedeutenden Kriegs die Gerichte für Privatstreitigkeiten geschlossen waren, ersieht man aus der Rede gegen Olympiodor (1174). Kam der Feind ins Land, so trat wohl meistentheils ein völliges justitium ein.

S. 104 Z. 7 v. o. nach: »Privatrechtshändel« s. h.: und solche, welche durch ihren Stand bedingt waren. (Denn dass der Polemarch in Rücksicht solcher Vergehen der Schutzverwandten und Freigelassenen competent war, ist hinlänglich bekannt.)

— Z. 11 v. u. nach: »Suidas« s. und Harpocration.

S. 110 Z. 6 v. o. V. Lex. Seg. 247, 30. Mit den hier abgehandelten Rechtsverhältnissen kann das zusammengestellt werden, was Cicero (in Verr. act. II. l. II. or. 7. c. 13) von den Siculern angibt: Siculi hoc jure sunt, ut quod civis cum cive agat, domi certet suis legibus, — quod privatus a populo petit, aut populus a privato, senatus ex aliqua civitate, qui judicet, datur, cum alternae civitates rejectae sunt. Quod civis Romanus a Siculo petit, Siculus judex datur, quod Siculus a cive Romano, civis Romanus datur.

S. 115. Zweifelhaft scheint es zu seyn, ob der Kläger zum Behuf der Vorladung das Haus des Beklagten betreten durfte. Lysias geg. Pancl. 729 sagt vom Kläger: *ἐλθὼν ἐπὶ τὸ γναφεῖον.* *Ἐπί* bedeutet nun in dieser Verbindung nicht immer *an*, sondern

auch *in*, z. B. geg. Timocrates 751, 21: *αγοντες τοὺς ἐνδεκ' ἐπὶ τὰς οἰκίας*. Vgl. geg. Conon 1265, 25.

S. 118. Die Vorladung des Pisthetärus kann nicht als Beispiel angeführt werden, dass, wenn man Jemanden zu Athen im ordentlichen Processgange vor Gericht foderte, die Ansetzung eines bestimmten Tags nicht immer üblich gewesen sey. Denn Aristophanes parodirt hier, wie ich selbst vorher bemerkt habe, das Verhältniss der Athenienser zu den unterwürfigen Bundesgenossen in Absicht auf die Gerichtsverfassung und namentlich den Umstand, dass die Processe der letzteren vom Monat Munychion an erlediget wurden. Ich bin also allerdings der Meinung, dass mit jeder Vorladung die Ansetzung eines bestimmten Termins verbunden war, welchen aber der Kläger wohl ohne Rücksicht auf ein gewisses Zeitmaass willkührlich anberaumen konnte. Strepsiades in den Wolken des Aristophanes wird zwar auf den fünften Tag vorgeladen, allein daraus lässt sich nicht auf eine gesetzlich bestimmte Frist schliessen. Auch war eine solche um deswillen nicht erfoderlich, weil der Termin, wo die Klage eingegeben und angebracht wurde, keine rechtlichen Verhandlungen mit sich führte, also auch von Seiten des Beklagten keine Vorbereitungen verlangte, indem die Behörde bloss die Klage zu Protocoll nehmen liess. Daher denn auch der Beklagte an diesem ersten Termine nicht gegenwärtig zu seyn brauchte. Der Archon foderte diejenigen auf den fünften Tag vor Gericht, welche sich einer ungebührlichen Behandlung schutzbedürftiger Personen schuldig gemacht hatten. Allein hier mussten sich die Vorgeladenen verantworten, und es wurde wohl gegen sie in contumaciam erkannt, wenn sie ausblieben, so dass daraus sich nichts für den Termin der *πρόσκλησις* folgern lässt.

S. 123 Z. 4 v. u. st. Ἀναγράφειν l. Διαγράφειν.

S. 124. Auch Isocrates vom Umt. S. 109 ed. Or. führt die σανίδες der Elfmänner an, worauf man die κακουργοῦντας καὶ τοὺς τούτοις ἐφεστῶτας sehen könne.

S. 126. Eine Freilassung vor Gericht findet sich in der Rede des Isäus für Eumathes, wovon Dionys von Halicarnass ein Bruchstück aufbehalten hat (S. 310, 2).

S. 132. Nach Pollux sind die Klagen durchgestrichen worden, wenn die Parteien die Prytaneien nicht erlegten. Daraus schloss ich, dass dieselben erst in der ἀνάκρισις hinterlegt zu werden brauchten, denn das Durchstreichen setzt die Eingabe voraus. Deswegen verstand ich die Stelle des Aristophanes (Wolken 1134. 1182—1199), wo die Prytaneien mit der Vorladung vor Gericht in Verbindung gebracht sind, von der Vorladung zur ἀνάκρισις. Hierbei liegt ein Irrthum zum Grunde, und es scheint sich mit Hinterlegung der Prytaneien vielmehr folgendergestalt zu verhalten. Der Archon leitete nicht eher ein Verfahren ein, als bis der Kläger dieselben bezahlt hatte. Entrichtete er sie nicht bei der Eingabe der Klage, oder kurz nachher, so veranstaltete der Archon keine Anakrisis und strich die Klage durch. Die Sache wurde dann gar nicht rechtshängig. Daher wurden diese Gelder gewöhnlich gleich bei der Eingabe der Klage hinterlegt. Weshalb denn auch eine Klage anbringen, und Prytaneien erlegen, als gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht werden, wie man aus Aristophanes ersieht. Gegen den Beklagten dagegen konnte unstreitig ohne Rücksicht darauf, ob er die Prytaneien hinterlegt hatte, verfahren werden; denn wie wäre sonst eine Verurtheilung auf eine erdichtete Vorladung denkbar gewesen? Uebri-

gens luden die Behörden, aber nicht die Parteien, zur Anakrisis vor. Der Tag dazu (innerhalb einer gesetzlich bestimmten Zeit; ein solcher terminus intra quem findet sich wenigstens in den Processen über Blutschuld) wurde wohl in der Regel willkührlich von den ersteren angesetzt, ob gleich bei der Eingabe der Klage, oder nachher, wissen wir nicht. Danach ist auch die Bemerkung (132, 12) über das *καλεῖν* in der Rede gegen Theocrin. (1324) zu berichtigen, und zwar dahin: Hatten sie (die Archonten) dem Kläger gegen Theocrines bei dem Anbringen der Klage keinen Termin zur Anakrisis bestimmt, so u. s. w. In jener Rede (a. a. O.) werden in Rücksicht auf eine Phasis die *πρόσκλησις*, die Eingabe der Klage, und die *ἀνάκρισις* als drei auf einander folgende Zeitmomente von einander unterschieden (v. geg. Olymp. 1175). Auf ähnliche Weise trennt auch der ältere Römische Process das Anbringen der Klage und den Termin für das einleitende Verfahren, in welches die litis contestatio fiel.

S. 139 Z. 3 v. u. st. nur l. nun.

— Z. 7 v. u. st. Exangelie l. Epangelie.

S. 140 Z. 4 v. o. st. falls eine Exangelie eingegeben wird l. falls durch eine Epangelie eine Dokimasie veranlasst wird.

S. 148 Z. 1 v. o. nach: »Klage« s. nach 11 Jahren.

- 152 - 1 v. u. nach: »Beziehung« s. zu.

- 157 - 6 v. o. st. rechtverbindliche l. rechtsverbindliche.

S. 168 Z. 9 v. o. st. gedungene l. gelungene.

- 173 - 14 v. o. st. *μον* l. *μου*.

S. 181. Dass die Thesmotheten den übrigen Behörden die Richter für jeden Rechtsfall zuloosten, dass diese Verloosung auf dem Markte vor sich ging, und die Thesmotheten den Gerichtstag öffentlich be-

kannt machten, hat Schömann (S. 3. 10) aus Pollux (VIII, 87. 88) bemerklich gemacht, und wir führen dies hier bloss noch der Vollständigkeit wegen an. Nur die Logisten loosten die Richter, welche bei der Rechnungsablage der Beamten zu Gericht sitzen sollten. Lex. Seg. 245. Photius in εὔθυνα.

S. 184. Das καλεῖν δίκην, welches dem Herold oblag, wie denn das καλεῖν von diesem vorzugsweise gebraucht wird, ist nicht nach dem Vorgange von Petitus (415) mit dem Verlesen der Processschriften zu verwechseln, welches vom Schreiber bewerkstelligt wurde, um die Richter von den früheren Verhandlungen der Parteien in Kenntniss zu setzen (Aeschin. geg. Tim. 27).

S. 187 Z. 12 v. o. nach: »durch den Herold« s. h. auf den Befehl der Gerichtsbehörde (man nannte dies ψῆφον διδόναι). Dass die Parteien nicht immer zwei Reden hielten, und namentlich nicht in Paranomieprocessen, ersieht man aus Aeschines geg. Ctes. 587: Zuerst werde das Wasser eingegossen dem Ankläger, den Gesetzen, und der Democratie, sodann dem Angeschuldigten und denjenigen, welche mit ihm gemeinschaftliche Sache machen, und drittens dem Strafverfahren. So sagt auch Demosthenes über die Gesandtschaft (407, 17): es wird mir hernach kein Wasser wieder eingegossen. Während die eine Partei nach der Wasseruhr sprach, durfte sie natürlich von der andern nicht unterbrochen werden, indem dies nicht allein die ordnungsmässige Verhandlung gestört, sondern auch das den Parteien bewilligte Zeitmaass verkürzt hätte. Sonst liegt es in der Natur der Sache, dass die Parteien, eben so wie in der Anakrisis, Fragen an einander richten konnten, womit zugleich die Auffoderung verknüpft war, die Rednerbühne zu besteigen (ἀναβιβάζειν, auf die Red-

nerbühne kommen lassen, ἀναβαίνειν, sie besteigen). Dass der Befragte zur Antwort gezwungen werden konnte, ersieht man unter andern aus Aeschines geg. Ctes. 443. Die Richter dagegen waren befugt, was sich freilich von selbst versteht, die Redner zur Ordnung zu verweisen, wenn sie von dem Gegenstande des Rechtsstreits abschweiften und nicht zur Sache Gehöriges (ἔξω τοῦ ἀγῶνος oder πράγματος) einmischten, oder unanständige Lästerungen ausstiessen, ferner sich Aufschlüsse und Erläuterungen über Unverständliches, Zweideutiges und Dunkles geben, oder Actenstücke wieder vorlesen zu lassen. Wir finden daher oftmals Auffoderungen der Parteien an die Richter, dem Gegner, falls er Ausflüchte suchen sollte, dieses oder jenes zu erwiedern, oder, wenn er sich auf einen Umstand beziehe, welcher für ihn zu sprechen scheine, gewisse Fragen vorzulegen, oder ihn auf den eigentlichen Streitpunct zu verweisen, oder auch ihn diesen oder jenen Umstand darthun zu lassen und dergleichen. Auffoderungen der Art enthält fast jede Rede, so dass wir beispielsweise nur einige Stellen beibringen wollen, welche uns gerade zur Hand sind. (Dem. üb. d. Ges. 366 unten. 407; geg. Midias 580, 6; geg. Androt. 605 und 606; geg. Aristocr. 693; geg. Aph. 829; für Phormio 962, 22; geg. Böotus 1022, 8. 1024, 7; geg. Spudias 1033, 4; geg. Stephan. 1128, 6; geg. Dionysiod. 1292, 9—12; geg. Eubul. 1319, 14; geg. Theocrines 1324; Aeschines geg. Tim. 171; geg. Ctes. 582. 596 u. a. a. O.)

S. 189. Dass in dem Staatsarchiv die Processschriften, wenigstens die öffentlichen, so wie die Urthel, aufbewahrt wurden, dafür sprechen mehrere Stellen. Die Blätter, worauf ich dieselben aufgezeichnet, haben sich in meine Papiere verloren, so

dass mir eine nähere Nachweisung in diesem Augenblicke unmöglich fällt. Nach Athenäus (IX, 72) ist, um dies beiläufig zu erwähnen, Hegemon, ein Thasier, im Metroum belangt worden. Uebrigens pflegte man auf Volksbeschlüsse hin und wieder auch die Ausführung derselben zu verzeichnen, also das Urtheil, wenn eine Criminaluntersuchung war angeordnet worden, oder auch die γραφὴ παρανόμων und deren Erfolg, wenn etwa dieselbe gleich nach der Fassung des Beschlusses eingewendet wurde. (S. den Senatsbeschluss über Antiphon und seine Mitschuldigen in der Lebensbeschr. der 10 Redner; Dem. f. d. Kr. 261. Auch das in d. R. üb. d. Ges. S. 430 erwähnte Psephisma scheint die Verurtheilung enthalten zu haben.)

S. 189 Z. 3 v. u. Auch die γυναικονόμοι stellten die Namen derjenigen öffentlich aus, welche sie in eine Geldstrafe verurtheilt hatten. Pollux VIII, 112; Hesychius in Πλάτανος und die hier von den Auslegern citirten Stellen aus Athenäus, Aristoteles, Harpocration; Petit. 566. 647.

S. 203 Z. 10 v. u. st. Auch l. Hierher gehört auch.

S. 210 Z. 14 v. u. V. Antiphon 636, 3.

S. 211. War man bei einem Verbrechen gegenwärtig, so scheint man allerdings zur Verhinderung desselben verpflichtet gewesen zu seyn (geg. Conon S. 1264).

S. 214. Dass nicht nur Geständige, sondern auch Ueberführte gestraft und hingerichtet werden konnten, ergibt sich aus mehreren Stellen. Antiphon 739.

S. 217. Verwandte als Zeugen in der Rede geg. Callippus 1241, 1.

S. 220 Z. 3 v. u. st. benützt l. benutzt.

S. 223. Die Verbindlichkeit der Zeugen zur Ableistung eines Eides gehört allerdings zu den vielen

zweifelhaften Puncten des Attischen Rechts. Hierbei sind fürs erste processualische Zeugen von ausserprocessualischen zu unterscheiden, und von den letzteren nur diejenigen hieher zu rechnen, welche der Producent in der Anakrisis namhaft gemacht hatte, so dass bei ihrer Weigerung das *ἐκκλητεύειν* eintrat. Wenn daher Pericles (bei Plutarch apophthegmata S. 707. T. VI. ed. Reisk.) zu einem Freunde in Betreff eines verlangten Zeugnisses, welches auch mit einem Eide beglaubigt werden soll, sagt, er sey sein Freund bis zum Altar, so lässt sich daraus nicht folgern, dass nicht bei allen *processualischen* Zeugnissen ein Eid erfoderlich gewesen sey. Denn mit dem eidlich zu erhärtenden Zeugnisse kann eben ein gerichtliches gemeint seyn. Der Sprecher für Euphilet (im Isäus bei Dion. v. Hal. 361) erbietet sich zum Eide in Rücksicht solcher Umstände, welche er bereits bezeugt hat. Derselbe ist aber kein eigentlicher Zeuge in dem angegebenen Sinne, indem er als Synegorus erst vor den Richtern auftritt. Auch ist der Sprecher zugleich Bruder des Angeschuldigten und bei dem Rechtsstreit über die Civität des letzteren mit interessirt, also mehr Partei, als Zeuge. Daher ich denn auch den in Rede stehenden Eid nicht als Zeugeneid, sondern als einen solchen aufgeführt habe, wozu sich die Parteien selbst erbieten. Entscheidend dagegen scheint mir folgende Stelle aus Lysias über eine absichtliche Verwundung: Philinus und Diocles wissen, dass ich wahr spreche, *ἀλλ' οὐκ ἔστ' αὐτοῖς μαρτυρῆσαι, μὴ διομοσαμένοις, περὶ τῆς αἰτίας, ἣ* (wohl *ἧς* oder *ἣν*) *ἐγὼ φεύγω* (169). Darin liegt die Andeutung, dass die Zeugen bloss in gewissen Sachen vereidet seyn mussten, in andern nicht. Jenes wahrscheinlich in allen vor dem Areopag verhandelten Processen, worauf auch die aus Antiphon an-

gezogenen Stellen hindeuten. Auf ein Zeugniss der Art geht wohl die Angabe des Diogenes von Laerte über den Philosophen Xenocrates, welche sich ausserdem noch bei Cicero und Valerius Maximus findet (Petit. 445). Bei Rechtshändeln vor den Volksgerichten wurden unvereidete Zeugen zugelassen, allein die Parteien, und zwar namentlich der Product, hatten das Recht, einen Eid zu fodern, und zwar consequenter Weise eben so, wie man die Zeugen durch Androhung einer Geldstrafe dazu zwang, das Nichtwissen zu beschwören. Die Eidesformel konnte wahrscheinlich, wie der Deferent bei einem angetragenen Eide, der Product bestimmen. Darauf bezieht sich die (S. 224) aus der Rede gegen Callippus angezogene Stelle. Dass Archebiades Zeuge sey, ersieht man aus S. 1238; dass er aber nicht, wie ich fälschlich angenommen, vereidet worden, ergibt sich aus S. 1244, 1. Die Befugniss, von dem producirten Zeugen einen Eid zu verlangen, lässt sich auch aus der Rede gegen Timotheus 1190, 11 erkennen: *ἀξιῶ αὐτὸν ἀναβάντα εἰπεῖν ἐναντίον ὑμῶν διομοσάμενον.* M. v. Antiphon *περὶ χορ.* 478. Hier heisst es in Beziehung auf Zeugen, man könne die Freien *ὅρκοις καὶ πίστεσιν* zwingen. Liess also der Product unvereidete Zeugen zu, so galt ihre Aussage, ohne dass sie die Richter als unglaubwürdig verwarfen. Ausserdem konnte der Producent zur Verstärkung der Glaubwürdigkeit die Zeugen vereiden lassen, was wohl besonders in öffentlichen Processen geschah. Ein Beispiel davon enthält die Rede gegen Eubulides. Daher es denn bei Lucian von den Göttern parodirend heisst: sie brächten *μάρτυρας ἐνωμότους* mit (Deor. conc. 15. S. 537. T. III).

Der Zeugeneid wurde, wie die *ἐξωμοσία*, wahrscheinlich vor den Richtern und nicht in der Anakrisis

geleistet, wie man aus den Reden geg. Eubulides und Timotheus ersieht. Auch vor den Diäteten leisteten die Zeugen an dem Urthelstage den Eid (geg. Con. 1265, 20. vgl. 1266, 5; geg. Steph. 1119, 21). Da übrigens die Diäteten auch die Anakrisis hatten, so war es unbezweifelt gleichgültig, ob hier, oder erst an dem Termine des Rechtsspruchs die Zeugen vereidet wurden. Glaubte man die Zeugen zu verlieren, so konnte man sie wohl (wie etwa bei uns in perpetuam rei memoriam) vor irgend einer Behörde verhören und vereiden lassen. Darauf scheint die Stelle bei Demosthenes (f. d. Kr. 273, 7) zu gehen.

Frauen konnten übrigens, um dies hier noch zu bemerken, insofern nicht Zeugen seyn, als sie von der Rednerbühne ausgeschlossen waren. Dass sie sonst, und namentlich bei Anklagen, vor Gericht mit erschienen, ersieht man unter andern aus der Rede gegen die Neära (1384, 19. 25). Hatte eine Frau eine rechtliche Handlung vorgenommen, oder war sie bei einer solchen gegenwärtig gewesen, von welcher sie Rechenschaft geben konnte, so musste den Richtern von der Aussage oder dem Bekenntniss der Frau eine juristische Ueberzeugung verschafft werden. Dies lässt sich wohl nicht anders denken, als dass der Inhalt dessen, was die Frau angab oder behauptete, schriftlich verfasst und darüber entweder ein Zeugniss, also eine Art ἐκμαρτυρία, aufgenommen, oder dass ihr der Aufsatz vor Gericht vorgelesen wurde, und sie sich zu dem Inhalt bekannte. Nach der Rede gegen Spudias hat die Frau desselben eine Urkunde als ächt anerkannt, und darüber wird ein Zeugniss beigebracht (1034. 1035, 17). Dass die Richter ein solches Zeugniss als beweisend annahmen, ohne zu wissen, ob die Frau das Bekenntniss bejahe oder verneine, ist auf keine Weise für wahr-

scheinlich zu halten. In derselben Rede werden Schuldurkunden (γράμματα) der verstorbenen Frau des Polyeuctus erwähnt. Man nehme an, die Frau lebe noch, und es entstünden Streitigkeiten über die Aechtheit dieser Urkunden. Hier hätte zu denselben sich doch wohl die Frau in Person vor den Richtern bekennen müssen. Zu einem solchen Bekenntniss waren die Frauen eben so fähig, als von ihnen bei der Criminalanklage eines Verbrechens ein gerichtliches Eingeständniss gefodert wurde. Frauen erbieten sich daher auf Ersuchen der Parteien zum Eide über Umstände, von denen sie besonders Kenntniss haben. So erklärt sich die Mutter des Demosth. bereitwillig, die Freilassung des Milyas (852, 13), und an einer andern Stelle (854, 16), den Umstand zu beschwören, dass Aphobus nach der testamentarischen Verordnung die Mitgift wirklich an sich genommen habe. Die Mutter des Euphilet will eidlich erhärten, dass derselbe ihr Sohn sey (Isäus 360. vgl. Lysias geg. Diog. 900. 901). Beispiele von Eiden, welche Frauen angetragen werden, kommen sonst noch vor, z. B. geg. Böotus 995. 1011. Nahm die Gegenpartei den angebotenen Eid nicht an, so hatte es, wie in sonstigen Fällen der Art, dabei sein Bewenden, ohne dass darum wohl eine juristisch constatirte Angabe einer Frau völlig beweislos war. Ob aber die Frauen vor den Volksgerichten beeidiget wurden, und hier beeidiget werden konnten, dies wollen wir unentschieden lassen. In den angeführten Beispielen (Isäus 360; geg. Böotus 1011) schwören sie vor den Diäteten, oder wollen da schwören. Merkwürdig ist es, dass der Sohn, welcher bei Antiphon seine Mutter wegen eines Giftmordes vertheidigt, für diese schwört (608, 11. 619, 8), er wisse es, dass sie unschuldig sey.

S. 226. In der Rede gegen Macartatus (1061. 1063. 1065) wird Gehörtes, und auch, dass man etwas nicht gehört habe, bezeugt. Diese Zeugnisse, welche sich besonders auf die Aussagen von Verstorbenen beziehen, sind bloss adminiculirend.

S. 248. Dass man in Ermangelung sonstiger Beweismittel sich des Eides bediente, liegt in der Natur der Sache, und wird ausserdem durch das Rhetorische Wörterbuch bestätiget (242), wonach Solon den Eid für den Fall festgesetzt hat, wenn man weder Urkunden noch Zeugen beibringen kann.

S. 251 Z. 14 v. u. nach: »Misshandlungen« s. nicht.

S. 253. Ueber Urkundenbeweis v. B. II. Zweites Hauptstück Abschn. 10. Unbedingte Beweiskraft hatten wohl die von Magistratspersonen ausgestellten Urkunden, z. B. die Bücher der Zollbeamten (Dem. geg. Phormio 909. 917). Dass öffentliche Urkunden über die Verhandlungen des Senats, der Volksversammlungen, oder der Gerichte vollständig bewiesen, versteht sich von selbst. Gesetze als solche sind keine eigentlichen Beweismittel. Denn nur das Factische, nicht das Rechtliche bedarf eines Beweises.

S. 256. Ueber πρόκλησις s. noch Isocrates Trapeziticus c. 26; Isäus bei Dion. v. Halic. 321. 325. Merkwürdig ist die πρόκλησις bei Antiphon, wonach der des Todschlags Beschuldigte seine Sclaven in Gegenwart der Richter zur Tortur anbietet, und dieses Anerbieten des Tags darauf vor denselben Richtern wiederholt (776, 5). Diese Verhandlung fiel nicht in denjenigen Theil des Processes, wo nach Einführung der Klage vor den Richtern über Schuld und Unschuld des Verklagten gestritten und Beweis und Gegenbeweis geführt wurde, sondern sie bezog sich vielmehr auf das Anbringen und die Foderung

des Klägers, wodurch er gegen den Angeschuldigten eine *προαγόρευσις* auswirken wollte. Der letztere sollte zugleich dadurch ausser Stand gesetzt werden, eine angebrachte Anklage zu verfolgen (774—783).

S. 257 Z. 4 v. u. V. Antiphon 658.

S. 260. Ueber die *κακούργους*, zu denen man auch die *γόητας* rechnen muss, wird im zweiten Bande weitläuftiger gesprochen. Dass die gegen dergleichen Verbrecher zulässige Apagoge die *πρόσκλησις* ausschloss, ersieht man aus Antiphon (711, 1), wo die letztere als Erfoderniss einer *γραφή* der Apagoge entgegengesetzt wird. Derjenige, heisst es bei Demosthenes (geg. Tim. 764, 24), welcher das Gefängniss einem Gefangenen öffnet, würde, ohne weiter gehört zu werden, alsbald *ἀπαχθείς* Todesstrafe erleiden. Ob dies von einer eigentlichen Apagoge zu verstehen sey, dürfte zweifelhaft seyn, da die Elfmänner wohl berechtiget waren, wegen Eröffnung des Gefängnisses gegen den Thäter von Amts wegen zu verfahren, und hier also von einem blossen Einfangen und Fortschleppen zum Behuf der Bestrafung die Rede zu seyn scheint. Auf dieselbe Weise ist wohl auch das *ἀπαχθῇ* in dem von mir S. 262 angeführten Gesetz zu verstehen, was ich als Berichtigung hier nachholen will. Merkwürdig ist es, dass die Ankläger des Helos bei Antiphon auf eine *τίμησις* antragen (709), obschon das Gesetz über die *κακούργους* Todesstrafe ausspricht, insofern gegen sie eine Apagoge anhängig gemacht wird. Allein der Sprecher tadelt dies selbst als ordnungswidrig, indem nach dem Gesetz der Todschläger wieder sterben müsse. Sodann bleibt sich der Redner selbst nicht gleich, indem er an andern Stellen vom Kläger sagt, derselbe werde im Fall des Siegs auf seinen Tod antragen (*ἑλὼν δ' ἂν, ἀξιώσεις με ἀποκτεῖναι, ὡς τοῦ φόνου*

τὴν δίκην ὠφληκότα 712. vgl. 732 unten). Da nun ferner gesagt wird, die Ankläger hätten ihres eigenen Besten wegen die τίμησις angesetzt, und sie wollten den Angeschuldigten seines Vermögens wegen umbringen, so könnte man zu der Annahme versucht werden, die τίμησις sey nicht die öffentliche Strafe, sondern die Ansetzung dessen, was die Kläger vom Angeschuldigten foderten, und der Redner stelle dies sycophantischer Weise als einen eigentlichen Strafantrag dar. Dieser Erklärung steht freilich das entgegen, dass wir nicht wissen, ob und inwiefern ein Privatanspruch, welcher keine Strafe, sondern bloss Schadenersatz zum Gegenstande hatte, mit einer öffentlichen Klage verbunden seyn konnte. Der Angeschuldigte bei der Apagoge und Endeixis musste bekanntlich Bürgen stellen oder sich der gefänglichen Haft unterwerfen. Andocides (üb. d. Myst. 1) gibt den Richtern zu bedenken dass er vor ihnen erscheine, ohne dass ihn eine Nothwendigkeit zum Bleiben zwinge, da er weder Bürgen gestellt, noch auch in Haft gebracht worden. Dies liesse sich nun dahin verstehen, dass Andocides, von der Eingabe der Klage in Kenntniss gesetzt, sich habe entfernen können, ehe er genöthigt wurde, Bürgen zu stellen, oder sich gefänglich einziehen zu lassen. Will aber Andocides so viel sagen, was allerdings wahrscheinlicher ist, dass er überhaupt ohne eine drängende Nothwendigkeit sich vor den Richtern stelle, so lässt sich das auf eine doppelte Weise erklären: entweder die Bürgstellung wurde in dem Falle erlassen, wenn der Angeschuldigte, wie Andoc., den processhindernden Einwand vorschützte: die Endeixis sey auf kein anwendbares Gesetz gegründet; oder Andocides hat durch irgend ein Mittel die Bürgschaft ersetzt, und dadurch ihre Erlassung bewirkt. Auf dieses letztere deutet nun eine Stelle des Lysias hin (geg. Andocides

228). Hier heisst es: seitdem Andocides wieder in Athen angekommen, sey er zweimal mit einer Endeixis belangt worden, und deshalb sein Leib immer in Banden; *τὸ δὲ τελευταῖον, νυνὶ παραδέδωκεν αὐτὸν ὑμῖν χρῆσθαι ὅ, τι ἂν βούλησθε· οὐ τῷ μὴ ἀδικεῖν πιστεύων, ἀλλ' ὑπὸ δαιμονίου τινὸς ἀγόμενος ἀνάγκης.* Danach hätte also Andocides sich, im Fall er schuldig befunden würde, allen erdenklichen Maassregeln und Strafen im voraus ohne Gegenrede unterworfen, und man darin von Seiten des Gerichts eine Sicherheit gefunden, auf deren Grund man die Bürgschaft erliess. Ueber *ξύλον* und *ποδοκάκκη*, die Werkzeuge der Fesselung, v. Salmasius D. M. U. S. 814 f.

S. 269 Z. 1 v. u. nach: »Anklage« str. das Comma und s. es nach: Gesetz.

S. 289. Dass die Richter in den Handelsstreitigkeiten nicht in jedem Processe wechselnde, sondern für eine gewisse Zeit ständige Richter waren, lässt sich besonders aus zwei Stellen schliessen: Demosthenes geg. Lacritus 938, 25: *ἐὰν ὑμᾶς πείσῃ τοὺς περὶ τῶν συμβολαίων τῶν ἐμπορικῶν δικάζοντας*; S. 939, 23: *δικαζόντων ὑμῶν νυνὶ τὰς ἐμπορικὰς δίκας.* Dies kann nun nicht den Sinn haben, dass, weil die Richter in ihrer Gesamtheit in allen Sachen Recht sprechen, sie auch für die Handelsstreitigkeiten angesetzt sind, denn dieser Gedanke wäre schwach und nichtssagend, sondern es liegt unverkennbar darin die Andeutung, dass der Redner zu Richtern spreche, denen namentlich und ausdrücklich Handelsstreitigkeiten überwiesen sind. Das Summarische in der Verhandlung der Handelssachen bestand wohl insbesondere darin, dass der Termin für die Anakrisis eine kurze und gesetzlich bestimmte Frist war, welche von dem Vorstand nicht willkührlich angesetzt werden konnte. — Nach Schneider (zu Xenophon v. Einkommen S. 149) sind

die Nautodiken in den späteren Zeiten abgekommen, und deswegen in den Demosthenischen Reden nicht erwähnt. Allein da ihrer Abschaffung nirgends gedacht wird, so dürfte es bedenklich scheinen, den Knoten auf diese Weise nicht sowohl zu lösen, als vielmehr zu zerhauen.

S. 309. Wenn Pollux (VIII, 97) von den Apodecten bemerkt, dass sie Rechtsfälle von grösserer Bedeutung in den Gerichtshof eingeführt hätten, so sind damit unbezweifelt solche gemeint, welche das dieser Behörde bewilligte Strafmaass der Epibole überstiegen. Eine Epibole wurde übrigens auch wohl (von den Astynomen) in dem Falle verhängt, wenn Jemand an einem öffentlichen Orte baute (*εἴ τις κατοικοδομεῖ τι δημόσιον*, Xenophon A. St. III, 4).

S. 310 letzte Zeile st. edocas jhd l. jedoch das.

S. 311. Die Stelle aus Lysias gegen Andocides (219) habe ich hier anders erklärt, als S. 270, was mir aus Unachtsamkeit entgangen ist. Ich halte die frühere Erklärung (270) für die richtige, und stelle mir das Verhältniss so vor, dass Andocides sich vor Gericht anheischig macht, sich gefänglich einziehen zu lassen, wenn der übergebene Sclave nicht seine Unschuld beweise. Da nun der Sclave stirbt, oder vielmehr von Andocides aus Furcht, durch dessen Aussagen überführt zu werden, umgebracht wird, so tritt die gefängliche Haft ein, welche aber auch nur in dem schlimmsten Falle, nämlich in dem, wenn die Angaben des Sclaven für Andocides ungünstig ausfielen, Statt gefunden hätte. Bei allem dem scheint die Stelle verderbt zu seyn.

S. 314 Z. 13 v. o. st. Exangelie l. Epangelie.

S. 320 Z. 10 v. o. st. Eupitheus l. Euxitheus.

S. 365 Z. 14 v. u. st. gagebenen l. gegebenen.

S. 419 Z. 16 v. o. st. Benützung l. Benutzung.

S. 422. Die fremde Stadt, an welche man appellirte, hiess bekanntlich πόλις ἔκκλητος. Die Stellen hat Valesius zu Harpocration und Hudtwalcker. vgl. auch Taylor zu Aeschines S. 111. Plutarch (de amore prolis T. VII. S. 918 ed. Reisk.) bemerkt, die ἔκκλητοὶ κρίσεις καὶ ξενικῶν δικαστηρίων ἀγωγαὶ wären ursprünglich aus Misstrauen gegen die einheimischen Gerichte entstanden.

S. 432. Ueber Callistratus s. Schneider zu Xenophon Gr. G. S. 478.

Als Nachtrag bemerke ich noch, dass der Vorstand die Parteien zur Anakrisis nicht vorladen liess, wenn dieselben auch von dem Herold aufgerufen wurden, vor Gericht zu erscheinen. Denn die Ladung hätte den Beklagten von dem Anbringen der Klage in Kenntniss gesetzt, und demnach eine Verurtheilung auf eine erdichtete πρόσκλησις nicht Statt finden können.

Einleitung.

§. 1.

Der Zweck und Beruf der vom Staat eingesetzten Gerichte überhaupt ist Anwendung der Gesetze auf vorkommende Rechtsfälle mittelst einer Entscheidung. Hierbei kommen zwei Puncte in Betrachtung, und auf diese ist die Darstellung einer gegebenen Gerichtsverfassung zu richten: die Organisation und Besetzung der Gerichte, also die Bestimmung, welchen Personen und unter welchen Erfodernissen die richterliche Gewalt übertragen ist, und in welchem Verhältnisse dieselbe zur Staatsgewalt steht, sodann das Verfahren selbst bei Behandlung vorkommender Rechtsfälle. Der letztere Punct erfodert nähere Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen und Bedingnissen, unter welchen Formen und innerhalb welcher Grenzen die richterliche Thätigkeit eintreten, in welchem Verhältnisse zu den Parteien sie sich äussern, in welcher Aufeinanderfolge von Handlungen ein Rechtsstreit eingeleitet, fortge-

führt und beendigt werden solle. Diese Vorschriften, welche wir mit dem Namen Processordnung bezeichnen, einerseits, und der Zustand des bestehenden Rechts andererseits bestimmen die Behandlungsweise der Rechtsstreitigkeiten, die richterlichen Erkenntnisse ihrem Inhalt und ihrer Fassung nach, und überhaupt den Character und die Ausbildung des ganzen Gerichtswesens. Dasselbe wird nun dem Geist der Staatsverfassung und Verwaltung entsprechen und zugleich das Gepräge der Eigenthümlichkeit und Bildung des bestehenden Rechts überhaupt an sich tragen. Sind die Rechtsverhältnisse einfach, zerfallen sie ohne feinere Modificationen und Schattirungen gleichsam in grosse Massen, so wird sich dieser Character der Einfachheit auch an dem gerichtlichen Verfahren wahrnehmen lassen, und der Staat kann sich in Rücksicht auf die Anordnung desselben mit allgemeinen Vorschriften begnügen. Wird aber das Recht unter dem Einflusse der moralischen und intellectuellen Bildung mit den öffentlichen und bürgerlichen Verhältnissen verwickelter und zusammengesetzter, bilden sich einzelne Rechtsinstitute zu bestimmten Formen aus, treten sie gleichsam in geschlossener Individualität auseinander, modificiren und häufen sich die verschiednen Klagarten, so wird zugleich das Bedürfniss fühlbar werden, dem Gange und der Stufenfolge der gerichtlichen Verhandlungen durch specielle Vorschriften die nöthige Haltung zu ertheilen. Da vor Gericht nicht Rechtssätze (denn diese muss der Richter kennen) entwickelt, sondern Thatsachen vorstellig gemacht und dargethan werden, so ist das Thema des Processes der Be-

weis und die Feststellung derjenigen Merkmale, von denen die juristische Gewissheit abhängt. Die processualischen Regeln werden also Form und Gegenstand des Beweises, die Erfodernisse und das Verhältniss der Beweismittel, die Verbindlichkeit zur Uebernahme der Beweislast, die richterliche Einwirkung auf das Beweisverfahren in Gemässheit leitender Rechtsbegriffe und mit steter Rücksicht auf die Verschiedenheit der Klagen und der Verhandlung des anhängigen Rechtsstreits zu bestimmen haben.

Die Regulirung dieser Puncte nach festen und sichern Principien lässt mit ziemlicher Zuverlässigkeit auf eine abstractere Ausbildung und einen combinirten Zustand des Rechts zurückschliessen, so wie andererseits ein ohne wissenschaftliche Strenge und Ausführlichkeit bloss nach allgemeinen volksmässigen Ideen entworfener Abriss oder Grundriss des gerichtlichen Verfahrens als Kennzeichen eines noch nicht hinlänglich fixirten und scharf begränzten Rechtszustandes und einer noch nicht durch die Bestimmtheit des Begriffs zur Wissenschaft gewordenen Behandlung des Rechts anzusehen ist. Auch wäre in dem Rechtszustande kein grösserer Widerspruch denkbar, als ein wissenschaftlich ausgebildetes Recht, und ein Process in volksmässiger Einfachheit, ohne mit der sonstigen Rechtsbildung durch wissenschaftliche Abstraction in Uebereinstimmung gesetzt zu seyn.

Die Processordnung bestimmt die Form der richterlichen Wirksamkeit und der Verhandlungen der Parteien, und diese Formen bilden, wir

möchten sagen, die äussere Seite eines anhängigen Rechtsstreits. Das Materielle desselben sowohl in Absicht auf die Thätigkeit des Richters als der Parteien ist das Recht selbst, welches auf die streitigen Thatsachen angewendet werden soll. Ist das Recht unsicher und schwankend, so werden die Verhandlungen der Parteien der gehörigen Haltung ermangelnd nicht sowohl in eigentlichen Rechtsentwickelungen, als in einem ungewissen Hinüber- und Herüber-Reden bestehen, welches die Stelle einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung vertritt und ohne Leitung fester Begriffe zu der Billigkeit und sogenannten *argumentis ad hominem* seine Zuflucht nimmt. In einem solchen Zustande wird auch der Richter, einzig und allein an das Rechtsgefühl gewiesen, seine Entscheidungen nicht sowohl auf unwandelbare, für jeden Fall gleichmässig anzuwendende Normen, sondern vielmehr auf die Billigkeit gründen, welche mit den Verhältnissen wechselt und für jeden Rechtsstreit eine andere ist. Bestimmte Entscheidungsnormen sind so lange undenkbar, als die Bedingnisse, die Zuständigkeit, die Ausdehnung der Klagen nicht gehörig festgesetzt sind. Da ferner die Rechtsverhältnisse an gewisse Thatsachen und factische Voraussetzungen geknüpft sind, und die Darlegung und Feststellung derselben den Zweck des Processes ausmacht, so müssen dem Richter bei der ganzen Behandlung desselben die leitenden Puncte, worauf er seine Aufmerksamkeit zu richten und das Erkenntniss zu stellen hat, nothwendig fehlen, wenn jene Thatsachen nicht genau verzeichnet und mithin die Rechtsverhältnisse selbst durch keine characteri-

stischen Abzeichen gehörig von einander unterschieden sind.

Wie demnach die Beschaffenheit des Rechts auf den Character der processualischen Verhandlungen bestimmend einwirkt, so äussert andererseits die gerichtliche Behandlung und Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten einen wohlthätigen oder störenden Einfluss auf den Rechtszustand; denn in diesem selbst wird durch die Bestimmtheit und Gleichförmigkeit der gesprochenen Urtheile Gewissheit, Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung begründet, oder auch, wenn die Entscheidungen ohne Haltung und Festigkeit zwischen verschiednen Grundsätzen hin und wieder schwanken, das Gegentheil davon bewirkt werden.

§. 2.

Wenden wir uns mit diesen Ansichten und Betrachtungen zu dem Attischen Process und werfen hier in Gemässheit der aufgestellten Grundsätze zuvörderst einen Blick auf das Recht selbst, so erblicken wir in demselben bloss ein allgemeines nach gewissen Volksideen entworfenes Regulativ für einzelne Handlungen und Verhältnisse, ohne dass für dieselben mit ihren Modificationen und Verzweigungen feste Principien aufgestellt sind, durch deren Leitung und Vermittelung die einzelnen Institute in ein wissenschaftliches Ganze vereiniget werden können. Da mithin Abstraction und Reflexion keinen Antheil an den Rechtsbestimmungen hatten, so war an ein Rechtssystem, als den Endpunct einer wissenschaftlichen Be-

handlung, auf keine Weise zu denken. Auch fehlte es an dem zu diesem Zweck erfoderlichen Mittel, an einer juristischen Kunstsprache, welche als Kennzeichen und Erzeugniss einer wissenschaftlichen Behandlung das Mittel wird, durch eine bestimmte Bezeichnung einen Begriff in der Totalität seiner Merkmahle darzustellen und denselben seinem Gehalt und Umfang nach von allen übrigen ihm verwandten oder ähnlichen zu unterscheiden, so dass sich jeder besondere Gedanke durch einen besonderen Ausdruck der Sprache kenntlich macht und darin individualisirt.

Die Attiker mit ihrer beweglichen Phantasie, ihrem poetischen Sinne, welcher ihre ganze Denk- und Handlungsweise durchdrang, waren ihrer geistigen Organisation nach kein Volk für die Ausbildung der Rechtswissenschaft, welche einen besonnenen Ernst, einen berechnenden Verstand, und überhaupt eine mathematische Anlage erfodert.

Wie fremd den Attikern eine wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts gewesen, welche ohne einen stufenmässigen Fortgang, ohne eine fortschreitende Vervollständigung und eine auf das Einzelne gerichtete Ausführlichkeit in den Rechtsbestimmungen nicht wohl denkbar ist, beweist der Umstand, dass man nach Vertreibung der 30 Tyrannen die Solonische Gesetzgebung in mehreren Theilen des öffentlichen und Privatrechts wieder herstellte, mithin auf einen früheren vor Jahrhunderten bestehenden volksmässigen Rechtszustand zurückging.

Die Solonischen Gesetze, von denen schon Plutarch bemerkt (c. 18. im Solon), sie wären nicht bestimmt und erschöpfend gewesen, blieben für manche Rechtsverhältnisse (z. B. die Erbfolge) die einzigen Vorschriften, unbezweifelt zum Nachtheil des Rechtszustandes, indem dieselben, an sich ungenügend und schwankend, durch sycophantische Auslegungen verdunkelt und entstellt wurden.

Indem sich das Recht an das Leben und die Sitten des Volks anschloss und in seiner Verschmelzung damit von den übrigen Elementen des Staats sich noch nicht abgelöst hatte, ermangelte es der gehörigen Selbstständigkeit. Wie der Staat selbst auf einer moralischen Idee beruhte, so walteten auch in der ganzen Rechtspflege moralische Rücksichten vor und bestimmten in Verbindung mit den Grundsätzen der Billigkeit, welche in ihrer Abhängigkeit von den jedesmaligen Umständen die Anwendung allgemeiner und durchgreifender Regeln ausschliesst, das richterliche Urtheil. In eben dem Maasse, wie das Recht zu keinem selbstständigen Daseyn gelangt war und keinen eigenthümlichen Kreis seiner Wirksamkeit beschrieb, war auch die Justizverwaltung mit dem ganzen Staatsorganismus verschlungen, ohne in demselben eine besondere Stelle zu behaupten. Unsicher und schwankend, wie das Recht selbst, war auch die Anwendung und Handhabung desselben und die Anordnungen, welche sich auf die Geltendmachung und Verfolgung eines Anspruchs vor Gericht beziehen. Die Klagen sind ihren Erfodernissen, ihrem Gegenstand und

Umfange, und überhaupt ihrer ganzen Eigenthümlichkeit nach nicht gehörig bestimmt, noch auch ihr Verhältniss zu einander und zu den verschiedenen Einreden genauer festgesetzt. Die Unbestimmtheit derselben lässt sich insbesondere daran erkennen, dass sie mehr einzelne Fälle begreifen, als zu Gattungsbegriffen ausgebildet sind. Derselbe Mangel specieller Regeln offenbart sich in den Anordnungen über das Beweisverfahren, welches weder durch Beweisinterlocute noch sonst durch nähere Bestimmungen über die Beweislast geleitet ward, so dass hier die dem Geiste der Freistaaten angemessene Verhandlungsmaxime in vollem Maasse herrschte, wie andererseits die Untersuchungsmaxime, worauf z. B. der Preussische Process gebaut ist, einer monarchischen Verfassung zusagt. Der Regulirung des Attischen Processverfahrens lag die allgemeine Ansicht zum Grunde, dass den Erfodernissen eines Rechtsstreits vor Gericht Genüge geschehe, wenn Jedem die Freiheit zur Darlegung und Verfolgung seiner Ansprüche ohne Einschränkung gestattet sey und Niemand ohne richterlichen Spruch (ἄκριτος) verurtheilt würde. Dies letztere sollte die Herrschaft des Gesetzes verbürgen, und dieselbe im Gegensatz der persönlichen Willkühr machen die Attiker, wie man überall aus den Rednern ersieht, als einen eigenthümlichen Vorzug der Democratie geltend. Isocrates (über den Umtausch 546) erklärt die Staaten für unbewohnbar, wo man die Menschen ohne Urtheil und Recht hinrichte, und Demosthenes in der Rede gegen Aristocrates, welche hier besonders nachzulesen ist, stellt den Grundsatz auf, dass kein Verbrecher Gegenstand

einer willkührlichen Behandlung sey (vgl. Isocr. Paneg. 87. Areopag. 240. Panath. 462. Lysias geg. Epicrat. 811 u. a. S.).

Der freie Spielraum für die Verhandlungen der Parteien, verbunden mit der Oeffentlichkeit, welche die rednerische Kunst erweckte und belebte, gab dem processualischen Verfahren Leben, Beweglichkeit und Fülle und liess die Trockenheit und Steifheit nicht aufkommen, wodurch gewöhnlich unsere Advocatenschriften ein abschreckendes Ansehn gewinnen. Auch hatte die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten bei den Attikern in sofern einen grossartigen Styl und gewährte ein erhöhtes Interesse, als man sie von dem Standpuncte des öffentlichen Wohls betrachtete und mit den Angelegenheiten des Vaterlandes in Verbindung setzte. Auf der andern Seite öffnete jene Freiheit der Verhandlungen der Sophisterei Thor und Thüre, welche um so nachtheiliger wirken, und um so ungehinderter nach allen Seiten und in allen Richtungen ihr verderbliches Spiel treiben konnte, je weniger das Recht die gehörige Sicherheit und Haltung gewonnen hatte. Wir finden daher in den griechischen Rednern Rechtsansichten, Gesetzerklärungen und Wortverdrehungen, welche bei einem auf feste Principien gegründeten Rechte unzulässig und undenkbar sind, womit wir nicht so viel behaupten wollen, dass in einem sichern Rechtszustande Verdrehungen und Missdeutungen durchaus keinen Platz finden könnten. Diesen ist überall Raum gegeben, nur werden sie bei festen Rechtsgrundsätzen, welche die Gewährleistung ihres Beste-

hens in sich selber tragen, nicht so nachtheilige Folgen äussern, und die Rechtsansicht zwar für den Moment verwirren, aber nicht durchaus verdunkeln können, und immer in gewisse Grenzen eingeschlossen bleiben, so dass sowohl dem Grade, als der Art und Weise der Sophisterei Schranken gesetzt sind, welche kein Rabulist überschreiten darf, ohne seine Behauptungen als widersinnig und lächerlich ansprechen zu lassen.

Neben der überall in den Rednern sichtbaren Sophisterei finden wir das Bestreben, den Rechtspunct durch moralische Rücksichten zu verrücken und die richterliche Beurtheilung *dadurch* von dem Gegenstande des Rechtsstreits abzulenken, dass die Tugenden und Verdienste des Sprechenden lobpreisend erhoben, die Sittlichkeit und politische Wirksamkeit des Gegners dagegen verdächtig gemacht, oder geradezu verunglimpft werden. Dergleichen Anpreisungen und Ausstellungen werden meistentheils bis an den Schluss der Rede verspart, oder doch hier wiederholt und durch eine gehörige Zusammenstellung verstärkt.

Diese Behandlungsart liess das Recht in seinen Grundlagen keine Festigkeit und Haltung gewinnen, verwandelte die Gesetze in Zweideutigkeiten ohne innere Wahrheit, gleichsam in wächserne Larven, welche sich beliebig in diese und jene Formen drücken liessen, und trat einer durchgreifenden gleichmässigen Anwendung der Rechtsmittel und überhaupt einem sicheren Processgange hemmend entgegen. Die Theorie war demnach eben so unsicher und schwankend, wie

die Praxis, und wenn diese sonst durch Observanz und durch die Gleichförmigkeit der richterlichen Entscheidungen auf die Bestimmtheit des Rechtszustandes fördernd einwirkt, so diente sie bei den Attikern dazu, denselben zu verdunkeln und das Feste in Fliessendes zu verwandeln.

Die Unbestimmtheit des Rechtes, mithin auch der Rechtsmittel, von welcher wir bis jetzt bloss im Allgemeinen gesprochen, äussert sich übrigens mehr in dem Privatrecht, als in dem öffentlichen, und dort mehr in dem Sachen- und Obligations-Rechte, als dem Familienrechte. Denn das Familienverhältniss, als ein ursprüngliches, gleichsam mit dem Menschen gebornes, geht der Staatenverbindung voraus, und macht die Grundlage derselben aus, so dass es, um einen Ausdruck von Savigny zu gebrauchen, zu dem politischen Element des Rechts gehörig in allen Staaten am frühesten gesetzlich bestimmt wird und sich wegen seiner engen Verbindung mit dem Culturzustande des Volks am individuellesten ausbildet. Dies gilt denn auch von dem Attischen Recht, in welchem das politische Element vorherrscht und nur die Data zu dem Technischen gegeben sind. Der dunkelste Theil, bei welchem überhaupt feste Normen gefehlt zu haben scheinen, sind die aus dem Eigenthum entspringenden Klagen. Diese Vernachlässigung des Privatrechts und der daraus entspringenden Klagen im Gegensatz der Sorgfalt für die Institute des öffentlichen Rechts ist ein Beleg zu der schon von Andern gemachten Bemerkung, dass dem republicanischen Geiste gemäss das Leben des Einzelnen sich in das öffentliche gänzlich

verlor und in diesem gewissermassen aufging, ohne für sich und als Privatexistenz Werth und Bedeutung zu behalten. Daher Isocrates die Gesetze über den Verkehr des bürgerlichen Lebens als Zeichen einer gesunkenen, egoistischen, dem Vaterlande entfremdeten Zeit aufführt.

Erstes Buch.

Erster Abschnitt.

Von den Gerichtshöfen und deren Personale überhaupt.

In der Untersuchung über die Gerichtshöfe und deren Besetzung müssen die Zeiten vor und nach Solon unterschieden werden.

Erstes Capitel.

Vorsolonische Zeit.

§. 1.

In den ältesten Zeiten war die Rechtspflege in den Händen der Könige und Stammhäupter, wie wir aus Homer ersehen. An die Stelle der Könige traten die Archonten, und auf diese ging demnach auch die Gerichtsbarkeit über. Dass jeder derselben einzeln und ohne Gemeinschaft mit den übrigen Recht gesprochen, ist aus Diogenes von Laerte (1, 58.), Plutarch, Suidas in ἀρχοντες (v. Lex. Seg. 449.) hinlänglich bekannt. (Ueber die Gewalt der Archonten vor Solon s. Thucyd. 1, 126. Schömann de com. XIII.). Ausserdem scheint

das Prytaneum, welches schon Theseus errichtet haben soll, ein Gerichtshof gewesen zu seyn, über dessen sonst ganz unbekannte Geschäftsthätigkeit sich wohl nur vermuthungsweise so viel sagen lässt, dass dieser Senat, unbezweifelt ein Verein aus den Edelsten des Landes, nach Art der *βουλὴ γερόντων* bei Homer, über Hochverrath und in andern ähnlichen, den Staat selbst und die ganze Landschaft betreffenden, Rechtsfällen erkannt habe. Nach Plutarch (c. 19.) hat Solon eine Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre und Rechtsfähigkeit für die Ehrlosen angeordnet, mit Ausnahme derer, welche von dem Areopag, den Epheten, oder in dem Prytaneum verurtheilt wegen Todschlags oder versuchter Einführung einer tyrannischen Herrschaft in der Verbannung lebten. Unter dem Prytaneum ist nun unbezweifelt das hier in Rede stehende und nicht der Criminalgerichtshof desselben Namens zu verstehen; denn dieser, so wie die Epheten und der Areopag vor Solons Zeiten, richtete nicht über das Verbrechen der Tyrannei, sondern bloss in dem Falle, wenn ein unbelebter Körper eine Tödung veranlasst hatte. Von der Verurtheilung eines *Menschen* kann also bei diesem Criminalgericht gar nicht die Rede seyn. Nach Aufhebung der in dem Peloponnesischen Kriege bestehenden Herrschaft der Vierhundert wurde auf eine ähnliche Weise, wie unter Solon, eine allgemeine Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre, mit Ausnahme der wegen Todschlags oder Tyrannei Verurtheilten, beschlossen. Den Volksbeschluss darüber hat Andocides (S. 37) aufbehalten. Hier heisst es unter andern: *πλὴν ὁπόσα ἐν στήλαις γέγραπται τῶν μὴ*

ἐνθάδε μεινάντων, ἢ ἐξ Ἀρείου πάγου, ἢ τῶν ἐφετῶν, ἢ ἐκ Πρυτανείου, ἢ Δελφινίου ἐδικάσθη, ἢ ὑπὸ τῶν βασιλέων. Unter Wiederholung der Bemerkung, dass Verbrecher in dem Prytaneum als Criminalgerichtshof nicht verurtheilt wurden, erklären wir die Worte: ἢ ἐκ Πρυτανείου, ἢ Δελφινίου, in sofern darunter die Gerichte der Epheten zu verstehen sind, deswegen für ein späteres Einschiebsel, weil dieser Zusatz einestheils unvollständig, anderntheils überflüssig ist; unvollständig, weil nicht alle Gerichtshöfe der Epheten, insbesondere der Phreattische, genannt sind, überflüssig, weil die Erwähnung der Epheten alle diejenigen Gerichtsstellen in sich schliesst, in denen sie Recht sprachen. Mit dem Prytaneum könnte also bloss der Senat der 500 gemeint seyn, dessen Befugniss, diejenigen in Banden schlagen zu lassen, welche mit dem Umsturz der Democratie umgehen, Demosthenes gegen Timocrates (S. 745 und 746) namentlich anführt. Nur ist hierbei zu bedenken, dass die von dem Senat angeordnete Fesselung bloss provisorisch war, indem er in Fällen dieser Art die eigentliche Gerichtsbarkeit nicht ausübte, und dass Verurtheilungen des Senats nicht unter der Bezeichnung: ἐκ Πρυτανείου aufgeführt werden. Eben so unerklärlich ist an der angezognen Stelle die Verurtheilung durch die Könige (ὑπὸ τῶν βασιλέων). Die φυλοβασιλεῖς sind darunter wohl nicht zu verstehen; denn diese wurden wahrscheinlich schon durch die Gesetzgebung des Clisthenes abgeschafft. Auch waren sie nach Pollux als Gerichtspersonen nur in dem Criminalgerichtshof des Prytaneums in Thätigkeit, von welchem hier gezeigtermassen überall nicht die Rede seyn

kann. Eben so wenig stand dem König Archon in dem Falle eines verübten Todschlags die eigentliche richterliche Erkenntniss zu, da er bloss die Einleitung des Processes und die sogenannte *προαγόρευσις* hatte (Matthiä S. 161). Auch ist die Erwähnung desselben überflüssig und unnöthig, da schon der Areopag und die Epheten genannt worden sind. Wir haben diese Stelle hier deswegen in Betrachtung gezogen, weil Matthiä aus derselben den Plutarch ergänzen will, was wir für unzulässig halten.

Mit dem alten schon von Theseus errichteten Prytaneum kann man wohl die 300 in Verbindung setzen, welche nach Plutarch im Solon (c. 12.) in dem Cylonischen Aufstande *ἀριστίνδην* Recht gesprochen. (V. Marsham in Canon. Chron. S. 652. Der Scholiast des Aristophanes zu den Rittern (v. 443.) nennt den Areopag.) Ueber dieses Prytaneum lassen sich um so weniger nähere Aufschlüsse mittheilen, da wir durchaus nicht darüber unterrichtet sind, wie es durch Solon abgekommen sey. Vielleicht wurden die Mitglieder desselben von Solon in den Areopag versetzt und die Stiftung des letztern als eines besondern Senats vorzüglich in dieser Beziehung dem Solon zugeschrieben.

§. 2.

Die Blutrache war in den ältesten Zeiten eine blosse Privatangelegenheit, von welcher der Staat keine weitere Kenntniss nahm. Nur durfte wohl ein Mörder, als ein Unreiner, vor wiederempfangener Weihe an dem Gottesdienst keinen Antheil nehmen. Jedoch scheint man schon sehr früh in dem Falle eines begangenen Todschlags die Ent-

scheidung hierüber und die Bestimmung der Sühne nicht sowohl den öffentlichen Richtern, den Königen, als besonders erwählten Schiedsrichtern überlassen zu haben. Auf dem Schilde des Achilles war nach Homer (Il. 18, 508) die Verhandlung eines solchen Rechtsstreits abgebildet, bei welchem die *γέρουτες* (nach Eustathius die Edlen oder die Alten an Weisheit und Erfahrung) zu Gericht sitzen. Zur Erledigung und Schlichtung solcher Rechtshändel eigneten sich besonders die Stammhäupter, indem die Blutrache als eine Angelegenheit der Familie und des ganzen Geschlechts angesehen wurde und demnach einen öffentlichen Character gewann. Auf diese Weise bildete sich in Attika sehr früh die Sitte aus, über Blutschuld richterlich erkennen zu lassen, und so entstanden die verschiedenen Criminalgerichte, welche an bestimmten durch mythische Beziehungen geheiligten Orten gehalten wurden. Die Beisitzer dieser Gerichte waren wohl vor Dracon nicht sowohl öffentliche, als compromissarische, aus den Stammhäuptern gewählte Richter, deren Aussprüchen man sich nicht aus einem verfassungsmässigen Rechtszwang, sondern vielmehr aus Sitte und Gewohnheit unterwarf. Pollux (VIII, 125) sagt vom Dracon, er habe die Epheten eingesetzt (*κατέστησε*), d. h. wohl, sie zu öffentlichen Richtern bestellt, ihre Zahl und Geschäftsthätigkeit näher bestimmt. Denn dass an den Gerichtsstellen, wo die Epheten Recht sprachen, schon vor Dracon über Blutschuld Gericht gehalten worden, scheint keinem Zweifel ausgesetzt zu seyn. Nach Pollux hat früherhin der Archon König die Untersuchung in Processen über unvorsätzliche Tödung gehabt, Dracon aber die richterliche Entscheidung darüber den Epheten übergeben, indem er eine Appellation an

sie gestattete (ἐφέσιμον [τὴν κρίσιν] ἀπὸ τοῦ βασιλέως πεποιηκώς). Da ein Mörder, als ein Unreiner, von dem Gottesdienst ausgeschlossen war, diesem aber der Archon König vorstand, so schlug allerdings die gerichtliche Untersuchung einer begangenen Blutschuld in Betreff der erfoderlichen Reinigung und Entsündigung besonders in den Geschäftskreis des Königs ein; ob demselben aber die alleinige Entscheidung in Rechtsfällen dieser Art verfassungsmässig zugestanden, dürfte deswegen bezweifelt werden, weil seit den ältesten Zeiten über den Todschlag überhaupt nicht Einer, sondern Mehrere zu richten pflegten. Die Appellation an die Epheten, welche Pollux anführt, ist wohl nichts weiter, als die richterliche Untersuchung und Entscheidung im Gegensatz des ἀνακρίνειν, welches dem Archon verblieb. Hätte eine eigentliche Appellation Statt gefunden, so wäre der Archon von der Einführung des Processes in das Gericht ausgeschlossen gewesen, und wir müssten dieselbe erst von Solon datiren, welcher dadurch die Appellation an die Epheten abgeschafft hätte. Dies ist aber wohl nicht für wahrscheinlich zu halten: vielmehr scheint Solon das ἀνακρίνειν, welches früherhin bloss bei den Criminalgerichten bestand, auf alle Rechtsstreitigkeiten und insbesondere auch auf diejenigen ausgedehnt zu haben, welche vor dem neu organisirten Geschwornengerichte verhandelt wurden.

Die Epheten sind nach Pollux (VIII, 125) ἀριστίνδην, d. h. aus den edlen Geschlechtern, gewählt worden, welches man wohl nicht mit den Lexicographen, Suidas, dem Etymologen, den Lex. Seg. S. 188., von sittlichen, sondern vielmehr von politischen Vorzügen verstehen muss.

§. 3.

Einer der ältesten Gerichtshöfe ist bekanntlich der Areopag, und es entsteht hier die allerdings schwierige Frage, ob in demselben die Epheten, oder andere davon verschiedene Richter gesessen. Dass der Areopag unter Ausschluss der Epheten mit einer besondern Art von Richtern besetzt gewesen, ist fürs erste wegen Aehnlichkeit der Rechtsfälle, worüber der Areopag und die Epheten zu entscheiden hatten, nicht für wahrscheinlich zu halten. Denn nicht einmal alle vorsätzlichen Todschläge, sondern nur gewisse in den Gesetzen näher bestimmte wurden von dem Areopag gerichtet, die übrigen dagegen von den Epheten (S. Dem. S. 632 u. 644. Matthiä 152. 155—157), so dass sich nicht etwa diese und jener in die Erkenntniss über unvorsätzliche und vorsätzliche Tödungen theilten und dadurch von einander unterscheiden lassen. Da nun in vier Blutgerichten dieselben Richter urtheilten, warum hätte man für das fünfte bloss in Rücksicht auf gewisse Arten der Tödung ein besonderes Personale ernannt? welches schon der Umstand nicht vermuthen lässt, dass die Mitglieder des Areopags, wie die Epheten, seit den frühesten Zeiten aus den edlen Geschlechtern genommen wurden. Für die Identität des Areopags und der Epheten spricht ferner der Umstand, dass in den Draconischen Gesetzen zwar der Areopag, als *Gerichtsstelle,* aber nicht die Areopagiten, sondern nur die Epheten genannt gewesen zu seyn scheinen (Plutarch im Solon c. 19.); denn im entgegengesetzten Falle hätte unter den alten Schriftstellern die Streitfrage, ob Solon Stifter des Areopags sey, oder nicht, wohl gar nicht aufgeworfen werden können, sondern von selbst ihre Erledigung gefunden. In den von Demosthenes ge-

gen Aristocrates (S. 627) angezogenen Gesetzen des Dracon ist zwar der *Senat* des Areopags genannt; darauf kann jedoch um deswillen kein Gewicht gelegt werden, weil Demosthenes jene Gesetze nur insofern anführen konnte, als sie Solon aufgenommen und bestätigt hatte. Zu dem, was Matthiä (S. 145 Not. 4.) in dieser Beziehung bemerklich macht, fügen wir noch das hinzu, dass in jenen Gesetzen (S. 629) auch von der Erkenntniss der Heliäa die Rede ist, welche zu Dracons Zeiten noch gar nicht existirte. Ein anderer Grund für die aufgestellte Ansicht ist der, dass Pollux (VIII, 125) die Epheten als Richter in den 5 Blutgerichten, also auch in dem Areopag aufführt. Pollux setzt nun zwar hinzu: *Σόλων δὲ αὐτοῖς προσκατέστησε τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴν*: allein dies kann nicht von dem Hinzufügen eines sechsten Criminalgerichts zu den 5 alten verstanden werden, denn Pollux selbst nennt ausser dem Areopag nur vier *) (S. VIII, 118 ff.), sondern der Lexicograph will nur so viel sagen: Solon hat den Areopag den Epheten zur Seite gestellt, indem er den letzteren die vier Blutgerichte nach wie vor liess, jenen aber neu organisirte und zu einem Gerichtshofe für sonstige Criminalfälle ausbildete, welche früherhin zur Erkenntniss der Blutgerichte nicht gehört hatten. (Vgl. Matthiä S. 146 Not. 5.)

Ferner verweisen wir auf eine von Krebs (de ephetis S. 17) citirte Stelle aus Helladius (S. 23 ed. Meurs.), wonach Areopagiten diejenigen genannt worden sind, welche über eine absichtliche Tödung

*) In den Lex. Seg. S. 311 wird ein sonst unbekanntes Gericht: *ἐν Ζέᾳ* aufgeführt, allein dies scheint eine Verwechselung mit dem gleich darauf genannten: *ἐν Φρεαττοῖ* zu seyn.

Recht sprechen, die in den übrigen Gerichtshöfen aber ohne eine unterscheidende Benennung (κοινῶς) Epheten. Dies scheint darauf hinzudeuten, dass die Beisitzer des Areopags keine besondere Art Richter gewesen sind, sondern dass Areopagit als eine specielle Bezeichnung von den Criminalrichtern insofern gebraucht worden, als sie in dem Areopag ihre Sitzungen hielten. Endlich ist hierbei die Angabe mancher Schriftsteller, dass der Areopag aus 51, also aus eben so viel Mitgliedern, wie die Epheten, bestanden habe, mit in Anschlag zu bringen (S. Meursius de Areopago 1088). Die Zahl von 31 Areopagiten bei dem Scholiasten des Aeschylus zu den Eumeniden (V. 729) scheint daher ein Schreibfehler und die Verbesserung des Petitus, welcher ν' καὶ εἷς statt λ' καὶ εἷς liest, gegründet zu seyn. Demnach sind wir mit Luzac (sp. tert. exercit. acad. S. 181) der Meinung, dass in den fünf Criminalgerichten ursprünglich einen und dieselben Richter gesessen, jedoch wohl in verschiedene Sectionen getheilt, welche in den einzelnen Gerichtshöfen urtheilten und nur bei ausserordentlichen Gelegenheiten zusammenstiessen. Der specielle Name: Areopagit, scheint der Heiligkeit des Orts, der Wichtigkeit und Häufigkeit der hier verhandelten Rechtssachen und gesprochenen Erkenntnisse seinen Ursprung zu verdanken. Eben so wurden in der späteren Zeit die Richter von der Gerichtsstelle, Heliäa, wegen der politischen und rechtlichen Bedeutung der hier verhandelten Processe Heliasten genannt, ohne dass darunter eine besondere Gattung von Richtern zu verstehen ist. Wenn demnach die Epheten auch Mitglieder von dem Areopag waren, so wollen wir doch damit nicht in Abrede stellen, dass in den hier verhandelten Rechtsfällen neben den Epheten auch andere

Personen, und wohl namentlich die Archonten mit zu Gericht gesessen. Denn sonst ist nicht wohl abzusehen, wie Solon den Gedanken fassen konnte, gerade die Geschäftsthätigkeit dieses Gerichtshofs zu erweitern und denselben in einen Senat mit so ausgezeichneten Befugnissen umzuschaffen.

Zweites Capitel.

Solon und dessen Anordnungen in der Justizverwaltung.

§. 1.

Solon hat nicht nur die peinlichen durch das Alterthum und den Mythus geheiligten Gerichtshöfe beibehalten, sondern auch dem Areopag neben der gerichtlichen eine politische Wirksamkeit beigelegt, wonach derselbe als innerer Erhaltungssenat seine Sorge und Wachsamkeit auf Sittlichkeit, Religion, Erziehung und mithin auf das geistige Leben richten sollte. Wenn der Areopag nicht über Blutschuld, sondern in andern Angelegenheiten urtheilte, und sich insbesondere als Senat versammelte, so scheint er seine Sitzungen nicht auf dem Marshügel, sondern, wie Demosthenes gegen Aristogiton angibt (S. 776), *ἐν τῇ βασιλείῳ στοᾷ* gehalten zu haben. Dem Areopag stand der Senat der 500 gegenüber, dessen Geschäftskreis ausser der vorbereitenden Leitung der Staatsangelegenheiten sich mehr auf das äussere Leben und dessen Wohlfahrt und Sicherheit, auf die auswärtigen Verhältnisse, auf Seewesen und Finanzen erstreckte. Von der Gerichtsbarkeit dieser Senate unten das Weitere.

§. 2.

Die Gerichtsverfassung im Allgemeinen gründete Solon auf ein democratisches Princip, indem

er das Rechtsprechen und die Theilnahme an den Volksversammlungen als einen wesentlichen Bestandtheil der Civität betrachtete, wovon keine Bürgerklasse, auch die geringste und ärmste nicht, ausgeschlossen seyn dürfte. Daher verblieb den Magistratspersonen bloss die Einleitung (das ἀνακρίνειν. Suidas in ἄρχοντες und Lex. Seg. 449) und die Execution der gesprochenen Erkenntnisse; das Urtheilen selbst, d. h. die Anwendung der Gesetze auf vorkommende Rechtsfälle mittelst eines Spruchs, gehörte für die Dikasten, welche durch das Loos aus allen Atheniensern gewählt wurden, mit Ausnahme der Ehrlosen und derer, welche noch nicht das dreissigste Jahr erreicht hatten (Matthiä S. 251). Nach Plutarch (im Solon S. 350) hat die Veränderung in der Justizverwaltung durch Solon darin bestanden, dass eine Appellation an das Dikasterium gestattet wurde. Auch Pollux (VIII, 62) führt eine ἔφεσις von den Archonten an das Dikasterium auf. Die Angabe des Plutarch scheint auf einer Verwechselung der ἀνάκρισις und ἔφεσις zu beruhen, ob es schon Fälle gab, wo eine Appellation, wenn auch keine eigentliche, von den Aussprüchen der Staatsbeamten gestattet war. (S. unten über die Appellation.)

Solon hat also die richterliche Gewalt unter die Magistratspersonen und die Geschwornen vertheilt, und zwar so, dass er jeder Behörde bestimmte Sachen zuwies, welche in der Regel an bestimmten Gerichtsstellen abgeurtheilt wurden. Der Vorsitz in den Gerichten und die Leitung der Rechtsstreitigkeiten wurde übrigens nicht sowohl als ein selbstständiges Amt, sondern vielmehr als Ausfluss eines jeden Staatsdienstes angesehen, wobei man von der Ansicht ausging, dass der mit irgend einer öffentlichen Verwaltung Beauftragte vorzüg-

lich berufen und geeignet sey, die dahin einschlagenden Rechtsstreitigkeiten in Folge einer genauen und gründlichen Kenntniss des Gegenstandes zur richterlichen Erkenntniss vorzubereiten. Auch setzte diese Verbindung der Justiz mit der Verwaltung den Beamten in den Stand, mit Schnelligkeit und Nachdruck zu verfahren und für die Befolgung der getroffenen Anordnungen mit der gehörigen Kraft wirksam zu seyn, indem zugleich durch eine solche Einrichtung eine Zersplitterung der Geschäfte und das Zusammentreffen verschiedener Behörden in einem und demselben Gegenstande vermieden wurde. In Gemässheit dieses Grundsatzes hatten selbst die Vorsteher öffentlicher Werke die Hegemonie der Gerichte in den Rechtsfällen, welche in ihren Wirkungskreis eingriffen. Hierdurch bestätiget sich die obige Bemerkung, dass sich das Recht noch nicht selbstständig ausgebildet hatte, sondern in seiner Verbindung mit den übrigen Zweigen der Regierung in den ganzen Staatsorganismus gleichsam verwachsen war.

§. 3.

Die politische Bedeutung und den Beruf der Geschwornen, welche als Stellvertreter des Volks die öffentliche Freiheit vor den Missbräuchen der executiven Gewalt sicher stellen und dieselbe für den Rechtszustand gefahrlos und unschädlich machen sollen, hat Feuerbach (über das Geschwornengericht) treffend charakterisirt, und diese Charakteristik stimmt auch mit den Ansichten der Attiker über dieses Institut vollkommen überein. Indem Ebenbürtige als Repräsentanten des Volks zu Gericht sitzen und das Schuldig aussprechen, erscheint jede Handlung der executiven Gewalt nur als Vollziehung eines Volksbeschlusses.

Diese richterliche Gewalt des Volks wurde als Folge und Fortsetzung der gesetzgebenden betrachtet, welche nach den republicanischen Ideen der Griechen und Römer einen wesentlichen Bestandtheil der Volksrechte ausmachte. Die Gesetze gelten nur, insofern sie angewendet werden, als solche, als Normen für die Handlungsweise der Bürger. Die richterliche Wirksamkeit besteht aber eben in dieser Anwendung, so dass man sie die Praxis der Gesetze nennen könnte. Von diesem Gesichtspuncte fiel demnach die richterliche Gewalt mit der gesetzgebenden zusammen, und jene war mit dieser gegeben.

Dass der Einführung und Beurtheilung der Geschwornen bei den Attikern diese Ideen zum Grunde lagen, dass man die Richter als Stellvertreter des Volks betrachtete, beweisen folgende Stellen, aus denen sich die democratische Bedeutung und umfassende Wirksamkeit der Geschwornen-Gerichte besonders erkennen lässt: Aristoteles (Polit. 2, 10) *Ἔοικε δὲ Σόλων — τὸν δῆμον καταστῆσαι, τὰ δικαστήρια ποιήσας ἐκ πάντων.* Weiter bezeichnet Aristoteles den Solon als *κύρια ποιήσαντα τὰ δικαστήρια πάντων.* (V. Dem. gegen Eubul. 1316, 9—11. geg. Tim. 700, 12. 746, 15. 747, 17: *τὰ γὰρ κρίνοντα τὰς κρίσεις ἁπάσας, τὰ δικαστήριά ἐστιν.* In der Rede gegen Leptines S. 485 heisst es von den Richtern, dass sie die Gesetze und alles Sonstige (*τ' ἄλλα*) bestätigen. Aeschines (gegen Ctesiphon S. 391) nennt sie die Wächter der Democratie, und kurz darauf erinnert er sie daran, dass ihnen die Stadt und der Staat (*τὴν πόλιν καὶ τὴν πολιτείαν*) anvertraut worden. V. Din. geg. Phil. S. 99). In welchem Umfange und in welcher Ausdehnung man das richterliche Verfahren in allen öffentlichen Angelegenheiten zur

Anwendung gebracht, ist daraus ersichtlich, dass die Gesetze, die Magistratspersonen, selbst Bündnisse mittelst eines richterlichen Spruchs bestätiget wurden. Denn die Nomotheten sind nichts weiter als Richter, welche die Gesetze prüften und über deren Zulässigkeit entschieden. Die Gesetze und Magistratspersonen treffen in der Bestimmung überein, dass den Aussprüchen der letztern, wie den Anordnungen der erstern Gehorsam geleistet werden muss. Daher stellt auch Demosthenes gegen Leptines (485) die Prüfung der Gesetze und der Magistratspersonen zusammen, und Cicero definirt das Gesetz als eine stumme Magistratsperson, und diese als ein redendes Gesetz. Uebrigens deutet Demosthenes (für die Kr. S. 268, 20—24) darauf hin, dass das Geschwornengericht nicht sowohl zur Schlichtung von Privatstreitigkeiten, als vielmehr, um öffentliche Frevel zu rügen, eingeführt worden.

Dem aufgestellten Begriff gemäss sind die Geschwornen zwar keine Staatsbeamten, denn sie haben nicht imperium, nicht die Machtvollkommenheit und Zwangsbefugniss, welche den Bevollmächtigten der Staatsgewalt zusteht, sie sind eben deshalb auch nicht rechnungspflichtig, allein zu den Privatpersonen gehören sie auch nicht, indem sie vielmehr als Vermitteler zwischen diesen und den Magistratspersonen stehen und die Gewalt der letztern durch ihren Ausspruch erst in Wirksamkeit setzen. Lycurg gegen Leocrates S. 191 führt daher drei Bestandtheile des Staats auf: den Staatsbeamten, den Richter, und den Privatmann (*τρία γάρ ἐστιν, ἐξ ὧν ἡ πολιτεία συνέστηκεν, ὁ ἄρχων, ὁ δικαστὴς, ὁ ἰδιώτης*). (v. Plato v. d. Ges. lib. VI, S. 281.) Die Freiheit der Richter von der Verpflichtung zur Rechnungsablage hat wohl eines Theils darin ihren Grund,

dass Niemand wegen seiner Ueberzeugung, die er kraft seines Amts über Recht und Unrecht nach seinem besten Wissen und Gewissen ausgesprochen hat, zur Rechenschaft gezogen werden kann, andern Theils in dem Umstand, dass die Richter als Ausschuss des souverainen Volks handelten, bei welchem der Natur der Sache nach die Verantwortlichkeit wegfallen musste. Nach dieser allgemeinen Schilderung wollen wir nun von den einzelnen Gerichten handeln und zuvörderst die Gerichtsbarkeit des Areopags, dann die des Senats der 500, und schliesslich die Organisation des Geschwornengerichts in nähere Untersuchung nehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit des Areopags.

§. 1.

Die Darstellung der Gerichtsbarkeit des Areopags in Fällen eines verübten Todschlags oder andrer Blutschuld bleibt von der gegenwärtigen Untersuchung ausgeschlossen, um nicht Bekanntes und mehrfach Gesagtes zu wiederholen, und wir führen nur so viel an, dass nach Demosthenes (geg. Arist. 641 unten) kein Tyrann, keine Oligarchie, noch Democratie dem Areopag diese Competenz in peinlichen Sachen entzogen habe. Ebenmässig blieben die Gesetze über den Todschlag unverändert dieselben, und daher auch die Förmlichkeiten, welche den Processen über dergleichen Verbrechen eigenthümlich waren. (S. Antiphon S. 709. 711 ff. 752. 761. Aeschin. S. 264. 265.) Wie oft sich bei den Schriftstellern über das griechische Alterthum die Bemerkung wiederholt findet, dass Pericles die Macht und

das Ansehen des Areopags, einer nach aristocratischen Principien organisirten Behörde, geschwächt habe, so wenig ist der nach Vertreibung der Dreissig zum Behuf einer Gesetzrevision verfasste Volksbeschluss des Tisamenus gehörig erwogen und benutzt worden, worin unter andern die Verfügung enthalten ist, dass der Areopag auf die Befolgung der Gesetze Acht haben solle, damit nach denselben die Staatsdiener bei ihrer Amtsverwaltung verführen. In Beziehung auf diesen Beruf des Areopags, für die Aufrechthaltung des Rechtszustandes Sorge zu tragen, sagt Dinarch (S. 7 und 75): derselbe sey bestellt für die gemeinsame Wache Eurer Leiber. S. 49 nennt der Redner den Areopag: *τὸ τὴν φυλακὴν ἔχον συνέδριον τῆς πόλεως ἐν τοῖς τοιούτοις κινδύνοις*, und S. 8 wird erzählt, dass derselbe mehrmals für die persönliche Sicherheit des Demosthenes gewacht habe, welche nach dessen eigner Aussage gefährdet gewesen. Nach einer Inschrift bei Böckh (2, 354) soll der Areopag über die Befolgung eines Gesetzes in Betreff der Verfälschung der Mustermaase die Aufsicht führen und die Uebertreter dieses Gesetzes nach denjenigen Verordnungen bestrafen, welche gegen die *κακούργους* erlassen sind.

Vermöge der allgemeinen Aufsicht über den gesetzlichen Zustand bildete der Areopag eine stehende Commission zur Erforschung und Untersuchung begangener Verbrechen und namentlich solcher, welche gegen das gemeine Wesen gerichtet waren. Wenn ein Frevel oder sonst eine Unthat zu seiner Kenntniss gelangte, so konnte er die zur Erforschung derselben erfoderlichen Massregeln ergreifen und durch Mittheilung der gewonnenen Resultate ein gerichtliches Verfahren einleiten, indem er an den Senat oder das Volk berichtete. Diese Berichte über den

Befund der verbrecherischen Handlung hiessen ἀποφάσεις und scheinen mit einem Strafantrag verbunden gewesen zu seyn. (Din. geg. Dem. 43. 47.)

§. 2.

Die ἀποφάσεις waren nach Dinarch (S. 37) von doppelter Art. Der Areopag stellt entweder eine Untersuchung aus eignem Antriebe an, oder auf besondern Befehl des Volks. In diesem letztern Falle handelte er als eine niedergesetzte Untersuchungscommission, welche die Sache instruirte und sie dann an die Geschwornen zur Abfassung eines Straferkenntnisses abgab. Die richterliche Thätigkeit des Areopags beschäftigte sich hier besonders mit Ausmittelung des Thatbestandes, und er urtheilte bloss im Allgemeinen über Schuld oder Unschuld des Inculpaten. Die Erforschung der Wahrheit, sagt Dinarch (S. 44) in Beziehung auf einen solchen vom Areopag commissorisch abgeurtheilten Rechtsfall, war Sache des Areopags; ob der Angeschuldigte Verzeihung erhalten oder gestraft werden sollte, dies hätten die Richter zu bestimmen. In dem Ausspruche des Areopags gegen die Redner, welche sich durch Harpalus hatten bestechen lassen, ist gleichfalls, so viel die Reden des Dinarch gegen Demosthenes, Aristogiton und Philocles besagen, nur die Thatsache, dass sie Geld genommen, als erwiesen erkannt worden, ohne dass in irgend einer Stelle von einem Strafantrage gesprochen wird. (Beispiele von dergleichen dem Areopag überlassenen Commissionen s. bei Din. S. 43 u. 46.) *)

*) Der Areopag erhielt nicht nur in Rechtssachen, sondern auch in andern öffentlichen Angelegenheiten Commissionen, und wurde mit der Untersuchung und Prüfung derselben

§. 3.

Wenn der Areopag ohne Auftrag des Volks einen peinlichen Process gegen Staatsverbrecher einleitete, so konnte er zwar nach Art eines Anklägers auf eine Strafe antragen; es steht aber sehr zu bezweifeln, ob er dieselbe vollziehen durfte. Dinarch (S. 6) spricht zwar dem Areopag die Befugniss zu: *τοῖς μὲν βιαίῳ θανάτῳ τετελευτηκόσι βοηθῆσαι, τοὺς δὲ παράνομόν τι (τῶν) ἐν τῇ πόλει διαπεπραγμένους ἐκβαλεῖν, ἢ θανάτῳ ζημιῶσαι.* Ein bestätigendes Beispiel von der Befugniss des Areopags zur Verhängung der Todesstrafe gegen Staatsverräther könnte man auch in den Angaben des Lycurg und Aeschines finden wollen, von denen jener (177) erzählt, der Areopag habe die Flüchtlinge, welche das Vaterland in Zeiten der Bedrängniss und Noth verlassen, ergriffen und als Feinde getödtet. Dasselbe führt Aeschines (geg. Ctes. S. 643) von einem Bürger an, welcher nach Samos habe schiffen wollen, und als Vaterlandsverräther von dem Areopag mit Todesstrafe belegt worden sey. Allein dass die Angabe des Dinarch *in der Allgemeinheit, wie sie aufgestellt wird,* unrichtig sey, und der Areopag, *ohne von dem Volke namentlich dazu autorisirt zu seyn,* ein solches absolutes Recht der Bestrafung nicht bei allen und jeden Uebertretungen der Gesetze ge-

beauftragt. So z. B. in Rücksicht der Wahl des Aeschines zum Anwalt in der Streitigkeit wegen des Tempels zu Delos, wo der Areopag die Volkswahl des Aeschines verwarf und den Hyperides ernannte. Dem. f. d. Kr. 271 und 272. Plutarch im Leben des Hyperides T. 9. S. 377. Eben so verwirft der Areopag einen Vorschlag des Timarch über Baulichkeiten, welcher ihm zur Ertheilung eines Gutachtens war vorgelegt worden. Aeschin. geg. Tim. S. 104—107.

habt, beweisen nicht nur mehrere Stellen, auf die wir weiter unten zurückkommen werden, sondern auch die Natur der Sache, indem ein solches Recht den Areopag zur Gerichtsbarkeit überhaupt in allen Criminalfällen ermächtiget hätte, was sich aber nach den sonstigen Bestimmungen über die Attische Rechtspflege durchaus nicht annehmen lässt. Eben so beweisen die Beispiele aus Lycurg und Aeschines nur die *Thatsache*, dass der Areopag Landesverräther mit dem Tode gestraft habe, aber nicht das Recht zu einer solchen Handlung, und zwar um so weniger, da Lycurg gleich hinzusetzt: *καὶ μηδείς μοι θορυβήσῃ*, und kurz darauf seinen Zuhörern die muthmassliche Meinung zu benehmen sucht, als ob der Areopag seine Gewalt gemissbraucht habe. Auch wird im Verfolg der Rede der Areopag damit entschuldiget und gerechtfertiget, dass das Geschwornengericht und das Volk in ähnlichen Fällen auf Todesstrafe gesprochen habe. Ausserdem liesse sich die Handlungsweise des Areopags aus dem auch nach Vertreibung der dreissig erneuerten und durch einen Eid bekräftigten Gesetze (Lycurg S. 223) erklärlich machen, wonach der Todschlag dessen für unverfänglich und straflos erklärt wurde, welcher nach der Tyrannei strebe, oder den Staat verrathe, oder die Democratie auflöse. Demnach hätte der Areopag bloss von einer Befugniss Gebrauch gemacht, auf welche jeder Bürger Anspruch machen konnte.

Dass die Erkenntniss und Bestrafung des Hochverraths nicht vor den Areopag gehörte, ersieht man nicht allein daraus, dass in Criminalfällen der Art die Geschwornen zu Gericht sassen, sondern auch aus der Art und Weise, wie der Areopag gegen Landesverräther verfährt, welche in seine Hände

fallen. Von Antiphon, welcher dem König Philipp versprochen, das Seearsenal anzuzünden, erzählt Demosthenes (für d. Kr. S. 271), er sey vom Areopag aufgegriffen und *den Gerichten überliefert worden.* V. Dinarch gegen Demosthenes S. 46: *ἐστρέβλωσαν Ἀντιφῶντα καὶ ἀπέκτειναν οὗτοι τῇ τῆς βουλῆς ἀποφάσει πεισθέντες* (Plut. im Leb. d. Dem. c. 14.). Nach Dinarch (S. 40) hat sich Demosthenes darauf berufen, dass viele von dem Areopag für schuldig Erkannte in dem Gerichtshof wären absolvirt worden, und dass der Areopag nicht einmal den fünften Theil der Stimmen für sich gehabt, so dass man fast glauben könnte, er sey wie ein Ankläger in die Strafe von 1000 Drachmen verfallen. Unter den Freigesprochenen wird namentlich Polyeuctus angeführt, welcher sich zwar den Flüchtlingen nach Megara beigesellt hatte, aber bloss um seine Mutter zu besuchen. Auch der vom Areopag verurtheilte Aristogiton ist nach den angeblichen Briefen des Demosthenes (S. 1485) von den Richtern freigesprochen worden.

Wie übrigens alle Behörden, der Senat der 500, die Strategen, die Gesandten u. s. w., bei ausserordentlichen Gelegenheiten mit einer unbedingten Vollmacht versehen wurden (*αὐτοκράτορες*), so scheint man auch eine solche dem Areopag bisweilen ertheilt zn haben. Dinarch S. 7: Dem Areopag habt Ihr oftmals den Staat und die Democratie anvertraut. S. 46: Früher hast du, Demosthenes, ein *ψήφισμα* verfasst, dass der Areopag gegen alle Athenienser befugt seyn solle, nach den vaterländischen Gesetzen die Uebertreter derselben zu bestrafen. Ihm, den du gleich oligarchisch nennen wirst, hast du den ganzen Staat übergeben und anvertraut, und nach deinem Volksbeschlusse haben

Vater und Sohn, welche man in die Grube der Missethäter geworfen, den Tod erlitten. Nach diesem deinem Antrag ist ein Abkömmling des Harmodius in Banden geschlagen worden (v. S. 58). Wie weit in Gemässheit dieses Beschlusses die Criminalgewalt des Areopags sich erstreckt habe, ist nicht gesagt; kurz nachher werden die *ἀποφάσεις* des Areopags erwähnt, so dass es das Ansehen gewinnt, als ob auch hier die Straferkenntnisse des Areopags von der Bestätigung des Geschwornengerichts abhängig gewesen wären. Da diese Gerichtsbarkeit dem Areopag durch einen besondern Volksbeschluss übertragen wurde, so kann er sie nicht an sich gehabt haben, was als neuer Beweis für unsere Ansicht gelten kann.

Demosthenes gegen die Neära (1372) äussert sich bei Gelegenheit eines zur Sprache gebrachten Religionsfrevels über die Gewalt des Areopags auf eine Weise, welche die Grenzen derselben hinlänglich zu erkennen gibt. Dem Archon König hatte Stephanus die Tochter einer Lustdirne als sein Kind aus rechtmässiger Ehe verlobt. Als Gemahlin des Archon König verrichtete sie gewisse gottesdienstliche Handlungen und liess unter andern auch die Gerären, die Priesterinnen des Bacchus, den Eid der Reinheit und Keuschheit schwören. Von dem Areopag heisst es nun, nachdem er die Abstammung dieser Frau in Erfahrung gebracht, *ἐζημίου τὸν Θεογένην, ὅσα κυρία ἐστίν· ἐν ἀποῤῥήτῳ* (insgeheim, im Gegensatz eines öffentlich ausgesprochenen Erkenntnisses) *δὲ καὶ διὰ κοσμιότητος· οὐ γὰρ αὐτοκράτορές εἰσιν, ὡς ἂν βούλωνται, ἀθηναίων τινὰ κολάσαι.* Der Areopag war demnach in seinen Straferkenntnissen an ein gewisses Maas gebunden, welches er nicht überschreiten durfte. Die Strafe in dem gegebenen

Falle, wo in Ermangelung streitender Parteien kein processualisches Verfahren Statt finden konnte, war eine blosse ἐπιβολή. Zu dergleichen Strafen waren alle höheren Behörden berechtiget, und nach Aeschines (S. 269 und 270) ist namentlich Demosthenes vom Areopag in eine ἐπιβολὴ verurtheilt worden, weil er einen Process über Verwundung nicht fortgesetzt hat.

§. 4.

Es ist hinlänglich bekannt und die kurz vorher erwähnte Stelle bezeugt es, dass es zum Geschäftskreis des Areopags gehörte, den Cultus in seiner Reinheit zu erhalten und überhaupt auf das Religionswesen ein wachsames Auge zu haben. Demosthenes (a. a. O.): ὥσπερ καὶ τ' ἄλλα πολλοῦ ἄξιά ἐστι τῇ πόλει περὶ εὐσέβειαν. Diese Aufsicht war eigentlich eine und dieselbe mit der über die Befolgung der Gesetze und nur eine Modification der letztern, indem Staat und Cultus ein mannichfach verschlungenes Ganze bildeten und gleichsam in einem und demselben Boden wurzelten. Aus den von Petitus (S. 69) und Wesseling zu demselben, so wie von Meursius (S. 2107) citirten Stellen (v. Tittmann Darst. d. G. St. S. 28) erhellt so viel, dass man denjenigen, welcher fremde nicht vom Staate anerkannte Gottheiten verehrte und einführen wollte, oder den einheimischen entweder alle Verehrung, oder die gebührliche verweigerte, bei dem Areopag belangen konnte. (Ueber die Gottesverachtung des Euripides, auf welche auch Aristophanes anspielt [Frösche v. 926] und dessen Furcht vor dem Areopag s. Plutarch de plac. philos. 1, 7 S. 490 ed. Reisk. Aristot. Rhet. III, 15). Eben so erkannte auch der Areopag über die Ausreissung der heiligen Oelbäu-

me, welche als Gottesfrevel behandelt wurde (Lysias ὑπὲρ σηκ. ἀπ.; die Ausleger z. d. R. S. 284—290. Wesseling zu Petit. S. 489). Diese Beziehung des Areopags zur Religion und dem Priesterthum macht wohl die ἀποῤῥήτους διαθήκας erklärbar, welche der Areopag nach Dinarch (S. 8) in Gewahrsam haben soll und auf denen das Heil des Staats beruhe. Darunter ist vermuthlich ein heiliger Gesetzcodex zu verstehen, welcher mit den Mysterien zusammenhing. Wie weit die Gewalt des Areopags in Bestrafung der Gottlosigkeit gegangen sey, findet sich nirgends genauer angegeben. Nach Diogenes von Laerte (II, 116) ist Stilpo, weil er die Gottheit der Minerva geläugnet, von dem Areopag belangt, und obschon dieses Verbrechens nicht geständig, aus Attika verwiesen worden. Dass der Areopag keine ausschliessende Gerichtsbarkeit wegen verübter Religionsfrevel ausgeübt und eine γραφὴ ἀσεβείας auch bei den Volksgerichten angebracht werden konnte, leidet keinen Zweifel. Dem. geg. Arist. S. 593 u. 594. geg. Tim. 701. geg. Eub. 1301. geg. d. Neära 1384; Lysias geg. And. 256 u. 257. Ausserdem konnte man auch, wie wir aus Andocides, Thucydides und Plutarch ersehen, über Religionsfrevel von grösserer Bedeutung, besonders wenn sie zugleich eine politische Tendenz hatten, bei dem Senat und dem Volke eine Anzeige machen, wo man nicht immer den Areopag, sondern den Senat der 500 mit der Leitung des Processes beauftragte. (Ueber die γρ. ἀσεβείας unten das Nähere.)

§. 5.

In Verbindung mit der Aufsicht über die Religion und gewissermaassen als Theil davon war dem Areopag, wie den Censoren zu Rom, und in noch

grösserem Maasse, die Sittenpolizei überlassen, welche die Gerichtsbarkeit desselben vervollständigte und ergänzte. Die Sittenpolizei kommt hier um so mehr in Betrachtung, als die Ansicht noch keinen Eingang gefunden hatte, Recht und Sittlichkeit in besondere Gebiete zu verweisen und als in ihren *Principien* verschiedene Handlungsweisen von einander zu trennen. Vielmehr war das Recht durch die Sittlichkeit bedingt, und diese betrachtete man als die Grundlage und Gewähr des rechtlichen Zustandes, so dass sich auch hierin erkennen lässt, wie das Alterthum in dem Staat nicht eine blosse Rechtsanstalt, sondern vielmehr eine Volksvereinigung zur Gesammtentwickelung der intellectuellen und moralischen Kräfte erblickte. Die Sorge für die Pflege und das Gedeihen dieser Kräfte, die Bewahrung und Sicherstellung derselben vor Erschlaffung, Entartung, und abirrenden Richtungen machte nach der Solonischen Gesetzgebung einen Hauptberuf des Areopags aus, indem er als oberstes Sittengericht auf die Aufführung, den Lebenswandel und die Beschäftigungen der Bürger zu sehen hatte (Is. Areopag. S. 227 und 228. Plut. im Cicero c. 24), die Müssiggänger züchtigte (Plut. im Solon S. 361) und namentlich die Verschwender, welche ihr väterliches Vermögen durchbrachten (Athenäus IV, 64. 65. 67), und die Unsittlichen durch Ermahnung, Drohung und Strafe zur Ordnung verwies. (Is. S. 231. Meursius 2087. 2105 ff.)

§. 6.

Wie der Senat der 500, so konnte auch der Areopag diejenigen von seinen Mitgliedern ausstossen, welche ihren Verpflichtungen und ihrem Berufe entgegenhandelten. Dem. geg. Conon 1264; Din. geg.

Dem. S. 43. Auch hier und S. 42 werden die ἀποφάσεις des Areopags in Rücksicht derer angeführt, welche als Mitglieder desselben sich vergangen hatten, unter Hinzufügung der Bemerkung, dass die Geschwornen den vom Areopag Verurtheilten hätten Verzeihung angedeihen lassen. Wahrscheinlich konnten die letztern selbst im Falle der Ausstossung an den Gerichtshof recurriren, und hier durch den Beweis ihrer Unschuld eine Wiederaufnahme bewirken. Wenigstens erwähnt der Etymologe einen solchen Recurs in Rücksicht derer, welche der Senat der 500 ausgestossen hatte und durch einen richterlichen Spruch wieder in ihre Stelle eingesetzt werden konnten. S. ἐκφυλλοφορῆσαι: ἐξῆν μέντοι ἐν τῷ δικαστηρίῳ καταδέχεσθαι τοὺς ἐκφυλλοφορηθέντας. V. Harpocration in παλιναίρετος. Petitus hat dies unrichtig dahin verstanden, dass die Ausstossung aus dem Senat die Aufnahme unter die Geschwornen zulasse.

Um übrigens den Missbräuchen, welche der Areopag von seiner Gewalt machen konnte, zu begegnen, und um dieselbe einer öffentlichen Controle zu unterwerfen, war dieser Senat, wie alle Staatsbehörden, zur Rechnungsablage verpflichtet, wobei es zweifelhaft seyn dürfte, ob sich dieselbe auch auf das *Richteramt* des Areopags erstreckt habe (Aeschin. geg. Ctes. S. 408). Die sonstige Geschäftsthätigkeit des Areopags liegt ausser dem Kreise dieser Darstellungen. Den Irrthum, dass der Areopag nach Solons Gesetzgebung die Beschlüsse des Volks zu bestätigen gehabt, und ein Appellationsgericht für die von demselben Verurtheilten gebildet, hat Schwab in einer diesem Gegenstande gewidmeten Schrift (Stuttgart 1818) hinlänglich widerlegt.

Dritter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit des Senats der 500.

§. 1.

Wir schicken hier die Bemerkung voraus, dass wir die Gerichtsbarkeit in einem weiteren Sinne nehmen und dieselbe nicht bloss auf eigentliche Processsachen beschränken, sondern darunter die Befugnisse, Maassregeln und Proceduren der Staatsgewalt verstehen, um die Bürger zur Erfüllung ihrer Rechtspflichten anzuhalten, und überhaupt die Erhaltung und Sicherstellung des Rechtszustandes zu bewirken.

Als leitender Gesichtspunct für die Beurtheilung der dem Senat zuständigen Gerichtsbarkeit ist besonders das festzuhalten, dass dieselbe als Zubehör oder vielmehr als Bestandtheil desjenigen Geschäftskreises angesehen wurde, welchen der Staat einer Behörde überwiesen hatte.

Der eigentliche Beruf des Senats *) war Verwaltung, worin er mit dem Römischen zusammentrifft; sodann hatte er eine polizeiliche Oberaufsicht über den öffentlichen Zustand überhaupt, mithin auch darauf zu sehen, dass der Rechtszustand vor Eingriffen und störenden Einwirkungen sichergestellt werde. Kraft dieser polizeilichen Aufsicht war er in dringenden Fällen, welche schleunige Maassregeln erfoderten, zu provisorischen Verfügungen ermächtiget, die aber als vorläufig und vorbereitend zur

*) Ueber den Senat im Allgemeinen s. m. Xenophon de rep. Athen. c. 3. §. 2. Lysias geg. And. 231 — hier wird besonders von der Geschäftsthätigkeit des Senats in Betreff des Cultus gesprochen — d. Scholiast des Thucydides S. 376 ed. Bip.

weiteren Bestimmung und endlichen Entscheidung dem Volke oder den Gerichtshöfen vorgelegt werden mussten (v. Plato v. d. Ges. VI, S. 264). Endlich war der Senat das Organ für die Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten, der inneren sowohl als auswärtigen, und bildete die vorbereitende und vermittelnde Behörde für die Volksversammlungen und die hier in Vortrag zu bringenden Gegenstände.

Als oberstes Finanzcollegium hatte der Senat die Verwaltung, Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte über sich. Die Inhaber öffentlicher Gelder, die in eine Geldstrafe oder Busse Verurtheilten, die Pächter der öffentlichen Einkünfte, so wie die Erbpächter der Bergwerke, zahlten daher auf dem Rathhause. Auch die confiscirten Güter nahm der Senat in Empfang (Dem. geg. Böot. S. 1014, 21). Es sey ein Gesetz, sagt Demosthenes gegen Timocrates (S. 730), *τοὺς ἔχοντας τά τε ἱερὰ καὶ τὰ ὅσια χρήματα καταβάλλειν εἰς τὸ βουλευτήριον.* (Ueber die Thätigkeit und Gewalt des Senats in Finanzsachen, besonders in Hinsicht auf Verpachtung, s. m. Aeschines geg. Tim. S. 134; Dem. geg. die Neära 1353; And. üb. d. Myst. S. 45 und 65. m. v. S. 35 und Dem. geg. Pantän. S. 973.) Wenn ein Pachter der öffentlichen Einkünfte, ein Bürge desselben, oder ein *ἐκλέγων* (damit sind wohl öffentlich ernannte Einnehmer, da sie von den Pächtern unterschieden werden, nicht die von den letztern bestellten Erheber gemeint, von denen als solchen der Staat, welcher sich an die Pächter hielt, den Pachtzins nicht einzufodern hatte) die Zahlungszeit nicht einhielt, so konnte er sofort von dem Senat in Banden geschlagen werden, ohne dass ihn davon eine Bürgstellung befreite. (Dem. geg. Tim. 745; And. üb. die Myst. S. 45. vgl. Böckh 1, 363, welcher die Irrthümer

Ulpians berichtiget.) Dieses Recht auf Einkerkerung stand auch dem Senat in Hinsicht auf die *προςκαταβλήματα* zu (Dem. geg. Tim. 731). Was es mit denselben für eine Bewandniss habe, gesteht der gelehrte Böckh (1, 367) nicht erklären zu können. Da dieses Zusatzgeld dem Zins der Staatspächter entgegengesetzt wird, und dazu dienen sollte, den unzureichenden Betrag desselben für die öffentlichen Ausgaben zu decken, so ist darunter vielleicht überhaupt kein Pachtgeld, sondern vielmehr eine als Zusatz dazu von den Bürgern zu entrichtende Abgabe zu verstehen, deren Summe sich nach dem grösseren oder geringeren Totalbetrag der Pachtgelder richtete. Denn dass die Pachtungen bald zu niederen bald zu hohen Preisen versteigert wurden, liegt in der Natur der Sache und geht insbesondere aus Andocides über die Mysterien hervor (65 — 67).

Zahlten die Pächter bis zur neunten Prytanie nicht, so wurde die Schuld verdoppelt. Diese letztere Strafbestimmung trat, einige Fälle ausgenommen, wo der Termin der Verdoppelung früher anhob (s. Böckh 1, 416), bei den Staatsschuldnern überhaupt ein, deren Vermögen confiscirt wurde, wenn sie jenen Termin verstreichen liessen. (And. 35; Dem. g. d. N. 1347, 15—21; geg. Pantän. S. 973.)

Der Inhaber heiliger oder Staatsgelder soll dieselben (nach Demosthenes gegen Tim. S. 730) an den Rath abliefern, und derselbe ermächtiget seyn, gegen die Säumigen nach den Pachtungsgesetzen zu verfahren. Diese Verfügung bezieht sich an sich nicht auf die Entwendung oder Unterschlagung des öffentlichen Eigenthums, welche immer dolus voraussetzt, sondern auf jede Vorenthaltung, wobei auch culpa denkbar ist. Also auch Schuldner dieser Art, nicht nur Gefällpächter, konnten in Banden ge-

schlagen werden. Von Timocrates erzählt Demosthenes (752, 25): »als derselbe von Mehreren unter uns die διπλασία eintrieb, wollte er von keinem Bürgen annehmen, auch nicht bis auf die neunte Prytanie, sondern nicht einen Tag warten. Wer nicht das Doppelte erlegte, wurde auf der Stelle in Verhaft genommen. Demnach übergab Timocrates diejenigen den 11 Männern, welche der Gerichtshof noch nicht für Staatsschuldner erklärt hatte.« Von Eintreibung der Kriegssteuern ist hier wohl nicht die Rede; denn, obschon Demosthenes im Vorhergehenden davon gesprochen und im Folgenden (753, 23 ff.) darauf zurückkommt, so ersieht man doch aus dem Zusammenhange und der Darstellung selbst, dass der Redner auf einen andern Punct übergehe und eine Verfahrungsweise des Timocrates hervorheben wolle, welche mit seinem eigenen Gesetz in Widerspruch stehe. Auch wird bei Eintreibung der Kriegssteuern, von denen die Rede gegen Androtion ausführlich handelt, Pfändung und Einkerkerung, aber nicht die διπλασία in Erwähnung gebracht. (S. unten.) Dass Timocrates Pachtgelder eingetrieben, ist nicht gesagt, und die διπλασία lässt sich mithin darauf nicht beziehen. Sie kann daher nur entweder in Strafgeldern, bei deren Beitreibung aber *in der Regel* keine Verhaftung eintrat, oder in abzuliefernden Staatsgeldern (ὅσια χρήματα) bestanden haben, so dass die Erhebung auf den Grund des oben angeführten Gesetzes geschehen wäre. Nur ist dabei das bedenklich, dass Timocrates bis zur neunten Prytanie nicht warten will und doch das Doppelte fodert. Es scheint also hier die Verdoppelung früher eingetreten zu seyn, was aber nach Andocides (S. 35) bei denen, welche aus einer Rechnungsablage dem Staate Geld schuldig wurden, nicht eintrat, und demnach auf

andere Inhaber öffentlicher Gelder zu beschränken ist. Wenn Jemand wegen öffentlicher oder heiliger Gelder, die er zurückbehalten, als Staatsschuldner angegangen oder belangt wurde, so konnte er unstreitig eine richterliche Untersuchung verlangen, wenn er die Beschuldigung läugnete, oder triftige Einreden zu haben glaubte. Nach Isocrates gegen Callimachus S. 650 bringt Patrocles, damals Archon König, bei Rinus, einem der Zehnmänner, denen nach Vertreibung der Dreissig die Staatsverwaltung übertragen wurde, eine Phasis gegen Callimachus an, dass das Geld, welches er bei sich trage, Staatsgut sey. Rinus führte beide zu seinen Collegen, und diese geben die Sache an den Senat ab, worauf eine richterliche Untersuchung (κρίσις) erfolgt, und zwar wohl nicht in dem Senat selbst, sondern in dem Gerichtshof. Die Phasis geschah auf der Stelle, als Rinus zufällig dazu kommt, wie Patrocles und Callimachus darüber in Streit begriffen sind, ob das Geld öffentliches Eigenthum sei, oder nicht. In dergleichen Fällen durfte der Senat wohl keine gefängliche Haft verhängen, sondern musste Bürgen annehmen. Gelangte die Sache an den Gerichtshof, und fiel die Entscheidung gegen den Angeschuldigten aus, so wurde er, bei Vermeidung der gefänglichen Einziehung, in die Zahlung der Schuld verurtheilt. Beispiele von solchen Verurtheilungen finden sich mehrere. So wird in der Rede gegen Timocrates (S. 742) namentlich von Agyrrhius erzählt, er habe so lange im Gefängniss gesessen, bis er die öffentlichen Gelder bezahlt, welche er an sich behalten habe. Auch Androtion und Consorten, welche gekaperte, mithin dem Staate gehörige Gelder zurückbehalten, waren in dem Gerichtshof verurtheilt worden, wie der Redner mehrmals erwähnt. Um dieselben von

der gefänglichen Haft und dem Ersatz des Doppelten zu befreien, hatte Timocrates das παρανόμων angeklagte Gesetz gegeben. Daher denn Demosthenes das besonders hervorhebt, dass durch dasselbe die Befugniss der Richter, auf Einkerkerung zu sprechen, aufgehoben werde, wobei er die auf dem Wege Rechtens erkannte Verhaftnehmung derjenigen entgegensetzt, welche der Senat als provisorische Maassregel gegen die ἀκρίτους verhängt. Die Anfechtung jenes Gesetzes ist insofern eine sycophantische Verdrehung, als dasselbe die Einkerkerung nicht als richterlich bestimmte *Strafe* (wie z. B. bei dem Diebstahl), sondern bloss als ein geschärftes *Sicherungs*- oder *Executions-Mittel* gegen verurtheilte *Staatsschuldner* dadurch ausser Kraft setzen will, dass den letztern eine Bürgstellung gestattet wird. Denn diese fällt der Natur der Sache nach dann weg, wenn Kerker und Fessel als eine Leibesstrafe gegen Verbrecher verhängt werden. Demosthenes unterscheidet daher (S. 741, 26) beide Arten der Einkerkerung, indem er für dieselbe einen doppelten Fall angibt: ἐπὶ χρήμασι, d. h. wegen Staatsschulden, mit denen Jemand im Rückstande bleibt, und ἐπὶ κρίσεσι, d. h. zufolge eines Urthels, welches die Strafe der Einkerkerung festsetzt.

Entstand die Staatsschuld in Gemässheit einer Verurtheilung in eine Geldstrafe entweder von Seiten der Geschwornen oder einer öffentlichen Behörde (ἐπιβολή), so musste wohl der Strafausspruch nach Anleitung des Gesetzes auf die gefängliche Haft im Nichtzahlungsfalle namentlich und ausdrücklich gestellt seyn, wenn dieselbe eintreten sollte. Enthielt das Urthel eine solche Bestimmung nicht, so machte sich der Staat aus dem Vermögen des Schuldners bezahlt und dieses wurde confiscirt. Zur Begründung

und Bestätigung berufen wir uns zuvörderst auf die angezogenen Stellen aus Demosthenes (1347) und Andocides (S. 35), wo bloss die Confiscation, aber nicht die Einkerkerung erwähnt ist (v. Isocrates de bigis S. 621), sodann darauf, dass mehrere Gesetze die Fesselung bis zur Abzahlung der Schuld ausdrücklich vorschreiben (Dem. geg. Mid. 529; geg. Tim. 721. 733, 15. Aeschin. geg. Tim. S. 42), andere dagegen nicht; ferner auf das Gesetz des Timocrates (712 und a. a. St.), welches die Einkerkerung der Staatsschuldner als eine durch Gesetze oder ψηφισματα angeordnete Strafschärfung aufstellt, und endlich auf mehrere Beispiele von Staatsschuldnern, z. B. Aristogiton, Theocrines und andere, bei denen Ehrlosigkeit und der damit verknüpfte Verlust gewisser Rechte, aber nicht die Strafe der Einkerkerung namhaft gemacht wird. Socrates in der Apologie des Plato (S. 86) will zwar deswegen seine Strafe nicht zu Geld anschlagen, weil er dann bis zur Zahlung gefesselt würde, allein er bemerkt gleich nachher, dass er überhaupt kein Vermögen besitze, um die Strafe daraus zu entrichten. Darin scheint die Andeutung zu liegen, dass der Staat sich nur dann an die Person hielt, wenn es nichts zu confisciren gab. Auch könnten ja in dem angegebenen Klagfalle die Richter zur Strafschärfung auf Fesselung ermächtiget gewesen seyn, und die Aeusserungen des Socrates sich darauf gründen (S. die weitere Ausführung bei Böckh 1, 421).

Die Pachtungsgesetze litten demzufolge wegen ihrer besonderen Strenge auf die sonstigen Staatsschuldner keine Anwendung, wenn dieses nicht durch ein besonderes ψήφισμα bei ausserordentlichen Gelegenheiten angeordnet wurde. Dass diess aber geschehen sey, ersieht man aus Demosthenes gegen

Timocrates (731, 26) und aus dem ψήφισμα des Euctemon (732. v. 703 u. 704), von welchem es freilich zweifelhaft zu seyn scheint, ob es überhaupt auf alle Staatsschuldner oder nur auf diejenigen ging, welche öffentliche Gelder zurückbehalten. In wie fern es gegen die letztern gerichtet war, ist es als eine blosse Anwendung des oben aus Demosthenes gegen Timocrates (730) angeführten Gesetzes zu betrachten.

§. 2.

Der Senat, mit Berechnung und Auszahlung der öffentlichen Ausgaben beauftragt, entrichtete das von Staats wegen bestimmte Almosen an die Gebrechlichen, welche nicht fähig waren, den erfoderlichen Lebensunterhalt sich selbst zu erwerben. Hierbei stand dem Senat eine Prüfung der Bedürftigkeit und Würdigkeit zu, und er konnte nicht allein diese Unterstützung den für unwürdig befundenen vom Anfang an verweigern, sondern auch denen entziehen, welche entweder durch einen schlechten Lebenswandel sich dieser Spende unwürdig machten, oder derselben fernerhin nicht bedürftig waren, indem sich ihre Vermögensumstände verbesserten, oder sie die Fähigkeit zum Erwerb des nothwendigen Lebensbedarfs durch Arbeit und eigene Kraft wieder erlangten. Dieses Armengeld wurde nach Prytanien gezahlt, und an jedem Termin jene Prüfung wiederholt, oder es stand doch wenigstens die Erneuerung derselben dem Senat frei, wie sich aus Aeschines (geg. Tim. S. 123) schliessen lässt. Wer sich dabei nicht stellte, wurde aus der Armenliste ausgestrichen, und derselbe musste dann, um von neuem aufgenommen zu werden, mit einer Supplication bei dem Senat einkommen. Denunciirte oder verklagte Jemand einen Armen als einen der öffentlichen Unterstützung

unwürdigen oder unbedürftigen, so war diesem, wie wir aus Lysias (*περὶ τοῦ ἀδυν.*) ersehen, eine Verantwortung dagegen gestattet, und der Senat entschied nach gehörter Vertheidigung. Fiel das Erkenntniss gegen den Angeschuldigten aus, so hatte das nur den Verlust des bewilligten Armengeldes zur Folge, sonst aber keine Strafe, denn davon erwähnt weder Lysias etwas, obgleich sich dazu eine hinlängliche Veranlassung dargeboten hätte, noch scheint ein Straferkenntniss der Natur der Sache angemessen, indem der Senat bloss die Armuth und Würdigkeit der Supplicanten zu untersuchen hatte. Damit wollen wir jedoch nicht läugnen, dass die Vorspiegelung der Armuth, um sich den öffentlichen Lasten und Abgaben zu entziehen, zu einer Klage sich eignete. Wie demnach der Angeschuldigte bei dem in Frage stehenden Verfahren nicht als eigentlicher Beklagter, gegen welchen ein verurtheilendes Erkenntniss zulässig ist, betrachtet werden kann, so gilt auch sein Gegner nicht als Ankläger und es lassen sich auf ihn nicht die Bestimmungen anwenden, welche der Attische Process für den angreifenden Theil festsetzt. Daher denn auch das ganze Verfahren nicht als ein eigentlich processualisches anzusehen ist. Wenn demnach die Rede des Lysias für einen Unfähigen in der Ueberschrift als eine Vertheidigung gegen eine Eisangelie bezeichnet wird, so ist darunter nicht nach dem Vorgange von Heraldus und Schömann eine eigentliche Eisangelie, sondern im Allgemeinen eine blosse Anzeige oder Anschuldigung zu verstehen. (Ueber die *ἀδυνάτους* s. Böckh 1, 260 ff.)

§. 3.

Der Senat, neben dem Volke die oberste Finanzbehörde, musste für die gehörige Verwendung des

öffentlichen Einkommens sorgen, insbesondere insofern daraus die Ausgaben für das Kriegswesen und den Trierenbau bestritten wurden. Namentlich war verordnet, dass dem Senat, wenn er die erfoderlichen neuen Trieren bauen liess, zur Belohnung Kränze gegeben werden sollten. Zur Zeit des Demosthenes traf das Volk die Verfügung, dass derjenige Trierarch, welcher sein Schiff zuerst segelfertig machen würde, gekrönt, der aber damit über die festgesetzte Frist säumige in Fesseln geschlagen und dem Gerichtshofe übergeben werden solle. Die Streitigkeiten, welche der Anspruch auf den verheissenen Kranz veranlasste, wurden bei dem Senat angebracht, wie die vor demselben gehaltene Rede des Demosthenes von der trierarchischen Krone beweist. Wahrscheinlich war daher auch der Senat mit Zuziehung der Strategen ermächtiget, denjenigen Trierarchen in Banden schlagen zu lassen, welcher die Ausrüstung seines Schiffs über den angesetzten Termin verzögerte, so dass wohl die Bestimmungen des von Demosthenes (geg. Tim. S. 720) angeführten *νόμος εἰσαγγελτικὸς* ihre Anwendung fanden. Die Rede für die Krone (262, 19) erwähnt eine Fesselung der Trierarchen durch die *ἀποστολεῖς*, welche aber wohl unter dem Senat standen, wie aus Demosthenes gegen Euergus und Mnesibulus zu erhellen scheint.

In jener ersten Rede wird in Betreff der trierarchischen Verpflichtungen ein Vorgang erzählt, bei welchem dem ersten Anschein nach der Senat in der Eigenschaft einer richterlichen Behörde gehandelt zu haben scheint, obgleich bei einer näheren Prüfung dieser Anschein verschwindet. Seite 1230 sagt der Redner: »Nach der gegen Alexander verlorenen Seeschlacht habt Ihr die Trierarchen, welche

die Trierarchie verpachtet, in der Ueberzeugung, dass ihnen dieser Unfall besonders beizumessen sey, dem Gerichtshof übergeben, nachdem in Gemässheit einer Katacheirotonie (*καταχειροτονήσαντες*) die Handlung derselben für einen Verrath an den Schiffen und eine Verlassung des Postens erklärt worden war. Aristophon klagte, und Ihr sasset zu Gericht, und wenn Euer Unwille nicht geringer als das begangene Verbrechen gewesen wäre, so hätte ihrer Hinrichtung nichts im Wege gestanden.« Da die Rede an den Senat gerichtet ist, so müsste unter dem: Ihr, eigentlich dieser verstanden werden. Allein die kurz vorhergehende Anrede: *ἄνδρες ἀθηναῖοι*, welche der anwesenden *) Volksmenge zu gelten scheint, so wie die erwähnte Katacheirotonie, macht es wahrscheinlich, dass der Theil fürs Ganze gesetzt und mit dem: Ihr, das Volk gemeint sey. Auch in den Reden vor dem Gerichtshof wird mit dem: Ihr, nicht immer die Versammlung der Richter, sondern oftmals das Volk bezeichnet, z. B. an den Stellen, wo von der gesetzgebenden Gewalt oder von Absetzungen der Magistratspersonen die Rede ist. Demosthenes für die Krone (255, 4.) erklärt das: *ὑμεῖς*, folgendergestalt: *τὸ δ' ὑμεῖς ὅταν εἴπω, τὴν πόλιν λέγω.* Wir müssen demnach bei diesem Vorfall an eine Eisangelie denken, welche wegen Verraths an dem gemeinen Wesen angestellt wurde, und von dem Senat an das Volk, von diesem aber an den Gerichtshof gelangte.

*) Der Rathssaal war oft mit Bürgern angefüllt, Demosthenes üb. d. Ges. S. 346 *βουλευτήριον μεστὸν ἦν ἰδιωτῶν.* Doch konnte der Senat bei seinen Berathungen die Privatpersonen wegweisen. Aeschin. geg. Ctes. S. 516, 21. Dem. geg. Arist. 776, 17.

Ein anderes Beispiel von der Befugniss des Senats, diejenigen Verordnungen, welche die Ausrüstung der Schiffe betrafen, durch Zwangsmittel in Wirksamkeit zu setzen, und die Ungehorsamen und Widerspenstigen zu strafen, liefert die Rede gegen Euergus und Mnesibulus. Der Sprechende war von Staats wegen beauftragt worden, von gewissen ihm zugetheilten Personen die dem Staat schuldigen Schiffsgeräthe einzutreiben. Die Ablieferung derselben verweigert unter andern Theophemus, und zwar selbst dann noch, als er deswegen belangt und von dem Gerichtshof für schuldig erkannt worden war (1147). Der Sprechende und andere Trierarchen führen wegen dieser Widersetzlichkeit bei dem Senat Beschwerde, und dieser erlässt eine Verordnung, die Schiffsgeräthe, auf was für Art man könne, einzutreiben. Bei der hierauf angestellten Pfändung kommt es zwischen dem Sprechenden und Theophemus zu Thätlichkeiten. Der erstere beschwert sich deswegen bei dem Senat, und dieser gibt ihm die Weisung, mit einer Eisangelie einzukommen. Die Prytanen setzen dem Theophemus einen Termin auf den zweiten Tag, an welchem der Rath nach Anhörung der Parteien den Theophemus zufolge einer heimlichen Abstimmung in eine Strafe von 25 Drachmen verurtheilt (1150 — 1152). Das Verfahren in dieser Eisangelie war insofern ein processualisches, als der Senat die Parteien vorladen und gegen einander verhandeln lässt, jedoch ein bloss summarisches, indem die Deuterologie und die besonderen Verhandlungen über die Strafschätzung weggefallen zu seyn scheinen. Da der Senat in diesem Rechtsstreite bloss eine ἐπιβολή wegen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle verhängte, so dürfte die Verhandlung nicht sowohl eine richter-

liche, als vielmehr eine polizeiliche in processualischer Form zu nennen seyn. Die Eisangelie gegen Theophemus kann demnach meines Erachtens ihrem Begriff nach nicht mit derjenigen Art der Eisangelie zusammengestellt werden, welche von dem Senat an das Volk gelangte und ausserordentliche Capitalverbrechen zum Gegenstande hatte, wodurch das Gemeinwesen unmittelbar beeinträchtiget und verletzt wurde. Daher denn auch Pollux (VIII, 51) die Eisangelien, welche von dem Senat entschieden, oder in den Gerichtshof verwiesen wurden, von denjenigen unterscheidet (VIII, 52), die sich auf eigentliche Staatsverbrechen bezogen.

Die Befugniss zu Straferkenntnissen wird dem Senat unter andern auch in Beziehung auf die öffentlichen Redner zugesprochen, insofern sie sich eines ungebührlichen Betragens schuldig machten (davon nachher). Auch hier finden sich Vorladungen (κλήσεις) erwähnt, und der Angeschuldigte musste unstreitig mit seiner Vertheidigung gehört werden. Diese Strafbefugniss des Senats war auf Fälle von geringerer Bedeutung und auf die Summe von 500 Drachmen beschränkt (Dem. a. a. O. 1152. Pollux VIII, 51). Ueberstieg die Schätzung eines Rechtshandels diese Summe, so musste der Senat die Sache dem Gerichtshof übergeben. In diesem Falle war das Erkenntniss des Senats eine bloss vorbereitende Verurtheilung (κατάγνωσις Dem. geg. Tim. S. 720, 21), indem sie zugleich eine Begriffsbestimmung der rechtswidrigen Handlung enthielt, um den Gegenstand der richterlichen Entscheidung festzustellen. Wahrscheinlich war damit auch ein Strafantrag verbunden; wenigstens geschah ein solcher von dem Archon, welcher die gegen Wittwen und Waisen begangenen Ungebührlichkeiten von grösserer Strafwürdigkeit dem Gerichtshof zur Ent-

scheidung vorlegte. Die von dem Senat an den Gerichtshof übergebenen Sachen führten die Thesmotheten ein (Pollux VIII, 88: τὰς ἐκ τῆς βουλῆς καταγνώσεις). Hierauf beziehen sich auch die Bestimmungen des νόμος εἰσαγγελτικὸς, welchen Demosthenes gegen Timocrates anführt. Dieser verordnete,*) es sollte die κατάγνωσις derer, welche der Senat zufolge einer Eisangelie hätte in Fesseln schlagen lassen, von dem Schreiber der Prytanie den Thesmotheten zugefertiget werden (damit diese den Process instruiren konnten). Im Unterlassungsfalle sollten, nach dem Zusatz des Timocrates zu diesem Gesetz, die Eilfmänner binnen 30 Tagen, von der gefänglichen Einziehung an gerechnet, den Angeschuldigten vor Gericht zu den Thesmotheten bringen (welche dann das weitere Verfahren einleiteten). Die Anklage solle jedem Athenienser, welcher die erfoderliche Rechtsfähigkeit besitze, gestattet seyn. Werde der Angeschuldigte überwiesen, so habe die Heliäa zu bestimmen, was er als Strafe leiden oder bezahlen müsse. Bei auferlegter Geldstrafe solle er so lange sitzen, bis er sie abgetragen. — Dieser Zusatz hatte unstreitig den Zweck, die Gefesselten nicht unverhört im Gefängniss schmachten zu lassen.

§. 4.

Dieses Gesetz bezeichnet hinlänglich den processualischen Gang in den zur vorläufigen und vorbereitenden Erkenntniss des Senats gehörigen Rechtsfällen, und es fragt sich nur, von welcher Art und Beschaffenheit dieselben waren. Das angeführte Gesetz erwähnt Eisangelien und gestattet zugleich einem

*) Ich folge in Erklärung dieses Gesetzes Schömann S. 202.

jeden Athenienser, als Ankläger aufzutreten. Unter den Eisangelien sind also wohl nicht eigentliche Anklagen zu verstehen; denn in einem Falle dieser Art bedarf es keines besonderen Klägers. Zwar findet sich eine solche allgemeine Einladung oder Auffoderung zur Anklage auch in solchen Processen (z. B. in dem gegen Antiphon eingeleiteten), wo schon bestimmte Ankläger aufgetreten sind. Auch bei der Bestrafung des Diebstahls ist einem jeden das *προστιμᾶσθαι* gestattet (Dem. geg. Tim. S. 733). Allein das hier in Rede stehende Gesetz gedenkt eines bestimmten Anklägers gar nicht, und es kann ein solcher wohl um so weniger angenommen und vorausgesetzt werden, weil dasselbe zugleich für den Fall genauere Bestimmungen trifft, wenn in der Uebergabe der *κατάγνωσις* an den Gerichtshof und in der Justizpflege selbst eine Verzögerung eintritt, eine solche aber unter der Voraussetzung eines bestimmten Anklägers nicht zu befürchten steht. Die erwähnte Eisangelie begreift daher nicht bloss eigentliche Anklagen, sondern auch Denunciationen, welche den Senat zu einem Verfahren gegen den Angeschuldigten und zur Ergreifung provisorischer Maassregeln veranlassen.

Das Gesetz spricht ferner von Einkerkerung gleich beim Anfange der Untersuchung. Ob wir gleich über die Grundsätze, nach welchen man dabei verfuhr, und über die Erfodernisse dieser Sicherheitsmaassregel nicht näher und vollständig unterrichtet sind, so gibt doch die Verfügung, welche Demosthenes gegen Timocrates anführt, darüber einigen Aufschluss. Der Senat musste nämlich nach der Verordnung Solons schwören, keinen, welcher eine hinlängliche Bürgschaft stellte, in Banden zu schlagen, er müsste denn als Gefällpach-

ter mit dem Zins im Rückstand bleiben, oder auf einer Verrätherei des Staats, oder auf der versuchten Auflösung der Democratie betroffen werden. Hier trat also die Fesselung unbedingt ein; in andern Fällen, welche freilich nicht näher bezeichnet werden, nur dann, wenn der Angeschuldigte keine gehörige Bürgschaft leistete. Es finden sich nun auch mehrere Fälle, wo der Senat zur Einkerkerung aufgefodert wird, oder dieselbe von freien Stücken in Anwendung bringt. So trägt Midias in einer Eisangelie, die er wegen Mordes gegen Aristarchus anbringt, bei dem Senat darauf an, denselben aufzusuchen und festzunehmen (Dem. geg. Mid. S. 552 u. 554). In den Thesmophoriazusen des Aristophanes (v. 936 und 950) wird Mnesilochus als *πανοῦργος* von dem Rath in Banden geschlagen. Nach der Rede des Lysias gegen Agoratus (S. 458) zeigt Theocritus dem Senat eine Verschwörung gegen die bestehende Verfassung*) an, wobei er die Namen der Verschworenen unter dem Anführen verschweigt, dass sie andere bekannt machen würden. Auf den Grund dieser Anzeige wird ein Senatsbeschluss gemacht, und mehrere dazu erwählte Senatoren verfügen sich nach dem Piräus, um den Agoratus festzunehmen, was auch späterhin geschieht. Die weiteren Verhandlungen in dieser Sache werden wir unten angeben, und bemerken nur so viel, dass dieselbe zunächst dem Volke vorgelegt wird, indem der Senat eine Volksver-

*) *ὅτι συλλέγονται τινὲς ἐναντιωσόμενοι τοῖς τότε καθισταμένοις πράγμασι.* Dass damit der öffentliche Zustand des Gemeinwesens, wie er eben besteht, bezeichnet werde, ersieht man aus der Rede für Mantitheus S. 571: *εὔνους εἰμὶ τοῖς καθεστηκόσι πράγμασι.* Auch bei Thucydides findet sich dieser Ausdruck mehrmals.

sammlung veranstaltet (464, 10 ff. 466, 3). Eben so lässt der Senat die Feldherrn im Peloponnesischen Kriege, welche die Schiffbrüchigen nicht beerdiget, vorläufig in Banden schlagen, ohne dass ein Ankläger *vor dem Senat* aufgetreten war. Dieser letztere hält nun über das Vergehen der Feldherrn einen Vortrag an das Volk und veranlasst auf diese Weise ein Criminalverfahren. Beispiele von Verbürgungen, welche zur Befreiung von der gefänglichen Haft entweder freiwillig oder auf Antrieb des Angeschuldigten vor dem Senat geleistet werden, finden sich mehrere in den Rednern (Lys. geg. Agor. 459. 460; And. üb. d. Myst. S. 9. 22). In wiefern übrigens der Senat ohne Rücksicht auf das in dem Eisangeliegesetz vorgeschriebene Verfahren wichtigere Rechtsfälle zunächst zur Kenntniss des Volks gebracht habe, davon werden wir unten handeln.

§. 5.

Ausser diesen Fällen führen die Redner andere an, wo der Senat eine Criminaluntersuchung eröffnet und dieselbe sodann an den Gerichtshof gelangen lässt, ohne dass der Verhaftung dabei gedacht wird. Ein in die Geschäftsthätigkeit des Senats einschlagendes Vergehen scheint nämlich auch der Getreidewucher gewesen zu seyn, wodurch der Nationalwohlstand besonders gefährdet wurde, welchen der Senat kraft seines Berufs zum besonderen Gegenstand seiner Aufmerksamkeit und Sorge machen musste. Nach Lysias (S. 712—714) wurden Getreideaufkäufer vor dem Senat belangt, und die Prytanen veranstalten darüber eine Abstimmung. Der Senat will sie anfänglich ohne richterliche Untersuchung den Eilfmännern zur Vollziehung der Todesstrafe übergeben. Der Sprechende, welcher es für ge-

fährlich (*δεινὸν*) hält, wenn eine solche Sitte einreisse, dringt auf ein processualisches Verfahren nach dem Gesetz, damit die Angeschuldigten nicht ohne *Urthel* und Recht hingerichtet werden. Auf diese *Weise* gelangt die Sache an den Gerichtshof. Ueber die Einkerkerung der Getreideaufkäufer ist nichts bemerkt. Dass der Senat auch bei andern Gelegenheiten sich versucht gefühlt, überführte Verbrecher ohne einen richterlichen Spruch zu bestrafen, ersieht man aus Lysias gegen Andocides (S. 256 und 257), wo einige Senatoren einen Gottesfrevler auf der Stelle (*ἄκριτον*) hinrichten wollen, aber Diocles zu einem gerichtlichen Verfahren räth.

Oeffentliche Unterschleife und Betrügereien, namentlich von Finanzbedienten, welche unstreitig unter der Aufsicht des Senats standen, wurden gleichfalls von demselben in Untersuchung genommen. Der Sprecher bei Antiphon (S. 791 f.) erzählt: als Vorsitzender (*πρυτανεύων*) habe er in Erfahrung gebracht, dass die Poristen, Poleten, Praktoren und deren Unterschreiber *δεινὰ καὶ σχέτλια* (Unterschleife, wie aus dem Vorhergehenden [783] und dem Folgenden erhellt) verübt, und demnach diese Vergehungen bei dem Rath anhängig gemacht (und zwar mittelst einer Eisangelie 783), zugleich auch die Maassregeln angegeben, wie man der Sache auf den Grund kommen könne (*ἐδίδαξα, ὡς χρὴ ζητοῦντας ἐπεξελθεῖν τῷ πράγματι*). Die Angeschuldigten wären auch, fährt der Redner fort, zur Verantwortung und Strafe gezogen worden, ob von dem Senat oder dem Gerichtshof, ist nicht bemerkt. Das Letztere ist jedoch das Wahrscheinlichere. Vermuthlich war der Processgang derselbe, wie ihn der *νόμος εἰσαγγελτικὸς* vorschreibt. Das Gericht stellte auf den Grund der von dem Senat erlassenen *καταγνώσεις* die erfoder-

lichen Verhöre mit den Angeschuldigten an und prüfte auf diesem Wege den Thatbestand und die Beweise des zur Entscheidung vorliegenden Vergehens. Von einer *μήνυσις* scheint auch die Stelle im Isäus (üb. d. Erb. d. Nicostr. 84): *ἀπογραφεὶς εἰς τὴν βουλὴν κακουργῶν*, verstanden werden zu müssen. Denn *ἀπογράφειν*, *μηνύειν* und *εἰσαγγέλλειν* werden mehrmals synonym gebraucht, wie wir unten zeigen werden. Ueber den Begriff von *κακοῦργος* s. m. unter andern Antiphon S. 707, wo *νόμος τῶν κακούργων* dahin bestimmt wird: *περὶ τῶν κλεπτῶν καὶ λωποδυτῶν ὁ νόμος κεῖται.* Der von Isäus erwähnte Fall bezog sich wahrscheinlich auf die Entwendung und Unterschlagung von Staatsgütern. Auch Nikomachus, Abschreiber der Solonischen Gesetze, welcher dieses Geschäft pflichtwidrig verwaltet, neue hinzugefügt und die alten willkührlich abgeändert hatte, scheint vor der Anklage bei dem Geschwornengericht von dem Senat zur Rechenschaft gezogen worden zu seyn. S. 844 heisst es nämlich: wenn er das wiederholen sollte, was er vor dem Senat vorgebracht hat.

Zu dem Geschäftskreis des Senats, welcher über alle öffentlichen Angelegenheiten sich berathen und darüber Vorträge an das Volk halten konnte, gehörte auch die Aufsicht über den Cultus. Er konnte daher auch von Religionsfreveln, namentlich solchen, welche bei öffentlichen Festaufzügen begangen wurden, Kenntniss nehmen, und darüber eine gerichtliche Untersuchung veranlassen. Isäus (üb. d. Erb. d. Philoct. S. 148) gedenkt eines Senatsbeschlusses über eine Frau, welche, als Sclavin und von einem unziemlichen Lebenswandel, den öffentlichen Festaufzügen (der Feier der Thesmophorien) beigewohnt, in den Tempel gegangen, und dasjenige ge-

sehen, was sie nicht gedurft. Der Inhalt dieses Senatsbeschlusses ist nicht näher angegeben. Unter den Gesetzen über die Aufsicht und Leitung des Senats bei religiösen Feierlichkeiten verdient besonders die Solonische Verfügung erwähnt zu werden, wonach der Senat nach Begehung der Eleusinien eine Sitzung halten und dabei der Archon König über die Vorfallenheiten bei diesem Festzug an den Senat einen *Vortrag* abstatten soll (And. üb. d. Myst. S. 55. Lys. geg. And. S. 199). Wahrscheinlich konnten die bei der gedachten Feier verübten Ungebührlichkeiten und Frevel bei dem Senat anhängig gemacht und gegen die auf der That ergriffenen *ἐνδείξεις* und *ἀπαγωγαὶ* angestellt werden. (S. unten)

Der Senat war ferner mit Leitung der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt. Daher denn auch das Gesandtschaftswesen einen Theil seiner Geschäftsthätigkeit ausmachte. Die Wahl der Gesandten, so wie anderer auswärtigen Geschäftsträger (Dem. f. d. K. S. 271; üb. die Ges. 378 und 379; Aeschin. geg. Ctes. S. 504 und 506), hing zwar vom Volke ab (Dem. f. d. K. S. 235. 287; üb. d. Ges. 395; Aeschin. üb. d. Ges. S. 198. 201. 231. 237. 240. 271 und sonst hin und wieder), welches denselben eine Instruction ertheilte (Aeschin. 275 und 276), die vermuthlich als Creditiv überreicht wurde; jedoch finden sich Fälle, wo dasselbe die Ernennung der Gesandten dem Senat überliess (Dem. f. d. K. S. 249 u. 250), aus welchem die Gesandten oftmals genommen wurden (Dem. f. d. Kr. S. 282 und 283). Ueberhaupt wurde er bisweilen vom Volke bevollmächtiget, in den Gesandtschaftsangelegenheiten nach seinem Ermessen zu verfahren (Dem. üb. d. Ges. 389, 15; Aeschin. üb. d. Ges. 268). Dem Senat statteten die Gesandten Bericht ab, ehe sie dem Volk von ihrer Ge-

schäftsführung Rechenschaft ablegten*). S. Aeschin. üb. d. Ges. S. 201 (wo des Aristodemus gedacht wird, welcher bei seiner Rückkehr von der Gesandtschaft sich bei dem Senat nicht meldete und deshalb vorgefodert wird), 226, 227; Dem. üb. d. Ges. S. 346 und an andern Stellen. Hatten die Gesandten zur Zufriedenheit des Raths ihren Aufträgen Genüge geleistet und die auswärtigen Angelegenheiten zum Wohl des Staats geleitet, so ertheilte ihnen der Senat zur öffentlichen Anerkennung ihres Wohlverhaltens Belobungen und Ehrenbezeugungen mancherlei Art, z. B. Speisung in dem Prytaneum (*ἐπαινέσαι τοὺς πρέσβεις καὶ καλέσαι ἐπὶ δεῖπνον εἰς τὸ πρυτανεῖον*). Aeschin. üb. d. Ges. S. 228. 229. 233; Dem. üb. d. Ges. 350 und 414 **). Wenn demnach die auswärtigen Ange-

*) Wie die Gesandten zuerst an den Senat und dann an das Volk berichteten, so wurden auch die mit Zuziehung der Attischen Geschäftsträger verfassten Beschlüsse, z. B. die der Amphictyonen, zuerst dem Senat und dann dem Volke vorgelegt (Aeschin. geg. Ctes. S. 516). Ueberhaupt wurde der Senat von den auswärtigen Staatsangelegenheiten gewöhnlich zuerst in Kenntniss gesetzt. Xenoph. G. H. VI, 4.

**) Auch die auswärtigen Gesandten mussten nach dem verfassungsmässigen Geschäftsgang sich zuerst bei dem Senat melden, um durch diesen Zutritt zu der Volksversammlung zu erhalten. Aeschin. üb. d. Ges. S. 238. Pollux VIII, 96 bemerkt, die Herolde und Gesandten müssten vor der Zulassung zur Volksversammlung den Prytanen ihr Creditiv (*γράμματα*) überreichen. (V. Plut. Alcib. c. 14; Nicias c. 10; Aristophanes Acharn. v. 124. Ueber die Theoren s. Aristoph. Fried. v. 712. 846. 872. 878. 887. Von den heiligen Gesandtschaften überhaupt s. Athenäus VI, 58; Plut. im Demet. c. 11.) Das Einführen in dieselbe (*προσάγειν*) wurde durch einen Senatsbeschluss bestimmt. Dem. f. d. Kr. S. 234 (*προσάγειν* im Sinne des Einführens auch bei And.

legenheiten und insbesondere das Gesandtschaftswesen dem Senat überwiesen waren und er hier gleichsam als ständige Commission handelte, so scheint es keinem Zweifel ausgesetzt, dass er in Gemässheit dieses Wirkungskreises aus eigenem Antriebe oder auf den Grund eingegebener Denunciationen und Anklagen ein gerichtliches Verfahren gegen die Gesandten, wie in den sonstigen Gegenständen seiner Geschäftsthätigkeit, eröffnen und in Gang bringen konnte. Daneben war natürlich auch eine Schriftklage gegen die Gesandten zulässig, wenn sie Rechnung ablegten. Wurde ein Gesandter bei Verletzung seiner Amtspflicht auf der That ergriffen, so fand wohl auch das summarische Verfahren der *ἔνδειξις* und *ἀπαγωγὴ* statt, welche wahrscheinlich an den Senat ging. Von den Eisangelien über *καινὰ* und *ἄγραφα ἀδικήματα*, welche an den Senat und von diesem an das Volk gelangten, werden wir im Verfolg dieser Untersuchung handeln, und bemerken hier nur so viel, dass dabei der Senat in der Eigenschaft einer vermittelnden Behörde handelte, als welche er alles das vorbereitete, was dem Volke zur Berathschlagung vorgelegt wurde.

Wer übrigens in irgend einer Angelegenheit, mithin auch in einer Rechtssache, den Senat angehen und darüber eine Berathschlagung veranlassen wollte, der musste sein Verlangen schriftlich anbringen und

S. 55). Ebenfalls brachte der Senat die Ehrenbezeugungen der fremden Gesandten, z. B. die *προεδρία*, in Vorschlag (Aeschin. geg. Ctes. 466; üb. d. Ges. 281. vgl. 234. v. Dem. f. d. Kr. S. 234. Ueber die *προεδρία* s. Aeschin. S. 258. 542. Schol. zu den Rittern v. 572. Pollux IV, 121. VIII, 133, 140 und die Ausleger z. d. St.).

sich auf diese Weise Zutritt zu dem Senat verschaffen (Hemsterh. zu Lucian. Prometh. *) S. 33).

§. 6.

Eine Art Gerichtsbarkeit übte der Senat über seine Mitglieder und über diejenigen aus, welche, durchs Loos dazu erwählt, in denselben eintreten wollten. Diese letzteren mussten, wie man aus den Reden des Lysias für Mantitheus (571. 575) und gegen Philo (869. 888—891) ersieht, eine Dokimasie vor dem Senat bestehen, und wie nun dabei ein Jeder mittelst einer Anklage auf Verwerfung antragen konnte, so waren insbesondere die Senatoren verpflichtet, den untauglichen die Aufnahme zu verweigern. In der Rede gegen Philo (bei Lysias) tritt ein Senator gegen den letztern auf und sucht ihn durch eine Anklage vom Senat auszuschliessen. In dem Eingange dieser Rede heisst es: Ich habe beim Eintritt in diesen Gerichtshof geschworen, dem Staate das Beste zu rathen, und der Eid enthält die

*) In manchen Fällen, z. B. wenn er den Gesandten Audienz gab, scheint der Senat durch einen Anschlag (πρόγραμμα) den Gegenstand seiner Deliberationen vorher angekündigt zu haben. Nach Eurer Verfassung, sagt Demosthenes (üb. d. Ges. S. 399), muss der Senat von allem informirt werden und darüber einen vorgängigen Beschluss fassen, und diess auch nur dann, wenn das Programm an den Herold und die Gesandten darauf lautet, nicht immer. Da hier bloss vom Senat und erst nachher von der Volksversammlung die Rede ist, so kann das ὅταν ᾖ προγεγραμμένον nicht von dem Anschlag verstanden werden, welchen der Senat für die Volksversammlung ausfertiget. Daher auch die von Taylor (S. 427) gebilligte Uebersetzung von Budäus: tum demum, cum concionis edicta praescripta sunt, nicht die richtige seyn dürfte.

Angelobung, es kundbar zu machen (ἀποφαίνειν), wenn man von einem der geloosten wisse, dass er zum Senator sich nicht eigne. Dem Angeschuldigten war eine Vertheidigung vor dem Senat gestattet, wie wir gleichfalls aus der angezogenen Rede ersehen. Von Midias erzählt Demosthenes (S. 551), derselbe habe ihn, als er durchs Loos Senator geworden, bei der Dokimasie belangt (δοκιμαζομένου κατηγόρει).

Dass man auch gegen einen aufgenommenen Senator, wenn sein Betragen und seine Aufführung Anstoss gab und mit einem solchen Posten in Widerspruch stand, eine Dokimasie veranlassen konnte, beweist Aeschines gegen Timarch (S. 129 und 130). Der letztere ist aus dem Senat ausgestossen und in der darauf folgenden Abstimmung wieder aufgenommen worden. Wahrscheinlich ist er mit einer Supplication eingekommen und in seine Stelle eben so wieder eingesetzt worden, wie die Thesmotheten, denen das Volk nach Demosthenes gegen Theocrines (1330) das entzogene Amt von neuem verlieh. Demosthenes (üb. d. Ges. 400, 23) bemerkt von den Prytanen, dass, wenn sie einen unter sich auf einer unrechtmässigen That betreffen, sie dieses dem Senat und dem Volk kund machen (δηλοῦσι). Vgl. die Lexicographen, Harpocration, Suidas und den Etymologen bei Petitus S. 299. Dem Ausgestossenen war, wie bereits oben bemerkt worden, ein Recurs an den Gerichtshof gestattet.

Eben so mussten die Bewerber um das Archontat sich einer Prüfung bei dem Senat unterwerfen. In der Rede des Lysias gegen Euander (793) werden die Senatoren an ihren Eid erinnert, keinen ohne vorgängige Prüfung zu einer Regierungsstelle zuzulassen.

Die Verwerfung bei der Dokimasie ist übrigens nicht als ein eigentliches Verdammungsurthel anzusehen, indem das Abweisen oder Ausstossen wegen Untauglichkeit oder Unwürdigkeit an sich weder einen Privatanspruch, noch ein Verbrechen, sondern bloss die Ausschliessung von einer Vergünstigung zum Gegenstande hatte, auch die Ehrlosigkeit, welche mit der Verwerfung verbunden war, wohl bloss als Folge dieser letzteren eintrat, ohne dass darauf besonders erkannt wurde. Daher sich denn auch auf diese dem Senat zuständige Prüfung und Entscheidung nicht der Begriff der Gerichtsbarkeit anwenden, noch das Verfahren selbst als ein eigentlich processualisches betrachten lässt. Die weitere Auseinandersetzung der Dokimasie wird unten ihre Stelle finden.

§. 7.

War nach der bisherigen Ausführung die Gerichtsbarkeit des Senats beschränkt, so geschah es doch in einzelnen Fällen, wie z. B. bei Verstümmelung der Hermen und der Entweihung der Mysterien, wovon in der Rede des Andocides ausführlich gehandelt wird, dass er vom Volke mit einer unbedingten Vollmacht versehen wurde, wo er dann freie Hand hatte und durchgreifend verfahren konnte. Ein Beispiel andrer Art, wo der Senat, wie die Römischen Consuln in gefahrvollen Zeiten durch die bekannte Formel: consules viderent, ne respublica quidquam detrimenti capiat, mit unumschränkter Macht und Gewalt bekleidet wurde, alle zum Heil des Staats erfoderlichen Maassregeln zu ergreifen, findet sich in der Rede des Lycurg gegen Leocrates (164). Hier wird ein ψήφισμα erwähnt, wonach der Senat nach der Schlacht bei Chäronea bewaffnet über die

Bewachung des Piräus berathschlagen und nach Ermessen diejenigen Vorrichtungen treffen soll, welche das Staatswohl erheischt.

Zu den Zeiten der 30 Tyrannen, wo alle verfassungsmässigen Schranken aufgehoben wurden, handelte auch der Senat mit richterlicher Willkühr und sprach über Leben und Tod Recht, jedoch als blosses Organ der Dreissig, welche in dem Rathssaal die Sitze der Prytanen einnahmen (Lysias geg. Agorat. S. 467; Xenoph. gr. hist. II, 3, 8. 16 f. 20. 21). Dass unter der Herrschaft der Dreissig der Senat die richterliche Gewalt insbesondere insofern ausgeübt, als keiner der 3000, denen die Dreissig einen Antheil an der Staatsverwaltung gestatteten, ohne einen vorgängigen Senatsbeschluss mit der Todesstrafe belegt werden durfte, ersieht man aus Xenophon a. a. O. Die Volksgerichte bestanden übrigens auch in dieser Zeit fort, wo nach Lysias (geg. Nicom. 847. v. Taylor Not. 18) Cleophon unter andern dem Senat vorwarf, dass er gegen den Staat conspirire und demselben nicht das Heilsame rathe. Satyrus der Senator bringt in Vorschlag, ihn gebunden dem Gericht zu übergeben; aus Furcht jedoch, dass dieses ihn nicht mit dem Tode bestrafen werde, überreden einige Senatoren den Nicomachus, ein untergeschobenes Gesetz aufzuzeigen, welches den Senat befähige, in dieser Sache mitzurichten. Obgleich das Gesetz ein bloss ersonnenes war, so scheint doch dieser Vorgang die Vermuthung zu begründen, dass der Senat in gewissen Sachen die Befugniss hatte, mitzurichten; denn sonst konnte wohl ein solches Gesetz nicht einmal fingirt werden.

Jn wie weit dem Senat nicht bloss die Veranlassung und Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens, sondern auch das eigentliche Richten zugestanden,

davon zu sprechen, wird sich unten bei Erklärung der *μήνυσις* ein schicklicher Ort finden.

Schliesslich richten wir unsere Untersuchung auf die Gerichtsbarkeit des Senats in Klagsachen gegen die Diäteten, welche wegen eines ungerechten Urthels zur Rechenschaft gezogen wurden (Dem. geg. Mid. S. 542 und Hudtw. S. 20). Nach Demosthenes belangte Midias den Diäteten Straton wegen eines Erkenntnisses, welches dieser in einem Process zwischen Demosthenes und Midias gesprochen hatte. Die Klage gegen Straton wurde zu der Zeit anhängig gemacht, wo die Diäteten Rechenschaft ablegen und wegen der gegen sie angebrachten Beschuldigungen sich öffentlich verantworten mussten. Von Midias heisst es: *πείσας τὸν πρυτανεύοντα δοῦναι τὴν ψῆφον παρὰ πάντας τοὺς νόμους κατηγόρων ἔρημον — ἐκβάλλει καὶ ἀτιμοῖ τὸν διαιτητήν.*

Ob nun gleich »*πρυτανεύων*« den Vorsitzenden des Raths an mehreren Stellen bezeichnet, so fragt es sich doch, ob hier, wo des Raths nicht weiter Erwähnung geschieht, derselbe gemeint sey, da ein *πρυτανεύων* auch bei andern Behörden, z. B. bei den Poleten (Poll. VIII, 99), genannt wird. Dieser Zweifel ist um so erheblicher, weil die Beamten nicht vor dem Senat, sondern vor den Logisten Rechenschaft ablegten. Auch Aeschines gegen Ctesiphon führt nur die letzteren, nicht den Senat, als die zur Rechnungsabnahme bestellte Behörde für die Beamten auf. Harpocration (in *εἰςαγγελία*) bemerkt nach Anführung verschiedener Arten der Eisangelie, es gebe noch eine andere (*ἄλλη*) gegen die Diäteten. Wenn nämlich Jemand von den Diäteten Unrecht erlitten, so könne er mit einer Eisangelie bei den Richtern einkommen, und der sachfällige Theil werde ehrlos. Auch hier wird des Senats nicht gedacht,

und da Harpocration von der zuerst aufgeführten Gattung der Eisangelie bemerkt, sie ginge an den Senat oder an das Volk, so kann man für die hier in Frage stehende Eisangelie, als eine eigene Art, die Competenz des Senats nicht wohl annehmen, daher sich denn gegründete Bedenklichkeiten gegen die Erklärung von Hudtwalcker (S. 26 und 27) erheben lassen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Geschwornengericht.

Erstes Capitel.

Verhältniss der Volksgerichte zu den Epheten und deren Verfall.

§. 1.

Nach Plutarch (im Solon c. 18) war die Wirksamkeit und Geschäftsthätigkeit der Volksgerichte anfänglich unbedeutend, im Verlauf der Zeit steigerte und erweiterte sie sich mehr und mehr, indem man fast alles Streitige bei denselben anhängig machte. Diesen Zuwachs in der Wichtigkeit und Bedeutung der Volksgerichte bewirkte einestheils die mit der Verwickelung der bürgerlichen Verhältnisse und der Processsucht der Attiker zunehmende Menge und Häufigkeit der Rechtshändel, und anderntheils der Umstand, dass die Sitte überhand nahm, Privatsachen und Privatbeleidigungen als öffentliche zu behandeln und als Staatsangelegenheiten darzustellen, um ihnen dadurch ein verstärktes Gewicht und ein allgemeines Interesse zu geben. Die Ansicht, Privatstreitigkeiten als unbedeutend, nichtig und kleinlich zu betrachten, war dem Geist der Atti-

schen Staatsverwaltung durchaus angemessen. Daher spricht denn Isocrates von der Anfertigung processualischer Schriften in Privatstreitigkeiten (*δικογραφία*) als etwas verächtlichem und eines Attischen Bürgers unwürdigem, welcher seinen Blick und seine Thätigkeit immer auf das Vaterland richten müsse. Diese Gesinnung herrscht denn auch in den Reden der Griechen und Römer und drückt ihnen ein eigenthümliches Gepräge der Grösse und Würde auf, indem das Vaterland den Mittelpunct der Darstellung bildet und als leitende Idee, in welche auch das Einzelne und Besondere aufgenommen wird, wenigstens im Hintergrunde durchblickt. Das Streben, Privatsachen unter der Form öffentlicher Anklagen anzubringen, bezeugt die Bemerkung des Isäus (üb. d. Erb. d. Hagn. 287): *οὐκοῦν οὐ δεῖ προσέχειν ὑμᾶς τοῖς τούτου λόγοις τὸν νοῦν, οὐδ' ἐπιτρέπειν, οὐδ' ἐθίζειν εἶναι γραφὰς, περὶ ὧν ἰδίας δίκας οἱ νόμοι πεποιήκασιν.*

§. 2.

Die öffentliche Anklage aller Arten von Gewaltthätigkeiten, welche ihrem Begriff nach den Rechtszustand, mithin das Gemeinwesen selbst, beeinträchtigen, war schon in der Solonischen Gesetzgebung gegründet. Plutarch (im Solon c. 18): *ἔτι μέντοι μᾶλλον οἰόμενος δεῖν ἐπαρκεῖν τῇ τῶν πολλῶν ἀσθενείᾳ, παντὶ λαβεῖν δίκην ὑπὲρ τοῦ κακῶς πεπονθότος ἔδωκε· καὶ γὰρ πληγέντος ἑτέρου, καὶ βλαβέντος, καὶ βιασθέντος, ἐξῆν τῷ δυναμένῳ καὶ βουλομένῳ γράφεσθαι τὸν ἀδικοῦντα καὶ διώκειν. ὀρθῶς ἐθίζοντος τοῦ νομοθέτου τοὺς πολίτας ὥσπερ ἑνὸς σώματος μέρη συναισθάνεσθαι καὶ συναλγεῖν ἀλλήλοις. — Ἐρωτηθεὶς, ὡς ἔοικεν, ἥτις οἰκεῖται κάλλιστα τῶν πόλεων, ἐκείνη, εἶπεν, ἐν ᾗ τῶν ἀδικουμένων οὐχ ἧττον οἱ μὴ ἀδικούμενοι προβάλλονται καὶ κολάζουσι τοὺς ἀδικοῦντας.* Dieselbe

Ansicht über den criminellen Charakter der Gewaltthätigkeit stellt Demosthenes in der Rede gegen Midias auf. Hier heisst es: wenn man Jemanden ohne Gewaltthätigkeit selbst um eine grosse Summe bringe, so habe der Staat dabei kein Interesse; wenn man aber nur das Geringste mit Gewalt nehme, so müsse man nach den Gesetzen dem Staat eben so viel als dem Verletzten zur Strafe zahlen: *διὰ τί; ὅτι πάνθ', ὅσα τις βιαζόμενος πράττει, κοινὰ ἀδικήματα, καὶ κατὰ τῶν ἔξω τοῦ πράγματος ὄντων ἡγεῖτο ὁ νομοθέτης. τὴν μὲν γὰρ ἰσχὺν, ὀλίγων, τοὺς δε νόμους, ἁπάντων εἶναι, καὶ τὸν μὲν πεισθέντα, ἰδίας, τὸν δὲ βιασθέντα, δημοσίας δεῖσθαι βοηθεῖας.* Diese Bestimmung enthält zugleich einen Fingerzeig, wie bei den Volksgerichten Rechtshändel angebracht werden konnten, welche eigentlich vor die Blutgerichte gehörten, und wie diese, namentlich die Epheten, in Verfall geriethen und abkamen. Die Tödung eines Menschen ist nämlich unbezweifelt zu den Gewaltthätigkeiten zu rechnen, und da nun wegen dieser überhaupt, wohin auch Realinjurien gehören, ein jeder klagbar werden konnte, so würde die Attische Gesetzgebung mit sich selbst in Widerspruch stehen, wenn sie wegen Verwundung und Tödung keine öffentlichen Anklagen gestattete. Bei den Blutgerichten durfte nun aber nicht ein jeder als Ankläger auftreten, sondern nur gewisse mit dem Getödeten verwandte Personen, so dass die Anklage dann wegfiel, wenn der Verwundete oder Getödete entweder keine Verwandten hatte, oder diese nicht klagen wollten. Dies begründet die Vermuthung für die Zulässigkeit einer öffentlichen Klage bei den Volksgerichten in dem Falle einer begangenen Tödung, und diese Vermuthung wird durch ausdrückliche Zeugnisse der Redner bestätiget. Nachdem Demosthenes gegen Ari-

stocrates von den 5 Blutgerichten gehandelt, fährt er folgendergestalt fort: *ἔτι τοίνυν ἐστὶν ἕκτη τιμωρία πρὸς ἁπάσαις ταύταις, ἣν ὁμοίως παραβὰς, γέγραφε τὸ ψήφισμα οὑτοσί. εἰ πάντα ταῦτά τις ἠγνόηκεν, ἢ παρεληλύθασιν οἱ χρόνοι, ἐν οἷς ἔδει τούτων ἕκαστα ποιεῖν, ἢ δι᾽ ἄλλο τι οὐχὶ βούλεται τούτους τοὺς τρόπους ἐπεξιέναι, τὸν ἀνδροφόνον δ᾽ ὁρᾷ περιϊόντα ἐν τοῖς ἱεροῖς, καὶ κατὰ τὴν ἀγορὰν, ἀπάγειν ἔξεστιν εἰς τὸ δεσμωτήριον.* (V. Aeschin. geg. Tim. 113; Lys. geg. Agorat. 502; Antiphon über den Tod des Herod. 707. Das Nähere in der Darstellung der Apagoge.) Einen ferneren Beweis dafür, dass man Todschläge nicht bloss bei den Blutgerichten, sondern auch bei andern Behörden angebracht, liefert die Rede gegen Midias. Dieser gibt nämlich eine *γραφὴ φόνου* (549), welche hernach als *εἰσαγγελία* aufgeführt wird (554, 10), bei dem Senat ein, unter welchem Ulpian fälschlich den Areopag versteht, indem Eisangelien nicht bei diesem, sondern bei dem Rath der 500 angebracht wurden. Beispiele von unvorsätzlichen Todschlägen, welche *ἐπὶ Παλλαδίῳ* zwar als solche, aber nicht vor den Epheten, sondern vor den Volksgerichten verhandelt wurden, finden sich bei Demosthenes (geg. d. Neära S. 1348) und Isocrates (geg. Call. S. 666 und 667). Jener nennt 500 dieser 700 Richter, unter denen unbezweifelt die Epheten nicht zu verstehen sind. Die hier erwähnten Todschläge sind an Sclavinnen verübt worden, und da in dergleichen Fällen wohl zugleich Schadensersatz gefodert, mithin ein Privatanspruch geltend gemacht wurde, so liesse es sich um so eher erklären, wie dergleichen Sachen an die Volksgerichte gelangten, ohne dass dieses den Schluss zulässt, dass die Epheten *gesetzlich* abgeschafft worden, indem vielmehr aus Demosthenes

und Andocides das Gegentheil ersichtlich ist. Endlich ist es nicht zu übersehen, worauf wir übrigens kein besonderes Gewicht legen, dass Pollux (VIII, 40 und 41) nach Aufzählung der *γραφὴ φόνου καὶ τραύματος ἐκ πυρκαϊάς, καὶ φαρμάκων*, und anderer Schriftklagen, ausdrücklich bemerkt, dass diese Klagen ein Jeder anstellen könnte. Dies passt nun auf die Klagen, welche bei den Blutgerichten angebracht wurden, bekanntermassen nicht. (V. Palmer zu Petitus S. 625)

Dadurch also, dass bei dem Geschwornengericht die vor die Epheten gehörigen Sachen angebracht wurden, kamen diese Richter ausser Gebrauch, und darauf bezieht sich auch wohl Pollux (VIII, 125): *κατὰ μικρὸν δὲ κατεγελάσθη*, oder *κατελύθη τὸ τῶν ἐφετῶν δικαστήριον*. Hingegen der Areopag als ein altberühmter Gerichtshof blieb in seiner Wirksamkeit, obgleich derselben durch die Volksgerichte gleichfalls Abbruch geschah.

Zweites Capitel.

Besetzung der Volksgerichte. Die Heliäa.

§. 1.

Die Beisitzer der Gerichtshöfe wurden, einige Gattungen von Rechtshändeln ausgenommen, für welche man besondere Richter ernannte, aus allen Stämmen jährlich durchs Loos ernannt, und unter denselben für die Entscheidung eines jeden Rechtsfalls eine abermalige Verloosung veranstaltet. Diese Einrichtung wird, die von Matthiä angezogenen Stellen abgerechnet (v. Lucian. bis accus. S. 805. 807 f. T. II. ed. Wetsten.), schon durch den Umstand er-

wiesen, dass selbst in den Processen, welche durch Anfechtung der gebrauchten Zeugnisse erneuert wurden, nicht dieselben Richter urtheilten, sondern andere, wie man aus den Reden des Demosthenes ersieht.

Wären die Richter unter die Magistratspersonen nach bestimmten Fächern vertheilt gewesen, so hätte dies unstreitig zu einer gründlichen und erschöpfenden Kenntniss, welche sich nach und nach zur Wissenschaft ausbilden konnte, führen und in die Geschäfte selbst mehr Ordnung und Uebereinstimmung bringen müssen. Der ganze Gang des Verfahrens würde mehr Haltung und Festigkeit, die Behandlung der Rechtsfälle mehr Bestimmtheit und Sicherheit, und die Urtheile selbst mehr Gleichförmigkeit gewonnen haben. Allein da manche Gattungen von Rechtshändeln häufiger als andere vorkommen mussten, mithin bei einer solchen Einrichtung einige Richter mehrfach und wiederholt in Thätigkeit traten, andere dagegen nicht, so wäre auch der Richterlohn nicht gleichmässig, sondern hier oft, dort selten ertheilt worden. Hingegen bei dem Verloosen für jeden einzelnen Rechtsfall hatte jeder Hoffnung, zur Ausübung seines Richteramts und demnach auch zum Richterlohn zu gelangen. Sodann konnte bei einer solchen Besetzung der Gerichtshöfe, wo man die Richter im voraus nicht wusste, nicht so leicht Bestechung Eingang finden.

Wir haben bis jetzt bloss von dem Verloosen der Richter im Allgemeinen gesprochen, ohne die Art und Weise, deren Bestimmung allerdings eine schwierige Aufgabe ist, näher zu bezeichnen. Darüber hat uns Schömann in einer trefflichen Schrift belehrende Aufschlüsse gegeben. Wir wollen kurz das Resultat mittheilen und einige Bemerkungen hinzufügen.

Die gesamten Richter zerfielen in 10 Sectionen, von denen jede 500 Mann stark, und von der andern durch ein Täfelchen mit einem besonderen Buchstaben (A—K) unterschieden war. Die Mitglieder der einzelnen Sectionen, obschon aus den Stämmen gewählt, gehörten nicht einem und demselben Stamme an, sondern waren aus verschiedenen Stammgenossen zusammengesetzt. An den Gerichtstagen wurden 10 Täfelchen, mit denselben Buchstaben, wie die der Richter, bezeichnet, in ein Gefäss geworfen, und daraus so viele Täfelchen, mithin auch so viele Sectionen gezogen, als Gerichtshöfe zu besetzen, oder, was dasselbe besagt, als Rechtsfälle zu entscheiden waren. Belief sich die Zahl derselben nicht auf 10, so traten nach Verhältniss der Minderzahl einige Sectionen nicht in Thätigkeit. Nach der Verloosung erhielten die Richter für die einzelnen Gerichtshöfe Stäbe von besonderer Farbe und mit denselben Buchstaben, wie die Täfelchen, bezeichnet. Die nämlichen Unterscheidungsmerkmale sowohl der Buchstaben als der Farbe fanden sich auch an den Gerichtssälen. An diese wurden durch einen öffentlichen Diener die bei der Verloosung gezogenen Buchstaben angeschlagen. Die einzelnen Mitglieder einer Section loosten nur dann unter sich, wenn neben und mit einer ganzen Section die Hälfte, ein Drittel, ein Viertel u. s. w. einer andern Section, oder nicht eine ganze, sondern nur eine bestimmte Zahl derselben richten sollte. Diese Ansicht, welche Schömann aus dem Scholiasten des Aristophanes entwickelt und ausserdem durch andere Stellen zu begründen sucht, wird insbesondere dadurch bestätigt, dass die Redner und Lexicographen oftmals von mehreren Dikasterien und deren Vereinigung bei wichtigen Rechtshändeln sprechen (Dem. geg. Tim. 702, 25. 761, 22;

geg. Aristog. 778, 18; Pollux VIII, 123; Harpocration und Suidas in Ἡλιαία). Dieser Ausdruck hat nun keinen Sinn, wenn keine Sectionen bestanden, sondern alle Richter bei jedem Rechtsfalle einzeln zum Loosen gelassen wurden. Denn in diesem Falle gab es keine Dikasterien, da sie sich erst bei jedem Process durch das Loos bildeten und mit demselben aufhörten. Bestanden keine Sectionen, so könnte Dikasterium, wenn man anders damit einen bestimmten Begriff verbinden will, nicht eine wirklich bestehende Vereinigung von Richtern, woran man doch zunächst zu denken hätte, sondern bloss die Zahl von 500 Richtern bezeichnen, welche in der Regel, jedoch nicht immer, zu Gericht sassen. Für die Einrichtung der Sectionen spricht ferner die Angabe beim Scholiasten des Aristophanes und beim Lexicographen in Bekkers anecdotis (1, 262), wonach die Richter nach Stämmen getheilt waren. Damit ist Lucian im Timon (T. 1. S. 165) zu verbinden. In dem hier erwähnten Volksbeschluss, welcher wohl einem ächten nachgebildet ist, heisst es: es habe dem Senat, dem Volke, und der Heliäa κατὰ φυλὰς beliebt. Dies deutet nun darauf hin, dass die Stammeintheilung auch den Sectionen zum Grunde lag, und man dürfte dieselbe hier um so eher annehmen, da die Ziehung aus den Stämmen eine natürliche Section bildete. Das Verloosen aus den Stämmen, soll es nicht zugleich die Sectionen nach Stämmen theilen, und will man nicht für die Zusammensetzung der Sectionen ein abermaliges Loosen annehmen, ist nicht anders als so denkbar, dass man in ein Gefäss die sämtlichen zur Besetzung der Richterstellen erfoderlichen Täfelchen (6000 an der Zahl, von jedem Buchstaben — A bis K — 600) und in ein ande-

res die sämtlichen Namen der einzelnen Stammgenossen geworfen, und bei der Ziehung eines Buchstaben immer zugleich einen Namen gezogen habe. Diese Art der Verloosung ist unstreitig viel umständlicher, als wenn man aus jedem Stamme 600 Nummern zog und diese in eine Section vereinigte.

Für diese Art der Zusammensetzung spricht noch der Umstand, dass sie die gewöhnliche, und der Senat sowohl als die Truppen nach Phylen getheilt waren. Schömann bestreitet eine solche Einrichtung in ihrer Anwendung auf die Richter deswegen, weil dann das Eindrängen in mehrere Sectionen, worauf Aristophanes anspiele, nicht denkbar sey; denn die Demoten würden sogleich den gespielten Betrug entdecken und den Eindringling erkennen. Allein derselbe liess sich immer insofern verheimlichen, als kein Richter dem andern über seinen Wohnort und seine Abstammung Auskunft zu geben brauchte, auch während der Sitzung sich keine Gelegenheit dazu darbot. So konnte es geschehen, dass die Mitglieder aus den verschiedenen Demen wechselseitig glaubten, der Eingeschlichene stamme nicht aus ihrem, sondern aus einem andern der gemeinschaftlichen Phyle angehörigen Demus. Hierbei wird in jedem Falle, auch wenn man die Meinung Schömanns annimmt, vorausgesetzt, dass die Section nicht vollzählig sey, und dass einer oder der andere durch Krankheit oder aus andern Ursachen abgehalten werde, der Sitzung beizuwohnen. Denn war sie vollzählig, wie sollte ein Ueberzähliger darin Platz finden, ohne als solcher erkannt zu werden? Da es übrigens nicht nur verschiedene Sectionen, sondern auch verschiedene Arten von Richtern gab, z. B. Tautodiken, auch wohl Bergrichter, so liesse sich das *ἐν πολλοῖς γεγράφθαι γράμμασιν* auch von dem

verfassungswidrigen Eindrängen in diese verschiedenen Richterklassen erklären.

Ein anderer Punct, welcher einer weiteren Aufklärung bedarf, ist das Verloosen der Gerichtsstellen, welche nicht durch die Identität der Buchstaben auf den Täfelchen der Sectionen und an den Gerichtssälen einer bestimmten Section im voraus überwiesen waren, sondern in jedem einzelnen Falle allen Sectionen offen standen. Auch waren die Buchstaben an den Gerichtssälen nicht beweglich oder veränderlich, so dass man daran den Buchstaben der Section, welche bei der Ziehung herausgekommen war, angeschlagen hätte, wie dies der Scholiast zum Plutus (278) aus Aristoteles namentlich bemerklich macht. Wo die Richter zu Gericht sitzen würden, dies bezeichnen mehrere Stellen als etwas ungewisses, vom Zufall abhängiges. Demosthenes gegen Aristogiton (778) sagt: Ihr würdet alle gern dieses Dikasterium erloost haben. V. Aristophan. Eccles. 683. Diese Ungewissheit liegt auch in der Natur der Sache. Man nehme an: nur der Gerichtshof A und B stünden zur Verloosung. Da nun alle Sectionen zum Loosen kommen, so kann vielleicht die Section K den Gerichtshof A und die Section Γ den Gerichtshof B erloosen. Auf diese Einrichtung spielt Aristophanes a. a. S. an, wo es heisst, nach der Verloosung werde der Herold verkündigen, dass die Section B (*τοὺς ἐκ τοῦ Βῆτ'*) in die *στοὰ βασίλειος* sich verfügen solle, die Section K in die *στοὰ Ἀλφιτόπωλις* u. s. w. Bei dieser Art der Verloosung ist zugleich so viel klar, dass die Richter nach Vollziehung dieselben Täfelchen mit dem nämlichen Buchstaben, welcher an dem ihnen zugewiesenen Gerichtssaal befindlich war, und die oben erwähnten Stäbe erhielten. Wenn nach dem Scholiasten des Aristophanes

ein öffentlicher Diener vor jedes Dikasterium den bei der Loosung gezogenen Buchstaben aufgestellt hat, so kann dies nur zum Zeichen, dass hier Gericht gehalten werde, geschehen seyn. Welche Einrichtung bestand aber dann, lässt sich weiter fragen, wenn in einem und demselben Gerichtssaal mehrere *Sectionen*, 1000, 1500 u. s. w. Gericht halten sollten? *Unterschieden* sich auch hier die einzelnen Sectionen durch besondere Täfelchen und Stäbe, oder waren diese bei allen Sectionen von derselben Art? Das erstere dürfte deswegen für das Wahrscheinlichere zu halten seyn, weil in Fällen der Art die Gesamtzahl der Richter als eine Zusammensetzung verschiedener Dikasterien aufgeführt wird. Hier stellte man wohl die Buchstaben der einzelnen Sectionen, welche vereiniget wurden, an dem Gerichtssaale auf.

Da nach dem Scholiasten des Aristophanes und auch nach sonstigen Stellen *alle* Sectionen an den Gerichtstagen zum Loosen kamen, so konnte es sich treffen, dass, wenn nicht 10 Processe anhängig waren, die eine oder die andere Section lange Zeit hindurch gar nicht in Thätigkeit trat. Allein bei der Processsucht der Athenienser und der grossen Zahl der Gerichtsbehörden ereignete sich dieser Fall wohl selten, und wir sind wohl selbst unter einer solchen Voraussetzung nicht zu der Annahme berechtiget, dass nur diejenigen Sectionen zum Loosen zugelassen wurden, welche etwa am vorhergehenden Gerichtstage leer ausgegangen waren.

Es gab, wie bemerkt, zehn Gerichtssäle für die Volksrichter. Unter diese zehn gehören unstreitig die Gerichtsstellen für die Epheten nicht; denn diese wurden nicht durchs Loos ernannt. Sind nun jene zehn Gerichtssäle wohl für die einzigen zu halten?

Bei der Menge ordentlicher und ausserordentlicher Beamten ist dies eben so wenig wahrscheinlich, als dass die geringfügigen vor die niederen Polizeibeamten, die Vorsteher öffentlicher Werke, die *ἀποστολεῖς* u. s. w., gehörigen Sachen immer vor 500 Richtern, einer ganzen Section, verhandelt worden sind (v. Böckh 1, 254). Müssen wir demnach, wenigstens für ausserordentliche Fälle, noch andere Gerichtssäle ausser den 10 ständigen annehmen, so hatten jene mit den letzteren entweder dieselben Abzeichen in Rücksicht der Farbe und der Buchstaben, oder gar keine. Denn wollte man für dieselben besondere Abzeichen annehmen, so müssten auch die Täfelchen und die Stäbe der Richter die Zehnzahl überstiegen haben. Diese ausserordentlichen Gerichtssäle machte man wohl durch den Buchstaben der Section kenntlich, welche hier richten sollte. Uebrigens gehört die Frage nach der Zahl der Gerichtssäle gar nicht in eine Darstellung des Attischen Gerichtswesens, worauf sie von keinem weiteren Einfluss ist, sondern in eine Beschreibung der Stadt Athen.

Die Eintheilung in 10 Sectionen setzt die Abtheilung des Volks in 10 Phylen voraus und fällt also in die Zeiten nach Clisthenes. In der Solonischen Periode war unstreitig die Zahl der Processe, so wie der Richter und Gerichtshöfe, geringer, indem die Processsucht noch nicht als eingefleischte Gewohnheit einen eigenthümlichen Charakterzug der Attiker bildete. Auch fehlte es in Ermangelung des Richterlohns an einem erfoderlichen Reiz zur Ausübung des Richteramts und den Demagogen an einer Veranlassung, durch Vermehrung der Richter überhaupt und durch die Abfassung solcher Volksschlüsse, wodurch für die Entscheidung der Rechtsfälle eine hohe Richterzahl fest-

gesetzt wurde, sich bei der Menge beliebt zu machen. Damals gab es wahrscheinlich keine Sectionen, sondern die Richter loosten wohl in ihrer Gesamtheit bei vorkommenden Rechtsfällen. Diese Verwechselung der Zeiten könnte vielleicht die verschiedenen Angaben in dem Scholiasten des Aristophanes veranlasst haben. Dabei entsteht die Frage, ob nicht das allgemeine Loosen aller einzelnen Richter für gewisse Fälle und zwar namentlich solche, welche schon das alte Recht festgesetzt hatte, noch in späteren Zeiten beibehalten wurde. Merkwürdig wenigstens ist die Stelle aus Demosthenes gegen Aristogiton 778: *ἀλλ' ὑμεῖς αὐτοὶ πάντων ἄρτι κληρουμένων Ἀθηναίων, καὶ πάντων εὖ οἶδ' ὅτι βουλομένων εἰς τουτὶ λαχεῖν τὸ δικαστήριον, μόνοι δικάζεθ' ἡμῖν. διὰ τί; ὅτι ἐλάχετε. εἶτ' ἀπεκληρώθητε. ταῦτα γὰρ οἱ νόμοι λέγουσιν.* Hier ist es fürs erste auffällig, dass nicht alle Richter, sondern alle Athenienser, genannt sind, wie denn schon das wiederholte: »Alle« eher auf Einzelne hindeutet, als Sectionen vermuthen lässt. Sodann werden, wenn man nicht eine Verloosung suppliren will, nur zwei Ziehungen als die gewöhnlichen und gesetzlichen angeführt, da doch bei den Sectionen das Verloosen ein dreifaches und das *ἀποκληρωθῆναι* nicht das zweite, sondern das letzte ist. Endlich kommt das *ἀποκληρωθῆναι* bei den Sectionen nur in ausserordentlichen Fällen vor, da es hier als etwas regelmässiges und allgemeines angegeben wird. Dass Demosthenes mit dem *ἀποκληρωθῆναι* das Loosen unter den Mitgliedern einer Section bezeichne, lässt sich um so weniger annehmen, da die Anklage des Aristogiton eine öffentliche ist (eine Endeixis), in solchen Fällen aber gewöhnliche volle Dikasterien zu 500 Mann, aber nicht getheilte, niedergesetzt wurden. Fand demnach wohl zuweilen eine Verloosung

unter allen Richtern Statt (auch Lucian kennt die Sectionen nicht, bis accus. 805. 807), so ist die damit verknüpfte Umständlichkeit und Weitläuftigkeit nicht geradezu für unverträglich mit einer fertigen Rechtsverwaltung zu halten, indem in einer oder zwei Stunden sich viel Nummern ziehen lassen, wir auch nicht darüber näher belehrt sind, ob immer an den Gerichtstagen die Wahl der Richter vor sich ging. Heffter nimmt, wie Schömann, die Eintheilung, in Sectionen an, jedoch mit dem Unterschied, dass er den Bestand derselben zu 600 ansetzt und unter den Mitgliedern in allen Fällen ein anderweites Verloosen annimmt. Dies hätte aber die Umständlichkeiten, welche man durch die Errichtung der Sectionen beseitigen wollte, eher vermehrt als vermindert. Uebrigens finden sich Aeusserungen in den Rednern, welche mit der Verloosung und der gleichmässigen Besetzung der Gerichtshöfe sich nicht wohl zusammenräumen lassen. So werden von Aeschines über die Gesandtschaft (316) die Richter als *ἐπιεικέστατοι Ἀθηναίων* aufgeführt. Heissen sie bloss deswegen so, weil sie über 30 Jahre alt und nicht ehrlos sind? Da ein Dikasterium so gut wie das andere und der Richterlohn gleich war, so sieht man auch den Grund nicht wohl ein, warum nach Demosthenes a. a. O. alle in diesem Dikasterium eine Stelle zu haben wünschen. Bezieht sich das bloss auf die Wichtigkeit der verhandelten Rechtssache und insbesondere darauf, dass dieselbe vielleicht in der Heliäa, einem besonders gefeierten Gerichtshof, abgeurthelt wurde?

§. 2.

Zum Hauptgerichtshof für die Hegung des Geschwornengerichts, namentlich in öffentlichen Processen, bestimmte Solon die Heliäa, wohl unbezweifelt

die *einzige* Gerichtsstelle, wo sich bei ausserordentlichen Gelegenheiten die Richter in ihrer Gesamtheit versammelten. Daher denn in der Solonischen Gesetzgebung die Heliäa überhaupt das Geschwornengericht bezeichnet (Dem. geg. Aristocr. 629, 25. 733, 8. Lys. geg. Theomn. S. 357) und unter Heliasten keine besondere Gattung von Richtern zu verstehen ist, wie Manche zu glauben scheinen. In der Rede gegen Aristocrates (S. 653, 7) wird der Fluch des Herolds gegen diejenigen angeführt, welche das Volk, den Rath der 500 oder die *Heliäa* wissentlich täuschen (v. Petit. 288 f.). Dieser Fluch war wohl altherkömmlich und rührte schon aus der Solonischen Zeit her. Auch hier ist die Heliäa für das Geschwornengericht überhaupt gesetzt. Der Heliasteneid, welcher gleichfalls Solon zum Verfasser hat (geg. Tim. 746), ist daher kein anderer, als der Richtereid überhaupt. Vergl. Aeschines gegen Ctes. S. 389, wo der Anfang des Heliasteneides unter der allgemeinen Bezeichnung des Richtereides aufgeführt wird (v. Suidas T. II. S. 53 und auch in Ἄρδηττος; Harpocration, den Etymologen in d. W. Pollux VIII, 122. Lex. Seg. 207. 443). Demgemäss ist die Bestimmung: die Nomotheten sollen aus den auf den Heliasteneid Verpflichteten genommen werden (Dem. geg. Tim. 706), so wie die Verfügung (S. 716 a. a. R.), es solle ἔνδειξις gegen den supplicirenden Staatsschuldner Statt finden: *καθάπερ ἐάν τις ὀφείλων τῷ δημοσίῳ ἡλιάζηται*, von den Richtern überhaupt zu verstehen. Da nun auch nach Solon in der Heliäa die wichtigsten Processe, namentlich die öffentlichen (*τὰ δημόσια τῶν πραγμάτων*), entschieden wurden (Harpocration, Suidas, Stephanus von Byzanz, der Etymologe, Pollux VIII, 123; Lex. Seg. 189. 310), und dieser Gerichtshof, wo oft mehrere Sectionen zusammen-

stiessen, der ansehnlichste und gefeierteste blieb, so gebrauchte man nach wie vor den Namen Heliast zur Bezeichnung der Richter überhaupt, wie schon die Ausdrücke bei Aristophanes: φιληλιαστὴς für φιλόδικος und ἀπηλιαστὴς für μισοδικος beweisen. Eben so ist in der Frage: μῶν ἡλιαστά; und in dem Verse: ὦ γέροντες Ἡλιασταὶ φράτορες τριωβόλου (Ritter v. 255) das Wort Heliast gleichbedeutend mit Richter gesetzt. Auf den Sold derselben überhaupt geht auch der ὀβολὸς Ἡλιαστικὸς in den Wolken (v. 861), welchen Strepsiades zum Ankauf eines kleinen Wagens für seinen Sohn verwendet haben will (v. Ritter 795. 894; Wespen 88. 195. 206. 769. 886. 1331; Suidas in Ἡλιαστής und Küster zu d. W.). Antiphon (περὶ τοῦ χορευτ. S. 774) erwähnt τὴν ἡλιαίαν (so muss unstreitig für ἡλιακὴν gelesen werden) τὴν τῶν θεσμοθετῶν, womit das Gericht der Thesmotheten gemeint ist, wie man aus dem Folgenden ersieht (s. Dem. geg. Tim. 720, 28. vergl. mit 24). Die Zahl der Richter in der Heliäa wird übrigens von den Grammatikern verschieden angegeben. Pollux (VIII, 123) setzt sie auf 500, und dies war die gewöhnliche Zahl. Wenn andere Grammatiker die Beisitzer der Heliäa zu 1000 oder 1500 angeben und dies als Regel aufstellen wollen, so haben sie dieselbe irriger Weise aus einzelnen Fällen abstrahirt.

Drittes Capitel.

Richtereid.

Die Instruction der Geschwornen war in ihrem Eide enthalten, dessen Inhalt sich in der Rede gegen Timocrates (S. 746) angegeben findet (v. Matthiä S. 255). Er wurde in dem Ardettus von allen Athe-

niensern (s. die oben angeführten Lexicographen in Ἄρδηττος. Suidas T. II, S. 153; Pollux VIII, 122; Lex. Seg. 207. 443), und zwar, wie Isocrates (über den Umtausch S. 545) ausdrücklich besagt, jährlich abgelegt. Wir haben von dieser Stelle schon vor 8 Jahren in der Recension der Hudtwalckerischen Schrift über die Diäteten Gebrauch gemacht. Nach Theophrast ist, wie die Grammatiker berichten, die Sitte, in dem Ardettus zu schwören, abgekommen. Der Heliasteneid enthält Bestimmungen, welche sich nicht auf die richterliche Geschäftsthätigkeit, sondern vielmehr auf die gesetzgebende Gewalt, wie sie in der Volksversammlung ausgeübt wurde, und auf die Aufrechthaltung der Verfassung beziehen. Unter andern geloben die Richter: »Ich will nicht stimmen für eine tyrannische Herrschaft, noch für eine Oligarchie — und sollte Jemand die Volksherrschaft auflösen, oder dafür sprechen oder eine Abstimmung veranlassen, es nicht gutheissen —, noch für einen Schuldenerlass, noch für eine Theilung der unbeweglichen Güter, noch die aus dem Vaterland Flüchtigen (φεύγοντας bezeichnet wohl beides: die Verbannten und die aus Furcht vor der Strafe Entwichenen) oder in Todesstrafe Verurtheilten zurückführen.« Die letzteren Bestimmungen gehen insbesondere auf diejenigen, welche als Landesverräther oder in Folge einer Verurtheilung des Areopags aus Attika entwichen sind. Dieser Eid umfasst also die beiden Gerechtsamen, welche Solon dem Volke zusprach: Verwaltung des Richteramtes und Zutritt zu den öffentlichen Versammlungen, denen unter andern auch die Gesetzgebung überlassen war. Der Heliasteneid scheint daher, womit auch die Angaben der Lexicographen übereinstimmen, nicht ein bloss richterlicher, sondern ein allgemeiner Bürgereid gewesen

zu seyn, worin die Einzelnen dem Staate eine getreue Erfüllung ihrer Pflichten angelobten (v. Schömann S. 4). Wollte man diese Auslegung bedenklich finden, so liessen sich wohl jene allgemeineren Bestimmungen des Heliasteneides auf die Nomotheten, welche aus den Heliasten genommen wurden, beziehen und von der Angelobung verstehen, keine verfassungswidrigen Gesetze zu bestätigen; wogegen aber das sprechen dürfte, dass von Verhandlungen in der Volksversammlung die Rede zu seyn scheint. Andere in jenem Eid erwähnte Verpflichtungen betreffen die Prüfung und Bestätigung der öffentlichen Beamten durch die Richter, worauf wir unten zurückkommen werden. Die Verordnungen über das Richteramt sind gegen Bestechungen gerichtet und insbesondere darauf gestellt, beide Parteien gleichmässig zu hören und nur über das zu urtheilen, was den Gegenstand des Processes ausmacht. Ausserdem wird noch hin und wieder in den Rednern die auch bei Pollux (VIII, 122) befindliche Bestimmung angeführt: *περὶ ὧν ἂν νόμοι μὴ ὦσι, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ κρίνειν* (s. Matthiä S. 256). Auf diese Formel, welche in dem Heliasteneid fehlt, seyen die Richter, meint Petitus S. 414 und Wolf zur Rede gegen Leptines S. 339, bei jedem einzelnen Rechtsfall vereidet worden, wobei sich jener auf Ulpian zu Demosthenes gegen Timocrates (S. 233. v. den Scholiasten z. d. St. S. 178) und dieser auf die römische Verfassung bezieht. Allein die Erklärung Ulpians und des Scholiasten über die *ἀνωμότους* (725, 16) ist unbezweifelt unrichtig. Denn unter den unbeeidigten sind nicht die Richter in dem vorliegenden Rechtsstreit über das Gesetz des Timocrates, sondern vielmehr Privatpersonen zu verstehen, welche Bürgen stellen und dadurch den richterlichen

Ausspruch auf Fesselung unwirksam machen. Auf jene passt nicht die Bestimmung: das Gesetz befehle oder gestatte ihnen, die Erkenntnisse der Geschwornen aufzuheben, indem nur von Timocrates gesagt werden kann, er muthe den Richtern zu, ein Gesetz zu bestätigen, welches die Urtheile auf Fesselung rückgängig mache. Davon ist aber, wie man aus dem Zusammenhange ersieht, an jener Stelle nicht die Rede, sondern bloss von der Untauglichkeit und Verwerflichkeit des Gesetzes an sich, und zwar, wie gesagt, insofern, als dadurch unbeeidigte Privatpersonen in den Stand gesetzt werden, die Aussprüche der beeidigten Richter auf Fesselung durch Bürgstellung ausser Kraft zu setzen. Auch würde überdem der Redner die Richter, selbst wenn sie bloss bei jedem einzelnen Process beeidiget worden wären, nicht ohne weiteren Zusatz ἀνωμότους nennen. Auf die römische Verfassung kann man sich mit Wolf deswegen nicht berufen, weil hier ein jährlicher Eid, welcher den besondern für einzelne Fälle überflüssig macht, nicht üblich war. Wir können daher der Meinung durchaus nicht beitreten, dass die Attischen Richter zweimal geschworen. Denn wozu der zweite Eid, da schon der erste die speciellen Pflichten der Richter, nach den Gesetzen zu erkennen und beide Theile unparteiisch zu hören, hinlänglich bezeichnet? Auch finden sich weder bei den Rednern noch bei den Lexicographen Andeutungen von einem doppelten Eide. Demosthenes gegen Leptines (§. 98) sagt: Ihr habt geschworen, nach den Gesetzen zu richten, und wo keine im Mittel liegen, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ. Da nun die erste Bestimmung in dem jährlichen Richtereide enthalten ist, so muss auch wohl die letztere demselben angehören. Pollux (a. a. O.) lässt die Richter auf diese Formel in dem Ardettus schwören,

also an dem Orte, wo der allgemeine Richtereid abgelegt wurde. Auch Aristophanes, welcher in den Wespen das gerichtliche Verfahren in seinem ganzen Verlauf auf das Theater bringt (v. 884 ff.) und in einem komischen Bilde parodirt, gedenkt dabei des Richtereides nicht. Pollux VIII, 122 scheint nun zwar den Eid der Richter mit dem der Parteien als gleichzeitig zusammenzustellen: *ὀμοσάντων δὲ καὶ τῶν δικαζομένων, τὸ πᾶν ἐκαλεῖτο ἀμφιορκία*; allein dies heisst wohl, wenn man die Angaben des Suidas (welcher auf eine unverständliche Weise diesen Eid auf die gerichtliche Verfolgung des Diebstahls beschränkt) und Hesychius (in *ἀμφιορκία*. s. den letztern auch in *ἀμφωμοσία*) und des Lexicographen bei Bekker (anecdota S. 184. 311) damit zusammenstellt, nichts anders als: Auch die Processirenden schwuren und deren beiderseitiger Eid (*τὸ πᾶν*) hiess *ἀμφιορκία*. Da nun Demosthenes den Heliasteneid angibt, wie er von Solon verfasst worden ist (746, 13 ff.), so muss man die hier fehlende Formel: *περὶ ὧν ἂν νόμοι μὴ ὦσι, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ κρίνειν*, für einen späteren Zusatz halten, welchen wohl der Umstand nöthig machte, dass man nach dem Solonischen Zeitalter nicht allein Rechtsfälle, denen kein bestimmtes Gesetz zum Grund gelegt werden konnte, wie z. B. Eisangelien oder Anklagen wegen erlassener Gesetze, sondern auch sonstige Angelegenheiten, z. B. Bündnisse, den Richtern zur Entscheidung vorlegte. In Fällen der Art, namentlich bei der *γραφὴ παρανόμων*, wo oft bloss die Zweckmässigkeit und Tauglichkeit des angefochtenen Gesetzes zur Untersuchung stand, konnten die Richter nicht nach bestimmten Vorschriften, sondern bloss nach ihren politischen Einsichten und überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen urtheilen. Dass die dem Volke überlassene

Justizpflege anfänglich unbedeutend gewesen, sich aber hernach dadurch erweitert und vergrössert habe, dass fast alles Streitige den Richtern zur Erkenntniss zugefallen, ist schon oben aus Plutarch bemerkt worden. Die Weisung der Richter übrigens, dasjenige, worüber keine Gesetze im Mittel liegen, so zu entscheiden, wie es dem Rechte und der Billigkeit überhaupt am meisten entspricht, ist zu unbestimmt und allgemein, als dass man über Sinn und Umfang dieser Berechtigung eine hinreichende und sichere Erklärung geben könnte. Es kann nämlich damit bloss so viel gesagt seyn: der Richter solle die Fälle, welche in den Gesetzen nicht namentlich und ausdrücklich bestimmt sind, im Geiste der Gesetzgebung und den angenommenen Rechtsgrundsätzen gemäss entscheiden, insbesondere auch bei Bestrafungen denjenigen Maassstab anlegen, der dem gegebenen Falle und den gesetzlichen Vorschriften über die Straffälligkeit am meisten entspreche und damit in Uebereinstimmung stehe. Soll jene Weisung aber so viel heissen: der Richter kann in Ermangelung eines Gesetzes nach seinem Ermessen, und wie er es für recht hält, in vorkommenden Fällen Klagen zulassen und Obliegenheiten festsetzen, so sind die Grenzen der richterlichen Gewalt aufgehoben, welche nur die vorhandenen Gesetze anwenden, aber nicht neue geben soll. Wird sie dazu ermächtiget, so ist der Willkühr Thor und Thüre eröffnet. Dass man die in Rede stehende Formel nicht nur im ersteren, sondern auch im letzteren Sinne genommen und davon Gebrauch gemacht, wenigstens sich nicht über die Zweideutigkeit derselben gehörig verständiget habe, lässt sich nach dem Geiste der Attischen Gerichtsverfassung und der umfassenden Wirksamkeit annehmen, welche nach dem Solonischen Zeitalter

den Volksgerichten beigelegt wurde. Nach der Anarchie ist dem Andocides (üb. d. Myst. S. 41. 42; v. Petit. 191) zufolge ein Gesetz erlassen, dass sich Niemand ungeschriebener Gesetze bedienen solle. Diese Verordnung, als eine allgemeine und durchgreifende genommen, wiess die Richter in die Grenzen ihres Berufs zurück, und untersagte ihnen die Anmaassung der gesetzgebenden Gewalt, indem dadurch zugleich das Gewohnheitsrecht ausser Kraft gesetzt wurde. Dabei ist jedoch die Veranlassung und der Grund der angezogenen Verordnung zu berücksichtigen. Man veranstaltete nämlich zu jener Zeit eine Revision der Gesetze und zeichnete zu dem Ende alle diejenigen auf, welche als rechtsverbindliche Normen gelten sollten. Den nicht aufgezeichneten wurde alle Anwendbarkeit abgesprochen, und darauf bezieht sich jene Verordnung. Daher sich denn dieselbe nicht als Beweis geltend machen lässt, dass den Attikern das Gewohnheitsrecht, und die Gültigkeit allgemeiner Rechtsgrundsätze, welche durch den Begriff des Rechts und des Staats gegeben sind, durchaus fremd gewesen. Vielmehr berufen sich die Redner hin und wieder auf *ἄγραφα νόμιμα.*

Was den sonstigen Inhalt des Richtereides betrifft, so werden danach zur Verwaltung des Richteramts nicht besondere Kenntnisse, sondern bloss politische und moralische Eigenschaften, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und eine vaterländische Gesinnung erfodert. Auch finden sich nirgends bestimmtere und genauere Vorschriften über die Rechtspflege. Dies entspricht der Ansicht, welche den Gesetzgebungen des Alterthums und namentlich der Solonischen zum Grunde liegt, dass eine angemessene und zweckmässige Amtsverwaltung nicht sowohl von speciellen Instructionen, welche den

Staatsdiener oftmals in eine Maschine verwandeln, sondern vielmehr von Männern zu erwarten sey, welche als lebendige Organe des öffentlichen Lebens im Geiste der Verfassung und nicht nach dem Buchstaben einer abstracten Regel handelten. Daher Demosthenes (v. d. Kr. 298) in Beziehung auf öffentliche Klagen von den Richtern bemerkt: *καὶ παραλαμβάνειν γε ἅμα τῇ βακτηρίᾳ καὶ τῷ συμβόλῳ, τὸ φρόνημα τὸ τῆς πόλεως νομίζειν ἕκαστον ὑμῶν δεῖ, ὅταν τὰ δημόσια εἰσίητε κρινοῦντες, εἴπερ ἄξια ἐκείνων πράττειν οἴεσθε χρῆναι.*

Fünfter Abschnitt.

Von den Voraussetzungen der Gerichtsthätigkeit und Klaganstellung überhaupt.

Ehe wir den Gang der gerichtlichen Verhandlungen darstellen, müssen folgende Fragen beantwortet werden: wer konnte vor Gericht in Rechtsstreitigkeiten auftreten? (hierbei gelegentlich von den Sachwaltern) wann wurde Gericht gehalten? und bei wem musste man klagend einkommen?

Erstes Capitel.

Von der Fähigkeit vor Gericht aufzutreten.

Es konnte unstreitig nicht *jeder* Fremde bei den Attischen Gerichten eine Klage anbringen, namentlich keine öffentliche, bei welcher der Kläger die Rechte des beleidigten Staats vertritt. Dem Agoratus wird es daher zum Vorwurf gemacht, dass er, obschon kein Athenienser, doch Recht gesprochen, den Volksversammlungen beigewohnt und öffentliche

Klagen angestellt habe (Lys. geg. Agor. 493. v. 496). In Rücksicht derselben findet sich hin und wieder die Bestimmung, dass sie ein jeder *Athenienser* anstellen könne, wodurch zugleich die Ausschliessung der Fremden angedeutet wird. Die Klagfähigkeit eines Fremden setzt voraus, dass er aus einem Staate gebürtig war, zwischen welchem und den Attikern in Gemässheit eingegangener Verträge ein rechtlicher Verkehr bestand. Manche dieser Fremden vertrat vielleicht der Proxenos, welcher für dieselben eben so handelte, wie der προστάτης für die Schutzverwandten. Callippus, als Proxenos der Heracleoten, beruft sich darauf, dass er sich der Angelegenheiten aller Heracleoten annehmen müsse, und verlangt das von Lycon, einem derselben, bei dem Wechsler Pasion hinterlegte Geld als ein ihm hinterlassenes Vermächtniss, indem er zugleich anführt, dieser Lycon habe bei seinem Absterben zu Argos dem dortigen Proxenos der Herakleer sein Vermögen, was er bei sich geführt, eingehändigt (Dem. geg. Call. S. 1237 und 1238). Pollux (VIII, 91) bemerkt vom Polemarch, dass die Schutzverwandten, die Isotelen und die Proxenen bei demselben ihre Klagen anbrächten. Matthiä und Hudtwalcker lesen ξένων statt προξένων. Böckh (Staatsh. d. Ath. II, 78) versteht darunter nicht Attische Bürger, welche von auswärtigen Staaten zu Proxenen ernannt worden sind, sondern vielmehr Fremde, welche der Attische Staat dazu gewählt hat.*) Es

*) Man muss übrigens eine doppelte Art von Proxenen unterscheiden. Entweder wählt sie ein Staat aus seinen Bürgern für den Empfang und die Aufnahme fremder Staatsgenossen und namentlich der Gesandten (Euripides Jon v. 1039; Aristophanes Vögel v. 1022 und der Schol. z. d. St.; Herodot 6, 57 und Valcken. z. d. St.; Suidas und Hesychius in

wäre nun wohl denkbar, dass die Bestimmung des Pollux beide Arten der Proxenen umfasste und daher auch auf solche Klagen zu beziehen wäre, welche etwa Attische Bürger als Proxenen fremder Staaten für einzelne Mitglieder derselben anbringen. Wir äussern dies nur vermuthungsweise, indem wir darüber durchaus nicht näher unterrichtet sind, ob überhaupt und welche fremde Staaten durch einen Proxenos vor den Attischen Gerichten handeln mussten. In Handelsstreitigkeiten verfolgten die fremden Kaufleute ihr Recht in Person. In der Rede gegen Midias wird erzählt, dass ein Carier eine Probole angestellt habe (davon unten). Uebrigens lässt es sich nach dem Schutz und der Gastlichkeit, welche die Griechen, wie wir aus Homer ersehen, Fremdlingen und namentlich Bittenden gewährten, und insbesondere nach der bekannten Menschenfreundlichkeit der Attiker, womit sie Vertriebene aufnahmen, keineswegs für wahrscheinlich halten, dass Fremde, mit deren Lande die Attiker nicht geradezu in Feindschaft standen, durchaus rechtlos waren. Wie weit freilich ihre Rechtsfähigkeit sich erstreckte, und in welcher Form ein gerichtliches Verfahren gegen sie eintrat, darüber lassen sich keine nähere Aufschlüsse geben, Zu den ξένοις werden die unterwürfigen Bundesgenossen in-

πρόξενος und die Ausleger zu dem letztern; Eustathius S. 307; Cragius de rep. Laced. II, 10), oder ein auswärtiger Staat ernennt sie zur Belohnung der Verdienste, welche sie sich um ihn als Bürger eines fremden Staats erworben hatten (Dem. de Halon. 86; de Rhod. lib. S. 194; geg. Lept. 475. 497; geg. Mid. 530; Isocr. üb. d. Umt. S. 87. ed. Or.; And. de pace S. 91; Aesch. geg. Ctes. S. 432 f. 647; Schol. zu Lucian T. II, S. 201; die Inschriften bei Taylor zu Dem. üb. d. Kr. S. 255; Van Dale S. 773; Valckenaer zu Herodot 6, 57, und die hier aus Pausanias, Thucydides und Xenophon [G. H. V, 4. VI, 1] angeführten Beispiele).

sofern gerechnet, als sie keinen Antheil an den Bürgerrechten hatten. Als Fremde werden sie namentlich von Aristophanes in den Vögeln in der Unterredung zwischen Pisthetärus und dem Sycophant aufgeführt. Diese Bundesgenossen durften nicht nur, sondern mussten in bedeutenderen Sachen, namentlich im Fall eines verübten Todschlags, Recht zu Athen nehmen. S. Böckh 1, 433—436 und, welcher diesem gefolgt ist, Heffter (S. 84 ff.); nur unterlässt der letztere aus dem ersteren anzuführen, dass der in Rede stehende Gerichtszwang nicht zu allen Zeiten, und namentlich nicht nach Olymp. 106, 1 Statt gefunden zu haben scheint. S. Böckh 1, 453.

Die Processe der Schutzverwandten und Freigelassenen, namentlich dann, wenn ein Attischer Bürger belangt werden sollte, scheint der Prostates geführt zu haben. Eine merkwürdige Stelle über die Gerichtsständigkeit findet sich bei Aristoteles (Polit. III, 1), wo der Begriff eines Bürgers ausgemittelt und festgestellt wird, und zwar zuerst negativ: *οὐδ᾽ οἱ τῶν δικαίων μετέχοντες οὕτως, ὥστε καὶ δίκην ὑπέχειν καὶ δικάζεσθαι· τοῦτο γὰρ ὑπάρχει καὶ τοῖς ἀπὸ συμβόλων κοινωνοῦσι. Πολλαχοῦ μὲν οὖν οὐδὲ τούτων τελέως οἱ μέτοικοι μετέχουσιν, ἀλλ᾽ ἀνάγκη νέμειν προστάτην· διὸ ἀτελῶς πως μετέχουσι τῆς τοιαύτης κοινωνίας.* vgl. c. 6; Harpocration in *σύμβολα* und daselbst Vales. Unrichtig ist es, wenn Heffter (S. 89) den Phormio zu der Zeit einen Freigelassenen seyn lässt, wo die für ihn geschriebene Rede des Demosthenes gehalten wurde. Damals hatte er das Bürgerrecht erhalten (geg. Stephanus 1132).

Die Isotelen, besonders bevorzugte Schutzverwandte, handelten vor Gericht unstreitig in Person, ohne dass sie ein Dritter zu vertreten brauchte (Böckh II, 77. 78).

Ausser den Fremden, mit denen die Attiker in keinen Rechtsverhältnissen standen, hatten die Sclaven keine Gerichtsständigkeit, indem sie in Athen eben so wenig wie in Rom eine persona waren. Sie konnten zwar als Angeber auftreten, und erhielten, wenn die Anzeige wahr befunden wurde, in manchen Fällen die Freiheit (Lys. S. 187 und 275); aber eine eigentliche Anklage war ihnen nicht gestattet (v. Petit. S. 419; Heraldus S. 125). Aus den Handlungen derselben wurde der Herr berechtigt und verpflichtet (Dem. geg. Nic. 1253. v. Plato von den Ges. B. 9. S. 170 ed Bip.); nur musste die Klage auf den Namen des Sclaven gestellt seyn (Dem. geg. Pant. 981, 15. 20; geg. Call. S. 1280 und 1281). Wie nach römischem Recht, so, scheint es, musste auch nach Attischem Recht ein assertor in libertatem für den Sclaven auftreten, wobei wir die Andeutung des Gregorius von Corinth (zu Hermogenes S. 928 T. VIII ed. orat. Reiske), dass für den Sclaven, welcher auf die Freiheit klagen wollte, ein *συνήγορος* bestellt worden, auf ihrem Werthe müssen beruhen lassen. Ob die öffentlichen Sclaven die Gerichtsständigkeit hatten, scheint zweifelhaft zu seyn. Nach Aeschines gegen Timarch (83. 84. 89) klagt zwar Pittalacus, *δημόσιος οἰκέτης* (79. 85), gegen Timarch und Hegesander wegen thätlicher Injurien; allein daraus lässt sich nicht mit Bestimmtheit abnehmen, dass er in eigener Person und nicht mittelst eines Anwalts aufgetreten sey. Wenigstens lässt das darauf folgende (88. 89) schliessen, dass Pittalacus einen assertor in libertatem nöthig gehabt habe, um sich gegen Hegesander zu vertheidigen, welcher denselben als seinen Sclaven in Anspruch nahm.

Ferner durften vor Gericht nicht auftreten die Ehrlosen und zwar ohne Zweifel alle, die mit dem

ersten und zweiten Grad der Infamie belegt waren. Der dritte Grad entzog nur gewisse bestimmte Rechte, und es musste mithin der Verlust der Gerichtsständigkeit namentlich und ausdrücklich festgesetzt seyn, wenn er in Folge der Atimie eintreten sollte. Bisweilen machte diese Art der Infamie bloss zu öffentlichen Anklagen, oder auch nur zu einer gewissen Gattung derselben, unfähig. Nach Gregorius von Corinth a. a. O. erhält der ἄτιμος und ἡταιρηκὼς einen Synegorus. Um nicht Bekanntes zu wiederholen, verweisen wir auf Meier.

Für diejenigen, die sich unter der Gewalt eines andern befanden, handelte dieser letztere, also für den unmündigen Sohn der Vater (Antiphon 658; Dem. geg. Mac. 1054, 19), für den Mündel der Vormund, für die Frau der Mann, wenigstens in Civilsachen, wie man aus der Rede gegen Spudias ersieht (v. Isäus S. 15. 264). Nach dem Scholiasten des Aristophanes (zu den Rittern v. 965) ist bei Klagen *gegen* eine Frau diese und der Ehemann durch den Herold vor das Gericht gefodert worden. Ob die Frau in allen gegen sie anhängig gemachten Processen mit vor Gericht erscheinen musste, darüber wollen wir uns in Ermangelung bestimmter Angaben eines entscheidenden Urtheils enthalten; so viel können wir aber wohl der Natur der Sache nach als ausgemacht annehmen, dass eine Frau in Criminalfällen sich persönlich stellen musste, wenn auch der Ehemann als ihr rechtlicher Beistand *) ihre Vertheidigung führte. Vor der Verheirathung standen die

*) In der Rede gegen Stephanus heisst es zwar: der Mann sey nach den Gesetzen nicht κύριος der Frau (1133, 23); allein dies bezieht sich bloss auf die Befugniss, die Frau an einen Dritten zu verheirathen. Wir kommen auf diesen Punct unten zurück.

Frauen, und zwar, wie es scheint, ohne Rücksicht auf ihr Alter, unter der Gewalt ihres Vaters, ihres Bruders und Grossvaters, und sie fielen auch nach Auflösung der Ehe in die Gewalt dieser Personen zurück, ausgenommen wenn sie grossjährige Söhne hatten, welche nach erreichtem Mannesalter das mütterliche Vermögen erhielten und auch ihre verwittweten Mütter gerichtlich vertraten, wie wir aus mehreren Reden des Isäus ersehen. In Ermangelung dieser Personen lebten die Frauen unter einem Geschlechtsvormund, und wir finden, dass ein solcher auch für einzelne Rechtsgeschäfte von Gerichts wegen bestellt wurde. (Eine weitere Ausführung davon unten in der Lehre von der Ehe und der Vormundschaft.) Nach Aristophanes in den Wespen fodert eine Brodverkäuferin wegen Beschädigung ihrer Waaren den Philocleon vor die Agoranomen (Wespen 1399). Diese Vorfoderung, welche gleich auf frischer That geschah, lässt keineswegs einen Schluss auf die Befugniss der Frauen zu, Rechtsstreitigkeiten *vor Gericht* durchzuführen. Denn die Vorfoderung an sich ist eine aussergerichtliche Handlung. Auch kann ja Aristophanes bloss scherzweise dieselbe auf das Theater gebracht haben, ohne dass die Frauen dazu ermächtiget waren. Endlich dürfte das eine Erwägung verdienen, dass Frauen namentlich in Beziehung auf ihre bürgerlichen Geschäfte wohl bei einer Polizeibehörde wegen Rechtsverletzungen mit einer Beschwerde einkommen durften, ohne dass sie eine eigentliche Gerichtsständigkeit hatten. Nach Plato von den Gesetzen (lib. 9. S. 171. T. 9) kann eine über 40 Jahre alte Frau, wenn sie keinen Mann hat, vor Gericht eine Klage anstellen.

Nach Gregorius von Corinth a. a. O. erhalten Frauen, wegen Unkunde der Gesetze, Kinder, ab-

gelebte Greise, und Kranke, wegen ihrer Unfähigkeit zu gerichtlichen Verhandlungen, einen Synegorus. Für Gemeinden, die Demen, Phratrien u. s. w., so wie für die Tempel, handelten die Vorsteher. Ob dabei noch andere Personen zugezogen wurden, z. B. die Schatzmeister, wissen wir nicht (v. Heffter 96).

Zweites Capitel.

Von den gerichtlichen Beiständen.

§. 1.

Ausserdem musste sowohl der Kläger, als Beklagte in Person vor Gericht erscheinen, und Procuratoren, eigentliche Stellvertreter der streitenden Parteien (Glück Erläuterung der Pandecten Th. 5. S. 99 f. 245), waren, wie in den früheren Zeiten bei den Römern (Glück a. a. O. S. 242), nicht zulässig (Quint. 2, 15). Ob diese Regel durchgreifend und für alle Fälle gedenklicher Abhaltungen und Hindernisse gegolten, müssen wir unentschieden lassen. Plutarch (im Leben d. 10 Redn. 338) erzählt wenigstens: Isocrates sey bei einer Auffoderung zum Umtausch wegen Krankheit nicht erschienen, sondern habe seinen Adoptivsohn statt seiner geschickt und durch diesen gesiegt. Ausserdem war es Jedem unverwehrt, einen Beistand und Fürsprecher (*συνήγορος*) zur Ausführung und Geltendmachung seines Rechts bei den gerichtlichen Verhandlungen zuzuziehen. Es sind die Beispiele nicht selten, wo ein solcher Synegoros erklärt, dass er als Freund oder Verwandter der klagenden oder verklagten Partei und von der Gerechtigkeit ihrer Sache überzeugt vor Gericht auftrete und ihre Rechtsvertheidigung übernehme. So beginnt der Sprecher für Phormio seine Rede mit der

einleitenden Bemerkung: Die Ungeübtheit und Unfähigkeit des Phormio, für sich selbst zu sprechen, nehmt ihr alle wahr; es liegt daher uns, seinen Freunden, ob, das, was sie mehrmals von Phormio gehört, zur Kenntniss des Gerichts zu bringen, damit sich dieses von der wahren Lage der Sache gehörig unterrichten könne (S. 944). Eben so erklärt der Sprecher bei Lysias gegen Diogiton, dass die Mündel desselben zu ihm, als ihrem Schwager, ihre Zuflucht genommen, und dass er sich verpflichtet halte, für sie zu sprechen (893). Andere Stellen führt Heraldus an: III, 10, 14; VI, 10 und 12. In der Rede gegen die Neära ersucht Theomnestus als Ankläger der Neära die Richter, den Apollodorus als Mitkläger vorbescheiden zu lassen, weil dieser älter und der Gesetze kundiger sey (1349 und 1350). Dass bei Anklagen öffentlicher Verbrechen Mitkläger von Staats wegen ernannt wurden, davon finden sich mehrmals Beispiele, und an der angezogenen Stelle verdient daher nur das bemerkt zu werden, dass der Ankläger um die Ernennung eines bestimmten Mitklägers nachsucht. Ob dies auch bei Privatklagen gestattet und hier den Parteien auf ihr Ansuchen ein rechtlicher Beistand von Amts wegen beigegeben wurde, darüber wagen wir nicht zu entscheiden. Ueber den Unterschied eines Synegoros für einen Angeschuldigten, und eines Zeugen, bemerkt Aeschines (üb. d. Ges. 333. 334), dieser, nicht jener, sey verantwortlich. (Ueber die Staatsanwälte, welche in einzelnen Fällen gewählt wurden, an einem andern Ort.) Ob, wie Heraldus annimmt, ein Synegoros für seine Bemühungen und den geleisteten Beistand durchaus keine Belohnung sich ausbedingen noch annehmen durfte, dies lässt sich wohl nach dem Gesetz bei Demosthenes gegen Stephanus (1137) nicht

bestimmen, indem dasselbe bloss von Bestechungen zu sprechen scheint.

§. 2.

Ausser den genannten Rechtsbeiständen, welche die Sache der Parteien vor Gericht führten und die Rechtmässigkeit derselben im Ganzen und im Einzelnen darzuthun suchten, finden wir *παρακλήτους* erwähnt, herbeigerufene, welche oft auf der Stelle und ohne vorgängige Verabredung aufgefodert wurden, über einzelne Umstände eine weitere Aufklärung zu geben, oder gewisse Behauptungen und Angaben der streitenden Parteien zu unterstützen, oder welche zu Gunsten der einen oder der andern Partei durch Anführung ihrer Verdienste, durch Schilderung ihrer Lage oder auf andere Weise das richterliche Urtheil zu bestimmen und für den Angeschuldigten oder Beklagten ein lossprechendes Erkenntniss oder doch wenigstens eine Milderung der Strafe zu erwirken suchten. Ein *παράκλητος* ist z. B. Aristides in dem Processe gegen Callias, wo diesem letztern unter andern schuld gegeben wird, dass er den Aristides in Armuth und Dürftigkeit schmachten lasse; darauf ruft Callies den Aristides herbei, und der letztere erklärt vor den Richtern, dass er die angebotene Unterstützung ausgeschlagen habe (Plut. Aristid. c. 25). Diese Erklärung lässt sich wohl nicht als ein eigentliches Zeugniss betrachten, indem sie bloss eine beiläufig erwähnte Thatsache betraf, welche nicht zu den Anklagepuncten gehörte. (Heraldus VI, 10 und 12; Hauptmann de Andocide S. 608 T. VIII ed. Reiske.) Diese mündliche Vertretung Anderer vor Gericht war nicht die einzige Art, wie ein rechtlicher Beistand geleistet wurde, sondern man liess

sich auch von Andern Reden aufsetzen, um sie im eigenen Namen vor Gericht zu halten. Ausserdem konnte es bei der lebhaften Theilnahme an Rechtshändeln, welche zu den Lieblingsbeschäftigungen der Attiker gehörten, an Menschen nicht fehlen, welche sich besonders damit abgaben, als Gesetzkundige und mit dem Gange der laufenden Rechtsgeschäfte vertraut über streitige Rechtsfragen belehrende Antworten und die zur gehörigen Behandlung vorkommender Processe erfoderliche Anweisung zu ertheilen. Cicero (de orat. 1, 45 u. 59) nennt diese Menschen pragmaticos, mit einem Seitenblick der Verachtung, indem er von ihnen sagt, dass sie für einen geringen Lohn den Griechischen Rednern bei Verhandlung der Rechtsstreitigkeiten dienten. Wie dies nun einerseits zum Beleg dienen kann, dass eine würdige wissenschaftliche Behandlung den Griechen fremd war, so beweist es andererseits, dass die hin und wieder erwähnten Exegeten nicht mit Valesius zu den Noten des Maussacus und Ruhnken zu Timäus (S. 109) auf Ausleger und Erklärer heiliger Gebräuche und anderer die Religion betreffenden Gegenstände zu beschränken sind, sondern auch Rechtsverständige bezeichnen, welche über den Inhalt und die Anordnungen der Gesetze auf Befragen Auskunft geben, ob es schon nicht zu läugnen steht, dass jenes Wort von den Rednern mehr in dem erstern als in dem letztern Sinne gebraucht wurde (v. Meier de bon. damn. S. VII. praef.).

Drittes Capitel.

Von den Gerichtstagen.

Wie der obigen Ausführung zufolge nicht Alle gerichtsständig waren, so konnte auch nicht zu jeder

Bayerische Staatsbibliothek München

Zeit geklagt werden, und zwar namentlich an Festen, wo nur über die darauf bezüglichen Sachen Verhandlungen Statt finden durften (Petit. S. 86. 107. 112. 120). Ferner lag es in der Natur der Sache, dass an den Tagen der Volksversammlungen kein Gericht gehalten werden konnte, wie dies auch Demosthenes gegen Tim. (726, 10) ausdrücklich bezeugt. Ebenfalls waren während des Kriegs Gerichtsferien (Lys. περὶ δημ. ἀδικ. 590; Isocr. gegen Euthyn. S. 703; Dem. geg. Steph. 1102), wenigstens in Absicht auf Privatklagen. Apollodorus bei Demosthenes (a. a. O.) sagt: eine Privatklage konnte ich nicht anstellen, denn in der damaligen Zeit fanden keine Statt, sondern ihr verschobt sie wegen des Kriegs; ich stellte daher γραφὴν ὕβρεως bei den Thesmotheten an. Da die Geschäftsthätigkeit der Richter bei öffentlichen Anklagen eben so wie bei Privatklagen in Anspruch genommen wurde, so liessen sich die Gerichtsferien für diese, aber nicht für jene, wohl daraus erklären, dass in Kriegszeiten alle Privatverhältnisse in den Hintergrund traten, indem den Staat und den Einzelnen fast ausschliesslich die öffentlichen Angelegenheiten beschäftigten, und demnach nur die als Staatssachen behandelten Rechtsstreitigkeiten eine Erledigung finden konnten. Merkwürdig ist die Angabe des Plutarch (Demosth. c. 24), welche wir hier beiläufig mitnehmen wollen, dass die Anklage des Aeschines gegen Ctesiphon kurz vor (oder vielmehr nach) der Schlacht bei Chäronea anhängig gemacht (γραφεῖσα) und erst 10 Jahre darauf (nach Palmer 8 Jahre) entschieden (κριθεῖσα) worden sey (v. Taylor S. 373. T. 3). Da der Grund dieser Verzögerung in der Länge der Gerichtsferien nicht gesucht werden kann, so muss man wohl annehmen, dass jene Anklage durch die Unfälle des Staats in

Bayerische Staatsbibliothek München

Vergessenheit, und erst späterhin wieder in Anregung gebracht worden sey. Von sonstigen Gerichtsferien wird nirgends etwas erwähnt, und die Behauptung Hudtwalckers (S. 30), dass dergleichen während des Scirophorion gewesen, lässt sich durch nichts rechtfertigen, indem vielmehr Demosthenes gegen Timocrates (S. 704, 25) ein Beispiel von einer in diesem Monat abgeurtheilten Schriftklage anführt. Hudtwalckern hat wahrscheinlich die gesetzliche Bestimmung, weder Erbschaften noch Erbtöchter in dem Monat Scirophorion in Anspruch zu nehmen, zu jener Behauptung verleitet. Allein die erwähnte Verfügung hat wohl darin ihren Grund, dass eine Klage von demselben Magistratus eingeführt werden musste, bei welchem sie angebracht worden. Denn was Antiphon von der Einführung der Anklage wegen Todschlags bemerkt (S. 642), scheint überhaupt von allen Klagen gegolten zu haben. Auch liegt es in der Natur der Sache, dass die Einführung eines Processes demjenigen überwiesen bleibe, welcher denselben instruirt hat. Diese Einführung fiel gewöhnlich auf den dreissigsten Tag, von Anstellung der Klage an gerechnet. Da nun der Scirophorion der letzte Monat war, so konnte man natürlich in diesem keinen Rechtsstreit anhängig machen, welchen der Gerichtspräsident binnen der angegebenen Frist an die Geschwornen bringen musste. Von diesen Beschränkungen abgesehen, konnten wohl, mit Ausnahme der Handelsprocesse und einiger andern Sachen, von denen wir gehörigen Orts das Nähere angeben wollen, Rechtsstreitigkeiten aller Art zu jeder Zeit angebracht werden. In den Vögeln des Aristophanes (1047) wird Pisthetärus wegen ὕβρεως auf den Monat Munichion vor Gericht geladen, wozu der Scholiast bemerkt, die κρίσεις wären in dem

Monat Maimakterion vor sich gegangen. Dass man eine öffentliche Klage wegen thätlicher Injurien nur in dem Monat Munichion habe anstellen können, ist weder an sich wahrscheinlich, noch spricht dafür irgend eine Stelle in den Rednern und Lexicographen. Eben so wenig scheint die Angabe des Suidas Glauben zu verdienen, dass πέμπτῃ φθίνοντος die Klagen wegen Ehebruchs angebracht worden. Die Processe gegen die unterwürfigen Bundesgenossen, meistentheils Insulaner, wurden wahrscheinlich zu Anfang des Frühlings im Munichion verhandelt, worauf auch der Scholiast zu den Vögeln des Aristophanes (1479) hinweist. Die Vorladung des Pisthetärus auf den Monat Munichion soll also wohl zugleich die Andeutung enthalten, dass derselbe zu den unterwürfigen Bundesgenossen gehöre.

Viertes Capitel.

Von dem Gerichtsstand und insbesondere den δίκαις ἀπὸ συμβόλων.

§. 1.

Die letzte Vorfrage, welche nach der obigen Angabe hier noch zur Beantwortung steht, ist die über die Behörden, bei denen eine Klage anzubringen war. Obgleich die 9 Archonten und unter diesen besonders die Thesmotheten mit Rechtspflege beauftragt waren, so beschränkte sich doch ihre Amtsthätigkeit weder auf diesen Zweig der Staatsgewalt, noch schlossen sie davon die übrigen Beamten aus, indem vielmehr jeder derselben, wie bereits bemerkt worden, in denjenigen Rechtshändeln, welche in seinen Wirkungskreis einschlugen, die Gerichtsbarkeit hatte. Heffter führt unter der Bemerkung, dass

der Staat ursprünglich auf dem Familienverbande, dem Cultus und der Militärmacht beruht habe, die Justizverwaltung der drei ersten Archonten auf diese drei Gegenstände zurück, und erklärt die Gerichtsbarkeit des Polemarchen über die Schutzgenossen aus dem Umstande, dass dieselben dem Kriegsdienst unterworfen gewesen. Die wichtigsten öffentlichen Processarten sollen in Gemässheit der Solonischen Gesetzgebung auf die Thesmotheten übergegangen seyn. Ohne das Scharfsinnige und Treffende in dieser Bemerkung zu verkennen, dürfte jedoch fürs erste noch gefragt werden, ob die drei genannten Gegenstände sich als die einzigen Hauptelemente des Staats aufführen lassen; sodann hat Pollux, dem Heffter besonders gefolgt ist, den Geschäftskreis der Archonten nicht vollständig verzeichnet, so dass sich die jedem zugewiesenen Processarten nicht mit Bestimmtheit und Sicherheit angeben lassen. Endlich die Wahrheit jener Bemerkung zugestanden, haben wir damit kein erschöpfendes und genügendes Princip für die Vertheilung der einzelnen Klagarten unter die verschiedenen Behörden nach bestimmten Fächern gefunden. Namentlich sieht man sich vergeblich nach einer Classification der Privatklagen um, nach welcher die Staatsbeamten sich ausmitteln lassen, bei denen die einzelnen Privatklagen anhängig zu machen waren. Von vielen derselben wissen wir die Gerichtsstelle überhaupt nicht, vor welche sie gehörten. Ausser der allgemeinen Eintheilung in öffentliche und Privatklagen sind dieselben nach keinen von der Verschiedenheit des Rechts hergenommenen Merkmalen abgetheilt und zusammengestellt. Schon dieser Umstand gestattete es nicht wohl, die einzelnen Klagarten nach bestimmten Gattungsbegriffen den verschiedenen Behörden zu überweisen. Wenn

daher verschiedenartige Gegenstände zur Competenz desselben Beamten gehören, so ist dies daraus zu erklären, dass in Gemässheit besonderer Umstände durch Volksschlüsse, Gewohnheit und Observanz den Magistratspersonen einzelne Klagen ohne Rücksicht auf besondere Fächer zufielen. Beiläufig können wir zugleich mit anführen, dass in ausserordentlichen Fällen Magistratspersonen committirt wurden, um über die Anwendung eines Gesetzes zu entscheiden. So wurde nach Philipps Einmarsch in Phocis ein Psephisma des Inhalts erlassen, dass kein Athenienser über Nacht auf dem Lande, und jeder auf seinem Posten bleiben solle. Wer dieser Verordnung nicht nachkomme, solle als Verräther behandelt werden, wenn er nicht hinlängliche Hindernisse (Ehehaften) nachweise. Ueber die Zulässigkeit derselben solle der Feldherr des Heers, der Feldherr der Verwaltung, und der Schreiber des Raths entscheiden (Dem. f. d. Kr. 238). Dieser letztere führte wahrscheinlich das Protocoll. Wer also bei dieser Commission um Befreiung von dem Gesetz sich nicht gemeldet hatte, oder hier mit seinen Entschuldigungsgründen abgewiesen worden war, verfiel in die Strafe der Landesverräther. Die gedachte Commission entschied wahrscheinlich ohne Zuziehung der Geschwornen, ob man gleich sonst in Beziehung auf die Bürgerpflichten ein richterliches Verfahren veranlassen konnte.

Da jeder Behörde bestimmte Klagen zugewiesen waren, so konnte man nicht verschiedenartige, von denen jede vor eine andere Obrigkeit gehörte, mit einander verbinden, und Demosthenes gegen Pantänetus (S. 976) tadelt daher eine Cumulation der Art als unzulässig. Dabei scheint es darüber an festen Regeln gefehlt zu haben, inwiefern connexe Sachen

bei einer und derselben Behörde und in dem nämlichen Processgange verhandelt werden konnten.

Da ein jeder Staatsdiener die Hegemonie hatte, so müsste man diese samt und sonders aufzählen, um die Gerichtsbehörden namhaft zu machen. Wir halten daher eine solche Aufzählung für unnöthig und überflüssig, indem wir bei den einzelnen Klagen, insoweit es geschehen kann, die Obrigkeiten, vor welche sie gehörten, bemerklich machen werden. Hier genügt uns die Bemerkung, dass mit Ausschluss des Polemarchen alle Staatsbeamten in den einschlagenden Fällen über die Bürger die Gerichtsbarkeit hatten. In Klagen gegen Sclaven stand den Diäteten des Stammes, zu welchem der Herr gehörte, die Competenz zu. Darauf geht die Bestimmung des Harpocration und Suidas (in *ὅτι πρὸς τὴν φυλὴν*): die Klagen gegen Sclaven würden bei der Phyle des Eigenthümers (*πρὸς τὴν φυλὴν τοῦ κεκτημένου*) angebracht, worin zugleich die Andeutung liegt, dass nicht etwa der Abmiether, sondern der Herr aus den Handlungen des Sclaven verbindlich wird. Dass unter der Phyle die Phylenrichter, die Diäteten, nicht, wie Petitus (262) annimmt, die contribules zu verstehen sind, leidet keinen Zweifel. Pollux VIII, 91: *καὶ διανέμει* (der Polemarch) *τὸ λαχὸν, ἑκάστῃ φυλῇ τι μέρος*, wodurch, wie man aus dem Folgenden ersieht, die Diäteten bezeichnet werden (v. Hudtw. S. 5 und 68). Auch Plato rechnet die Streitigkeiten, welche Sclaven und Freigelassene betreffen, zu den *φυλητικαῖσι δίκαις* (v. d. G. XI, 126). [Ueber das *φυλητικὸν δικαστήριον* bei Plato v. Hudtw. S. 1. Not. 1]. Demnach hätte sich in Streitfällen der Art der früherhin allgemein gültige Grundsatz, dass man zuvörderst bei den Diäteten klagen müsse, in seiner Anwendung erhalten (Hudtw. S. 33). Der Polemarch

vertrat die Stelle des praetor peregrinus, und bei ihm wurden die Schutzverwandten und Freigelassenen belangt. Bei ihm musste man auch, mit Ausschluss der Handelssachen, die Rechtsstreitigkeiten gegen Fremde anbringen. Die Gerichtsbarkeit des Polemarch über diese Personen scheint sich jedoch bloss auf Privatrechtshändel beschränkt, aber nicht auf öffentliche ausgedehnt zu haben, so dass die Criminalverbrechen der Schutzgenossen, der Freigelassenen und der Fremden wohl nicht zu seiner Erkenntniss gehörten. Da die Fremden als solche nicht ansässig, noch auch durch andere politische Bande an den Attischen Staat geknüpft waren, mithin in Rücksicht derselben die gehörige Sicherheit wegen Befolgung des richterlichen Ausspruchs und der zu leistenden Genugthuung mangelte, so scheint in Processen gegen Fremde das Besondere eingetreten zu seyn, dass dieselben, wenn sie sich nicht dem Personalarrest unterwerfen wollten, unbedingt Bürgen stellen mussten, und zwar nicht allein für die Stellung vor Gericht, sondern auch für die Entrichtung des Streitgegenstandes selbst (Dem. geg. Apat. 890; Isocr. trap. 628; der Schol. zu den Wespen des Arist. v. 1037: *πρὸς ὂν* [den Polemarchen] *κατηγγυῶντο τοὺς ξένους.* v. Suidas in *Πολέμαρχος*). Helos der Mytilener, als Mörder des Herodes angeklagt, beruft sich (713) auf die Bestimmung, dass Fremde durch Bürgstellung sich von den Fesseln befreien können, und beklagt sich zugleich über die Ungebührlichkeit, womit ihm dieses Recht vorenthalten werde. Allein es ist hier von einem Criminalfall und von einer Apagoge die Rede, bei welcher es, wie wir unten zeigen werden, zweifelhaft zu seyn scheint, inwiefern eine Bürgstellung von der gefänglichen Haft befreite.

Bei dem Polemarchen leisteten auch diejenigen Bürgschaft, welche einen Sclaven als Freien in Anspruch nahmen. (Davon unten.)

§. 2.

Wenn demzufolge Fremde vor dem Polemarchen belangt wurden, so sind doch dahin nicht die Bundesgenossen zu rechnen, welche in anderer Beziehung als Fremde behandelt werden. Die Processe derselben gehörten vielmehr vor die Thesmotheten, welche die *δίκας ἀπὸ συμβόλων* einführten. Ehe wir nun dieselben einer näheren Prüfung unterwerfen und den Beweis für den aufgestellten Begriff führen, sind einige Erklärungen über die *σύμβολα* vorauszuschicken.

Die *σύμβολα*, Staatsverträge, sind zuvörderst nicht mit den *συμβολαίοις*, den Privatverträgen, zu verwechseln. Dieses Wort gebraucht Demosthenes häufig in den Reden über Handelsstreitigkeiten, und Isocrates spricht von der Anfertigung solcher Reden, welche *συμβόλαια* betreffen, als etwas Kleinlichem und Verächtlichem.

Diese *σύμβολα* dienten im Allgemeinen dazu, den wechselseitigen Rechtszustand unter den Völkern festzustellen, und Personen sowohl als Eigenthum gegen Verletzungen zu sichern. Ohne solche Verabredungen hielt man nach den allgemeinen Grundsätzen des Alterthums eine feindselige Behandlung nicht für widerrechtlich, und nur Politik oder Menschenfreundlichkeit konnten zu einem andern Verfahren bestimmen. Insofern nun zwischen zwei Völkern weder factisch, noch in Gemässheit besonderer Verträge ein Rechtsverhältniss bestand, insofern gestattete man auch die Kaperei, ohne dass dabei nothwendig ein eigentlicher Krieg zwischen den

Völkern vorausgesetzt wurde. Daraus ist es wohl erklärlich, wie auch in späteren Zeiten Verbindungen und Gesellschaften zum Behuf der Kaperei errichtet werden konnten (ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι). Dass auch zu den Zeiten des Demosthenes die Athenienser mit fremden Völkern in rechtlosen Verhältnissen gestanden, denen zufolge das συλᾷν gestattet war, beweist insbesondere die in der Rede gegen Lacritus aufbehaltene Syngraphe (927. 931), wonach die erkauften Waaren an solchen Orten ausgeladen werden sollen, wo den Atheniensern eine willkührliche Behandlung und Bemächtigung fremden Eigenthums (σύλαι) nicht zusteht (s. Böckh 1, 153). Ein Beispiel des ausgeübten Kaperrechts gegen ein Aegyptisches Schiff und die darauf geladenen Waaren findet sich in der Rede gegen Timocrates (S. 703. v. die Inhaltsanzeige 695). Der Verfasser der Inhaltsanzeige bemerkt zugleich, dass die Athenienser eine freie Kaperei gegen den Persischen König in Gemässheit eines öffentlichen Beschlusses gestattet hatten (πλοῖα σύλα πολεμίων εἶναι). Eben so geben nach Aristoteles (Oec. 2, 17) die Chalcedonier den Bürgern und Schutzgenossen Kaperbriefe gegen Privatpersonen und Städte. Dass sich die Attischen Feldherrn und Trierarchen eine unrechtmässige Kaperei erlaubten, ersieht man aus der Rede über die trierarchische Krone (1232. v. Salmasius D. M. U. 212) und über den Chersones (96). Hier sagt der Redner: die Chier, Erythräer und andere Asiaten erkauften von den Atheniensischen Feldherrn für ihren Seehandel Sicherheit der Personen und des Eigenthums. (M. s. über diesen Gegenstand die Lexicographen in σύλαι und Valesius zu Harpocration.)

In Staatsverträgen, wie z. B. zwischen den Atheniensern und Lacedämoniern (Thucyd. IV, 118. S.

174. ed. *Bip.* V, 18. VII, 18), wurde zuweilen ausgemacht, dass Misshelligkeiten und Rechtsverletzungen nicht durch die Waffen, sondern auf dem Wege Rechtens verfolgt und ausgeglichen werden sollten. (S. andere Stellen bei Valesius zu Harpocration 178 und 332 ed. Gronov.) Entstanden Irrungen unter den Staaten, welche man auf dem Rechtswege ausgleichen wollte, so pflegte man wohl zuweilen auf einen dritten Staat zu compromittiren (Plut. Apophthegm. Lacon. S. 806. T. VI. ed. Reisk.). Ein solcher Rechtsstreit, welchen man auch mit dem Namen einer *δίκη ἀπὸ συμβόλων* belegen kann, geht uns hier weiter nichts an, wo wir von Processen Einzelner gegen Einzelne handeln.

Die Staatsverträge über die wechselseitige Anerkennung des Rechtszustandes ertheilten an sich den Einzelnen keine Rechtsgemeinschaft, so dass sie sich gegenseitig bei den Gerichten des fremden Staats verklagen konnten. Auf eine solche Rechtsgemeinschaft mussten die *σύμβολα* namentlich gerichtet seyn, und dies war wohl meistentheils der Fall. Darauf deuten wenigstens die Angaben der Lexicographen über *σύμβολα* hin, als deren Inhalt das *διδόναι καὶ λαμβάνειν τὰ δίκαια* angeführt wird (Livius 41, 28. commercium juris praebendi et repetendi; Festus in Reciperatio; Spanhem. ad Jul. orat. 1. p. 34). Aristoteles (Pol. III, c. 1. §. 3) bemerkt von den Schutzverwandten, sie stünden nicht in einer solchen Rechtsgemeinschaft, da sie ihre Ansprüche durch den *προστάτης* verfolgen müssten, da hingegen das active und passive Klagerecht (*δίκην ὑπέχειν καὶ δικάζεσθαι*) den *κοινωνοῦσι ἀπὸ συμβόλων* zuständig wäre. In dem fünften Capitel (§. 10 — 12. S. 106. 107) wird von den Thusciern und Carthaginiensern bemerkt, sie hätten *σύμβολα περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν*. Der-

gleichen Verträge werden (§. 12) als *νόμοι τοῦ μὴ σφᾶς αὐτοὺς ἀδικεῖν περὶ τὰς μεταδόσεις* aufgeführt. Andocides (geg. Alcib. 121) gibt es als einen Artikel der Staatsverträge an, dass kein Freier gefänglich eingezogen oder gebunden werden soll. Nach Pollux (VIII, 88) bestätigen die Thesmotheten (*κυροῦσι*) die *σύμβολα πρὸς τὰς πόλεις, καὶ δίκας τὰς ἀπὸ συμβόλων εἰσαγοῦσι.* Diese Bestätigung geschah unstreitig von den Thesmotheten nicht für sich, sondern mit Zuziehung des Geschwornengerichts. Sie ist dieselbe, welche bei Abfassung neuer und Abschaffung alter Gesetze den Nomotheten überlassen wird, indem dergleichen Staatsverträge in ihrer Verbindungskraft für den Attischen Staat den Gesetzen zugezählt werden müssen. Dass die *σύμβολα* von den Richtern bestätiget werden, ersieht man aus der Rede über Halones S. 78: *σύμβολα κύρια ἔσεσθαι, ἐπειδὰν ἐν τῷ δικαστηρίῳ τῷ παρ' ὑμῖν κυρωθῇ, ὡς ὁ νόμος κελεύει.* Philipp hat diese Bestätigung von seiner eigenen abhängig machen wollen und sich auf diese Weise zum Oberrichter aufgeworfen.

Ohne Rücksicht auf besondere Verträge scheint man den fremden Schiffern und Kaufleuten, zwischen denen und den Atheniensern ein Handelsverkehr bestand, in Betreff der Handelsangelegenheiten eine rechtliche Verfolgung vor den Attischen Gerichten gestattet zu haben, indem man dadurch den Attischen Handel in Aufnahme bringen wollte. Wir verweisen hierbei auf Demosthenes über Halones S. 79, wo bemerkt wird: die Handelsgerichte machten die *σύμβολα* überflüssig, und die Macedonier und Athenienser hätten früherhin ohne dergleichen Verträge ihre Rechtsstreitigkeiten ausgemacht, und zwar die letzteren in Macedonien nach den dort geltenden Gesetzen, und die ersteren zu Athen nach den hier be-

stehenden Rechten. V. Ulpian zu der Rede geg. Midias S. 193 ed. Wolf. Die *σύμβολα* scheinen nach der weiteren Ausführung des Demosthenes in der Regel die Bestimmung enthalten zu haben, dass der Verletzte (mochte er nun in dem eigenen oder fremden Lande, also z. B. der Athenienser zu Athen von einem Macedonier, beeinträchtiget worden seyn) bei den Gerichten des beleidigenden Theils klagbar werden musste in Gemässheit des Grundsatzes actor sequitur forum rei (Nach Libanius muss den Solonischen Gesetzen zufolge ein Athenienser zu Athen gerichtet werden. Meurs. Them. Att. 2, 6). Demosthenes führt es als eine Folge der errichteten Verträge an, dass man von Macedonien nach Athen und von hier nach Macedonien schiffen muss: *καὶ ἐμποριкαὶ δίκαι οὐκ ἦσαν, ὥσπερ νῦν, ἀκριβεῖς, αἱ κατὰ μῆνα ποιοῦσαι μηδὲν δεῖσθαι συμβόλων τοὺς τοσοῦτον ἀλλήλων ἀπέχοντας. ἀλλ' ὅμως οὐδενὸς ὄντος τοιούτου τότε, οὐκ ἐλυσιτέλει σύμβολα ποιησαμένους, οὔτ' ἐκ Μακεδονίας πλεῖν Ἀθήναζε δίκας ληψομένους, οὔθ' ἡμῖν εἰς Μακεδονίαν. ἀλλ' ἡμεῖς τε τοῖς ἐκεῖ νομίμοις, ἐκεῖνοί τε τοῖς παρ' ἡμῖν τὰς δίκας ἐλάμβανον.* Von einer Appellation ist hier meines Erachtens nicht die Rede, sondern der Sinn bloss dieser: ohne eingegangene Verträge kann der Macedonier, der sich zu Athen befindet, gleich hier belangt werden, was umgekehrt von dem Athenienser gilt, der sich in Macedonien aufhält. Die Errichtung der Verträge hebt dies auf, und der Process muss in dem Vaterlande des Beklagten seinen Anfang nehmen. Bei diesem Processgange scheint dem Kläger, welcher durch das ausgesprochene Erkenntniss sich beschwert fand, Appellation an ein auswärtiges Gericht gestattet gewesen zu seyn. Wurde dagegen der Verklagte von seinem vaterländischen Gericht verurtheilt, bei

welchem weder ein Misswollen gegen den Beklagten, noch eine Gunst für den Kläger, also keine Parteilichkeit vorauszusetzen war, so fiel jenes Rechtsmittel weg. Darauf deuten die Worte des Etymologen (in *ἔκκλητος πόλις*): *ἐξῆν δὲ τοῖς μὲν ξένοις ἐκκαλεῖσθαι πόλιν ἄλλην· τοῖς δὲ πολίταις οὐκέτι* (v. Hesychius in d. W.). Hudtwalcker (S. 124) und Böckh (1, 24) nehmen das vaterländische Gericht des Appellanten als die Instanz an, an welche Processe der Art gelangten. Allein diese Ansicht wird weder durch irgend eine Stelle, noch durch die Natur der Sache gerechtfertiget, indem ein parteiloser Ausspruch von einem solchen Gericht nicht zu erwarten steht. Zur Appellationsinstanz eignet sich vielmehr ein auswärtiges, oder ein gemischtes Gericht, welches aus Landesgenossen beider Parteien zusammengesetzt ist.

Die Processe der beschriebenen Art sind nun zwar allerdings *δίκαι ἀπὸ συμβόλων*, allein da sie nur zufällig und nicht ständig waren, so pflegte man mit diesem Namen vorzugsweise die Processe der Bundesgenossen zu belegen, weil diese wiederkehrend und zu bestimmten Zeiten vor den Attischen Gerichten erledigt wurden.

Böckh läugnet, dass die Processe der Bundesgenossen, wenigstens der unterwürfigen, unter den *δίκαις ἀπὸ συμβόλων* begriffen gewesen, obschon Pollux (VIII, 63) im Allgemeinen die Bundesgenossen nennt, welche *ἀπὸ συμβόλων* processirt hätten. Die Ansicht von Böckh stützt sich wohl darauf, dass die Unterwürfigkeit die *σύμβολα* ausschliesst und den unterwürfigen Bundesgenossen keine Appellation zusteht. Allein das letztere ist kein wesentliches Erfoderniss der *δίκαι ἀπὸ συμβόλων*. Und was das erstere betrifft, so beruhte die Verpflichtung der

Bundesgenossen, Recht zu Athen zu nehmen, wenigstens der Form nach auf einem Vertrage (σύμβολον), wenn auch die Willensbestimmung von Seiten der ersteren nicht eine freiwillige, sondern eine gezwungene war. Es leidet hier der Begriff eines Vertrags um so mehr Anwendung, da Fremden die Klagfähigkeit zu Athen und die Gemeinschaft des Attischen Rechts zugesprochen und dies sonst als eine besondere Vergünstigung betrachtet wird. Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist die von Thucydides (1, 77) den Atheniensischen Gesandten in den Mund gelegte Aeusserung über die Nachgiebigkeit der Athenienser gegen die Bundesgenossen in Betreff der Rechtspflege. Die Stelle lautet: *καὶ ἐλασσούμενοι γὰρ ἐν ταῖς ξυμβολαίαις πρὸς τοὺς ξυμμάχους δίκαις, καὶ παρ' ἡμῖν αὐτοῖς ἐν τοῖς ὁμοίοις νόμοις ποιήσαντες τὰς κρίσεις, φιλοδικεῖν δοκοῦμεν.* Im Verfolg der Rede wird das besonders hervorgehoben, dass die Athenienser bei den Bundesgenossen ein gerichtliches Verfahren eintreten und nicht die Gewalt herrschen liessen, welche sonst zwischen Oberherrn und Untergebenen entscheide. *Ξυμβολαίαι δίκαι* bezeichnen daher nicht gerichtliche Verhandlungen in Betreff eingegangener Privatverträge, sondern übereinkunftsmässige Processe (welche auf Staatsverträgen beruhen). *Συμβολαία* bedeuten allerdings Privatverträge, wenn das Wort als Substantivum steht; aber hier ist es als Adjectivum gebraucht und mithin von etwas zu verstehen, was sich auf ein *σύμβολον* bezieht. Thucydides will so viel sagen: wir haben etwas nachgegeben, was wir gar nicht nachzugeben brauchen, wir haben nicht den Weg der Gewalt, sondern des Rechts betreten, und auf den Grund abgeschlossener Verträge den Bundesgenossen ein gerichtliches Verfahren zugestanden.

Von eigentlichen Contracten ist hier gar nicht die Rede und kann dem ganzen Zusammenhange nach nicht die Rede seyn, weil hier nicht specielle Rechtsverhältnisse der Privatpersonen untereinander, sondern vielmehr die Anerkennung eines rechtlichen Zustandes überhaupt vorstellig gemacht werden soll, wie der folgende Satz beweist, welcher das Wesen der *ξυμβολαίων δικῶν* näher erklärt und weiter entwickelt.

Als Grund, dass die *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* nicht auf die Processe der Bundesgenossen gegangen sind, beruft sich Böckh ferner auf Antiphon über die Ermordung des Herodes (745), wo von einem Mytilener gesagt wird, er mache es nicht wie andere, welche auf das feste Land (nach Asien) zögen und unter den Feinden der Athenienser wohnten und *δίκας ἀπὸ συμβόλων* gegen die Athenienser anhängig machten. Daraus scheint Böckh zu schliessen (denn er erklärt sich nicht näher), dass die Mytilener und mithin die unterwürfigen Bundesgenossen, zu denen jene gehörten, von den *δίκαις ἀπὸ συμβόλων* ausgeschlossen wären, da sie erst dazu durch den Austritt aus der Bundesgenossenschaft fähig werden. Allein das Wohnen unter den Feinden der Athenienser kann nicht das *δικάζεσθαι ἀπὸ συμβόλων* zur Folge haben und damit in Beziehung gesetzt werden, da die Athenienser nur mit befreundeten Völkerschaften *σύμβολα* errichteten. Man dürfte demnach das *δικάζεσθαι ἀπὸ συμβόλων* eher für einen Gegensatz von der Niederlassung in feindlichen Landen halten und die Stelle so erklären: sie halten sich zu Euren Feinden, belangen aber die Athenienser auf den Grund der früheren Bundesgenossenschaft. Dies hiesse denn so viel: Sie sind der That nach Eure Feinde; wo es aber ihren Vortheil gilt, da bringen

sie die zwischen ihrem Vaterlande und Athen bestehenden Verträge zur Anwendung. Die Hauptangabe, welche der hier vorgetragenen Ansicht das Wort redet und uns zu derselben hauptsächlich vermocht hat, ist die in den Lexicis Seguerianis befindliche (436) Ἀπὸ συμβόλων δικάζει: Ἀθηναῖοι ἀπὸ συμβόλων ἐδίκαζον τοῖς ὑπηκόοις· οὕτως Ἀριστοτέλης. M. v. Hesychius, dessen Ausleger den Sinn dieser Bestimmung durchaus verfehlt haben.

Die Processe der Bundesgenossen wurden in den Sommermonaten verhandelt, und zwar vom Munichion an, wo die Schifffahrt offen und den Bundesgenossen, meistentheils Inselbewohnern, Athen zugänglich war. Dies besagt der Scholiast zu den Vögeln des Aristophanes (v. 1478): τῷ γὰρ Μουνυχιῶνι μηνὶ τοῦ ἔαρος αἱ πρὸς τοὺς ξένους δικάζονται δίκαι. Dass unter den Fremden die Bundesgenossen zu verstehen sind, ergibt sich auf das deutlichste, wenn man diese Bemerkung des Scholiasten mit der Stelle des Aristophanes und mit der vorhergehenden Scene vergleicht. Diese führt nämlich einen Sycophanten auf, welcher Flügel verlangt, damit er die Inseln bereisen, die Bewohner derselben (ξένους) vor die Attischen Gerichte laden, und nachdem er hier ein verurtheilendes Erkenntniss vor der Ankunft der Beklagten ausgewirkt, nach dem Vaterlande derselben zurückfliegen, und während sie unterwegs sind, ihre Güter in Beschlag nehmen könne. Der Chor vergleicht darauf den Cleonymus mit einem Baume, welcher im Sommer ausschlägt und den Sycophanten spielt (συκοφαντεῖ), aber im Winter seine ἀσπίδας (Spitzen, Anspielung auf Cleonymus, welcher den Schild weggeworfen), wie die Bäume ihre Blätter, verliert. Dies soll nun wohl so viel heissen: Cleonymus zettelt im Sommer Processe gegen die Bun-

desgenossen an, im Winter aber legt er diese Waffen ab, weil zu dieser Zeit die Gerichte geschlossen sind. Darauf deutet wenigstens die erwähnte Bemerkung des Scholiasten hin, welche Valesius unrichtig auf die Fremdenklage bezieht.

Sechster Abschnitt.

Ordentliches Verfahren vor den Volksgerichten.

Erstes Capitel.

Ueber πρόσκλησις.

§. 1.

Ehe die Klage angebracht wurde, fand eine Vorfoderung vor Gericht (*πρόσκλησις*, in jus vocatio) Statt, und zwar in Gegenwart von Zeugen (*κλητῆρες*). Dass mit der Vorfoderung und nicht mit Einreichung der Klage der Process angehoben, ersieht man nicht nur aus Demosthenes gegen Theocrines (S. 1332): *προσκαλεσάμενος — ἀποφέρει γραφὴν*, sondern auch daraus, dass bei Aristophanes (z. B. Vögel 1046; Wespen 1397) die Vorladung der verübten Rechtsverletzung auf dem Fusse folgt. V. die Rede des Lysias gegen Pancleon (729—731), wo dieser letztere erst vor den Polemarch, dann, als er sich für einen Platäenser ausgibt, vor die Diäteten gefodert wird, ohne dass der Kläger sich vorher an die Behörde gewendet hatte. Eben so heisst es bei Demosthenes gegen Macartatus (1054, 15): der Sohn des Eubulides hat den Macartatus vor Gericht gefodert, *καὶ ἔλαχε πρὸς τὸν ἄρχοντα, κύριον ἐπιγραψάμενος τὸν ἀδελφὸν τὸν ἑαυτοῦ.* Die Vorladung *an sich*

war, anders als bei den Römern, niemals mit Gewalt verbunden; denn die Apagoge, welche gewaltsam geschah, unterscheidet sich eben dadurch von dem ordentlichen Verfahren, dass sie ohne Vorladung (πρόσκλησις) anhängig gemacht wurde. Nach Attischem Recht konnte man den Beklagten aus seinem Hause citiren, aber nicht gewaltsam daraus vor Gericht schleppen. Das Haus wurde wegen der hier aufgestellten Götterbilder und des Privatgottesdienstes für einen geweihten Boden, für eine Art Heiligthum angesehen. Inwiefern man in ausserordentlichen Fällen und unter der Herrschaft der Dreissig von diesem Grundsatz abgewichen sey, davon nachher. Die Zeugen bei der Vorladung waren gewöhnlich zwei, wie dies Photius ausdrücklich bemerkt. (V. Dem. v. d. Kr. S. 244; geg. Nicostr. 1251; geg. Böotus 1011; geg. Phormio 917; Arist. Wesp. 1436; Etym. M. in κλητῆρες; Lex. Seg. 268; Matthiä S. 275 und die hier citirten Stellen.) Es scheint jedoch auch Ein Zeuge hinlänglich gewesen zu seyn (Aristophanes Wespen 1398. 1399. 1401. 1407; Wolken 1220). Diese Zeugen verschafften dem Gerichtspräsidenten die juristische Gewissheit über die wirkliche Vorfoderung, so dass nunmehr gegen den ausbleibenden Beklagten in contumaciam verfahren und dieser verurtheilt werden konnte. S. den Etymologen in κλητῆρες und Lex. Seg. S. 268: *ἵνα μὴ ἀπρόσκλητοι αἱ δίκαι εἰς τὰ δικαστήρια εἰσάγωνται, μηδὲ ἐκλείπῃ τὴν δίκην ὁ κατηγορούμενος.* Klagte man ohne Benennung dieser Zeugen, so durfte die Klage gar nicht angenommen, sondern musste sofort abgewiesen werden. Hesychius (in *ἀπρόσκλητος δίκη*): *ἡ μὴ τυχοῦσα τῶν καλουμένων κλητόρων κατὰ τὸν νόμον, καὶ διὰ τοῦτο οὐκ ἦν εἰςαγώγιμος* (v. Lex. Seg. 199). Demosthenes gegen Midias (542, 19. 544, 3) tadelt es daher als wider-

gesetzlich und nennt es eine γνῶσιν ἀπρόσκλητον, dass Midias gegen einen Schiedsrichter ein verurtheilendes Erkenntniss ausgewirkt, ohne bei seiner Anklage einen κλητὴρ genannt zu haben. Unrichtig ist daher unsers Erachtens die Erklärung Hudtwalckers (S. 23) über diese Stelle, dass Straton nicht citirt worden, obschon die Gesetze die Citation vorschreiben. Damit wollen wir jedoch nicht läugnen, dass der dem Midias vorgeworfene Mangel der κλητόρων zugleich andeuten solle, dass Straton überhaupt nicht vorgeladen worden. War übrigens die Vorladung notorisch und stellte sich der Beklagte auf dieselbe, so begründete wohl der Mangel der κλητόρων keine absolute Nullität, so dass ohne diese Zeugen kein richterliches Verfahren eintreten konnte. Dieselben waren auch wohl bei der ἀπαγωγὴ nicht erfoderlich, wenn man einen auf der That ergriffenen Verbrecher vor Gericht führte. Zur Vorladung Abwesender, gegen welche ein öffentlicher Process anhängig gemacht werden sollte, gebrauchte man die heiligen Triremen Paralos und Salaminia. Dass Alcibiades durch diese nach Athen zur Verantwortung vorbeschieden worden, ist aus Plutarch, Isocrates, Thucydides hinlänglich bekannt. Aristophanes in den Vögeln (147) erwähnt die Salaminia mit dem Zusatz, dass sie den Ladungsboten (κλητῆρα) mit sich führe. Beide Schiffe, nicht bloss die Salaminia, dienten zu dergleichen öffentlichen Besorgungen (s. Demosthenes über Cherson. 97, 8. Plutarch pr. reip. gerend. S. 233. M. v. die Lexicographen, den Etymologen, Harpocration, Suidas, Hesychius in Πάραλος, παραλῖται und ἱερὰ τριηρης; Pollux VIII, 116; den Scholiasten des Aristophanes zu den Vögeln v. 1204; Meurs. lectt. Att. II, 7; Schneider ind. Graec. zu Xenophons Hellen. in πάραλος). Wahrscheinlich liess

man auch die Bundesgenossen vermittelst dieser Schiffe vor Cericht laden. Uebrigens konnte man nicht nur Abwesende belangen, sondern selbst diejenigen, welche durch das Scherbengericht des Landes verwiesen worden waren. So wird z. B. Themistocles als Verräther verklagt und das Volk sendet Leute aus, welche ihn greifen sollen (Thucyd. 1, 135; Plut. Themist. c. 23).

§. 2.

Hatte man eine Vorladung erdichtet und dieselbe durch falsche *κλητῆρας* bescheinigt, so ist eine solche Streitsache gleichfalls *ἀπρόσκλητος*, wie man aus Demosthenes gegen Nicostratus ersieht. Denn hier wird nicht etwa die geschehene *πρόσκλησις* zugestanden und nur die Zuziehung der angeblichen Zeugen geläugnet, sondern vielmehr jene als lügnerisch dargestellt. Eine *ἀπρόσκλητος δίκη* ist also diejenige, wo entweder die Vorladung in Ermangelung der erfoderlichen Zeugnisse für die Obrigkeit juristisch nicht existirt, oder factisch nicht Statt gefunden hat, indem dieselbe und die Zuziehung der Zeugen erdichtet worden (Pollux VIII, 62; Harpocration in *ἀπρόσκλητον*; Lex. Seg. 440). Erfuhr der Beklagte, dass eine Klage ohne vorgängige Ladung gegen ihn eingereicht worden, so konnte er unstreitig gegen das weitere Verfahren protestiren, indem ihm der Beweis der Erdichtung offen stand. Gelangte die Anklage nicht zu seiner Kenntniss, so beschritt das Urthel unstreitig die Rechtskraft, ohne dass man es als null anfechten konnte, weil es auf eine in der Form Rechtens angebrachte Klage und in Beziehung auf eine gehörig beglaubigte Vorfoderung erlassen worden war. Der Verurtheilte musste sich hier zunächst an die Zeugen halten (denn der

Fall, dass diese ohne ihr Wissen als κλητῆρες aufgeführt wurden, ist wohl um deswillen nicht denkbar, weil sie wahrscheinlich bei Einreichung der Klage mit vor der Obrigkeit erscheinen mussten) und die Falschheit des abgelegten Zeugnisses mittelst der ψευδοκλητεία darthun. Unmittelbar konnte man den Kläger deswegen nicht belangen, weil dieser sich auf die Zeugen berief und also auf die letztern der Rechtsstreit zurückfiel. Hatte man diese des falschen Zeugnisses überwiesen, so konnte man den Kläger κακοτεχνιῶν in Anspruch nehmen. (Ueber die γραφὴ ψευδοκλητείας unten das Nähere.)

§. 3.

Ueber die Bedeutung von κλητὴρ hat sich zwischen Salmasius und Heraldus ein Streit entsponnen, welchen wir noch mit ein paar Worten berühren wollen. Dass κλητὴρ einen Zeugen bei der Vorladung bezeichne, beweisen die angezogenen Stellen. Dass aber dieses Wort auch von Gerichtsdienern gebraucht werde, wie die Lexicographen und der Scholiast zum Aristophanes (Wesp. 1399. v. zu v. 189) annehmen, lässt sich nicht in Abrede stellen. Denn ausser der Vorladung von Seiten des Klägers wurde dieselbe zuweilen von der Behörde selbst verfügt, wenn sie von Amts wegen verfuhr, z. B. bei der Vorladung eines Abwesenden, bei einer μήνυσις oder bei Zuerkennung einer ἐπιβολή. Dergleichen Vorladungen geschahen unbezweifelt durch einen Gerichtsdiener. Diese luden vielleicht die Parteien auch hin und wieder zur ἀνάκρισις vor. V. Dem. geg. Theocrines 1324, 13: καλούντων εἰς τὴν ἀνάκρισιν τῶν ἀρχόντων. Denn die Vorfoderung von Seiten des Klägers scheint nicht immer mit Ansetzung eines bestimmten Termins verbunden gewesen

zu seyn. Wenigstens kommt im Aristophanes (Vögel 1046 und 1047) eine Vorladung vor, wo nur der Monat, aber nicht der Tag, angegeben wird. Der κλητὴρ νησιωτικὸς in den Vögeln (1422) ist mehr ein Ankläger, der freilich andere auch vor Gericht ruft, als ein eigentlicher κλητήρ. V. Petit. 401.

Zweites Capitel.

Anbringung der Klage und allgemeine Bestimmungen in Betreff derselben.

§. 1.

Das processualische Verfahren zerfiel, wie bei den Römern in zwei Haupttheile (jus et judicium), in die Verhandlungen vor der Obrigkeit, welcher die Einleitung und Execution zustand, und in die Verhandlungen vor den Geschwornen, denen die Untersuchung der Thatumstände und die Anwendung der Gesetze auf dieselbe, der Rechtsspruch zufiel. Vor den letzteren wurde also, wie wir es zu nennen pflegen, Beweis und Gegenbeweis geführt. Die eingereichte Klage musste in Rücksicht der Anträge und Foderungen genau und bestimmt seyn, sie musste die Thatsachen, auf denen die rechtlichen Ansprüche beruhten, und die einzelnen Schuldposten nachweisen, welche man von dem Gegner foderte. Enthielt sie bloss allgemeine Foderungen ohne specielle Nachweisungen, so wurde dies als ein sycophantischer Angriff angesehen (Dem. geg. Aphob. III, 853).

Als eine Eigenthümlichkeit der Klaganstellung überhaupt führt es Heffter an, dass man nicht Meh-

rere habe zusammen belangen können. Was nun die öffentlichen und namentlich die Criminalklagen betrifft, so ist wohl so viel unbestritten, dass von Mehreren, welche zusammen ein Verbrechen begangen, Jeder besonders verklagt, Jedem eine Vertheidigung gestattet und über Jeden ein besonderes Urthel und eine besondere Strafe ausgesprochen werden musste; allein eine andere Frage ist es, welche sich wohl nicht so unbedingt verneinen lässt, ob nicht das Verfahren über sämtliche Theilnehmer erst geschlossen und dann die einzelnen Urtheile erlassen wurden. Die Natur der Sache und die Grundsätze der Gerechtigkeit scheinen sogar im Fall einer sogenannten Complicität die Aussetzung der Erkenntnisse bis nach Beendigung des gesamten Verfahrens nothwendig zu machen. Noch weniger lässt es sich erweisen, dass eine Privatklage aus demselben Rechtsgrunde und wegen desselben Streitgegenstandes gegen Mehrere in Gemeinschaft unzulässig gewesen. Wir verweisen auf die Rede gegen Euergus und Mnesibulus, und wenn Nausimachus und Xenopithes gegen die Söhne ihrer Vormünder besondere Klagen eingereicht haben, so vertheidigen sich doch die letzteren nicht einzeln, sondern in Gemeinschaft und als Streitgenossen in einer und derselben Gegenrede. Auch ist es nichts ungewöhnliches, dass Mehrere gemeinschaftlich klagen, wie z. B. die Abkömmlinge des Menexenus bei Isäus über die Erbschaft des Dikäogenes, denen Dikäogenes der jüngere unter Stellung eines Bürgen versprochen hatte, zwei Drittel einer in Besitz genommenen Erbschaft herauszugeben. Ausserdem finden wir fast überall diejenigen als Streitgenossen, welche aus einem Testamente, oder als Verwandte von gleicher Nähe und als Glieder einer und derselben Familie eine Erbschaft in An-

spruch nehmen (Is. üb. d. E. d. Kleon, üb. d. E. d. Nicostr.; Dem. geg. Macart. 1051).

Die Civilklagen gingen in der Regel gegen die Erben und auf die Erben über, indem diese, wie im Römischen Rechte, die juristische Persönlichkeit des Erblassers fortsetzten. Demzufolge ist es weder wahrscheinlich, noch erwiesen, dass, wenn der Erblasser während des Processes starb, immer eine Erneuerung der Klage erfoderlich gewesen sey.

Eignete sich eine Rechtsverletzung zu einer öffentlichen Klage, wie z. B. Diebstahl, Ehrenkränkung, so hatte der Verletzte in der Regel die Wahl zwischen der öffentlichen und Privatklage. Eine solche Wahl scheint jedoch in den vor die Blutgerichte gehörigen Klagen weggefallen zu seyn. Demosthenes gegen Androtion (601) bemerkt ausdrücklich in Betreff dieser Willkühr, dass Solon nach Verschiedenheit der Sinnesart und des Charakters verschiedene Wege der gerichtlichen Verfolgung eröffnet habe, und führt dabei namentlich das Verbrechen des Diebstahls und des Gottesfrevels an. In Beziehung auf Injurien wird dasselbe in der Rede gegen Midias (523) in Erwähnung gebracht, und Isocrates gibt drei Klagarten an, wodurch die Sycophantie straffällig gemacht werden kann. Ein und dasselbe Verbrechen liess sich aber nicht allein auf verschiedenen Rechtswegen verfolgen, sondern auch von verschiedenen Seiten auffassen und unter mehrfache Begriffe stellen, indem die Verbrechen mehr in einer unsichern Allgemeinheit, als nach unterscheidenden Merkmalen in den Gesetzen bestimmt und von einander abgesondert waren. Daher die meisten Verbrechen sich mehreren Strafgesetzen unterordnen liessen, wie sich im Verfolg dieser Untersuchungen

aus den aufgestellten Begriffen der verschiedenen Rechtsverletzungen von selbst ergeben wird. *)

Zur Anstellung einer öffentlichen Klage war Jeder befugt, mithin auch dazu, als Mitankläger aufzutreten. In Privatstreitigkeiten konnte man als rechtlicher Beistand, aber nicht als Mitankläger handeln, wenn man nicht ein rechtliches Interesse hatte. Von mehreren Anklägern sprach der älteste, wie es auch bei den Gesandten Regel war, zuerst (die Inhaltsanz. z. R. geg. Androt. 592; Herald. S. 556; Wolf proleg. z. Lept. LIV). Der Nachfolgende richtete, eben so wie der blosse *συνήγορος*, seine Anklage besonders auf die Puncte, welche der Vorgänger unberührt gelassen hatte. (S. d. Inhaltsanz. z. d. R. geg. Androt. u. geg. Aristog. 592. 769; Lys. geg. Alcib. 519. vgl. Gregor. v. Cor. zu Hermogen. 946. 947; Din. geg. Dem. 4; Wolf a. a. O. XXXXVIII.) Die mehreren Mitankläger hatten oftmals wieder ihre *συνηγόρους* (Wolf a. a. O.). Die letzteren unterschieden sich dadurch von den ersteren, dass diese sich unstreitig mit melden und mit unterschreiben mussten. Die *συνήγοροι* traten erst vor Gericht auf. Der allgemeine Begriff eines Synegoros passt auch auf den Mitankläger; daher sich nicht immer dieser von jenem unterscheiden lässt. Eigentliche Mitanklagen enthalten die Reden geg. Androtion, gegen Aristogiton, und wohl auch die Rede des Lysias gegen Andocides. Zweifelhaft dürfte es seyn, ob der Sprecher gegen Alcibiades bei Lysias als blosser Synegoros oder als Mitkläger handelt.

*) Die processualischen Ausdrücke *πρός τινα* und *κατά τινος* hat Heffter (125) treffend erklärt: *πρός τινα* bezeichnet im Allgemeinen das Verhältniss der Parteien zu einander, und kann ebenso vom Kläger im Verhältniss zum Beklagten als umgekehrt gebraucht werden. Daher die Rede gegen Timotheus *πρὸς Τιμόθεον* überschrieben ist, obgleich gegen diesen geklagt wird. Dagegen heisst es nur vom Kläger, er processire *κατά τινος*, insofern der Beklagte persönlich zur Verantwortung gezogen werden soll.

Die öffentlichen Anklagen scheint man öffentlich ausgestellt zu haben, weil dabei das Gemeinwesen selbst interessirt und Jeder zur Unterstützung einer solchen Anklage befugt war (Dem. geg. Mid. 548, 3; geg. Theocrin. 1324, 11, 23; Isäus 111; v. Böckh 1, 435). Die Obrigkeit hatte bei Anbringung einer Klage zuvörderst zu untersuchen, ob dieselbe an sich zulässig war, oder nicht.. Hatte man sich an die unrechte Behörde gewandt, so konnte diese die Klage sofort abweisen, obgleich dem Beklagten auch die exceptio fori declinatoria zustand (*παραγραφὴ* Dem. geg. Pant. 976; v. Lysias geg. Pancl. S. 732. 736. Ueber diese Stellen unten). Nach Lysias (*περὶ δημ. ἀδικ.* S. 593) ist eine Klage deswegen durchgestrichen worden, weil sie zur Competenz des Handelsgerichts gehörte, ohne dass dabei einer *παραγραφὴ* erwähnt wird. Statt *ἔμποροι* muss *ἐμπορικὰς* gelesen werden, wie man aus S. 595 ersieht, wo die *ἄρξαντες* genannt sind, bei denen die Sache ursprünglich anhängig gemacht worden war. *Διέγραψαν* ist unstreitig auf die Archonten zu beziehen; denn von diesen wird *διαγράφειν*, von dem Ankläger *διαγράψασθαι* gesagt, welches letztere die Zurücknahme der Klage bezeichnet (Dem. geg. Lept. 501, 20; Harpocration u. d. W. und Vales. z. d. St.; Ruhnken zu Tim. S. 81 f. Ueber *διαγράφειν* s. Dem. geg. Olymp. 1174 und 1178; geg. Theocr. S. 1324; Is. üb. d. Erb. des Dicäog. S. 98; Pollux VIII, 38. 57; Suidas in *διαγραφὴ* und *διαγράψασθαι*; Hesychius in *διαγέγραπται*, *διάγραπτος δίκη*, *διαγράφειν*, *διαγράφω* und *διέγραψεν* und d. Ausleg. z. d. W.; Thomas Magister und Möris Att. in *διαγράφειν*). *Ἀναγράφειν* ist eigentlich durchstreichen in dem Protocoll, worin der Gerichtsschreiber die Klagen registrirte (s. den Schol. zu den Wolken v. 772. v. den Schol. zu den Wespen

348). Demnach ist auch die Stelle des Lysias nicht sowohl von einem Abweisen der Klage gleich bei ihrer Einreichung, sondern von einem Durchstreichen der Klage zu verstehen, nachdem sich der Gerichts präsident in der *ἀνάκρισις* von dem Streitgegenstand näher unterrichtet hatte.

§. 2.

Nach dem Gesetz im Demosthenes gegen Timocrates (S. 717) sollen weder abgeurthelte Sachen (v. Meurs. Them. Att. II, 16), noch solche, *ὅσων τὸ δημόσιον ἀπέδοτο*, wieder vor das Gericht gebracht werden, noch ein Archon darüber abstimmen lassen, noch eine Anklage gestatten über das, was sich nach den Gesetzen dazu nicht eignet, *μηδὲ κατηγορεῖν ἐώντων, ἃ οὐκ ἐῶσιν οἱ νόμοι* (v. geg. Lept. S. 127. ed. W. And. geg. Alcib. S. 115). Petitus übersetzt *ἢ τὸ δημόσιον ἀπέδοτο* durch: aut populus scitum fecit, Wolf: aut qua de re publicum decretum intercessit. Wir zweifeln jedoch, ob *ἀπέδοτο* diesen Sinn haben könne, und möchten es eher von demjenigen verstehen, was der Fiscus Jemanden erlassen, oder gegeben, oder verkauft hat. Der Sprecher in der Rede gegen Pantänetus bezieht sich auf dieses Gesetz und bemerkt dabei (972), in Rücksicht dessen, was das *δημόσιον* gethan, könne Jemand den Einwand gebrauchen, es sey ungerecht oder unziemlich. Die Allgemeinheit, in welcher hier von dem *δημόσιον* und dessen Handlungen gesprochen wird, macht das *ἀπέδοτο* freilich nicht deutlicher. Die Vergleichung dieser Stelle mit der in der Rede gegen Timocrates spricht übrigens für die Vermuthung, dass jenes Gesetz hier nicht vollständig, sondern nur in Beziehung auf den vorliegenden Rechtsstreit angeführt worden, und dasselbe ausser abgeurthelten Sachen auch er-

lassene und verglichene Rechtsansprüche genannt habe. In welchen Fällen übrigens die Regel, über abgeurthelte Sachen keinen abermaligen Process zu gestatten, nicht zur Anwendung gekommen und eine Erneuerung des Rechtsstreits zulässig gewesen, darüber werden wir unten ausführlicher handeln.

Es fragt sich nun, inwiefern ermächtiget das gesetzliche Verbot die Behörde, die gegen dasselbe angestellten Klagen gleich von Amts wegen abzuweisen, ohne eine *ἀνάκρισις* unter den Parteien zu veranstalten? Diese Befugniss leidet in dem Fall keinen Zweifel, wenn eine Klage geradezu gegen ein Gesetz anstiess (s. z. B. Dem. geg. Lacr. 941, 16), oder zur Begründung derselben überhaupt kein Gesetz oder kein gültiges angeführt werden konnte (v. And. üb. d. Myst. S. 42). Auch lässt sich eine Verweigerung der Annahme bei denjenigen Klagen denken, welche den von dem *δημόσιον* ausgegangenen Bestimmungen zuwiderlaufen, insofern man diese als öffentliche Verfügungen behandelte, welche für jeden eine verbindliche Kraft hatten, ohne dass sich der Betheiligte besonders darauf zu berufen brauchte. Allein bedenklicher dürfte das Recht scheinen, die exceptio rei judicatae insbesondere bei Privatklagen von Amts wegen zu ergänzen, da hierbei bloss das Interesse des Beklagten in Anspruch genommen wird. Die Rede gegen Pantänetus (a. a. O.) stellt die exceptio transactionis mit der exceptio rei judicatae zusammen, und dass jene nicht von Amts wegen ergänzt werden konnte, leuchtet von selbst ein. Ueberhaupt scheint man selten eingegebene Klagen sofort und ohne vorgängige *ἀνάκρισις* verworfen zu haben, indem man vielmehr die dagegen zulässigen Einreden (*παραγραφαὶ*) abwartete und darüber ein Verfahren veranlasste.

Drittes Capitel.

Ueber das Fallenlassen einer Klage.

Es stand unstreitig in eines Jeden Willkühr, Privatklagen fallen zu lassen und sich darüber zu vergleichen. Denn wie man überhaupt seinem Rechte entsagen kann, so auch den Ansprüchen aus einer angestellten Klage. Wir finden dafür ausdrückliche Zeugnisse in den Rednern (Isocrates geg. Call. 662; Dem. geg. Mid. 540, 10. vgl. mit 533, 22). Isäus (üb. die Erb. des Dik. 98) erwähnt einen vor Gericht geschlossenen und bestätigten Vergleich, welcher vor der Zusammenzählung der Stimmsteine abgeschlossen wird. Daher der Archon dieselben zusammenwirft. Ueber diesen Vergleich wird vor Gericht eine Urkunde aufgenommen. Auch Demosthenes gegen Olympiodorus (1167, 21) erwähnt das *διαλλάττειν* der Richter und in Beziehung darauf das Wegschicken der Parteien, so dass von den Richtern, obschon deshalb keine gesetzliche Vorschrift im Mittel lag, in einzelnen Fällen ein Versuch zur Güte (amicabilis compositio) gemacht worden zu seyn scheint. (Beiläufig bemerken wir, dass man hin und wieder Privatrechtsgeschäfte in den Gerichten bestätigen liess, wie wir unten in der Lehre von den Testamenten ersehen werden. Aristoteles (Polit. 6, 5, 4) erwähnt eine Regierungsstelle, *πρὸς ἣν ἀναγράφεσθαι δεῖ τά τ' ἴδια συμβόλαια καὶ τὰς κρίσεις ἐκ τῶν δικαστηρίων.*)

Wer dagegen eine öffentliche Klage nicht fortsetzte, sondern fallen liess (*ἐάν τις μὴ ἐπεξίῃ* oder *ἐπεξέλθῃ*), verfiel in eine Strafe von 1000 Drachmen (Dem. geg. Mid. 529; geg. Theocrin. 1323. 1326; Aeschin. über die Ges. 270) und wurde ehrlos,

jedoch wahrscheinlich nicht ipso jure, sondern erst in Gemässheit eines richterlichen Ausspruches, indem mancherlei Hindernisse und Abhaltungen (z. B. Krankheit) der Klagfortstellung in den Weg treten konnten, welche sich durchaus dem Kläger nicht anrechnen liessen. Daher die Natur der Sache einen Spruch auf schuldig oder unschuldig zu erfodern scheint (s. jedoch Böckh 1, 409). Heraldus und Hudtwalker S. 160 verstehen unter dem Nichtfortsetzen der Klage nicht bloss ein Fallenlassen im eigentlichen Sinn, ein einseitiges Abgehen, sondern auch eine Zurücknahme in Gemässheit eines eingegangenen Vergleichs. Beides ist jedoch wesentlich von einander verschieden, indem das erstere etwas negatives und einseitiges, dieses dagegen etwas positives und mit der Erklärung vor Gericht verbunden ist, man habe sich mit dem Angeschuldigten verständiget und hebe demnach die Klage auf. Daher denn auch dieses letztere mit dem besondern Ausdruck: *ἀφιέναι* und *ἀπαλλάττειν*, nicht mit dem *μὴ ἐπεξιέναι* bezeichnet wird. Die Strafe für das Fallenlassen der Klage hatte unstreitig darin ihren Grund, dass der Kläger dadurch entweder seine leichtsinnige Streitsucht zu erkennen gab, mithin sich selbst als einen Sycophanten darstellte, oder die Sache des verletzten Staats aus Nachlässigkeit und Saumseligkeit oder aus Rücksichten seines Privatvortheils aufgab. Diese Bewegungsgründe und Ursachen schliesst aber ein Vergleich *an sich* durchaus nicht in sich, und dieselben fallen der Natur der Sache nach dann weg, wenn der Kläger sich von der Unschuld des Gegners durch die Erfahrung von Thatsachen und Umständen überzeugt, welche ihm früherhin unbekannt waren. Sollte hier der Kläger zur Erklärung seines Irrthums (vor welchem die grösste Vorsicht und der

beste Willen nicht immer schützt) und demnach zur Zurücknahme der Klage nicht zugelassen werden, ohne in eine Strafe zu verfallen, so würde ihn die Furcht davor und das Bestreben, der Strafe zu entgehen, zu einer sycophantischen Fortsetzung der Klage bewegen und gewissermaassen nöthigen. Dass unter den angegebenen Voraussetzungen die Zurücknahme der Klage unbedenklich und gefahrlos war, ersieht man aus der Rede gegen die Neära (1386). Hier erklärt der Sprechende, von der Klage abstehen zu wollen, wenn Stephanus die an ihn ergangene *πρόκλησις* annehme und in Folge derselben sich ergebe, dass er eine Bürgerin geheirathet. Eben so finden sich, ohne Andeutung einer Strafe oder einer Missbilligung, Beispiele von der Aufhebung öffentlicher Klagen, welche bloss zur Verfolgung eines Privatanspruchs und zur Sicherstellung desselben angestellt worden sind. Phrastor hatte seine Frau darum verstossen, weil die ihm verlobte nicht die eheliche Tochter des Stephanus, sondern eines Freudenmädchens sey. Stephanus stellt die *δίκην σίτου* gegen Phrastor an, und dieser belangt jenen aus dem Gesetz, welches unter Androhung harter Strafen verbietet, Fremde als Bürgerinnen zu verloben. Da Stephanus sich nicht sicher weiss und den Beweis einer solchen betrügerischen Verlobung befürchtet, so geht er mit Phrastor einen Vergleich dahin ein, dass dieser die Schriftklage und er selbst die *δίκην σίτου* zurücknehme (Dem. geg. d. Neära 1363. 1366). Phrastor gebraucht die öffentliche Klage als Mittel, die Ansprüche des Stephanus zu entkräftigen und zurückzuweisen, indem das Gesetz über die Verzinsung der Mitgift auf die Tochter eines Freudenmädchens, als eine Fremde, welche in dieser Eigenschaft keine gesetzliche Ehe eingehen, mithin auch keine Mitgift

haben kann, sich nicht anwenden lässt. Phrastor hätte demnach diesen Einwand auch in Form einer Einrede den Ansprüchen des Stephanus entgegensetzen können. Dass Phrastor gezwungen werden soll, nach dem Gesetz über diesen Vergleich ein Zeugniss abzulegen, darin kann ich mit Hudtwalcker weder eine Missbilligung noch viel weniger die Andeutung einer Strafbarkeit finden. In derselben Rede wird ein anderer Vergleich derselben Art angeführt (1367—1369): den Epainetus hatte Stephanus bei der Tochter der Neära betroffen und sich von demselben, als einem *μοιχὸς*, 30 Minen versprechen lassen. Epainetus gibt hierauf eine Schriftklage gegen Stephanus ein auf den Grund des Gesetzes, welches demjenigen, der fälschlicher Weise als *μοιχὸς* behandelt worden, Straflosigkeit und Befreiung von allen deshalb eingegangenen Verpflichtungen zusichert. Stephanus aus Furcht, als Hurenwirth und Sycophant überwiesen zu werden, beredet den Epainetus zu dem Vergleich, die Sache unter Aufhebung der angestellten *γραφὴ* durch gewählte Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Wer durch dergleichen Vergleiche sich gegen die Foderungen Anderer sicherstellte und diese beseitigte und dabei das Interesse des Staats bei Seite setzte, gab insofern eine eigennützige Gesinnung zu erkennen, als er die Abwendung eines Privatnachtheils höher achtete, als die Genugthuung des verletzten Staats. Allein eine solche Handlungsweise lässt sich nicht unter den Begriff eines Verbrechens stellen, noch als Bestechung betrachten. Wer dagegen trotz der Ueberzeugung von der Schuld des Beklagten eine öffentliche Anklage für Geld zurücknahm und verkaufte und demnach aus blosser Gewinnsucht die Rechte des beleidigten Staats preisgab, den zu vertreten er als öffent-

licher Ankläger übernommen hatte, der machte sich einer Prävarication und Bestechung schuldig, und konnte deshalb, nicht aber wegen des Vergleichs an sich, zur Rechenschaft gezogen werden. Dass man diesen Begriff auf eine solche Aufhebung öffentlicher Anklagen angewendet, zeigt das *δῶρα λαβεῖν* bei Aeschines (geg. Tim. 131. v. Lys. geg. And. 207) und das *ἀδωροδόκητος* bei Demosthenes gegen Theocrines (1333, 11). In dieser Rede wird an mehreren Beispielen gezeigt (S. 1331—1333. v. 1336), wie Theocrines gegen ein ausbedungenes Abfindungsgeld Schriftklagen entweder unterdrückt und gar nicht anhängig gemacht, oder mittelst eines Vergleichs zurückgenommen und auf diese Weise verkauft habe. Zugleich werden diejenigen namentlich aufgerufen, welche sich von den anhängig gemachten Klagen durch Geld losgekauft haben. Der Strafe von 1000 Drachmen geschieht dabei keine Erwähnung. (V. Dem. geg. Aristog. 784.) Wir können daher der Meinung von Heraldus, Hudtwalcker und Andern keineswegs beitreten, dass ein Vergleich über eine öffentliche Klage *an sich* rechtswidrig gewesen sey, und die Strafe von 1000 Drachmen zur Folge gehabt habe. Es lässt sich zur Bestätigung dieser Ansicht weder ein Gesetz noch sonst ein Zeugniss aus den Rednern aufweisen; denn die von Heraldus aus der Rede gegen Midias (526) angezogenen Stellen können nicht als Beweis geltend gemacht werden, indem hier bloss von einer unwürdigen und unbürgerlichen Gesinnung und Handlungsweise, aber von keiner Straffälligkeit die Rede ist. Es wird nämlich von einem gemisshandelten Thesmotheten gesagt: er hat weder auf Euch, noch auf die Gesetze Bedacht genommen, sondern aus Privatinteresse für Geld den Process unterdrückt (*καθυφεὶς τὸν ἀγῶνα*). Eben

so habe der beschimpfte Proedros den Polyzelus nicht vor Gericht gezogen (*εἰςήγαγε*), sondern sich mit ihm verglichen und dabei die Gesetze und Euch preisgegeben (*ἰδίᾳ διαλυσάμενος ἐῤῥῶσθαι πολλὰ τοῖς νόμοις εἰπὼν καὶ ὑμῖν*). Dies heisst, wenn man das Vorhergehende damit zusammenhält, nichts weiter, als: diese Personen haben durch die unterlassene Ahndung dieser Beschimpfungen die Gesetze und den Staat ihrem Privatvortheil aufgeopfert, indem nur dann, wenn bei dergleichen Freveln die Gesetze in Kraft treten, der Beleidiger sowohl, als die übrigen Bürger von rechtswidrigen Handlungen abgehalten werden, im entgegengesetzten Falle aber der Rechtszustand sich in sich selbst auflöst und allen Bestand und Gehalt verliert. In Absicht der angezogenen Stellen darf nicht unerwähnt bleiben, dass sie nicht näher besagen, ob der Beschimpfte sich vor oder nach Anstellung der Klage mit seinem Gegner verglichen, und mithin die Klage selbst oder die Fortstellung derselben verkauft habe.

Viertes Capitel.

Ueber die ἀνάκρισις und die Litiscontestation.

§. 1.

Das Verfahren begann mit der *ἀνάκρισις*, einer vorläufigen Untersuchung von Seiten der Behörde über den status caussae, um den Process danach instruiren zu können. (*ἀνακρίνειν* wird, wie Valesius zu Harpocration S. 275 bemerkt, von der Obrigkeit, *ἀνακρίνεσθαι* von den Parteien gebraucht, insofern sie vor derselben Fragen an einander richten.) Zugleich mussten die Prytaneien von den Parteien hinterlegt werden, indem der Archon sonst die Klage in

dem Protocoll wieder durchstreichen liess (Pollux VIII, 38). Dass die Parteien zu der Zeit, wo die Klage vor der Obrigkeit verhandelt wurde, die Prytaneien hinterlegten, ersieht man aus Aristophanes (Wolken 1182—1202. v. 1134), aus welchem zugleich so viel hervorzugehen scheint, dass man bei Civilrechtsstreitigkeiten den Gegner auf den letzten des Monats (zur ἀνάκρισις) vorzuladen pflegte (v. 1222—1224). In der Rede gegen Theocrines (S. 1324) wird in Beziehung auf eine öffentliche Klage (eine Phasis) eine besondere Vorfoderung zur ἀνάκρισις von Seiten der Archonten erwähnt. Hatte der Kläger gegen Theocrines bei seiner Vorladung keinen Termin zur Stellung vor Gericht bestimmt, so ist das καλεῖν allerdings von einer Anberaumung desselben und einer Vorfoderung dazu zu verstehen. In dem entgegengesetzten Falle ist aber das καλεῖν nichts weiter als ein Aufruf an die Parteien, zu erscheinen und den bereits angesetzten Termin abzuhalten.

Blieb der Kläger bei der ἀνάκρισις aus, so wurde er, nach Ulpian (zu der Rede gegen Midias 548), infam und verfiel in die Strafe von 1000 Drachmen. Die Richtigkeit dieser Angabe beweist die Verurtheilung des Theocrines in 1000 Drachmen, weil er die angestellte Phasis fallen liess und sich zu der ἀνάκρισις nicht stellte. Daher Hudtwalcker S. 160 N. 5 den Heraldus mit Unrecht tadelt, dass er das: ἐὰν μὴ ἐπεξίῃ von dem Ausbleiben bei der ἀνάκρισις anfangen lässt. Erschien der Beklagte nicht, so wurde in contumaciam gegen ihn verfahren. Stellten sich die Parteien zu der ἀνάκρισις, so wurden sie um die Beweismittel befragt, und zwar nach Ulpian namentlich um die Zeugen, und ob die Gegenwart anderer Personen erfoderlich sey. Die Grammatiker (Harpocration und Suidas) bemerken, die ἀνάκρισις

habe *πρὸ τῶν δικῶν* Statt gefunden, und sich mit der Untersuchung beschäftiget, ob die Einführung vor Gericht zulässig sey, oder nicht.*) Petitus (S. 406) unterscheidet zwischen der *ἀνάκρισις* in Civilklagen und in öffentlichen; allein dass hierbei ein wesentlicher Unterschied eingetreten, ausser insofern er in dem Gegenstande selbst gegründet war, lässt sich nicht erweisen. Auch richteten die Parteien selbst Fragen an einander (interrogationes in jure), welche, wie wir aus Isäus ersehen, das Klagerecht und die legitimatio ad caussam zum Gegenstande hatten. Selbst die *προκλήσεις*, welche gleichfalls zu den Beweismitteln gehören, scheinen oftmals in die *ἀνάκρισις* gefallen zu seyn (Dem. geg. Euerg. und Mnes. 1142, 10; geg. Nicostr. 1253, 25). Damit die Parteien die in der *ἀνάκρισις* gegebenen Antworten nicht zurücknehmen oder läugnen und überhaupt darin nicht wechseln konnten, so wurden sie zu Protocoll genommen. Isäus üb. d. Erbsch. des Philoctemon S. 132. Hier wird in Beziehung auf die vorgängige *ἀνάκρισις* gesagt: *λάβε τήν τ' ἀπόκρισιν αὐτῶν*. V. Is. üb. d. Erb. d. Arist. S. 255, 12. (Demosthenes [geg. Aphob. S. 826] hat über die Antworten seiner Gegner schriftliche Zeugnisse aufnehmen lassen, aber wahrscheinlich *vor* dem Process [v. geg. Onet. 869, 7. 870]. In der Rede für Phanus [848] erzählt Demosthenes, er habe ein Zugeständniss des Aphobus vor den Diäteten durch einen Sclaven aufzeichnen lassen. V. Aristophanes Wespen 536. 557. 574).

Da die Fragen bei der *ἀνάκρισις* oftmals in einem

*) In einem eigenen Sinne, als *gerichtliche* Erörterung der durch eine *παραγραφὴ* veranlassten Vorfrage, ob die Klage einführbar sey, oder nicht, führt Suidas (in *δίκης ἀνάκρισις*) die *ἀνάκρισις* auf.

Termin nicht erledigt und die Angaben und Behauptungen der Parteien nicht sofort bescheiniget werden konnten, so wurden mehrmalige ἀνακρίσεις gehalten. Isäus üb. die Erb. des Philoct. S. 126—130. Hier werden in der ἀνάκρισις Erbschaftsprätendenten über ihre Mutter und deren Abstammung befragt und aufgefodert, dieselbe namhaft zu machen. Der Archon befiehlt, auf diese Fragen nach dem Gesetz zu antworten. Die Befragten können darüber keine genügende Antwort ertheilen, und erst in der zweiten ἀνάκρισις suchen sie über diesen Punct die nöthigen Aufschlüsse zu geben. Ob nun stets zwei ἀνακρίσεις erfoderlich gewesen, auch in den Fällen, wo der status caussae sofort klar war, darüber sind wir nicht näher unterrichtet. Petitus nimmt eine doppelte ἀνάκρισις an, eine vor Besetzung des Gerichts und eine nach derselben, indem er sich zugleich auf Ulpian (zu der Rede gegen Midias S. 152) bezieht, nach welchem die Klagen bei den Thesmotheten dann eingegeben worden sind, nachdem die Dikasterien durch das Loos besetzt worden waren (*μετὰ γὰρ ἀποκληρωθῆναι τὸ δικαστήριον, ἐδίδοντο τοῖς Θεσμοθέταις αἱ γραφαί*). Dies ist nun wohl insofern unrichtig, als die Einreichung der Klagen der Verloosung der Gerichtshöfe vorherzugehen pflegte; dagegen leidet es freilich keinen Zweifel, dass die Bewilligung, die Anklage anstellen oder vielmehr rechtlich ausführen zu dürfen, womit das καλεῖν τὴν δίκην verknüpft war, die Verloosung des Gerichts voraussetze. Ausserdem zweifeln wir, ob an der κυρία, welche mit dem καλεῖν, der öffentlichen Bekanntmachung der Klage unter Nennung der Parteien, eröffnet wurde, eine ἀνάκρισις Statt fand. (Die ἀνάκρισις wird auch in der Rede gegen Leptines erwähnt §. 80.)

§. 2.

Einen Bestandtheil derselben machte die litis contestatio aus, wodurch der eigentliche Streitpunct unter den Parteien festgesetzt wurde, und welche wohl in der zweiten ἀνάκρισις erfolgte, insofern eine solche erfoderlich war. Wie die Klage schriftlich verfasst war, so auch die Einlassung, die ἀντιγραφή (Dem. geg. Steph. S. 1115; Pollux VIII, 58. S. 890). Ἀντιγραφὴ bezeichnet ausserdem eine Gegenklage (Pollux VIII, 58. S. 889), ferner die beiderseitigen Processschriften der Parteien (Klage und Einlassung zusammengenommen) und wird in dieser Hinsicht gleichbedeutend mit ἀντωμοσία gebraucht (v. Hesychius in ἀντιγραφὴ und Hemsterhuys zu Lucian. Jud. Voc. T. 1. S. 85). Die Beschränkung der Antigraphe in diesem Sinne auf öffentliche Anklagen, wie sie Harpocration (in ἀντιγραφὴ, v. Lex. Seg. S. 200. 410) annimmt, scheint bloss darauf gegründet zu seyn, dass γραφὴ eine öffentliche Klage bedeutet; allein in der Zusammensetzung bezeichnet ἀντιγραφὴ überhaupt eine Gegenschrift. Dass dabei nicht öffentliche Anklagen vorausgesetzt werden, ersieht man aus der oben angeführten Stelle aus Demosthenes gegen Stephanus, welche zu der Angabe des Harpocration in einer doppelten Hinsicht nicht passt, einmal, weil die Rede gegen Stephanus keine γραφὴ ist, sodann, weil die Antigraphe hier nicht die beiderseitigen Processschriften, sondern bloss die Antwort und Gegenrede des Verklagten bezeichnet. (Ueber die Antigraphe bei Erbschaftsklagen unten.) Die Parteien beschwuren nach den Lexicographen (Harpocration, Suidas, Hesychius, Lex. Seg. 200. 410) die Wahrheit ihres rechtlichen Vorbringens, und scheinen daher nicht bloss einen Eid für Gefährde geleistet, sondern überhaupt die angeführten Thatsachen

eidlich beglaubigt zu haben. Dafür spricht schon die Benennung der beiderseitigen Processschriften von dem geleisteten Eide (*ἀντωμοσία*), so wie der Umstand, dass auch bei den Blutgerichten der Kläger die Wahrheit des Todschlags, der Verklagte das Gegentheil beschwor, und endlich der Gebrauch von *ἀντωμοσία* und *ἀντόμνυσθαι* bei Isäus (üb. d. Erbsch. des Dik. S. 88. 89. üb. d. Erb. d. Astyph. S. 230), wo offenbar diese Worte auf ein eidliches Bezeugen von Thatsachen sich beziehen (v. Isocr. de bigis S. 603; geg. Call. 661). Die beiderseitigen Eide und Processschriften (Klage und Einlassung) werden *ἀντωμοσία* genannt (Harpocration, Suidas, Hesychius u. d. W. Lex. Seg. 200. 410. v. Isocrates a. a. O.), welches Wort jedoch auch die Klage selbst (Plato Apologie des Socrates S. 44. Suidas in *ἀντωμοσία* und in *παραστησόμεθα*, m. v. die Ausleger zu Pollux VIII, 55), so wie den Eid des Beklagten bezeichnet (Matthiä S. 258). Gegen diesen und Hemsterhuys zu Pollux (VIII, 55) können wir nicht unbemerkt lassen, dass bei Isäus gegen Dikäogenes (S. 87—89) *ἀντωμοσία* die Klage und das hier und S. 98 gebrauchte *ἀντομνύναι* den Eid des Klägers und nicht des Beklagten bezeichne, indem die Sprechenden in der Eigenschaft des ersteren, nicht des letzteren auftreten. Eben so ist in der Rede über die Erbschaft des Astyphilus S. 230 das *ἀντώμοσα* wohl von dem Eide des Klägers (denn die Gegner, welche sich in den Besitz der Erbschaft gesetzt hatten, sind die Beklagten), und das *ἀντωμόσαμεν* von den gegenseitigen Eiden zu verstehen. (Ueber diese Eide in der *ἀνάκρισις* s. Petit. S. 409. 416. 606 und Wesseling z. d. St.; Hudtwalcker S. 76. Nur dürfte die von letzterem auf Isäus [S. 274] gegründete Bemerkung, dass ein solcher Eid abgelehnt werden könne, nicht zu rechtfertigen

seyn, indem hier bloss von verwandtschaftlichen Verhältnissen die Rede ist, welche als Grundlage der gemachten Anschuldigung und Anfoderung weder durch einen Eid, noch durch Zeugnisse bescheiniget worden wären. Der Grund dieses Mangels ist unstreitig der, dass die hier in Rede stehende Klage eine Eisangelie wegen pflichtwidriger Behandlung eines Mündels ist, wobei die Förmlichkeiten des Processes wegfielen, indem eine solche Eisangelie wie eine μήνυσις behandelt wurde.)

Diese gegenseitigen Eide, wodurch die litis contestatio begründet wurde, erlitten wohl dann eine Modification, wenn der Beklagte nicht sowohl auf die Klage sich einliess, sondern einen Umstand, wodurch das Klagerecht des Gegners unwirksam gemacht werden sollte, in Form einer παραγραφή vorwendete. Denn da der Excipirende diesen Umstand beweisen musste und demnach als Kläger behandelt wurde, auch zuerst sprach, und überhaupt die vorgeschützte Einrede als eine Vorfrage in einem besondern, dem Process über die Klage vorhergehenden, Verfahren eine Erledigung fand, so darf man es wohl als wahrscheinlich annehmen, dass in einem solchen Falle die Einrede von dem Beklagten und von dem Kläger dasjenige, was er läugnete, beschworen wurde. Wenigstens ersehen wir aus Isäus (üb. d. E. des Dik. S. 98), dass das ἀντόμνυσθαι und die angestellte Erbschaftsklage durch eine eingewendete διαμαρτυρία (eine Paragraphe unter einer besondern Form) aufgehoben wird. Die Schriften der Parteien und insbesondere die Beweismittel wurden wahrscheinlich in der Anakrisis, und zwar durch den ἐμπήκτης (s. Vales. zu Harp. in ἐχῖνος), in die Actenkapseln (ἐχῖνοι) geworfen und diese dann versiegelt. Nach Beendigung der Anakrisis durften wohl keine Beweismittel beigebracht werden. Der Sprecher gegen

Böotus (999) sagt: hätte sich ein gewisser Umstand nicht nach dem Schluss der Actenkapseln ereignet, so würde er darüber Zeugen beibringen. Die τελευταία ἡμέρα, an welcher Aphobus ein Zeugniss eingegeben (836), ist wahrscheinlich der letzte Tag der Anakrisis; denn hätte der Redner den Gerichtstag bezeichnen wollen, so würde er wohl: heute, oder bei Euch, gesagt haben. Bei den Diäteten stand die Kapsel zum Einbringen der Beweismittel bis zum Urthelsspruch offen. Allein hier fiel die Anakrisis des Vorstandes weg (Hudtw. 72). Die Actenkapseln brachte wahrscheinlich die Behörde mit in die Gerichtssitzung, und hier wurden sie entsiegelt. (Die ἐχῖνοι finden sich bei Demosthenes oft erwähnt; Reiske ind. in Dem. u. d. W.; die Lexicographen bei Hudtw. 128; Lex. Seg. 258. V. unten üb. d. Beweismittel.)

Fünftes Capitel.

Ueber die παραγραφή.

§. 1.

Die Paragraphe ist eine Art Einrede in dem Sinne unseres Processes, nur von grösserem Umfang, als diese, und verhält sich im Allgemeinen eben so, wie die letztere, zu der Einlassung. Die Paragraphe enthält gewissermaassen eine Gegenklage und Gegenbeschuldigung, dass der Kläger wider klares und unbezweifeltes Recht einen Process anhängig mache, und dass demnach derselbe gar nicht in das Gericht eingeführt werden könne (Pollux VIII, 58). Da die Paragraphe nicht eine blosse Vertheidigung, sondern zugleich einen Angriff in sich schloss, so wird sie, wie die Diamartyrie, dem εὐθυδικίᾳ εἰσίεναι entgegengesetzt (Dem. geg. Phormio 908, 7; geg. Steph. 1103, 11). Demosthenes gegen Phormio (a. a. O.) sagt daher, die Paragraphe sey zugleich eine Anklage gegen den Kläger (κατηγορεῖν τοῦ διώκον-

τος), welchen man als einen Sycophanten darstelle (für Phormio 945, 11; 951, 24; gegen Pant. 967, 3; 971, 22 und sonst hin und wieder). Demnach verfiel der in der Paragraphe sachfällige Kläger oder Gegenbeklagte auch in die Epobelie, insofern nämlich der Rechtsstreit überhaupt die Erlegung derselben mit sich brachte (geg. Steph. 1103, 15). Die in der Rede gegen Lacritus (939, 27) erwähnten ἐπιτιμία (womit an andern Orten Conventionalstrafen bezeichnet werden) scheinen nichts anders als die Epobelie zu seyn. Der Beklagte hatte übrigens die Wahl, ob er den Inhalt einer Paragraphe in der Einlassung und Antwort auf die Klage, oder als Paragraphe geltend machen wollte. Die Einwendung derselben wurde als ein Zeichen des Zutrauens zur Gerechtigkeit der Sache und die Unterlassung davon als ein Merkmal des Misstrauens angesehen (geg. Pant. S. 966). In der Rede gegen Androtion wird diesem ein Einwand in den Mund gelegt, welcher sich zu einer Paragraphe eignet, aber nicht in dieser Form, sondern in der Einlassung vorgeschützt wird, indem er sich bloss auf einen einzelnen Anklagepunct bezieht. Androtion wurde nämlich παρανόμων belangt und ihm unter andern der Vorwurf gemacht, dass er wegen getriebener Unzucht von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sey, mithin auch keine Gesetze in Vorschlag bringen dürfe. Darauf entgegnet Androtion, diese Beschuldigung sey mittelst einer Exangelie vor den Thesmotheten anhängig zu machen, gehöre aber nicht in die γραφὴ παρανόμων und vor die deshalb niedergesetzten Richter (v. 599—601). Dieser Einwand ist nur insofern gegründet, als jener Vorwurf eine selbstständige Untersuchung erfodert; denn übrigens fallen durch die Bestimmung, dass ein Un-

züchtiger von der Theilnahme an den Staatsangelegenheiten ausgeschlossen seyn solle, alle öffentlichen Handlungen desselben unter dem Begriff des παρά-νομον, und dieselben müssen, falls eine Exangelie eingegeben wird, bis zum Austrag des Processes in ihren Wirkungen suspendirt bleiben.

In welchen Fällen und in Beziehung auf welche Umstände die Paragraphe eingewendet werden konnte, scheint in den Gesetzen näher bestimmt gewesen zu seyn (geg. Zenoth. 882, 8. 888, 22; geg. Apat. 892, 9. 903, 25; geg. Phormio 908. 919, 21; für Phormio 971, 51. 972; geg. Naus. u. Xenop. 984. 986. v. geg. Lept. 127 ed. W. geg. Tim. 717). Die Paragraphen greifen entweder die Klagen an sich an, oder gründen sich auf besondere Thatsachen, welche dem Beklagten zu statten kommen, und mittelbar die Klage ausser Wirksamkeit setzen. Einreden der ersten Art sind: dass man bei einer incompetenten Behörde geklagt; dass die Gesetze in dem gegebenen Falle die Klage nicht zulassen oder verbieten, abgesehen davon, ob die vom Gegner angeführten Thatsachen wahr sind oder nicht; dass die unrechte Klage gewählt, oder mehrere ungehörig cumulirt worden sind; dass der Kläger kein jus standi in foro habe. Unter den Verordnungen, welche für gewisse Fälle eine Klage für unzulässig erklären, ist besonders das Amnestiegesetz (davon unten) und das Verbot zu nennen, kein Geld auf ein Fahrzeug auszuleihen, welches nicht nach Athen mit Getreide handelt (Dem. geg. Apatur. 941).

Zu den Einreden der zweiten Art gehören: die erlöschende Verjährung; ein bereits ergangenes Urthel (exceptio rei judicatae); der Erlass einer Schuld oder ein Vergleich darüber, so wie der Umstand, dass der Beklagte in gar keinen Rechtsverhältnissen

mit dem Kläger stehe; endlich die dilatorische Einrede der vorzeitigen Klage (Ulpian zu der Rede geg. Mid. 341). Wir haben hier nur beispielsweise die von den Rednern und Lexicographen erwähnten Paragraphen angeführt, aber nicht damit ein vollständiges Verzeichniss derselben aufstellen wollen. (Ueber die Paragraphe v. Suidas, Photius und Pollux VIII, 57.)

In Rücksicht der exceptio rei judicatae entsteht die Frage, inwiefern ein Urthel nur die streitenden Parteien, oder auch dritte verbindlich mache, und mithin diese von Anstellung einer Klage ausschliesse. In Civilsachen galt, jedoch mit einigen Ausnahmen, bei den Römern die Regel: res judicata tantummodo inter partes jus facit. Diese Regel ist so in der Natur der Sache gegründet, dass sie auch wohl in dem Attischen Rechte befolgt wurde, wenn sie sich auch nirgends geradezu ausgesprochen findet. Machte also Jemand Ansprüche an eine Sache, und fiel er damit durch, so konnte dies einem dritten keinen Nachtheil bringen. In Criminalfällen stellt das Römische Recht den entgegengesetzten Grundsatz auf, und ein freisprechendes Erkenntniss liess, wenn nicht besondere Umstände eintraten, keine weitere Anklage zu (v. Burchardi Grundzüge S. 210). Nach Heraldus (de rer. jud. auct. 1, 1, 14) weicht hierin das Attische Recht vom Römischen ab, indem man aus Andocides (114. 115) ersehe, dass derselbe viermal *περὶ τῆς μισοδημίας* und *στασιωτείας* belangt worden. Mit diesem Vorwurf wird jedoch kein bestimmtes Verbrechen bezeichnet, sondern eine verbrecherische Handlungsweise, welcher ein feindseliges Bestreben gegen den Freistaat und die Volksregierung zum Grunde gelegen haben soll. Eine solche Feindseligkeit in der Gesinnung und Handlungsweise kann nun sehr verschiedenartigen Verbrechen ge-

meinsam seyn, ohne dass dabei an die wiederholte und erneuerte Anklage eines und desselben Vergehens zu denken ist. Ausserdem beruft sich der Redner darauf, dass man wegen derselben Sache nicht zweimal belangt werden könne. Dass in dem Falle, wenn der Ankläger starb, oder die Anklage nicht fortsetzte, eine Erneuerung derselben gestattet war, lässt sich aus den Aeusserungen des Demosthenes gegen Leptines (125) schliessen. Danach sind nämlich zu der Zeit, als Leptines für seine Person noch straffällig war, mehrere Ankläger nach einander aufgetreten. Drei davon haben die Anklage liegen lassen, und der letzte, welcher Leptines belangt hat, ist vor Entscheidung der Sache mit Tode abgegangen. Wie aber, wenn der Angeschuldigte sich vertheidiget und seine Unschuld erwiesen hatte? Konnte er auch in diesem Falle von neuem verklagt werden? Ein Beispiel, welches Heraldus aus Hermogenes anführt, scheint diese Frage zu bejahen, insofern neue Beweise aufgefunden werden. Allein aus einzelnen Beispielen, namentlich solchen, lassen sich in dem Attischen Rechte keine allgemeinen Grundsätze ableiten, besonders dann, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Es ist also wohl das Sicherste, in Betreff der Regel, über abgeurthelte Sachen soll nicht wieder processirt werden, dasselbe anzunehmen, was auch von andern Rechtsgrundsätzen gilt, dass sie nämlich in ihrem Umfange und in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle nicht näher bestimmt worden. Diese Unbestimmtheit wurde auch nicht durch eine gleichförmige Observanz aufgehoben, welche dem beweglichen und veränderlichen Charakter der Attiker fremd, und demgemäss kein Mittel war, die Lücken der Gesetzgebung auszufüllen und zu ergänzen.

Auf Paragraphen beziehen sich 7 Reden des Demosthenes. In der ersten wird die Einrede vorgeschützt, dass die Klage des Zenothemis nicht vor dem Handelsgericht angebracht werden könne, weil der Beklagte keinen Handelsvertrag mit seinem Gegner eingegangen sey.

Die zweite Rede enthält eine Paragraphe gegen Apaturius, welcher den Sprechenden als Bürgen des Parmeno auf den Grund eines gegen den letzteren erlassenen schiedsrichterlichen Erkenntnisses bei dem Handelsgericht belangt. Der Beklagte läugnet die Rechtmässigkeit und Rechtsbeständigkeit des gefällten Erkenntnisses, so wie die geleistete Bürgschaft. Er stehe, sagt er, mit seinem Gegner in gar keinen Rechtsverhältnissen, denn die früheren wären längst aufgelöst und ausgeglichen. Darauf stützt er die eingewendete Paragraphe und bezieht sich dabei auf die bestehenden Handelsgesetze (892. 893), welche die Zuflucht zu der Paragraphe gestatteten, wenn Jemand περὶ τῶν μὴ γενομένων συμβολαίων belangt würde. Das Abläugnen einer angeblichen Verbindlichkeit ist der Natur der Sache nach eine verneinende Einlassung (contestatio litis negativa), indem sie das Klagerecht des Gegners ausschliesst. Eignete sich diese Verneinung nach Attischem Recht zu einer Paragraphe, so ist dieselbe ihrem Wesen nach für eine zerstörliche Einrede zu halten, weil damit die Aufhebung eines jeden rechtlichen Anspruchs bezweckt wird. In der Rechtsstreitigkeit gegen Apaturius scheint diese Paragraphe die Stelle einer exceptio fori declinatoria zu vertreten, indem sich der Beklagte nicht sowohl darauf beruft, dass das Nichtdaseyn eines angeblichen Vertrags in dem Process überhaupt eine Paragraphe begründe, und dass diese Bestimmung auch in dem Handelsgericht gelte, sondern

vielmehr aus den Handelsgesetzen zu erweisen sucht: unter solchen Umständen könne eine Klage nicht *bei dem Handelsgericht* angebracht werden, indem sie nicht zu den hieher gehörigen Sachen zu rechnen sey. Es fragt sich nun, ob nicht die Handelsgesetze nur so viel verordneten: wenn zwischen den Parteien zwar ein Vertrag, aber kein Handelsvertrag besteht, so braucht sich der Beklagte auf die Klage vor dem Handelsgericht nicht einzulassen, sondern ist zur Einwendung einer Paragraphe ermächtiget. Dann hätten die Gesetze für Fälle der Art eine exceptio fori declinatoria festgesetzt, welche aber nicht den Fall in sich begreift, dass überhaupt kein Vertrag abgeschlossen worden. Denn so richtig der Schluss ist, dass, wenn überhaupt kein Vertrag besteht, auch kein *Handelsvertrag* existirt, so schliesst doch nicht umgekehrt das Abläugnen des letzteren auch die Verneinung des ersteren in sich, und es muss, jenachdem dieses oder jenes geläugnet wird, in dem processualischen Verfahren und dem richterlichen Erkenntniss ein wesentlicher Unterschied eintreten. Mit dem Vertrage überhaupt wird zugleich das Recht des Klägers geläugnet, und eignet sich ein solcher Einwand, was aber billig zu bezweifeln steht, zu einer Paragraphe, so hat dieselbe die Kraft einer zerstörlichen Einrede; verneint man bloss die Existenz eines *Handelsvertrags* und damit die Competenz des Gerichts, so ist diese Paragraphe einer aufschiebenden Einrede gleichzustellen.

Phormio, Beklagter in der dritten Rede, wurde auf Erfüllung eines Seezinsvertrags belangt, und schützte dagegen die Einrede vor, dass er seinen Obliegenheiten nachgekommen, und demnach zwischen ihm und seinem Gegner kein Vertrag bestehe (907, 20) — exceptio adimpleti contractus —. Da

nun Phormio sich auf die Handelsgesetze bezieht, welche in solchen Fällen eine Paragraphe gestatteten, so sucht sein Gegner aus denselben zu zeigen, dass die Einwendung des erfüllten Contracts nicht in Form einer Paragraphe, sondern in der Einlassung geltend zu machen sey (S. 908. 920). Diese Entgegnung ist nun insofern gegründet, als Phormio die Nichterfüllung des Vertrags, wegen welcher geklagt wurde, in Abrede stellte, also den Klaggrund abläugnete, und ihm der Beweis davon (der Erfüllung) unstreitig oblag.

Lacritus, gegen welchen die vierte Rede gerichtet ist, läugnet, der Erbe seines Bruders, des ursprünglichen Schuldners, zu seyn (924, 22. 939), so dass gegen ihn keine Klage angebracht werden könne. Dabei scheint er sich darauf zu berufen, dass der Erbe als solcher nicht vor dem Handelsgericht zu belangen sey; denn sein Gegner fragt, wo er ihn denn sonst verklagen solle (940).

Die drei übrigen Reden, gegen Apollodorus (v. geg. Steph. 1103), gegen Pantänetus, gegen Nausimachus und Xenopithes, behandeln die Einrede eines geschehenen Erlasses und Vergleichs, wodurch alle Foderungen des Klägers getilgt werden. Diese Ausflucht wird in der Rede für Phormio (950. v. geg. Pant. 972) mit der Einrede eines erlassenen Erkenntnisses zusammengestellt unter dem Bemerken, eine sachfällige Partei habe immer noch die Ausrede, dass die Richter bei ihrem Ausspruch getäuscht worden, was nothwendig bei einem Vergleich und Erlass wegfalle, da es widersinnig sey, sich selbst einen Vorwurf zu machen, welcher einen abermaligen Rechtsstreit rechtfertige. Das Gesetz über die in Rede stehende Ausflucht lautete: περὶ ὧν ἄν τις ἀφῇ καὶ ἀπαλλάξῃ, μὴ δικάζεσθαι (geg.

Naus. und Xenop. S. 986; geg. Phorm. 952; geg. Pant. 972; geg. Apat. 893, 13). Der Unterschied zwischen *ἀφιέναι* und *ἀπαλλάττειν* ist der, dass jenes als ein Erlassen oder Entlassen von der bestehenden Verbindlichkeit eine einseitige Handlung, dieses dagegen als eine Willensvereinigung der Parteien mehr eine zweiseitige Handlung, einen erlassenden Vergleich bedeutet. Harpocration: *τὸ μὲν ἀφεὶς, ὅταν ἀπολύσῃ τίς τινὰ τῶν ἐγκλημάτων, ὧν ἐνεκάλει αὐτῷ·* (Etym. M. 176, 43; *ἂν ὁ παθὼν αὐτὸς ἀφῇ τοῦ φόνου*, Dem. geg. Pant. 983, 20) *τὸ δὲ ἀπαλλάξας, ὅταν πείσῃ τὸν ἐγκαλοῦντα ἀποστῆσαι, καὶ μηκέτι ἐγκαλεῖν.* Lex. Seg. 202. 469. Demosthenes unterscheidet zwar in dieser Weise an mehreren Stellen das *ἀφεὶς* und *ἀπαλλάξας*, z. B. geg. Phormio 952; geg. Pant. 972; es wird jedoch beides, wie schon Valesius zu Harpocration, namentlich in Beziehung auf Isocrates, bemerkt hat, öfters gleichbedeutend gebraucht. v. Dem. geg. Naus. und Xenop. (986. 987).

Obgleich die drei erwähnten Reden hauptsächlich die Einrede des Erlasses und Vergleichs zum Gegenstande haben, so unterstützt doch der Sprecher für Phormio die eingewendete Paragraphe noch durch die Einrede der erlöschenden Verjährung (952), von welcher in Rücksicht auf die Klagbarkeit gegen Bürgen der Gegner des Apaturius Gebrauch macht (S. 904). Dem Pantänetus werden processhindernde Einreden entgegengesetzt, indem derselbe verschiedene Klagen ungehöriger Weise miteinander verbunden und überhaupt die unrechte Klage eingegeben habe (976 und 977). Unter den angeführten Einreden bedarf die der Verjährung und die der Amnestie einer weiteren Auseinandersetzung. In der Rede von der Krone wird (S. 269) die *προθεσμία* erwähnt, welche keine weitere Beschuldigung des

Demosthenes zulasse. Die Erbschafts- und Vormundschaftsklagen erlöschen nach Isäus (üb. d. Erbsch. des Pyrrh. S. 51 und 57. v. Dem. geg. Macart. S. 1055) und nach Demosthenes (gegen Nausim. und Xenop. 989. 990. 993) in 5 Jahren. Diese Zeit wird in der Rede für Phormio (952) als allgemeine Verjährungszeit für Ansprüche aller Art angeführt, und diese Bestimmung dem Solon zugeschrieben, welcher 5 Jahre als eine hinlängliche Frist für die den Beeinträchtigten zu bewilligende Rechtsverfolgung erachtet: *τοῖς μὲν γὰρ ἀδικουμένοις ἱκανὰ τὰ πέντε ἔτη ἡγήσατο εἶναι εἰσπράξασθαι.* In dem Folgenden wird auch noch als Grund der erlöschenden Verjährung bemerklich gemacht, dass der Beklagte beim Verfluss längerer Zeit die Beweismittel leicht verliere, indem z. B. die Zeugen mit Tode abgingen. Wie wenig feste und gleichmässige Grundsätze über die erlöschende Verjährung befolgt wurden, lässt sich aus der von Isäus über die Erbschaft des Aristarch S. 264 aufgestellten Ansicht schliessen, wonach man bei Verfolgung eines Rechts nicht auf den Abfluss der Zeit, sondern bloss auf die Rechtmässigkeit zu sehen habe. Sey diese vorhanden, so müsse man zu dem Seinigen gelangen, auch wenn man wegen Saumseligkeit oder wegen äusserer Hindernisse lange Zeit hindurch nicht klagbar geworden sey. Aus demjenigen, was im Eingange der Rede gegen Stephanus (S. 1102) gesagt wird, verglichen mit den Aeusserungen in der Rede für Phormio (952) und den hier von der langen Verzögerung der Klage hergenommenen Einwendungen, scheint so viel hervorzugehen, dass die Abwesenheit in Staatsangelegenheiten als ein Hinderniss der Verjährung geltend gemacht werden konnte. Nach Demosthenes gegen Böotus (S. 1013 und 1014) stellte Mantitheus eine

Klage gegen jenen wegen der mütterlichen Mitgift an, und der Diätet verurtheilte den Beklagten. Dieser verneinte die Anwendbarkeit dieses Spruchs auf seine Person, weil er nicht Böotus, sondern Mantitheus heisse. Eine erlöschende Verjährung konnte jedoch hier um deswillen nicht eintreten, weil der Kläger im Mitbesitz des Grundstücks geblieben war, aus welchem die streitige Mitgift bezahlt werden sollte. Die Brüder hatten nämlich das väterliche Vermögen getheilt mit Ausschluss eines Hauses, welches sie bis zur Endigung des Rechtsstreits über die Mitgift gemeinschaftlich besitzen wollen. Wie sich demnach über die erlöschende Verjährung der Klagen, ihre Erfodernisse und Bedingnisse nichts Bestimmtes angeben lässt, so ist es auch ein vergebliches Unternehmen, den Umfang und die Ausdehnung derselben und namentlich den Umstand auszumitteln, ob auch Criminalklagen und Verbrechen überhaupt verjährten. Jedoch ist diese Frage wohl eher zu verneinen als zu bejahen. In der Rede des Lysias *ὑπὲρ τ. σηκ. ἀπ.* S. 257 wird das Verbrechen wegen ausgegrabener Oelbäume für unverjährbar erklärt. Von Agoratus, welcher als ein *ἀνδροφόνος ἐπ' αὐτοφώρῳ* behandelt wird, heisst es: er könne nicht die Länge der Zeit zu seiner Vertheidigung anführen; denn für solche Vergehen gebe es keine *προθεσμία* (S. 501).

Durch Verjährung erloschen nicht nur die Klagen, sondern man erwarb auch durch dieselbe Sachen und Rechte, über welchen Erwerb und dessen Erfodernisse wir jedoch noch weniger befriedigende Aufschlüsse geben können. Dabei darf das nicht unerwähnt bleiben, dass man die erwerbende Verjährung wohl nur als Folge der erlöschenden behandelte, und den Unterschied zwischen beiden

nicht kannte, wenigstens nicht näher festsetzte. In der Rede für Phormio heisst es, der Gesetzgeber habe die Zeit, während welcher ein Recht ausgeübt worden, als Zeuge und Bürge desselben betrachtet. Isocrates (Archidamus c. 9) führt den Grundsatz an: alle hielten die öffentlichen sowohl, als die Privatbesitzungen für rechtlich erworben (κύρια), wenn ein gewisser Zeitraum verflossen sey. Plato von den Gesetzen (lib. XII. S. 203. 204) handelt auch von der erwerbenden Verjährung, indem er dabei zwischen unbeweglichen und beweglichen Sachen unterscheidet und für die Verjährung der letzteren, je nachdem der Besitzstand offenkundig gewesen, oder nicht, eine kürzere oder längere Zeit festsetzt. Nach dem Vorhergehenden zu schliessen, scheint er den Grundsatz der XII Tafeln anzunehmen: adversus furem aeterna auctoritas esto.

§. 2.

Bei Erörterung der Paragraphe aus dem Amnestiegesetz wollen wir zuvörderst dieses selbst und die Beispiele seiner Anwendung ausführlicher abhandeln, und alle Erläuterungen desselben, welche in die gegenwärtige Untersuchung gehören, zur Vermeidung einer zerstückelten und abgerissenen Darstellung hier zusammenfassen, um im Verfolg darauf verweisen zu können. Nach Xenophon (II, 4, 38. 43. v. Andocides S. 39. 43 f. 51 f.) haben sich die in der Stadt und die aus dem Piräus ein völliges Vergessen und Vergeben alles dessen, was unter der Regierung der 30 geschehen, eidlich angelobt, und insbesondere, dass man keinem Bürger das verübte Unrecht gedenken wolle, ausser den 30 Tyrannen, den Elfen und den Zehnen, jedoch auch diesen nicht, wenn sie über ihre Amtsverwaltung Rechenschaft

ablegen wollen (v. Meier S. 187 f. Die 30 sind nach Lysias gegen Theomnestus (S. 374. 380) in dem Areopag belangt worden, ohne dass man ihre Söhne aus Attica vertrieb (Dem. geg. Böot. 1018). Nach Isocrates (geg. Call. S. 656) sollen diejenigen, welche eine ἔνδειξις oder φάσις eingegeben, oder etwas dergleichen gethan (ἢ τῶν ἄλλων τι τῶν τοιούτων πράξαντες. v. Lys. geg. And. S. 242), von aller Verantwortung frei seyn. Da diese eidliche Angelobung und Versöhnung von vielen nicht gehalten, sondern mancher wegen seiner Verbindung mit den 30 Tyrannen von Sycophanten als Verbrecher angeklagt wurde (Isocr. geg. Call. S. 647; Lys. S. 779. 780), so machte man auf den Vorschlag des Archinus das Gesetz, dass gegen denjenigen, welcher der bewilligten Amnestie zuwider als Ankläger auftrete, eine Paragraphe Statt finden solle (Isocrat. geg. Call. 647 und 648). Dabei wurde die Verfügung getroffen, dass nur die während des bestehenden Freistaats gesprochenen Erkenntnisse gültig, die unter der Regierung der 30 erlassenen aber ungültig seyn sollten, mochten sie öffentliche oder Privat-Rechtsstreitigkeiten betreffen (Dem. geg. Tim. 718; And. üb. d. Myst. 42). Diese Verfügung hing damit zusammen, dass man alle Anordnungen der 30 als rechts- und verfassungswidrig aufhob und für nichtig erklärte, was man auf die processualischen Entscheidungen um so mehr anwendete, da dieselben meistentheils ohne Beobachtung der rechtlichen Erfodernisse (ohne Urthel und Recht) erlassen worden waren. Diese Verfügung über die gesprochenen Erkenntnisse, wenn sie anders mit dem bewilligten Amnestiegesetz zusammen bestehen soll, lässt sich nun nicht anders als dahin erklären, dass die gefällten Urtheile, welche noch nicht in Vollziehung gesetzt

sind, als nicht gesprochen betrachtet werden, und die vollzogenen insoweit ausser Kraft treten sollen, als sie die Person und die Rechtsfähigkeit der Verurtheilten betreffen. Die mit Todes- oder Ehren-Strafen belegten oder Verbannten wurden also in ihren vorigen Rechtszustand wieder eingesetzt, ohne dass diejenigen, welche dergleichen Erkenntnisse ausgewirkt hatten, einer Verantwortung ausgesetzt waren (v. Dem. geg. Böot. 1022, 3). Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann sich aber nicht auf die Wiederherstellung der entzogenen Güter erstreckt haben, in Beziehung auf welche jene Verordnung einer doppelten Auslegung fähig wäre: entweder, die gesprochenen Erkenntnisse sollen nicht als rechtskräftig gelten und eine abermalige Verhandlung der beendigten Processe gestattet seyn, oder die Besitzer sollen die ihnen zugesprochenen Güter sofort herausgeben. Diese sowohl als jene Auslegung streitet mit den Erklärungen, welche Isocrates von dem Amnestiegesetz aufstellt. Auch würde die angeordnete Zurückgabe der von Gerichts wegen zuerkannten Güter gegen viele Besitzer derselben eine Ungerechtigkeit mit sich geführt haben, indem mehrere derselben durch rechtmässige Processe, andere vielleicht aus der dritten, vierten Hand auf eine gesetzliche Weise dazu gelangt waren. Der Befehl zur Zurückgabe dieser Güter wäre zugleich die Loosung zur Erneuerung einer unendlichen Menge von Rechtsstreitigkeiten gewesen, und das Amnestiegesetz hätte zugleich seinen Zweck verfehlt und sich selbst vernichtet. Wenn daher Isocrates (de bigis c. 17. S. 620) von Wiedererstattung entzogener Güter nach Aufhebung der Tyrannenherrschaft spricht, so sind darunter unstreitig nur confiscirte zu verstehen, welche der Staat noch im

Besitz hatte. Denn an einer andern Stelle bemerkt Isocrates (geg. Call. S. 657) von Thrasybulus und Anytus, *dass sie vieler Güter beraubt* und die Denuncianten (ἀπογράψαντας) wohl kennend dennoch nicht wagten, gegen dieselben einen Process zu erheben. Auch ist ja die Rede gegen Callimachus ein genügender Beweis, dass man die rechtlichen Entscheidungen unter der Regierung der 30 und der darauf folgenden Zehnmänner nicht dergestalt aufhob, dass man Jedem sofort das durch diese Erkenntnisse Abgesprochene zurückgab. Auf der andern Seite gibt die Klage des Callimachus, welcher durch eine Phasis unter der Regierung der Zehnmänner eine Geldsumme eingebüsst hatte, hinlänglich zu erkennen, dass das Amnestiegesetz seiner Fassung nach schwankend und dunkel gewesen seyn muss, und aus Mangel genauerer Bestimmungen mit der Verfügung über die Ungültigkeit der während der Anarchie erlassenen Entscheidungen nicht gehörig in Uebereinstimmung gesetzt worden. So geschah es vielleicht, dass die eine Partei sich auf die Aufhebung jener Erkenntnisse, die andere dagegen sich auf die bewilligte Amnestie und die gestattete Paragraphe bezog, und dass demnach von der einen Seite die Erneuerung eines Rechtsstreits als statthaft und zulässig, und von der andern Seite das Gegentheil behauptet wurde.

Ferner scheint das angelobte Vergeben und Vergessen so allgemein ausgedrückt gewesen zu seyn, dass über die Grenzen und den Umfang desselben mancherlei Zweifel, Bedenklichkeiten und Streitfragen entstehen konnten. Namentlich war wohl das einer unsichern und zweideutigen Auslegung ausgesetzt, ob die zugesicherte Straflosigkeit auch solche Verbrechen begreife, welche ausser aller Beziehung

der Tyrannenherrschaft begangen worden und mit einer jeden Verfassung unverträglich waren. Das Amnestiegesetz war daher in seiner unbestimmten Fassung mancherlei Anfechtungen und sycophantischen Verdrehungen um so mehr unterworfen, je stärker Hass und Erbitterung bei den während der Anarchie Verletzten und Beeinträchtigten hervorbrach und dieselben aufgelegt machte, sich wegen des erlittenen Unrechts Genugthuung zu verschaffen, je gehässiger das Licht seyn musste, welches die wiedererlangte Freiheit auf die Periode der Unterdrückung fallen liess, und je mehr die Vereinbarung zwischen denen in der Stadt und denen aus dem Piräus nicht sowohl ein Werk wahrhaft versöhnter Gesinnung, sondern vielmehr der gegebenen Umstände war.

Die Beschränkungen, denen man das Amnestiegesetz unterwerfen wollte, gingen dahin, dass man von der zugestandenen Straflosigkeit bald gewisse Personen, wenigstens in Rücksicht auf die Zulassung zu öffentlichen Aemtern, bald gewisse Verbrechen, oder gewisse Arten und Grade der antirepublicanischen Wirksamkeit in den Zeiten der Anarchie ausschliessen wollte. Agoratus hatte z. B. schon vor den 30 durch falsche Denunciationen die gefängliche Einziehung unschuldiger Bürger veranlasst, welche unter den 30 waren hingerichtet worden. Bei dem Ausbruch der Feindseligkeiten gegen die 30 schlägt er sich zu denen in dem Piräus. Nach Wiederherstellung des Freistaats wird er als ein auf der That ergriffener Mörder belangt und seiner Berufung auf das Amnestiegesetz entgegengesetzt, dasselbe beruhe auf einem Vertrage zwischen denen in der Stadt und denen im Piräus, und mache diese letzteren nicht unter sich verbindlich, da sie sich gegenseitig keine

Straflosigkeit zugesichert hätten (506—509). Das Sycophantische dieser Auslegung springt zu sehr in die Augen, als dass es einer besondern Darlegung bedürfte.

Dem Philo wird es bei der Prüfung, die er als erwählter Senator zu bestehen hat, zum Vorwurf gemacht, dass er bei den Feindseligkeiten zwischen den 30 und denen im Piräus aus Attika entwichen, und sich zu keiner Partei gehalten, und daher eine nicht zu entschuldigende Gleichgültigkeit gegen das Wohl des Vaterlands bewiesen habe (872—882). Man sollte nun nach einem Schlusse a majori ad minus dafür halten, die Wohlthat des Amnestiegesetzes müsse denjenigen, welche sich von den 30 entfernt gehalten, eher zu Gute kommen, als denen, die sich den 30 günstig und zuthätig erwiesen. Dass man dieses Entfernthalten von den 30 und das Vermeiden aller und jeder Einmischung in die damaligen Unruhen und Parteikämpfe nicht immer aus dem Gesichtspuncte einer strafwürdigen Gleichgültigkeit betrachtet, ersieht man aus der Rede für Mantitheus (573), welcher 5 Tage vorher, ehe die von Phyle den Piräus besetzten, nach Athen zurückkehrte, ohne an den damaligen Bürgerkriegen Antheil zu nehmen. Die zuletzt erwähnten Fälle beziehen sich auf die Prüfung bei der Bewerbung um ein öffentliches Amt, und die Anwendung des Amnestiegesetzes wurde hier um so heftiger bestritten, je weniger die zugestandene Straflosigkeit Ansprüche auf einen Antheil an der Staatsverwaltung in sich zu schliessen schien (geg. Evander 787). Evander, welcher die Stelle eines Archon Eponymus erloost hatte, will zwar auch das Amnestiegesetz für sich geltend machen (S. 800 f.), allein der Redner entgegnet (S. 801 f.), die in der Stadt gebliebenen

seyen nicht alle mit einem und demselben Maassstabe zu messen, und auch das Volk unterwerfe sie nicht einer gleichen Beurtheilung. Diejenigen, welche, wie Evander, Ritter und Senatoren unter den 30 gewesen (795. v. Isocrates de bigis 619, 17) und zur Hinrichtung Unschuldiger mitgewirkt, dürften zu keinem Staatsdienst zugelassen werden. Welche aber die Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten der 30 nicht begünstiget und auf diese Weise das Entkommen der Ergriffenen möglich gemacht, solche Männer von bewährten und geprüften Gesinnungen verdienten allerdings eine Beförderung zu öffentlichen Würden und Ehrenstellen, und wären daher eben so, wie die aus dem Piräus, zu Feldherrn und Gesandten gewählt worden. Von der Unterstützung, welche man in der Eigenschaft eines Ritters den 30 hatte angedeihen lassen, wird gleichfalls ein besonderer Grund gegen die Zulassung zu einem öffentlichen Amte hergenommen, ob man gleich nach der Rede für Mantitheus (575) diejenigen Ritter, welche sich keiner Ungerechtigkeiten gegen die Bürger schuldig gemacht hatten, zu Feldherrn und Hipparchen ernannte. Dass bei der Bewerbung um öffentliche Aemter und der damit verbundenen Prüfung die Bethätigung aristocratischer Gesinnungen und Bestrebungen zur Sprache gebracht wurde, hatte seinen Grund in dem Dokimasiegesetz, welches nach Vertreibung der 30 wieder in Wirksamkeit trat (geg. Evander 804. v. 793), und unter den Eigenschaften eines Candidaten ein dem Geist der Democratie angemessenes Betragen erfoderte, mithin sich mit dem Amnestiegesetz durchkreuzte. Den meisten Zweifeln und Schwierigkeiten war die Auslegung und die Anwendung des Amnestiegesetzes in Betreff solcher Vergehungen ausgesetzt, welche mit dem Umsturz

des Freistaats und der Herrschaft der 30 in gar keiner Verbindung standen. Verbrechen der Art sind die dem Andocides schuld gegebenen Religionsfrevel, welche noch dazu vor den 30 begangen worden waren. Andocides sucht unter andern Vertheidigungsgründen auch Schutz bei dem Amnestiegesetz, weil wegen des Vergangenen (*τῶν πρότερον γεγενημένων*) Niemand in Anspruch genommen werden könne (51. 52). Lysias (234—239) dagegen läugnet die Anwendung des Amnestiegesetzes, weil der Vertrag zwischen denen in der Stadt und denen aus dem Piräus ohne Rücksicht auf Andocides eingegangen worden sey. Auch habe keiner sich solcher Vergehungen schuldig gemacht, wie Andocides, so dass er jene Vereinbarung nicht für sich anführen könne. Seinetwegen habe man weder in Streit gelegen, noch auch in Beziehung auf ihn sich vereiniget. Er, als Abwesender zu der damaligen Zeit, gehöre gar nicht zu den Contrahenten. Es sey mithin nicht als ein Bruch des geschlossenen Bündnisses zu betrachten, wenn Andocides seiner Privatvergehen wegen gestraft werde, sondern wenn Jemand wegen des öffentlichen Unglücks für seine Person in Strafe verfalle (*οὐ γὰρ τοῦτο λύειν ἐστὶ τὰ συγκείμενα, εἰ Ἀνδοκίδης ἕνεκα τῶν ἰδίων ἁμαρτημάτων δίδωσι δίκην, ἀλλ' ἐάν τις ἕνεκα τῶν δημοσίων συμφορῶν ἰδίᾳ τινὰ τιμωρῆται*). Dies scheint den Sinn zu haben: die Auflösung der Democratie und die Herrschaft der 30 war ein allgemeiner Unfall, welcher keinem Einzelnen zur Last gelegt werden kann. Wer sich daher den 30 unterwarf und unter ihnen seine bürgerliche und politische Wirksamkeit fortsetzte, kann nicht in Anspruch genommen werden, da es nicht in seiner Macht stand, von dem Staate dieses Unheil abzuwenden. Wer dagegen ohne Beziehung auf diesen

Umsturz der Verfassung auf seine eigene Hand frevelte, kann unbeschadet der bewilligten Amnestie zur Rechenschaft gezogen werden.

Andocides bringt mit dem Amnestiegesetz die Bestimmung in Verbindung, nur die Gesetze von dem Archontat des Euclides an als rechtverbindliche Normen gelten zu lassen. Daraus leitet nun, wie man aus der weiteren Ausführung ersieht, Andocides die Folgerung her: Da die Bestrafung eines Verbrechens ein gültiges Gesetz erfodert, alle vor Euclid gegebenen aber ausser Kraft gesetzt sind, so kann Niemand wegen eines früherhin begangenen Verbrechens zur Verantwortung gezogen werden. In dieser Beziehung führt der Redner den Cephisius an, welcher als Gefällpächter dem Staat schulde und deswegen nicht zu bezahlen brauche, weil man den Beschluss gefasst, sich der Gesetze von Euclid an zu bedienen. Aus demselben Grunde wird die Straflosigkeit des Melitus und Epichares behauptet, von denen der letztere unter den 30 Senator gewesen, der erstere die ohne Urthel und Recht erfolgte Hinrichtung des Leon veranlasst habe (45—52). Hätte die Verordnung über die ausschliessende Gültigkeit der Gesetze seit Euclid, womit unstreitig alle früheren Gesetze in ihrer Anwendung auf gegenwärtige und zukünftige, nicht auf vergangene Fälle aufgehoben seyn sollten, den von Andocides angenommenen Sinn gehabt, so wäre damit die vollständige Straflosigkeit aller früheren Verbrechen ausgesprochen und das Amnestiegesetz überflüssig gemacht worden, indem es seine Bedeutung durchaus verloren und die Straflosigkeit aller Ungerechtigkeiten unter den 30 Tyrannen sich von selbst verstanden hätte. Es liegt nun aber in der Natur der Sache, dass Handlungen und Rechtsverhältnisse nach den zur

Zeit ihres Daseyns gültigen Gesetzen beurtheilt und gerichtet werden, und dass die Aufhebung eines bestehenden Gesetzes eben so wenig auf diesen Zeitpunct zurückzuziehen, als die Kraft eines neuen auf vergangene Fälle auszudehnen sey.

Aus dieser Darstellung erhellt von selbst, dass das Schwankende und Unsichere in der Auslegung und Anwendung des Amnestiegesetzes, wodurch dasselbe seinem Sinn und Umfange nach mancherlei Zweifeln und Anfechtungen blossgestellt wurde, sich nothwendig auch der auf jenes Gesetz gegründeten Paragraphe mittheilen musste.

§. 3.

Was die gerichtliche Verhandlung der Paragraphe betrifft, so entsteht hier die Frage, ob die Obrigkeit über dieselbe immer und in allen Fällen ein gerichtliches Verfahren veranlassen musste, oder nicht vielmehr unter gewissen Voraussetzungen berechtiget war, die Paragraphe oder auf den Grund derselben die Klage sofort abzuweisen. Eine solche Befugniss dürfte insbesondere dann anzunehmen seyn, wenn eine reine Rechtsfrage, bei welcher die Untersuchung von Thatumständen durchaus nicht in Betrachtung kam, zur Entscheidung stand. Allein dass auch solche Paragraphen, welche ihrer Natur nach bloss eine Berufung auf ein Gesetz enthielten, und demnach nur einen Rechtsstreit über dessen Auslegung und Anwendung zur Folge haben konnten, an das Gericht gebracht wurden, beweist die Verordnung des Amnestiegesetzes, wonach der Archon die durch dasselbe bewilligte Paragraphe in das Gericht einführen soll. Zweifelhaft dürfte es bei allem dem seyn, ob die vorgeschützte Einrede, die angegangene Behörde sey nicht competent, selbst wenn die Ent-

scheidung von keiner Thatfrage abhing, immer eine Einführung in das Gericht erfoderte. Dies angenommen, hätte die Obrigkeit über ihre eigene Gerichtsfähigkeit die Richter niedergesetzt, da doch jede Behörde die Grenzen und Gegenstände ihrer Amtsthätigkeit, mithin auch ihre Competenz kennen musste. Nehmen wir an, dass die Obrigkeit in einem solchen Falle die Klage oder die Paragraphe sofort abweisen konnte, so stand unstreitig dem Betheiligten das Recht zu, sich bei dem Volke über die verfassungswidrige Justizverwaltung in derjenigen Versammlung zu beschweren, wo die Amtsführung der Magistratspersonen zur Sprache gebracht wurde (Pollux VIII, 87). Daraus, dass die Behörde von Amts wegen über eine Paragraphe der Art erkennen konnte, ist es vielleicht erklärlich, warum in der Paragraphe gegen Pantänetus die Einrede gegen die Competenz des Gerichts ausgestrichen war (976, 19—23). Dass die Gerichtsdirectoren ohne Rücksicht auf eine Paragraphe diejenigen Klagen, welche nicht zu ihrer Erkenntniss gehörten, durchstreichen konnten, ist oben aus Lysias bemerkt worden. War die Einwendung gegen die Competenz des Gerichts von der Untersuchung einer Thatfrage abhängig, so dass der Streit nicht die Competenz an sich, sondern die Bedingung und Voraussetzung derselben als eine Präjudizialfrage betraf, so wurde derselbe wohl vor den Richtern der angegangenen Behörde verhandelt. Denn da es vor Entscheidung dieser Vorfrage juristisch ungewiss war, welche Behörde competent sey, und mithin auch nicht diejenige dafür gelten konnte, vor welche der Paragraphe zufolge die Klage gehörte, so hätte zur Erledigung solcher Vorfragen ein besonderes Gericht niedergesetzt werden müssen. Von solchen Gerichten finden sich aber in dem Attischen

Recht keine Spuren, und es hätte dies nur Umständlichkeiten und Weitläuftigkeiten in dem processualischen Gange zur Folge gehabt. Nach Lysias (S. 736) hat Pancleon gegen Aristodikus behauptet, er sey ein Plätäenser und kein Schutzverwandter, als welcher er war vor dem Polemarch belangt worden. Dagegen wird eine *διαμαρτυρία* eingewendet, und dieselbe, wie es scheint, vor dem Polemarch verhandelt. Pancleon greift nämlich diese *διαμαρτυρία* erst an, steht aber hernach davon ab und wird sodann verurtheilt. Von Pancleon heisst es, er habe in *ἀντωμοσίᾳ τῆς δίκης* eingewendet, er könne nicht vor dem Polemarch verklagt werden. Es ist demnach zwar zweifelhaft, ob Pancleon eine eigentliche Paragraphe vorgeschützt (obgleich der Einwand an sich und seinem Inhalte nach für eine solche zu halten ist), allein wir ersehen doch so viel, dass die Vorfrage über den status, von welchem die Competenz des Polemarch abhing, in dessen Gerichtshof entschieden wurde. An einer andern Stelle in derselben Rede (732) führt der Sprecher von Pancleon an, der letztere habe gegen ihn selbst die Antigraphe (*ἀντεγράψατο* wohl gleichbedeutend mit Paragraphe) gebraucht, die Klage sey vor dem Polemarch nicht einführbar (*δίκην μὴ εἰςαγώγιμον εἶναι*). Dies habe ihn, sagt der Sprecher weiter, bewogen, über den status des Pancleon Erkundigungen einzuziehen, indem er sich ein Gewissen daraus mache, irgend Jemanden einen Unglimpf anzuthun. Wenn nun auch darin die Andeutung liegt, dass die Klage vor dem Polemarch nicht fortgesetzt worden, so ist doch damit nicht gesagt, dass ihn jener Einwand dazu genöthiget und derselbe eine devolutive Wirkung geäussert, wonach er eine andere Behörde habe angehen müssen. Schliesslich machen wir darauf auf-

merksam, dass die Paragraphen bei Demosthenes, wodurch den anhängig gemachten Processen die Eigenschaft einer Handelssache abgestritten wird, vor dem Handelsgericht selbst verhandelt werden.

Auf den Einwand, die Sache sey nicht einführbar, bezieht sich auch die ἐξωμοσία, welche nach dem Scholiasten des Aristophanes (Eccles. v. 1018) darin bestanden haben soll, dass Jemand für sich oder einen andern anführt, die Klage könne aus einem gewissen Grunde nicht vor das Gericht gebracht werden. Werde dieser Grund für hinlänglich befunden, so gestatte man die ἐξωμοσία und streiche die Klage durch. Dieser Beschreibung der ἐξωμοσία fehlen nähere Bestimmungen darüber, in welchen Fällen und unter welchen Umständen dieser Eid gestattet und ob ein Gegeneid zulässig gewesen, ob der Gerichtspräsident sofort die Klage durchgestrichen oder erst ein richterliches Verfahren eingeleitet habe. Dieser Eid lässt sich zu einem doppelten Behufe denken, entweder um die Abweisung der Klage überhaupt oder ein blosses Verschieben derselben zu bewirken. In dem ersten Falle dürfte die ἐξωμοσία für einen bei Einwendung einer Paragraphe oder Diamartyrie üblichen Eid zu halten seyn, wodurch die Wahrheit derselben, und dass man sie ohne Chikane vorschütze, beglaubigt wurde. Dass bei Zulassung einer Paragraphe oder Diamartyrie die Klage durchgestrichen wurde, erhellt aus Isäus (üb. d. Erb. des Dik. S. 98. v. Pollux VIII, 57). In dem andern Falle ist die ἐξωμοσία ein Dilationseid (für diesen nimmt sie Hudtwalcker S. 98 N. 43), und gleichbedeutend mit ὑπωμοσία. Dabei dürfte nur das bedenklich scheinen, dass der Scholiast den Gegenstand dieses Eides dahin angibt, die Sache eigne sich nicht zur

Einführung, ohne dies auf einen gewissen Zeitpunct (die nachgesuchte Frist) zu beschränken, und dass nach Leistung dieses Eides die Klage durchgestrichen worden ist, welche Folge bei einem Dilationseid nicht wohl eintreten konnte. Damit wollen wir übrigens nicht läugnen, dass ἐξωμοσία *) auch einen Dilationseid bezeichnen könne. Auch muss das ἐξομνυμένους bei Pollux VIII, 56 wohl in diesem Sinne genommen werden. Das ἐξόμνυσθαι δίκας in Theophrasts Charakteren (c. 7, nicht 13, wie bei Hudtwalcker) lässt sich eben so gut von dem Eid bei der Paragraphe, als von dem Dilationseide verstehen, und ist demnach für keine Erklärung entscheidend.

*) Ἐξωμοσία ist überhaupt eine eidliche Ablehnung oder Verneinung, wie dies Wort Hesychius definirt. Dieser Begriff passt eben so auf einen Dilationseid, wodurch man die Einlassung für den Augenblick verweigert, als auf den Eid bei der Paragraphe, wodurch die angestellte Klage für nicht einführbar erklärt wird. Ablehnungseide waren unter andern bei Uebertragung öffentlicher Dienste und Aemter üblich (Aeschin. 271; Dem. de fals. leg. 378. 379. 380. v. Pollux VIII, 55. vgl. Hudtw. S. 97). Auf einen solchen Ablehnungseid geht die Erklärung des Scholiasten zum Aristophanes (Wespen 1036 und Eccles. 1018: ἐξωμόσασθαι, τὸ μεθ᾽ ὅρκου ἀπαρνήσασθαι πρᾶξίν τινα διὰ νόσον, ἢ πρόφασιν ἑτέραν τινα). Auch Aristophanes selbst (Eccl. 1018) scheint die ἐξωμοσία in diesem Sinne, jedoch parodirend, zu gebrauchen. Es soll nämlich ein Jüngling von einem alten Weibe fortgeschleppt werden und zwar nach dem Gesetz der Frauen, wonach man nicht eher mit einem Mädchen Umgang pflegen darf, als bis man einer Alten beigewohnt hat. Der Jüngling sucht sich auf alle Weise von dem alten Weibe loszumachen und sagt unter andern: Ist keine ἐξωμοσία gestattet, kein Ablehnungseid eines solchen Dienstes?

Sechstes Capitel.

Ueber die Diamartyrie.

Die Diamartyrie ist, wie die Lexicographen richtig bemerken, eine Art Paragraphe, nur von weiterem Umfange, als diese, indem jene, als eine Art Intervention, auch von einem Dritten, und nach Harpocration selbst vom Kläger eingewendet werden kann. *Διαμαρτυρεῖν* ist im Allgemeinen die Einlegung einer Protestation, ein Einspruch gegen eine Handlung, wobei man zugleich Zeugen anruft (S. Reiske ind. in Dem. und ausser den hier angeführten Stellen, Dem. geg. Olymp. 1180; geg. Call. 1244). Eine Protestation konnte man auch ausser Processfällen gegen widergesetzliche Handlungen einlegen, wodurch man sich beeinträchtigt glaubte. (Dem. geg. Apat. 899; geg. Call. 1273; geg. Leoch. 1091, 26. Dasselbe, was hier durch *διαμαρτυρομένων ἡμῶν* ausgedrückt wird, besagt der weiter oben [Z. 12] gebrauchte Ausdruck: *μαρτύρων ἐναντίον ἐκωλύσαμεν.*) Der Begriff eines Einspruchs gegen eine unstatthafte Handlung liegt auch der Diamartyrie im Process zum Grunde. Sie ist eine auf Zeugenbeweise gegründete, sofort klare Einrede und Protestation gegen ein rechtliches Anbringen und dessen Verhandlung vor Gericht. Die Diamartyrie wird daher, eben so wie die Paragraphe, dem *εὐθυδικίᾳ εἰσιέναι* entgegengesetzt, nur dass bei jener, wie wir unten sehen werden, derjenige zuerst sprach, gegen welchen die Protestation eingelegt wurde. Ueber die Natur und Tendenz der Diamartyrie äussert sich besonders Demosthenes gegen Leochares (S. 1097 u. 1098). Dieselbe, sagt er, sey kein nothwendiges, sondern willkührliches Rechtsmittel, indem man in der

Regel auch ohne dasselbe vor allen Gerichten sein Recht geltend machen könne. Die mit der Diamartyrie verbundene Gefahr werde freiwillig und ohne eine bestimmende Nothwendigkeit übernommen. Nur in besondern Fällen, wenn man sich sonst nicht Recht verschaffen könne, sey die Diamartyrie erfoderlich. Nach dem Willen des Protestirenden gäbe es weder Gerichtshöfe, noch Processe, indem dieses Rechtsmittel alle Verhandlungen vor Gericht ausschliessen wolle (v. in Rücksicht des letzteren Punctes Is. üb. d. Erb. des Apoll. 160—162; üb. d. Erb. des Phil. 145. 149.) Unter welchen Voraussetzungen die Nothwendigkeit der Diamartyrie eintrete, ist nirgends bemerkt, vermuthlich aber dann, wenn ohne die Einwendung derselben ein Rechtsverlust zu befürchten steht, also z. B. in dem Fall, wenn zwei über eine Sache streiten, woran einem Dritten Rechte zustehen. Hier vertrat die Diamartyrie wohl die Stelle einer Intervention. An der letzteren Stelle bei Isäus heisst es, wenn Philoctemon ein Testament errichtet, ohne dass es ihm rechtlich gestattet gewesen, so hätte müssen eine Diamartyrie dahin eingelegt werden (τοῦτ' αὐτὸ ἐχρῆν διαμαρτυρεῖν), dass er dazu nicht befugt gewesen. Dies ist wohl nicht von der Nothwendigkeit, sondern bloss von der Zulässigkeit der Diamartyrie zu verstehen, indem in dem Folgenden die Diamartyrie, dass Philoctemon nicht testirt habe, deswegen als unstatthaft angefochten wird, weil eine solche Negative nicht sofort klar zu beweisen sey.

Dass der Einwand, der Erblasser sey zur Errichtung eines Testaments unfähig gewesen, und dieses mithin null und nichtig, nur in Form einer Diamartyrie und nicht im ordentlichen Processgange habe vorgeschützt werden können, lässt sich nicht bewei-

sen, obschon die Befugniss der Söhne, gleich gegen die Errichtung des Testaments zu protestiren, als wahrscheinlich anzunehmen ist.

Zur Einlegung einer Diamartyrie ist, wie Harpocration bemerkt, ein Jeder ὁ βουλόμενος berechtiget. Ist dies in dem gewöhnlichen Sinne zu nehmen, und sind darunter nicht bloss Ehemänner, Vormünder und andere Gewalthaber, sondern dritte Personen zu verstehen, welche der anhängige Process rechtlich zunächst nichts angeht, so lieferte jene Bestimmung einen Beweis, wie man nach Attischem Rechte ohne alles eigene Interesse die Ansprüche Dritter geltend machen könne.

Nach Harpocration konnte sowohl der Kläger als der Beklagte eine Diamartyrie einlegen, und zwar jener dahin, dass die Sache einführbar, dieser, dass sie es nicht sey. Weiter bemerkt Harpocration, erst wenn der Kläger keine Diamartyrie einlege, sey der Beklagte dazu berechtiget. Insofern der Kläger gegen einen bestimmten Gegner auftritt, lässt sich von Seiten des ersteren nur insofern eine Diamartyrie auf die Einführbarkeit denken, als dieselbe von dem letzteren verneint wird, und hier hat nach Harpocration der Kläger das Vorrecht im Gebrauch der Diamartyrie. Ein Fall der Art, dessen wir schon oben gedacht haben, findet sich in der Rede gegen Pancleon (736). Dieser läugnet ein Schutzverwandter zu seyn. Dagegen wird vom Kläger eine Diamartyrie eingelegt, dass die Klage vor dem Polemarch einführbar sey. Wird dem Kläger die Einführbarkeit seines rechtlichen Anbringens von keinem Gegner bestritten, so kann eine Diamartyrie von Seiten des ersteren nur insoweit Statt finden, als er die Ansprüche aller übrigen an einer Sache ausschliessen will und dagegen protestirt, indem er ein unbezwei-

feltes und unbestreitbares Recht an derselben behauptet. Hier soll also die Unzulässigkeit der Anfechtung eines ausgemachten Rechts gerichtlich anerkannt und dieses letztere von den Richtern bestätigt werden. Ein solches Verhältniss trat insbesondere bei Erbfällen ein, wo der öffentlichen Auffoderung gemäss ein Jeder sich um die Verlassenschaft melden konnte. Wer hier, wie z. B. die nächsten Nachkommen, ein unbezweifeltes Recht daran zu haben vermeinte, legte gegen die Ansprüche der sonstigen Prätendenten eine Diamartyrie ein, wodurch alle Meldungen um die Verlassenschaft abgeschnitten und für unzulässig erklärt werden sollten. (Is. üb. d. Erb. des Phil. S. 121 und 122; das Nähere unten.)

Die Diamartyrie wurde in der *ἀνάκρισις* und zwar schriftlich (Dem. geg. Leoch. 1097; Is. üb. d. Erb. d. Phil. 155, 13) eingelegt, und erfoderte ihrem Begriff nach sofort klare Beweise (probationes in continenti liquidas), wenn der Einsprechende damit gehört werden sollte. (Isäus üb. d. Erbsch. des Dik. 98; üb. die Erb. des Philoct. S. 127 und 130. An der ersten Stelle ist das *διαμαρτυρομένων ἡμῶν* von Anfechtung einer unbeglaubigten Diamartyrie zu verstehen, indem es so viel heisst: wir, die Sprechenden, thaten Einspruch gegen eine solche Diamartyrie.) Der Protestat musste den Beweis der Diamartyrie angreifen (v. Isocr. geg. Callim. 652. 654, wo in Beziehung auf eine *δίαιτα ἐπὶ ῥητοῖς* eine Diamartyrie eingewendet wird), und sprach, anders als bei der Paragraphe, vor den Richtern zuerst, worauf der Protestirende antwortete. (Is. üb. d. Erb. des Pyrrh. S. 16; üb. d. Erb. des Dik. S. 98; üb. d. Erb. des Phil. 155. Eine Anfechtung einer Diamartyrie enthält auch die Rede des Demosthenes gegen Leocha-

res.) Dieser processualische Gang lag in der Natur der Sache. Die Diamartyrie beruhte bemerkter maassen auf einem Beweis durch Zeugen. Wie man nun bei einem jeden solchen Beweise die Unwahrhaftigkeit oder Unzulänglichkeit der beigebrachten Zeugnisse darthun musste, mochte man in dem anhängigen Processe selbst dieselben anfechten, oder die Zeugen nachher durch eine besondere Klage belangen, so konnte auch bei der Diamartyrie kein anderes Verfahren eintreten. Man musste die Unwahrheit aus der Natur des Zeugnisses und dessen offenbarem Widerspruch mit andern unläugbaren und unbestrittenen Umständen, oder durch Gegenbeweise darthun, oder die Aussagen der Zeugen als Lüge und Betrug darstellen. Waren die bezeugten Thatsachen wahr, aber auf widerrechtliche Weise bewirkt, so musste dieses nachgewiesen werden. Ein Beispiel davon enthält die Rede gegen Leochares. Dass derselbe als Sohn in die Phratrie und den Demus des Archiades eingeschrieben worden, kann der Sprechende nicht läugnen, indem die erfoderlichen Zeugnisse vorliegen, aber die Einschreibung selbst wird als widergesetzlich bestritten. Hier war die Anfechtung der Diamartyrie nicht gegen die Zeugnisse, sondern gegen diejenigen gerichtet, welche es durch widerrechtliche Veranstaltungen zu bewirken gewusst hatten, dass dergleichen Zeugnisse existiren konnten. Der aufgestellte Grundsatz, dass der Beweis der Diamartyrie anzufechten sey, gibt auch zugleich die Entscheidung darüber an die Hand, ob der Protestirende oder der von ihm gebrauchte Zeuge der eigentliche Gegner des Protestaten sey. Ist der Protestirende zugleich Zeuge (und dies ist wohl nur in dem Falle zulässig, wenn man für einen Andern eine Diamartyrie einlegt), so muss

gegen ihn und gegen die von ihm sonst gebrauchten Beweismittel der Angriff gerichtet werden. Im entgegengesetzten Fall ist gegen den Zeugen und gegen den Protestirenden nur insofern, als er an dem abgelegten Zeugniss Antheil hat, z. B. durch Bestechung, das Verfahren einzuleiten. Dabei muss der Natur der Sache nach der Ausgang des Rechtsstreits auf den Protestirenden zurückfallen, indem derselbe durch die gedungene Anfechtung des Zeugnisses immer sachfällig wird. Das Urtheil spricht immer gegen oder für ihn. Ist die Diamartyrie für einen andern eingelegt, so verliert natürlich dieser dabei, wenn dieselbe keinen Erfolg hat. Handelt der Protestirende als eigentlicher Zeuge und beruft er sich dabei auf das Zeugniss anderer, so sind diese dem Protestaten nur insofern *verantwortlich*, als sie mit einer besondern *δίκη ψευδομαρτυριῶν* belangt werden. Wir wollen dies durch einzelne Beispiele erläutern. In dem Streit über die Verlassenschaft des Pyrrhus legt Xenocles, als Mann der angeblichen Tochter des Pyrrhus, für diese eine Diamartyrie ein, wobei er zugleich als Zeuge handelt, indem er die gesetzliche Verlobung seiner Frau, als einer ehelichen Tochter des Pyrrhus, erweislich zu machen sucht. Zugleich musste dargethan werden, dass die Mutter des Mädchens die Ehefrau des Pyrrhus gewesen sey. Zur Herstellung dieses Beweises legt Nicodemus, als Bruder der Ehefrau des Pyrrhus, ein Zeugniss ab (S. 16). Diese Beweise werden von den Gegnern angegriffen (S. 15. 18. 31). Der in diesem Rechtsstreit erlassene Spruch geht gegen Xenocles, nicht gegen Nicodemus, gegen welchen eine besondere *δίκη ψευδομαρτυριῶν* angestellt wird (19. 20. 49), wobei der Sprechende das frühere Urthel als ein praejudicium gegen Nicodemus benutzt (S. 17).

In der Rede über die Erbschaft des Dikäogenes ist der Protestant, welcher die Diamartyrie für Dikäogenes einlegt, zugleich Zeuge, und gegen ihn soll daher auf den Grund einer δίκη ψευδομαρτυριῶν das Urthel gefällt werden (S. 98. 99). Dass Dikäogenes selbst die Diamartyrie eingewendet, und das Zeugniss des Leochares bloss beigebracht habe, lässt sich den Worten nach nicht annehmen: μελλόντων δ' ἡμῶν ἀντόμνυσθαι, διεμαρτύρησε Λεωχάρης οὑτοσί. In dem Process über die Erbschaft des Philoctemon legt Androcles für seine angeblichen Mündel die Diamartyrie ein, welche er durch sein Zeugniss unterstützt (S. 121. 122. 125. 127. 133. 137. 138. 145. 146. 147. 149. 150. 152. 153. 155. 157). Auch Philonides in der Rede über die Erbschaft des Menecles scheint für seinen Schwiegersohn eine Diamartyrie eingelegt zu haben (c. 1. 6. 14): ὁ μάρτυς διεμαρτύρησε τ' ἀληθῆ, obschon das διεμαρτύρησε auch von Philonides als blossem Zeugen gebraucht seyn kann. Denn da die Zeugenaussagen in einer Diamartyrie diese unterstützen und die Erreichung ihres Zwecks, der Abweisung des rechtlichen Anbringens, mit bewirken helfen, so lässt sich das διαμαρτυρεῖν auch auf jene Aussagen anwenden. Harpocration nennt daher auch den Zeugen bei der Diamartyrie διαμαρτυρήσαντα. An der eben erwähnten Stelle darf wenigstens das nicht unbeachtet gelassen werden, dass Philonides nicht selbst spricht, sondern sein Schwiegersohn, zu dessen Besten das Zeugniss abgelegt worden ist. In der Rede des Demosthenes gegen Leochares hat zwar Leostratus die Diamartyrie eingegeben, aber für den ersteren und auf dessen Namen, so dass der eigentliche Angriff gegen Leochares gerichtet ist und nur nebenbei gegen Leostratus, insofern dieser als Vater die widerrechtliche Einschreibung seines

Sohnes in die Phratrie und den Demus bewerkstelliget hat (1093 und 1097). Von Pancleon, gegen welchen die Diamartyrie, dass er ein Schutzverwandter sey, eingegeben worden, heisst es: er habe zwar gegen den Zeugen geklagt, aber die Klage nicht fortgesetzt. Diese Darstellung ist zugleich eine Berichtigung dessen, was Harpocration über die Diamartyrie und namentlich darüber bemerkt, dass der vom Kläger oder Beklagten ernannte Zeuge über die Einführbarkeit und Uneinführbarkeit der Klage ein Zeugniss abgelegt. Der Zeuge als solcher, und insofern er nicht zugleich die Diamartyrie einwendet, stellt seine Aussage nicht auf die Einführbarkeit, sondern nur auf die Thatsache, von welcher die Zulässigkeit und Statthaftigkeit des Einführens abhängt. Daher denn, wie Harpocration richtig aus Dinarch anführt, nicht der Zeuge, sondern derjenige, der sich auf ihn beruft und dessen Zeugniss beibringt, der eigentliche *διαμαρτυρήσας* ist. Auf den Zeugen lässt sich dieser Ausdruck nur insofern anwenden, als er die Absicht des Protestirenden theilt, als man nicht den Inhalt, sondern die Wirkung und das Resultat eines solchen Zeugnisses berücksichtiget. (Ueber die Diam. vgl. m. noch Isäus üb. d. Erb. des Pyrrh. S. 43. 44. 47.) Wenn derjenige, welcher die Diamartyrie oder Paragraphe einwendete, damit durchlangte, so wurde die Klage für unstatthaft erklärt und verworfen. Im entgegengesetzten Falle gelangte die angebrachte Klage an das Gericht, und dem sachfälligen Theile stand die Vertheidigung im ordentlichen Processgange offen. Dass die misslungene Diamartyrie oder Paragraphe nicht eine Verurtheilung in das Klaggesuch zur Folge hatte, ergibt sich schon aus dem Begriff und dem Wesen dieser Einreden, indem dabei bloss über die Vorfrage ge-

stritten wurde, ob die Klage einführbar sey oder nicht. Der richterliche Spruch muss mit dem rechtlichen Anbringen in Verhältniss stehen, und darf nicht weiter gehen, wie dieses, mithin nicht weiter, als auf Verwerfung der Einrede, die Sache eigne sich nicht zur Verhandlung vor Gericht. Dass man durch eine verfehlte Diamartyrie von der Ausführung seines Rechts im ordentlichen Processgange nicht ausgeschlossen wurde, ersehen wir unter andern aus Isäus (S. 149. Das Nähere unten.) In der Paragraphe gegen Zenothemis sagt der Sprechende (S. 888): Ihr werdet nicht dahin stimmen, *dass die Klage des Zenothemis einführbar sey*, da derselbe auf alle Weise dahin gewirkt hat, dass das Getreide nicht bei Euch eingeführt wurde. Die Richter urtheilten also, wie man hieraus auf das Deutlichste ersieht, in den Processen über vorgeschützte Einreden bloss darüber, ob auf den Grund derselben die angebrachte Klage zu verwerfen oder dieselbe zuzulassen sey (v. geg. Lacr. 939). Auch das Gesetz von Archinus verordnete, dass bei Einwendung der Paragraphe die Behörde erst (vorläufig) darüber eine richterliche Abstimmung veranlassen sollte: *τοὺς ἄρχοντας περὶ τούτου πρῶτον εἰσάγειν.* Dass nicht bloss in Privatsachen, sondern auch in öffentlichen eine Diamartyrie zulässig war, ersieht man aus Demosthenes über die Gesandtschaft (406). Ueber diese Protestation unten. Dionys von Halicarnass im Leben des Dinarch (437) führt eine Diamartyrie gegen eine Eisangelie an.

Die Stelle einer Paragraphe konnte auch eine Gegenklage vertreten, insofern man dadurch die Aufhebung der angestellten Klage bewirken und die Einführung derselben in das Gericht beseitigen wollte. So hatte Timarch den Aeschines wegen

seines Gesandtschaftspostens bei Philipp belangt, worauf ihn Aeschines als einen Unzüchtigen verklagt, welchen sein unkeuscher Lebenswandel von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, mithin auch von Anstellung einer Graphe ausschliesse (S. 134 und d. Schol. z. d. St. die Inhaltsanzeige dieser Rede S. 18 und Taylor S. 25).

Uebrigens finden sich weder bei den Rednern, noch bei den Lexicographen, nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit und die Grenzen der Widerklage und deren Verhandlung in einem und demselben Process und vor denselben Richtern. In der Allgemeinheit unsers gemeinen Rechts war die Widerklage bei den Attikern unbezweifelt nicht gestattet. Denn gehörten die Gegenfoderungen nicht zur Erkenntniss derselben Behörde, wie die Klagfoderungen, so konnten jene nicht zugleich mit diesen zur Entscheidung derselben Richter verstellt werden, indem wir von einer solchen prorogatio incompetentis magistratus in dem Attischen Rechte keine Spur finden. Dass aber ausserdem die Widerklage dem Attischen Process überhaupt fremd gewesen sey, lässt sich mit Heffter nicht behaupten, wenigstens nicht beweisen. Heffter beruft sich besonders auf zwei Stellen, von denen wir die eine hier näher in Betrachtung nehmen wollen. Nach der Rede gegen Böotus hatte dieser von Mantitheus, seinem Halbbruder, und der letztere von jenem aus dem väterlichen Nachlasse die mütterliche Mitgift gefodert, jede Partei aber das Vorhandenseyn der Mitgift der andern abgeläugnet. Nach Ableben des Schiedsrichters, auf welchen die Parteien compromittirt hatten, gibt Böotus und nach diesem Mantitheus eine Klage bei den öffentlichen Diäteten ein. Ob Foderung und Gegenfoderung in einem und demselben Processe verhandelt worden

sind, darüber lässt sich nichts entscheiden. Nur ist zu bemerken, dass das Urthel in beiden Sachen nicht an einem und demselben Tage gesprochen worden. Denn Böotus ist als gegenwärtig vor Gericht mit seiner Klage abgewiesen, und abwesend in die Gegenklage verurtheilt worden. Mantitheus, durch das Vorgeben des Böotus, das erlassene Erkenntniss finde auf ihn keine Anwendung, weil er Mantitheus heisse, in die Nothwendigkeit gesetzt, vor den Volksgerichten zu klagen, führt hier unter andern an: *καίτοι οὐκ ἴσος γ᾽ ἡμῖν ἐστὶν ὁ κίνδυνος. ἀλλ᾽ ἐμοὶ μὲν, ἐὰν ὑμεῖς νυνὶ ὑπὸ τούτων ἐξαπατηθῆτε, οὐκ ἐξέσται ἔτι δικάσασθαι περὶ τῆς προικός· τούτοις δ᾽, εἰ φασὶν ἀδίκως ἀποδιαιτῆσαί μου τὸν διαιτητὴν τὰς δίκας, καὶ τότε ἐξῆν εἰς ὑμᾶς ἐφεῖναι· καὶ νῦν ἐκγενήσεται πάλιν, ἐὰν βούλωνται, παῤ ἐμοῦ λαβεῖν ἐν ὑμῖν τὸ δίκαιον.* Das Recht nehmen lässt sich wohl bloss auf die Mitgift, welche dem Böotus von dem Diäteten war aberkannt worden, und nicht, wie Heffter annimmt, auf die sonstigen Ansprüche desselben beziehen, von denen S. 1013, 18 die Rede ist. Dafür spricht der ganze Zusammenhang und der Gegensatz, welcher hier ausgedrückt werden soll: Mir ist der Weg zum Einklagen der Mitgift abgeschnitten, wenn ihr meine Foderung verwerft, den Gegnern aber nicht, falls sie das Urthel des Diäteten mit Erfolg anfechten. Auch zeigt das *τότε* und *νῦν* an, dass in dem ganzen Satze von einem und demselben Klaggegenstande und nicht von verschiedenen gesprochen werde. Von andern Ansprüchen des Böotus, ausser der Mitgift, kann hier deswegen nicht die Rede seyn, weil er jene bereits anhängig gemacht hat (1013, 17), hier aber das Recht nehmen als etwas willkührliches in die Zukunft versetzt wird. So lange nun das Urthel des Diäteten bestand, konnte

Böotus weder durch eine Widerklage, noch unter Berufung auf die Einrede der Compensation die mütterliche Mitgift in Anspruch nehmen. Abgesehen davon, so beweist diese Stelle nur so viel, dass Widerklagen da nicht üblich waren, wo sie hätten angestellt werden können. (Von dem Injurienprocess gegen Theophemus in der Rede gegen Euergus und Mnesibulus unten.)

Siebentes Capitel.

Ueber die Gerichtsgelder.

Bei der einleitenden Behörde wurden, wie wir bereits bemerkt haben, auch die Prytaneen und die Parakatabole hinterlegt, in Rücksicht deren wir uns auf die treffliche Auseinandersetzung von Böckh berufen.

Die Prytaneen sind Succumbenzgelder, welche dem Staate anheimfielen, und, wie Böckh bemerkt, nur in Privatklagen, nicht in öffentlichen, hinterlegt wurden. Bei diesen zahlte der Kläger und nur dieser die Parastasis.

Wie es mit Hinterlegung der Succumbenzgelder bei Einwendung der Paragraphe gehalten und ob das Geld doppelt gezahlt wurde, wenn man mit dieser Einrede durchfiel und sich auf die Klage einlassen musste, dürfte zweifelhaft seyn. Die Entscheidung dieser Frage hängt von der Bestimmung der Prytaneen ab. War ihre Hinterlegung an ein definitives Erkenntniss des anhängig gemachten Rechtsstreits geknüpft, so ist in dem gedachten Falle, und wenn eine dilatorische Einrede vorgeschützt wurde, eine doppelte Erlegung nicht anzunehmen. Geht man dagegen von der, wie es scheint, richtigeren Ansicht

aus, dass die Prytaneen zur Bestreitung des Richterlohns bestimmt und so oft gefodert wurden, als die Geschwornen in Thätigkeit traten, so leidet es wohl keinen Zweifel, dass mit Einwendung einer jeden Paragraphe, welche ein richterliches Verfahren veranlasste, die Leistung der Prytaneen verbunden war. Ein besonderes Gerichtsgeld ist die Epobelie, welche nicht sowohl in öffentlichen als Privatklagen, auch nicht zu Anfang des Processes, sondern erst nach gesprochenem Urthel erlegt wurde, und nicht dem Staat, sondern dem Gegner zufiel. Sie war nach dem Etymologen ursprünglich bei Klagen aus Bodmerei und Seezinsverträgen üblich, wurde aber hernach auf alle Geldsachen (*χρηματικὴ δίκη*) ausgedehnt. Es fragt sich aber, welche Foderungen fallen unter diesen Begriff, und stellte die Attische Gesetzgebung überhaupt einen solchen für die Erlegung der Epobelie auf, oder war dieselbe nur für einzelne Fälle angeordnet? Ohne hierüber entscheiden zu wollen, führen wir bloss so viel an, dass die Epobelie dann weggefallen zu seyn scheint, wenn bloss in factum auf Schadensersatz geklagt wurde. Wenigstens war die Klage des Kallimachus auf 10000 Drachmen, weil ein Theil seines Vermögens auf eine Angabe des Beklagten unter der Regierung der Zehnmänner confiscirt worden, an sich mit Erlegung der Epobelie nicht verbunden. Denn der Sprecher gibt es an mehreren Stellen zu erkennen, dass für den Kläger nur wegen der eingewendeten Paragraphe die Gefahr der Epobelie eintrete (c. 1. 5. 15).

Nach Pollux ist die Epobelie auch mit der Phasis verbunden, und Böckh beschränkt dies auf den Fall, dass die Phasis neben der Busse an den Staat zugleich die Entschädigung einer Privatperson zum Zweck hat. Jedoch vorausgesetzt, dass ein Dritter

und nicht der Beeinträchtigte eine Phasis der Art anstellt *und dabei keinen Privatvortheil verfolgt*, also bei dem Process nichts gewinnt, so ist nichts abzusehen, warum gerade bei *diesen* öffentlichen Anklagen den Kläger Nachtheile treffen sollen, welche sonst Processe dieser Art nicht mit sich bringen. Hingegen davon, dass der Beeinträchtigte selbst bei Anstellung der Phasis die Epobelie erlegen müsse, lässt sich ein hinlänglicher Grund angeben. Stellte derselbe eine Privatklage an, so mussten in jedem Falle, mochte er viel oder wenig Stimmen für sich haben, Prytaneen hinterlegt werden. Als öffentlicher Ankläger, wo er nur die unbedeutende Parastasis zu bezahlen hatte, verfiel er bloss dann in die Strafe von 1000 Drachmen, wenn er in dem gesprochenen Urthel nicht einmal den fünften Theil der Stimmen für sich hatte. Die Verurtheilung des Beklagten dagegen hatte bei einer Phasis der Art einen doppelten Gegenstand: Entschädigung des Klägers und eine öffentliche Strafe. War nun bei einer Phasis keine weitere Gefahr als die der 1000 Drachmen zu befürchten, so musste es in den meisten Fällen vortheilhafter seyn, durch eine Phasis, als durch eine Privatklage seine Ansprüche geltend zu machen. Um nun in den beiderseitigen Verhältnissen der Parteien eine gewisse Gleichheit zu bewerkstelligen und die Missbräuche öffentlicher Anklagen zur Verfolgung von Privatansprüchen zu verhüten, scheint die Auflage der Epobelie in dem Falle, dass der Beeinträchtigte die Phasis anstellt, eine ganz passende Verfügung zu seyn, damit man nicht mit geringerer Gefahr für sich selbst und mit grösserer für den Beklagten auf dem Wege einer öffentlichen Anklage sein Recht verfolge.

Wir sind bei dieser Darstellung von der Voraussetzung ausgegangen, dass dem Dritten die Phasis

keinen Privatvortheil gewährt; allein wir werden dieselbe weiter unten als eine Denunciation kennen lernen, für welche eine Belohnung ausgesetzt war. Dadurch rechtfertiget sich die Epobelie von selbst.

Die Lexicographen, Harpocration, der Etymologe, die Lex. Seg., sprechen die Verbindlichkeit zur Erlegung der Epobelie nur dem Kläger zu, und wir finden ausser den Fällen einer eingelegten Paragraphe oder Diamartyrie von dieser Obliegenheit auf Seiten des Beklagten weder ein Beispiel noch eine Andeutung in den Rednern. Pollux bemerkt in Absicht auf denjenigen, welcher eine Phasis anstellt, er verliere die Epobelie obendrein, wenn er den fünften Theil der Stimmen für sich habe. Hier kann unsers Erachtens nur vom Kläger die Rede seyn; denn die Bestimmung über den fünften Theil der Stimmen gilt immer nur von dem Kläger, aber niemals von dem Beklagten. Der Grammatiker will also so viel sagen: ausser den 1000 Drachmen verliert der Kläger noch die Epobelie. An einer andern Stelle heisst es (VIII, 39): die Epobelie sey schuldig *ὁ αἱρεθείς*. Dies kann nun eben so gut vom Kläger, als Beklagten gesagt werden, und passt allerdings auf diesen noch besser als auf jenen. Pollux scheint daher solche Rechtsstreitigkeiten vor Augen zu haben, wo beide Parteien gleicherweise Kläger und Beklagte sind, d. h. den Fall einer Gegenklage oder einer Paragraphe. Pollux (VIII, 58) bemerkt nämlich, der sachfällige Gegenkläger verliere die Epobelie obendrauf, d. h. er werde nicht nur verurtheilt, wie Kläger gebeten, sondern müsse auch die Epobelie bezahlen. War nun der Beklagte zu der Leistung derselben verpflichtet, so brauchte es nicht als eine Eigenthümlichkeit der Antigraphe angeführt zu werden, dass der Beklagte in diesem Falle die

Epobelie schuldig sey. Diese Bestimmung scheint demnach anzudeuten, dass der Beklagte als solcher die Epobelie nicht zahle, sondern bloss dann, wenn er die Function des Klägers übernimmt. Will man dagegen sagen: Pollux hebe hier nur besonders das heraus, dass der Beklagte bei der Antigraphe die Epobelie *immer* zahle, ohne damit dessen Verbindlichkeit dazu in gewissen Processen (in denen nämlich, wo sie der Kläger erlegt) zu verneinen, so dürfte eben an jener Stelle für die Erwähnung dieser Verbindlichkeit ein schicklicher Ort gewesen seyn, damit man nicht glaube, der Beklagte sey *nur* bei der Gegenklage zur Erlegung der Epobelie gehalten.

Pollux spricht in Beziehung auf die Gegenklage von einem *ἀντικατηγορεῖν*, so dass hier nicht sowohl von Gegenfoderungen, welche in Betreff eines bestandenen Rechtsgeschäfts aufgestellt werden, sondern von Gegenbeschuldigungen die Rede zu seyn scheint. Es sind also hier wohl Gegenklagen gemeint, wo man der Gegenpartei schuld gibt, dass sie, obschon der verletzende Theil, dennoch als der verletzte auftrete und in dieser Eigenschaft klage. Durch einen Vorwurf der Art, welcher mit der Gegenklage verbunden war, stellte man den Gegner als einen Sycophanten dar, und dieser musste nun eben deswegen die Epobelie bezahlen. War dieser Vorwurf ungegründet, so fiel er auf den Gegenkläger zurück, und dieser war daher zur Epobelie verpflichtet. Pollux scheint daher hier einen Fall der Art, wie er in der Rede gegen Euergus und Mnesibulus erzählt wird, im Sinne zu haben, nämlich den, dass Jemand wegen thätlicher Injurien, d. h. deswegen, dass er zuerst geschlagen worden, als Kläger auftritt und von seinem Gegner mittelst einer Gegenklage desselben Vergehens beschuldigt wird.

Isocrates bemerkt ausdrücklich von Ehrverletzungen, dass man wegen derselben öffentliche und Privatklagen ohne Hinterlegung eines Gerichtsgeldes anstellen könne. Nun sind aber in dem Injurienprocesse, welcher die Klage gegen Euergus und Mnesibulus zur Folge gehabt hat, Prytaneen und Epobelie erlegt worden. Dies lässt sich bloss aus dem angegebenen Grunde erklären, dass die Gegenklage den Vorwurf der Sycophantie erhielt. Eben deshalb musste auch bei Einlegung der Diamartyrie und Paragraphe die Epobelie bezahlt werden, indem dieselbe den Gegner einer muthwilligen Streitsucht beschuldigte, welche wider klares und unbezweifeltes Recht Processe veranlasse. Misslang der Beweis dieser Beschuldigung, so musste man als sycophantischer Gegenkläger dem Kläger eine besondere Genugthuung (die Epobelie) leisten. Demgemäss bezahlte der Excipient in einem solchen Falle die Epobelie nicht in Beziehung auf ein definitives Erkenntniss, welches erst in einem anderweitigen Verfahren erfolgte, sondern in Rücksicht auf den vorgängigen Rechtsstreit über die Paragraphe. Dies gilt auch von der Einrede des Archinischen Gesetzes. Wurde diese verworfen, so verfiel der Excipient in die Epobelie, ohne in Betreff des Klaggesuchs sachfällig zu werden. Wir halten demnach die Verpflichtung zur Erlegung der Epobelie bei Einwendung einer Paragraphe oder Diamartyrie für allgemein, und sind nicht der Meinung, dass das Gesetz des Archinus hierüber eine besondere Strafbestimmung aufstelle. Wir finden zwar in sonstigen Fällen der Paragraphe, welche die Redner anführen, die Epobelie nicht erwähnt, allein nähere Andeutungen darüber in Rücksicht auf die Diamartyrie, welche mit der Paragraphe gleichen Zweck hatte, und eben so wie diese den Vorwurf

der Sycophantie enthielt. In der Rede des Isocrates gegen Callimachus (c. 5) heisst es, der Sprecher habe gegen die früherhin angebrachte Klage die Diamartyrie eingewendet und Callimachus den Process liegen lassen, wohl wissend, dass er in die Epobelie verfalle, wenn er den fünften Theil der Stimmen nicht für sich habe (v. c. 7). Dies deutet wohl nun unverkennbar an, dass Callimachus die Epobelie nicht an sich, sondern in Beziehung auf die eingelegte Diamartyrie habe bezahlen müssen und dadurch von der Fortsetzung des Processes abgeschreckt worden sey. Auch führt Demosthenes (geg. Leochares 1098, 12) *τὸν ἐκ τοῦ διαμαρτυρῆσαι κίνδυνον* an. Diese Gefahr ist wohl keine andere als die Epobelie; denn wenn nach Isäus (üb. d. Erbsch. des Dikäog. 99) gegen den falschen Zeugen bei der Diamartyrie eine Verurtheilung in Ehrlosigkeit ausgewirkt werden kann, so gilt dies von allen Zeugen, deren Aussagen für lügnerisch befunden worden sind, und lässt sich nicht als eine Eigenthümlichkeit der Diamartyrie betrachten.

Demnach glauben wir die Regel aufstellen zu können, dass nur der Kläger und der Beklagte bloss dann die Epobelie bezahlt habe, wenn derselbe zugleich als Ankläger handelte. Für den Beklagten an sich und als solchen lässt sich kein Verpflichtungsgrund zur Erlegung der Epobelie annehmen. Wir finden uns daher nicht bewogen, die Angabe der Lexicographen, die Epobelie sey zur Verhütung sycophantischer Anklagen eingeführt worden, in Zweifel zu ziehen, und zwar um so weniger, da dergleichen Vorkehrungen die Processsucht der Attiker gewissermaassen nöthig machte. Auch lässt sich nicht wohl denken, wie die Lexicographen ohne ausdrückliche Zeugnisse der Redner einen solchen

bestimmten Grund zur Einführung der Epobelie hätten angeben können.

Schliesslich müssen wir noch des Widerspruchs gedenken, in welchem in Absicht auf die Gerichtsgelder Isocrates und Isäus zu einander zu stehen scheinen. Nach jenem sind es nur Injurien, wegen welcher man Privat- und öffentliche Klagen ohne Succumbenzgelder anstellen kann; Isäus dagegen versichert, nur die Eisangelie wegen schlechter Behandlung der Hülfslosen sey durchaus gefahrlos. Schon Böckh hat bemerkt, dass die öffentliche Anklage wegen Injurien insofern nicht ganz gefahrlos war, als man den fünften Theil der Stimmen für sich haben musste, wenn nicht die Strafe von 1000 Drachmen eintreten sollte. Diese fiel aber bei der Eisangelie weg. Sodann wird dieser scheinbare Widerspruch dadurch beseitiget, dass die Eisangelie, wie wir sehen werden, als eine Art *μήνυσις* behandelt wurde, und als solche weder zu den *δίκαις* noch zu den *γραφαῖς* im eigentlichen Sinne, von denen Isocrates spricht, gerechnet werden kann.

Achtes Capitel.

Von den Verhandlungen vor den Richtern.

§. 1.

Der Gerichtstag für die weiteren Verhandlungen der Parteien nach vorgängiger *ἀνάκρισις* und Hinterlegung der erfoderlichen Gerichtsgelder war in der Regel in den Gesetzen bestimmt und fiel gewöhnlich, wie Demosthenes gegen Phänippus (1042) anführt, auf den dreissigsten, und zwar nicht von der Ladung, sondern von dem Anbringen der Klage bei der Obrigkeit an gerechnet. Denn durch die Ladung an sich wurde der Rechtsstreit noch nicht gerichts-

hängig; auch wissen wir nicht, dass die Zeit, auf welche man den Gegner vor Gericht vorbeschied, gesetzlich bestimmt gewesen: die Festsetzung derselben scheint vielmehr von der Willkühr des Klägers abgehangen zu haben. Sodann heisst es an der angezogenen Stelle, es werde der Gerichtstag mit Bewilligung der Archonten verschoben, woraus so viel zu erhellen scheint, dass der Eintritt dieses Termins von den Verhandlungen vor der Obrigkeit abhing. Endlich heisst es in dem Gesetz über thätliche Injurien (geg. Mid. 529): die Thesmotheten sollen die Sache in die Heliäa innerhalb 30 Tagen einführen, *ἀφ' ἧς ἂν ἡ γραφὴ* (v. geg. Tim. 720, 25). In Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen setzte wohl die Gerichtsbehörde den Gerichtstag nach Gutdünken fest. Zweifelhaft dürfte es seyn, ob das: *ἐπειδὴ δ' ἐκάλει ὁ ἄρχων εἰς τὸ δικαστήριον ἅπαντας τοὺς ἀμφισβητοῦντας κατὰ τὸν νόμον* (Dem. geg. Olymp. 1174), von einer Vorladung *zu* dem angesetzten Termin, oder von einem Aufruf *an* demselben zur gerichtlichen Verhandlung und demnach mit dem *εἰσάγειν* gleichbedeutend sey. Gestatteten öffentliche Angelegenheiten (*ἐάν τι δημόσιον κωλύῃ*) oder ungünstige Anzeichen (*διοσημεῖα* Pollux VIII, 124) die Abhaltung des Gerichtstages nicht, so wurde derselbe verlegt. Ueber die Prorogation des Termins konnten auch die Parteien unter sich übereinkommen (geg. Phän. 1042). Ausserdem waren vor der *κυρία* selbst Fristgesuche wegen Ehehaften gestattet, welche man aber eidlich beglaubigen musste. Ob eine eidliche Erhärtung auch von Seiten des Klägers erfoderlich gewesen, wenn er auf eine Verlegung des Termins antrug, um sich zu dem Process gehörig vorzubereiten, lässt sich nach Ulpian zu Demosthenes gegen Midias (541, 22) nicht entschei-

den. Ulpian sagt: wenn der Kläger um eine Fristerstreckung nachgesucht, so sey die Klage ausgesetzt geblieben, und dieses habe man ὑπωμοσία genannt. Da ein solches Gesuch in der Absicht, die Sache über die Gebühr zu verzögern, oder in sycophantischen Motiven seinen Grund haben konnte, so liesse sich die Erfoderlichkeit eines Eides um so eher denken, da der Beklagte rechtlich dabei interessirt seyn konnte, dass der Gerichtstag nicht weiter hinausgerückt wurde. Eben deshalb lässt es sich wohl nicht als ausgemacht annehmen, dass der Beklagte mit keinen Einwendungen gegen dergleichen Fristerstreckungen gehört wurde. Dies vorausgesetzt, so bedurfte es unter den Parteien keiner Verabredungen wegen Verschiebung des Gerichtstages, indem die einseitige Willenserklärung des Klägers dazu hinreichte.

An dem Gerichtstag selbst konnten Dritte, selbst ohne dass sie bevollmächtiget waren, das Ausbleiben der Parteien aus gesetzlichen Gründen entschuldigen. Nur musste dabei ein Eid geleistet werden, indem es zugleich der Gegenpartei vorbehalten blieb, die Entschuldigungsgründe als nichtig anzugreifen, worauf dann nach geleistetem Gegeneide über das Prorogationsgesuch ein richterliches Verfahren eingeleitet wurde. (S. Hudtwalcker 90 f.) In der Rede gegen Euergus und Mnesibulus (1153) heisst es von Theophemus: als der Urthelstermin bei den Diäteten gewesen, παρεγράψατο καὶ ὑπώμνυτο. Das παρεγράψατο bezeichnet unstreitig einen Einspruch, eine Protestation gegen die Erlassung des Urthels, indem sich wahrscheinlich Theophemus darauf berief, dass er wegen obwaltender Hindernisse sein rechtliches Anbringen in Absicht auf Beweise und Beweismittel noch nicht vollständig habe

ausführen können, dass mithin die Sache noch nicht spruchreif sey. Der Gegner des Theophemus führt dagegen an (1151), dass er von dem *παραγράφεσθαι* und *ὑπόμνυσθαι* keinen .Gebrauch gemacht. Auch in der Rede gegen Midias (S. 541) werden *ὑπωμοσίαι* und *παραγραφαὶ*, Fristgesuche und Protestationen gegen den Erlass des Urthels, erwähnt, mit denen Midias vor der *κυρία* eingekommen. Nach Ablauf dieser Einwendungen zur Verschleifung der Sache habe dem Urthelsspruch nichts mehr im Wege gestanden. Pollux (VIII, 60) stellt bei Erläuterung der *μὴ οὖσα δίκη* das *ὑπομοσάμενος* und *παραγραψάμενος* gleichfalls zusammen und erwähnt beides nebeneinander.

An dem Gerichtstage wurden die Klagen in derselben Ordnung, wie sie der Gerichtssecretär protocollirt hatte, und zwar vom Archon oder vom Herold verlesen, welcher letztere die Parteien auffoderte, in die Schranken zu treten. Das öffentliche Verlesen des anhängig gemachten Rechtsstreits, des rubri actorum, wie wir sagen würden, heisst *καλεῖν δίκην*, von welchem es ungewiss seyn dürfte, ob es vor oder nach Besetzung des Gerichts Statt gefunden (nach Aristophanes [Wespen 821] sollte man das letztere vermuthen; denn Philocleon, welcher die Stelle der Richter vertritt, sagt zu Bdelycleon: rufe den Process ab — *κάλει* — ich habe schon längst Platz genommen). Dieses *καλεῖν* legt Aristophanes (Wespen 1432) dem Archon bei; ob er dies nun in Person that, oder durch andere thun liess, dies wollen wir unentschieden lassen (m. vgl. v. 821. 826. 847. 889. Wolken v. 778. Demosth. geg. Pant. 978, 25. geg. Theocr. 1336, 9. Lucian. bis accusat. 807. 808. Pollux VIII, 61). Erschien der Kläger nicht, sondern liess er die Klage fallen, so wurde der Be-

klagte losgesprochen (Hudtw. 89), und der erstere, aber unstreitig nur bei öffentlichen Klagen, in eine Strafe von 1000 Drachmen verurtheilt (Dem. geg. Theocr. 1323; geg. Mid. 529). Stellte sich der Beklagte nicht, so wurde er verurtheilt (s. Matthiä Not. 50 und 55). Diese Bestimmungen treffen mit dem Römischen Process überein. Ob auch, wie hier, beim Ausbleiben beider Theile ein neuer Termin festgesetzt wurde, wissen wir nicht. Gelangte die Verhandlung des Processes vor die Richter, so erhielten diese nicht, wie im Römischen Process, eine nähere Instruction darüber, von welchem Vorbringen der Parteien und von welchen Thatsachen die Entscheidung abhängig zu machen sey. Vielmehr hatten die Richter völlig freie Hand, in Gemässheit alles dessen, was die Parteien vorbrachten, loszusprechen oder zu verurtheilen, und nach ausgesprochenem schuldig die Strafe zu bestimmen, insofern dieselbe in den Gesetzen nicht näher festgesetzt war (davon nachher). Dabei war ausdrücklich verordnet, dass die Gerichtspräsidenten sich aller bestimmenden Einwirkung auf den Urthelsspruch enthalten sollten (Lys. geg. Alcib. 559. 560), indem man darin eine Beschränkung der Stimmfreiheit zu finden glaubte.

§. 2.

Die Parteien sprachen gewöhnlich nach der Wasseruhr (ad clepsydram), und wir finden häufig den Ausdruck in den Rednern, es sey noch wenig Wasser übrig zur Ausführung des rechtlichen Vorbringens, oder das Wasser reiche dazu nicht hin, oder es möge Jemand in seinem (dem Sprecher zugemessenen) Wasser dies oder jenes darthun. (Harpocration in διαμεμετρημένη; Küster zu Suidas in

d. W.; Pollux VIII, 113; die Ausl. z. d. St. und zu Hesychius in ἐφ' ὕδωρ.) In den Klagen wegen κάκωσις soll nach Harpocration nicht ad clepsydram gesprochen worden seyn. Dies ist unbezweifelt eine Ausnahme, welche sich auf sonstige Processe nicht ausdehnen lässt. (V. Vales. zu Maussac. S. 270 ed. Gronov.) Dergleichen Wasseruhren scheinen nicht nur in den Gerichten, sondern auch bei processualischen Verhandlungen vor dem Volk üblich gewesen zu seyn (Xenophon 1, 7, 23). Das Eingiessen des Wassers wurde vom Archon angeordnet (Lucian in bis accus. c. 15. Dem. geg. Macart. 1052). Die durch das Eingiessen des Wassers bestimmte Frist war nach der Wichtigkeit des Gegenstands und der Weitläuftigkeit der Sache verschieden. In der Rede gegen Macartatus a. a. O. ist Eine Amphore; in dem Process des Aeschines über die Gesandtschaft sind 11 Amphoren erwähnt. Wurden Urkunden, Zeugnisse, Gesetze u. dergl. verlesen, welches dem Gerichtssecretär oblag, so konnte der Sprecher den Lauf des Wassers anhalten lassen (ἐπίλαβε τὸ ὕδωρ. Dem. 1103. Lys. 735. 737. Is. üb. d. Erb. des Men. c. 10. und an andern Stellen.

Der Beklagte musste nach Aeschines (S. 594) die Anklage Punct für Punct beantworten; was dagegen von Demosthenes (für d. Kr. 226) geläugnet wird, welcher es dem Ermessen des Beklagten anheimstellt, in welcher Ordnung er auf die Klage antworten will. Ferner lag es in der Natur der Sache, dass weder der Klage oder der Verantwortung etwas Fremdartiges eingemischt, noch die Vertheidigung in eine Beschuldigung des Gegners verwandelt werden durfte, und wir finden daher die Regel oftmals in den Rednern aufgestellt, dass der Beklagte nicht als Ankläger auftreten könne (Dem.

geg. Spud. 1031. 1032; Aeschin. geg. Ctes. 583. v. geg. Tim. 169—172; Lys. geg. Euander S. 788, welchen der Redner bezeichnet als: *διακλέπτοντα τῇ ἀπολογίᾳ τὴν κατηγορίαν*; v. Aeschin. 589). Dieser Grundsatz wird jedoch allenthalben von den Rednern ausser Acht gelassen, indem sie die Processe als Gelegenheit benutzen, ihren Lebenswandel und ihre Verdienste um den Staat in das vortheilhafteste Licht zu stellen und ihren Gegner durch Vorwürfe aller Art herabzusetzen.

Nach gehaltenen Reden (jede Partei hielt in der Regel zwei) wurden die Richter durch den Herold zum Abstimmen aufgefodert. Bisweilen geschah es, dass die Richter, von der Rechtmässigkeit der Sache überzeugt, den Sprechenden nicht ausreden oder den Gegner nicht zur Antwort kommen liessen (Isocr. üb. den Umt. S. 546. Plut. Aristid. c. 4). So haben die Richter den Apollodorus mit seiner Entgegnung auf die Einrede des Phormio, die Sache sey nicht einführbar, gar nicht gehört, sondern sofort abgewiesen (geg. Stephan. 1103). Hielten sie den Beklagten für unschuldig, so fielen sie ihm in die Rede mit dem Ausruf: *κατάβα* (Aristoph. Wespen 973), obschon dergleichen Beistimmungen nicht immer vor der Verurtheilung sicher stellten. Da die Abstimmung nicht mündlich, sondern heimlich geschah und dadurch bloss ein Ja oder Nein ausgedrückt werden konnte, so musste die an die Richter gestellte Urthelsfrage so gefasst seyn, dass sich darauf eine rein bejahende oder verneinende Entscheidung ertheilen liess. Enthielt eine Klage, wie z. B. die gegen Aphobus, gegen Timotheus, gegen Diogiton, mehrere Schuldposten, so sollte man eine Abstimmung über jeden einzelnen für angemessen halten, indem die eine Foderung gegründet, die andere

unstatthaft seyn konnte. Allein, soviel sich aus den Reden gegen Aphobus und Onetor abnehmen lässt, scheint der Attische Process eine solche Abstimmung nicht gekannt zu haben, sondern die Richter urtheilten zuvörderst im Allgemeinen über das schuldig oder unschuldig, und die Ausmittelung des Betrags blieb dem Schätzungsverfahren überlassen. Der Hergang bei der Abstimmung (welchen wir nur mit wenigem berühren wollen, da unsere Darstellung bloss auf das Rechtliche, nicht auf das Antiquarische gerichtet ist) war folgender: Die Richter hatten eine doppelte Art von Stimmsteinen, einen durchbrochenen zum Verurtheilen, und einen vollen zum Lossprechen. Zum Einwerfen der Stimmen waren zwei Gefässe aufgestellt, ein eisernes mit einer Spalte in dem Deckel für die entscheidenden, ein hölzernes für die übrigbleibenden ungültigen. Nachdem die Richter nach der Reihe ihre Stimmen abgegeben, wurden die in das erstere Gefäss geworfenen Stimmen in eine Kapsel gezählt, und nach dem Befund derselben das Urthel bestimmt. (S. Pollux VIII, 16. 17. 123; den Scholiasten des Aristophanes zu den Rittern 1147; zu den Wespen 981 und 985. An der ersteren Stelle bemerkt der Scholiast, die Richter hätten früherhin statt der Steine mit Meermuscheln gestimmt. V. Wespen 109; Lucian apol. pro merc. cond. c. 15. S. 723; Harmonid. c. 3. S. 856; bis accus. c. 15 und den Schol. z. d. St. Petit. 419 f. Meier S. 84.) Ob, wie Petitus annimmt, die Richter in das Gefäss für die ungültigen Stimmen beide geworfen, wenn sie den Beklagten weder verurtheilen noch lossprechen, also, wie wir sagen, von der Instanz absolviren wollten, dies müssen wir als unentschieden auf sich beruhen lassen. Waren die Stimmen gleich, was aber bei der gewöhnlich ungleichen Richterzahl nur sel-

ten eintreten konnte, so galt dies für ein lossprechendes Erkenntniss, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dann der Beklagte nicht verurtheilt werden konnte. (Antiphon über den Todschl. des Herod. S. 730. v. Harpocration in ἴσαι ψῆφοι und Maussacus und Valesius zu d. St. Petit. 422. 423.) Aristophanes und dessen Scholiast (Wespen 106. 167. 844) führt mit Wachs überzogene Täfelchen (πινάκιον) an, worauf mit dem Nagel durch einen langen Strich (der Länge nach) die Verurtheilung, und durch einen kurzen (der Breite nach) die Lossprechung bezeichnet worden sey. An diesen Stellen ist von den Richtern, nicht, wie Heffter annimmt, von dem Schreiber die Rede, welcher etwa auf einer Tafel das Urthel aufgezeichnet und demnach protocollirt habe. V. Pollux VIII, 16. Nach einem Lexicographen bei Stephanus (in seinem Thesaurus) ist das πινάκιον ein Täfelchen für die Richter, worauf πρᾶγμα τοῦ κρινομένου und der δῆμος verzeichnet war. V. Lex. Seg. 299. Diese Täfelchen können also wohl zu weiter nichts gedient haben, als zur Notiz für die Richter, um darauf das gesprochene Urtheil zu bemerken. Da die Klage und die Einlassung schriftlich verfasst, auch die erstere in ein Protocoll eingetragen wurde, so dürfte man es nach dem Charakter der Attischen Gerichtsverfassung als wahrscheinlich annehmen, dass man auch das Urthel, wenigstens in öffentlichen Processen, schriftlich verfasste und in das Staatsarchiv (μητρῷον) aufhob. So viel sich aus Isocrates über den Umtausch (S. 109 Ausg. v. Orell.) abnehmen lässt, wurden ausserdem die Namen der Verurtheilten und der sycophantischen Ankläger öffentlich ausgestellt. (V. Arist. Polit. 6, 5. 4.)

Die Verurtheilung konnte der Natur der Sache nach nur gegen den Beklagten gerichtet seyn, und

die Bestrafung des Klägers liegt ganz ausser dem Kreise des zur Untersuchung stehenden Rechtsfalls und widerstreitet daher allen Processregeln, wenn auch die angebrachte Klage als ein Gewebe von Ränken und Unwahrheiten sich darstellen sollte. Ehe deshalb eine Strafe eintreten konnte, musste eine Klage eingegeben und ein besonderer Beweis geführt werden. Diesem scheint eine Stelle bei Dinarch gegen Aristogiton (82) entgegenzustehen, nach welcher (der Erklärung von Matthiä, Reiske und Böckh zufolge) Aristogiton als Ankläger mit 5 Talenten bestraft worden ist. Man scheint jedoch diese Stelle falsch verstanden zu haben, und das Verhältniss scheint dieses zu seyn: Aristogiton hatte ein Psephisma gegen die Priesterin der Artemis verfasst, dessen Inhalt und Gegenstand nicht näher angegeben wird. Dergleichen Verordnungen, wo gegen einen Einzelnen oder Mehrere eine Untersuchung angeordnet oder der Art etwas verfügt wird, sind bekanntlich nichts ungewöhnliches. Jenes Psephisma enthielt lügnerische Angaben und falsche Beschuldigungen. Es wird *παρανόμων* angeklagt und Aristogiton in 5 Talente verurtheilt, worauf die Ankläger angetragen hatten. Durch diese Erklärung wird auch der Satz deutlich, welcher sonst schwer verständlich bleibt: *ἐπειδὴ τὴν ἀλήθειαν ἐπύθεσθε παρὰ τῶν κατηγόρων.* Konnte demgemäss Niemand wegen der Klage verurtheilt werden, so war dies noch weit unzulässiger in Betreff solcher Vergehungen, welche der Beklagte in seiner Vertheidigung dem Kläger vorwarf. Daher wird in den Rednern mehrmals der Grundsatz aufgestellt: Ihr (die Richter) könnt nicht in einem und demselben Urthel den Kläger und Beklagten verurtheilen (Lys. geg. And. 238; Aeschin. geg. Tim. 172 am Ende).

Neuntes Capitel.

Von dem Schätzungsverfahren.

§. 1.

Die Verurtheilung der Richter war von doppelter Art: entweder sie sprachen bloss das schuldig, oder zugleich dasjenige aus, was der Beklagte schuldig seyn sollte. Diese letztere Art der Verurtheilung fand besonders in Privatklagen Statt, wenn eine Handlung oder eine Sache gefodert wurde, welche schon durch das Schuldigseyn hinlänglich bestimmt war, ohne dass die Leistung ihrer Quantität und Qualität nach einer weiteren Ausmittelung bedurfte. Ob in Criminalprocessen, und zwar selbst in solchen, wo das Gesetz die Strafe bestimmte, nicht über dieselbe besonders erkannt wurde, wenn auch kein besonderes Verfahren Statt fand, wollen wir zwar unentschieden lassen, bemerken aber so viel, dass selbst schuldig befundene wegen ihrer Verdienste um den Staat oder aus sonstigen Rücksichten mit der Strafe verschont worden sind, was unter der Voraussetzung, dass die Richter über dieselbe besonders abgestimmt, leicht begreiflich, im entgegengesetzten Falle aber nicht wohl denkbar ist (v. Dem. geg. Aristog. 793). War in den Gesetzen keine Strafe bestimmt, so musste darüber ein besonderes Verfahren Statt finden, vor dessen Darstellung der Begriff des τίμημα um so mehr einer näheren Prüfung zu unterwerfen ist, da Heraldus (III, c. 1—7) in Auseinandersetzung dieses Gegenstandes die gewohnte Klarheit und Bestimmtheit vermissen lässt und sich in mancherlei Widersprüche und Unverständlichkeiten verwickelt.

Das τίμημα ist alles das, was der Beklagte in Beziehung auf die ausgesprochene Verurtheilung lei-

den und leisten muss. Dasselbe begreift also, woran man zunächst denken könnte, nicht bloss Leistungen an Geld, sondern auch körperliche sowohl als Ehrenstrafen, wie die von Heraldus angezogenen Stellen beweisen (v. geg. Lept. 504). Die Ausmittelung des dem Beklagten aufzuerlegenden τίμημα kann demnach eine doppelte seyn, entweder eine rechtliche oder factische, d. h. es muss entweder in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen der Maassstab für die widerrechtliche Handlungsweise des Beklagten aufgefunden und diese geschätzt werden, oder der Maassstab dafür ist schon gesetzlich bestimmt und demnach bloss eine Prüfung und Darlegung der Thatsachen erfoderlich, von denen die Bestimmung des τίμημα abhängt. Dort wird die Widerrechtlichkeit der Handlung in Beziehung auf den verletzten Staat, hier die Grösse der Rechtsverletzung in Rücksicht auf den Beeinträchtigten und dessen Foderungen geschätzt oder vielmehr berechnet. In dem ersten Falle tritt der Richter an die Stelle des Gesetzgebers, indem er nicht sowohl ein Gesetz anwendet, sondern ein gegebenes durch die Schätzung ergänzt; in dem letzteren handelt er bloss in den Gränzen seines eigentlichen Berufs, kraft dessen er den gegebenen Fall unter das Gesetz subsumirt. Das Verfahren über die Schätzung ist daher, um es näher zu bezeichnen, auf zwei ganz verschiedenartige Gegenstände gerichtet, auf die Strafbestimmung und auf die Liquidation der klagbar gemachten Foderungen (Strafverfahren und Liquidationsverfahren). Das τίμημα hat demnach auch einen andern Sinn, je nachdem es sich auf dieses oder jenes Verfahren bezieht. Das τίμημα, der Strafansatz in der γραφὴ παρανόμων des Aeschines gegen Ctesiphon ist ein ganz anderes, als das in der Vormundschaftsklage des De-

mosthenes gegen Aphobus. Wie nun beide Verfahren, das Strafverfahren und das Liquidationsverfahren, ihrem Wesen und ihrem Begriff nach völlig von einander verschieden sind, so haben sie auch einen verschiedenen Grund. Das Strafverfahren wurde zunächst dadurch veranlasst, dass man in manchen Fällen den Strafansatz von der individuellen Beschaffenheit der Umstände abhängig glaubte und demnach keine allgemeine Strafe festsetzte, sondern dieselbe dem richterlichen Ermessen anheimstellte. Das Liquidationsverfahren wurde durch die Art und Weise der gerichtlichen Verhandlungen und insbesondere dadurch nothwendig, dass die Richter über einzelne vorgelegte Fragen bejahend oder verneinend abstimmten. War der Gegenstand des Rechtsstreits nicht durchaus bestimmt und die Schätzung desselben nicht schon in der Verurtheilung enthalten, so musste über dieselbe eine besondere Verhandlung eintreten. Wo also Schadensersatz, Nutzungen, Zinsen und überhaupt id quod interest gefodert wurden, da folgte unstreitig in der Regel auf die Verurtheilung ein anderweitiges Verfahren. Dies gilt insbesondere von Privatrechtshändeln, welche, mit Ausnahme der Injurienklage, *gesetzlich* geschätzt waren, und zwar durch Aufstellung genauerer Vorschriften über die Folgen und Verbindlichkeiten, welche die in das Privatrecht (in den Kreis des Mein und Dein) gehörigen Handlungen nach sich ziehen sollten. Wie ein Rechtshandel in der einen Rücksicht ein schätzbarer, in der andern ein unschätzbarer seyn konnte, lässt sich am ersten an der *δίκη βλάβης* anschaulich machen. War die Grösse und der Betrag des gestifteten Schadens nicht sofort klar, so fand zur Ausmittelung und Festsetzung desselben ein besonderes Parteiverfahren Statt, und nach dem Resultat dessel-

ben wurde der Schaden von den Richtern geschätzt. In dieser Rücksicht war also der Rechtshandel ein schätzbarer. Nach Ausmittelung des Schadens traten die gesetzlichen Bestimmungen ein, dass bei unabsichtlichen Beschädigungen das Einfache, bei absichtlichen das Doppelte ersetzt werden solle. In dieser Rücksicht war der Rechtshandel ein unschätzbarer. Als solcher wird er in den Rednern aufgeführt, indem sie dabei die gesetzlichen Strafbestimmungen über den Schadensersatz berücksichtigen. Zur Erläuterung dieser Begriffe wollen wir die in den Rednern aufbehaltenen Beispiele von Privatrechtshändeln durchgehen, in denen die *τίμησις* als Schätzung klagbar gemachter Foderungen erwähnt wird. Demosthenes hatte von seinen Vormündern das ihnen anvertraute Vermögen nebst Nutzungen und Zinsen gefodert. Er führt (geg. Aphob. III S. 847) das *τίμημα τῶν χρημάτων*, den Totalanschlag oder Gesamtbetrag des Vermögens an, um das ihn die Vormünder haben bringen wollen, und welches er in einzelnen Posten nachgewiesen hätte (S. 853: *ἕκαστον τίμημα ἐγγράψας*). In diese Ansätze ist denn auch Aphobus verurtheilt worden: *οὐ μόνον αὐτοῦ κατέγνωσαν, ἀλλὰ καὶ τῶν ἐπιγεγραμμένων ἐτίμησαν.* Die *ἐπιγεγραμμένα* sind die einzelnen Ansätze, welche in der Klage verzeichnet waren. Dass nun nach der Verurtheilung des Aphobus ein besonderes Schätzungs- oder Liquidationsverfahren Statt gefunden, ersieht man nicht nur aus der angezogenen Stelle, sondern insbesondere aus den Reden gegen Onetor (S. 872. 878). In der *δίκη βλάβης* gegen Nausimachus und Xenopithes, welche gegen die Erben eines Vormundes angestellt wird, findet sich ein *τίμημα* von 30 Minen (weiter unten heisst es *ἐπίγραμμα*) erwähnt (S. 985. v. Heraldus S. 209).

Die Klage gegen Callicles, gleichfalls eine *δίκη βλάβης*, welche als *ἀτίμητος* aufgeführt wird, enthält eine Foderung auf 1000 Drachmen (1276. 1278. 1279), obgleich der gestiftete Schaden nach der Angabe des Sprechers keine 50 Drachmen beträgt. Bei Schätzung dieses Rechtsstreits dürfte vielleicht das in Betrachtung gekommen seyn, dass die Verschüttung des Grabens als ein Polizeivergehen betrachtet, oder wenigstens vom Kläger als solches behandelt wurde. Derselbe scheint nämlich, wie sich aus der Vertheidigung des Beklagten (S. 1277) schliessen lässt, die Sache so dargestellt zu haben, als ob der verbaute Graben ein fortlaufender, zur Abführung des Wassers bestimmter gewesen sey, welcher eben so wenig als etwa bei uns ein Gosse verstopft werden durfte. Dass die Klage des Callicles, wie Heffter (118) annimmt, eine actio rei judicatae sey, welche die Rechtskraft beschritten, ist nicht wahrscheinlich. Denn in diesem Falle hätte der Beklagte sich gegen die Ansprüche des Callicles nur dadurch schützen können, dass er die Nichtigkeit des gesprochenen Urthels bewies. Allein er ficht nicht dieses, sondern die Foderung selbst als unstatthaft an. Da die Richter in dieser Sache nicht die Diäteten, sondern die Geschwornen zu seyn scheinen, so sind wir der Meinung, dass hier eine Appellation von jenen an diese im Mittel liege. Die Fälle, wo eine Schätzung und ein Schätzungsverfahren in Privatrechtshändeln eingeleitet wurde, lassen sich nach den obigen Erläuterungen nicht erschöpfend angeben, und wir bemerken nur, dass auch in den Klagen wegen Diebstahls eine Schätzung des Entwendeten und eine Verhandlung darüber erfoderlich seyn konnte, insofern der Bestohlene dasselbe nicht

wieder erhalten hatte, und der Werth davon nicht sofort sich ausmitteln liess.

Heraldus (3, 4, 7) zweifelt, ob bei Klagen auf Schadensersatz eine Gegenschätzung des Beklagten zulässig gewesen. Böckh (1, 400) verneint diese Frage schlechthin. Der Grund dieser Ansicht ist wohl hauptsächlich der, dass die δίκη βλάβης als unschätzbar aufgeführt wird. Wollte man jedoch dies streng nehmen, so wäre damit jede Schätzung, auch die des Klägers, ausgeschlossen, was weder Heraldus noch Böckh behaupten. Allein wir können davon absehen, da das unschätzbar bloss in Beziehung auf die gesetzlichen Strafbestimmungen, nicht von der factischen Schätzung des Schadens gilt, wie wir bereits angeführt haben. Es ist nun aber durchaus kein Grund einzusehen, warum nur dem Kläger eine Berechnung seines Schadens zustehen, dem Gegner aber die Nachweisung eines zu hohen Ansatzes und der dabei untergelaufenen Irrthümer, mithin eine Gegenberechnung verwehrt seyn solle.

Nachdem der Unterschied zwischen der Schäzzung, als Strafansatz, und als Berechnung und Ausmittelung einer geschehenen Rechtsverletzung aufgezeigt worden, fragt es sich nun, welche Rechtshändel in dem ersteren Sinne schätzbar sind, und welche nicht. Dass Heraldus in der Behauptung, alle öffentlichen Rechtshändel seyen schätzbare, zu weit gehe, darauf hat schon Meier aufmerksam gemacht, und die Darstellung der einzelnen Klagen wird dies noch mehr ins Licht setzen. Wenn jedoch Meier auch diejenigen Rechtsfälle, in Rücksicht welcher die Gesetze eine alternative Strafe festsetzen, zu den unschätzbaren rechnet, so können wir ihm nicht Recht geben. Die alternativen Strafen waren in der Regel ungleich, eine höhere und eine

niedere, oder doch überhaupt zu dem Behuf festgesetzt, um nach Befinden der Umstände die eine oder die andere anzuwenden. Es lag daher unstreitig dem Kläger ob, unter Berücksichtigung des vorliegenden Falls die eine oder die andere Strafe in Vorschlag zu bringen und auf diese Weise ein Strafverfahren zu veranlassen. Ein Process der Art war also nicht absolut, aber, wie die Juristen sagen, secundum quod ein schätzbarer.

In Betreff der Schätzung ist besonders die Civilklage wegen thätlicher Injurien auszuzeichnen, bei welcher beide Arten der Schätzung, die rechtliche und die factische, zusammentrafen. Dieselbe hatte einen doppelten Gegenstand: 1. die körperliche Verletzung an sich und den dadurch gestifteten materiellen Schaden, Kurkosten, Verlust des Erwerbs, zu welchem der Gemisshandelte etwa unfähig wurde, u. s. w.; 2. die Widerrechtlichkeit der Handlung an sich, insofern sie als Gewaltthat den Rechtszustand aufhob und die einem jeden Bürger garantirte Ehre verletzte und den Beleidigten in der öffentlichen Achtung herabsetzte, was eben so einen materiellen als einen intellectuellen Schaden herbeiführte. Da der Maassstab für die Bestrafung von den individuellen Umständen und namentlich davon abhing, wo, wie, wann und gegen wen die Thätlichkeit verübt worden war, so konnte die Busse nicht im voraus von den Gesetzen bestimmt werden, sondern sie musste für jeden einzelnen Fall dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben (poena arbitraria). Jedoch verordneten die Gesetze, dass die Strafe zu Geld solle angeschlagen werden. Die Schätzung dieser Busse konnte der Kläger, wie in allen Fällen, wo die Gesetze darüber nichts festsetzten, in Vorschlag bringen, indem die Klage zugleich einen Strafansatz

enthielt (Harpocration in *αἰκίας*). Dem Beklagten stand wohl unbezweifelt eine Gegenschätzung zu, was Heraldus (208) und Böckh verneinen, jedoch ohne Grund, indem für dieselbe die Natur und das Wesen der *τίμησις* zu sprechen scheint und die bereits oben erwähnten Gründe hier gleichfalls eintreten. Heraldus (a. a. O.) beruft sich zur Unterstützung seiner Ansicht auf eine Stelle aus Isocrates gegen Lochites c. 13. Hier äussert der Kläger gegen die Richter: keiner von ihnen möge in Rücksicht darauf, dass er (der Kläger) arm sey, sich bewogen finden, ihn *τοῦ τιμήματος ἀφαιρεῖν*. Dies übersetzt Heraldus: quidquam ex litis aestimatione detrahere, und stellt die Verringerung des Strafansatzes in die Willkühr der Richter. Das *ἀφαιρεῖν* lässt sich aber eben so von einem gänzlichen Aufheben, als einer Verringerung verstehen, und will man dies wegen des Folgenden nicht gelten lassen, so dürfte sich doch immer die Erklärung rechtfertigen lassen, dass die Richter in Beziehung auf die Gegenschätzung des Beklagten das *τίμημα* etwa verkürzen möchten. Eben so wenig kann es etwas beweisen, dass Harpocration (in *αἰκίας*) die Gegenschätzung des Beklagten nicht namentlich anführt. Endlich kommt hier noch das in Betrachtung, dass eine freie, von dem Vorbringen der Parteien unabhängige Strafbestimmung der Richter dem Attischen Process fremd gewesen zu seyn scheint, was wir gleich weiter ausführen wollen.

Eine schwierige Frage nämlich, welche noch zu beantworten steht, ist die, inwiefern die Richter sowohl in dem Straf- als Liquidationsverfahren an die Anträge der Parteien gebunden waren, oder mit Verwerfung derselben nach Gutdünken das *τίμημα* festsetzen konnten. Wir bemerken hierbei zuvörderst so viel, dass die Richter die vom Kläger in

Vorschlag gebrachte Schätzung nicht erhöhen und steigern konnten, wenn ihnen das nicht ausdrücklich gestattet war. Der Kläger konnte aber selbst in dem Verfahren über die Schätzung von der ursprünglich angesetzten Strafe etwas nachlassen, und wir finden mehrere Beispiele in den Rednern, dass die Beklagten sich deshalb mit Bitten an den Kläger wenden (Dem. geg. d. Neära 1347; geg. Theocrin. 1343, 25). Gab derselbe diesem Gesuche nach, so scheinen auch hier die Richter in der Regel nicht über die herabgesetzte Strafe hinausgegangen zu seyn, und daraus werden eben jene Bitten erklärlich, welche sonst dem Beklagten keinen Vortheil gebracht hätten. Ob aber die Richter an den verminderten Strafansatz gebunden waren, und nicht vielmehr, wenn die Grösse und Schwere des Verbrechens es nothwendig zu machen schien, an den ursprünglichen Antrag sich halten konnten, darüber lassen sich keine näheren Bestimmungen nachweisen, obgleich das letztere eher anzunehmen seyn dürfte. Nach der Rede gegen Nicostratus (1252) wollen die Richter in einer γραφὴ ψευδοκλητείας auf den Tod stimmen; der Kläger vereiniget mit dem Beklagten seine Bitten dahin, die Strafe auf Ein Talent anzusetzen. Daraus geht nun so viel hervor, dass der Strafnachlass von Seiten des Klägers keineswegs für die Richter eine verbindliche Kraft hatte; denn sonst wären keine weiteren Bitten an die Richter nöthig gewesen. Ob übrigens der Antrag auf Todesstrafe von den Richtern selbst, oder vom Kläger ausgegangen sey, bemerkt der Redner nicht: jedoch ist das letztere das wahrscheinlichere. Konnten sich nun die Richter nicht dergestalt über den Strafantrag in der Klage wegsetzen, dass sie davon durchaus unabhängig auf eine grössere Strafe erkannten, so

fragt es sich, ob sie nicht die Schätzung und Gegenschätzung der Parteien bei Seite setzen und eine zwischen beiden in der Mitte stehende Strafe wählen konnten. Man dürfte nun leicht versucht werden, diese Frage zu bejahen, indem in den Fällen, wo der Strafansatz des Klägers zu hoch, und der des Beklagten zu niedrig war, es mit den Erfodernissen eines gerechten Urthels und den Bedingnissen der richterlichen Amtsthätigkeit zu streiten scheint, sich für den einen oder den andern Antrag wider die eigene Ueberzeugung entscheiden zu müssen. Was von den Strafen gilt, tritt auch bei Foderungen in Privatrechtshändeln ein. Wie leicht konnte es geschehen, dass der Kläger seine Ansprüche überspannte, der Beklagte dagegen den schuldigen Betrag viel zu gering anschlug. Sodann scheinen sich mehrere Andeutungen von der Freiheit der Richter in der Auswahl der Strafbestimmungen zu finden. In dem Eisangeliegesetz (geg. Tim. S. 720) heisst es: werde der Beschuldigte überwiesen, *τιμάτω ἡ ἡλιαία περὶ αὐτοῦ, ὅ, τι ἂν δοκῇ ἄξιος εἶναι παθεῖν, ἢ ἀποτίσαι.* Dieselbe Bestimmung in dieser Allgemeinheit findet sich in dem Gesetz über die öffentlichen Injurienklagen (Dem. 529); in dem Gesetz über die Apagoge derer, welche, der schlechten Behandlung ihrer Eltern oder der Astratie überwiesen, die ihnen untersagten Orte betreten (geg. Tim. 733). In der Rede gegen Timocrates (737) heisst es ganz allgemein von den Richtern: *καὶ διδόασιν (νόμοι) αὐτοῖς ἀκούσασιν, ὁποῖον ἄν τι νομίζωσι τὸ ἀδίκημα, τοιαύτῃ περὶ τοῦ ἠδικηκότος κεχρῆσθαι ὀργῇ· μέγα; μεγάλῃ, μικρὸν; μικρᾷ. ὅταν γὰρ ᾖ τὸ, τί χρὴ παθεῖν, ἢ ἀποτίσαι, τὸ τιμᾶν ἐπὶ τούτοις γίγνεται.* In der Rede gegen Midias (573) sagt Demosthenes, *einige* von Euch hätten es für erfoder-

lich gehalten, den Pyrrhus mit dem Tode zu bestrafen. Allein diese Angaben können nicht von einer freien Wahl der Richter in Bestimmung dessen, was der Beklagte zu leiden oder zu leisten habe, verstanden werden, sondern setzen unbezweifelt vorgängige Anträge voraus, und zwar aus folgenden Gründen. Erstlich waren die Richter in ihren Entscheidungen, dem Geist der Attischen Gerichtsordnung gemäss, an das Vorbringen der Parteien gebunden. Sodann vertrug sich eine freie Willkühr in den Strafbestimmungen mit der Form der Abstimmung keineswegs. Denn jene vorausgesetzt, hätte jeder Richter eine Strafe, der eine diese, der andere jene, in Vorschlag bringen können, und wie soll man sich nun über diese vielleicht ganz verschiedenartigen Anträge — man vergegenwärtige sich die Menge der Richter — die Abstimmung durch Stimmsteine denken? Endlich ist das, was Aristoteles (Polit. II, 5) über Hippodamus von Milet berichtet, entscheidend und beweisend. Dieser wollte nämlich, um den Richtern ein freies Urtheil zu gewähren, statt der Steine Täfelchen eingeführt wissen, worauf ein jeder den Schuldbetrag des Beklagten aufzeichnen sollte. Dadurch, sagt Aristoteles, würden die Richter in Schiedsrichter verwandelt, und eine solche Form der Abstimmung lasse kein sicheres Resultat zu, insofern etwa für verschiedene Ansätze die Stimmen gleich seyn sollten. Denn in einem solchen Falle liess sich eine Stimmenauszählung, um ein Urthel darauf zu gründen, gar nicht bewerkstelligen, indem man ein votum decisivum nicht kannte. Zugleich bemerkt Aristoteles, die Richter brauchten bei einer Abstimmung mit Täfelchen nicht wider ihre Ueberzeugung zu stimmen, wenn sie bei einer plus petitio den Beklagten freisprächen. Denn das Freisprechen

gelte nicht von der ganzen Foderung, sondern bloss von dem zuviel. Damit will wohl Aristoteles so viel sagen: der auf diese Weise abgewiesene Kläger könne immer noch den wahren Betrag einklagen. Dass dies freilich eine Erneuerung und Vervielfältigung der Processe zur Folge habe, leuchtet von selbst ein. Uebrigens darf es nicht unbemerkt bleiben, dass Aristoteles von der Verurtheilung überhaupt und nicht von der Schätzung spricht, mithin den Fall vor Augen zu haben scheint, wo eine Sache, oder ein bestimmtes Quantum gefodert wird und demnach ein Liquidationsverfahren gar nicht eintrat. Auch passt das über die plus petitio Bemerkte nur auf Civilklagen, nicht auf öffentliche, indem hier die Verwerfung des Strafantrags und die damit verknüpfte Lossprechung des Beklagten keine Erneuerung des Processes zulässt.

§. 2.

Von der *τίμησις* muss die *προστίμησις* unterschieden werden, von welcher Heraldus gleichfalls, jedoch mit Einmischung mancher Irrthümer, gehandelt hat. Die *προστίμησις* ist im Allgemeinen eine Schätzung, welche zu einer andern hinzukommt und diese voraussetzt, und bezeichnet mithin ein Obendreinschätzen, obgleich dieser Ausdruck überhaupt von einem Nachtheil oder Verlust gebraucht wird, welcher zu einem andern in Gemässheit einer richterlichen Bestimmung hinzutritt. So sagt der Sprecher gegen Aristogiton (790, 20): Ihr habt ihn nicht allein *παρανόμων* verurtheilt, sondern auch mit 5 Talenten bestraft. Das *προστιμᾶν* kann, abgesehen von gesetzlichen Bestimmungen, in dem Falle eintreten, wenn ein Erkenntniss eine doppelte Strafe enthält, und zu der einen eine andere hinzugefügt wird.

So z. B. hatte Euander (geg. Midias 571. 572) seinen bereits verurtheilten Schuldner, den Menippus, an den Mysterien ergriffen. Der letztere stellt eine προβολὴ an. Die Richter, welche anfänglich auf Todesstrafe erkennen wollen, erklären späterhin, in Gemässheit eines Vergleichs unter den Parteien, den Euander nicht nur der früherhin ihm zugesprochenen Schuldsumme für verlustig, sondern verurtheilen ihn ausserdem in den Ersatz des Schadens, welchen dem Menippus, einem Fremden, der durch diesen Process nothwendig gewordene Aufenthalt zu Athen und der damit verbundene Zeitverlust verursacht hat. (S. Ulpian z. d. St.) Das προστιμᾶν ist also hier ein zufälliges, indem die statt der öffentlichen Strafe eingetretene Privatgenugthuung aus zwei Stücken zusammengesetzt ist: aus dem Verlust eines früheren Anspruchs und einer zu leistenden Entschädigung.

Das προστιμᾶν, als eine besondere Art der Schäzzung in dem gerichtlichen Strafverfahren, trat auf eine doppelte Weise und in doppelter Beziehung ein. Es war den Richtern bald gestattet, wie z. B. bei dem Diebstahl (geg. Tim. 733), bald gesetzlich vorgeschrieben, wie z. B. bei der gewaltsamen Wegnahme einer Sache, bei der δίκη ἐξούλης und in andern Fällen, wo mit der Privatgenugthuung eine öffentliche Strafe verbunden war (s. Böckh 1, 403—406) Auch der Gesetzvorschlag des Euctemon in der Rede gegen Timocrates (S. 732), diejenigen, bei denen innebehaltenes Staatsgut gefunden würde, nach den Pachtungsgesetzen zu behandeln und demnach zu fesseln, ohne dass dies προστίμημα (der δεσμὸς) der richterlichen Willkühr überlassen war. Danach ist denn auch die Erklärung des Heraldus über die Begriffsbestimmung von προστιμήματα bei Harpocration zu berichtigen, indem derselbe allerdings zwei Arten

von Zubussen unterscheidet: gesetzlich vorgeschriebene, mithin unbedingte, und dem richterlichen Ermessen überlassene, oder bedingte.

§. 3.

Ueber die τίμησις wurde, wie wir bereits bemerkt haben, ein besonderes Verfahren eingeleitet und der Strafantrag des Klägers in das Gericht eingeführt. (Daher τίμημα ἐπάγειν, Dem. geg. Mid. 523, auch ἀναβαίνειν εἰς τίμημα, Dem. üb. d. Ges. 434.) Den Antrag auf eine Strafbestimmung vor der Verurtheilung betrachtete man für einen rechts- und processwidrigen Vorgriff, für eine den Erfodernissen einer rechtmässigen Justizverwaltung widerstreitende Auffoderung, zwei nothwendig von einander zu trennende Erkenntnisse zusammenzuziehen und zu vereinigen, indem man die Schuld des Beklagten, als durch die Anklage erwiesen, zum richterlichen Erkenntniss verstellte und demnach in diese eine Voraussetzung hineinlegte, welche erst bewahrheitet werden sollte. (V. geg. Aristog. 795.) Nur bei Geständigen und sofort Ueberführten konnte ohne ein vorgängiges Verfahren über die Schuld oder Unschuld von der τίμησις die Rede seyn, obschon es oftmals geschieht, dass die Redner in dem ersten Verfahren die Strafe des Angeschuldigten vorläufig in Erwähnung bringen. Inwiefern die Verhandlung vor den Richtern über eine eingewendete προβολή bloss auf den Beweis der Schuld oder unmittelbar auf ein Straferkenntniss gerichtet war, dies soll weiter unten beantwortet werden.

In dem Verfahren der τίμησις war es nun besonders, wo nicht nur der Angeschuldigte durch Bitten und Thränen, durch Vorführung seiner Kinder, durch Schilderung seiner Lage und seiner Verdienste

um den Staat auf das Gemüth der Richter einzuwirken und ihr Mitleid zu gewinnen suchte, sondern auch die Freunde und Angehörigen des Verurtheilten von allen den Mitteln Gebrauch machten, welche den rechtlichen Standpunct durch Rücksichten der Billigkeit verrücken können. (Aristophanes Wespen v. 560 f. S. Dem. üb. d. Ges. 431. 432. 434. geg. Mid. 575. Din. geg. Dem. 72. 73.) Wir führen diese Stellen nur Beispielsweise an, welche sich leicht durch mehrere andere vermehren liessen, an denen die Richter zugleich erinnert werden, sich durch solche einem Rechtsspruche fremdartige Bestimmungsgründe nicht irre leiten zu lassen, und bloss das Gesetz und die widerrechtliche That vor Augen zu behalten. Diese Einwirkungen auf das richterliche Urtheil machen es auch wohl erklärlich, wie Lysias (gegen Epicrates 816) sich darüber beschweren kann, dass die Richter die Angeschuldigten verurtheilen, aber nicht bestrafen. Der Sprecher gegen Aristogiton bemerkt: Manche, obschon ihrer Vergehen überwiesen, hätten die Richter durch Berufung auf die Unbescholtenheit ihres Lebenswandels und die Thaten und Leistungen ihrer Ahnen für den Staat zum Mitleid und zur Milde bewogen (793. Din. geg. Arist. S. 80).

Nach Demosthenes gegen Leptines (504) darf nach dem Gesetz bei der Verurtheilung nur Eine Strafe festgesetzt werden, entweder Leibesstrafe mit Inbegriff der Ehrenstrafe, oder Geldstrafe, beides zusammen nicht (*παθεῖν, ἢ ἀποτίσαι· ἀμφότερα δὲ μὴ ἐξέστω*). Diese Regel ist nun, was wir fürs Erste bemerken, in Beziehung auf *gesetzliche* Strafbestimmungen unrichtig, worauf sie Demosthenes namentlich anwendet. So finden wir in mehreren Fällen Ehrlosigkeit und Confiscation des Vermögens

neben einander angeordnet (ἄτιμος ἔστω, καὶ τὰ ἐκείνου; Dem. geg. Mid. 551; geg. Arist. 640; geg. d. Neära 1363). Diese doppelte Strafe lässt sich auch wohl nicht insofern als eine einfache betrachten, inwiefern der durchaus Ehr- und Rechtlose auch alle Rechte an seinem Vermögen verliert, mithin die Confiscation bloss als Folge der Rechtlosigkeit eintritt. Denn eine solche, welche an sich und durch ihren Begriff den Verlust des Vermögens nach sich zieht, findet sich bei den Attikern nicht, und demzufolge auch nicht eine bestimmte Bezeichnung für dieselbe. Vielmehr bedarf es bei jeder Atimie einer gesetzlichen Erklärung, welche Rechtlosigkeit damit verknüpft seyn solle. Eine Verbindung der Geld- und Ehrenstrafe ist unter andern auch in der Verordnung enthalten, dass ein sachfälliger Kläger, welcher nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hat, 1000 Drachmen bezahlen und ehrlos seyn solle. Abgesehen davon, so verbinden mehrere Gesetze nicht nur mit der Sclaverei oder der Verbannung, sondern auch mit der Todesstrafe die Confiscation, welche in dem letzteren Falle sich unbezweifelt nicht als eine blosse Folge der Hauptstrafe betrachten lässt. Daher der Tadel des Demosthenes, Leptines bestimme in seinem Gesetz wider das bestehende Recht zwei Strafen: Ehrlosigkeit und Confiscation, als Beweis gelten kann, wie wenig sycophantische Verdrehungen und Entstellungen der Rechtsgrundsätze bei den Rednern auf sich hatten.

Ist demnach die Regel des Demosthenes in Absicht auf Strafgesetze unbezweifelt falsch, so fragt es sich, inwiefern die Richter in ihren Strafbestimmungen an die aufgestellte Alternative gebunden sind. Nun wird zwar in allen den Gesetzen, welche das Straferkenntniss den Richtern überlassen, dieses

in ein παθεῖν oder ἀποτίσαι gesetzt, und auch Plato hat diese Alternative in seine Gesetze für einen idealen Staat aufgenommen, so dass danach nur auf das eine oder das andere gesprochen werden kann; allein fürs Erste ist die Bedeutung dieser Alternative nicht ganz klar, indem dieselbe vielleicht nur so viel bezeichnen soll: Leibes- und Geldstrafe schliessen sich insofern aus, als jene sich zu Geld anschlagen lässt, und dieses als Aequivalent gegeben werden kann. Abgesehen davon, so wird die erwähnte Regel durch die Befugniss der Richter zu Strafschärfungen wieder aufgehoben. Inwieweit sie dazu ermächtiget gewesen, ob in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen, oder in Gemässheit allgemeiner Grundsätze bei beschwerenden Umständen überhaupt und insbesondere bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in einer und derselben Handlung, dies findet sich nirgends näher angegeben. Bei der κάκωσις gegen Wittwen, Waisen und Erbtöchter konnten die Richter auf das παθεῖν oder ἀποτίσαι erkennen. Isäus (üb. d. E. d. Pyrrh. S. 54) bemerkt von demjenigen, welcher eine Erbtochter aus dem Besitz ihres väterlichen Vermögens vertreibt, er setze das σῶμα und sein ganzes Vermögen aufs Spiel. Diese Verbindung zweier Strafen kann wohl nur unter den Begriff der προστίμησις fallen, welche den Richtern in Absicht auf die besondere Widerrechtlichkeit des angegebenen Falls gestattet ist. Auch fehlt es nicht an Beispielen, wo die Richter in schätzbaren Rechtshändeln auf eine doppelte Strafe erkannt haben. Will man auch die Verurtheilung des Diphilus, welcher wegen Wegbrechung der Bergfesten mit dem Tode und mit Confiscation der Güter bestraft wurde (Böckh üb. d. Laurischen Silberbergw. S. 46), nicht hieher rechnen, da für dieses Vergehen

die Strafe vielleicht in den Gesetzen selbst angeordnet war, so können wir doch unbedenklich den Fall in dem marmor Sandwicense hieher ziehen, demzufolge wegen Gottlosigkeit eine Geldstrafe und ewige Verbannung über mehrere Delier verhängt worden ist (Böckh 2, 237).

Um den Gang der vorstehenden Darstellung nicht zu unterbrechen, haben wir folgenden Punct ausgesetzt gelassen, welchen wir nunmehr anhangsweise in Untersuchung nehmen wollen. Ob die Bestimmung, dass der von dem Areopag des Todschlags Angeschuldigte nach seiner ersten Vertheidigung ungestört und ungehindert habe ausser Landes gehen können, um sich dadurch der Strafe zu entziehen, auch in andern Fällen gegolten und das solum vertere exilii gratia, wie bei den Römern, ein allgemeines Schutzmittel der Angeschuldigten gewesen, diese Frage lässt sich wohl weder unbedingt verneinen noch bejahen. Gegen die allgemeine Zulässigkeit dieses Entweichens dürfte fürs Erste das sprechen, dass die Angeschuldigten in einigen Fällen gefesselt wurden, in andern Bürgen stellen mussten, dass man sogar mitunter auf den Kopf dessen, welcher flüchtig geworden, einen Preis setzte. Bei den Römern war es Gebrauch, über den ins Exil Entwichenen den Ausspruch zu thun: esse in exilio, und dadurch das ganze Criminalverfahren aufzuheben, womit denn zugleich auch die Bürgen befreit wurden. Dass bei den Attikern eine ähnliche Einrichtung bestand, darüber finden sich keine Nachrichten. Nach Dinarch gegen Demosthenes darf kein Vaterlandsverräther den Attischen Boden betreten; im entgegengesetzten Fall sollen ihn dieselben Strafen treffen, wie diejenigen, welche, in Folge eines vor dem Areopag anhängigen Processes aus dem Vaterlande entwichen,

zurückkehren. Die *φεύγοντες ἐξ Ἀρείου πάγου* begreifen wohl alle Arten der Entfernung unter sich, also Verbannung nach geendigtem Processe, freiwillig gewähltes Exil nach der ersten Vertheidigung, und Flucht aus Furcht vor der Strafe. Bei den Verräthern, welche Dinarch mit diesen Entwichenen zusammenstellt, hat er wohl insbesondere solche im Sinne, welche entweder als notorische Verbrecher sich entfernt haben, ohne dass ein gerichtliches Verfahren gegen sie Statt gefunden, oder vor der Verurtheilung aus Furcht vor der Strafe entflohen sind. Eine ähnliche Zusammenstellung derer, welche als Hochverräther (Tyrannen) und als Todschläger verurtheilt worden sind, und deshalb in der Verbannung leben, findet sich in den zu den Zeiten Solons und nach Aufhebung der Herrschaft der 400 erlassenen Volksbeschlüssen über die Wiederherstellung der Ehr- und Rechtlosen. (S. oben.) Auch die hier erwähnte Verurtheilung der Hochverräther scheint weder Verbannung als Strafe festgesetzt zu haben, noch auch zu der Annahme zu berechtigen, dass man denselben ein freiwilliges Exil gestattet habe. Vielmehr beziehen sich jene Erkenntnisse wohl auf solche Verbrecher, welche sich entweder gar nicht vor Gericht stellten, oder vor Beendigung des Processes aus Furcht vor der Strafe landesflüchtig wurden. Demnach gibt auch die aus Dinarch angezogene Stelle keinen Aufschluss darüber, inwiefern das solum vertere exilii gratia den Landesverräthern verstattet gewesen sey. Nach den Stellen, welche Meursius aus den späteren Rhetoren und Grammatikern, aus Marcellinus zu Hermogenes, aus Libanius und Quintilian anführt (Them. Att. II, 2), hat das Gesetz befohlen, dass mit dem Verräther auch seine Kinder in das Exil geschickt werden sollen. Die

Unzuverlässigkeit dieser Schriftsteller bei Seite gesetzt, so ist nicht zu ersehen, von welcher Art des Exils sie sprechen, ob von dem freiwilligen, oder dem als Strafe zuerkannten. Auf jenes deutet nur die Stelle des Libanius hin. Hier heisst es: *λύεις τὸν νόμον τῆς αὐτομολίας, λύεις τὸν νόμον τῆς προδοσίας.* Meursius versteht diese Angaben von denen, welche das Gericht nicht in seiner Gewalt habe, indem sie sich zum Feinde, oder irgend in ein fremdes Land geflüchtet. Damit meint Meursius Abwesende, deren man nicht habhaft werden konnte. Dass eine Flucht dieser Art von einem freiwilligen Exil verschieden sey, bedarf keiner Erinnerung. Mit der Gestattung desselben, als eines Rettungsmittels, um der Strafe zu entgehen, scheinen die Proceduren in Widerspruch zu stehen, unter denen man zufolge der Redner und Geschichtschreiber gegen die Landesverräther und sonstige Verbrecher verfuhr. Auch scheinen Demosthenes (geg. Arist. 643) und Antiphon (üb. d. Erm. des Herod. 711) die freiwillige Verbannung nach der ersten Vertheidigungsrede auf den Fall eines begangenen Todschlags zu beschränken und als eine Eigenthümlichkeit solcher vor dem Areopag anhängigen Criminalprocesse anzuführen.

§. 4.

Einen ausschliesslichen Strafzweck kannte das Attische Recht nicht, und philosophische oder unphilosophische Untersuchungen über diesen Gegenstand waren der damaligen Behandlung des Rechts durchaus fremd, indem man vielmehr im Allgemeinen von der Ansicht ausging, dass ein Criminalgesetz ohne Strafandrohung und Vollziehung in sich nichtig und gehaltlos sey, gleichsam eine Glocke ohne Klöppel, und der Staat ohne Strafen weder in

politischer noch moralischer Hinsicht bestehen könne. Wir finden daher die Strafe in allen den verschiedenen Beziehungen aufgefasst, welche sich ihr als einem Mittel zur Aufrechthaltung des Rechtszustandes unterlegen lassen. Sie wird den Richtern anempfohlen als eine Genugthuung des verletzten Staats, als eine Maassregel, den Verbrecher zu bessern, ihn selbst und andere von ferneren Uebertretungen des Gesetzes abzuhalten und abzuschrecken. Wir wollen hier nur einige Stellen anführen, welche uns eben zur Hand sind, indem fast überall, wo von Bestrafung die Rede ist, die Richter dazu unter der Bemerkung aufgefodert werden, dass nur Strafe den Rechtszustand sicher stellen und fernere Beeinträchtigungen abwehren könne, Straflosigkeit aber die Herrschaft des Gesetzes aufhebe und vernichte (s. geg. Mid. 526. 555; geg. Androt. 614; geg. Aristog. 774. 798; geg. Polycl. 1226; geg. Conon 1270; geg. d. Neära 1371. 1383; Lycurg geg. Leocr. 176; Din. 72. 73. 80. 101; Aeschin. geg. Tim. 171—173). Bestimmtere Grundsätze über den Maassstab der Strafen wird man von der Attischen Gesetzgebung nicht erwarten. Dieselbe unterscheidet jedoch, wie man aus den Strafverordnungen über Todschlag und Schadensersatz ersieht, zwischen dolus und culpa, zwischen Vergehen im Affect und aus Ueberlegung (geg. Mid. 527), und droht dem Rathgeber zu einem Verbrechen dieselbe Strafe an, wie dem Thäter, oder stellt, um in der Sprache unserer Criminalisten zu reden, den intellectuellen Urheber dem physischen gleich (And. üb. die Myst. 46). Die Zulassung eines Verbrechens war wohl nur unter besondern Umständen und namentlich unter der Verpflichtung, es zu verhindern, straffällig. Denn das gegen Aphobus (855) angeführte Gesetz war unbezweifelt kein allgemei-

nes, sondern wird bloss in Beziehung auf die vormundschaftlichen Obliegenheiten des Aphobus in Erwähnung gebracht. (Ueber die Zurechnung in Absicht auf die Willensbestimmung und die Ausführung der That vgl. Heraldus V, 3 und 4.) Die Strafarten aufzuzählen, ist hier nicht der Ort, und wir bemerken hier nur so viel, dass die grausameren und martervollen Strafen, wie Steinigung (v. Aelian V, 19 und Perizon.), Ausschneidung der Zunge, Ausstechen der Augen, den Attikern nicht unbekannt waren. S. Aeschin. 162. 168. Auch kommt bei Lysias mehrmals das *ἀποτυμπανίζειν* (fustibus ferire) vor.

Diejenigen Klagarten und Processe, wo die Strafe gesetzlich bestimmt war, nannte man, wie dies hinlänglich bekannt ist, *δίκας ἀτιμήτους*, die andern, bei denen die richterliche Schätzung eintrat, *τιμητούς*. *Ἀτίμητος* ist überhaupt dasjenige, wobei jede Schätzung wegfällt, sowohl von Seiten der Richter, als von Seiten der Parteien, was also seinem Betrage nach absolut bestimmt ist. Dieser Begriff findet also auch dann seine Anwendung, wenn die Parteien über eine gewisse Summe ohne Gestattung eines Abzugs übereingekommen sind. (S. geg. Pantänet. S. 978 und vgl. Heraldus III, 3, 2 und 3.) Bei der Begriffsbestimmung von *ἀγὼν τιμητὸς* und *ἀτίμητος* hat die Stelle des Aeschines gegen Ctesiphon (S. 602) besondere Schwierigkeiten gemacht: *ὁ δὲ ἀγὼν οὐκ ἀτίμητος*? Matthiä (277) will diesen Satz nicht als Frage, sondern als Parenthese behandelt wissen und ihn auf diese Weise mit dem sonstigen Sprachgebrauch des *ἀτίμητος* in Uebereinstimmung setzen. Heraldus schlägt vor, entweder das Fragezeichen nach *Κτησιφῶν* zu verlöschen, oder *τιμητὸς* zu lesen. Da jedoch in dem Vorhergehenden und Folgenden von Demosthenes die Rede ist und

bemerkt wird, es werde durch diesen Streit weder sein Vermögen, noch *σῶμα* (Leib und Leben, oder caput im juristischen Sinne der Römer), noch seine Ehre gefährdet, so könnte man diese Bestimmung als Erläuterung des *ἀτίμητος* und dieses letztere dahin verstehen, dass dieser Process für den Demosthenes kein *τίμημα* zur Folge habe.

Zehntes Capitel.

Beweismittel.

Die Beweismittel sind im Allgemeinen dieselben, wie in dem Römischen und Deutschen Process, nur dass über Beaugenscheinigungen von Gerichts wegen, über Gutachten von Sachverständigen sich keine näheren Bestimmungen angegeben finden, und sich daher über den Gebrauch dieser Beweismittel keine hinlänglichen Aufschlüsse geben lassen. Es scheinen jedoch Gutachten von Sachverständigen dem Attischen Process nicht durchaus fremd gewesen zu seyn. In der Rede gegen Böotus wird wenigstens erzählt, Euthydikus der Arzt habe eine Verwundung, wegen welcher eine Klage bei dem Areopag angestellt wor den war, als erdichtet angegeben (1018). V. geg. Conon 1260. Die Beweismittel sind theils unmittelbare, oder, wie man sie zu nennen pflegt, natürliche, Eingeständniss, Zeugnisse, Urkunden, Eid, Angaben der Sclaven, durch Tortur erpresst, theils mittelbare, sogenannte künstliche durch Vermuthungen und Schlüsse (*ἐξ εἰκότων*), wohin auch die Beweismittel der ersten Art gehören, insofern sie nicht die streitigen Thatsachen selbst, sondern andere betreffen, welche mit jenen zusammenhängen und in Verbindung stehen. Die *πρόκλησις*, welche oft die

Natur eines Compromisses annimmt, ist nicht sowohl ein eigentliches Beweismittel, als eine Form, die Beweise geltend zu machen.

Ehe wir die einzelnen Beweismittel durchgehen, ist die Bemerkung vorauszuschicken, dass über die Erfodernisse, den Gebrauch, das Verhältniss derselben zu einander, ihre bindende Kraft für das richterliche Erkenntniss das Attische Recht durchaus keine näheren Vorschriften enthält, wie sie etwa unsern Processordnungen eigen zu seyn pflegen.

Erster Titel.

Eingeständniss.

Als Beleg zur Wahrheit und Richtigkeit der eben gemachten Bemerkung kann das hier in Rede stehende Beweismittel gelten, indem weder das aussergerichtliche von dem gerichtlichen Geständnisse unterschieden, noch über die Erfodernisse seiner Gültigkeit und Glaubwürdigkeit eine genauere Bestimmung aufgestellt wird. Es lässt sich daher nur so viel anführen, dass man, wie schon bemerkt worden, die Antworten des Gegners schriftlich aufzeichnen, oder in Gegenwart von Zeugen sich geben liess (gegen Aph. 826, 19—20; 847. 848), um auf diese Weise das Abläugnen eines Eingeständnisses zu verhindern. Auch Eingeständnisse in Processen mit andern Gegnern scheinen als Beweise gebraucht worden zu seyn. Geg. Aphob. 3, 850, 14—19. Dieser Stelle zufolge hat sich Demosthenes in einem Processe gegen Demon von Aphobus ein Zeugniss über die Freilassung des Milyas geben lassen, welches anerkannt zu haben, Aphobus in dem Rechtsstreit mit Demosthenes läugnet. Sonst gilt von den Geständigen der Grund-

satz, dass in Rücksicht derselben keine Untersuchung, sondern bloss eine Verurtheilung erfoderlich sey.

Zweiter Titel.

Zeugenbeweis.

Die Darstellung des Zeugenbeweises ist auf 4 Puncte gerichtet: 1. die Person des Zeugen; 2. die Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses; 3. den Gegenstand, und 4. die Form des Zeugnisses.

§. 1.

Von der Fähigkeit, ein Zeugniss abzulegen, sind ausgeschlossen Ehrlose, welche mit der infamia media belegt sind (geg. d. Neära 1353. vgl. mit Andoc. üb. die Myst. 35; Meier de bon. damn. S. 104), sodann Sclaven. Antiphon über den Mord des Herodes sagt zwar: *καὶ μαρτυρεῖν ἔξεστι δούλῳ κατὰ τοῦ ἐλευθέρου τὸν φόνον*, allein dies ist nicht sowohl von einem eigentlichen Zeugniss, als von einer Denunciation zu verstehen. Wenn es in der Rede gegen Phormio (917) heisst: der letztere habe weder einen Freien noch einen Sclaven zum Zeugen genommen, so ist wohl unter *μάρτυρ* überhaupt derjenige zu verstehen, welcher über eine Thatsache Auskunft geben kann, ohne dass damit dem Sclaven die Befugniss zugesprochen wird, ein freies, von der Tortur unabhängiges Zeugniss abzulegen. Zweifelhafter ist es, inwiefern Fremde, Schutzverwandte und Freigelassene Zeugen seyn konnten. Insofern Fremde klagen konnten, wie z. B. in Handelssachen, insofern war unstreitig auch ihr Zeugniss zulässig (geg. Lacrites 927, wo unter andern auch ein *ἰσοτελὴς* als Zeuge aufgeführt wird). Man scheint jedoch, auch abgesehen davon, Fremde als Zeugen angenommen zu

haben, wenn nicht geradezu die Athenienser mit dem Vaterlande derselben in feindlichen Verhältnissen standen. Wenigstens wird bei Aeschines über die Gesandtschaft (320) ein Olynthier zur Ablegung eines Zeugnisses aufgefodert und dasselbe abgelesen. v. Dem. üb. d. Ges. 386, 17. Eben so war die Befugniss der Schutzverwandten und Freigelassenen zur Ablegung eines Zeugnisses wahrscheinlich nicht an ihre Gerichtsständigkeit geknüpft; denn dass da, wo sie diese hatten, ihr Zeugniss zulässig war, versteht sich von selbst. In den Sachen also, welche vor dem Polemarch verhandelt wurden, konnten sie unbezweifelt auch als Zeugen auftreten. Dass sie bei der Klage wegen Apostasie keine Diamartyrie einlegen durften, dies ist kein Beweis von der Verwerflichkeit ihrer Aussagen in Rechtsstreitigkeiten der Art. (Das Nähere unten.) Allein nicht bloss vor dem Polemarch, sondern auch vor andern Behörden, bei denen sie nicht gerichtsständig waren, liess man wahrscheinlich die Schutzverwandten und Freigelassenen als Zeugen zu. Timotheus hat, wie die Rede gegen ihn besagt (1201), seinen Diener, den Aeschrion, als ἐλεύθερος ausgegeben, d. h. nicht als einen Freigebornen, sondern als einen Freigelassenen, wofür der Umstand spricht, dass derselbe als Sclave von dem Gegner des Timotheus zur Tortur gefodert, dieses aber unter dem gedachten Vorgeben von Timotheus verweigert wird. Auch lässt sich dagegen nicht einwenden, dass man die Freigelassenen nicht ἐλευθέρους, sondern ἀπελευθέρους nenne, indem auch Milyas, der Freigelassene des Demosthenes, mit jener Benennung bezeichnet wird. Von dem Zeugniss des Aeschrion wird nun als von etwas unbedenklichem gesprochen, wobei es jedoch nicht unerwähnt bleiben darf, dass an dieser Stelle von einer Verhandlung

vor den Diäteten die Rede ist, welches noch keinen sichern Schluss auf die Zulässigkeit solcher Zeugnisse vor den Volksgerichten gestattet.

Ueber die Verdächtigkeit der Zeugen scheinen keine gesetzlichen Bestimmungen Statt gefunden, sondern nur die Parteien sich auf diejenigen Grundsätze berufen zu haben, welche aus der Natur der Sache fliessen. Die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Zeugen machte man davon abhängig, ob sie als Freunde und Verwandte dem Producenten besonders günstig waren oder in feindseligen Verhältnissen zu den Producten standen (Aeschin. geg. Tim. 71; Dem. geg. Aphob. 3, 851). Auch aus dem anstössigen Lebenswandel und dem unmoralischen Charakter der Zeugen wurden Gründe für ihre Verdächtigkeit hergenommen (geg. Conon 1266—1268). Der Sprecher gegen Böotus (1025) bezeichnet die Unpartheilichkeit der Zeugen durch die Bestimmung, dass sie kein rechtliches Interesse an dem Gegenstande haben dürften, worüber gestritten werde: *οἷς μηδὲν μέτεστι τοῦ πράγματος, περὶ οὗ ἡ δίκη ἐστίν.*

§. 2.

Die Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses scheint, mit Ausnahme der Verwandten und Angehörigen, allgemein gewesen zu seyn. In der Rede gegen Timotheus (1195) heisst es, keiner von den Angehörigen wolle für ihn zeugen, um nicht die Wahrheit zu verletzen, aber auch keiner gegen ihn, *οἰκεῖον γὰρ αὐτοῖς εἶναι.* V. Isäus üb. d. Erb. des Menecles c. 10. In der Rede geg. Stephanus (1117) wird es *δεινὸν* genannt, dass Stephanus gegen Verwandte Zeugniss ablege, und S. 1118 wird Dinias gelobt, dass er aus Rücksicht auf die Verwandtschaft nicht als Zeuge gegen Stephanus, seiner

Schwester Sohn, auftreten wolle. Bei allem dem ist Aphobus gezwungen worden, gegen seinen Oheim, den Demon, ein Zeugniss abzulegen (S. 850. 860. 861). Dieser Zwang ist aber wohl bloss für eine rednerische Uebertreibung zu halten, man müsste denn annehmen, was aber nicht für wahrscheinlich zu halten ist, die Verwandten wären nur insofern von einem Zeugniss gegen den Producten frei gewesen, als dasselbe die eigenen Handlungen des letztern betroffen. Ob übrigens Aphobus wirklich zu dem Zeugniss, Milyas sey ein Freigelassener, gezwungen worden, lässt sich um so weniger als gewiss annehmen, da es Aphobus in Abrede stellt. Musste man demnach gegen Verwandte und Angehörige kein Zeugniss ablegen, so konnte man es doch eben sowohl gegen, als für sie. Aesius, der Bruder des Aphobus, hat gegen diesen ausgesagt, was aber der erstere läugnet (849); eben so Demon, Oheim des Aphobus. Der Bruder des Apollodorus legt für den letzteren (geg. Timoth. 1196), für Theophemus dessen Bruder und Schwager ein Zeugniss ab.

Wer zum Zeugniss verpflichtet war, musste, im Falle er dies verweigerte, einen Eid leisten, dass er von den in Frage stehenden Umständen keine Kenntniss habe (Is. üb. d. Erb. d. Astyph. S. 242; Dem. geg. Tim. 1190 et passim.). Leisteten sie diesen Eid (ἐξωμοσία) wider besseres Wissen, so konnten sie als Meineidige in Anspruch genommen werden (Dem. geg. Steph. 1119. Darauf geht auch wohl das δίκην ὀφλισκάνειν in der Rede gegen Aphobus 849, 5. Dem. üb. d. Ges. S. 396). Wer weder zeugte noch den erwähnten Eid leistete, wurde öffentlich vom Herold wegen seiner Widerspenstigkeit ausgerufen und verfiel in eine Strafe von 1000 Drachmen an den Staatsschatz (Aeschin. geg. Tim. 71; üb. d. Ges. 246;

Dem. geg. d. Neära 1354; Lyc. geg. Leocr. 151. 152; Harpocration und Suidas in κλητῆρες und der letztere in ἐκκλητευθῆναι und in ἐκκλητεύειν; Lex. Seg. 188). Die Zeugen wurden unstreitig zu dem Gerichtstag, an welchem sie ein Zeugniss ablegen sollten, vorbeschieden. Denn bei einer Vorladung an dem Gerichtstag selbst wäre die Auffindung des Zeugen zufällig gewesen, und sein Ausbleiben hätte ihm nicht zugerechnet werden können. Auch lässt sich eine solche Vorladung bei denjenigen Zeugen gar nicht in Anwendung bringen, welche in weiter Entfernung von der Gerichtsstelle wohnen. In der Rede gegen Timotheus heisst es, ein Zeuge sey von seinem Hause gerufen worden: *προσκληθεὶς ἀπὸ τῆς οἰκίας*. Allein dieser Zeuge hatte versprochen, sich vor dem Diäteten einzufinden, und dieses Vorladen ist also ein blosser Aufruf, seinem Versprechen Genüge zu leisten. Damit wollen wir nicht läugnen, dass man nicht die zufällig an der Gerichtsstelle oder in der Nähe gegenwärtigen Personen, welche um eine Thatsache wussten, auf der Stelle aufgefodert, darüber Auskunft zu geben. Diese Aussagen wurden aber nicht als eigentliche Zeugnisse betrachtet, und nur bei denen, die der vorgängigen Ladung an dem Gerichtstag keine Folge leisteten, konnte die Strafe von 1000 Drachmen und das Ausrufen des Herolds eintreten. Das Kunstwort dafür ist *κλητεύειν* und *ἐκκλητεύειν*. Heraldus 6, 16 bemerkt mit Recht gegen Salmasius, dass *κλητεύειν* nicht eine blosse Auffoderung zum Aussagen bedeute, indem dasselbe bei Demosthenes (1354) von dem *καλεῖν* unterschieden wird. Heraldus nimmt *κλητεύειν* und *ἐκκλητεύειν* als gleichbedeutend, obgleich beides eine verschiedene Handlung zu bezeichnen scheint. Jenes ist nämlich die Vorladung des ungehorsamen

Zeugen *unter einer Strafandrohung*, dieses die öffentliche Verkündigung der verwirkten Strafe, obschon beide Worte hin und wieder in einem und demselben Sinne gebraucht wurden, und zwar besonders insofern, als wahrscheinlich jene Vorladung und diese Verkündigung in ununterbrochener Folge ausgesprochen wurden. Erschien nämlich der geladene Zeuge nicht, so rief ihn der Herold bei Strafe auf; blieb dieser Aufruf ohne Erfolg, so wurde die angedrohte Strafe sofort verkündiget. Dabei scheint es in der Willkühr des Producenten gestanden zu haben, einen Aufruf der Art zu veranlassen, und zwar wohl aus dem Grunde, weil die Parteien überhaupt nach Belieben von dem Zeugenbeweis Gebrauch machen konnten, oder nicht (v. Aeschin. 246). Auf die angegebene Weise scheint auch Pollux (VIII, 36. 37) das *κλητεύειν* und *ἐκκλητεύειν* von einander zu unterscheiden: *τὸν δὲ οὐ βουλόμενον μαρτυρεῖν, ἐκλήτευον, ἀνάγκην τοῦ μαρτυρῆσαι προστιθέντες.* Diese *ἀνάγκη* wird in dem Folgenden dahin bestimmt, dass der Zeuge im Weigerungsfalle 1000 Drachmen bezahlen müsse. Hierauf heisst es: *κλητεύεσθαι μὲν οὖν ἐστι τὸ καλεῖσθαι εἰς μαρτυρίαν· ἐκκλητεύεσθαι δὲ, τὸ δίκην ὀφείλειν, ἐπὶ τῷ τὰς χιλίας καταβαλεῖν.* Von einer Vorladung unter einer Strafandrohung muss wohl das *κλητεύειν* bei Lycurg 152, bei Demosthenes S. 1354, und gegen Zenothemis 890, 17. 18 verstanden werden. Darauf geht auch das mehrmals und auch in der Rede gegen die Neära vorkommende: *ἀναγκάσω, μαρτυρεῖν κατὰ τὸν νόμον.* (Ueber *ἐκκλητεύειν* s. m. noch den Scholiasten des Aeschines S. 730. 759, dessen Erklärung jedoch zu einer näheren Bestimmung dieser Begriffe nicht benützt werden kann.)

Die mit dem *ἐκκλητεύειν* verbundene Strafe war eine öffentliche, und die Partei, welche das Zeug-

niss verlangt hatte, konnte weder daran Ansprüche machen, noch auch gegen den Zeugen klagbar werden; denn die erlegte Strafe befreite ihn von der Verpflichtung, ein Zeugniss abzulegen. Die Verweigerung desselben und des Abschwörens begründete jedoch der Natur der Sache nach eine Vermuthung für die Wahrheit dessen, worüber ein Zeugniss gefodert wurde (Aeschin. 71). Eine Klage auf Schadensersatz gegen den Zeugen würde an die Voraussetzung geknüpft seyn, der Zeuge habe von dem zu bezeugenden Thatumstande Kenntniss gehabt, und der Verlust des darauf gegründeten Beweises die streitende Partei sachfällig gemacht. Dabei müsste der Zeuge erst zu der von ihm vorenthaltenen Aussage oder dem Abschwören gezwungen werden und demnach nunmehr in Rücksicht dessen eine unbedingte Nothwendigkeit eintreten, was vorher gegen Erlegung einer Strafe dem Zeugen erlassen worden war. Nun wäre es aber verkehrt und widersinnig, einen solchen unbedingten Zwang nachher und nicht in dem Rechtsstreit selbst, wo das Zeugniss gefodert wird, zur Anwendung kommen zu lassen.

Anders verhielt es sich, wenn ein Zeugniss der übernommenen Verbindlichkeit zuwider abgelehnt wurde. Hier konnte, wie aus jedem Vertrage, auf Erfüllung geklagt werden (*δίκη λειπομαρτυρίου*, vgl. Photius), so lange diese Erfüllung noch Vortheil brachte, d. h. vor Entscheidung des anhängigen Processes. Nach Beendigung desselben fand eine actio in factum auf Schadensersatz Statt, insofern das versprochene und hernach versagte Zeugniss den Verlust des Processes nach sich zog. Wenn demnach in der Rede gegen Timotheus (1190) Apollodorus den Antiphanes erst *λειπομαρτυρίου* belangen will, her-

nach aber, nachdem der Schiedsrichter den Timotheus freigesprochen hat, diese Klage fallen lässt und auf Schadensersatz klagt, so kann man nicht mit Hudtwalcker den Grund darin finden, dass das schiedsrichterliche Urthel zugleich eine Freisprechung des Antiphanes von der Schuldigkeit, Zeuge zu seyn, enthalten, und demnach dem Apollodorus bei Anstellung der *δίκη λειπομαρτυρίου* eine exceptio rei judicatae entgegengestanden habe, sondern mit der genannten Klage wurde die *δίκη βλάβης* deswegen vertauscht, weil nach gesprochenem Urthel nur diese, nicht jene von Wirksamkeit seyn konnte. Auch ist die Zulässigkeit einer Klage auf Schadensersatz nicht wohl denkbar, wenn das schiedsrichterliche Urthel zugleich den Antiphanes freigesprochen hätte, abgesehen davon, dass dies ganz ausser den Grenzen des anhängigen Rechtsstreits lag. Unrichtig behauptet Heraldus (6, 16, 3 und 4), dass die *δίκη λειπομαρτυρίου* auch in dem Falle Statt gefunden, wenn, ohne vorgängiges Versprechen, weder das gefoderte Zeugniss abgelegt, noch die *ἐξωμοσία* geschworen worden. Denn obgleich an der angeführten Stelle aus Demosthenes dieses Versprechens nicht namentlich gedacht wird, so ist dasselbe doch kurz vorher ausdrücklich erwähnt. Zugleich ersieht man aus dem angegebenen Klagegrunde der *δίκη βλάβης*, dass trotz des gegebenen Versprechens der Zeuge zur *ἐξωμοσία* zugelassen wurde (1190. Z. 10). Ueber die *δίκη λειπομαρτυρίου* s. m. Pollux VIII, 36 und Suidas in *λειπομαρτυρίου*, welcher aus dem Falle bei Demosthenes, wo vor den Diäteten *λειπομαρτυρίου* geklagt und eine Drachme deponirt wird, die falsche Regel abstrahirt, der sachfällige Kläger sey immer mit einer Drachme bestraft worden. V. Hudtwalcker 15—18.

§. 3.

Die Zeugen mussten die Wahrheit ihrer Aussagen durch einen Eid bekräftigen, welcher ihnen an einem Altar von den Parteien abgenommen wurde. S. ausser den von Petitus 445 angeführten Stellen Demosthenes gegen Conon: *πρὸς τὸν βωμὸν ἄγοντες καὶ ἐξορκίζοντες*. Ueber die Abnahme eines Zeugeneides drückt sich der Sprecher gegen Stephanus (1119) so aus: *πρὸς μαρτυρίαν τινὰ, ἵν' ἐξορκώσαιμι, ἀναστάντος ἐμοῦ* (*Στέφανον*). Der Zeugeneid findet sich sonst erwähnt: Dem. geg. Tim. 1190, 12; geg. Eubul. 1305. 1310. 1312. 1315. 1316; Aeschin. üb. d. Ges. 320. Dem Philosophen Xenocrates wurde wegen seiner anerkannten Rechtlichkeit der Zeugeneid erlassen. Petit. 445. Hierbei darf es nicht unerwähnt bleiben, dass in den Formeln der Eide mancherlei Abstufungen in Absicht auf ihre Kraft und Bedeutung Statt gefunden haben müssen. Ausser dem gewöhnlichen Zeugeneide scheint es noch einen stärkeren gegeben zu haben, welchen man für heiliger und unverletzlicher hielt, wobei wir an die bei dem Areopag üblichen Eidesformeln erinnern, wonach der Schwörende sich selbst und sein ganzes Geschlecht verfluchte, und welche daher als besonders bedeutend hervorgehoben und bezeichnet werden. Dass die Zeugen denselben Eid, wie der Kläger, vor dem Areopag schwören mussten, ersieht man aus Antiphon (üb. d. E. d. H. S. 709, unten; 710, oben; 712, 4). Eine vorzüglich bindende und verpflichtende Kraft legte man demjenigen Eid bei, welcher auf die Kinder geleistet wurde (geg. Aphob. 854, 17 f.; 860, 2 und 17; 861, 7; geg. Conon 1268. 1269; Lys. üb. d. G. d. Ar. S. 635: *πίστις, ἥτις ἐστὶ μεγίστη τοῖς ἀνθρώποις*; geg. Diog. S. 900. Demosthenes gegen Aphobus (860) legt darauf ein besonderes Gewicht, dass die

Zeugen auf ihre Kinder schwören wollen: παραστησάμενοι τοὺς παῖδας, ὑπὲρ ὧν ἐμαρτύρησαν, πίστιν ἐπιθεῖναι ἠθέλησαν κατ' ἐκείνων. Hieraus ersieht man, dass der Zeugeneid an sich nicht auf die Kinder geleistet wurde. Diese Abstufungen und Unterschiede in den Eiden machen zugleich die sonst dunkle Stelle gegen Callippus (1243, 25) verständlich, wonach der letztere vom Archebiades, wenn er diesen auch in keiner andern Beziehung wegen eines falschen Zeugnisses in Anspruch nehmen wolle, eine Eidesleistung nach einer beliebig verfassten Formel verlangen könne: καὶ ταῦτα εἰδὼς, ὅτι, ἂν οὗτος βούληται ἐπισκήψασθαι αὐτῷ τῶν ψευδομαρτυριῶν, καὶ ἄλλο μηδὲν ποιῆσαι, ἢ ἐξορκῶσαι, ἀνάγκη αὐτῷ ἔσται πίστιν ἐπιθεῖναι, ἣν ἂν κελεύῃ οὗτος. Da Archebiades als Zeuge schon vereidet worden war, so kann nur von einem verstärkten Eide die Rede, und der Sinn dieser Bestimmung kein anderer seyn, als der: dem Callippus stand es frei, den Archebiades, falls er dessen Zeugniss für falsch hielt, deshalb zu belangen, und, wollte er dies nicht, den ersteren zu einem solchen Eide anzuhalten, durch dessen Gewicht die Wahrheit der Aussagen unbedingt verbürgt wird. (Auch Thucydides erwähnt hin und wieder ὅρκον μέγιστον, z. B. V, 18 S. 235 ed. Bip.)

§. 4.

Ein Zeugniss hatte nur insofern Beweiskraft, als es auf eine unmittelbare Wahrnehmung gegründet war, und erfoderte mithin zu seiner Gültigkeit die Gegenwart des Zeugen bei dem in Rede stehenden Vorfall. Ein mittelbares Zeugniss, oder ein Zeugniss über die Wahrnehmung und Aussage eines Dritten, mithin über das Zeugniss eines andern, war in der Regel ohne Wirkung. Man nannte dies ἀκοὴν

μαρτυρεῖν (Is. üb. d. Erb. d. Phil. 150; Dem. geg. Steph. 1130 und 1131; geg. Eub. 1300; geg. Leoch. 1096. 1097). Diese letztere Stelle spricht zwar von einer Diamartyrie, welche aber als μαρτυρία angesehen und behandelt wird, da sie zugleich ein Zeugniss über eine Thatsache enthält, nämlich darüber, dass Leochares und dessen Vater von Archiades adoptirt worden sind. Der Redner will hier so viel sagen: von der Adoption seines Vaters kann Leochares nichts wissen, sondern er kennt sie nur von seinem Vater, also von Hörensagen. Er bezeugt mithin ἀκοὴν, und dieses ist unzulässig, wenn der noch lebt, welcher von einer Thatsache aus eigener Wahrnehmung Rechenschaft geben kann. Die Stelle, welche diesen Gedanken ausdrückt, ist unbezweifelt verderbt. Sie lautet: ὁ δέ γε νόμος ἀκοὴν τῶν τετελευτηκότων (diese Verstorbenen sind Archiades und dessen Adoptivsohn) κωλύει διαμαρτυρεῖν ζῶντος τοῦ πατρὸς τὰ ὑπ' ἐκείνου πραχθέντα. Will man nicht τὰ ὑπ' ἐκείνου (wohl in jedem Fall ἐκείνων) πραχθέντα als Apposition von ἀκοὴν annehmen, was aber für eine grammaticalische Härte zu halten ist, so scheint so viel klar zu seyn, dass eine Auslassung nach πατρὸς den Satz dunkel und unverständlich macht. Das Ausgefallene liesse sich etwa so ergänzen: ὃς οἶδε. Reiske (T. XI, S. 1488) erklärt die Stelle auch wie wir, jedoch mit dem Zusatz: bene habent haec omnia, quorum haec est sententia: ὁ νόμος κωλύει σε, ζῶντος ἔτι τοῦ πατρὸς, διαμαρτυρεῖν τὰ ὑπ' ἐκείνου πραχθέντα, ὡς εἴ τις διαμαρτυρήσειεν ἀκοὴν. Dies ist nach der Bemerkung, bene habent haec omnia, nicht für eine Verbesserung, sondern für eine Erklärung und Umschreibung zu halten. Wie aber die Stellung der Worte eine solche Umschreibung zulasse, ist schwer einzusehen.

᾿Ακοὴ durfte nur in dem Falle bezeugt werden, wenn der Zeuge aus eigener Wissenschaft über eine Thatsache keine Auskunft geben konnte, mithin nur ein Zeugniss über ein Zeugniss zu erlangen war. Dies trat insbesondere dann ein, wenn die Augenzeugen mit Tode abgegangen waren, also vorzugsweise bei Vorfällen längst verflossener Zeiten. Daher das ἀκοὴν μαρτυρεῖν in Rücksicht der παλαιῶν gestattet war (Is. üb. d. Erb. d. Cir. S. 197. 204. 213. Heraldus VI, 11, 10). Zeugnisse ähnlicher Art waren dann gestattet, wenn die Augenzeugen aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Krankheit und Abwesenheit, sich nicht in Person vor Gericht stellen konnten. Hier wurde über ihre Aussagen ein schriftliches Zeugniss aufgenommen, ohne dass der Urheber derselben, der eigentliche Augenzeuge, über seine Wahrnehmungen eine Urkunde auszustellen brauchte. Isäus über die Erbschaft des Pyrrhus (26) bemerkt: bei der Aufnahme eines solchen Zeugnisses pflege man Viele zuzuziehen, damit der Augenzeuge seine Aussagen nicht zurücknehmen könne. Hätte er dieselben schriftlich verfasst, so wäre eine solche Vorsichtsmaassregel nicht nöthig gewesen. Ein Zeugniss dieser Art hatte zwei Bestandtheile: 1. die Aussage des Augenzeugen, 2. das Zeugniss hierüber, welches eine blosse Beglaubigung jener Aussagen enthielt, so dass diese das eigentliche Zeugniss ausmachen, welches als Beweis beigebracht wird. Insofern man diese beiden Bestandtheile von einander unterscheidet, so pflegt man (jedoch nicht immer) den ersten ἐκμαρτυρία, den zweiten μαρτυρία zu nennen. Bei Demosthenes gegen Stephanus (S. 1130. 1131) heisst es: die Anfechtung sei gleicherweise gegen die μαρτυρία und die ἐκμαρτυρία gerichtet; bekenne sich der ἐκμαρτυρήσας

zum Zeugniss, so gehe die Fälschungsklage gegen diesen, im entgegengesetzten Falle hafteten οἱ μαρτυρήσαντες τὴν ἐκμαρτυρίαν. Die ἐκμαρτυρία ist hier offenbar die Aussage des Augenzeugen, die μαρτυρία das Zeugniss über diese Aussage. Eben so gebrauchen Aeschines (üb. d. Ges. 203) und Isäus (üb. d. Erbsch. des Pyrrhus 24. 26. 29. 30) μαρτυρία und ἐκμαρτυρία. (V. Thomas Magister, Harpocration, Hesychius und Ammonius in ἐκμαρτυρία, den letztern und Suidas in μαρτυρία.) Demosthenes gegen Lacritus (929, 23; 934, 27) führt nach Beibringung mehrerer Zeugnisse die ἐκμαρτυρίας anderer an, indem er den Uebergang zu diesen durch die Worte macht: πρὸς τοῖς ἐξεμαρτύρησεν Ἀρχάδης u. s. w. Es kann zweifelhaft scheinen, ob damit die Zeugnisse Abwesender oder derer gemeint sind, welche jene beglaubigen. Nimmt man mit Wolf die letztere Bedeutung an, so sind an diesen Stellen bloss die Zeugen der Zeugen, diese selbst aber, auf die es doch hauptsächlich ankommt, nicht genannt. Ein solches Zeugniss dürfte wegen seiner Unbestimmtheit nicht für zulässig zu halten seyn. Daher man wohl mit Reiske (ind. Gr. Dem. in ἐκμαρτυρία) die erste Bedeutung für die passende halten muss. Denn dass die vorher aufgeführten μαρτυρίαι Zeugnisse Abwesender und die ἐκμαρτυρίαι Beglaubigungen derselben sind, lässt sich wohl um deswillen nicht annehmen, weil der Redner sich darüber bestimmter ausgedrückt haben würde, auch das: πρὸς τοῖς die Andeutung enthält, dass nicht von bestätigenden, sondern von andern hinzukommenden Zeugnissen die Rede sey. Isäus über die Erbschaft des Pyrrhus S. 31 gebraucht das Medium von ἐκμαρτυρεῖν in der Bedeutung: eine ἐκμαρτυρία sich geben lassen. S. 63 sind ἐκμαρτυρίαι Handlungen eines Verstorbenen, welche als Zeugnisse gel-

tend gemacht werden. Pollux VIII, 36, der Etymologe, die Lex. Seg. 188, der Scholiast zu Aeschines S. 752. definiren die ἐκμαρτυρία als das Zeugniss dessen, der von einem Augenzeugen etwas gehört hat, mithin nicht als das ursprüngliche unmittelbare, sondern als das mittelbare beglaubigende. Der Lexicograph bei Bekker (anecdota S. 248) bemerkt, dass ἐκμαρτυρία in beiden Bedeutungen gebraucht werde, in der letztern sowohl, als in der zuerst angegebenen. V. Isäus 26, 8 und 9.

Man liess sich übrigens die Aussagen eines Andern nicht allein in den Fällen bezeugen, wo dieser selbst nicht in Person vor Gericht erscheinen konnte, sondern auch dann, wenn man die Zurücknahme oder die Verläugnung einer Aussage befürchtete, und man ein besonderes Interesse hatte, dieselbe fest und unwiderruflich zu machen (Aeschin. üb. d. Ges. 320; Dem. geg. Phormio 910). An dieser letztern Stelle werden Zeugnisse über die Aussage des Lampis beigebracht, welcher einzig und allein über die Wahrheit der von Phormio vorgeschützten Einrede authentische Aufschlüsse geben konnte, indem derselbe die Waaren auf das Schiff des Lampis geladen und diesem das geborgte Geld zur Bezahlung an den Kläger eingehändiget haben wollte, so dass dieser Umstand den eigentlichen Streitgegenstand ausmachte, und mit der Widerlegung oder Bewahrheitung desselben das Klagrecht selbst stand und fiel.

Da das blosse Nichtwissen eines Vorfalls es ungewiss lässt, ob er sich zugetragen hat oder nicht, so kann ein negativer Zeuge der Art (nicht mit demjenigen zu verwechseln, welcher einen Umstand verneint) der Natur der Sache nach nichts beweisen. Dieser Grundsatz wird denn auch von den Rednern

mehrmals geltend gemacht. Demosthenes gegen Aphobus III, 856: *τεκμήριον δὲ καὶ πίστις ἐστὶν, οὐκ εἴ τις μὴ οἶδε τοῦτον ἔχοντα· πολλοὶ γὰρ ἂν εἶεν, ἀλλ' εἴ τις οἶδε.* (V. Is. üb. d. Erb. des Philoct. 150 f.) Auch in der Rede des Isäus über die Erbschaft des Astyphilus S. 235 wird die Richtigkeit dieses Grundsatzes anerkannt, jedoch unter der Bemerkung, bei Testamenten verhielt es sich insofern anders, als man bei deren Errichtung die nächsten Verwandten zuzuziehen pflege, deren Nichtwissen mithin allerdings von Gewicht sey. Ausserdem finden sich auch sonst Beispiele von negativen Zeugnissen der Art, z. B. in der Rede gegen Stephanus 1118.

Ebenmässig bringt es das Verhältniss der streitenden Parteien und die Natur der Beweisführung mit sich, dass Niemand in seiner eigenen Sache Zeuge seyn könne, weil dann jede Partei eine doppelte Person, sich selbst und den Beweisenden, vorstellen und mithin auch der Klage wegen falschen Zeugnisses ausgesetzt seyn würde. Das Gesetz, dass man nicht in seiner eigenen Sache Zeuge seyn könne, führt Demosthenes gegen Stephanus (1131) an und macht es gegen Phormio geltend, indem dessen Zeuge Stephanus seine Aussagen nicht auf eigene Wahrnehmungen, sondern bloss auf die einseitigen Angaben des Producenten, des Phormio, gründe. Dieser sey die einzige Quelle des von Stephanus abgelegten Zeugnisses, mithin in seiner eigenen Sache Zeuge. Das Gesetz über die Unzulässigkeit der Zeugnisse in eigenen Angelegenheiten lautet dahin: die Parteien müssen gegenseitig auf die Fragen antworten, welche sie einander vorlegen (v. Is. üb. d. Erb. des Hag. 272), aber nicht als Zeugen auftreten. Diese letztere Bestimmung soll wohl den Sinn haben: die Antworten der Parteien auf die wechselseitig

vorgelegten Fragen beweisen wohl gegen sie, aber nicht für sie, und können in dieser Beziehung nicht als Zeugnisse gelten. (S. Petitus 443 und das hier angeführte Citat aus Plato.)

Wenn demnach ein Zeugniss in eigener Sache ungültig war, so scheinen doch hin und wieder die Parteien zu einem solchen sich erboten und die Wahrheit desselben durch Uebernahme einer besondern Verantwortlichkeit verbürgt zu haben. Demosthenes über die Gesandtschaft (396) führt zum Beweis, dass Aeschines bei Philipp allein gewesen und geblieben sey, unter andern an: *καὶ ταῦτα ὅτι ἀληθῆ λέγω, πρῶτον μὲν αὐτὸς ἐγὼ συγγραψάμενος, καὶ καταστήσας ἐμαυτὸν ὑπεύθυνον, μαρτυρήσω.* Hierauf beruft sich der Redner auf die Zeugnisse der Mitgesandten. Das *ὑπεύθυνος* kommt in einer ähnlichen Beziehung in der Rede gegen Eubulides (1300) vor. Hier heisst es nämlich, *ἀκοὴ* dürfe nicht bezeugt werden, und wenn sich auch deshalb Jemand besonders verantwortlich mache, so habe dies doch keine Beweiskraft und äussere für den Gegner keine nachtheilige Wirkung, vielweniger verdiene ein solches Zeugniss in Ermangelung einer Verantwortlichkeit Glauben (*ἀλλὰ μὴν ὅπου γε μηδ' ὑπεύθυνον καθιστάντα ἑαυτὸν, ἔξεστι, δι' ὧν ἂν ἀκοῦσαί τις φῇ, βλάπτειν μηδένα, πῶς ἀνυπευθύνῳ γε λέγοντι προσήκει πιστεύειν ὑμᾶς;*). Der Sinn dieser Aeusserung ist wohl der: Ein Zeugniss von Hörensagen kann als solches keinen Einfluss auf die Entscheidung des Processes äussern und ist mithin irrelevant, selbst wenn man sich dafür besonders verantwortlich macht. Nach Heraldus (VI, 11, 5) besteht diese Verantwortlichkeit darin, dass man sich der *δίκη ψευδομαρτυριῶν* unterwirft, welcher man bei Zeugnissen der Art sonst nicht ausgesetzt ist, und zwar aus dem

Grunde, weil sie keine Beweiskraft haben. Allein es dürfte noch zweifelhaft seyn, ob die in Frage stehende Verantwortlichkeit sich darauf beschränkt habe, indem es sich von selbst versteht, dass ein Jeder, welcher sich als Zeuge angesehen wissen will, wegen Unwahrheit seiner Aussagen belangt werden könne. Auch war *in den Fällen*, wo ein Zeugniss über bloss Gehörtes abgelegt werden konnte, die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* unbezweifelt zulässig, wenn der Zeuge das angeblich Gehörte in der That nicht gehört hatte. Es liesse sich demnach als wahrscheinlich annehmen, dass jene Verantwortlichkeit nicht allein auf die Wahrheit der Wahrnehmung, sondern der Thatsache selbst ging, und man sich bei dem Befinden der Unwahrheit verbindlich machte, die Gefahr des Processes zu übernehmen. Das *ἀνυπεύθυνος* übrigens, welches an jener Stelle in Beziehung auf Eubulides gebraucht wird, ist wohl davon zu verstehen, dass in Processen über Ausstossung angeblicher Fremdlinge die Demoten überhaupt keiner Verantwortlichkeit ausgesetzt waren. Durfte nun nach dieser Stelle *ἀκοὴ* nicht bezeugt werden, auch wenn man deshalb sich besonders verbindlich machte, so müssen wir es auch auf sich beruhen lassen, ob ein Zeugniss in eigener Sache, zu welchem sich Demosthenes erbietet, unter der angegebenen Bedingung zulässig und gültig war, und ob dies nach Taylor eine Eigenthümlichkeit des Attischen Processes ausmacht, oder ob vielmehr jene Aeusserung des Demosthenes für eine rednerische Figur und eine verstärkte Versicherung seiner Angaben zu halten ist, wie wir etwa zur Beglaubigung einer Thatsache den Kopf zum Pfande setzen und uns mit Leib und Leben verbürgen.

§. 5.

Das allgemeine Erfoderniss der Zeugnisse in Absicht ihrer Form war dieses, dass sie schriftlich abgefasst seyn mussten, und zwar deswegen, um sie ihrem Inhalte und Gegenstande nach genau zu bestimmen, und eine Abänderung oder Verläugnung unmöglich zu machen. Diese Feststellung war zugleich die Bedingniss der δίκη ψευδομαρτυριῶν, welche die Voraussetzung in sich schloss, dass über das Bezeugte kein Zweifel obwalte. Demosthenes gegen Stephanus (1115. 1130) bemerkt ausdrücklich, nach dem Gesetz müssten die Zeugnisse schriftlich verfasst seyn, damit nichts ausgestrichen noch hinzugesetzt werden könne (v. geg. Euerg. und Mnes. S. 1141). Eine schriftliche Abfassung gewährt nun keine hinlängliche Sicherheit gegen Verfälschungen, namentlich nicht in Rücksicht Dritter, und in Absicht auf die Zeugen nur insofern, als sie die von ihnen verfasste Urkunde sogleich aushändigten. Nur der Verschluss oder die Versiegelung derselben konnte Verfälschungen vollständig und genügend verhüten. Unrichtig ist es wohl, wenn Heraldus die Nothwendigkeit des Versiegelns nur als Verwahrungsmittel gegen die Verfälschungen Dritter gelten lassen will, indem dazu die Zeugen selbst um deswillen keine Gelegenheit gefunden, weil die Zeugnisse in die Gerichtskapseln geworfen worden wären. Dieser Grund beweist aber einerseits zu viel, denn er müsste auch gegen jeden Dritten gelten, und ist auf der andern Seite unzulänglich, weil die Zeugnisse nicht immer gleich nach ihrer Ausstellung in die Kapseln geworfen wurden. Ferner scheint Heraldus (VI, 11, 3) das in der Rede gegen Stephanus (1132) erwähnte γραμματεῖον λελευκωμένον, eine mit Gyps

überzogene Tafel, mit einer versiegelten zu verwechseln. Daher wir bei Erklärung dieser Stelle einige Augenblicke verweilen wollen.

An sich war weder eine wächserne noch eine mit Gyps überzogene Tafel (dealbata) eine versiegelte; beide konnten aber verschlossen werden, und das Zeugniss des Stephanus war unstreitig ein versiegeltes. Der Unterschied in Absicht auf den Gebrauch und die Tauglichkeit zum Schreiben ist etwa derselbe, welcher in unsern Zeiten zwischen Pergament und Schiefer und Papier Statt findet. Jenes ist ein schickliches Material zu einem schnellen Aufzeichnen und Verlöschen, und wird insbesondere da gebraucht, wo es um ein solches zu thun ist; dieses taugt zu solchen Aufzeichnungen, welche für längere Zeit aufbehalten werden sollen. Wächserne Tafeln hatten die Athenienser im täglichen Gebrauch für alles das, was auf der Stelle und für den gegenwärtigen Augenblick zu bemerken war. Ein Zeugniss über eine ergangene *πρόκλησις*, worauf sich jenes *γραμματεῖον* bezieht, wurde auf der Stelle verlangt, und man bediente sich dabei wächserner Tafeln, um darauf die einzelnen Vorgänge und Umstände, und nach Maassgabe derselben auch Abänderungen und Zusätze leicht und schnell bemerken zu können. Die *πρόκλησις* des Phormio hatte Stephanus nicht auf einer wächsernen, sondern mit Gyps überzogenen Tafel bezeugt, worauf man diejenigen Zeugnisse zu schreiben pflegte, welche man nicht auf der Stelle, sondern zu Hause über frühere Vorgänge aufsetzte, bei denen sich zu Zusätzen und Auslöschungen keine Veranlassung vorfand. Aus dem Materiale des eingegebenen Zeugnisses zieht nun der Redner den Schluss, dass Stephanus dasselbe vorher zu Hause aufgesetzt, und demnach ein falsches abgelegt habe.

Die Zeugnisse wurden entweder von den Zeugen selbst oder von den Parteien aufgesetzt, und zwar von den letzteren bisweilen an der Gerichtsstelle selbst (geg. Conon 1265). Zeugnisse dieser letzten Art wurden den Zeugen zur Anerkennung oder Abschwörung vorgelegt. Diese Form lässt sich mit unsern Beweisartikeln vergleichen. Sie war besonders dann üblich, wenn das Zeugniss dem Aufgefoderten unangenehm und widerwärtig war und daher eine Verweigerung oder Abschwörung zu befürchten stand (Aeschin. geg. Tim. S. 69. 72. 75. 89; Dem. geg. Eubul. 1303; geg. d. Neära 1363). Die Antworten der Zeugen über dergleichen Artikel liess man gewöhnlich schriftlich aufzeichnen. So hat Demosthenes die Aussage des Aphobus in dem Process gegen Demon, dass Milyas ein Freigelassener sey, so wie die von dessen Bruder, dem Aesius, über dieses Geständniss des Aphobus, von einem Sclaven schriftlich aufnehmen lassen, obschon beide Brüder ihre Aussagen nicht anerkennen wollen (geg. Aphob. 3, 848—850). Die Zeugnisse wurden vor Gericht verlesen; daher die Ausdrücke *λάβε*, *λέγε*, *ἀναγίγνωσκε μαρτυρίαν*. Die Zeit während des Verlesens wurde den Parteien nicht angerechnet: *ἐπίλαβε τὸ ὕδωρ* (Dem. geg. Conon 1268; geg. Eub. 1305; geg. Steph. 1103; Is. üb. d. Erb. des Pyrrh. 21; Lys. geg. Pancl. 732. 735. 737). Die von den Zeugen aufgesetzten Urkunden wurden, wie Heraldus annimmt, entweder in ihrer Abwesenheit verlesen, oder man rief dieselben auf, ihre Aussagen mündlich zu erläutern und weiter auszuführen. Im ersten Falle, meint Heraldus, wären die Zeugen nicht vereidet worden. Allein ich halte es nicht für wahrscheinlich, dass man habe die Zeugnisse Abwesender als processualische produciren können, wenn sie nicht von andern Zeugen beglau-

bigt waren, welche dann vor Gericht erscheinen mussten. Vielleicht genügte es, wenn die Zeugen in der ἀνάκρισις vor dem Gerichtspräsidenten sich zu ihren Aussagen bekannten. Ebenmässig und aus denselben Gründen dürfte der Erlass des Zeugeneides bezweifelt werden. Diese Bestimmungen gelten aber natürlich bloss von eigentlichen Zeugnissen, nicht von Certificaten, oder amtlichen Attestaten, welche etwa die Demen, oder die Phratrien, oder Magistratspersonen ausstellen. Hier war wohl weder persönliche Gegenwart noch Vereidung erfoderlich. Ein bloss mündliches Zeugniss war ohne Beweiskraft, und ein schriftliches muss selbst in den Fällen vorausgesetzt werden, wo die Redner ein solches nicht in Erwähnung bringen, sondern nur einen Aufruf an die Zeugen ergehen lassen. Dies gilt auch von zwei Stellen des Isäus (üb. d. Erb. des Astyph. 247. 249), wo die Zeugen aufgefodert werden, die Rednerbühne zu besteigen, ohne dass von einem Verlesen des Zeugnisses die Rede ist. An beiden Stellen gilt es die Bewahrheitung von Thatumständen, welche die Vermuthung begründen sollen, dass Astyphilus nicht zum Nachtheil seines Halbbruders ein Testament gemacht und darin den Sohn des Cleon adoptirt habe. An der ersten Stelle lässt sich der Sprechende bezeugen, dass sein Vater das Grundstück des Astyphilus getreu verwaltet und seinen Werth auf das Doppelte erhöht habe. An der andern Stelle sollen die Freunde und Anverwandten sich darüber vernehmen lassen, dass Astyphilus und der Sprechende immer in freundschaftlichen Verhältnissen gelebt haben. Diese Thatsachen sollen unstreitig einen künstlichen Beweis ἐξ εἰκότων begründen, und die Zeugen sind demnach für eigentliche Zeugen zu halten, auf welche alle diejenigen Bestimmungen ihre

Anwendung finden, welche von dem Zeugenbeweis überhaupt gelten. Das schriftliche Zeugniss bringt der Redner deswegen nicht in Erwähnung, weil sich das Vorhandenseyn desselben von selbst versteht. Wir finden mehrere Stellen, wo ohne Erwähnung des schriftlichen Zeugnisses nur das: *κάλει τοὺς μάρτυρας* angeführt wird, und dieses mit dem: *λάβε, λέγε, ἀναγίγνωσκε μαρτυρίαν* wechselt (Dem. für d. Kr. 273; üb. d. Ges. 392. 413 [und an andern Stellen in diesen Reden]; geg. Leoch. 1085. 1093; geg. Eub. 1304—1307. 1310. 1313; Is. üb. d. Erb. des Apoll. 177. 179. 181. 184; üb. d. Erb. des Cir. 209. 211. 212. 227; Lys. 45. 271. 415. 488. 489. 687. 882. v. Heraldus 6, 9). An einigen Stellen ist auch das *ἀνάβητε* gebraucht (Lys. 45. 415. 488; Dem. geg. Tim. 1190, 11; Isocr. Trapezit. 638. 640 u. a. a. O.; Lyc. geg. Leocrates 149; Aristoph. Wespen 955; Vales. zu Harp. S. 303 ed. Gronov.). Der Kunstausdruck für Beibringung eines Zeugnisses, wodurch zugleich das Erfoderniss der schriftlichen Abfassung bestätiget wird, ist *παρέχεσθαι*, oder *ἐμβάλλεσθαι μαρτυρίαν*. Ueber die letzte Formel (denn die erste ist so häufig, dass die Anführung von Stellen überflüssig seyn würde) s. Dem. geg. Aphob. 829, 17; 830, 12; 836, 5; geg. Phormio 921, 4; geg. Böotus 1014, 25; 1025, 15; geg. Euerg. und Mnesib. 1144, 2; geg. Tim. 1190, 1; 1200, 29. *Μαρτυρεῖν* und *μαρτυρία*, als Beweis überhaupt, wird auch dem *ψιλῷ λόγῳ* entgegengesetzt, geg. Aphob. 830, 12, so dass *ἀμάρτυρον* an mehreren Stellen das Unerwiesene und Unbeglaubigte bezeichnet. Die Zeugnisse wurden übrigens, wie Heraldus 6, 9, 16. 20. 25 bemerkt, in der Anakrisis dem Gerichtspräsidenten vorgelegt, und man konnte wohl nur, insofern dies vorausgegangen war, in dem Verfahren vor den Richtern von denselben Gebrauch machen

(geg. Böotus 1, 999, 16). Inwiefern die Zeugen von dem Gerichtspräsidenten befragt und etwa die unzulässigen verworfen wurden, darüber finden sich keine Andeutungen.

Von den Processzeugnissen, als besondern Beweismitteln, sind übrigens, worauf schon Heraldus hinweist, Certificate und solche Zeugnisse zu unterscheiden, wodurch irgend ein Rechtsgeschäft, ein Vertrag, ein Testament, die Bestellung einer Mitgift beglaubigt wurden. Diese Zeugnisse, welche ausserdem als blosse Urkunden gelten, nehmen nur dann die Eigenschaft processualischer an, wenn sie zum Behuf eines Rechtsstreits erneuert und ausgestellt werden. Das Erfoderniss eines schriftlichen Zeugnisses fiel auch dann weg, wenn dasselbe ausserwesentliche Thatsachen und Nebenumstände betraf und demnach keinen Bestandtheil des Beweises ausmachte.

Dritter Titel.

Βάσανος.

§. 1.

Ein anderes sehr gebräuchliches Beweismittel war *βάσανος* (quaestio), die Erpressung der Sclavenaussagen durch Tortur, ohne welche dieselben nicht für glaubwürdig gehalten wurden (Antiphon 633), da die Sclaven keine Gerichtsständigkeit hatten. Freie durften nicht torquirt werden, wie dies der Volksbeschluss des Skamander festgesetzt hatte (Andocid. üb. d. Myster. S. 22). Auch bei Lysias findet sich die Berufung auf die Regel, dass Freie nicht auf die Folter gebracht werden könnten (S. 177. v. geg. Agoratus 462). Damit scheint eine Angabe des Cicero in geradem Widerspruch zu stehen, partition. orat. c. 34: de institutis Atheniensium, Rhodiorum,

— apud quos liberi civesque torquentur. Da nun Cicero nicht näher angibt, ob dies überhaupt, oder nur in besondern Fällen zulässig gewesen sey, so wäre es denkbar, dass der Volksbeschluss des Skamander, dessen Inhalt von Andocides nur im Allgemeinen angegeben wird, bei gewissen Verbrechen, und zwar namentlich bei der Landesverrätherei die Folterung der Freien gestattet hätte. Nach Athenäus (V, 52) hat Athemion (zur Zeit des Mithridates) mehrere des Verraths bezüchtigte Bürger foltern lassen. Meursius (Them. Att. II, 2) führt aus Curius Fortunatianus eine Stelle des Inhalts an: qui proditionis damnatus fuerit — trigesima die torqueatur, ut conscios dicat. Ausserdem finden sich von der Regel, keinen Bürger zu foltern, zwei Ausnahmen, bei Antiphon (über den Todschlag des Herodes 729) und bei Lysias (gegen Simon 153). An der letzteren Stelle wird es für zulässig erkannt, einen Platäischen Knaben (μειράκιον) auf die Folter zu bringen, wenn das βασανίζειν hier nicht in der allgemeineren Bedeutung des Erforschens und Prüfens gebraucht ist. Die bei Antiphon erwähnte Tortur ist nicht zu Athen, sondern auswärts vorgenommen worden. (Böckh 1, 199. 2, 412.) Der Fall bei Lysias gegen Agoratus (483), wonach Aristophanes hat sollen gefoltert werden, lässt sich hieher nicht ziehen, indem er vielmehr die Regel bestätiget. Es heisst nämlich: Einige hätten den Antrag gemacht, den Aristophanes ὡς οὐ καλῶς Ἀθηναῖον (v. 483, 6) zu foltern, und desfalls einen Volksbeschluss veranlasst. Von der Folter, als Mittel die Wahrheit zu erforschen, muss übrigens diejenige unterschieden werden, welche man bei Hinrichtungen gebrauchte, um die Strafe zu schärfen. So erinnert Demosthenes (v. d. Kr. 271) die Richter daran, dass sie στρεβλώ-

σαντες den Antiphon hingerichtet. Auch Phocion hat sollen nach dem Antrage Einiger στρεβλωθεὶς hingerichtet werden, um anderer Beispiele nicht zu gedenken (Plutarch im Phocion c. 35). Wenn Sclaven einen Todschlag oder die Entwendung eines Oelbaums anzeigten, so wurden sie nicht torquirt (Antiphon 643. 654), aber wohl dann, wenn man sich in einem Processe über ein solches Verbrechen auf ihre Aussagen berief.

Die Arten des Torquirens waren verschieden, wie man aus den Fröschen des Aristophanes (629—638) und aus Antiphon (777) ersieht. Die Parteien kamen daher bei dem Gebrauch dieses Beweismittels erst über die Art und Weise der Tortur überein (Dem. geg. Steph. 1120). Um der Willkührlichkeit beim Torquiren vorzubeugen, scheint man dazu oft besondere Personen gewählt zu haben. Dem. geg. Pant. S. 978 und 979. Hier ernennen die Parteien bei der erlassenen πρόκλησις den Mnesicles zum βασανιστής; hernach aber, wie die Tortur soll vollzogen werden, will Pantänetus selbst das βασανίζειν vornehmen. Eben so werden bei Isocrates (Trapez. 629. 630) von den Parteien Basanisten erwählt, welche den Sclaven geisseln (μαστιγοῦν) und foltern (στρεβλοῦν) sollen, bis er ihnen die Wahrheit zu bekennen scheine. Diese Basanisten waren wahrscheinlich zugleich Schiedsrichter (Hudtwalcker S. 171—173). Ausser diesen erwählten Basanisten gab es auch öffentliche, eine Art Scharfrichter, welche mit Züchtigung der Verbrecher beauftragt waren. M. vgl. Isocrates a. a. O., wo Pasion die δημοκοίνους den gewählten Basanisten entgegenstellt. Eben so erwähnt Aeschines über die Gesandtschaft (296) den δήμιος mit dem Zusatz, dass derselbe, wenn es die Richter befählen, in ihrer Gegenwart die Tortur

vornehmen könnte. (Ueber den wohl nicht immer beobachteten Unterschied zwischen δήμιος, δημόκοινος, auch δημόσιος genannt, s. m. Pollux VIII, 71. IX, 10 und die Ausleger z. d. St.; Ammonius in Δήμιος und Valcken. z. d. W.; Etym. M.; Harpocration; Suidas; Thomas Magister; Photius; Hudtwalcker 171.) Oeffentliche Sclaven mussten von Staatswegen torquirt werden. In der Rede gegen Nicostratus bemerkt der Sprecher: Da in Gemässheit der angestellten ἀπογραφή die zur Tortur angebotenen Sclaven als Staatseigenthum zu betrachten wären, so könne er die Tortur nicht vornehmen, sondern die Annahme jener Anerbietung müsse dem Senat oder den Elfmännern, und die Aufnahme eines Protocolls über die Aussagen der Sclaven den geeigneten Behörden, oder den von dem Senat zu diesem Behufe ernannten Bevollmächtigten überlassen bleiben, welche letzteren auch die Sclaven bis zu dem für hinreichend befundenen Grade foltern möchten (μέχρι οὗ αὐτοῖς ἐδόκει S. 1253. 1254). Nach Demosthenes ist die πρόκλησις und namentlich die εἰς βάσανον bei solchen Handlungen üblich, welche vor den Richtern nicht vorgenommen werden können. Damit scheint jedoch die Aeusserung des Aeschines in Widerspruch zu stehen, wonach der δήμιος vor den Richtern, wenn sie es beföhlen, die Tortur vollziehen soll. Hudtwalcker (S. 43. Not. 41) nimmt daher an, die von Demosthenes angegebene Bestimmung sey nicht immer so genau beobachtet worden. Allein die Aufhebung jenes Widerspruchs liesse sich vielleicht darin finden, dass Demosthenes die Tortur im Sinne hat, welche von den Parteien oder einem Dritten vorgenommen werden soll, Aeschines aber von einer öffentlichen Tortur spricht. Jene als eine Privathandlung, welche auf einer besondern Uebereinkunft der

Parteien beruhte, konnte nicht an der Gerichtsstelle vor sich gehen, wohl aber diese, welche von Staats wegen und vielleicht unter der Aufsicht der Richter geschah. In der Rede gegen Euergus und Mnesibulus (1143. 1144), auf welche sich Hudtwalcker gleichfalls bezieht, ist von der Uebergabe des Sclaven die Rede, ohne dass die hier vor den Richtern zu ertheilende Erlaubniss, denselben foltern zu lassen, die Vollziehung an der Gerichtsstelle in sich schliesst.

Da die Tortur die Gesundheit und die fernere Brauchbarkeit des Sclaven entweder ganz zerstören oder doch schwächen konnte, so machte derjenige, welcher die Sclaven des Gegentheils zur Tortur foderte, sich zum Schadensersatz verbindlich, jedoch wohl bloss in dem Fall, wenn der Beweis misslang. Denn zeugten die Sclaven für die behauptete Thatsache, so offenbarte sich dadurch das ungebührliche Läugnen des Gegners, und es war dessen eigene Schuld, dass er es zum Beweis hatte kommen lassen. Wenigstens heisst es in der Rede gegen Pantänetus (978): der zum Basanisten erwählte Mnesicles solle, wenn der auf die Tortur gestellte Beweis misslänge und die Behauptung des Pantänetus für unwahr befunden würde, den Werth des Sclaven (d. h. dasjenige, was derselbe daran durch die Tortur verliere, vgl. geg. d. Neära 1387), mithin den auf diese Weise gestifteten Schaden schätzen (*τὸν βασανιστὴν Μνησικλέα ἐπιγνώμονα τῆς τιμῆς εἶναι τοῦ παιδός*). Ebenmässig konnte wohl derjenige, welcher seine eigenen Sclaven zur Tortur anbot, Schadensersatz fodern, wenn er mit dem versuchten Beweise durchlangte; denn der Sieger hatte wohl auf die Erstattung eines jeden positiven Schadens Anspruch, welchen er durch den Process erlitt (V. Reiske zu Lycurg S. 160).

§. 2.

Zum Beweis der eigenen Behauptungen sowohl, als zur Widerlegung der gegenseitigen bediente man sich der πρόκλησις εἰς βάσανον, in deren Gemässheit man entweder die Sclaven des Gegners zur Tortur foderte, oder die eigenen dazu anbot. Ein einseitiges Foltern, namentlich der eigenen Sclaven, scheint nicht ordnungsmässig gewesen zu seyn, da bei einem solchen Verfahren weder eine parteilose Unbefangenheit, noch diejenige Vollständigkeit der vorzulegenden Fragen sich erwarten liess, welche die Aufklärung der streitigen Thatsache erfoderte. Es wird daher in der Rede des Antiphon über den Todschlag des Herodes an den Gegnern getadelt (720 f. 727), dass von ihnen der Sclave, welcher den Sprechenden der verübten Mordthat beschuldigt hatte, selbstbeliebig und einseitig sey torquirt worden (αὐτοὶ ἦσαν βασανισταὶ καὶ ἐπιτιμηταὶ τῶν σφίσιν αὐτοῖς συμφερόντων). *) Sie hätten denselben vielmehr müssen zur Gerichtsstelle bringen, dem Angeschuldigten gegenüber stellen, um ihn zu überführen, und dem gemäss die Tortur vornehmen lassen. Diese Unzulässigkeit des einseitigen Folterns ohne Benachrichtigung und Zuziehung des Gegentheils lässt sich auf den bei uns gültigen Grundsatz zurückführen, den sonst die Attiker nicht anerkennen, dass keine Partei Beweise beibringen könne, welche von ihr selbst herrühren, dass mithin Niemand sich etwas zuschwören oder auf Documente sich berufen dürfe, die er selbst verfasst hat.

Der Gegenstand, worüber man die Sclaven vernahm, wurde genau bestimmt und darüber, wie bei

*) Hudtwalcker S. 173 N. 19 bezieht diese Stelle unrichtig auf die Schiedsrichter.

unserm Zeugenbeweis, eine Art Directorium aufgesetzt (Antiphon S. 608. 609). Hier wird zugleich diejenige Folterung, welche dem Eigenthümer der Sclaven in Gegenwart der Gegenpartei nach Anleitung bestimmter Artikel überlassen bleibt, als die billigste und zuverlässigste für eine parteilose Erforschung der Wahrheit ausgegeben. Wie übrigens bei uns zu den Artikeln des Zeugenbeweises Fragstücke eingereicht werden können, so hatte unstreitig auch bei der *βάσανος* die Gegenpartei die Befugniss, von den Sclaven Erläuterungen und nähere Bestimmungen über die vorgelegten Fragen und die darauf ertheilten Antworten zu verlangen. Dies war auch wohl mit der Grund, warum die Sclaven nicht einseitig torquirt werden durften. Dass man die Antworten derselben aufgezeichnet habe, ist schon beiläufig bemerkt worden (V. Harpocration und Suidas in *βάσανος*).

Die Aussagen der Sclaven werden an mehreren Stellen unter die kräftigsten Beweismittel gerechnet, mit dem Zusatz, dass dadurch die Wahrheit sicherer und zuverlässiger entdeckt werde, als durch die Aussagen Freier. Denn der physische Zwang und der gegenwärtige Schmerz scheine mehr, als die Furcht vor künftigen Geld- und Ehrenstrafen, die Wahrheit der abgelegten Geständnisse zu verbürgen. (S. Demosthenes gegen Onetor S. 874, womit Isäus über die Erbschaft d. Cir. S. 202 bis auf kleine unbedeutende Abweichungen wörtlich übereinstimmt; Isocr. Trapez. 645; Antiphon 778; Lycurg 159—162) Auf der andern Seite hielt man die Angaben der Sclaven deswegen für verdächtig, weil sie entweder aus Hass gegen ihren Herrn, oder aus Furcht vor einer schlechten Behandlung, welche sie bei einer dem Herrn missfälligen Aussage zu besorgen hatten, zu einer Verläugnung oder Entstellung der Wahrheit verlei-

tet werden konnten. Der Sprecher bei Lysias über die Ausreissung eines heiligen Oelbaums (S. 288) setzt der Einwendung des Gegners, dass man den Angaben der Sclaven nicht trauen könne, wenn sie für ihren Herrn aussagen sollten, die Bemerkung entgegen: die Sclaven wären von Natur feindselig gegen ihren Herrn gesinnt, und würden daher um so eher gegen denselben aussagen, da sie dadurch eine Befreiung von den gegenwärtigen Uebeln hoffen könnten. (Unter den gegenwärtigen Uebeln ist wohl die Tortur, nicht, wie Reiske annimmt, die Gewalt des Herrn zu verstehen. Denn obgleich die Anzeige über die Ausgrabung eines Oelbaums dem Sclaven die Freiheit verschaffte, so dehnte man diese Wohlthat wohl nicht auf diejenigen aus, welche bei einer obwaltenden Rechtsstreitigkeit in Gemässheit einer vorgängigen πρόκλησις gegen ihren Herrn aussagten.) Eine andere Stelle über die Parteilichkeit der Sclaven wegen ihrer günstigen Gesinnung für den Herrn findet sich bei Lysiasü ber eine absichtliche Verwundung (179). Eben so bemerkt Isocrates (Trapezit. 645), dass von den Sclaven deswegen eher ein vortheilhaftes Zeugniss für ihren Herrn als ein nachtheiliges zu erwarten sey, weil sie in dem ersten Falle die Freiheit als Belohnung zu erwarten hätten. V. Antiphon S. 720.

Die Frage, welche processualischen Folgen die Ausschlagung einer ergangenen πρόκλησις εἰς βάσανον nach sich ziehe, hat schon Hudtwalcker aufgeworfen und beantwortet. Wir fügen erläuterungsweise hier noch Folgendes hinzu. Mehrere Stellen deuten darauf hin, dass die Ausschlagung für den Provocaten, namentlich wenn er sonst keine Beweise hatte, ein nachtheiliges, und für den Provocanten ein günstiges Vorurtheil erweckte. (Ant. 610. 724. 779; Lyc. 162; Lys.

173—178. 289; Is. 201—205; Dem. 849, 21. 870, 11—13. 874. 974, 18—20. 1120, 12. 1141. 1151—hier haben die Richter wegen einer ausgeschlagenen πρόκλησις den Beklagten verurtheilt — 1388.) Daher denn oftmals die zur Tortur gefoderten Sclaven für Freie ausgegeben wurden, um diesem Präjudiz zu entgehen (Isocr. Trapezit. 628. 629; Lysias 174. 177). Wenn demnach die Ausschlagung einer gefoderten oder angebotenen Tortur auf die richterliche Entscheidung von Einfluss seyn konnte und auch von Einfluss zu seyn pflegte, so wurde doch eine solche Weigerung nicht geradezu als Eingeständniss behandelt. Denn erstlich konnten hinlängliche Gründe dazu vorhanden seyn, und auf solche berufen sich auch hin und wieder die Parteien (Lys. 178. 179. 288); sodann setzte die πρόκλησις, welche der gefoderten sowohl als der angebotenen Tortur zum Grunde lag, eine Annahme von Seiten des Gegners voraus: diese aber blieb, wie bei allen contractmässigen Verhältnissen, der freien Willensbestimmung überlassen. (Einen andern Grund, der aber mehr auf die gefoderte als angebotene Tortur passt, führt Heraldus VI, 14, 16 und Heffter an.) Als daher Apollodorus den Stephanus des Diebstahls einer Urkunde beschuldiget und deshalb Sclaven zur Tortur fodert, so schlägt der letztere diese πρόκλησις aus unter der Entgegnung, Apollodorus möge ihn belangen, woraus zwar der Provocant Verdachtsgründe gegen Stephanus herleitet, ohne jedoch damit einen eigentlichen Beweis zu begründen. Auch Demosthenes schlägt die πρόκλησις des Aeschines aus, ohne dass der letztere daraus einen Grund für seine Unschuld und die Glaubwürdigkeit seiner Behauptungen und einen Beweis von der Unwahrheit der ihm gemachten Beschuldigungen herleitet (S. 297). (Ueber die πρόκλησις εἰς βάσανον

s. m. Dem. geg. Aphobus 846, 6. 848. 850, 4. 855, 22; geg. Onet. 871, 10—14; geg. Steph. 1135, 17; geg. Conon 1265. 1266.) Uebrigens finde ich keine Bestimmung darüber, inwiefern Sclaven dritter Personen zur Tortur gefodert und diese letztern zur Uebergabe gezwungen werden konnten, und ob man dabei die Art der Klage berücksichtigt habe, je nachdem sie eine öffentliche oder Privatklage war.

Aus dieser Darstellung ist so viel ersichtlich, dass dies Beweismittel der Tortur nicht so willkührlich gebraucht werden konnte, wie der Zeugenbeweis, indem in beiden Fällen, mochte man die Sclaven zur Tortur anbieten oder fodern, die Bewilligung des Gegentheils erfoderlich war. Ein einseitiges Verfahren konnte also nie Statt finden. War man aber einmal über die Anwendung dieses Beweismittels übereingekommen, so wurde man unbezweifelt mit keinen Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der Sclavenaussagen weiter gehört.

Wurde übrigens nach einer vorgängigen μήνυσις ein Verbrechen untersucht und demnach von Staats wegen verfahren, so konnte wohl von dem Angeschuldigten die Uebergabe der Sclaven zur Tortur erzwungen, und andrerseits durfte die freiwillige Stellung der Sclaven zur Tortur von der untersuchenden Behörde nicht ausgeschlagen werden. Wenigstens dringt der als Religionsfrevler denunciirte Vater des Andocides auf den Befehl zur Tortur mit dem Zusatz, man möchte nicht auf der einen Seite die zur Uebergabe der Sclaven Bereitwilligen abweisen, und auf der andern bei denen Zwang eintreten lassen, welche dieselbe verweigerten (And. üb. d. Myst. S. 11. 12).

Wir haben schon oben bemerkt, dass die Beweismittel in der Anakrisis beigebracht wurden, damit

sich der Gegentheil darüber erklären und zur Beantwortung und Widerlegung gehörig in Stand setzen könne. Insofern daher die Tortur als Beweismittel gebraucht werden sollte, fand die *πρόκλησις* dazu (durch Anbietung oder Foderung) in der *ἀνάκρισις* Platz (V. Dem. geg. Nicostr. 1253). Aeschines über die Gesandtschaft bietet seinem Gegner vor den Richtern die Sclaven zur Tortur an. Dieses Anerbieten, welches Demosthenes ausschlägt, braucht jedoch hier nicht *zuerst* Statt gefunden zu haben, sondern kann auch ein bloss erneuertes seyn, nachdem schon ein solches in der Anakrisis vorhergegangen ist. Nach der Rede gegen Euergus und Mnesibulus wird es dem Theophemus zum Vorwurf gemacht, dass er nicht die *πρόκλησις εἰς βάσανον* vor den Richtern angestellt habe (1143. 1144). Allein das hängt so zusammen: Theophemus brachte darüber ein Zeugniss bei, dass er seinem Gegner eine Sclavin zur Tortur angeboten, dieser aber ein solches Anerbieten ausgeschlagen habe. Der Redner sucht dasselbe als erdichtet darzustellen, und sagt: Hättest du eine Proklesis der Art wirklich erlassen, so musstest du dies durch die That bewahrheiten und dich vor den Richtern zur Uebergabe der Sclavin bereitwillig erklären und dieselbe mit an die Gerichtsstelle bringen. Es ist also auch diese Stelle nicht ein Beweis davon, dass man die Tortur, ohne sich in der Anakrisis darauf zu berufen, erst bei den Richtern als Beweismittel in Vorschlag gebracht habe. Conon hat zwar in einem Process vor den Diäteten kurz vor dem Actenschluss, und, um diesen zu verzögern (*ἐπὶ διακρούσει, καὶ τῷ μὴ σημανθῆναι τοὺς ἐχίνους*), einen Sclaven zur Tortur angeboten (1265), allein dies wird als ordnungswidrig getadelt. Uebrigens wollen wir, des Mangels fester Vorschriften für den

Stufengang des Attischen Processes wohl eingedenk, damit nicht behaupten, dass eine πρόκλησις εἰς βάσανον im Fortgange des gerichtlichen Verfahrens niemals Statt gefunden habe, sondern jederzeit als unstatthaft und unzulässig verworfen worden sey.

Vierter Titel.

Eid.

Nach Attischen Rechtsbegriffen konnte man nicht allein einem andern einen Eid antragen, sondern sich auch zum Eide erbieten und auf diese Weise sich etwas zuschwören. (Ὅρκον δοῦναι, einen Eid gestatten, jedoch auch, wie πίστιν δοῦναι, einen Eid leisten, namentlich, wenn es dem λαβεῖν entgegengesetzt wird.) Einen richterlichen Eid, ein suppletorium oder purgatorium, kannte man nicht. Zweifelhaft dürfte es seyn, ob, wie Hudtwalcker annimmt, die Ausschlagung eines angetragenen Eides immer den Verlust des Processes nach sich zog. Betraf freilich der angetragene Eid solche Handlungen oder Umstände, welche sich nur durch den Eid des Provocaten ausmitteln liessen, und schlug der letztere denselben aus, ohne durch sonstige Beweise sein Gewissen zu vertreten, so pflegte man die Ablehnung als ein Eingeständniss zu betrachten und darauf ein verurtheilendes Erkenntniss zu gründen, ohne dass jene nothwendig und an sich mit einer solchen Folge verknüpft war. Callippus hatte nach dem Zeugniss seiner Angehörigen dem Pasion einen Eid über ein ertheiltes Versprechen angetragen, der letztere aber diesen Eid ausgeschlagen (1240. 1243). Wäre dies der Fall, sagt der Redner, so hätte unstreitig der Diätet, vor welchem die Sache anhängig war, den Pasion verurtheilt. — Dieser Aeusserung zufolge ist die Sachfälligkeit allerdings für eine gewöhnliche Folge der

Eidesablehnung zu halten; dass aber in allen Fällen der letztern die erstere nach den gesetzlichen Vorschriften eingetreten sey, dies lässt sich daraus nicht folgern. — Böotus hatte den Vater des Mantitheus auf Anerkennung der Paternität belangt, und dieser trägt der Mutter des Böotus, der Plangon, darüber den Eid an. Hätte sie denselben nicht angenommen, so würde freilich Böotus mit seiner Klage durchgefallen seyn. Hier kommen, abgesehen von den obigen Bemerkungen, zwei Puncte in Betrachtung, erstlich, dass es überhaupt üblich gewesen zu seyn scheint, die elterliche Qualität durch Eide zu bewahrheiten, wie wir dies bei der Einführung in die Phratrie ersehen. Sodann scheint dem in Frage stehenden Eide ein Vergleich zum Grunde gelegen zu haben, dass der Vater des Mantitheus zu nichts gehalten seyn solle, wenn die Plangon den angetragenen Eid nicht leistete. Beinahe dieselben Verhältnisse treten in dem andern Falle ein, welcher in der Rede gegen die Neära erwähnt wird. Hier will Phrastor seinen Sohn in die Brytiaden einführen, und diese verweigern die Aufnahme. Als er deshalb klagt, tragen sie ihm einen Eid, den er vor dem Diäteten schwören soll, dahin an, dass das Kind von einer gehörig verlobten Athenienserin geboren sey (1365). Wenn nun diese Fälle nicht die absolute Nothwendigkeit der Annahme eines angetragenen Eides beweisen, so deuten andere Stellen darauf hin, dass ein unbedingter Zwang dazu nicht Statt gefunden habe. Isocrates an Demonicus (S. 7) stellt unter andern den Grundsatz auf: Einen angetragenen Eid nimm nur in zwei Fällen an, entweder um dich von einer entehrenden Anschuldigung zu reinigen, oder um deine Freunde aus einer grossen Gefahr zu befreien. Wegen Geld und Gut schwöre bei keinem der Götter.

Isocrates spricht nun zwar nicht geradezu von einem processualischen Eide, allein man ersieht daraus zugleich so viel, dass man die Verweigerung eines Eides mit der Heiligkeit desselben entschuldigen konnte (v. Valesius zu Harpocration in ἐπακτὸς ὅρκος). Ein merkwürdiges Beispiel eines angetragenen Eides, welcher aber ausgeschlagen wird, findet sich in der dritten Rede gegen Aphobus (859). Aphobus hatte den Milyas als einen Sclaven zur Tortur verlangt, und zwar nach seiner Behauptung über die ganze Foderung des Demosthenes, nach der Angabe des letztern bloss in Beziehung auf 30 Minen. Darüber bietet Demosthenes einen Sclaven zur Tortur an und erlässt zugleich an Aphobus folgende πρόκλησις: Nachdem Demosthenes den Voreid geleistet, dass Aphobus den freien Stand des Milyas anerkannt, auch dieses gegen Demon bezeugt habe, solle jener das Gegentheil beschwören, in welchem Falle Demosthenes ihm alles das erlassen wolle, auf was er nach Maassgabe der Tortur (der Sclavenaussage) den Milyas gefodert habe (v. 861, 14—16). Hier erbietet sich also Demosthenes zu einem Eide (v. 860, 20), gegen welchen Aphobus schwören soll, so dass die Annahme und Erfüllung der πρόκλησις nothwendig einen Meineid zur Folge hatte, entweder von Seiten des Demosthenes, oder von Seiten des Aphobus. Dieser lehnte den angetragenen Eid ab, und dies macht Demosthenes als ein Kennzeichen von dem lügnerischen Vorgeben des Aphobus geltend. Zu jenem Voreid erbietet sich übrigens Demosthenes wohl deswegen, um seine Behauptung, Aphobus habe den freien Stand des Milyas anerkannt, zu bewahrheiten und den Schein eines lügnerischen Vorgebens von sich zu entfernen.

Brauchte man einen angetragenen Eid nicht anzunehmen, so durfte man doch einen angenommenen nicht wieder ablehnen. Von Apaturius (896) wird zwar erzählt, er sey an dem Schwörungstermine nicht erschienen, sondern habe seinen Gegner, den Parmeno, belangt: ὡς δίκῃ λύσων τὸν ὅρκον; allein dies ist wohl nicht mit Hudtwalcker von einer Gewissensvertretung durch Beweis, sondern von einer Gegenklage zu verstehen, indem der Zusammenhang folgender zu seyn scheint. Apaturius war wegen Realinjurien belangt worden, wobei es insbesondere darauf ankam, wer zuerst ausgeschlagen hatte. Der angetragene Eid bezog sich wahrscheinlich auf diesen Punct. Jndem nun Apaturius eine Gegenklage einreichte, musste er, wie jeder Kläger, den factischen Grund derselben, die geschehene Beleidigung beweisen. Hier hatte er beim Gebrauch der Beweismittel freie Hand, und wenn er obsiegte, so fiel der angetragene Eid als überflüssig weg. Bewies er durch Zeugen, der Kläger habe ausgeschlagen, so brauchte er nicht zu beweisen, dass er mit thätlichen Misshandlungen den Anfang gemacht habe. Das erstere absorbirte das letztere. (Eidesanträge werden ausserdem erwähnt bei Demosthenes geg. Callicl. 1279; geg. Onet. 878. Hier wird ein Eidesantrag fingirt. In dem Bruchstück der Rede für Euphilet [S. 360 im Isäus des Dionys von Halicarn.] wird nicht, wie Hudtwalcker anführt, von dem Antrage eines Eides, sondern dem Erbieten dazu gesprochen.)

Den Erben gestatten die Gesetze eine Art Credulitätseid, zu welchem sich Apollodorus erbietet (Dem. geg. Call. 1241): ὅτι δὲ ἐγὼ ὑπὲρ τοῦ πατρὸς ἠθέλησα αὐτῷ πίστιν δοῦναι, ἥνπερ ὁ νόμος κελεύῃ, ἐάν τις τεθνεῶτι ἐπικαλῶν, δικάζηται τῷ κληρονόμῳ, μὴ δοκεῖν μοι μήτε ὁμολογῆσαι τὸν πατέρα τούτῳ

ἀποδώσειν κ. τ. λ. v. 1239, 21. In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen dieser Eid zulässig und gebräuchlich gewesen, lässt sich nicht näher bestimmen. An der citirten Stelle wird nicht der ganze Beweis auf diesen Eid gebaut, sondern nur durch denselben bestärkt und bekräftiget. Auch gegen Timotheus erbietet sich Apollodorus als Erbe zu einem Eide, um die beigebrachten Beweise dadurch zu bestärken (S. 1196).

Bemerkt kann noch werden, dass der Eid nicht allein in Processen, sondern auch bei aussergerichtlichen Handlungen üblich war, z. B. beim Umtausch, welcher eine eidliche Angabe des Vermögens erfoderte.

In der Rede gegen Polycles erklärt Apollodorus seine Bereitwilligkeit (1226) zu einer eidlichen Angabe oder Specification aller der Unkosten und Auslagen, welche ihm die Verwaltung der Trierarchie über die festgesetzte Zeit verursacht habe.

Fünfter Titel.

Urkunde.

Die Aufnahme von Urkunden war bei den Attikern gebräuchlicher, als bei den Römern, und man betrachtete die schriftliche Abfassung als Mittel, um die Zurücknahme, Abläugnung oder Umwandelung einer erklärten Willensbestimmung zu verhindern und dieselbe unabänderlich und unwiderruflich festzusetzen. Aeschines (geg. Tim. 161. 162) sagt daher: wir errichten *συνθήκας ἀπιστίας ἕνεκα*. Die Urkunden wurden gewöhnlich in Gegenwart von Zeugen errichtet, von den Parteien unterschrieben und untersiegelt, und bei Dritten niedergelegt. Beispiele davon finden sich überall, wo überhaupt Urkunden

erwähnt werden, und insbesondere in den Handelsstreitigkeiten betreffenden Reden. M. s. z. B. Dem. geg. Apat. 904; geg. Phorm. 908; Aeschin. geg. Tim. 162; Isocrat. Trapezit. 631. 632. 633; Heraldus 11, 5 und 6. Die Zeugen sowohl, als die Unterschrift nebst dem Siegel dienten zum Beweis der Aechtheit. Testamente und überhaupt Urkunden wurden auch unter der Auctorität des Gerichts oder wenigstens nach dessen vorgängiger Benachrichtigung errichtet. Im Isäus über die Erbschaft des Philoctemon S. 137 erklärt Euctemon den Richtern, dass er über die mit seinem Sohne geschlossene Uebereinkunft eine Urkunde in Form eines Testaments aufnehmen wolle. Diese Erklärung gab er unstreitig zu dem Behufe, damit die getroffene Uebereinkunft eine richterliche Beglaubigung erhalte, und der Inhalt derselben wenigstens in Rücksicht seiner Aechtheit keiner Anfechtung ausgesetzt sey. Ueber eine solche mündliche Erklärung wurde wohl ein Protocoll aufgenommen, um sie dadurch hinlänglich festzustellen und darüber eine zuverlässige Auskunft geben zu können.

Isäus über die Erbschaft des Dikäogenes führt eine Urkunde über einen Vergleich an, welche *ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου* aufgenommen worden. Als einseitige Urkunden scheinen die Handlungsbücher der Wechsler (*ὑπομνήματα*, geg. Timoth. 1186. 1193. 1197) eine besondere Beweiskraft gehabt zu haben.

Berief man sich im Process auf Urkunden, so musste man die Urschrift vorlegen, wie man insbesondere aus der Rede gegen Stephanus ersieht. Phormio hatte eine blosse Abschrift des Testaments zu den Acten gebracht und provocirte daher angeblich den Apollodorus zur Eröffnung des Originals,

wenn er die Treue der Abschrift in Zweifel ziehe *) (1104. 1108. 23. 1109, 5 u. 11). Dieser sucht dagegen die Unwahrheit der angeblichen πρόκλησις, ihre Unzweckmässigkeit und Processwidrigkeit zu erweisen, indem er das besonders hervorhebt, dass ohne dergleichen unzulässige Weitläuftigkeiten das Original hätte zu den Acten gebracht werden müssen (S. 1106, 13—20). Mag nun die πρόκλησις wirklich ergangen seyn oder nicht, so ist hieraus so viel ersichtlich, dass der Gegner auf Production des Originals dringen konnte. Dieselbe war jedoch in dem Falle nicht erfoderlich, wenn (was bei zweiseitigen Urkunden häufig geschah) beide Theile Abschriften genommen hatten (Dem. geg. Spud. 1034, 20; geg. Lacr. 925, vgl. mit 927, 19).

Dass bei zweiseitigen Urkunden jeder Verfasser das Recht hatte, sich darauf zu berufen und wider den andern davon Gebrauch zu machen, versteht sich von selbst, und Demosthenes gegen Apaturius (904) besagt es ausdrücklich. Olympiodorus (Dem. 1180) will zwar auf die πρόκλησις, mit dem Kläger gemeinschaftlich von einem deponirten Contract eine Abschrift zu nehmen, nicht eingehen, allein diese Weigerung hat unstreitig darin ihren Grund, dass Olympiodorus durch die Annahme der πρόκλησις die Gültigkeit und Anwendlichkeit des geschlossenen Contracts, die er läugnet, zuzugestehen scheinen könnte. Er wird daher von seinem Gegner vor den Richtern provocirt (1181), den Contract an der Gerichtsstelle zu eröffnen, damit die Richter dessen

*) Dass die Lesart εἰ μὴ, welche Reiske aufgenommen hat, die richtige, die Verbesserung von Heraldus (S. 102) schon wegen ihrer Schwerfälligkeit und Willkührlichkeit unzulässig sey, scheint keines Beweises zu bedürfen.

Inhalt vernehmen mögen. In der Rede gegen Timotheus (1197) wird Apollodorus zu Beibringung der Handelsbücher provocirt, indem Timotheus zugleich verlangt, ihn eine Abschrift davon nehmen zu lassen.

Sechster Titel.

Künstlicher Beweis.

Der künstliche Beweis wird ἐξ εἰκότων genannt, Beweis aus Vermuthungen und Schlüssen. Insofern εἰκότα und τεκμήρια von einander unterschieden werden, sind unter diesen die Thatsachen oder Anzeigungen, welche die Vermuthung oder den Schluss gewähren, unter jenen die Combinationen, die Verknüpfungen dessen, was die Wahrscheinlichkeit ausmacht und begründet, zu verstehen. Die εἰκότα und τεκμήρια kommen fast in jeder Rede vor, so dass die Anführung von Stellen überflüssig seyn würde. Gegen Androtion (600) wird ἔλεγχος als Bewahrheitung der aufgestellten Behauptungen definirt, mit dem Zusatz, dass man dabei entweder τεκμήρια nachweisen, oder εἰκότα φράζειν, oder endlich Zeugen anführen müsse. (V. Aeschines geg. Tim. 113) Dionys von Halicarnass im Isäus (S. 347): τεκμηρίοις τε καὶ σημείοις καὶ τοῖς ἐκ τῶν εἰκότων ἐλέγχοις ἅπασι χρῆται.

Siebenter Titel.

Πρόκλησις.

Die πρόκλησις ist im Allgemeinen eine Auffoderung zur Vornahme einer rechtlichen Handlung, mündlich in Gegenwart von Zeugen (Dem. geg. Euerg. und Mnesib. 1142), oder schriftlich, in und ausser dem Process, um ein Rechtsverhältniss einzu-

gehen, festzustellen, auszugleichen, oder um eine streitige Thatsache auszumitteln und zu beweisen, um den Process zu instruiren, oder denselben zu beendigen.

Beiläufig sind schon mehrere Provocationen erwähnt worden, welche die Herstellung des Beweises bezwecken: Provocationen zum Eide, zur Tortur, zur Beibringung von Urkunden; wir gedenken daher hier nur noch der Auffoderung, an Ort und Stelle über einen Vorgang Erkundigung einzuziehen. So wird Zenothemis von seinen Gegnern nach Syracus provocirt, um vor den dortigen Gerichten zu untersuchen, ob das in Frage stehende Getreide vom Hegestratus oder Protus gekauft worden sey. Zenothemis schlägt jedoch diese Provocation aus (S. 887. 888).

Auf Feststellung, Ausgleichung und Erfüllung bestehender Rechtsverhältnisse, ohne dass dabei ein schwebender Process vorausgesetzt wird, beziehen sich folgende Provocationen: 1. diejenige, welche die Gläubiger des Pantänetus an einander dahin ergehen lassen, dass die Provocaten entweder die Schuldfoderungen der Provocanten bezahlen, oder gegen Zahlung die kaufweise angenommene Hypothek herausgeben sollen (S. 969 f.). 2. Olympiodorus wird in Gemässheit einer getroffenen Uebereinkunft zur Theilung von Erbschaftsgeldern, welche er einem Sclaven abgepresst, provocirt (1176). 3. Apollodorus fodert den Polycles zu Bezahlung der Unkosten und Auslagen auf, welche jener für diesen durch Verwaltung der Trierarchie über die gesetzliche Zeit aufgewendet hat (geg. Polycles 1216. 1217). 4. Eine Provocation auf Erfüllung des Contracts erwähnt der Sprecher bei Demosthenes gegen Dionysiodor (1295). In Rücksicht sonstiger Fälle und

überhaupt der übrigen Puncte, welche diese Lehre betreffen, verweisen wir auf Hudtwalcker (42 ff.).

Siebenter Abschnitt.

Modificationen des ordentlichen Verfahrens.

Erstes Capitel.

Summarisches Verfahren bei öffentlichen Anklagen (ἀπαγωγὴ und ἔνδειξις).

§. 1.

Da viele processualische Förmlichkeiten zur Ausmittelung zweifelhafter und ungewisser Thatsachen dienen, so scheinen sofort klare und eilige Sachen ihrer Natur und Beschaffenheit nach eine Abkürzung jener Förmlichkeiten, mithin ein summarisches Verfahren herbeizuführen. Daher wir ein solches auch in dem Attischen Process unter dem Namen der Apagoge und Endeixis finden. Beide sind zwar Klagformen, da sie wegen gewisser Verbrechen Statt finden und eine bestimmte Strafe zur Folge haben, allein sie sind nicht blosse Klagformen, sondern zugleich Processformen, insofern damit ein eigenthümliches Verfahren verknüpft ist. Dasselbe beruht auf dem leitenden Grundsatze, dass bei geständigen und sofort überwiesenen Verbrechern ohne vorgängige Untersuchung die gesetzliche Strafe eintreten solle (Dem. geg. Tim. 721, 19—21; Aeschin. geg. Tim. S. 113). Die Apagoge und Endeixis kommen darin überein, dass sie 1. ein klares Vergehen voraussetzen, welches keines Beweises bedarf; 2. dass beide unter Beiseitesetzung der processualischen

Förmlichkeit, der πρόσκλησις, in die Executionsinstanz gehören und demnach eine gefängliche Einziehung zur Folge haben, wie Demosthenes in der Rede gegen Timocrates namentlich anführt (746). In Rücksicht der Endeixis vgl. Dem. geg. Nic. 1251, 19; Din. geg. Arist. 83. Auch Andocides, welchem als einem Gottesfrevler die Gemeinschaft der Gottesverehrung und das Betreten des Marktplatzes verboten wurde, ist nach Lysias (227. 228. vgl. 225) auf den Grund einer Endeixis in Banden geschlagen worden. Daher auch beide von den Rednern zusammengestellt werden (Demosthenes geg. Lept. 504, 24; geg. Theocrines 1325; Andocides üb. d. Myster. 44). Der Unterschied zwischen beiden besteht insbesondere darin, dass die Apagoge mit der gewaltsamen Wegführung des auf der That betroffenen Verbrechers, die Endeixis dagegen mit einer Anzeige bei der Obrigkeit anfing, worauf dieselbe den Angeschuldigten zur Haft brachte. Nach Pollux (VIII, 49) findet ἀπαγωγή dann Statt, wenn Jemand denjenigen, den er als Abwesenden mit der Endeixis belangen kann, auf frischer That ergreift und vor Gericht bringt (ἡ δὲ ἀπαγωγή, ὅταν ὃν ἔστιν ἐνδείξασθαι μὴ παρόντα ἐπ' αὐτοφώρῳ λαβὼν ἀπάγῃ). Dies kann nicht von einer Wahl, entweder den Gegenwärtigen mit einer Apagoge, oder den Abwesenden mit einer Endeixis zu belangen, mithin so verstanden werden, dass man in allen den Fällen, wo die Gesetze eine Endeixis zulassen, den gegenwärtigen Verbrecher durch eine Apagoge den Gerichten überliefern könne. Vielmehr will Pollux das Umgekehrte sagen: wo die Gesetze die Apagoge gestatten, da kann gegen den nicht gegenwärtigen Verbrecher die Endeixis angewendet werden. Z. B. ein Dieb, welchen man auf der That ertappt, ohne ihn jedoch ergreifen oder

sonst wo auffinden zu können, ist der Endeixis unterworfen. Auch stellt es Pollux nicht als ein Erfoderniss der Endeixis auf, dass der Angeschuldigte nicht gegenwärtig seyn dürfe. Daher Heraldus (S. 316) ohne Grund die Angabe des Pollux als irrig bestreitet. Zugleich beruft er sich auf eine Stelle aus Andocides, welche, wie wir unten zu zeigen gedenken, sich nicht als Beleg gebrauchen lässt, um danach den Begriff und das Verfahren der Endeixis zu bestimmen.

§. 2.

Apagoge.

Die Apagoge unterscheidet sich, was wir zuvörderst bemerken, von der Ephegesis dadurch, dass bei jener der Verbrecher zur Obrigkeit, bei dieser dagegen die Obrigkeit an den Aufenthaltsort des Verbrechers geführt wird, um mit ihrer Hülfe die gefängliche Einziehung zu bewerkstelligen. Demosthenes gegen Androtion (601) weist bei einem begangenen Diebstahle denjenigen die Ephegesis an, welche ihren Kräften nicht trauen, um die Apagoge vorzunehmen. (V. Pollux VIII, 50.) Sowohl hier als bei Demosthenes sind die Archonten genannt, mit deren Zuziehung die Ephegesis bewerkstelligt werden soll. Darunter sind nicht gerade die 9 Archonten, sondern die Magistratspersonen überhaupt zu verstehen. Von Suidas, Photius und dem Etymologen wird auch eine Ephegesis in Rücksicht derer erwähnt, welche aus dem Staatsgebiet verwiesene Personen, Mörder und Verbannte bei sich beherbergen, oder etwas dem Staat gehöriges verheimlichen. Diese Ephegesis bestand unstreitig darin, dass man die Magistratspersonen an den Ort hinführte, wo Staatsgut, oder dergleichen Verbrecher verborgen

wurden, um nach eingenommenem Augenschein ein Executivverfahren einzuleiten. Die Lexica Segueriana (312) bezeichnen diese Procedur durch ὑφήγησις, ohne dass dadurch in dem Wesen der Sache etwas geändert wird. Denn wir müssen dabei immer an dasselbe Verfahren denken. (Daher man nicht mit Meier S. 214 die Angaben der Lexicographen als unrichtig zu verwerfen braucht.) Nach den Lexicis Seguerianis (187) findet die Ephegesis auch gegen diejenigen Statt, welche einen entwendeten oder entlaufenen Sclaven beherbergen. Das wesentliche Erfoderniss der Apagoge war das: ἐπ' αὐτοφώρῳ, und ohne diese Formel, welche in der Klagschrift namentlich ausgedrückt seyn musste, nahmen die Elfmänner die Apagoge nicht an (Lys. geg. Agor. 503—505). Dieselbe musste schriftlich angebracht werden, damit der Verklagte sich gehörig verantworten und der Process ordnungsmässig instruirt werden konnte (Suidas in ἀπαγωγή; Lex. Seg. 414; Heraldus S. 312). Aus dem Hause war keine Apagoge gestattet (Dem. geg. Arist. 647).

Die Apagoge war zulässig 1. gegen λωποδύτας, ἀνδραποδιστάς, τοιχωρύχους, ἱεροσύλους und sonstige κακούργους (v. Dem. geg. Tim. 737. 738), welche man auf der That ergriff. (S. Antiphon über den Todschl. des Herodes 708; Lucian Piscat. T. I. S. 584. v. Gymnas. T. II. S. 921; Andocides geg. Alc. 120 und die von Heraldus S. 312. 315 citirten Stellen.) Nach Aeschines gegen Timarch (113) sollen Diebe, Ehebrecher, Mörder (ἀνδροφόνοι) oder sonst grosse Verbrecher (μέγιστα ἀδικοῦντες), welche auf der That ertappt werden, im Falle des Geständnisses sofort Todesstrafe erleiden. (Ueber die Diebe s. m. Dem. geg. Tim. 735. 736. Nach Suidas ist Pamphilus, welcher Staatsgut gestohlen hatte, ἐπ' αὐτοφώρῳ er-

griffen und also wohl auch mit einer Apagoge belangt worden. Vgl. d. Scholiast. zum Plutus v. 174; Meier S. 107. Not. 358.) Die ἀπαγωγὴ der λωποδύτων ist erwähnt in der Rede gegen Conon 1256, 8. 1264, 11; bei Lysias geg. Agorat. 490; geg. Theomnest. 350.

Dass auch gegen Mörder die Apagoge gebräuchlich gewesen, ersieht man aus Antiphon über den Todschlag des Herodes (v. Lex. Seg. S. 210), obschon der Beklagte die Anwendbarkeit dieser Klagart läugnet (707. 708), und zwar neben andern Gründen auch deswegen, weil das Criminalverfahren über einen begangenen Todschlag besondere processualische Förmlichkeiten verlange. Es dürfte daher zweifelhaft seyn, ob das Gesetz über die κακούργους *namentlich* und *ausdrücklich* die Todschläger aufführte. Ebenmässig ist auch Agoratus, welcher unter der Herrschaft der Dreissig als Denunciant die Hinrichtung mehrerer Bürger bewirkt habe, mit der Apagoge belangt worden (502—506). Zugleich bemerkt der Redner, dass man nicht allein durch Anwendung physischer Mittel, sondern auch moralischer Weise ein ἀνδροφόνος ἐπ' αὐτοφώρῳ seyn könne, und dass dies letztere auch von demjenigen gelte, welcher offenkundig durch seine Handlungen, sey es unmittelbar oder mittelbar, einen Menschen seines Lebens beraube. Ist die Lesart: ἢ ὅπου ἂν ᾖ, richtig, so scheint der Redner so viel sagen zu wollen: Ertappt man Jemanden auf der That, so kann man ihn gleich auf der Stelle, oder auch nachher, wo es immer sey, ergreifen und mittelst einer Apagoge belangen. Ob aber die Apagoge in dieser Ausdehnung zulässig gewesen, dürfte zweifelhaft seyn, und auch der Angeschuldigte will es nicht zugestehen. Gegen die Mörder des Phrynichus scheint gleichfalls anfänglich eine Apagoge oder Endeixis Statt gefunden zu haben.

(Lycurg S. 217. Ueber die Ermordung des Phrynichus s. Taylor im Leben des Lys. S. 117 T. 6.)

Nach der Rede des Demosthenes gegen Aristocrates (647) ist *ἀπαγωγὴ εἰς τὸ δεσμωτήριον* gegen einen Todschläger zulässig, wenn er auf dem Marktplatz oder in den Tempeln sich aufhält. Vor dem richterlichen Spruch leidet er nichts, wird er aber überwiesen, Todesstrafe. Hat dagegen der Kläger nicht den fünften Theil der Stimmen für sich, so verfällt er in die Strafe von 1000 Drachmen. Diese Apagoge kann wohl nicht auf *verklagte* Todschläger bezogen werden, denen vor geführter Untersuchung das Betreten des Marktes und der Tempel untersagt ist (Matthiä 160. 161; Heraldus 318. 592). Denn an jener Stelle des Demosthenes ist nicht von einem anhängigen Process, sondern vielmehr davon die Rede, wie ein solcher gegen Mörder eingeleitet werden könne. Wenn Demosthenes die Apagoge von dem Betreten des Marktes und der Tempel abhängig macht, so will er damit wohl andeuten, dass die Apagoge bloss zu Athen und unter der Voraussetzung zulässig sey, wenn der Mörder sich überhaupt öffentlich sehen lässt. Denn als Gegensatz davon bemerkt der Redner, dass man den Todschläger nicht vom Hause weg an die Gerichtsstelle schleppen dürfe. Demosthenes läugnet also durch jene Bestimmung nicht die Zulässigkeit der Apagoge gegen auf der That ergriffene Todschläger, sondern er scheint nur so viel sagen zu wollen: auch wenn man sie nach der That an öffentlichen Orten antrifft, kann man sich ihrer bemächtigen.

Die Apagoge findet 2. gegen diejenigen Statt, welche ihre Eltern schlecht behandelt oder des verlassenen Kriegsdienstes sich schuldig gemacht und als Ehrlose die ihnen gesetzlich nicht zugänglichen

Orte betreten. Diese, so wie überhaupt alle, welche einem solchen Verbote entgegenhandeln, sollen von den Elfmännern gefänglich eingezogen und vor die Heliäa zur richterlichen Untersuchung gebracht werden. Die Anklage soll jedem gestattet seyn, der dazu überhaupt nach den Gesetzen fähig ist (geg. Timocrat. 733.*) vgl. 719, 22).

*) ἐὰν δέ τις ἀπαχθῇ, τῶν γονέων κακώσεως ἡλωκώς, ἢ ἀστρατείας, ἢ προειρημένων αὐτῷ τῶν νόμων, εἴργεσθαι (Reiske liest προειρημένον — was zwei Handschriften haben — αὐτῷ ὑπὸ τ. ν. und lässt das ἢ weg; Salmasius und Taylor schlagen vor: ἢ προειρημένον τῶν νομίμων, und diese Lesart scheint die richtige, da νομίμων εἴργεσθαι ein Kunstausdruck ist. Antiphon 782. 783. 786; Matthiä 161. 162), εἰσιὼν ὅπη μὴ χρὴ, δησάντων αὐτὸν οἱ ἕνδεκα (nämlich ἐν τῷ ξύλῳ. Ueber das ξύλον s. Aristophanes Ritter 1046 und den Scholiasten z. d. St.). Heraldus 587. 591 versteht diese Bestimmungen von zwei Fällen, von Ueberwiesenen und von Belangten, aber nur in Beziehung auf das Verbrechen der κάκωσις und der ἀστρατεία. Allein die Verordnung ἢ προειρημένον αὐτῷ τῶν νομίμων εἴργεσθαι ist ihrer Fassung nach allgemein und bezeichnet überhaupt denjenigen, welchem das Betreten gewisser Orte untersagt ist, ohne dabei der schlechten Behandlung der Eltern oder des nicht geleisteten Kriegsdienstes zu gedenken. Sodann dürfte gefragt werden, ob die blosse Anklage den Gegentheil von Betretung der Orte ausschloss, welche der Verurtheilte in Folge der auf ihm haftenden Infamie nicht besuchen durfte. Eine solche vorläufige Ausschliessung findet sich zwar bei der Anklage wegen Todschlags, allein dieselbe scheint eine Eigenthümlichkeit eines solchen Processes gewesen zu seyn und in dem religiösen Glauben des Alterthums ihren Grund gehabt zu haben, wonach die Nähe und Gemeinschaft eines Mörders eine Verunreinigung mit sich führte, welche im Fall der Verurtheilung nicht wieder verlöscht und getilgt werden konnte. Der Erklärung von Heraldus steht ausserdem noch das entgegen, dass Demosthenes kurz vorher (732, 20) den Inhalt

3. In Gemässheit eines Volksbeschlusses sollten diejenigen, welche bei der Belagerung der Lacedämonier nach Decelia entwichen waren und etwa wiederkehrten, von einem Jeden zu den Thesmotheten geführt, von diesen dem Scharfrichter übergeben, und sodann in die Grube geworfen werden, wohin man die verurtheilten Missethäter brachte (Lycurg 221). Dieser Volksbeschluss scheint die Anwendung des Gesetzes zu seyn, dass Vaterlandsverräther bei ihrer Rückkehr eben so behandelt werden sollen, wie durch den Areopag verurtheilte Mörder, welche das Attische Gebiet wieder betreten (Din. geg. Dem. S. 34).

4. sind der Apagoge unterworfen *ἀσεβεῖς* und *ἱερόσυλοι* (Dem. geg. Androtion 601, 25). Libanius in der Inhaltsanzeige der Rede gegen Aristogiton (S. 767) erzählt: Pythangelus und Scaphon hätten den Hierocles, welcher heilige Gewänder weggetragen, als *ἱερόσυλος* vor die Prytanen geführt (*ἀπάγουσιν*), welche den Tag darauf den Hierocles vor die Volksversammlung gestellt, wo er sich verantwortet habe. Diese Apagoge scheint mehr den Charakter einer Eisangelie angenommen zu haben.

5. Demosthenes gibt dem Theocrines schuld (1324, 26; 1325, 1—10. vgl. 1323, 7 u. 23), er habe eine Phasis nicht fortgesetzt und sey deshalb nicht allein einer Strafe von 1000 Drachmen, sondern auch der Apagoge unterworfen und überhaupt allem dem,

des hier in Rede stehenden Gesetzes dahin angibt: *ἐάν τις, ἁλοὺς τῆς κακώσεως τῶν γονέων, εἰς τὴν ἀγορὰν ἐμβάλλῃ, δεδέσθαι· κἂν ἀστρατείας τις ὄφλῃ* (S. über *ὄφλειν* Reiske ind. in Dem.), *καί τι τῶν αὐτῶν τοῖς ἐπιτίμοις ποιῇ, καὶ τοῦτον δεδέσθαι.* Hier sind bloss die Verurtheilten, nicht die Beklagten genannt, welche in Banden geschlagen werden sollen.

was das Gesetz gegen verläumderische Ankläger der Kaufleute und Schiffer verhänge. Denn wer eine Phasis nicht erweisen könne und als Sycophant handle, der sey der Apagoge und Endeixis ausgesetzt. Da es nun nicht zu bestreiten ist, dass in beiden Fällen, mochte man eine öffentliche Anklage fallen lassen, oder nicht den fünften Theil der Stimmen für sich haben, Ehrlosigkeit insoweit eintrat, als man nicht weiter anklagen durfte (Matthiä S. 270 und Meier S. 133), so lässt sich die Ehrlosigkeit des Theocrines um so weniger bezweifeln, als er die Strafe der 1000 Drachmen nicht bezahlt hat (1326, 16) und demnach als Staatsschuldner zu behandeln ist. Als Ehrloser durfte er nun nicht öffentlich reden und anklagen, obschon er diesem Verbote entgegenhandelt. Wenn demnach Demosthenes von der Zulässigkeit der Apagoge und Endeixis gegen diejenigen spricht, welche eine Phasis nicht fortsetzen, so gilt dies wohl nur von denen, die öffentlich reden und anklagen. Eine Apagoge oder Endeixis bloss wegen nicht fortgesetzter Phasis ist nicht wohl denkbar, denn das Erfoderniss jener Klagarten besteht in dem Ergreifen auf frischer That, das Nichtfortsetzen einer Klage ist aber als eine blosse Negative dazu nicht wohl geeignet. Sodann verfiel ein solcher Ankläger in eine Strafe von 1000 Drachmen und wurde ehrlos. Da er also eine bestimmte Strafe erlitt, so ist die Zulässigkeit einer abermaligen Bestrafung nicht für wahrscheinlich zu halten. Dazu kommt nun, dass die Klage gegen Theocrines insbesondere darauf geht, den weiteren gesetzlich nicht gestatteten Anklagen desselben durch die angebrachte Endeixis Grenzen zu setzen (1343, 21. vgl. 1333, 20—23), und dass demnach den einzelnen Bestimmungen die Ueberschreitung dieses Verbots als eine

Voraussetzung zum Grunde liegt. Ich kann demnach in Erklärung dieser Art der Apagoge und Endeixis mit Schömann (S. 176) um so weniger übereinstimmen, da er die Ehrlosigkeit des Theocrines wegen nicht fortgesetzter Klage und wegen der nicht gezahlten 1000 Drachmen nicht gehörig von einander unterscheidet, auch das Fallenlassen der angestellten Phasis als eine offenkundige Thatsache keines Beweises bedarf, und man demnach nicht mit Schömann sagen kann: orator pollicetur, se eum κατὰ τὴν ἔνδειξιν desertae actionis convicturum.

6. geht die Apagoge gegen Schutzverwandte, welche das Schutzgeld nicht bezahlt hatten (Meier S. 41. 44); und 7. findet sich bei Aeschines (geg. Tim. 69) ein Beispiel einer angedrohten Apagoge gegen Fremde, welche einen freigeborenen Knaben zur Unzucht verführen.

Das Fortführen in das Gericht zum Behuf einer rechtlichen Entscheidung ist als Unterscheidungsmerkmal der Apagoge nicht mit dem ἀπάγειν zu verwechseln, welches ohne die Bedeutung eines rechtlichen Anbringens bloss die Strafvollziehung, also einen Act der executiven Gewalt bezeichnet (Dem. über die Ges. 431, 7). Der Begriff dieses ἀπάγειν findet insbesondere gegen einen verurtheilten Verbrecher seine Anwendung, welcher der ausgesprochenen Strafe unterworfen werden soll. Das ἀπάγειν kommt daher auch in den Fällen vor, wo auf den Kopf eines Missethäters ein Preis gesetzt wird, um sich seiner lebendig oder tod zu bemächtigen. (Lys. geg. And. 214. Das Nähere davon unten.) Nach Demosthenes gegen Aristocrates (629) kann man verurtheilte Mörder, welche sich auf dem Attischen Gebiet betreffen lassen, entweder töden, oder auch vor die Archonten bringen (ἀπάγειν), welche

einem Jeden die Anklage gestatten, und wobei die Heliasten richten sollen (v. Heraldus 295—301). Dieses *ἀπάγειν* ist kein eigentlich rechtliches Anbringen, sondern vielmehr Anwendung physischer Gewalt, welche alternativ mit der Tödung gestattet wird, da ein verurtheilter Mörder auf den Schutz der Gesetze keinen Anspruch machen kann. Sonderbar scheint die Verbindung einer öffentlichen Anklage mit dem *ἀπάγειν* zu seyn, da ein Jeder ohne Rücksicht darauf den an verbotenen Orten betroffenen Mörder töden kann. Der Grund jener Verfügung kann daher wohl nur dieser seyn, den Verbrechern Gelegenheit zu ihrer Vertheidigung zu verschaffen. Ueber den Unterschied zwischen der Apagoge und dem von Aristocrates in Vorschlag gebrachten *ἀγώγιμος εἶναι* s. Heraldus a. a. O. Nach einem Volksbeschluss des Pericles sind, wie der Scholiast des Aristophanes zu dem Frieden (v. 608. vgl. zu 604) anführt, die Megarenser von dem Attischen Gebiet ausgeschlossen worden. Wer von ihnen sich hier betreffen lässt, soll *ἀγώγιμος* seyn (v. die Acharner v. 531; Thucyd. I, 67). Dieses *ἀγώγιμος* bezeichnet wohl auch mehr ein Fortführen zu einer sofort zu verhängenden Strafe, als eine eigentliche Apagoge. Unter einer ähnlichen Strafandrohung soll nach Diogenes von Laerte im Plato den Atheniensern das Betreten von Aegina untersagt gewesen seyn. (Ueber *ἀγώγιμος* v. Plut. Lysand. c. 27.)

Das *ἀπάγειν* unter der Herrschaft der Dreissig, welches hin und wieder in den Reden des Lysias (geg. Eratosthenes 394. 402. 405. 418; geg. Agoratus 470. und a. a. St.) und des Andocides (über die Myst. 46) erwähnt wird, soll das Gewaltsame und Verfassungswidrige in der damaligen Justizverwaltung bezeichnen, wo die Bürger vor Gericht geschleppt und ohne

Urthel und Recht hingerichtet wurden. (V. Plato Apologie d. Socr. S. 75; Isocrates Paneg. 87 und Areop. 240.) Beispiele dieses tumultuarischen Verfahrens lassen sich also nicht als Fälle der eigentlichen Apagoge aufführen.

§. 3.

Endeixis.

Die Endeixis war wohl ursprünglich eine Klage gegen diejenigen, welche, wegen eines Vergehens von gewissen Handlungen ausgeschlossen, dem gesetzlichen Verbote, mithin den Befehlen des Staats unmittelbar entgegenhandeln. Diese Handlungen, z. B. das öffentliche Sprechen, das Besuchen öffentlicher Orte, waren offenkundig, so dass es zum Beweise der blossen Anzeige bedurfte. Daher auch wohl der Name Endeixis und die Angabe des Pollux, dass das klagbar gemachte Vergehen keine richterliche Untersuchung, sondern nur eine Bestrafung erfodere. In der Rede gegen Aristogiton (S. 770. 771) heisst es: Die Endeixis unterscheide sich von sonstigen Rechtsstreitigkeiten dadurch, dass in diesen die Richter von den Thatsachen und dem status caussae in Kenntniss gesetzt werden müssten, dass sie aber hier davon, eben so wie der Ankläger, unterrichtet wären. S. 791 wird die Endeixis mit einer sofort klaren Schuldfoderung zusammengestellt, welche durch die beigebrachten Urkunden und die *ὅροι* ausser Zweifel gesetzt wäre.

Eine der ersten und ursprünglichsten Arten der Endeixis — sie soll schon von Draco herrühren — ist wohl die gegen Mörder, welche das vaterländische Gebiet wieder betreten (geg. Arist. 636). Wer diese anzeigt (oder vor Gericht schleppt, denn es war wohl auch Apagoge gestattet), gegen den sollen

keine *δίκαι φόνου* Statt finden. Dieses Gesetz unterscheidet sich von dem obigen, welches das Töden oder *ἀπάγειν* der Mörder festsetzt, insbesondere dadurch, dass das letztere von verurtheilten, das erstere dagegen von wiederkehrenden Mördern spricht, welche in das Exil gegangen sind. Die Endeixis hatte, wie die Apagoge, die Folge, dass der Angezeigte mit einer Todesstrafe belegt wurde (Lys. geg. And. 212). Die Bestimmung, es sollen wegen einer solchen Anzeige keine *δίκαι φόνου* Statt finden, hat, wie Heraldus S. 318 und Taylor S. 718 T. 9 richtig bemerken, unstreitig den Sinn, dass, wenn auch die Endeixis späterhin grundlos befunden werde, der Anzeigende doch nicht als Mörder zu behandeln sey. Denn derjenige, welcher auf irgend eine Weise durch willkührliche Handlungen den Tod eines Andern bewirkte, galt unstreitig als Todschläger, wie dies die oben angeführten Aeusserungen und Grundsätze aus der Rede des Lysias gegen Agoratus ausser Zweifel zu setzen scheinen (v. Andoc. üb. d. Myst. S. 46). Ausser den Mördern konnten die einer absichtlichen Verwundung schuldigen, welche aus der Verbannung wiederkehrten, mit einer Endeixis belangt werden (Lys. geg. Andoc. 212).

Dieser Endeixis verwandt und analog ist die gegen geständige Religionsfrevler, welche als Unreine von der öffentlichen Gottesverehrung ausgeschlossen sind. Nach Andocides (üb. d. Myst. S. 34) hat der darüber erlassene Volksbeschluss den Isotimides zum Verfasser, ist aber nicht in die Gesetzgebung des Euclid aufgenommen worden und daher auf Andocides nicht anwendbar, ob dies gleich von Lysias geg. And. S. 202. 203 bestritten wird. Andocides (34. 51) sagt, die Endeixis sey nach dem bestehenden Gesetz die Anklage, nach dem aufgehobenen

Volksbeschluss des Isotimides angestellt. Unter dem bestehenden Gesetz ist wohl die Verfügung zu verstehen, dass ein Ehrloser die Tempel nicht besuchen dürfe. Der Grund dieser Ehrlosigkeit war eine besondere Verordnung, welche den Andocides von der Gemeinschaft der Gottesverehrung und dem Betreten der Agora ausschloss (Lysias 222. 223; And. de red. 79. 80. 88). Andocides läugnet nun die Anwendbarkeit dieser Strafe, indem er sich auf eine Wiedereinsetzung der Ehrlosen in ihren vorigen Rechtszustand vor Regierung der Dreissig, und auf das Amnestiegesetz nach dem Umsturz derselben beruft. (Dunkel und verdorben scheint übrigens die Stelle bei Lysias 219—221, und die Verbesserungen Taylors *ἐπιβολῆς* statt *ἐπιβουλῆς* und *ἀργυρίου* statt *μαρτυρίου* dürften nicht haltbar seyn, denn von einer Geldstrafe ist hier wohl nicht die Rede. Wahrscheinlicher dürfte die Vermuthung seyn: Lysias spreche davon, dass Andocides von dem Rathe [*ἐκ τῆς βουλῆς*] dem Gerichtshof übergeben worden.)

Ferner durften die Staatsschuldner in Folge der Ehrlosigkeit keinen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten nehmen und büssten demnach diejenigen Bürgerrechte ein, in deren Ausübung der Einzelne sich besonders als Mitglied eines Freistaats fühlte. Wenn daher ein Staatsschuldner als öffentlicher Redner oder Ankläger auftrat, ein Staatsamt oder eine Richterstelle bekleidete, so hatte gegen ihn Endeixis Statt. Die Hauptstellen sind ausser den Lexicographen: Dem. geg. Mid. 573; geg. Androt. 603; geg. Tim. 707, 3. 716, 15. 739, 7; geg. Aristogiton überhaupt und insbesondere 798; geg. Nicostrat. 1251; Din. geg. Aristog. 83. Das Verzeichniss der Staatsschuldner hatte, wie alle öffentliche Urkunden, publicam fidem, und der Eingeschriebene galt

so lange als Staatsschuldner, bis er nach erbrachtem Beweis der unrechtmässigen Einschreibung wieder ausgestrichen worden war. Trat er vorher öffentlich auf, so war Endeixis zulässig, ohne dass er von der Einrede der unrechtmässigen Einschreibung Gebrauch machen konnte (Dem. geg. Arist. 791 f.). Man brauchte übrigens nicht immer den Weg der Endeixis einzuschlagen, um einen Staatsschuldner wegen solcher Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen, zu denen er als Ehrloser nicht berechtiget war. Brachte er z. B., wie Androtion, ein Gesetz in Vorschlag, so konnte man auf den Mangel der dazu erfoderlichen Fähigkeit die *γραφὴ παρανόμων* gründen, ohne dass die Endeixis angestellt zu werden brauchte.

Aus der Rede gegen Theocrines (1326. 1338) und aus Pollux (VIII, 49) will man die Zulässigkeit der Endeixis gegen Staatsschuldner überhaupt herleiten, auch wenn sie nicht an öffentlichen Angelegenheiten Antheil nehmen. Diese Ansicht scheint jedoch auf einem Missverständniss zu beruhen. Die Angabe des Pollux, was wir zuvörderst bemerken, beweist nichts, denn diese ist unstreitig aus Demosthenes entlehnt, so dass wir auf die richtige Auslegung desselben zurückgewiesen sind. Weder die Lexicographen noch die Redner bringen an irgend einer Stelle diese Art der Endeixis in Erwähnung; vielmehr wird überall bei der Endeixis gegen Staatsschuldner *das* als Veranlassung und Bedingniss angeführt, dass sie anklagen, öffentlich reden, Richter sind u. s. w. Wäre diese Klage auch ohne eine solche Voraussetzung statthaft, so ist nicht abzusehen, warum man nicht gegen die Staatsschuldner an sich, sondern in Beziehung auf ihr öffentliches Reden, Anklagen u. s. w. die Endeixis anhängig macht, und warum man überhaupt dieses als den eigentlichen

Klaggrund angibt und nicht vielmehr sich mit dem Anführen begnügt, die Beklagten seyen Staatsschuldner. Ueberall aber wird das besonders hervorgehoben, dass sie als Ehrlose Handlungen vornehmen, zu denen nur Unbescholtene befugt sind. Wäre ein Staatsschuldner als solcher der Endeixis unterworfen gewesen, so lässt sich in den Gesetzen über die Verpflichtung der Proedren und Prytanen und über die Supplication (Dem. geg. Tim. 707. 716) die Strafbestimmung, es solle Endeixis Statt finden, wie gegen einen Staatsschuldner, welcher ein öffentliches Amt bekleidet oder Richter ist, nicht wohl begreifen. Dieser Zusatz wäre dann überflüssig, und es hätte die Nennung der Staatsschuldner hingereicht. Eine besondere Berücksichtigung verdient der in der Rede gegen Nicostratus angegebene Fall. Um dem Apollodorus das gerichtliche Anbringen einer Foderung unmöglich zu machen, reicht Nicostratus eine Anklage gegen jenen ein, erdichtet dabei die πρόσκλησις und erwirkt auf diese Weise ein verurtheilendes Erkenntniss gegen seinen Gegner, in dessen Folge der letztere wegen der ihm auferlegten Epibole als Staatsschuldner eingeschrieben wird. Dieser Betrug wird zu dem Behuf veranstaltet, um den Apollodorus mit einer Endeixis zu belangen und gefänglich einziehen zu lassen, wenn er seine Ansprüche vor Gericht verfolgen will. Hieraus scheint nun so viel zu erhellen, dass gegen Staatsschuldner an sich eine Endeixis nicht gestattet war; denn sonst hätte Nicostratus nicht nöthig gehabt, dieselbe von dem Auftreten des Apollodorus vor Gericht abhängig zu machen, man müsste denn sagen wollen, Nicostratus, obschon berechtiget, den Apollodorus als Staatsschuldner mit der Endeixis zu belangen, sey bei dem Gebrauch derselben nur für den Fall interessirt gewesen,

wenn jener seine Foderungen geltend mache. Die Anwendung der Endeixis auf Staatsschuldner ist ausserdem um deswillen nicht wohl denkbar, weil bei eingeschriebenen, als überwiesenen, überhaupt keine Klage nöthig war, um sie zum Geständniss zu bringen, bei nicht eingeschriebenen aber in den wenigsten Fällen die Schuld durch sofort klare Beweise dargethan werden konnte, welche das Executivverfahren der Endeixis der Natur der Sache nach voraussetzt.

Was die Rede gegen Theocrines betrifft, so geht dieselbe nicht dahin, den Theocrines zum Geständniss seiner öffentlichen Schuld zu bringen und ein Straferkenntniss auf Ehrlosigkeit auszuwirken, sondern ihn vielmehr wegen seiner Anklagen, wozu er als ein Entehrter nicht befugt gewesen, zur Rechenschaft zu ziehen und einem solchen Ungebührniss für die Folge zu begegnen (1322, 13. 14; 1326, 19; 1337, 1—20). Wenn es demnach 1326 und 1338 heisst, es finde gegen Staatsschuldner Endeixis Statt, so sind darunter solche zu verstehen, welche, wie Theocrines, öffentlich auftreten. Theocrines läugnet die Anwendbarkeit der Endeixis deswegen, weil nur ein Eingeschriebener als Staatsschuldner zu betrachten sey, er aber in das Schuldenregister nicht eingetragen worden. Da er nun nicht zu den Staatsschuldnern gehöre, mithin nicht ehrlos sey, so könne er an den öffentlichen Angelegenheiten Antheil nehmen. Darauf entgegnet Demosthenes: das Schuldigseyn, nicht das Einschreiben macht dich zum Staatsschuldner, und zwar von dem Tage an, wo die Schuld fällig ist. Demnach findet auch gegen dich Endeixis Statt, magst du zu den notirten oder nicht notirten Staatsschuldnern gehören. Der Einwand des Theocrines hat das für sich, dass die Endeixis als ein summarisches Verfahren sofort klare

Beweise erfoderte; diese aber in Ermangelung der Einschreibung nicht vorlagen.

Bei Demosthenes (1326, 3—6) heisst es, gegen Staatsschuldner finde Endeixis Statt; versteht man nun dies ohne die zu ergänzende Bedingung, wenn sie öffentlich sprechen, anklagen u. s. w., so muss man jene Bestimmung ihrer allgemeinen Fassung nach auf eingeschriebene und nicht eingeschriebene beziehen. Allein gegen die ersteren bedurfte es überall keiner Endeixis, noch sonst einer Klage. Uebrigens ist schon von Heraldus, wie wir erst späterhin ersehen haben, die Endeixis gegen Theocrines auf unsere Weise verstanden worden (S. 319): Quare igitur Theocrines ἐνεδείχθη? quod, cum in aere reipublicae esset et sic ignominiosus, patrem Epicharis παρανόμων accusare ausus erat, cum neque in judiciis, neque in conventu populi verba facere ei liceret.

Die Endeixis als Klage gegen Unreine und Ehrlose, welche die ihnen verbotenen Handlungen vornehmen, behauptet diese ihre ursprüngliche Natur auch in ihrer späteren Anwendung auf gewisse offenkundige Vergehungen. Wenn nämlich die Prytanen die zum Behuf der ἐπιχειροτονία νόμων zu haltende Volksversammlung nicht vorschriftmässig veranstalten, oder die Proedren das Volk nicht gehörig stimmen lassen, so soll jeder Prytane mit 1000 Drachmen und jeder Proedrus mit 40 Drachmen bestraft werden, auch eine Endeixis gegen sie bei den Thesmotheten zulässig seyn, wie gegen denjenigen, der als Staatsschuldner ein öffentliches Amt bekleidet. Ein solcher wurde mit dem Tode bestraft (geg. Lept. 504). Hier fragt sich nun, in welchem Falle die ἔνδειξις eintreten solle, ob auch dann, wenn die Prytanen und Proedren die Strafe bezahlen, oder nur, wenn sie damit in Rückstand bleiben. Für das

Letztere sprechen folgende Gründe: 1. die Zusammenstellung mit den Staatsschuldnern; 2. erfodert der Fall der Nichtzahlung eine Strafbestimmung, um dadurch zur Zahlung zu nöthigen; 3. hätte der Gesetzgeber mit der Geldstrafe noch eine verbinden wollen, so wäre diese wohl namentlich und ausdrücklich festgesetzt worden. Das Gesetz will also so viel besagen: die Prytanen und Proedren werden, wie alle Staatsschuldner, im Nichtzahlungsfalle ehrlos, und es ist gegen sie Endeixis zulässig, und zwar auf der Stelle, so wie die Prytanen und Proedren als solche zu handeln fortfahren, ohne dass eine Verurtheilung derselben wegen verletzter Amtspflicht vorherzugehen braucht, indem vielmehr die Fortsetzung ihrer Geschäftsthätigkeit die Endeixis begründet. Daher denn in dem Gesetz selbst gleich nach Festsetzung der Geldstrafe die Endeixis genannt ist, und dass dieselbe auf frischer That geschehen könne, beweist die von Schömann angezogene Stelle aus der Apologie des Socrates (Plato T. I. S. 75 ed. Bip.). Die Endeixis ist also auch in dieser Anwendung eine Klage gegen Ehrlose, welche an den öffentlichen Angelegenheiten Antheil nehmen. Denn zu diesen gehören die Proedren und Prytanen, insofern sie ohne Zahlung der gesetzlich bestimmten Strafe, mithin als Staatsschuldner, ihre Amtsverwaltung fortsetzen.

Die Endeixis war ferner nach ähnlichen Grundsätzen für den Fall gestattet, wenn bei dem Senat oder dem Volk Jemand supplicirt, welcher hier oder von dem Dikasterium verurtheilt worden ist. Supplicirt man vor der Bezahlung, so soll Endeixis eben so zulässig seyn, wie gegen einen Staatsschuldner, welcher Richter ist. Diesem Gesetz zufolge wird also das Suppliciren eines Staatsschuldners,

mithin eines Ehrlosen, wie ein öffentliches Sprechen angesehen und auch nach diesem Maassstabe bestraft.

Nach dem Gesetz des Leptines soll derjenige, welcher um Atelie einkommt, mit Ehrlosigkeit und Confiscation seiner Güter bestraft, auch mit Endeixis und Apagoge belangt werden. Wird er schuldig befunden, so soll gegen ihn das Gesetz über Staatsschuldner, welche ein öffentliches Amt verwalten, in Kraft treten, d. h. er soll Todesstrafe leiden (geg. Lept. 504). Diese Verordnung setze, sagt Demosthenes, eine dreifache Strafe für die Ungehorsamen fest. Allein undenkbar ist es, dass wegen einer und derselben Handlung Todesstrafe und Ehrlosigkeit zusammen verhängt worden sey. Denn beides kann nicht neben einander bestehen, und eins hebt das andere auf. Auch lässt sich das Gesetz nicht so verstehen: der um Atelie Bittende kann sowohl mit der gewöhnlichen Klage auf Ehrlosigkeit und Confiscation, als auch mit Endeixis und Apagoge belangt werden. Auf eine solche Alternative deuten die Worte des Redners keineswegs hin. Es heisst: *εἶναι δὲ καὶ ἐνδείξεις καὶ ἀπαγωγάς, ἐὰν δ' ἁλῷ, ἔνοχος ἔστω τῷ νόμῳ, ὃς κεῖται, ἐάν τις ὀφείλων τῷ δημοσίῳ ἄρχῃ.* Das *ἐὰν δ' ἁλῷ* geht nicht auf das gesetzwidrige Anhalten um Atelie an sich, denn dieses, als eine offenkundige Thatsache, bedurfte überhaupt keines Beweises, sondern, wie der ganze Zusammenhang unwidersprechlich beweist, auf die Endeixis und Apagoge, worin der Angeschuldigte sachfällig wurde. Hieraus ersieht man, dass die Endeixis und Apagoge nicht bloss das Anhalten um Atelie, sondern ausserdem eine andere gesetzwidrige Handlung zum Gegenstande hatte. Diese kann nun keine andere seyn, als die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, von denen der um Atelie Eingekommene als

Ehrloser ausgeschlossen war. Für die Richtigkeit dieser Erklärung bürgt schon die Zusammenstellung mit den Staatsschuldnern. Das Leptineische Gesetz enthielt also folgende Verfügungen: Das Gesuch um Atelie hat Ehrlosigkeit und Confiscation zur Folge, und wenn der Bittende hernach öffentlich auftritt, so kann er mit Endeixis oder Apagoge belangt werden, ohne dass ein Urtheil über die Ehrlosigkeit und Confiscation vorhergegangen zu seyn braucht. Die Ehrlosigkeit tritt vielmehr, wie bei den Staatsschuldnern, ipso jure ein, und das öffentliche Auftreten derselben begründet eine Endeixis gegen sie. Eine Verwechselung mit der Phasis scheint es zu seyn, wenn der Scholiast des Aristophanes zu den Wespen, v. 1103 aus dem Grammatiker Palamedes, eine ἔνδειξις gegen diejenigen aufführt, welche Staatsgüter verkaufen. Eine Endeixis der Art liesse sich wohl nur insofern annehmen, als das Verbrechen sofort klar und dabei periculum in mora wäre.

In einer allgemeineren Bedeutung bezeichnet Endeixis die gerichtliche Anzeige eines Verbrechens, auf welche dann von den Behörden ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird. In diesem weiteren Sinne muss das ἐνδεικνύναι des Pisander genommen werden, womit er gegen Andocides verfährt, welcher bei seiner Rückkehr zu den Vierhundert geschleppt und hier beschuldigt wird, den Feinden des Vaterlands Ruderknechte und Lebensmittel zugeführt zu haben (And. de red. 82). Diese Beschuldigung erregt bei den Vierhundert einen solchen Unwillen, dass Andocides für sein Leben fürchtet und sich zu dem Altar der Vesta flüchtet, wodurch er zwar dem Tode, aber nicht den Fesseln entgeht. Eine eigentliche Anklage findet hier eben so wenig Statt, wie eine Verhandlung des zur Untersuchung stehenden

Verbrechens im Processgange, wenigstens erwähnt Andocides davon nichts, so dass wir dies als ein Beispiel der tumultuarischen Justizverwaltung unter der Regierung der Vierhundert zu betrachten haben. Das angebliche Verbrechen des Andocides, welches Pisander anzeigte, eignete sich übrigens seinem Gegenstande nach zu einer Eisangelie. Von einer blossen Anzeige ist auch wohl das *ἐνδεικνύναι* zu verstehen, womit Philon (nach Wesseling zu Diod. v. Sic. T. I. S. 668 N. 89 — Pheidon) wegen seiner Gesandtschaft in Anspruch genommen worden ist, man müsste denn unter der Voraussetzung, Philon habe als Ehrloser sich mit den öffentlichen Angelegenheiten befasst, eine eigentliche Endeixis annehmen wollen. Aus dieser Angabe des Isocrates scheint übrigens der Lexicograph bei Hermann (de emendanda rat. gr. gramm. S. 338) die Bestimmung geschöpft zu haben: *εἰ δέ τις κατὰ νόμους ἠτίμωτο παραπεπρεσβευκὼς τῷ δημοσίῳ τὸ ὄφλημα εἰς δικαστήριον ἤγετο, ἐνδείξει ὑπέκειτο, καὶ ὄνομα τῇ κατηγορίᾳ ἔνδειξις.* (Ueber die allgemeinere Bedeutung des *ἐνδεικνύναι* s. m. Aristophanes Ritter v. 278 und den Schol. z. d. St.; auch Demosth. geg. Phil. III, 126, 11. Nach Suidas bezeichnet *ἐνδεικνύναι* das Angeben, *ἐνδείξασθαι* das Anklagen.) Eine *ἔνδειξις* ist, wie Suidas anführt, ferner gegen diejenigen zulässig, welche den Verstorbenen Böses nachreden. Auch hier ist *ἔνδειξις* entweder in einem weiteren Sinn, oder mit Heffter von dem Falle zu verstehen, dass ein solcher Verläumder als Ehrloser öffentlich auftritt.

Die Endeixis musste, wie die Apagoge, schriftlich angebracht werden, wie wir aus Demosthenes gegen Theocrines ersehen und Pollux namentlich anführt. Diese Klagschrift diente zur Feststellung des status caussae, zur Grundlage und Anleitung der

Verantwortung sowohl, als der gerichtlichen Untersuchung, falls eine solche erfoderlich war, und liess sich zugleich als sicheres Document benutzen, um darauf den Kläger wegen einer verläumderischen Endeixis zu belangen.

Die Endeixis wurde nach Pollux bei dem Archon, d. h. wohl nicht bei dem Archon Eponymus, sondern der competenten Behörde angebracht. Nach den Lexicis Seguerianis (250) werden einige ἐνδείξεις bei den Thesmotheten, andere bei den Elfmännern anhängig gemacht (vgl. Etym. M. in ἕνδεκα). Die Richtigkeit dieser Angabe zugestanden, wäre die Aufgabe die, nach Verschiedenheit der Fälle die Competenz der Thesmotheten und der Elfmänner auszumitteln. Diese Aufgabe würde sich jedoch sehr unbefriedigend lösen lassen, da bei sehr wenigen Arten der Endeixis nähere Bestimmungen über die Competenz sich angegeben finden, auch für die letztere nirgends ein bestimmtes Princip aufgestellt wird. Man könnte ein solches in dem Grundsatz finden wollen: Diejenige Behörde hat bei der Endeixis die Gerichtsbarkeit, welche wegen des Verbrechens angegangen werden muss, wodurch der Angeschuldigte, als Ehrloser oder Unreiner, die Befugniss verliert, an den öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen. Wie also die Klagen in Betreff der Staatsschuldner, die γραφαὶ ἀγραφίου und βουλεύσεως vor die Thesmotheten gehören, so auch die ἐνδείξεις gegen die Staatsschuldner. Allein da die meisten Verbrechen, insofern sie im ordentlichen Processgang auf den Grund einer Graphe untersucht wurden, der Gerichtsbarkeit der Thesmotheten zufielen, so dürften den Elfmännern nur sehr wenige ἐνδείξεις verblieben seyn. Auf der andern Seite müssten nach jenem Grundsatze ausser den Elfmän

nern und Thesmotheten die sonstigen Behörden bei der Endeixis die Competenz haben, insofern die bei ihnen angebrachten Vergehen gewisse Strafverbote zur Folge hatten, deren Ueberschreitung den Thäter der Endeixis aussetzte. Wir wollen daher versuchen, auf einem andern Wege die Entscheidung der aufgestellten Frage zu finden, jedoch unter Wiederholung der Bemerkung, dass die Ausbildung des Attischen Gerichtswesens, und namentlich die Ueberweisung der einzelnen Klagen und Processe an die Behörden nicht sowohl aus durchgreifenden Grundsätzen, als aus besonderen Veranlassungen und Umständen, also historisch zu erklären sey. Man muss sich daher begnügen, im Grossen und Ganzen den Gesichtspunct aufzustellen, von welchem man bei den processualischen Bestimmungen ausgegangen. Nach Demosthenes gegen Timocrates (746) sollen die Elfmänner den mit der Endeixis oder Apagoge Belangten in Banden schlagen. Der Process begann demnach, nach Art unseres Mandatsprocesses, mit einer Handlung der vollziehenden Gewalt, und wir finden mehrere Beispiele von Angezeigten, welche in das Gefängniss gesetzt worden sind (Dem. gegen Aristogiton 790, 16; Dinarch geg. Aristog. 83; Lysias geg. And. 228). Die Vollziehung der Leibesstrafen oder vielmehr die Aufsicht darüber war nun den Elfmännern überwiesen, welche die Executionsinstanz bildeten. Wir lesen an mehreren Stellen, dass man verurtheilte Verbrecher den Elfmännern zur Strafvollziehung übergeben habe (v. Dem. geg. Tim. 726). Sie hatten dem gemäss die Aufsicht über die Gefängnisse und über die zur Haft Gebrachten. Sie suchen die Entsprungenen auf, und lassen sie durch den Herold ausrufen (geg. Arist. 787, 17). Wenn Aristoteles (Polit. 6, 5, 7) den Elfmännern bloss die Aufsicht

über die Gefängnisse beilegt, die Vollziehung der Urtheile aber abspricht, so bezieht sich dies, wie man aus dem Zusammenhange ersieht, auf das Eintreiben alles dessen, was Jemand in Gemässheit eines Urthels zu zahlen hat. Dieses Eintreiben stand nun den Elfmännern nicht zu, wenn sie nicht besonders dazu beauftragt waren. Insofern also die Angeschuldigten bei der Endeixis und Apagoge als Ueberwiesene behandelt und der gesetzlichen Strafe unterworfen werden sollen, insofern fallen diese Klagarten den Elfmännern zu. Daher denn die Apagoge gegen *κακούργους* aller Art (*τοιχωρύχους*, *κλέπτας*, *ἀνδραποδιστὰς*, *λωποδύτας* u. s. w. Dem. geg. Lacritus 940; Pollux VIII, 102; Etym. M. in *ἕνδεκα*; Lex. Rhet. 250, 7; d. Schol. zu den Wesp. des Aristoph. 1103), gegen diejenigen, welche, der schlechten Behandlung oder des verlassenen Kriegsdienstes überwiesen, an verbotenen Orten sich betreffen lassen (Dem. geg. Tim. 733), bei den Elfmännern anhängig gemacht werden muss. Bei denselben ist auch Agoratus und Helos mittelst einer Apagoge belangt worden. Damit nun aber Niemand ohne Urthel und Recht verurtheilt werde, und Jedem der Beweis seiner Unschuld freigelassen bleibe, mussten die Elfmänner der gesetzlichen Verordnung gemäss den Angeschuldigten im Falle des Läugnens vor Gericht stellen. Gestand er aber das Verbrechen ein, so konnten die Elfmänner sofort an ihm die Strafe vollziehen lassen, insofern sie gesetzlich bestimmt war; denn war sie dies nicht, so musste sie jederzeit vorher durch das Gericht bestimmt werden (geg. Tim. S. 733). Nach den Lexicographen haben die Elfmänner in dem Parabyston gerichtet (*ἐδίκαζον*). Was damit gemeint sey, die Einführung in das Gericht und die Hegung desselben, oder die Berathung der Elfmänner unter sich, ob

z. B. der Angeschuldigte zu bestrafen oder dem Gericht zu übergeben sey, dies wollen wir unentschieden lassen. Uebrigens lässt sich wohl nach dem Vorgange einiger Lexicographen mit Meier (S. 43 Not. 125) nicht annehmen, das Parabyston sey *παρὰ τὸ λάθρα κρίνειν* benannt worden. Diese Heimlichkeit scheint der Attischen Gerichtsverfassung durchaus zu widersprechen. Der Name Parabyston rührt vielmehr nach Pausanias daher, weil es *ἐν ἀφανεῖ πόλεως* lag. V. Valesius zu Harpocr. 317. Es galt also die Regel: Ueberwiesene, insofern sie als solche sollen behandelt werden, sind der Gerichtsbarkeit der Elfmänner, als der Executionsinstanz, unterworfen. Nur aus besonderen Rücksichten ging man in einzelnen Fällen ausnahmsweise von dieser Regel ab. Bei der Bestimmung, dass die Endeixis gegen die Prytanen und Proedren an die Thesmotheten gehen soll, trat vielleicht die Rücksicht einer ehrenvolleren Behandlung ein, indem die Thesmotheten die höchsten Staatswürden bekleideten. Die Apagoge gegen Schutzverwandte, welche das Schutzgeld nicht bezahlt hatten, wurde wohl deswegen bei den Poleten angebracht, weil dieselben das Verkaufen der schuldig befundenen Schutzgenossen über sich hatten, und demnach ein besonders enger Zusammenhang zwischen der Untersuchung und der Strafvollziehung Statt fand. Wenn, wie es für wahrscheinlich zu halten ist, die Endeixis gegen wiederkehrende Mörder bei den Thesmotheten oder den 9 Archonten eben so wie das *ἀπάγειν* angebracht wurde, so hatte dies wohl einestheils in dem Alter dieser Verordnung, welche aus den Zeiten herstammte, wo die Gerichtsbarkeit der Elfmänner noch nicht festgesetzt war, anderntheils in der besonderen Verpflichtung der Archonten ihren Grund, die aus der Verbannung Wiederkeh-

renden aufzugreifen und mit Todesstrafe zu belegen, wenn sie sich auf dem Attischen Gebiet betreffen lassen (Dem. geg. Arist. 630; Pollux VIII, 86; Meier S. 43 Not. 127). Die Thesmotheten waren also für Fälle der Art mit der executiven Gewalt bekleidet. Aus demselben Grunde wurden wohl die nach Decelia Entwichenen mittelst einer Apagoge vor die Thesmotheten gebracht, wenn sie nach Attika zurückkehrten. Denn diese erklärte ein Volksbeschluss für Vaterlandsverräther, und als solche durften sie den Attischen Boden nicht betreten. (Ueber die Elfmänner und insbesondere über die Zeit der Einsetzung dieser Behörde s. m. Ullrich vier Platonische Gespräche, Berlin 1821, S. 221 ff.)

Nach Vertreibung der 30 Tyrannen und nach bewilligter Amnestie haben nach Andocides über die Mysterien (S. 44) die Senatoren geschworen, keine Endeixis und Apagoge wegen des früher Geschehenen anzunehmen, ausser in Betreff der Entwichenen, welche in das Vaterland zurückkehren. Wenn nun hieraus hervorgeht, dass ἐνδείξεις und ἀπαγωγαὶ bei dem Senat angebracht werden konnten, so entsteht die Frage, welche Arten derselben darunter zu verstehen sind. Diese Frage lässt sich wohl nur dahin beantworten, dass in allen den Fällen, wo man sich mit einer Eisangelie an den Senat wenden konnte, ἐνδείξεις und ἀπαγωγαὶ dann zulässig waren, wenn ein sofort klares Verbrechen vorlag, welches sich zur Einleitung eines Executivverfahrens eignete. Bei dem Senat war auch, wie sich fast mit Gewissheit annehmen lässt, die ἔνδειξις gegen Andocides angebracht. Die Klage gründete sich nämlich darauf, dass Andocides als Gottesfrevler durch seine Gegenwart die Eleusinien entheiligt habe. Der Senat hielt

nun nach dem Gesetz des Solon den Tag nach diesem Fest über die hier Statt gefundenen Vorgänge eine Versammlung, wobei, wie es scheint, der Archon König, als Oberaufseher über die gottesdienstlichen Handlungen, einen Vortrag hielt. Nach angestellter Endeixis wird Andocides nebst seinem Ankläger vor den Senat durch die Prytanen beschieden (S. 55). Von diesem, jedoch unter seiner ferneren Leitung, gelangt die weitere Verhandlung an die Eingeweihten (S. 15. 16), welche auch früherhin die Untersuchung über die entweihten Mysterien und die Verstümmelung der Hermen geführt hatten, nachdem über diese Vergehungen bei dem Senat eine Anzeige geschehen war (S. 19): *δέομαι ὑμῶν — ἀναμιμνήσκεσθαι ἐὰν ἀληθῆ λέγω, καὶ διδάσκειν ἀλλήλους. ἐν ὑμῖν γὰρ ἦσαν οἱ λόγοι, καί μοι ὑμεῖς τούτων μάρτυρές ἐστέ.* Vgl. 23. 32. 33. Auch heisst es S. 7: Ihr habt die Todesstrafe über diejenigen von den Denunciirten ausgesprochen, welche der Untersuchung durch die Flucht entgangen waren. Lysias gegen Andocides führt gleichfalls an: Ihr habt dem Andocides, als er über die begangenen Religionsfrevel eine Anzeige machte, Straflosigkeit als Belohnung zuerkannt; und kurz darauf heisst es: *ἐζητεῖτε τοὺς ἠσεβηκότας* (S. 233). Dass nur Geweihte in Sachen der entheiligten Mysterien richteten, und zwar ohne Zulassung Ungeweihter, bemerkt Pollux VIII, 23. 24 ausdrücklich. Die angezogenen Stellen aus Andocides und Lysias beweisen zweierlei: erstlich, dass die Geweihten nicht, wie die Geschwornen, wechselten, sondern in Rücksicht ihrer richterlichen Thätigkeit einen ständigen Verein bildeten; zweitens, dass der Senat, d. h. die Vorsitzenden desselben, diesen Gerichten als leitende Behörde vorstand: denn manche Aeusserungen bei Lysias und

Andocides passen nur auf den Senat und dessen Geschäftsthätigkeit bei der ihm übertragenen Criminaluntersuchung über die entweihten Mysterien und die Verstümmelung der Hermen. So erzählt Andocides (32) das Verfahren des Senats gegen Diocleides, welcher als falscher Angeber aufgetreten war, und fährt dann so fort: *ὑμεῖς δὲ ἀκούσαντες ταῦτα, Διοκλείδην μὲν τῷ δικαστηρίῳ παραδόντες ἀπεκτείνατε.* Das *ὑμεῖς* kann wohl nur auf den Senat, als ein Collegium, welches nicht ausstirbt, bezogen werden. Denn obgleich das *ὑμεῖς* in dieser Rede und auch sonst das Volk in seiner Gesamtheit, die Athenienser überhaupt bezeichnet, so kann es doch an jener Stelle dem ganzen Zusammenhange nach wohl nur von einer besonderen Handlung des Senats verstanden werden. Dies scheint auch von der aus Lysias (S. 233) angeführten Stelle zu gelten. Dass dem Senat die Einführung in das Gericht der Geweihten zustand, ist wohl aus der Geschäftsthätigkeit des Senats erklärlich, welche sich auch auf religiöse Gegenstände erstreckte. Nach Lysias gegen Andocides (231) berathschlagt der Senat *περὶ θυσιῶν, καὶ εὐχῶν, καὶ μαντειῶν* (vgl. S. 256. 257).

§. 4.

Es ist bereits bemerkt worden, dass die Endeixis und Apagoge mit einer Verhaftung begann, und es entsteht dabei die Frage, inwiefern der Beklagte durch Stellung dreier Bürgen aus derselben Vermögensklasse sich von der Haft und den Fesseln habe befreien können. Nach der Rede des Antiphon über den Todschlag des Herodes sind von dem Beklagten keine Bürgen angenommen worden, worüber sich derselbe bitter beschwert, indem die Bürgstellung, von jeher den Fremden gestattet, sonst immer von

den Elfmännern bewilligt werde und daher als ein gemeinsames Zugeständniss Jedem zu gute komme. In der Rede gegen Timocrates, dessen Gesetz die Bürgstellung für einen gewissen Fall bewilligt hatte, wird bei der Anfechtung dieser Verordnung dem Einwurf begegnet, dass die Senatoren, mit Ausnahme der oben angegebenen Fälle, keinen fesseln sollen, welcher drei Bürgen aus derselben Vermögensklasse stelle. Dieses Gesetz, sagt Demosthenes, gilt bloss von Unverurtheilten, damit diese nicht in einer nachtheiligen Verfassung oder unvorbereitet ihr Recht vertheidigen müssen, aber nicht von Verurtheilten. Denn im entgegengesetzten Falle könntet Ihr nicht als Strafe bestimmen, was der Schuldige leiden oder zahlen solle, da in dem Leiden auch das Fesseln enthalten ist; noch würde in Absicht auf die Endeixis und Apagoge in den Gesetzen vorgeschrieben seyn: den Angezeigten oder vor Gericht Geführten sollen die Elfmänner binden, wenn Ihr sonst Niemanden, als Landesverräther, Verschworene gegen die Republik und Gefällpächter in Fesseln legen dürftet. Die hier gezogene Schlussfolge scheint nun anzudeuten, dass bei der Endeixis und Apagoge eine Bürgstellung unzulässig gewesen, denn Demosthenes will so viel sagen: Nur Unverurtheilte dürfen nicht gefesselt werden; dies gilt aber weder von Verurtheilten, noch von Beklagten in den Processen der Apagoge und Endeixis (746. vgl. mit 736). Diese Zusammenstellung zeigt zugleich, dass bei Rechtshändeln der Art die Beklagten als Verurtheilte gelten. Jene Bestimmung über die Unzulässigkeit der Bürgstellung tritt also nur insoweit in Kraft, als die Beklagten in der Endeixis und Apagoge auf derselben Stufe mit den Verurtheilten stehen, d. h. nur insoweit als sie der That geständig und demnach zur Strafvollziehung

reif sind. Läugnen sie die That oder behaupten sie die Rechtmässigkeit derselben, und wird ihnen dem gemäss rechtliches Gehör verstattet, so können sie auch nicht als Verurtheilte gelten. Hier durften sie also auch wohl Bürgen stellen, ob man dies gleich, wie wir gesehen haben, nicht immer gestattete.

Die Strafe des schuldig Befundenen war bei der Apagoge und Endeixis in der Regel gesetzlich bestimmt, jedoch nicht immer. Die Theilnahme eines Ehrlosen und namentlich eines Staatsschuldners an den öffentlichen Angelegenheiten scheint nach den Abstufungen, die sich dabei denken lassen, mit verschiedenen Strafen belegt gewesen zu seyn. Die Strafbarkeit stieg oder fiel, je nachdem das Eingreifen in die Staatsgeschäfte von grösserer oder geringerer Bedeutung war. Wer als Staatsschuldner ein öffentliches Amt bekleidete, verfiel in Todesstrafe. Dieselbe scheint in Rücksicht derer, welche als Staatsschuldner sich unter die Richter aufnehmen liessen, nicht gesetzlich bestimmt gewesen zu seyn. In der Rede gegen Midias (573) wird angeführt: einige von Euch fanden es für nöthig, dass Pyrrhus, welcher als Staatsschuldner Richter gewesen und deshalb mit einer Endeixis belangt wurde, Todesstrafe erleide. Hier kann kein bestimmtes Strafgesetz im Mittel gelegen haben; denn sonst wäre eine solche Unbestimmtheit in dem Straferkenntniss nicht wohl denkbar. Dass die Straffälligkeit nicht gleichmässig gewesen, wenn ein Staatsschuldner das Amt eines Richters oder eines Staatsdieners verwaltete, ergibt sich aus einer Vergleichung der beiden in der Rede gegen Timocrates (S. 707 und 716) angeführten Gesetze. Nach dem ersten derselben sollen die Prytanen und Proedren bei Verletzung ihrer Amts-

pflichten wie Staatsschuldner, welche einen öffentlichen Dienst bekleiden, nach dem zweiten die Bittsteller wider das gesetzliche Verbot wie Staatsschuldner, welche Richter sind, bestraft werden. Einer willkührlichen Strafe unterwarf man unstreitig die Staatsschuldner für den Fall, wenn sie als öffentliche Ankläger auftraten. Denn in der Rede gegen Aristogiton ist der Strafantrag alternativ gestellt: auf Geld- oder Todesstrafe (797, 25). Eben so wird in der Rede gegen Theocrines vom Kläger keine Todesstrafe in Vorschlag gebracht; vielmehr deutet der Schluss auf eine Geldstrafe hin und scheint darüber keinen Zweifel zu lassen, dass die Bestimmung der Strafe dem richterlichen Ermessen anheimfiel. Die Apagoge hatte in der Regel Todesstrafe und in ihrer Anwendung gegen Schutzgenossen, welche das Schutzgeld nicht bezahlten, Sclaverei und Verkauf zur Folge. Allein auch bei der Apagoge war die Strafe in vielen Fällen eine willkührliche, z. B. dann, wenn Jemand, der Misshandlung seiner Eltern oder des verlassenen Kriegsdienstes überwiesen, an Orten betroffen wurde, zu denen er nach den Gesetzen keinen Zugang hatte. Die Endeixis und Apagoge waren demnach nach Verschiedenheit der Fälle bald ein unschätzbarer, bald ein schätzbarer Rechtshandel.

Was endlich den Kläger betrifft, so verfiel derselbe, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, in eine Strafe von 1000 Drachmen und in Ehrlosigkeit (vgl. Andocides üb. d. Myst. S. 17 und geg. Alcib. 120).

Zweites Capitel.

Summarisches Verfahren in Civilsachen.

In einem summarischen Verfahren wurden Handels- und Bergsachen, so wie Processe über Eranos und Mitgift verhandelt, indem dieselben in einem Monat entschieden seyn mussten (δίκαι ἔμμηνοι). Pollux VIII, 63. 101. Vales. zu Harpocrat. in ἔμμηνοι δίκαι. vgl. Dem. üb. Halon. S. 79; geg. Apat. S. 900. Eine Verwechselung mit dieser Bestimmung scheint die Angabe des Syrianus zu Hermogenes zu seyn, dass ein Kaufmann binnen 30 Tagen klagbar werden müsse (Meurs. Th. Att. II, 26).

Erster Titel.

Ueber das Verfahren in Handelsstreitigkeiten.

§. 1.

Die Beantwortung der Frage, die sich hier zuvörderst aufdrängt: welches sind die charakteristischen Merkmale einer Handelsstreitigkeit, leiten wir mit der Bemerkung ein, dass von den Handelsprocessen alle diejenigen ausgeschlossen sind, welche den Kauf und Verkauf auf dem Markte, den Kleinhandel für den täglichen Bedarf zum Gegenstande haben. Dergleichen Streitigkeiten gehörten vor die Agoranomen. Ἀγορὰ wird in dieser Beziehung dem Emporium entgegengesetzt, über welches letztere Pollux VIII, 34 und die Ausleger zu vergleichen sind. Plato in den Büchern über den Staat (B. 2. S. 234 und 235) definirt die ἐμπόρους als diejenigen, welche Waaren aus und einführen. An einer andern Stelle nennt er sie πλανήτας εἰς τὰς πόλεις. (V. d. Schol. des Aristoph. zu dem Plutus v. 1156 und

Hemsterh. z. d. St.; Salmasius de usuris cap. XII. S. 336 f.; Böckh 1, 336.) Auf diesen auswärtigen Handel beziehen sich auch die τέλη ἐμπορικά bei Pollux VIII, 132. Dass das Handelsgericht für Rechtsstreitigkeiten über die Einfuhr ausländischer und die Ausfuhr inländischer Waaren errichtet war, ersieht man aus der Verbindung, in welcher die Gesetze für das Handelsgericht die ἐμπόρους und ναυκλήρους nennen, und aus dem Umstande, dass dasselbe nur in den Wintermonaten, also zu der Zeit gehegt wurde, wo die Schifffahrt und der auswärtige Handel ruhte, und mithin die Kaufleute, zu Athen gegenwärtig, zur Schlichtung ihrer Rechtsstreitigkeiten hinlängliche Musse hatten, ohne in dem Betrieb der Geschäfte unterbrochen und aufgehalten zu werden.

Ueber den Umfang und die Grenzen dieser Handelsprocesse finden sich in den Rednern folgende Bestimmungen: Kaufleute und Schiffsherrn sollen der gesetzlichen Verordnung gemäss ihre Klagen bei den Thesmotheten anhängig machen, wenn sie in dem Attischen Emporium irgend eine Rechtsverletzung erleiden (ἐάν τι ἀδικῶνται ἐν τῷ ἐμπορίῳ) bei ihrer Fahrt nach oder von Athen (gegen Apat. 892). In der Rede gegen Phormio (919, 21) heisst es: das Gesetz gestatte Handelsklagen nicht nur wegen Verträgen zu und nach Athen, sondern in Betreff alles dessen, was wegen einer Fahrt nach Athen geschieht (ὅσ' ἂν γένηται ἕνεκα τοῦ πλοῦ τοῦ Ἀθήναζε. V. 920. 908, 3). Der Sprecher gegen Lacritus (940) bemerkt, um die Competenz des Handelsgerichts in dem anhängigen Rechtsstreite zu erweisen, dass das Geld in dem Attischen Emporium aufgenommen worden, dass das eingegangene Rechtsgeschäft ein Handelsvertrag sey, dass der Sprecher sowohl als sein Gegner

Kaufleute wären. Dieser letztere Umstand wird wohl, ohne wesentlich zu seyn, nur zur Bestärkung angeführt. Denn da es zu Athen keinen eigentlichen Handelsstand gab, so wurde wohl die Eigenschaft einer Handelssache durch das Geschäft an sich bestimmt, und es kam darauf nichts an, ob man mit den Waaren als Kaufmann von Gewerbe Handel trieb, oder ob man dieselben zum eigenen Bedarf einführte. Wir wollen uns jedoch über diesen Punct eines entscheidenden Urtheils enthalten. So viel ist aus den angegebenen Bestimmungen klar, dass nicht allein Handelsverträge, welche zu Athen eingegangen waren oder hier realisirt werden sollten, sondern auch sonstige Rechtsstreitigkeiten, welche in Beziehung auf Handelsangelegenheiten sich entspannen, in dem Handelsgericht ihre Erledigung fanden (vgl. Pollux VIII, 63). Wenn also etwa während der Fahrt ein Schiffsgenosse sich an den geladenen Gütern vergriff, oder wegen des Zolls Rechtsstreitigkeiten entstanden, oder an die ausgeladenen Waaren Jemand ungerechte Ansprüche machte, oder ein Kaufmann in seiner Handelsfreiheit beschränkt wurde, alle dergleichen Streitfälle scheinen vor das Handelsgericht gehört zu haben, obgleich auch hier festere Bestimmungen fehlten, und die Grenzen nicht genau gezogen waren, wie man aus der Rede gegen Zenothemis ersieht. Dieser wollte nämlich auf den Grund eines dem Hegestratus gegebenen Darlehns eine Hypothek an dem Getreide geltend machen, welches Demon als ein Unterpfand der Schuldfoderung an Protus sich angeeignet hatte (884, 25. 886, 9). Als nun Zenothemis deshalb und wegen Entziehung des Fahrgelds (882, 13) klagt, so schützt der Beklagte die Einrede vor, dass zwischen ihm und Zenothemis weder ein Handelsvertrag, noch eine Syngraphe er-

richtet worden, und deshalb die Sache nicht bei dem Handelsgericht anhängig zu machen sey (888).

Nach der Rede gegen Apaturius hatte dieser ein Schiff und Sclaven versetzt, oder vielmehr auf Wiederkauf verkauft, um seine Gläubiger aus einem Seezinsvertrag zu befriedigen (894, 27). Parmeno sowohl als der Sprecher gegen Apaturius hatten dem letzteren zu diesem Behufe Geld vorgeschossen und an den in Versatz gegebenen Sachen ein Anrecht erworben. Indem nun Apaturius damit umgeht, dieselben heimlich wegzubringen, wird er vom Parmeno darüber ertappt, und es kommt dabei zu Thätlichkeiten. Dieser wegen sowohl, als weil er durch Apaturius von einer Fahrt nach Sicilien sey abgehalten worden, stellt Parmeno eine Klage an (897). Darauf errichten die Parteien ein Compromiss dahin, dass 3 Diäteten ihre Rechtsstreitigkeiten entscheiden sollen, wobei sie sich gegenseitig Bürgen für die Erfüllung des schiedsrichterlichen Ausspruchs stellen. Der Sprecher in der genannten Rede wird nun als Bürge des Parmeno belangt, läugnet es aber, Bürge geworden zu seyn, indem er zugleich behauptet, der schiedsrichterliche Spruch sey nichtig und ungültig, weil er gegen das Compromiss und gegen die ausdrückliche Verwahrung des Parmeno von einem einzigen Diäteten, dem Aristocles, erlassen worden. Die auf diese Umstände gestützte Paragraphe bezweckt die Abweisung der Klage aus dem Grunde, weil die Thatsachen unwahr und erdichtet sind, aber nicht darum, weil dieselben an sich zu keiner Handelsklage sich eigneten. Hätte sich also der Beklagte wirklich für Parmeno verbürgt, so wäre auch gegen ihn eine Handelsklage zulässig gewesen. Ein eigentlicher Handelsvertrag läge nun hier nicht im Mittel. Die Rechtsstreitigkeit selbst bezieht sich

nur mittelbarer Weise darauf, nur insofern, als der Beklagte und Parmeno Geld hergegeben hatten, um die Gläubiger des Apaturius aus einem Bodmereivertrag zu befriedigen, und als die deshalb geschehene Pfandbestellung eine Zwistigkeit zwischen Parmeno und Apaturius herbeiführt.

Da die Attischen Gesetze selbst in zu schwankenden und allgemeinen Ausdrücken die Abzeichen der Handelsprocesse festgesetzt haben, so wäre es ein vergebliches Unternehmen, dafür ein sicheres Princip auffinden zu wollen. Es kann daher wohl nur so viel angegeben werden, dass ein Kaufmann in denjenigen Angelegenheiten, welche sich weder unmittelbar noch mittelbar zu den Handelssachen rechnen liessen, mithin auch in Criminalfällen, nicht unter dem Handelsgericht stand. Daraus ist es wohl erklärlich, warum die Anschuldigungen, dass Protus, ein fremder Kaufmann, Urkunden gestohlen oder eröffnet und so viel Wein getrunken habe, dass es an Raserei gegränzt (889, 25), vor dem Polemarch anhängig gemacht wurden (890, 9), da sonst alle Handelssachen, mochten Fremde oder Einheimische klagen, vor die Thesmotheten gehörten (geg. Apat. 892; geg. Phormio 920, 20; geg. Lacrit. 940; Pollux VIII, 88). Die Richter in diesen Rechtsstreitigkeiten waren die Nautodiken (Harpocration, Suidas, Hesychius und Photius in d. W.; Pollux VIII, 126; Lex. Seg. 283; Lys. *περὶ δημ. ἀδικ.* 593). Im Lucian (T. III S. 282) wird ein Process *περὶ συμβολαίου ναυτικοῦ* erwähnt und vom Gläubiger gesagt: *παρὰ τοὺς ναυτοδίκας ἀπήγαγεν αὐτὸν* — den Schuldner —. Das *ἀπάγειν* bezeichnet hier wohl keine eigentliche Apagoge, sondern will nur so viel sagen, dass das processualische Verfahren unmittelbar auf die Prosklesis gefolgt sey. Nach Lysias a.

a. O. sind die Nautodiken durch das Loos gewählt worden, wobei es vielleicht zweifelhaft seyn dürfte, ob dieses Verloosen unter allen Atheniensern oder vielleicht nur unter Kaufleuten veranstaltet worden sey. Harpocration und Suidas nennen die Nautodiken eine Ἀρχή, und nach Pollux haben sie die *δίκας ξενίας eingeführt*. Die Nautodiken können aber nicht zugleich Richter und Magistratspersonen seyn, und in dieser letzteren Eigenschaft dürften sie nur insofern aufgeführt werden, als sie etwa mit einer Oberaufsicht über den Handel beauftragt waren. Das Einführen der Handelsstreitigkeiten stand aber nicht ihnen, sondern, wie bemerkt worden, den Thesmotheten zu. Das Verfahren in Handelssachen war summarisch; daher der sachfällige Theil dem Urthel sofort nachkommen musste, im entgegengesetzten Falle aber gefänglich eingezogen und bis zur Zahlung in der Haft gehalten wurde (Dem. geg. Apaturius 892). Selbst die Säumniss in Bezahlung der Epobelie, welche der sachfällige Kläger dem Beklagten entrichten musste, hatte Einkerkerung zur Folge (Dem. geg. Dionysiod. 1282, 2; geg. Lacrit. 939, 26). Die hier genannten *ἐπιτίμια*, womit sonst Conventionalstrafen bezeichnet werden (geg. Phormio 915, 1), sind unbezweifelt nichts anders, als die Epobelie. Es fand demnach in der Weise unsers Wechselrechts in Handelssachen ein schnelleres und strengeres Verfahren Statt, und zwar zur Beförderung des Handels überhaupt und insbesondere des dringenden Bedürfnisses wegen, womit den Kaufleuten zur Betreibung ihrer Geschäfte und zur Aufrechthaltung ihres Credits an einer pünctlichen Zahlung gelegen seyn musste. Da uns die vorstehende Darstellung auf die Gerichtsbarkeit der Nautodiken geführt hat, so wollen wir hierüber anhangsweise

und wegen des Zusammenhanges mit der folgenden Untersuchung noch Einiges bemerken.

§. 2.

Harpocration, Pollux, Hesychius sprechen der gewöhnlichen Erklärung zufolge die Gerichtsbarkeit in Processen über widerrechtliche Einbürgerung den Nautodiken zu (vgl. Suidas in *βάψας*). Die Hauptstelle bei Harpocration lautet folgendergestalt: *Κρατερὸς γοῦν ἐν τῷ τετάρτῳ τῶν ψηφισμάτων φησίν· ἐὰν δέ τις ἐξ ἀμφοῖν ξένοιν* (so muss unstreitig nach dem codex Mediceus und Photius gelesen werden) *γεγονὼς φρατρίζῃ, διώκειν εἶναι* (richtige Lesart statt *δεῖ*) *τῷ βουλομένῳ τῶν Ἀθηναίων, οἷς δίκαι εἰσί, λαγχάνειν δὲ τῇ ἕνῃ καὶ νέᾳ πρὸς τοὺς ναυτοδίκας.* Meier (S. 95) hält diese Stelle für lückenhaft, und bringt demnach mehrere Ergänzungen in Vorschlag, die ich aber wegen ihrer Willkührlichkeit nicht zu den meinigen machen kann. Auch scheinen sie unnöthig, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird. Versteht man den Harpocration auf die gewöhnliche Weise, so ist es fürs erste auffallend, dass die Anmassung des Bürgerrechts durch die Theilnahme an den Phratrien ausgedrückt wird, da sich eine solche Anmassung wohl auch ohne diese Theilnahme durch das Eindrängen in einen Demus ausführen liess, und man daher eine allgemeinere Bezeichnung dieses Vergehens erwartet. Sodann hat dasselbe mit Handelssachen so wenig gemein, dass es billig Verwunderung erregt, wie das Handelsgericht in einer Angelegenheit entschieden habe, welche ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach vor das Geschwornengericht gehört. Ein Process dieser Art konnte nur dann in die Gerichtsbarkeit der Nautodiken einschlagen, wenn er mit Rechtshändeln über

Handelssachen zusammenhing, z. B. es stünde die Präliminar- oder Incidentfrage zur Entscheidung, ob der Gegner ein Fremder sey, oder nicht. Darüber würde auch nach unsern Begriffen das Handelsgericht zu entscheiden haben. Denn zur Abkürzung der Processe, und um sie nicht zu zersplittern, pflegt das Gericht, vor welchem die Hauptsache anhängig ist, über Incidentpuncte zu erkennen, die sonst nicht zu seiner Competenz gehören. Harpocration spricht nun von Incidentstreitigkeiten nicht, denn das *οἷς δίκαι εἰσί*, welches sich darauf deuten liesse, kann doch wegen des vorhergehenden: *τῷ βουλομένῳ τῶν Ἀθηναίων*, diesen Sinn nicht wohl haben, und soll unstreitig die Befugniss zur Anstellung einer Klage ausdrücken. Gewöhnlich wird dies durch *οἷς ἔξεστιν* bezeichnet, und es lässt sich allerdings mit Meier daran zweifeln, ob dafür *οἷς δίκαι εἰσί* gesetzt werden könne. Endlich soll nach Harpocration die Fremdenklage an dem letzten Tage des Monats angestellt werden. Eine solche Beschränkung ist bei Processen der Art durchaus nicht denkbar. Sie passt aber auf solche Rechtshändel, welche in Einem Monat beendigt seyn mussten. Denn diese Frist lief vom letzten Tage des vorhergehenden Monats, und an diesem reichte man die Klagen ein, welche dann in dem folgenden entschieden wurden, so dass beim Ablauf eines jeden Monats kein anhängig gemachter Process unerledigt blieb. Ausser den Handelsprocessen waren nun die *δίκαι ἐρανικαὶ* auf die Dauer eines Monats beschränkt. Da die Genossenschaften oder Gesellschaften, auf welche sich diese *δίκαι* beziehen, nach den weiter unten befindlichen Erörterungen hauptsächlich in Handelsangelegenheiten errichtet wurden, worauf schon die Zusammenstellung der letzteren mit der Beitreibung eines Eranos hindeutet, so

stand wahrscheinlich den Nautodiken die Gerichtsbarkeit in den *δίκαις ἐρανικαῖς* zu. *Φρατρίζῃ* bei Harpocration bezeichnet daher, *wenn die Lesart richtig ist*, wohl nicht die Theilnahme an einer Phratrie im eigentlichen Sinne, sondern an einer Genossenschaft überhaupt. Denn dass *φρατρία* auch eine solche, namentlich wenn sie mit einem gemeinschaftlichen Gottesdienst verknüpft ist, bedeuten könne, leidet keinen Zweifel. Hesychius erklärt *φράτορσιν* durch *ἑταίροις, συμμάχοις*. Danach besagte Harpocration so viel: Nur Athenienser dürfen an Genossenschaften, namentlich Handelsgenossenschaften, Theil nehmen. Das Wahrscheinlichere ist jedoch wohl, dass *φρατρίζῃ* als eine verderbte Lesart für *ἐρανίζῃ* steht. Dann wäre der Sinn der: nur ein Athenienser, nicht ein Fremder, darf einen Eranos einsammeln. Derselbe wurde ohne Zinsen gegeben, und man konnte ihn nur unter der Voraussetzung wiederfodern, wenn der Unterstützte in bessere Umstände kam. Wäre nun Fremden die Veranstaltung von Collecten gestattet gewesen, so hätte dies zum Nachtheil des Nationalwohlstandes ausschlagen müssen. Denn der gegebene Eranos war nicht nur ein todes Capital, welches das Einkommen des Gebers verringerte, und in der Hand des Empfängers (des Fremdlings) dem Attischen Staate keinen Vortheil brachte, sondern es ging auch unter der Gefahr des Verlustes ausser Landes, so dass öconomische Rücksichten ein solches Verbot erklärlich machen, welches aber nicht etwa auf das Ausleihen an Fremde auszudehnen ist, indem hier die angegebenen Gründe wegfallen.

Zweiter Titel.

Δίκαι ἐρανικαί.

§. 1.

Ehe wir von den δίκαις ἐρανικαῖς selbst sprechen, wollen wir einige grammatische Bemerkungen vorausschicken, bei denen wir uns um so kürzer fassen können, da Salmasius und Heraldus die verschiedenen Stellen der Grammatiker und Classiker bereits zusammengestellt haben.

Ἔρανος ist 1. ein zusammengeschossenes Geld zu irgend einem Zweck, eine Collecte; 2. der Beitrag des Einzelnen; 3. die Personen, welche zusammenschiessen, in ihrer Gesamtheit, die Gesellschaft; und, insofern das zusammengeschossene Geld zur Ausrichtung eines Gastmahls dient, 4. dieses selbst, als der Gegenstand des Zusammenschusses, und 5. überhaupt jedes Gastmahl (gemeinschaftliche Essen), auch ohne Rücksicht auf ein vorgängiges Zusammenschiessen. Ἐρανίζειν mit dem Dativ wird von dem Geber, ἐρανίζεσθαι von dem Empfänger gebraucht (Pollux IV, 43; Valesius zu Harpocration in ἐρανίζοντες). Ἐρανίζειν mit dem Accusativ bedeutet das Ansprechen um eine Gabe (Valesius a. a. O.; Salmasius observat. ad jus Attic. et Rom. 57). Πληρωτής ist nach Hesychius ἐράνου συναγωγός, der Unternehmer und Vorsteher eines gemeinschaftlichen Mahls, welcher andere zur Theilnahme auffodert und zusammenbringt, und die zur Veranstaltung eines gemeinschaftlichen Essens erfoderlichen Besorgungen übernimmt (Pollux VI, 8 πληρῶσαι synonym mit συναγαγεῖν συμπόσιον). Harpocration in πληρωταί: πληρωτὰς ἐκάλουν τοὺς ἀποδιδόντας τὸν ἔρανον τοῖς ἤτοι λαχοῦσιν ἢ ᾑρημένοις (den Eranarchen). Dies versteht man von denjenigen, welche ihre Beiträge den Vorstehern einer öffent-

lichen Gesellschaft (nicht einer Privatvereinigung zu gemeinschaftlichem Essen) gehörig einliefern. Allein es scheint sonderbar, dass die Mitglieder einer Gesellschaft, welche nichts weiter als ihre Schuldigkeit thun, mit einem besonderen Namen bezeichnet werden, man hätte denn damit den Gegensatz von ἄλογοι ἐρανισταὶ bezeichnen wollen, was aber der Bedeutung nach, in welcher die Redner das πληρωτὰς gebrauchen, wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat (vgl. Dem. geg. Arist. 776). Wir halten daher die angegebene Erklärung über die Stelle des Harpocration für unrichtig, übersetzen ἔρανος nicht Beitrag des Einzelnen, sondern Zusammenschuss der Mitglieder überhaupt, und nehmen die Angabe des Harpocration als eine Bezeichnung der Eincassirer, welche das von den Mitgliedern der Gesellschaft eingesammelte Geld den Vorstehern derselben einhändigen. Dass, wie Heraldus meint, dergleichen Cassirer das Fehlende des Eranos hätten aus eigenen Mitteln zulegen müssen, dafür finden sich keine Beweise. Denn wenn auch die von Heraldus (S. 422) aus Aristides angezogene Stelle: ἐρανῳ τὸ ἔλλειμμα ἀναπληρῶσαι, von einem Vollmachen der für hülfsbedürftige Freunde veranstalteten Collecte, von einem Ergänzen dessen, was an der erfoderlichen Summe fehlt, zu verstehen ist, so wird damit doch nicht der πληρωτὴς ἐράνου als eine besondere Person aufgeführt, welche die Verpflichtung auf sich hat, das Fehlende aus eigenen Mitteln zuzusetzen. Auch gehört die Stelle nicht hieher, da an derselben von Collecten für bedrängte Freunde die Rede ist, Harpocration aber von öffentlichen Gesellschaften spricht, deren Vorstehern die πληρωταὶ den Eranos einhändigen sollen. Diese sind unbezweifelt in der Rede gegen Aristogiton (776) gemeint, auf welche sich auch

Harpocration bezieht. Hier heisst es: da nach der Uebereinstimmung Aller die Gesetze nächst den Göttern den Staat erhalten, so müsst Ihr eben so, *ὥσπερ ἂν εἰ ἐκάθησθε ἐράνου πληρωταὶ*, den Befolger der Gesetze, als welcher zur Erhaltung des Vaterlands seinen vollständigen Beitrag liefert, in Ehren halten und loben, den Widerspenstigen aber bestrafen. *Πληρωτὴς* bezeichnet demnach hier nicht, wie Heraldus richtig bemerkt, einen blossen Einlieferer des pflichtmässigen Beitrags, sondern vielmehr denjenigen, der auf das richtige Eingehen der Beiträge zu sehen hat, also einen Einsammler des Eranos. Die Bedeutung, in welcher dieses Wort hier gebraucht wird, nähert sich also der von Hesychius angegebenen, nur dass man bei der Stelle des Demosthenes nicht an einen *ἐρανος ἀπὸ συμβόλων* zu denken hat.

Der Eincassirer und Ablieferer des Eranos ist nun, insoweit das Geld durch seine Hände geht und von ihm gefodert wird, derjenige, welcher den Eranos entrichtet. *Πληρωτὴς ἐράνου* bezeichnet also überhaupt den Geber, den Ertheiler des Eranos. In diesem Sinne gebraucht Demosthenes dieses Wort in der Rede gegen Midias (S. 547. 574). Hier sagt er: ist einer gegen andere ohne Anmassung, mitleidig und wohlthätig, so müssen auch die andern sich so gegen ihn benehmen; ist dagegen Jemand gewaltthätig, trotzig, ohne Mitleiden, geringschätzend gegen andere, so ist es billig, ihn mit derselben Münze zu bezahlen: *σὺ δὴ, πληρωτὴς τοιούτου γεγονὼς ἐράνου, σεαυτῷ τουτονὶ δίκαιος εἶ συλλέξασθαι* (es geziemt sich, dass du denselben Eranos einnimmst, den du andern bezahlst. Vorher ist davon die Rede, dass die Thaten des Menschen der Eranos sind, welchen er seinem Leben steuert (*φέρειν*, so viel als *εἰςφέρειν*, *εἰς τὸν βίον ἐρανον*). Dasselbe, nur anders gestellt,

wird S. 574 wiederholt: *νομίζω πάντας ἀνθρώπους ἐράνους φέρειν παρὰ πάντα τὸν βίον αὐτοῖς, οὐχὶ τούςδε μόνους, οὓς συλλέγουσί τινες, καὶ ὧν πληρωταὶ γίγνονται, ἀλλὰ καὶ ἄλλους.* Es fragt sich nun: geht der Satz: *οὓς συλλέγουσί τινες, καὶ ὧν πληρωταὶ γίγνονται*, auf ein und dasselbe Subject, oder auf verschiedene, ist er disjunctiv oder conjunctiv zu verstehen? Das Letztere nimmt Heraldus, das Erstere Salmasius an, indem jener das *συλλέγειν* von dem Einsammeln einer Collecte für Freunde, dieser vom Einsammeln zum eigenen Besten erklärt, und das: *ὧν πληρωταὶ γίγνονται*, als Gegensatz davon auf diejenigen bezieht, welche andern einen Eranos zufliessen lassen. Ein entscheidendes Urtheil über die Richtigkeit der einen oder der andern Auslegung lässt sich wohl nicht fällen. Wenn Heraldus gegen Salmasius bemerkt: agitur de conferendo, non de accipiendo beneficio, so lässt sich das nicht geradezu behaupten. Denn der Redner spricht davon, inwiefern die Thaten des Menschen ihm selbst zu gute kommen, sein eigener Lohn sind, je nachdem er sich dadurch die Liebe oder das Misswollen der Menschen erwirbt. Das *συλλέγειν* lässt sich also allerdings vom Einsammeln eines Eranos zum eigenen Besten verstehen, obgleich der Satz auch auf die von Heraldus angenommene Weise gewendet werden kann. Das Vorhergehende deutet beides an: die Thaten der Menschen in ihrer Beziehung auf andere: das conferre, so wie die Folgen [derselben das accipere. Auch kann man wohl nicht mit Heraldus die Auslegung von Salmasius deswegen verwerfen, weil *τινὲς* hinter *πληρωταὶ* wiederholt seyn müsste. Für Salmasius kann das noch angeführt werden, dass in der zuerst von uns angeführten Stelle (547) das *συλλέξασθαι* offenbar dem *πληρωτὴς* entgegengesetzt wird.

§. 2.

Wir gehen zu den Rechtsverhältnissen über, welche sich auf den Eranos beziehen, und handeln zuvörderst von der rechtlichen Natur desselben, insofern damit eine Collecte für hülfsbedürftige Freunde bezeichnet wird (Dem. für d. Kr. 329, 16; geg. Nic. 1248—1250; geg. d. Neära 1355, 8). Das zu diesem Behufe gegebene Geld galt nur insoweit als Geschenk, als der Unterstützte nicht in bessere Umstände kam. Denn in diesem Falle musste er den Eranos, jedoch ohne Zinsen, wiederbezahlen. Daher wird der Eranos mit Schulden zusammengestellt, und die Alterthumsforscher bemerken sehr richtig, der Eranos halte die Mitte zwischen einem Geschenk und einem Darlehn (vgl. Isäus üb. d. Erbsch. des Hagn. 294; Theophrast Charakt. 17; Lucian Dem. encom. S. 524; Böckh 1, 265). Belangte man Jemanden wegen eines Eranos der Art, so war dies keine *δίκη ἐρανικὴ* im eigentlichen Sinn, welche in Einem Monat beendigt seyn musste. Dergleichen Processe setzen vielmehr besondere Gesellschaften mit ernannten oder durchs Loos erwählten Vorstehern (Eranarchen) voraus, wo die Einrichtung bestand, dass von den Mitgliedern monatlich gewisse Beiträge gezahlt werden mussten (Harpocration in *ἐρανίζοντες*, *ἄλογοι ἐρανισταί*, *καταβολή*, *πληρωταί*; Pollux VIII, 37. 144). Diese Einrichtung macht es wohl erklärlich, warum die *δίκαι ἐρανικαί* in Einem Monat beendigt seyn mussten. Der Grund war nämlich der, dass die Mitglieder einer solchen Gesellschaft nicht über zwei Monate mit ihren Zuschüssen in Rückstand bleiben konnten und dadurch das Bestehen, die Wirksamkeit und den Credit der Gesellschaft gefährdeten. Zahlte der Einzelne in den letzten Tagen des Monats nicht, so belangten ihn die Vorsteher sofort, und die Schuld

konnte, da die Sache im Verlauf des Monats ihre Erledigung fand, zu Ende desselben eingetrieben werden.

Dergleichen Gesellschaften, worüber die Attische Gesetzgebung besondere Vorschriften enthielt (*ἐρανικοὶ νόμοι*), wurden wohl zu sehr verschiedenen Zwecken errichtet, und unter andern vielleicht bei öffentlichen Pachtungen, welche in der Regel nicht Einzelne, sondern Mehrere zusammen übernahmen. Vorzüglich scheint man jedoch bei diesen Gesellschaften Handelszwecke verfolgt zu haben, wofür schon die Zusammenstellung der Handelsprocesse mit den Rechtshändeln dieser Gesellschaften sprechen dürfte. Merkwürdig in dieser Beziehung ist eine Stelle aus Artemidorus (1, 27), welche Heraldus (VI, 5, 8) anführt. Hier werden die Eranarchen neben den *ναυκλήροις* und *ἐμπόροις* genannt. Hesychius erwähnt *ἐρανέμπολοι, οἱ ἐξ ἐράνων ἐμπολῶντες*. Darunter sind wohl Compagnons zu verstehen, welche mit zusammengeschossenen Capitalen Handel treiben.

Von Schulden an dergleichen Gesellschaften scheint Aristophanes in den Acharnern zu sprechen (v. 615), wo Verschuldeten der Rath gegeben wird, sie sollten sich *ὑπὲρ ἐράνου καὶ χρεῶν* für insolvent erklären und bonis cediren (vgl. d. Schol. z. d. St.). Auf *ἐράνους* dieser Art geht auch wohl der Ausdruck im Demosthenes (geg. Aphob. 821, 13): *ἐράνους τε λέλοιπε πλείστους, καὶ ὑπέρχρεως γέγονε*. Zweifelhaft dürfte es seyn, in welchem Sinne das: *τοὺς ἐράνους διενεγκεῖν* bei Lycurg gegen Leocrates (153) zu nehmen, und ob damit das Einliefern und Abführen der zuletzt gedachten Beiträge, oder das Abtragen eines zu eigener Unterstützung aufgenommenen Eranos gemeint sey. Die letztere Bedeutung scheint jedoch

die passendere zu seyn, indem das διενεγκεῖν, als Gegensatz von εἰςενεγκεῖν, dem Beitragen zu einem Eranos, das Abtragen einer contrahirten Schuld bezeichnet.

Dritter Titel.

Bergsachen.

Die eigentlichen Bergsachen, welche in einem eigenthümlichen Processgange verhandelt wurden, beziehen sich nicht auf die allgemeinen Verpflichtungen, die der Unternehmer eines Bergwerks und der Erbpachter als solcher in Hinsicht auf die Entrichtung einer Abgabe gegen den Staat hatte, sondern betreffen vielmehr den Bergbau an sich und setzen schon eröffnete Gruben voraus. Wer daher ohne Vorwissen des Staats eine Grube anlegte und baute, gegen den war die öffentliche Klage des nicht eingeschriebenen Bergwerks (ἀγράφου μετάλλου δίκη) und auch eine Probole gestattet. Bezahlte man für ein in Erbpacht genommenes Bergwerk das Einstandsgeld, oder den gesetzlich bestimmten Canon nicht, so wurde man als Staatsschuldner behandelt, indem sich der Staat im letzten Falle zunächst an das überlassene Bergstück hielt und dieses confiscirte, um sich dadurch bezahlt zu machen (Böckh üb. die Laurischen Silberbergwerke S. 129). Dergleichen Rechtsfälle gehören nicht zu den Bergwerksprocessen. Davon sind auch diejenigen Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen, welche nicht den Bergbau an sich und dessen eigenthümliche Verhältnisse, sondern zufällig einen Bergmann oder ein Bergwerk betreffen, so dass sie ihrer Natur nach sich eben so gut auf irgend einen andern Gegenstand beziehen könnten. So macht bei der Klage aus einer Hypothek das Recht

an derselben den eigentlichen Streitgegenstand aus. An welcher Sache, ob an einem Grundstücke, oder an einem Bergwerk, die Hypothek hafte, ist an sich gleichgültig und zufällig.

Zweifelhafter ist es, ob sich die Bergprocesse auf solche Beeinträchtigungen und Beschädigungen beschränkten, welche die Bergbauer durch eine Privatklage verfolgen konnten und das Berggesetz ausdrücklich aufführte, oder ob darunter auch öffentliche Klagen wegen eines Bergwerkvergehens begriffen sind. Das Berggesetz, welches wir hier besonders in Betrachtung ziehen müssen, wird von Demosthenes gegen Pantänetus nicht den Worten nach und in seinem Zusammenhange, sondern bloss dem Inhalte nach angegeben, indem der Redner die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben aushebt. Diesen zufolge sind besonders in vier Fällen Bergwerksklagen zulässig: 1. wenn man einen Bergbauer vom Betrieb seines Geschäfts vertreibt (Dionysius von Halicarnass im Leben des Dinarch (453) erwähnt einen λόγος μεταλλικός, dem zufolge ein Bergbauer, welcher drei Jahre hindurch ungestört in seinem Schachte gearbeitet hatte, von seinem Nachbar gewaltsam vertrieben wird und daher gegen diesen mit einer Privatklage einkommt); 2. wenn man Feuer in einem Bergwerk anlegt; 3. wenn man Bergleute bewaffnet angreift; 4. wenn man die Grenzen seines eigenen Gebiets überschreitet und in einem fremden haut. Ob nun mit diesen vier Fällen der Inhalt des Gesetzes erschöpft sey, oder nicht, dies scheint aus der angezogenen Stelle nicht klar hervorzugehen. Nach Anführung des ersten Falles sagt zwar der Redner: auch wegen anderer Ungebührnisse ist eine Bergwerksklage gestattet; welche sind diese nun? ἂν ὑφάψῃ τις, ἂν ὅπλα ἐπιφέρῃ, ἂν ἐπικατατέμνῃ τῶν

μέτρων ἐντὸς, ταῦτ᾽ ἐστὶ τἄλλα. Allein das Folgende scheint diese bestimmte und erschöpfende Angabe über den Inhalt des Gesetzes wieder zurücknehmen und auf andere Verfügungen desselben hinzuweisen: ἀλλὰ τὰς μεταλλικὰς εἶναι δίκας τοῖς κοινωνοῦσι μετάλλου, καὶ τοῖς ἕτερον συντρήσασιν εἰς τὰ τῶν πλησίον, καὶ ὅλως τοῖς ἐργαζομένοις τὰ μέταλλα, καὶ τῶν ἐν τῷ νόμῳ τι ποιοῦσι. Wer sind die κοινωνοῦντες, welche vorher nicht erwähnt werden? Geht dies auf Gesellschafter (socii), welche zusammen eine Grube gepachtet, oder auf die Bergleute überhaupt, namentlich in an einander gelegenen Bergstücken, welche insofern in einer Gemeinschaft stehen, als sie ein und dasselbe Geschäft betreiben. Will man nicht annehmen, dass bei den angegebenen Fällen κοινωνοῦντες in dem ersteren oder in dem letzteren Sinne vorausgesetzt werden, so ist dies von einer neuen Beziehung des Bergwerksgesetzes auf Klagen der Bergleute unter einander zu verstehen. Dabei ist zugleich der beschränkende Ausdruck τοῖς ἐργαζομένοις τὰ μετ. auffallend, da der Redner von Klagen spricht, welche *gegen* Jemanden angestellt werden, und doch wohl eine Bergwerksklage gegen Jeden Statt fand, welcher sich an einem Bergmann vergriff. Wären die oben angegebenen Fälle nur auf Bergleute unter einander gegangen, so würde der Sprecher gegen Pantänetus den Umstand, dass er kein Bergmann sey, wohl auf eine unzweideutige Weise bemerklich gemacht haben. Abgesehen davon, ist es nicht wohl erklärlich, warum der Redner das Schürfen in einem fremden Gange besonders hervorhebt und sich in Betreff der übrigen Vergehen im Allgemeinen auf das Berggesetz bezieht. Ohne uns bei diesen Schwierigkeiten länger aufzuhalten, welche genügend zu lösen wir uns ausser Stand fühlen,

noch unsere Verwunderung darüber auszudrücken, dass in dem Bergwerksgesetz das Untergraben und Wegbrechen der Bergfesten nicht mit aufgeführt ist, bleiben wir bei den angegebenen vier Fällen stehen, in Rücksicht deren unstreitig der Beeinträchtigte eine Privatklage hatte. Denn das Feueranlegen, mag man dabei an die Anzündung der Zimmerung, oder an das Feuersetzen denken (Böckh 135), verletzt zwar die Rechte des Staats, aber auch zugleich die der Bergbauer, und warum sollen diese dergleichen Beeinträchtigungen nicht durch eine Privatklage verfolgen können? Dasselbe gilt von dem bewaffneten Angriff. Die Zusammenstellung dieser Fälle mit den beiden anderen, dem Ueberschreiten des Gebiets und der Vertreibung vom Geschäft, welche ihrer Natur nach zu einer Privatklage sich eigneten, scheint darüber keinen Zweifel zu lassen und zugleich anzudeuten, dass Bergwerksprocesse mit dem schleunigen Gange des Verfahrens immer Privatklagen voraussetzten. Wurde wegen des Feueranlegens, wegen eines bewaffneten Angriffs, wegen des Wegbrechens der Bergfesten eine Phasis angestellt, so nahm diese den gewöhnlichen Gang dieser Klagart. Die Verhandlung vor dem Berggericht trat nur dann ein, wenn man als Bergmann klagte, und sie war deswegen summarisch, um einer längeren Unterbrechung in dem Betriebe des Bergbaus zu begegnen, und diesen selbst *dadurch* aufrecht zu erhalten und zu befördern, dass man den Bergleuten so schnell wie möglich zu ihren Rechten verhalf und die ihnen zugefügten Verletzungen ausglich. Der Staat war dabei selbst interessirt, indem die Metallrente einen bedeutenden Theil des öffentlichen Einkommens ausmachte und diese mit dem Flor oder dem Verfall des Bergbaus stieg oder fiel. Klagte man aber nicht

in der Eigenschaft eines Bergmanns, sondern als Bürger, wie dies bei öffentlichen Anklagen immer der Fall ist, wo man im Namen des beleidigten Staats handelt, so wurde der Rechtsstreit in ein anderes Gebiet versetzt, und der veränderte Standpunct liess die angegebenen Bestimmungen keine Anwendung finden.

Wenn übrigens Böckh (134) die Meinung aufstellt, die Hypothek an einem Bergwerk habe ohne richterliches Urthel keine Besitzergreifung gestattet, und es sey deshalb ein Scheinkauf erfoderlich gewesen, so beruht dies auf einem Irrthum. Fürs erste kann der Umstand nichts erweisen, dass Mnesicles und andere hypothekarische Gläubiger zum Schein Bergwerke kaufen, worauf sie borgen. Denn ein solcher Kauf diente bloss zu grösserer Sicherstellung der Schuldfoderungen, indem er Eigenthum gab, also ein volleres und Zweifeln und Anfechtungen weniger ausgesetztes Recht, als eine blosse Hypothek. So ist es im Mecklenburgischen Sitte, wegen rückständiger Kaufgelder an dem veräusserten Grundstücke sich das Eigenthum vorzubehalten. Dieser Vorbehalt vertritt die Stelle einer Hypothek. Sodann sind aber in der Rede gegen Pantänetus Gläubiger genannt, welchen an dem Bergwerke nur ein hypothekarisches Recht zusteht, ohne dass ein Kauf erwähnt wird (969, 25).

Die Behörde für die Bergwerksprocesse waren die Thesmotheten. Ob hier, wie in den Handelsprocessen, die weiteren Verhandlungen vor einem besonderen Gericht geführt wurden (v. die Inhaltsanzeige der Rede geg. Pantänet. 965, 24), darüber sind wir eben so wenig unterrichtet, als über die Art und Weise, wie die gesprochenen Erkenntnisse vollzogen wurden, und ob namentlich der Ungehor-

sam eine Verhaftung zur Folge hatte. (Ueber die Mitgift unten.)

Drittes Capitel.

Verfahren von Amts wegen.

Erster Titel.

Verfahren bei der Epibole.

Eine Abkürzung des processualischen Verfahrens trat auch bei der Epibole ein, welche von den Behörden kraft ihrer executiven Gewalt gegen Ungehorsame und Widerspenstige verhängt wurde. Sie war in den meisten Fällen eine Art Polizeistrafe, womit man Ungebührnisse und Widersetzlichkeiten jeder Art belegte, welche den moralischen oder rechtlichen Zustand gefährdeten oder sonst gegen ein Gesetz anstiessen. Nach Aeschines (geg. Ctes. 420) ist die Befugniss zu einem solchen Straferkenntniss (jus mulctam dicendi) allen Magistratspersonen gemeinsam und ein wesentlicher Bestandtheil ihrer Gewalt. Dieses Strafrecht ging jedoch bloss bis zu einem gewissen Maass, und höhere Strafen mussten dem Gerichtshof zur Erkenntniss vorgelegt werden. Die hauptsächlichsten Beispiele der Epibole sind folgende: 1. Wegen Beleidigungen gegen Waisen, gegen Erbtöchter und gegen schwangere Wittwen, welche in der Familie des Mannes zurückgelassen werden, soll der Archon eine Strafe bis zu dem ihm gestatteten Betrage (κατὰ τὸ τέλος) verhängen dürfen. Scheint der Thäter eine grössere Strafe zu verdienen, so soll ihn der Archon auf den 5. Tag vorladen und die Sache unter Beifügung eines Strafantrags in die Heliäa einführen. Diese soll im Falle der Schuld mittelst einer Entscheidung bestimmen, was der An-

geschuldigte leiden oder bezahlen müsse. Dass der Archon in solchen Fällen, wo eine Eisangelie — eine Art μήνυσις — zulässig war, eine Epibole (versteht sich κατὰ τὸ τέλος) zuerkennen durfte, ersieht man aus der Rede gegen Pantänetus (980), wo das Verfahren vor dem Archon dem richterlichen entgegengesetzt wird. 2. Eine ähnliche Verordnung bezieht sich auf die Redner, welche im Senat oder in der Volksversammlung die bei den Berathungen zu beobachtende Ordnung und Form ausser Acht lassen und sich unziemlich betragen (v. Schömann 115. 218). Die Proedren sollen für ein jedes Vergehen der Art 50 Drachmen Strafe bestimmen können; in dem Falle aber, dass eine höhere erfoderlich scheine, in dem Senat oder in der Volksversammlung die Sache in Vortrag bringen. In dem Senat soll nach vorgängiger Vorladung das Urthel mit heimlicher Abstimmung gefällt, und auf eine erfolgte Verurtheilung der Name des Schuldigen von den Proedren den Practoren zur Einschreibung in das Register der öffentlichen Schuldner mitgetheilt werden. 3. Nach der Rede gegen Euergus und Mnesibulus (S. 1151. 1152. vgl. oben Abschnitt 3, §. 3) war der Senat ermächtiget, eine Strafe von 500 Drachmen gegen diejenigen zu verhängen, welche sich seinen Befehlen widersetzt hatten (Pollux VIII, 51; Petit. 651). 4. Eine Epibole stand auf den Beschimpfungen, welche man gegen öffentliche Beamte ausstiess (Lys. ὑπὲρ τοῦ στρατ. 325—327). Der Sprecher bei Lysias will diese Strafbestimmung nur von den in dem Synedrion ausgestossenen Schimpfreden gelten lassen. Diese Ausflucht beruhte jedoch wohl bloss auf einer Wortglauberei, um den eigentlichen Standpunct für die Erklärung des Gesetzes zu verrücken. Die verhängte Strafe scheint edocas jhd den Magistratspersonen zu-

gestandene Strafmaass überschritten zu haben, denn der Beklagte tadelt es als widergesetzlich, dass dieselbe nicht gerichtlich bestätiget worden. 5. Eine dem Gericht zur Bestätigung vorgelegte Epibole wird von den Archonten gegen Nicostratus ausgesprochen, welcher bei Abschreibung der Solonischen Gesetze, womit er beauftragt war, sich mancherlei Verfälschungen hatte zu Schulden kommen lassen (Lys. geg. Nicostr. 840, 6). Nach Xenophon (Gr. Hist. I, 7, 1) hat Archedemus dem Erasinides eine Epibole zuerkannt und ihn zugleich vor Gericht belangt, weil er öffentliche Gelder an sich behalten hatte. Dass in dergleichen Fällen, wenn Staatsgut schlecht verwaltet oder fremdes Eigenthum nicht declarirt wurde, Epibole gebräuchlich gewesen, bezeugen Suidas und der Scholiast zu den Wespen des Aristophanes (766). Eine ἐπιβολὴ ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως erwähnt Demosthenes gegen Nicostratus (S. 1251). 6. Dunkel ist es, was es mit der gegen Andocides ausgesprochenen Epibole, wegen welcher er vor Gericht gestellt worden, für eine Bewandniss hat (Lys. geg. And. 219). Das Verhältniss scheint folgendes: Andocides ist, vermuthlich wegen eines Religionsfrevels, in eine Epibole verurtheilt worden, und hat bei der gerichtlichen Verhandlung darüber seine Unschuld, mithin die Unstatthaftigkeit der Epibole, behauptet und zum Beweise seines Vorgebens sich auf die Aussagen seines Sclaven berufen, welchen er den Gerichten zu überliefern verspricht unter dem Anerbieten, sich sonst ins Gefängniss setzen zu lassen. Da nun der Sclave stirbt, so wird Andocides gefänglich eingezogen, wozu es gar nicht gekommen wäre, wenn er die Epibole bezahlt hätte. 7. Demosthenes ist nach Aeschines (über die Ges. 270) von dem Areopag mit einer Epibole bestraft worden, weil er

eine Klage wegen absichtlicher Verwundung nicht fortgesetzt hat. 8. Der Archon konnte das ungebührliche Betragen bei den öffentlichen Festen und sonst polizeiwidrige Störungen derselben mit einer Epibole belegen (Dem. geg. Midias 572, 19). 9. Ein Chorführer durfte keinen Fremden, welcher dem Gesetz zuwider an dem Chor Antheil nahm, während des Festes vor den Archon fodern, oder aus dem Chor verweisen, und wurde in dem ersten Falle mit 500, in dem zweiten mit 1000 Drachmen bestraft (Dem. geg. Midias 532. vgl. Taylor zu d. St.). Auch diese Strafe ist unbezweifelt für eine Epibole zu halten, indem sie von Amts wegen verhängt werden konnte. 10. Die Strategen waren ermächtiget, die Phylarchen und wohl auch die anderen Unterbefehlshaber wegen Verabsäumung ihrer Dienstpflichten mit einer Epibole zu belegen (Lys. geg. Alc. 565). 11. Die Vierhundert zwingen den Polystratus durch eine auferlegte Epibole, einen Eid zu schwören und *καταλογεὺς* zu werden (Lys. für Polystr. 676). 12. Die Frauen, welche durch ihre unanständige Kleidung die guten Sitten beleidigten, wurden von den Gynaikonomen in eine Strafe von 1000 Drachmen verurtheilt (Harpocration in *ὅτι χιλίας*; Pollux VIII, 112 und die Ausleger zu d. St.; Meursius Att. Lect. 2, 5; Petit. 566). 13. Der Redner Lycurg hat das Gesetz veranlasst, dass die Frauen bei einer Strafe von 6000 Drachmen nicht mit einem Doppelgespann nach Eleusis fahren dürfen (Petit. 105).

Nach Plato (de leg. lib. XII. S. 193) sollen die Magistratspersonen diejenigen, welche die bürgerlichen Leistungen und Beiträge hartnäckig verweigern und eine härtere Strafe verdienen, mit einer angemessenen Epibole belegen und dieselben in das

Gericht einführen: τὰς πρεπούσας ζημίας ἐπιβαλλούσας εἰςάγειν εἰς τὸ δικαστήριον.

Das Verfahren bei der Epibole war summarisch, indem die Behörde von Amts wegen verfuhr, ohne dass sie einen Ankläger abzuwarten brauchte, obgleich auch ein solcher zugelassen wurde, wie man aus Demosthenes gegen Nicostratus ersieht. War die Epibole geringer, d. h. überstieg sie das gesetzlich bestimmte Strafmaass nicht, so wurde sie, wie wir bereits bemerkt haben, von den Behörden ohne Zuziehung der Geschwornen ausgesprochen. Die höheren Geldstrafen mussten zur Bestätigung den Gerichten vorgelegt werden, wobei das Besondere eintrat, dass die Magistratspersonen den Process instruirten und zugleich ihren eigenen Strafantrag in das Gericht einführten und dadurch die doppelte Function eines Klägers und Gerichtspräsidenten in sich vereinigten. Jn dem ersten Falle, wo die Behörden für sich auf eine Strafe erkannten, fragt es sich, ob der Verurtheilte auf eine gerichtliche Untersuchung habe dringen, oder nur etwa in der Volksversammlung über die ungerechte Behandlung der Magistratspersonen Beschwerde führen können. Für das erstere spricht der Geist und Charakter der Attischen Verfassung, wonach die Entscheidung der Rechtsfälle dem Geschwornengericht, als der Gewähr und Bürgschaft der bürgerlichen Freiheit, in der Regel überlassen wurde, und die Bestimmung des Pollux (VIII, 63), dass von den Aussprüchen der Archonten Appellation an die Gerichte gestattet gewesen. Auch nach Römischem Recht war gegen alle Decrete der Obrigkeit, wodurch man sich beschwert glaubte, eine appellatio extrajudicialis zulässig. Bei welcher Behörde Appellationen gegen eine zuerkannte Epibole angebracht wurden, ob bei derjenigen, welche das Urthel

erlassen, oder wo sonst, darüber fehlen die näheren Nachrichten. Aristoteles (Polit. l. 4. c. 13. §. 1. S. 181) stellt für den Fall, wenn die Obrigkeit und die Privatpersonen über auferlegte Strafen streiten, ein besonderes *εἶδος δικαστηρίων* auf (*τέταρτον καὶ ἄρχουσι καὶ ἰδιώταις, ὅσα περὶ ζημιώσεων ἀμφισβητοῦσι*). Uebrigens ist durch die Zulässigkeit der Appellation weder die Anklage der Magistratspersonen bei ihrer Rechnungsablage, noch die Beschwerdeführung in der Volksversammlung ausgeschlossen.

Zweiter Titel.

Von der Prüfung und Rechnungsablage der Beamten, und dabei gelegentlich von der Exangelie.

§. 1.

Der eigentliche Ausdruck für die Regierungsstellen im Gegensatz eines öffentlichen Aufwärters oder Bedienten (*ὑπηρέτης*) ist *ἀρχαί*, welches Wort jedoch auch eine weitere Bedeutung zu haben und überhaupt einen jeden öffentlichen Dienst zu bezeichnen scheint. Bei der Begriffsbestimmung eines Staatsbeamten halten wir uns besonders an Aeschines gegen Ctesiphon, wo bei der Beweisführung, dass Demosthenes nicht eine blosse *ἐπιμέλεια* oder *διακονία*, sondern einen Staatsdienst bekleidet, die Merkmale des letzteren näher angegeben werden (398 ff.). Hier führt der Redner (420) zuvörderst die Verurtheilung in eine Epibole, welche Demosthenes so gut wie ein jeder andere Archon habe verhängen können, als ein eigenthümliches Vorrecht der Staatsdiener auf. Durch dieses jus mulctam dicendi, welches auch den Römischen Magistratspersonen zustand (Gell. 13, 12. 13. 15), charakterisiren sich die Beamten als Bevollmächtigte des Staats, gleichsam als Lehnsträger der diesem zuständigen Machtvollkommenheit, welche

sich in der Anwendung von Zwangsmitteln äussert, so dass man mit Cicero sagen kann: ein Magistratus sey ein redendes Gesetz und ein Gesetz ein stummer Magistratus. Sodann führt Aeschines die Gerichts-Hegemonie als eine eigenthümliche Gerechtsame der Staatsbeamten an. Er sagt nämlich (424. 425), es gebe drei Arten von Beamten: 1. die durchs Loos und Cheirotonie erwählten; 2. die etwas dem Staat Gehöriges über 30 Tage verwalten und die Vorsteher öffentlicher Werke, denen die Hegemonie namentlich zugesprochen wird (400); 3. welche etwa sonst die Hegemonie erhalten (*καὶ εἴ τινες ἄλλοι αἱρετοὶ ἡγεμονίας δικαστηρίων λαμβάνουσιν*). Nach dieser Wendung zu urtheilen, haben nicht nur die vorher benannten, sondern überhaupt alle Obrigkeiten die Hegemonie, und diese ist ein gemeinschaftliches Abzeichen der öffentlichen Behörden überhaupt. Die Gerichtsbarkeit, gleichfalls ein Vorrecht der höheren Römischen Magistratspersonen, macht, als Verleihung eines nur dem Staat zuständigen Befugnisses, die Beamten in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte des Staats besonders kenntlich. Die Bekleidung mit den Zeichen der Machtvollkommenheit des Staats vorausgesetzt, gilt auch derjenige für einen Archon, welcher in Gemässheit einer öffentlichen Verfügung für die Realisirung eines Staatszwecks von den Phylen und Demen ernannt worden ist. Als Beispiel führen wir die nach der Schlacht von Chäronea ernannten *τειχοποιοὺς* an. Aristoteles (4, 12. S. 176) stimmt in Charakterisirung der Staatsbeamten mit Aeschines überein, nur dass er den Begriff noch enger begränzt, indem er namentlich davon die Kriegsbefehlshaber ausschliesst, auf welche doch sonst die Merkmale eines Archon passen, da sie die Hegemonie, so wie das Recht zur Epibole hatten, auch

eine öffentliche Prüfung bestehen mussten. Nicht alle durchs Loos oder durch Wahl Ernannte, sagt Aristoteles, sind Archonten: weder die Priester, noch die Choregen und Herolde, noch auch die Gesandten. Sodann gibt es, bemerkt er weiter, gewisse Staatsanstellungen oder Besorgungen (ἐπιμελείαι), und diese sind politische (πολιτικαὶ), welche entweder gegen alle Bürger in Beziehung auf eine gewisse Handlungsweise, z. B. ein Stratege in Rücksicht der Kriegspflichtigen, oder gegen eine bestimmte Klasse (κατὰ μέρος) in Kraft treten, wie der Gynaikonomus oder Paidonomus; ferner ökonomische — denn oftmals werden Kornvermesser gewählt —, so wie solche, welche in blossen Handreichungen bestehen (ὑπηρετικαὶ), wofür die Reichen Sclaven anzustellen pflegen. Nach diesen ausschliessenden Bestimmungen wird der Begriff eines Archon so festgestellt: *Μάλιστα δ' ὡς ἁπλῶς εἰπεῖν ἀρχὰς λεκτέον ταύτας, ὅσαις ἀποδέδοται βουλεύσασθαί τε περί τινων, καὶ κρῖναι καὶ ἐπιτάξαι, καὶ μάλιστα τοῦτο· τὸ γὰρ ἐπιτάττειν ἀρχικώτερόν ἐστιν.* Auch Aeschines unterscheidet von den Regierungsstellen blosse Geschäftsführungen für den Staat, ohne dass damit die Ausübung der diesem zustehenden Hoheitsrechte verbunden ist, obschon die Attische Gesetzgebung selbst beide Begriffe nicht nach bestimmten Merkmalen von einander unterschieden zu haben scheint, wie schon die Verschiedenheit in den Ansichten zwischen Aeschines und seinen Gegnern hinlänglich beweist. Aristoteles gesteht selbst, die Begriffsbestimmung eines Archon sey nicht leicht, und an einer anderen Stelle (III, 1) führt er die Theilnahme an den Gerichten und Volksversammlungen als eine *ἀρχή*, jedoch als *ἀόριστος*, auf. Wo nun, um dem Aeschines weiter zu folgen, die beiden Merkmale: Hege-

monie und das Recht zur Epibole, zusammentreffen, da trat auch eine Prüfung und Rechnungsablage ein. Die Wahl der Beamten, welche, wie die Gesetze, die Handlungsweise der Bürger bestimmten und auf den öffentlichen Zustand einen entscheidenden Einfluss äusserten, war nämlich an dieselben Förmlichkeiten, wie die Einführung eines Gesetzes, geknüpft. Wie dieses von den Geschwornen geprüft und bestätiget werden musste, so hatte auch der Beamte eine Dokimasie in dem Gerichtshofe zu bestehen. Daher denn auch die Redner die Dokimasie der Gesetze und der Magistratspersonen zusammenstellen (Dem. geg. Lept. 484). Dokimasien waren überhaupt im Attischen Staat sehr üblich, z. B. in den Demen bei der Aufnahme derer, welche in das Mannesalter getreten waren, so wie zur Ausmittelung der eigenmächtig Eingebürgerten, ferner in dem Gerichtshof in Hinsicht derer, welche als Platäenser auf das bewilligte Bürgerrecht Anspruch machten (Dem. geg. d. Neära 1381). Untersuchungen über die Zuständigkeit des Bürgerrechts fanden in den Gerichtshöfen wahrscheinlich auch bei denjenigen Statt, welche an der Kornspende des Königs Psammetichus (oder wohl dessen Sohnes Inarus) Antheil nehmen wollten. (S. meine Beiträge 191; Meier 78.)

§. 2.

Das Wesentliche der Prüfung bestand in der Vorlegung gewisser Fragen über die zur Führung eines öffentlichen Amts erfoderlichen Eigenschaften. Nach Dinarch gegen Aristogiton (86) waren diese Fragen darauf gestellt: ob man seine Eltern ehre (εἰ γονέας εὖ ποιεῖ. Dies soll wohl nur eine solche Handlungsweise bezeichnen, welche nicht unter die κάκωσις gestellt werden kann. Denn sonst ist der

Begriff unbestimmt und schwankend. Wir können daher nicht dem Heraldus [590] beistimmen, welcher darunter besondere Erweisungen des Gehorsams und des Wohlthuns gegen die Eltern versteht.), ob man für den Staat Kriegsdienste gethan, ob man den von den Vätern überkommenen Gottesdienst (die sacra privata) verrichte: *εἰ ἱερὰ πατρῷα ἐστὶν*, wohin wohl insbesondere die Verehrung des *Ζεὺς ἑρκεῖος* und *Ἀπόλλων πατρῷος* gehört. Statt *ἱερὰ* liest Valesius *ἠρία*, wofür das folgende *μνῆμα* zu sprechen scheint, so wie Xenophon Memorab. II, 2, 13: *ἐάν τις τῶν γονέων τελευτησάντων τοὺς τάφους μὴ κοσμῇ, καὶ τοῦτο ἐξετάζει ἡ πόλις ἐν ταῖς τῶν ἀρχόντων δοκιμασίαις* (v. Dem. geg. Eubul. 1319, 27). Dann ist der Sinn der: ob man den Ahnen die gehörigen Grabmäler errichtet, und, was damit verbunden war, die erfoderlichen Todesopfer (*νομιζόμενα*) bringe. Nach Heraldus (a. a. O.) begreift der *κόσμος τῶν τάφων* mehr als die *νομιζόμενα*, indem jener den cultus annuus der Verstorbenen, diese dagegen nur die religiösen Feierlichkeiten des Leichenbegängnisses in sich fassen. Diese Unterscheidung lässt sich jedoch nicht rechtfertigen (s. Isäus üb. d. E. d. Cleon. 7, 9; üb. d. E. d. Astyph. 234, 5. vgl. üb. d. E. d. Apoll. 179, 13; üb. d. E. d. Menecl. c. 4). Die letzte von Dinarch erwähnte Frage ist die: ob man die öffentlichen Abgaben (*τέλη*) entrichte (v. Böckh II, 43. 44; Schömann S. 312). Diese Fragen wurden, wie man aus dem Vorhergehenden ersieht, schon von Alters her Jedem vorgelegt, welcher etwas Oeffentliches verwalten sollte. Auf diese und ähnliche Erfodernisse, welche, aus der moralischen Idee der Griechen vom Staate hervorgegangen, zugleich zu erkennen geben, wie man denselben unter der Ansicht einer grossen Familienverbindung aufgefasst habe, ist auch die Prü-

fung der Redner gestellt (Aeschines geg. Tim. 54—56). Wir kommen unten darauf zurück, und bemerken hier nur so viel, dass nach dem von Aeschines angeführten Gesetz auch denjenigen das öffentliche Sprechen untersagt war, welche ihr väterliches Erbe verschwendet hatten. Der Grund davon ist nach Aeschines der, dass von einem schlechten Haushalter keine treue Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu erwarten sey. Dergleichen Verschwender sind nach Diogenes von Laerte im Solon und nach dem unbekannten Verfasser der problemat. Rhetor. ehrlos (Meursius Them. Att. II, 10. vgl. Athenäus IV, 64. 65. besonders 67). Auch bei den Römern wurde die Verschwendung des väterlichen Erbes, welches der Besitz der Altvordern geheiligt hatte, für schimpflich gehalten, indem man dadurch sein Geschlecht und den väterlichen Namen entehrte. Die erwähnte Ehrlosigkeit, welche mit einer Vergeudung dieser Art verknüpft war, schloss natürlich auch von der Verwaltung der Staatsdienste aus, wenn schon die Prüfung der Candidaten auf den in Rede stehenden Punct nicht mit gerichtet war. Die Dokimasie der Staatsdiener scheint den Solon zum Urheber zu haben; wenigstens rührt die der Redner und der 9 Archonten von ihm her (Dem. geg. Lept. 484). Nach der Solonischen Gesetzgebung ist unstreitig die Prüfung mit auf die Schatzung gegangen, von welcher die Bewerbung um die Regierungsstellen abhängig gemacht wurde. Namentlich war damals die Würde der 9 Archonten nur den Pentakosiomedimnen zugänglich. Daher man die Angabe des Pollux (VIII, 86) nicht ohne weiteres mit der Stelle aus der Rede des Demosthenes gegen Eubulides 1319 verbinden kann, wie ich an einem anderen Orte ausgeführt habe (Beiträge S. 87). In der gedachten Rede werden

unter denen, welche die Abkunft des Candidaten beglaubigen sollen, auch die Genneten des Apollo *πατρῷος* und des Zeus *ἑρκεῖος* aufgeführt. Seit den Zeiten des Aristides wurden alle Athenienser zum Verloosen der Archontenwürde zugelassen, und die Wahl durchs Loos führen auch die Redner an mehreren Stellen an (Dem. geg. Lept. 484; geg. Tim. 747; geg. Böot. 997; geg. d. Neära 1369; Lys. geg. Alcib. 196; für einen Unfähigen 749). Erwähnt nun Eupitheus die Genneten nicht zufällig und soll das Erfoderniss der Gentilität mit dem Verloosen zusammenbestehen (ich spreche bloss hypothetisch), so sehe ich kein anderes Mittel der Vereinigung, als das in den Beiträgen vorgeschlagene. Dass alle Athenienser ohne Unterschied zum Loosen gekommen, besagen die angeführten Stellen aus den Rednern nicht ausdrücklich, wie Heffter annimmt. Die 9 Archonten (zum mindesten der König), so wie die Priester (Petit. 170 und die hier von Wesseling aus Athenäus und Plato citirten Stellen), mussten *ἀφελεῖς* (Petit. 323), so wie *καθαροὶ τὰς χειρὰς* seyn. Lysias gegen Euander 793. Dieser Ausdruck in seiner Anwendung gegen den letzteren, welcher als gewählter Archon Eponymus bei seiner Prüfung vor dem Senat belangt wird, soll wohl darauf hindeuten, dass der Angeschuldigte als Senator und Ritter unter den Dreissig an der Hinrichtung Unschuldiger Theil genommen und daher als Mörder zu betrachten sey.

Die 9 Archonten, so wie ihre Beisitzer (*πάρεδροι*), welche sich jeder der drei ersten Archonten selbst wählte (Pollux VIII, 92; Hesychius in *εὐθύνας*; vgl. Dem. geg. d. Neära 1369. 1373) hatten, wie bekannt, eine doppelte Prüfung zu bestehen, erst vor dem Rath und dann vor dem Gerichtshof. Nach Demosthenes gegen Leptines (484) hat Solon für nöthig

befunden: *τους θεσμοθέτας τους ἐπὶ τους νόμους κληρουμένους δὶς δοκιμασθέντας ἄρχειν, ἔν τε τῇ βουλῇ, καὶ παρ᾽ ὑμῖν ἐν τῷ δικαστηρίῳ.* vgl. geg. Böotus 997; Lys. geg. Euand. 804. In der letzteren Rede wird unter andern angeführt, die Wahl des Euander sey so weit hinausgeschoben, dass von dem ablaufenden Jahre nur Ein Tag übrig sey, wo dem Jupiter ein Opfer gebracht werde. Es sey daher nicht thunlich, eine Gerichtssitzung zu veranstalten, um nämlich hier die fernere Prüfung vorzunehmen, auch wenn der Senat den Euander nicht verwirft. Darauf beziehen sich die Worte *δικαστήριον δὲ παρὰ τους νόμους ἀδύνατον πληρωθῆναι.* Euander hatte nämlich die abgehenden Magistratspersonen überredet, die Verloosung oder doch wenigstens die Veranstaltung der Dokimasie bis ans Ende des ablaufenden Jahrs hinauszusetzen, um eine neue Wahl unmöglich zu machen und auf diese Weise die Bestätigung und Ordination zu erzwingen, oder auch wohl um die Prüfung vor Gericht zu umgehen. Die Dokimasie der 9 Archonten in dem Senat wurde wohl deswegen erfodert, weil dieselben hier sowohl, als in den Volksversammlungen gewisse Gegenstände in Vortrag zu bringen hatten (Schömann 141) und der Wirkungskreis derselben in verschiedenartige Zweige der Staatsverwaltung eingriff. Die Prüfung der Strategen ist an das besondere Erfoderniss geknüpft, dass dieselben in gesetzlicher Ehe Kinder zeugen und Landeigenthum besitzen müssen (Din. geg. Dem. S. 51). Diese Bestimmung scheint aus den ältesten Zeiten herzurühren, wo der Antheil an der Regierungsgewalt durch den Besitz unbeweglicher Güter bedingt war. Zugleich drückt sich in dieser Verordnung die Ansicht aus, dass nur Ansässigkeit und Familie den Einzelnen mit dauernden Banden der Anhänglichkeit

an den Staat anschliessen und eine sichere Bürgschaft für eine wahrhaft vaterländische Gesinnung und Wirksamkeit gewähren könne.

Ehe wir zur Darstellung des weiteren Verfahrens bei der Dokimasie fortschreiten, ist die Frage zu erörtern, wie weit und auf welche Personen sich dieselbe erstreckt habe. Nach Lycurg (bei Harpocration in δοκιμασθεὶς) gab es drei gesetzliche Dokimasien: 1. die der 9 Archonten, 2. die der Redner, 3. die der Strategen. Doch, sagt Harpocration, erwähne auch der Redner die Dokimasie der Ritter. Wahrscheinlich hat Lycurg von den verschiedenen *Arten* der Dokimasie gesprochen, aber dieselbe nicht auf die genannten Stellen beschränken wollen. Denn dass auch andere öffentliche Beamten eine Prüfung zu bestehen gehabt, beweist erstlich die obige Angabe des Dinarch, wonach alle, welche an der Staatsverwaltung Antheil nehmen, sich einer Prüfung unterwerfen müssen. Sodann beruft sich Aeschines (geg. Ctes. 399) ausdrücklich auf das Gesetz, dass alle durch Cheirotonie gewählte Beamten, ferner die Vorsteher der öffentlichen Werke, so wie diejenigen, welche etwas Oeffentliches über 30 Tage verwalten und die Hegemonie der Dikasterien haben, nach abgehaltener Dokimasie in dem Gerichtshof ihr Amt antreten sollen. Auch die durchs Loos ernannten Behörden, sagt der Redner weiter, werden nicht ungeprüft, sondern nur geprüft zur Ausübung ihrer Gewalt gelassen (403. vgl. 425). Dass hier nicht von einer Dokimasie nach beendigter Amtsverwaltung, von einer Rechnungsablage die Rede sey, beweist das Folgende, wo dieselbe namentlich erwähnt wird. Nach Harpocration (in ἐπιλαχών) dient die Nach- oder Draufloosung insbesondere dazu, dass gleich ein Stellvertreter für die Regierungs- oder Senatorstellen eintreten könne, wenn der zuerst

durchs Loos Erwählte entweder bei der Prüfung durchfällt, oder mit Tode abgeht. Auch Xenophon (de rep. Athen. III, 4) spricht von der Dokimasie der Magistratspersonen im Allgemeinen, ohne sie auf einige Gattungen zu beschränken. Demosthenes gegen Eubulides 1306, 14: ἀρχὰς ἔλαχε καὶ ἦρξε δοκιμασθείς (v. Pollux VIII, 44). In Beziehung auf die Senatorprüfung führt Demosthenes namentlich an, dass er bei derselben von Midias sey belangt worden (551. vgl. geg. d. Neära 1346, 3). Einen näheren Aufschluss über die Senatorprüfung geben die Reden des Lysias für Mantitheus und gegen Philo. Aus beiden ersieht man, dass dieselbe, wie bei allen Magistratspersonen, auf den Lebenswandel, auf das Betragen gegen Verwandte und namentlich gegen die Eltern (883 f.), auf die geleisteten Kriegsdienste, auf Erfüllung der sonstigen Bürgerpflichten, und auch mit darauf gegangen sey, ob die Handlungsweise im öffentlichen Leben mit den democratischen Grundsätzen übereinstimme. Die Prüfung der Senatoren wurde unbezweifelt von dem abgehenden Senat, nicht von dem neuen des laufenden Jahrs vorgenommen, denn dieser konnte vor der Dokimasie sein Amt nicht antreten, mithin auch nicht seine Mitglieder prüfen, sondern wurde vielmehr mit diesen zugleich geprüft und ordinirt. Dass der Senat in den letzten Tagen des Jahrs ausser Wirksamkeit getreten, wie Heffter annimmt, dessen Schlussfolge ich nicht verstehe, dies wird durch die Rede gegen Euander (804) hinlänglich widerlegt. Von einer Prüfung der Senatoren durch die Geschwornen findet sich in den Reden für Mantitheus und gegen Philo keine Spur. Auch wird sonst nur die doppelte Prüfung der 9 Archonten angeführt. Die Dokimasie eines Taxiarchen erwähnt Demosthenes gegen Böotus (S. 1018), und die eines

Vorstehers vom Emporium Dinarch gegen Aristogiton (82. vgl. Dem. geg. Arist. 790, 18). Die Apodokimasie einer Regierungsstelle ohne nähere Bezeichnung derselben führt Demosthenes gegen Aristogiton (790, 18) und Lysias gegen Andocides (231) an. Auch die Ritter hatten eine Prüfung zu bestehen, und zwar nach Xenophon (Oecon. 9, 15; v. d. Reitk. 1, 8) vor dem Senat (Hesychius in *τρυσίππιον* und die Ausl. z. d. St.; Petit. 657; Böckh 1, 269). Von Alcibiades, welcher ohne vorgängige Prüfung unter den Rittern diente, heisst es bei Lysias (524): *οὔτε ὑφ' ὑμῶν δοκιμασθείς*. Das *ὑμεῖς* müsste streng genommen auf die Richter, oder die Präsidenten des Gerichts, die Strategen, bezogen werden, so dass diesen unter der Leitung des Senats die Prüfung zugefallen wäre; es scheint jedoch hier, wie an anderen Stellen, als ein allgemeiner und unbestimmter Ausdruck für Staatsgenossen überhaupt gebraucht zu seyn, worunter auch die Senatoren mit begriffen sind. Demosthenes (über die Gesandtsch. 449, 26) führt das *δοκιμάζειν* auch bei einem Herold an, wobei man aber wohl nicht an eine Prüfung vor Gericht zu denken hat. Nach Pollux (8, 93) tritt auch bei den Athlotheten eine Prüfung (aber wohl keine eigentliche) ein. Die Gesandten waren rechnungspflichtig: von einer Prüfung derselben finde ich aber nichts erwähnt, und wir lassen es dahin gestellt seyn, ob eine solche Statt gefunden. Für eine ausserordentliche Maassregel ist es wohl zu halten, dass das Volk die Wahl des Aeschines zum Anwalt in der Delischen Tempelstreitigkeit dem Gutachten des Areopags unterwarf (Dem. f. d. Kr. 272).

Ausser den erwähnten und namentlich in den Rednern und Lexicographen angegebenen Erfodernissen zur Bewerbung um ein Staatsamt sind noch

folgende Bestimmungen zu berücksichtigen, welche unstreitig bei der Prüfung in Anschlag gebracht wurden: 1. Aufgenommenen Bürgern war die Archontenwürde, so wie die Priesterstellen, unzugänglich (Dem. geg. d. Neära 1376. 1380; Petit. lib. 3. tit. 2). 2. Niemand durfte bei Todesstrafe mit zwei Täfelchen um ein Amt loosen, noch auch 3. vor abgelegter Rechnung um ein neues Amt anhalten (Dem. geg. Tim. 747; Aeschin. geg. Ctes.; Lys. geg. Euand. 787). Es war 4. nicht gestattet, dasselbe Amt zweimal hinter einander, noch auch zwei Aemter zu gleicher Zeit zu bekleiden. 5. Ehrlose, mithin auch Staatsschuldner, waren von öffentlichen Anstellungen ausgeschlossen. 6. Endlich hatten Unzüchtige (ἡταιρηκότες), welche man in gewisser Beziehung als Ehrlose und Unreine betrachtete, keinen Zutritt zu Priester- oder Regierungsstellen irgend einer Art, noch auch zu dem Posten eines öffentlichen Syndikus, eines Gesandten, oder eines Herolds ins Ausland (Aeschines geg. Tim. 44—48; Petit. 572). Hatte Jemand, wegen Unzucht verurtheilt, diesem Verbote entgegengehandelt, so wurde er mit Todesstrafe belegt. Wer aus einer der angegebenen Rücksichten zur Uebernahme eines Staatsdienstes untauglich war, durfte nicht in Vorschlag gebracht, noch zum Loosen gelassen, sondern musste von Amts wegen zurückgewiesen werden. Geschah dies aber nicht, so konnte man unstreitig auch bei der Dokimasie alle jene Mängel rügen.

§. 3.

Das Verfahren bei der Dokimasie bestand darin, dass sich die Erwählten vor dem Gerichtshof (die 9 Archonten erst vor dem Senat) stellen mussten, wobei die Thesmotheten den Gang der Untersuchung

leiteten. Pollux (VIII, 88) bemerkt von den Thesmotheten: *εἰςάγουσιν δὲ καὶ δοκιμασίαν ταῖς ἀρχαῖς.* Dass dieselben die Prüfung der Strategen in den Gerichtshof eingeleitet, besagt Lysias gegen Alcibiades S. 558. 559, wo Reiske statt *ὑμετέρα* (der Redner spricht zu den Strategen) irriger Weise *ἡμετέρα* lesen will. S. 565 heisst es, die Strategen würden nicht wagen, vor abgestatteter Prüfung den Befehl über das Heer zu übernehmen. Diese Einführung der Dokimasie stand den Thesmotheten unstreitig deswegen zu, weil sie nach Aeschines auch die Verloosung der Magistratswürden über sich hatten, und beide, die Verloosung und die Dokimasie, als Theile eines und desselben Geschäfts am schicklichsten einer und derselben Behörde überlassen wurden. Auch die Cheirotonie der Strategen, der Hipparchen, Phylarchen und Taxiarchen leiteten nach Pollux (VIII, 87) die 9 Archonten, welche ausserdem die Processe über abgesetzte Magistratspersonen instruirten, und demnach die bei der Wahl, Prüfung und Absetzung der Staatsdiener vorkommenden Geschäfte und Rechtsangelegenheiten zu besorgen hatten.

Der Gang der Untersuchung modificirte sich, jenachdem ein Ankläger auftrat oder nicht. In dem letzteren Falle war die Form der Verhandlung unstreitig dieselbe, wie bei den Dokimasieen in den Demen. Hier liess der Demarch über die Civität der Gaugenossen eine Anfrage an die Demoten ergehen; dort legte die Behörde die oben erwähnten Fragen über die zur Amtsbekleidung erfoderlichen Eigenschaften dem Candidaten vor, und liess dann die Richter abstimmen, ob derselbe genügend und durch die gehörigen Beweise darauf geantwortet oder nicht, ob er also z. B. seine Eltern ehre oder nicht. In Ermangelung eines Gegners, war dem Candidaten natürlich

keine Gelegenheit zu irgend einer Verantwortung gegen gedenkliche Vorwürfe, oder zu einer Rede über seine Verdienste gegeben, indem er sich, wie in einem Examen, in den Grenzen abgefoderter Antworten halten musste. Dabei rief wahrscheinlich der Herold die Richter zum Stimmen auf. Eine Andeutung von dem Unterschiede zwischen dem einfachen Gange der Dokimasie ohne Ankläger und Beweisverhandlungen, und dem eigentlichen Processverfahren findet sich bei Aeschines gegen Timarch (99 ff.). Um nämlich anschaulich zu machen, dass in notorischen Sachen kein Beweis erfoderlich sey, führt der Redner das Beispiel der gegen ausgestossene Demoten anhängigen Processe an, in denen die Richter sofort ein Verdammungsurtheil ausspräche, wenn der Angeschuldigte, ohne Dazwischenkunft eines Anklägers und ohne dass Jemand gegen ihn als Zeuge aufgetreten sey, von den Demoten nach Ablegung des üblichen Eides ausgestossen worden. Nun nehmt einmal an, fährt Aeschines fort, es sollte über die in Frage stehende Aufführung des Timarch dahin abgestimmt werden, ob er schuldig sey oder nicht; die Sache würde in den Gerichten verhandelt und bei Euch eingeführt, wie jetzt; ich dürfte in Gemässheit eines Gesetzes oder eines Psephisma weder anklagen, noch dieser sich vertheidigen (wie dies bei den Abstimmungen in den Demen der Fall zu seyn pflegt, will der Redner sagen), und der Herold liesse den gesetzlichen Aufruf an Euch ergehen: wer sich überzeugt hält, Timarch habe sich zur Unzucht brauchen lassen, nehme einen durchbrochenen Stein, wer nicht, einen undurchbrochenen; wofür würdet Ihr stimmen? Ich weiss gewiss, Ihr verurtheiltet ihn. Der Redner will also so viel sagen: wenn Ihr über die Unzucht des Timarch eben so, wie die Demen über die Civität

ihrer Mitglieder, stimmen solltet, wo eine processualische Verhandlung wegfiel, so stünde Eure Verurtheilung nicht zu bezweifeln. Aeschines hätte sich auch so ausdrücken können: käme die Unzucht des Timarch bei der Bewerbung um ein öffentliches Amt zur Sprache, so würdet Ihr als in einer notorischen Sache auf Verwerfung sprechen. Da aber bei dieser Dokimasie ein Ankläger auftreten *kann*, und der Redner das processualische Verfahren dem nicht processualischen entgegensetzen will, um einen Schluss a majori ad minus zu begründen, so wählt der Redner dieses Beispiel nicht, sondern nimmt vielmehr den Fall an, dass Anklage und Vertheidigung gesetzlich verboten wären und in den Gerichten eine ähnliche Abstimmung, wie in den Demen, Statt fände. Lysias in der Rede gegen Euander, welcher als Bewerber um die Würde des Archon Eponymus eine Prüfung vor dem Senat zu bestehen hatte, bemerkt unter andern (795): da der Angeschuldigte unter den Dreissig Rathmann gewesen und unter den Rittern gedient, so würdet Ihr ihn unbezweifelt auch ohne Ankläger verwerfen.

Die Abweisung des Candidaten von Seiten des Gerichts hatte insoweit Ehrlosigkeit zur Folge, als derselbe nicht öffentlich sprechen, mithin weder vor dem Volke Reden halten, noch ein Gesetz in Vorschlag bringen, noch endlich öffentlich anklagen durfte (Dem. geg. Aristog. S. 779). V. Lys. geg. Philo S. 888. Hier werden die Senatoren aufgefodert, denselben, wo nicht wegen seiner Unthaten zu bestrafen, doch mit der bei dem gegenwärtigen Falle sich darbietenden Ehrlosigkeit zu belegen (τῇ γε παρούσῃ ἀτιμίᾳ), d. h. zu verwerfen. Dabei müssen wir es auf sich beruhen lassen, ob dieselbe unter der gegebenen Voraussetzung bei allen Beamten ohne Unterschied,

und namentlich in Rücksicht auf Senatorstellen eintrat. Beispiele von Verwerfung der Candidaten s. bei Din. geg. Arist. 82; Lys. geg. Agorat. 451; vgl. die oben angeführten Stellen aus Lysias S. 231 und aus Demosthenes S. 790, 18.

Trat bei der Dokimasie ein Ankläger auf, so konnte er nicht nur den Mangel derjenigen Erfodernisse, auf welche die Prüfung gestellt war, sondern auch ausserdem alles dasjenige geltend machen, woraus die Untauglichkeit des Candidaten hervorging. Hatte sich derselbe gewisser Vergehen oder Verbrechen schuldig gemacht, welche bis dahin noch nicht zur Sprache gekommen waren, so konnte man ihn bei Gelegenheit der Dokimasie deshalb zur Rechenschaft ziehen und durch den Beweis der Schuld den Antrag auf Verwerfung rechtfertigen. Aber wohl nicht allein Vergehungen, sondern überhaupt die Handlungsweise und das ganze Betragen des Bewerbers, insofern sich daraus eine Untauglichkeit zu dem gesuchten Amte abnehmen liess, konnten der Anklage zum Grunde gelegt und als Verwerfungsgründe aufgestellt werden. Denn die Dokimasie ist nicht bloss von dem Standpuncte einer Anklage und Anschuldigung, sondern zugleich als administrative Maassregel zu betrachten. Wurde die Prüfung in Gemässheit einer Anklage angestellt, so war der Gang des Verfahrens durchaus ein processualischer, und die Verurtheilung ging wohl nicht weiter, als das Klaggesuch, d. h. nur auf Abweisung und die damit verbundene Ehrlosigkeit, aber auf keine weitere Strafe.

§. 4.

War demnach bei der Dokimasie eine Anklage gestattet, so fragt es sich, inwiefern eine solche während der Amtsführung zulässig war. Hier ist fürs

erste das keinem Zweifel ausgesetzt, dass ein Beamter wegen Unbrauchbarkeit oder Untauglichkeit von dem Volke selbst ohne weitere processualische Förmlichkeiten abgesetzt werden konnte.

Eine besondere Auffoderung, Beschwerden und Klagen gegen die Staatsbeamten anzubringen, erging nämlich in der ersten Versammlung einer jeden Prytanie durch die 9 Archonten an das Volk (Pollux VIII, 87; Harpocration und Suidas in κυρία). Wahrscheinlich mussten die Beamten zugleich Bericht über ihre Amtsthätigkeit abstatten. Denn Lysias gegen Nikomachus (S. 842) bemerkt: οἱ μὲν ἄλλοι τῆς αὑτῶν ἀρχῆς κατὰ πρυτανείαν λόγον ἀναφέρουσι. Eine eigentliche Rechnungsablage kann damit wohl nicht gemeint seyn; denn diese wurde erst nach niedergelegtem Amte bei den Logisten vorgenommen. (Ueber die dem Volke in jeder Prytanie abgestattete Verrechnung der Einkünfte s. Böckh 1, 202.) Liefen mehrere Beschwerden gegen die Beamten ein, und war man wegen verkehrter Maassregeln, die sie ergriffen hatten, oder wegen Nachlässigkeit im Dienste oder aus einer andern Ursache mit ihrer Amtsverwaltung nicht zufrieden, so stand der Dienstentlassung nichts im Wege. Hatten sie zugleich eigentliche Verbrechen begangen, so pflegte das Volk die Untersuchung hierüber dem Gerichtshof zu überlassen. Darauf bezieht sich wohl die Bestimmung des Pollux (VIII, 87) ἀποχειροτονηθέντα κρίνουσι (die Thesmotheten), wenn sie nicht von dem Falle zu verstehen ist, dass der Abgesetzte selbst eine Untersuchung verlangt (davon nachher). Beispiele von abgesetzten Magistratspersonen finden sich bei Demosthenes geg. Arist. 676 (hier wird zugleich eine Bestrafung erwähnt); geg. Timoth. 1187; geg. Theocrines 1330; bei Dinarch gegen Philocles S. 98 (ἀπεχειροτόνησεν

αὐτὸν ἀπὸ τῆς τῶν ἐφήβων ἐπιμελείας) und sonst hin und wieder (Aristophanes Ritter 944). Wenn der Beamte die Beschuldigung, auf deren Grund er abgesetzt worden, für unwahr und unerwiesen erklärte und demnach sich ungerecht behandelt glaubte, so konnte er wahrscheinlich auf eine Untersuchung antragen, und erwies er hier seine Unschuld, so wurde er wohl wieder in sein Amt eingesetzt. Dies entspricht nicht nur dem Geiste der Attischen Gerichtsverfassung, sondern scheint auch in den Angaben des Harpocration seine Bestätigung zu finden. (S. παλιναίρετος und Suidas in d. W.) Der Lexicograph setzt hier die verschiedenen Bedeutungen von παλιναίρετος auseinander und bezieht sich im Eingange auf die Endeixis des Dinarch gegen Polyeuctus, welcher aus dem Senat gestossen worden war. Polyeuctus sey deswegen παλιναίρετος genannt worden, weil er entweder erst als sycophantischer Ankläger aufgetreten, hernach aber, durch Bestechung gewonnen, den Angeschuldigten beigestanden, oder weil er, als Sycophant in eine gewisse Strafe verfallen, von der Befugniss, öffentlich sprechen zu dürfen, so lange ausgeschlossen gewesen, bis er diese Strafe erlegt. Nach der Bezahlung habe er wieder (πάλιν) öffentlich gesprochen. Ob nun diese Auslegung die richtige sey und Dinarch in diesem Sinne den Polyeuctus παλιναίρετος genannt habe, dürfte gezweifelt werden; in Ermangelung der Rede selbst können wir jedoch darüber kein entscheidendes Urtheil fällen. Weiter, sagt Harpocration, bezeichnet παλιναίρετος die vom Volk Abgesetzten und wieder Erwählten. Dies könnte man nun zwar von denen verstehen, welche, ganz abgesehen von der früheren Absetzung, in der Folge der Zeit wieder einmal erwählt werden. Allein es scheint hier von der Wiedereinsetzung in den vori-

gen Stand, in diejenigen Befugnisse die Rede zu seyn, welche man früher besessen und wieder erlangt hat. Eine solche Wiedererlangung kann aber nicht bei demjenigen angenommen werden, welcher, jetzt abgesetzt, vielleicht in 10 Jahren dasselbe Amt wieder erhält. Endlich wird die hier aufgestellte Ansicht durch die Angabe des Etymologen unterstützt, wonach ein aus dem Senat Gestossener in dem Dikasterium, d. h. durch einen richterlichen Spruch wieder aufgenommen werden kann.

War der geschilderten Einrichtung zufolge eine Amtsentsetzung zulässig, so fragt sich weiter: konnte ein Staatsdiener, ohne dass seine Entlassung vorausging, wegen eines Verbrechens belangt und vor Gericht gestellt werden? Bei den Römern war gegen eine Magistratsperson als solche eine Anklage nicht gestattet, und man musste in der Regel die Niederlegung des Amts abwarten (vgl. fr. 12 D. 48, 2; fr. 2 D. 4, 2). Dieser Bestimmung des Römischen Staatsrechts liegt unstreitig die Ansicht zum Grunde, dass mit der Machtvollkommenheit, womit ein öffentlicher Beamter bekleidet war, der Anklagestand unverträglich sey. Schömann (229) hält es für wahrscheinlich, dass auch in Attika bei der Anklage eines Beamten die Erlaubniss des Volks habe vorhergehen müssen, welche jedoch bei der Eisangelie in der Annahme derselben enthalten, hingegen bei der Anklage vor andern Behörden besonders einzuholen gewesen wäre; auch sey mit der ertheilten Erlaubniss zugleich die Absetzung des Beamten verbunden gewesen. Allein fürs erste spricht jene Auffoderung der Archonten dafür, dass die Attiker in diesem Puncte von andern Ansichten ausgegangen sind, als die Römer, und dass bei jenen eine besondere Erlaubniss zur Anklage nicht erfoderlich gewesen. Sodann war mit

der Eisangelie die Absetzung nicht unmittelbar und nothwendig verbunden; wenigstens wird sie in vielen Fällen nicht erwähnt. Warum soll nun bei andern öffentlichen Anklagen eine entgegengesetzte Bestimmung eingetreten seyn? Finden sich Beispiele von der Amtsentsetzung vor der richterlichen Untersuchung (Dem. geg. Tim. 1187; Xenophon Hist. Gr. I, 7, 1), so ist dies kein Beweis von der Nothwendigkeit einer solchen Aufeinanderfolge. Zu einer solchen Maassregel können die Missgriffe des Beamten und dessen Untauglichkeit, oder dringende Umstände und beschwerende Anzeichen Veranlassung geben. Ohne diese muss eine Amtsentsetzung wegen angeblicher Verbrechen vor geführter Untersuchung befremdlich und mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit unverträglich scheinen. Abgesehen davon, liegt es in der Natur der Sache, dass Abwesende, z. B. Feldherrn, welche man vor Gericht stellen wollte, unterdessen ihr Amt niederlegen mussten. Ulpian zu der Rede gegen Timocrates und der Scholiast (S. 188) bemerken: dasselbe Amt zweimal hinter einander zu bekleiden, sey deswegen verboten, weil die Besorgniss vor der erneuerten Amtsgewalt in einer und derselben Person denjenigen zum Stillschweigen nöthigen würde, welcher sonst den Beamten belangt hätte. Dass dies von keinem Verbote, einen Beamten während der Dienstzeit zu verklagen, verstanden werden könne, beweist der Zusatz: *πολλάκις ὄντες τῆς αὐτῆς ἀρχῆς ὑπηρέται οἱ δυνάμενοι αὐτοῦ κατηγορεῖν διὰ τὸ συνειδέναι οἷς ἔπραξεν.* Dies soll wohl so viel heissen: Den Diener einer Behörde wird die Befürchtung, dieser von neuem unterworfen zu werden, von der Anklage abhalten, obschon er dazu besonders geeignet ist. Entscheidend über die verhandelte Streitfrage ist endlich die Aeusserung in der Rede

gegen Aristogiton (801): »Ihr müsst alle, welche gegen die Gesetze handeln (d. h. als Ehrlose an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen), entfernen und strafen, besonders aber *die öffentlichen Beamten* (τοὺς ἐν ταῖς ἀρχαῖς ὄντας) und die Staatsmänner.« Gegen diese findet also auch Endeixis Statt. Weiter unten heisst es: Solon habe bei den Privatpersonen eine langsame, bei den Beamten und Demagogen eine schnelle Bestrafung angeordnet (vgl. noch eine Inschrift bei Böckh II, S. 343. 354). Abgesehen davon, so besagt kein Attisches Gesetz, dass man eine Magistratsperson, welche man bei einem Verbrechen auf der That ergriff, nicht habe sofort zur Verantwortlichkeit ziehen können.

§. 5.

Epangelie.

Die erwähnte Auffoderung der Archonten, sich über die Verwaltung der Magistratspersonen zu äussern, ging zwar bloss auf ihre Handlungsweise im Amte selbst, nicht auf die Eigenschaften, welche als Bedingnisse bei Uebertragung eines Amts erfodert wurden; allein da auch während der Amtsverwaltung eine Untersuchung über das Vorhandenseyn dieser Eigenschaften nicht ausgeschlossen war, so konnte unbezweifelt jene Auffoderung zu einer Klagankündigung (ἐπαγγελία) auf Dokimasie benutzt werden. Denn obschon die Lexicographen (Harpocration, Suidas, das Rhetorische Wörterbuch [185. 241. 256], Ulpian zur Rede gegen Androtion und der Etymologe) die Epangelie besonders auf die Redner beziehen, so war sie doch auch wohl gegen Magistratspersonen zulässig, indem die Erfodernisse eines gesitteten Lebenswandels, einer den Staatsgrundgesetzen

entsprechenden Gesinnung und Handlungsweise, so wie der politischen Rechtsfähigkeit den Beamten und den öffentlichen Sprechern gemeinsam, und bei den ersteren noch mehr, als bei den letzteren, wesentlich und unerlässlich sind. Pollux (VIII, 44) bemerkt: die Dokimasie werde den Magistratspersonen angekündigt (*ἐπηγγείλετο*), den gewählten sowohl, als den durchs Loos ernannten, ob sie tauglich sind oder nicht. Dies deutet nun allerdings auf den Zeitpunct vor dem Amtsantritt, braucht jedoch nicht nothwendig darauf beschränkt zu werden.

Die Epangelie gegen die Redner setzte voraus, dass diese durch Unzucht oder eine andere mit Atimie verknüpfte Handlung sich der Theilnahme an den öffentlichen Geschäften, des *λέγειν καὶ γράφειν* (Dem. geg. Andr. 602, 23. 603, 15), verlustig gemacht hatten (Aeschines geg. Tim. S. 54. Pollux VIII, 45). Schon die Solonische Gesetzgebung soll nach Diogenes von Laerte (v. Dem. geg. Androt. 601. 602 und Aeschines a. a. O.) diesen Verlust der politischen Wirksamkeit auf die Unzucht gesetzt haben. Hier entsteht nun die Frage, ob die Handlung, welche Jemanden in der angegebenen Beziehung rechtlos machte, schon erwiesen und zur juristischen Gewissheit gebracht seyn musste, oder nicht. In dem ersten Falle, welcher eine sofort klare Rechtlosigkeit in sich schliesst, fand unbezweifelt Endeixis Statt. Der zweite begründete die Epangelie. Unter den Unzüchtigen, welche Aeschines und Pollux als der Epangelie unterworfen nennen, sind nicht Ueberwiesene und Verurtheilte, denn diese verfielen in eine Capitalstrafe, wenn sie öffentlich auftraten, sondern zu überweisende, also solche zu verstehen, gegen welche erst eine Untersuchung anzustellen ist. Dasselbe gilt von den übri-

gen Ehrlosen, welche Pollux und Aeschines mit den Unzüchtigen zusammenstellen. Die Epangelie war darauf gerichtet, die Unwürdigen von dem λέγειν und γράφειν auszuschliessen und sie deshalb in Untersuchung zu nehmen. Bei einer consequenten Durchführung dieses Grundsatzes musste es gleichgültig seyn, von welcher Art und Beschaffenheit die Handlung oder das Verbrechen war, welches Ehrlosigkeit zur Folge hatte, und ob diese Strafe allein, oder in Verbindung mit andern eintrat. Eben so wenig brauchte eine gerichtliche Untersuchung vorhergegangen zu seyn. Ein Verbrechen von grösserer Bedeutung nicht auf dem Wege der Epangelie, sondern durch eine besondere Anklage zu verfolgen, war der Natur der Sache angemessen; die erstere konnte aber gesetzlich nicht verboten seyn. Denn sonst fehlt es an bestimmten Grenzscheidungen und an durchgreifenden Grundsätzen darüber, wann die Epangelie zulässig seyn sollte, und wann nicht. Das Unentschiedene und Schwankende des Attischen Rechts scheint jedoch auch diese Lehre zu treffen, und hier Aehnliches Statt gefunden zu haben, wie in den Bestimmungen über den Paranomie-Process, bei welchem es auch zweifelhaft war, wie man aus der Rede gegen Androtion ersieht, ob ein Vergehen, welches Atimie zur Folge hatte, in die Anklage aufgenommen werden konnte, oder eine besondere Anklage erfoderte. Eine Epangelie wegen Unzucht ist die des Aeschines gegen Timarch, welche der erstere in der Volksversammlung angebracht hatte (28. 56. 86. 104).

Nach Demosthenes gegen Androtion (599, 25—29; 602, 11) wurde die Epangelie bei den Thesmotheten angebracht, der competenten Behörde für alle Dokimasieprocesse. Bei ihnen musste die Klagschrift eingereicht werden, womit das vorläufige

Ankündigen in der Volksversammlung, gleichsam dem Angeschuldigten ins Gesicht, und auf der That, wo derselbe mit Hintansetzung der gesetzlichen Erfodernisse als öffentliche Person handelte, sehr wohl zusammenbestehen kann. Dieses Ankündigen, eine Art diem dicere, worauf schon der Name Epangelie hindeutet, vertrat wohl die Stelle der πρόσκλησις, womit nicht so viel gesagt seyn soll, dass eine solche Ankündigung wesentlich und nothwendig gewesen. Man konnte sich wohl auch sofort an die Thesmotheten wenden, wo dann wahrscheinlich der Anklage die gewöhnliche πρόσκλησις vorherging. Der Klagantrag und dem gemäss auch der richterliche Ausspruch konnte, da er kein eigentliches Verbrechen zum Gegenstande hatte, nur auf Entfernung vom Amte und die damit verknüpfte Ehrlosigkeit gerichtet seyn. Daher denn auch die Anklage des Aeschines gegen Timarch insbesondere darauf geht, demselben das λέγειν und γράφειν zu untersagen und ihn mit Ehrlosigkeit zu belegen (Taylor S. 25; Pollux VIII, 45). Der sachfällige Kläger verfiel, wie bei sonstigen γραφαῖς, in eine Strafe von 1000 Drachmen (Dem. geg. Androt. 599). In der Dokimasie der Redner spricht sich der Grundsatz aus, dass nur Rechtlichkeit und Sittlichkeit die Bürger befähige, das den Mitgliedern der Freistaaten eigenthümliche Recht auszuüben, als Theilhaber der Staatsgewalt über die Angelegenheiten des Gemeinwesens mit zu berathschlagen und auf die Leitung desselben durch öffentliche Vorschläge und Anträge einzuwirken. Auf diese Weise wurde die republicanische Freiheit mit den Erfodernissen der Staatswohlfahrt und den dadurch nothwendigen Beschränkungen in Uebereinstimmung gesetzt und vor Missbräuchen sicher gestellt, so wie die Dokimasie der Beamten dazu diente, die Willkühr des Glücks in

Verloosung der öffentlichen Aemter mit den Maassregeln der politischen Weisheit und den Anfoderungen derselben an die Eigenschaften eines Beamten auszugleichen.

Da, wie Schömann gezeigt hat, die Redner keine öffentlich angestellten Personen waren, so konnte auch nicht, wie bei den Beamten, eine vorläufige Prüfung eintreten, sondern diese war erst dann denkbar, wenn sie bereits als solche gehandelt hatten.

§. 6.

Rechnungspflichtigkeit.

Nach Verfluss der Dienstzeit mussten alle Behörden Rechenschaft von ihrer Amtsverwaltung ablegen, und nicht nur diese, sondern auch die Priester, der Areopag, der Senat der Fünfhundert, selbst die Trierarchen. Obschon diese Verbindlichkeit hauptsächlich auf diejenigen Beamten berechnet war, welche öffentliches Eigenthum in Händen oder zu verwalten gehabt, so mussten doch, nach Aeschines (geg. Ctes. 414), auch diejenigen, welche zu dieser Klasse nicht gehören, darüber Rechenschaft ablegen, dass ihnen kein Staatseigenthum zugekommen sey, noch dass sie davon etwas aufgewendet. Die Rechnungspflichtigkeit der Elfmänner wird namentlich bei Lysias (389), die der Gesandten bei Demosthenes und Aeschines (Dem. üb. die Ges. 382. 398. 410 und a. a. O.; Aeschin. geg. Tim. 165. 170; üb. d. Ges. 342), die des Agoranomus und Astynomus, so wie die der Gaurichter in der Rede gegen Timocrates (735), die des Archon König bei Antiphon (*περὶ χορ.* 787), die eines Schreibers bei Lysias gegen Nikomachus erwähnt. Als Euthynenpflichtig werden von den Lexicographen (Harpocration und Hesychius) die Paredri der Archonten angegeben. Selbst die Diäteten muss-

ten sich zur Rechnungsablage stellen. Auch die von den Phylen oder Demen gewählten Vorsteher öffentlicher Werke oder Verwalter öffentlicher Gelder waren nach Aeschines gegen Ctesiphon (400. 425) rechnungspflichtig, und überhaupt alle von diesen Gemeinden Angestellte, wenn sich ihr Wirkungskreis auf das specielle Interesse der Phylen und Demen nicht beschränkte, sondern in die allgemeine Staatsregierung unmittelbar eingriff. Ueber die von Demosthenes als *τειχοποιὸς* gegebene Rechenschaft s. die Rede für d. Kr. 264. 266. Die Rechnungspflichtigkeit scheint daher umfassender gewesen zu seyn und sich auf mehrere Personen ausgedehnt zu haben, als die richterliche Prüfung beim Amtsantritt. Vor der Rechnungsablage durfte der Pflichtige weder verreisen, noch auf irgend eine Weise über sein Vermögen disponiren, indem dasselbe dem Staat verpfändet war (Aeschines geg. Ctes. 413. 414). Die Euthyne der Strategen wurde nach Pollux (VIII, 88) von den Thesmotheten eingeleitet. Die Behörde, vor welcher sonst Rechenschaft abgelegt werden musste, waren die Logisten in Verbindung mit den Euthynen, welche nach Pollux jenen, wie die Beisitzer den 9 Archonten, zugegeben waren. Dass zwischen den Logisten und Euthynen ein Unterschied Statt gefunden, bemerkt Harpocration aus Aristoteles, ohne sich jedoch darüber näher zu erklären. Aus der angeführten Zusammenstellung des Pollux ergibt sich, dass die Euthynen in einem untergeordneten Verhältnisse zu den Logisten standen, und nur die Beistände und Gehülfen derselben waren. Ihr Wirkungskreis kann sich demnach nur auf Geschäfte von geringerer Bedeutung erstreckt haben, indem sie vielleicht die Rechnungen, so wie die Quittungen und Belege untersuchten, auf deren Bei-

bringung und Vervollständigung drangen, und überhaupt das Verfahren vorbereiteten. Auch handelten sie wohl als Bevollmächtigte und Stellvertreter der Logisten, wenn diese aus irgend einem Grunde in ihrer Amtsverwaltung gehindert waren. Ausserdem bezog sich die Geschäftsthätigkeit der Euthynen bloss auf das Factische, nicht auf das Rechtliche, welches vor die Logisten gehörte. Denn diese erkannten darüber, ob vorwaltende Verdachtsgründe und Anzeigungen von Bestechlichkeit, Veruntreuung und überhaupt mehr oder weniger offenbare Nachlässigkeiten, Ungebührnisse und Missbräuche von Seiten des Beamten einen fiscalischen Process nöthig machten oder nicht. Sie setzten zu dem Behufe das Gericht nieder und führten die Sache bei diesem ein. Nach Photius hatten auch die Euthynen wieder Beisitzer, und diese werden auch von Andocides erwähnt. Da jedoch Pollux die Euthynen als Beisitzer der Logisten aufführt, so dürfte Photius sich entweder einer Verwechselung schuldig machen, oder, was wahrscheinlicher ist, mit den Euthynen die Logisten meinen. Dieses letztere lässt sich um so eher annehmen, da er die Stelle der Euthynen durchs Loos besetzen lässt, was nur von den Logisten gilt. Nach dem Etymologen (*εὔθυνοι*) sind diejenigen Euthynen genannt worden, *οὓς ἡμεῖς λογιστὰς λέγομεν*. Aristoteles (Polit. VI, 5, 10) bemerkt von den für die Rechnungsabnahme bestimmten Behörden: in einigen Hellenischen Staaten wurden sie Euthynen, in andern Logisten genannt. Wenn es daher bei Andocides heisst: *ὑπὸ τῶν εὐθύνων, ἢ τῶν παρέδρων*, so sind wohl unter den Euthynen die Logisten und unter den Beisitzern die Euthynen zu verstehen. Das Wort Euthynen scheint daher in einer doppelten Bedeutung gebraucht worden zu seyn, in einer allgemeinen, wo es die

Logisten und Euthynen unter sich begriff, und in einer besonderen, wonach es die Euthynen als Beisitzer der Logisten bezeichnet. Danach wären die Logisten auch Euthynen genannt worden, nicht aber umgekehrt die Euthynen auch Logisten. In dem allgemeinen Sinne eines Rechnungsabnehmers kommen die *εὔθυνοι* auch bei Plato vor. (S. Böckh 1, 204 ff., wo sich auch eine genaue Angabe der hieher gehörigen Stellen findet.)

Dass in ausserordentlichen Fällen das Volk Rechenschaft foderte, und dieselbe auch in der Volksversammlung abgelegt wurde, hat bereits Schömann bemerkt. Merkwürdig ist die Angabe des Plutarch im Leben der 10 Redner (351. T. IX), dass Lycurg beim Herannahen seines Todes sich habe in das Metroum und in das Buleuterium tragen lassen, um Rechenschaft über seine Staatsverwaltung zu geben. Nur Menesächmus habe gewagt, ihn anzuklagen, jedoch ohne Erfolg. Diese Rechnungsablage des Lycurg, welche, wie es scheint, dem Senat abgestattet wurde, ist wohl für eine freiwillige und ausserordentliche zu halten, wenn man nicht annehmen will, dass entweder die Logisten nicht, wie sonst, in dem Logisterium, sondern in dem Rathhaus ihre Sitzungen gehalten haben, oder dass man ermächtiget gewesen sey, in dringenden Fällen die oberste Finanzbehörde anzugehen. Nach dem Antrage des Dracontides hat auch Pericles vor den Prytanen wegen Verwaltung der Staatsgelder Rechnung ablegen und die Abstimmung der Richter *ἀπὸ τοῦ βωμοῦ* — auf die feierliche beim Areopag übliche Weise — geschehen sollen. Dies ist jedoch durch Agnon dahin abgeändert worden, dass 1500 Richter über die dem Pericles schuld gegebenen Vergehungen entscheiden sollen (Plut. im Pericles c. 32). Dass übrigens Beamte, z. B. Strategen, Schatzmei-

ster und andere, welche wegen ihres pflichtwidrigen Verhaltens und namentlich wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder in der Volksversammlung verklagt wurden, auch hier Rechenschaft ablegen mussten, wenn das Volk selbst erkannte, versteht sich von selbst. Daraus lässt sich aber nicht folgern, dass die Rechnungsablage vor die Volksversammlung gehört habe, obgleich hier über Einnahmen und Ausgaben, über die Amtsverwaltung und demnach auch über die Verwendung der Staatsgelder Bericht erstattet wurde, wie unter andern das Beispiel des Pericles zeigt (Plutarch im Pericles c. 14). Auf den Grund einer Anklage scheinen der Feldherr Timotheus und dessen Schatzmeister (Dem. 1187), so wie Ergocles vor dem Volke Rechnung abgelegt zu haben (Lysias geg. Ergocles und Philocrates).

Die Rechnungsablage selbst richtete sich nach der Natur des Staatsdienstes. War dieser auf einen bestimmten äusseren Gegenstand gerichtet, woran sich die Thätigkeit der Beamten erkennen und erproben liess, so konnte die Rechnungsablage um so genauer seyn, und der Staat sich eine genügende Ueberzeugung von einer getreuen und pünctlichen Amtsverwaltung um so eher verschaffen. Bei Geldverwaltungen wurde eigentlich Rechnung abgelegt, und hier konnte durch Vergleichung der Ausgabe und Einnahme, durch Untersuchung der einzelnen Posten an dem Gegenstande selbst, dem Gelde, die Ordnungsmässigkeit der Amtsverwaltung nachgewiesen werden. Eine Nachweisung der Art liess sich auch dann bewerkstelligen, wenn dem Beamten eine bestimmte Aufgabe gestellt war, z. B. die Aufführung eines öffentlichen Werks, die Ausrichtung eines Auftrags. Hier lieferte das Gewirkte und Gehandelte, mit der Instruction des Beamten zusammengehalten,

den Beweis des pflichtmässigen Verhaltens. Eine solche genaue Controle war dagegen in dem Falle nicht möglich, wenn unbestimmte vorübergehende Handlungen, welche, von äusseren Umständen und Veranlassungen abhängig, sich weder im voraus bestimmen lassen, noch auch die Hervorbringung eines äusseren Erfolgs zum Zweck haben, den Wirkungskreis des Beamten ausmachen. Die Rechnungsablage geschah schriftlich (Aeschines geg. Ctes. 403: *λόγον καὶ εὐθύνας ἐγγράφειν πρὸς τὸν γραμματέα καὶ τοὺς λογιστάς.* vgl. 408), und diese lässt sich bei Beamten, welche nicht Geld oder Gegenstände der Art zu verwalten hatten, nicht wohl anders denken, als in Form einer Berichtserstattung über ihre Geschäftsthätigkeit. Die Justizbeamten reichten wahrscheinlich die abgehaltenen Protocolle ein, worin im Allgemeinen der Gang der Processe mit Nennung der Parteien und des Klaggegenstands verzeichnet war. Auch die Diäteten und Gaurichter legten wohl auf diese Weise Rechenschaft ab. Hatten sie Klagen angenommen, die nach den Gesetzen nicht zulässig waren, oder in Sachen erkannt, die nicht für ihre Gerichtsbarkeit gehörten, oder gegen die processualischen Formen verstossen, so konnten sie deshalb zur Rechenschaft gezogen werden. Dass die Rechnungsablage speciell gewesen und sich auf die einzelnen Amtshandlungen bezogen habe, ersieht man aus Lysias (f. d. Soldat S. 326), wonach die Unrechtmässigkeit einer verhängten Epibole mit daraus erwiesen wird, dass die Behörde derselben in den *εὐθύναις* nicht gedacht habe. Die Rechnungsablage des Senats musste wegen des Umfangs und der Mannichfaltigkeit seiner Geschäfte besonders umständlich, weitläuftig und verwickelt seyn. Daher denn hier die Logisten der Unterstützung und Beihülfe

der Euthynen besonders bedurften. Aus der Rede gegen Androtion scheint zu erhellen, dass der Senat nicht bloss als Collegium, sondern auch die einzelnen Mitglieder wegen ihrer Handlungsweise zur Rechenschaft gezogen und in Untersuchung genommen wurden, inwiefern sie nämlich den Senat zu Missgriffen, Missbräuchen, Nachlässigkeiten, unzweckmässigen, dem Staat nachtheiligen Maassregeln und Einrichtungen verleitet, und überhaupt zur Versäumung der dem Senat obliegenden Berufspflichten wesentlich mitgewirkt hatten. In jener Rede wird nämlich der Vorschlag des Androtion, den Senat, obschon er keine neuen Triremen erbaut, zu krönen, als widergesetzlich und unzweckmässig angegriffen und dabei angeführt, dass viele sich des Senats deswegen annehmen würden, um sich wegen der Rechenschaft sicherzustellen, welche sie sonst als Stimmführer des Senats und als Haupturheber der von diesem gefassten Beschlüsse zu geben hätten (S. 605. 606). Seltsam und den gesetzlichen Bestimmungen widersprechend scheint es zu seyn, dass der Vortrag in der Volksversammlung über die Krönung des Senats der Rechnungsablage desselben vorangeht. Allein der Vorschlag zur Krönung ist noch nicht diese selbst, und sodann ist zu bedenken, dass der Senat bei einem Antrage der Art seine Amtsthätigkeit der Prüfung des Volks unterwarf und dasselbe darüber abstimmte, ob der Senat der Obliegenheit, Triremen zu erbauen, nachgekommen sey oder nicht. Daher denn auch die Anfrage des Epistates, ob der Senat einer Belohnung würdig sey oder nicht, eine Art von gerichtlichem Verfahren veranlasst zu haben scheint, indem für und gegen den Senat gesprochen und Beschuldigungen zur Sprache gebracht wurden, gegen welche sich der Senat zu rechtfertigen suchte (596).

Fanden die Logisten die Rechnungen in der Ordnung und überhaupt gegen die abgelegte Rechenschaft nichts zu erinnern, so erkannten sie dieselbe förmlich für richtig an, und zwar wahrscheinlich durch Unterschrift und Siegel, worauf wohl das ἐπισημαίνεσθαι zu beziehen ist. Denn versteht man dies von einer Billigung der Rechnungsbehörde, welche in Beziehung auf unterschriebene und untersiegelte Rechnungen (also gehörige Quittungen und Empfangscheine derer, welche von dem Beamten Geld erhalten) eingetreten sey und eben deswegen so genannt worden, so ist eine Billigung *der Art* nur bei Geldverwaltungen denkbar, aber nicht bei andern Aemtern, in Rücksicht deren die Rechnungsablage nur in einer Berichterstattung bestehen konnte. Auch scheint es in der Natur der Sache zu liegen, dass die Billigung in eben der Form geschah, wie die Rechnungsablage, d. h. schriftlich (v. Böckh 1, 208. Note 187). Ob diese Billigung in Gegenwart der Richter geschah, wissen wir nicht; aber eine richterliche Untersuchung war wohl unbezweifelt nicht erfoderlich, wenn die Logisten keine Ausstellungen machten. Demosthenes (für die Kr. S. 264) sagt zu Aeschines: als mich die Logisten einführten (εἰςῆγον), bist du nicht als Ankläger aufgetreten. Auch wird dabei keine andere Anklage oder irgend eine Ausstellung der Logisten in Erwähnung gebracht. Da nun das εἰςάγειν von der Einführung in das Gericht zum Behuf einer Untersuchung gebraucht wird, so könnte man daraus die allgemeine Erfoderlichkeit einer solchen Einführung bei jeder Rechnungsablage ohne Unterschied ableiten wollen. Allein fürs erste wäre es denkbar, dass Demosthenes wegen irgend einer nicht besonders angeführten Ausstellung von Seiten der Logisten sich habe rechtfertigen müssen; so-

dann kann das *εἰςῆγον* ohne weiteren Zusatz auch wohl die Einführung der Logisten in die von ihnen selbst zu veranstaltende Vernehmung und Prüfung in dem Logisterium bezeichnen. Antiphon *περὶ τοῦ χορευτ.* S. 792, 4 gebraucht das *εἰςάγειν* auf eine ähnliche Weise. Dass die Logisten die von ihnen gemissbilligten Rechenschaften an den Gerichtshof gebracht, besagen die Lexicographen: *ἃς (εὐθύνας) εἰςάγουσιν οἱ λογισταὶ πρὸς τοὺς δόξαντας μὴ ὀρθῶς ἄρξαι τῆς πόλεως* (v. Pollux VIII, 45; Lex. Seg. 245; Petit. 309; Ruhnken zu Timäus S. 126). In diesem Falle kam es zu einem processualischen Verfahren, indem die öffentlichen Anwälte, die Synegoren, auf den Grund der von den Logisten angestellten Prüfung als Ankläger handelten, mit denen dann der Rechnungspflichtige, wie ein jeder andere Beklagte, auf die gewöhnliche Weise verfuhr, worauf das niedergesetzte Gericht ein Urthel sprach (Lex. Seg. 301; Böckh 1, 207; Schöm. 108). Ein richterlicher Ausspruch scheint selbst in dem Falle erfoderlich gewesen zu seyn, wenn der Rechnungspflichtige die Verletzung seiner Amtspflichten eingestand. Zu einem Straferkenntniss waren wohl die Logisten nicht ermächtiget, indem die Magistratspersonen überhaupt, den Fall einer Apagoge oder Endeixis ausgenommen, nur eine Epibole verhängen konnten, ausserdem aber die Verurtheilung den Richtern überlassen bleiben musste.

Ein gerichtliches Verfahren wurde ferner dadurch veranlasst, dass der öffentlichen Auffoderung gemäss einer aus den Bürgern als Ankläger auftrat. Da nämlich bei der Rechnungsablage Amtsverletzungen leicht verborgen und unentdeckt bleiben konnten, von denen vielleicht der Einzelne nähere Kenntniss hatte, so erging bei Veranstaltung der Rechnungsablage auf den Befehl der Logisten eine öffentliche

Anfrage des Herolds, ob Jemand klagbar werden wolle, um auf diesem Wege die erfoderlichen Erkundigungen über die Handlungsweise des Beamten und die Erfüllung seiner Pflichten während der Dienstzeit einzuziehen und zugleich den Verletzten eine Gelegenheit zur Darlegung ihrer Beschwerden zu verschaffen. Du hättest, sagt Aeschines zu Demosthenes (geg. Ctes. 415), den Herold der Logisten zur Verkündigung des gesetzlichen Aufrufs: wer will anklagen? lassen (d. h. dich dem gerichtlichen Verfahren der Logisten unterwerfen) müssen. Der Ankläger konnte den Beamten wegen aller Missgriffe, Nachlässigkeiten und Missbräuche in Anspruch nehmen, wie sich aus der Rede des Lysias gegen Theomnestus (359) schliessen lässt. Hier heisst es, dass die Elfmänner bei der Rechnungsablage demjenigen verantwortlich wären, den sie härter behandelt hätten, als es das Gesetz gestatte. Auf diese doppelte Form der gerichtlichen Verhandlung bei der Rechnungsablage bezieht sich die Stelle in dem Volksbeschluss des Patroclides (And. üb. d. Myst. 37), wo denjenigen Verzeihung zugesprochen wird, *ὅσων εὔθυναί τινές εἰσι κατεγνωσμέναι ἐν τοῖς λογιστηρίοις ὑπὸ τῶν εὐθύνων, ἢ τῶν παρέδρων* (Verfahren von Amts wegen), *ἢ μήπω εἰςηγμέναι εἰς τὸ δικαστήριον γραφαί τινές εἰσι περὶ τῶν εὐθυνῶν* (Verfahren auf den Grund einer Anklage). Ueber den Sinn dieser Stelle s. Böckh 1, 206. Not. 182. Nach Plutarch im Aristides (c. 4) ist der letztere bei der Rechnungsablage des Diebstahls angeklagt worden. Trat der öffentlichen Auffoderung gemäss ein Ankläger auf, so bedurfte es keiner *πρόσκλησις*, und ich halte daher den Vorwurf des Demosthenes, dass Midias gegen einen Diäteten eine *γνῶσιν ἀπρόσκλητον* bei der Rechnungsablage ausgewirkt, für sycophantisch. Des

Logisteriums und der Bestechlichkeit der Ankläger (unter den hier genannten *κατηγόροις* sind vielleicht die *συνήγοροι* gemeint) gedenkt Lysias für Polystratus (672). Da man binnen 30 Tagen nach niedergelegtem Amte sich zur Rechenschaft stellen musste (Harpocration in *λογισταί*), obgleich dieser Termin nicht immer eingehalten (Dem. üb. d. Ges. 374. 406) und mitunter durch Volksschlüsse anders bestimmt wurde (Lysias geg. Ergocles 819), so konnte auch nur in dieser Zeit eine Anklage anhängig gemacht werden. Wenn jedoch die Rechnungsablage selbst aus irgend einem Grunde sich verzögert hatte, indem etwa wegen der öffentlichen Angelegenheiten die Gerichte geschlossen waren, oder der Rechnungspflichtige wegen Krankheit oder aus andern Ursachen nicht vor Gericht gestellt werden konnte, so blieben die Klagen bis zur Rechnungsablage offen, und hielten demnach mit dieser in Absicht auf Dauer und Zulässigkeit gleichen Schritt. Ein Beispiel davon liefert die Anklage des Demosthenes gegen Aeschines, welcher wegen seiner Gesandtschaft erst nach drei Jahren vor Gericht belangt wurde. (S. das Inhaltsverzeichniss z. d. R. 338 u. die praef. von Taylor.)

Ausserdem konnte wegen nicht abgelegter Rechenschaft eine besondere Klage angestellt werden (*δίκη ἀλογίου*; Suidas, Hesychius, Etymologicum M. in *ἀλογίου δίκη*; Pollux VIII, 54). Ueber den Inhalt und Umfang dieser Klage ist in den Lexicographen nichts Näheres bemerkt. Wahrscheinlich wurde jedoch der Beamte, durch dessen Schuld die Rechnungsablage unterblieben war, nicht allein deshalb zur Strafe, sondern auch zu der bis dahin verabsäumten Rechenschaft gezogen. Wer einmal dieselbe abgelegt hatte, konnte nicht von neuem dazu angehalten werden (Dem. geg. Tim. 717). Daher denn

Aeschines gegen die Rechnungsabnahme des Demosthenes protestirt: ἔχων μάρτυρας πολλοὺς ἀπηγόρευε μὴ καλεῖν ἐμὲ εἰς τὸ δικαστήριον, und zwar deswegen, weil derselbe schon zur Rechenschaft gezogen worden sey. Aeschines, welcher sich mit Demosthenes in gleichem Falle befand, wollte dadurch der eigenen Verbindlichkeit zur Rechnungsablage entgehen und die Abfoderung derselben verhindern.

Unter den aufbehaltenen Reden sind die des Demosthenes und Aeschines die einzigen, welche Rechenschaftsprocesse behandeln. In der Anklage verbreitet sich der Redner über das ganze Benehmen des Aeschines bei der Gesandtschaft, über die Befolgung der ihm ertheilten Instruction, über den Ungehorsam und die Nachlässigkeit, womit er die Aufträge des Staats erfüllt, über seine lügnerischen Botschaften, wodurch er das Volk hintergangen, und insbesondere darüber, dass derselbe, bestochen und erkauft, dem Vortheile und der Gunst Philipps das Interesse des Vaterlands aufgeopfert habe. Zugleich werden die nachtheiligen und gefährlichen Folgen entwickelt und ins Licht gesetzt, welche das pflichtwidrige Betragen des Aeschines für das Vaterland herbeigeführt. Da er, als Gesandter mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt, das Heil des Staats in Händen gehabt, dieses aber selbstsüchtigen Bestrebungen preisgegeben, so könne er auch, bemerkt Demosthenes (374), mit der Eisangelie belangt werden. Aus ähnlichen Ursachen hat auch Aeschines dem Demosthenes nach dessen eigener Angabe (406) mit einer Eisangelie gedroht.

Die Strafanträge in den bei der Rechnungsablage eingegebenen Klagen richteten sich nach der verschiedenartigen Verletzung und Hintansetzung der Amtspflicht, und da die Strafe demnach nicht gesetzlich

bestimmt seyn konnte, so fiel dieselbe dem richterlichen Ermessen anheim. Daher die Lexicographen sagen: *καὶ τοῖς δικασταῖς ἐφεῖται τιμᾶσθαι τοῖς ἁλοῦσιν.* Die Vergehungen der Gesandten besonders liessen mancherlei Grade, Abstufungen und Modificationen zu, je nachdem sie sich blosser Nachlässigkeiten schuldig gemacht, oder aus amtswidrigen Absichten gehandelt hatten, je nachdem die Verletzung ihrer Amtspflichten mit andern Verbrechen verbunden war oder nicht, je nachdem der aus ihrer Amtsverwaltung erwachsene Nachtheil die Wohlfahrt des Staats mehr oder weniger gefährdete. Hatten die Gesandten sich bestechen lassen, oder durch ihre Handlungsweise das allgemeine Wohl verrathen, so waren sie nicht bloss als Gesandte, sondern auch als Bürger straffällig, und es konnte gegen sie wegen beschwerender Umstände selbst Todesstrafe ausgesprochen werden. Darein ist nach Demosthenes (430. vgl. 431, 11 und Taylor zu d. St.) Epicrates mit mehreren andern Gesandten verurtheilt worden, welche gegen ihre Instruction gehandelt, falsche Nachrichten dem Senat hinterbracht, und an dem Ort ihrer Sendung Unwahres ausgerichtet (darauf geht wohl das *ἐπιστέλλοντες* als Gegensatz von dem *ἀπαγγέλλοντες*), welche Lügen von den Bundesgenossen verbreitet (*καταψευδόμενοι τῶν συμμάχων.* Dies heisst unstreitig nicht, die Bundesgenossen belügen, sondern zu ihrem Schaden lügen, oder auch wohl verleumden, wie *καταψεύδεσθαι τῶν προγόνων.*), und sich hatten bestechen lassen. In der Regel war also der Process bei der Rechnungsablage ein schätzbarer, jedoch mit Ausnahme gewisser Vergehen, auf welche bestimmte Strafen gesetzt waren. Demosthenes geg. Tim. 735: Wenn ein Agoranomus oder Astynomus oder *δικαστὴς κατὰ δήμους* eines Diebstahls, d. h. wohl im All-

gemeinen einer Unterschlagung, oder eines Deficits, bei der Rechnungsablage überwiesen wird, so muss er das Zehnfache ersetzen.

Achter Abschnitt.

Von dem ausserordentlichen Verfahren in solchen Sachen, welche vor dem Volke verhandelt wurden.

Vor Erörterung der einzelnen Procedurarten sind zuvörderst drei Fragen im Allgemeinen zu beantworten: 1. Welche Rechtssachen wurden bei dem Volke angebracht? 2. Welche Förmlichkeiten traten dabei ein? 3. Wie war das weitere Verfahren beschaffen?

Obschon über die zur ausschliesslichen Erkenntniss des Volks gehörigen Sachen sich keine bestimmte Regel aufgestellt findet, so leidet es doch fürs erste keinen Zweifel, dass in der Volksversammlung das Scherbengericht gehalten, Supplicationen eingegeben, und die προβολαὶ angestellt wurden. Die unter den letzteren begriffenen Fälle liessen jedoch auch andere Klagen zu. Ferner scheinen solche Vergehen in die Gerichtsbarkeit des Volks gefallen zu seyn, welche in subjectiver oder objectiver Hinsicht als neue, gesetzlich nicht bestimmte Verbrechen erscheinen und demnach in Rücksicht der Bestrafung eine besondere Bestimmung erfodern. (Wir kommen auf diesen Begriff unten zurück.) Die in solchen Fällen nothwendige Erklärung, dass die in Frage stehende Handlung unter dieses oder jenes Gesetz zu stellen oder auf besondere Weise zu bestrafen sey, betrachtete

man als eine Aeusserung der gesetzgebenden Gewalt, und sie konnte demnach nur von dem Inhaber derselben gegeben werden. Eigneten sich nun Vergehen dieser Art der Natur der Sache nach zu einer Verhandlung in der Volksversammlung, so konnten doch hier, ohne dass dabei irgend eine Nothwendigkeit eintrat, auch alle andere Vergehen, bei denen das Wohl des Gemeinwesens interessirt war, vorstellig gemacht werden. Bei gewissen gegen die Existenz des Staats unmittelbar gerichteten Vergehen, bei Verschwörungen gegen die bestehende Verfassung, bei versuchter Einführung einer Tyrannenherrschaft und überhaupt in allen Fällen des Hochverraths oder einer an dem Vaterlande begangenen Verrätherei, bei bedeutenden Religionsfreveln, welche zugleich die Grundlagen des bürgerlichen Vereins erschütterten, bei den verletzten Amtspflichten der Feldherrn, Gesandten und anderer Magistratspersonen, insofern sie eine feindselige und verrätherische Gesinnung gegen den Staat beurkundeten und diesen gefährdeten, bei allen diesen Vergehen war es üblich und herkömmlich, eine Berathschlagung des Volks darüber zu veranlassen.

Was die Einleitung der gerichtlichen Verhandlungen in der Volksversammlung betrifft, so ist es hinlänglich bekannt, dass der Senat als vermittelnde Behörde alles, was dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden sollte, in Vorschlag zu bringen hatte. Schon Solon hatte die Bestimmung getroffen, dass nichts *ἀπροβούλευτον* vor dem Volke verhandelt werden dürfe (Plutarch im Solon S. 595; Demosth. üb. d. Gesandt. 399: über alles muss der Senat vorher befragt werden und berathschlagen; geg. Androt. 594. 595; geg. Tim. 715, 25. v. Aristophan. Plutus 950). Da nun der Senat die Gegenstände der öffentlichen Abstimmung zu verzeichnen hatte

und deshalb ein Programma anschlug (Hemsterh. zu Lucian Necyom. 482; Schömann 58. 59), so musste entweder dieses seinem allgemeinen Inhalte zufolge und die darauf gegründete Berathschlagung die Anklagen bei dem Volke einleiten und zulässig machen, oder der Senat dieselben besonders anzeigen und in Vortrag bringen. In demjenigen, was man in der Volksversammlung zur Sprache brachte, musste man sich an das Programma halten, und es wird an den Rednern als widergesetzlich getadelt, dass sie die Grenzen desselben in ihren Vorträgen überschreiten (Dem. geg. Aristog. 772, 15. vgl. das Gesetz bei Aeschines 60).

Die in der Volksversammlung angebrachten Anklagen wurden entweder angenommen oder verworfen, und in dem ersteren Falle entweder von dem Volk selbst oder von dem Gerichtshof entschieden. Da diese Verschiedenheit des Verfahrens zum Theil von dem rechtlichen Anbringen selbst und dessen Natur abhing und dadurch bestimmt wurde, so wenden wir uns zu den verschiedenen Formen der gerichtlichen Verhandlung in der Volksversammlung, und sprechen auvörderst von der *μήνυσις*, welche sich an die kurz zuvor behandelten Processformen (der Epibole, Dokimasie und Rechnungsablage) in gewisser Beziehung anschliesst.

Erstes Capitel.

Inquisitionsprocess (μήνυσις).

Zu den Processen, wo ein Verfahren von Amts wegen eintrat, lässt sich die *μήνυσις* insofern rechnen, als die angegangene Behörde auf eine geschehene Anzeige nach eigenem Ermessen und selbstthätig ohne

Rücksicht auf ein Klaggesuch den weitern Gang der Untersuchung und gerichtlichen Verhandlung anordnete. Diese inquisitorische Form des Processes ist um so mehr hervorzuheben, da die accusatorische in ihrer Angemessenheit zu den freien Verfassungen des Alterthums bei den Attikern, so wie bei den Römern als Regel und Norm galt, indem man sie für besonders geeignet hielt, den Einzelnen vor den Missgriffen und der despotischen Anmassung einer willkührlichen Gewalt sicher zu stellen und auf diese Weise die bürgerliche Freiheit in ihren Grundlagen zu erhalten.

Die *μήνυσις* unterscheidet sich dadurch von einer eigentlichen Anklage, dass sie als eine blosse Denunciation ohne vorgängige Prosklesis bei dem Senat oder dem Volke angebracht wurde. Der Denunciant, welcher ein begangenes Verbrechen zur öffentlichen Kenntniss brachte, trug auf keine Strafe an und verband demnach mit seiner Anzeige kein Klaggesuch. Er hatte daher die Obliegenheiten eines Klägers: Entrichtung der Gerichtsgelder, Fortsetzung des anhängig gemachten Processes und eine gerichtliche Ausführung seiner Anschuldigungen nicht auf sich, noch auch die Nachtheile zu befürchten, welche den sachfälligen Ankläger trafen. Das einzige Erfodverniss der *μήνυσις* bestand darin, dass sie wahr seyn musste. Auf eine unwahr befundene stand, nach Andocides über die Mysterien (11), Todesstrafe (v. Lysias geg. Andoc. 207). Diese Strafbestimmung setzt aber wohl dolus voraus und gilt nur in solchen Fällen, wo das angezeigte Verbrechen mit Todesstrafe belegt war (Lys. geg. Agorat. 480). Da zu der *μήνυσις* keine Gerichtsständigkeit erfodert wurde, so konnte ein jeder, wes Standes er seyn mochte, selbst Schutzverwandte und Sclaven als Angeber auftreten, und zur Aufmunterung derselben geschah es

sogar bisweilen, dass bei offenkundigen Freveln, deren Urheber aber unbekannt war, von dem Volke Belohnungen für den Entdecker ausgesetzt wurden. Gewöhnlich wurde die *μήνυσις* schriftlich verfasst, daher Andocides über die Mysterien und Lysias gegen Agoratus *ἀπογράφειν* und *μηνύειν* synonym gebrauchen (v. Lys. 260). Die *μήνυσις* konnte, wie es scheint, nur bei den höchsten Staatsbehörden, bei dem Senat oder dem Volke, in gewissen Fällen auch bei dem Areopag angebracht werden, wenigstens finden sich keine Beispiele, dass man dieselben bei Magistratspersonen anhängig gemacht habe. Der Senat pflegte, jedoch nicht immer, die bei ihm vorstellig gemachten Denunciationen dem Volke zur Erkenntniss vorzulegen (Dem. geg. Tim. 703). Nach Lysias (geg. Agorat. 1464) werden einige den Verschwornen bei dem Senat, und später bei dem Volke denunciirt. Dass dies letztere durch jenen und auf dessen Veranstaltung geschehen, ist nicht bemerkt. Die Verbindlichkeit des Senats, Denunciationen an das Volk zu bringen, trat nur in Beziehung auf gesetzlich nicht bestimmte Verbrechen ein. Die weiteren Verhandlungen nach der *μήνυσις* wurden durch das Ermessen derjenigen Behörde bestimmt, bei welcher sie angebracht wurde. Zeigte man in der Volksversammlung ein Verbrechen oder nur so viel an, dass ein glaubwürdiges Gerücht darüber in Umlauf sey, so ordnete das Volk entweder ein förmliches gerichtliches Verfahren an, oder es übertrug die Führung des ganzen Criminalprocesses sowohl in Hinsicht der Thatsachen, als der Bestrafung, einer bestimmten Behörde (z. B. dem Senat der Fünfhundert), welche dann im Namen des Volks handelte und in Ergreifung der erfoderlichen Maassregeln zur Ausmittelung des Verbrechens durchaus freie Hand

hatte. In dem ersten Falle ernannte das Volk entweder öffentliche Ankläger sofort, oder eventuell, nachdem zuvor zur Feststellung des Thatbestands eine besondere Untersuchungscommission, z. B. der Areopag, niedergesetzt worden war, von welcher dann die Sache zur öffentlichen Anklage und Vertheidigung an das Geschwornengericht gelangte.

Besonders merkwürdig sind die wegen Entweihung der Mysterien und Verstümmelung der Hermen gemachten Anzeigen, welche so wie das darauf erfolgte Verfahren sich umständlich in der Rede des Andocides über die Mysterien angegeben finden. Hier heisst es: in der für die Feldherrn, Nicias, Lamachus und Alcibiades veranstalteten Volksversammlung sey Pythonicus mit den Worten aufgestanden: Ich zeige den Alcibiades an, dass er in seinem Hause mit andern die Mysterien begeht. Wenn Ihr Straflosigkeit zusichert, wie ich rathe, so wird ein Sclave Andromachus mit Namen die Mysterien erzählen. Berichte ich Unwahres so verhängt über mich, was Euch gut dünkt. Nachdem Alcibiades Mehreres dagegen eingewendet und die Beschuldigungen geläugnet, hätten die Prytanen für gut befunden, die Ungeweihten zu entfernen, und den von Pythonicus bezeichneten Sclaven zu vernehmen. Nach Zusicherung der Straflosigkeit habe derselbe ausgesagt, dass die Mysterien in dem Hause des Polytion begangen wurden und die Namen der Frevler aufgezeichnet, worauf man den Polystratus ergriffen und hingerichtet; die übrigen wären entflohen und über sie die Todesstrafe ausgesprochen worden. Zugleich ruft der Redner den Diognetus zum Zeugen auf, welcher damals ζητητής gewesen, als Pythonicus die Eisangelie bei dem Volke angebracht. Dieser ζητητής, welcher bei eigentlichen Anklagen

nicht vorzukommen pflegt, ferner der Umstand, dass Pythonicus auf die *μήνυτρα* Ansprüche macht, so wie der ganze Hergang und das Verfahren der Prytanen beweist, dass die *) Eisangelie des Pythonicus keine eigentliche Anklage gewesen, sondern eine blosse Anzeige und Anfoderung an die obersten Staatsbehörden, in Beziehung auf die von Andromachus zu machende Anzeige eine Untersuchung zu verhängen. Denn von der weitern Thätigkeit des Pythonicus für die Darlegung und den Erweis der dem Alcibiades gemachten Beschuldigungen findet sich nichts erwähnt. Vielmehr handeln die Prytanen von Amts wegen, indem zugleich bemerkt wird, der Senat sey *αὐτοκράτωρ*, d. h. mit unumschränkter Gewalt vom Volke beauftragt gewesen. Dass zuweilen Feldherrn, Gesandten und andern Magistratspersonen eine solche unbedingte Vollmacht ertheilt worden, davon finden sich mehrere Beispiele bei den Rednern und Historikern (And. de pace 92. 105. 106; Dem. geg. Arist. 678; Lys. geg. Agorat. 451; Isocrat. Symmach. 270; Xenophon Gr. his. 1, 4, 20; II, 2, 11 u. a. O.; Thucyd. 6, 26 u. a. O.; Plut. Alcib. c. 18; Nicias c. 12; Aristid. c. 8; Phocion c. 26; Aristophanes Vögel 1594). Zur Erleichterung und Beschleunigung der Untersuchung, welche von einem so zahlreichen Collegio, wie dem Senat, nicht so leicht geführt werden konnte, waren besondere *ζητηταὶ* ernannt. Diese handelten als Commissarien des Senats und vertraten insoweit die Stelle des Klägers, als sie in Gemässheit ihres Auftrags dem angezeigten Verbrechen in Absicht seines Umfangs

*) Das Wort Eisangelie in dem allgemeinen Sinne einer öffentlichen Anzeige findet sich auch an andern Stellen: Andoc. 19, 7. 21, 39; Lysias geg. Agorat. 474. 480; geg. Erat. 415.

und seiner Theilnehmer weiter nachzuforschen, den Thatbestand gehörig auszumitteln, die erfoderlichen Beweise beizubringen und die dazu dienlichen Maassregeln anzuwenden ermächtiget waren *) (vgl. S. 18. 20. 32).

Ausser dieser Anzeige erwähnt Andocides noch drei andere, welche sämmtlich bei dem Senat angebracht wurden, worauf dieser und die ζητηταί die weitere Untersuchung einleiten.

Auf den Grund der vierten Denunciation gegen diejenigen, welche in dem Hause des Pherecles die Mysterien begangen, übergibt der Senator Speu-

*) Nach Isocrates ist die erste Eisangelie gegen Alcibiades nicht in der Volksversammlung, sondern vor dem Senat geschehen, worauf dieser eine Volksversammlung veranstaltet, und Alcibiades sich hier verantwortet (de bigis 605). Danach zu urtheilen hätte der Senat auf Veranlassung des Pythonicus den Gegenstand dieser Anzeige bei dem Volke in Vortrag gebracht und dieselbe eingeleitet. Diesen Hergang dürfte man deswegen für wahrscheinlich halten: eine solche Anzeige lag ausser dem Kreise der Volksberathung über den Feldzug nach Sicilien und der Ernennung der Feldherrn, und machte daher einen besondern Vortrag nöthig, man müsste denn annehmen wollen, jene Anzeige sey, um die Abstimmnug des Volks über Alcibiades zu leiten, oder gar als Protestation gegen die Wahl desselben gemacht worden. Thucydides erwähnt unter den Gegenständen, welche in der Volksversammlung wegen des Sicilischen Feldzugs zur Sprache gebracht worden, die Anzeige des Pythonicus nicht, sondern führt die Anschuldigung gegen Alcibiades besonders auf (6, 27—29), nachdem er die Verhandlungen in jener Volksversammlung und die dabei gehaltenen Reden ausführlich angegeben hat (c. 8—27). Auch nach Plutarch (Alcib. c. 18) ist über das angebliche Verbrechen des Alcibiades erst eine Senats- und dann eine Volksversammlung gehalten worden. (V. Schömann 190. 220.)

sippus die Angezeigten dem Gericht. Hier leitete also der Senat die Untersuchung und instruirte den Process, sprach aber nicht selbst das Schuldig aus, sondern vielmehr das Geschwornengericht, Zweifelhaft dürfte es hierbei seyn, wer in diesem Falle in dem Gerichtshof den Vorsitz hatte, ob Speusippus, welcher die richterliche Untersuchung veranlasst hatte, oder eine Magistratsperson? Wahrscheinlich die Thesmotheten, welche nach Anleitung des Eisangeliegesetzes die Sache in das Gericht einführen (s. oben über den Senat der Fünfhundert). Unter den Angeschuldigten befindet sich auch der Vater des Andocides, welcher bei jener Entweihung der Mysterien zwar gegenwärtig, allein in seinen Mantel gehüllt geschlafen hatte. Dieser stellt unter Berufung auf seine Unschuld Bürgen (11) und verklagt den Speusippus *παρανόμων*. Wahrscheinlich hatte derselbe üher die Ablieferung der Angeschuldigten einen Senatsbeschluss bewirkt. Sechstausend Athenienser stimmen über diesen Fall und verurtheilen den Speusippus. Dieser Vorgang beweist zugleich, dass Niemand ohne hinlängliche Inzichten (indicia) als verdächtig und strafbar verurtheilt werden durfte, indem in einem solchen Falle dem Angeschuldigten eine Protestation gegen das weitere Verfahren zustand. Der Senat vertrat bei der erwähnten Denunciation, wie ein jeder Richter in dem Inquisitionsprocesse, die Stelle des Anklägers, und wie dieser seine Beschuldigungen wahrscheinlich machen musste, um den Angeschuldigten in den Anklagestand zu versetzen und eine richterliche Untersuchung zu veranlassen, wenn er nicht abgewiesen werden sollte, so durfte auch der Senat ohne gehörig gerechtfertigte Verdachtsgründe gegen Niemanden, wie wir sagen würden, auf die Specialinquisition erkennen. An-

docides berichtet weiter: die Denuncianten hätten sich unter einander die öffentlich ausgesetzten Belohnungen streitig gemacht, und wären mit der Ausführung ihrer Ansprüche vom Volke an das Gericht der Thesmotheten gewiesen worden, welches jedoch nur mit Eingeweihten besetzt gewesen. (Ueber die μήνυτρα v. Thucyd. VI, 27.) Aus dieser Angabe ersieht man zugleich, dass der Senat über den Fortgang der Untersuchung dem Volke Bericht erstattete.

Die fünfte Anzeige ist die des Dioclides, welche auf Anrathen des Pisander den Senat beinahe zu dem Gewaltstreich verleitet, zwei Senatoren sofort auf die Folter zu bringen (S. 19 f.). Diese Anzeige wird von dem Andocides als wahrheitswidrig angefochten und nachdem die Prytanen die von Andocides zur Bewahrheitung seiner Aussagen übergebenen Sclavinnen zur Tortur angenommen, und die Sache untersucht haben, so wird Dioclides als falscher Denunciant dem Gerichtshof überantwortet und hingerichtet. Eben so verfällt Menestratus in Todesstrafe, welcher wegen einer falschen Anzeige als ἀνδροφόνος behandelt wird (Lys. geg. Ag. S. 480). Nach Plutarch (Pericles c. 31) hat auf das Anstiften einiger Feinde des Pericles Menon sich auf den Markt (ἀγορᾷ) als ἱκέτης gesetzt und um ἄδεια ἐπὶ μηνύσει καὶ κατηγορίᾳ des Phidias gebeten. Das Volk nimmt das Gesuch an, und die Beschuldigung des Phidias wird in der Volksversammlung verhandelt, ohne dass dem letzteren ein Diebstahl nachzuweisen ist, indem das Gold an der Statue abgenommen und gewogen werden kann. Pericles fodert auch dazu die Ankläger auf. Hernach heisst es: Phidias sey in das Gefängniss gesetzt und dem Menon nach dem Antrag des Glycon die Atelie von dem Volk gegeben worden, indem es zugleich den Strategen anbefohlen, für die

Sicherheit des Menon Sorge zu tragen. Der processualische Gang dieser Denunciation lässt siah aus Plutarch nicht deutlich erkennen, indem weder über deren Verfolg und die dabei thätigen Ankläger, noch über das Urtheil und den Grund der Verbaftung des Phidias etwas näheres bemerkt wird.

Eine besondere Erwähnung verdient ferner die Anzeige des Agoratus, welche kurz vor der Regierung der 30 Tyrannen eingegeben worden ist. Erst bringt Theocritus bei dem Senat an, dass sich mehrere gegen die bestehende Verfassung verschworen hätten. Die Namen dürfe er nicht nennen, durch einen Eid zum Stillschweigen verpflichtet (458 f.). Hierbei bemerkt der Redner, dass eine solche *μήνυσις ἀνώνυμος* eigentlich nicht gestattet sey, sondern dass man zu einer speciellen Angabe gezwungen werden könne. Nach einem vorgängigen *ψήφισμα* verfügen sich einige aus dem Senat dazu gewählte Senatoren nach den Piräus, um den Agoratus festzunehmen. Einige verbürgen sich für ihn und namentlich dafür, dass er vor dem Senat erscheinen werde. Die Senatoren lassen ihn frei und die Bürger rathen zur Flucht, jedoch vergeblich. Nach einem abermaligen *ψήφισμα* begibt sich der Ausschuss des Senats von neuem nach der Munychia zum Agoratus, welcher vom Altar aufsteht und vor den Senat gebracht zuerst ausser den Bürgen die Strategen und Taxiarchen, und in der Folge auch andere Bürger denunciirt. Als hierauf eine Volksversammlung veranstaltet wird, bewerkstelligen einige, dass Agoratus seine Anzeige gegen die Strategen und Taxiarchen vor dem Volke wiederholen muss. In Betreff der übrigen genügt die Denunciation vor dem Senat. Unterdessen werden die 30 Tyrannen eingesetzt, und der unter ihnen angeordnete Senat, nicht die

Geschwornen, denen das Volk die Entscheidung überlassen hatte (Schömann 229. Nota 5), richtet über die Angeschuldigten, jedoch nicht auf die gewöhnliche Weise mit heimlicher Abstimmung, sondern mit offenkundiger, indem die Stimmsteine nicht in Kapseln geworfen, sondern auf dazu eingerichtete Tafeln gelegt worden. Der Senat erkennt auf Todesstrafe. In derselben Rede wird auch eine Denunciation des Menestratus angeführt (S. 479), welche in die Zeiten der 30 Tyrannen fällt, wo das Denunciiren an der Tagesordnung war (Lys. geg. Erat. S. 415). Die Anzeige, welche Aristophanes in den Rittern (473) den Kleon wegen einer Verschwörung gegen den Staat und nächtlicher Zusammenkünfte bei dem Senat anbringen lässt, ist wohl unstreitig als Parodie einer *μήνυσις* zu nehmen. Kleon und sein Gegner traten erst vor dem Senat (621 f.) und dann vor dem Volke auf (707. 720. 743—745. 805. 944). Auch wegen verheimlichten oder inne behaltenen Staatsguts waren Anzeigen gestattet, in Beziehung auf dessen Entdeckung zuweilen besondere *ζητηταί* ernannt wurden. Eine Denunciation wegen gekaperten und zurückbehaltenen Geldern (*χρήματα ναυκρατητικά* oder *ναυκρατικά*) wurde nach Demosthenes gegen Timocrates (703) bei dem Senat angebracht, welcher nach Abfassung eines *προβούλευμα* eine Volksversammlung veranstaltet, wo mit Genehmigung des Volksbeschlusses für die Zulässigkeit der *μήνυσις* gestimmt wird.

Die Androhung einer *μήνυσις* in der Rede gegen Philocrates (831, 3) scheint eine Bestechung zum Gegenstande zu haben, wodurch eine Anklage abgekauft werden sollte.

Auf den Grund einer Anzeige wurde nach dem eigenen Vorschlag des Demosthenes (Plutarch im

Dem. c. 26; Din. geg. Dem. 5. 45 u. a. a. O.) der Areopag zur Untersuchung und Ausmittelung der Thatsache, ob sich die Redner durch Harpalus bestechen lassen, durch einen Volksbeschluss beauftragt (*εὑρεῖν τίνες εἰσὶ τῶν ῥητόρων οἱ τολμήσαντες ἐπὶ διαβολῇ καὶ κινδύνῳ τῆς πόλεως χρήματα παρὰ Ἁρπάλου λαβεῖν.* vgl. S. 7). Der Areopag konnte in der Eigenschaft einer Untersuchungscommission alle zur Entdeckung der Wahrheit dienlichen Maassregeln ergreifen. Daher lesen wir bei Plutarch, dass Haussuchungen veranstaltet worden sind. Der Ausspruch des Areopags ging bloss auf die Ergebnisse der geführten Untersuchung und galt für die Angeschuldigten nicht als res judicata. Die *ἀποφάσεις* *) des Areopags sind daher nichts weiter als Erklärungen oder Berichte über die Erledigung des ertheilten Commissariums und die dadurch gewonnenen Resultate. Die eigentliche Rechtserkenntniss und Bestrafung in dieser als Vaterlandsverrätherei behandelten Sache gehörte vor die Geschwornen (geg. Dem. 71; geg. Arist. 88; geg. Philoc. 98 und a. a. St.), welche in der bei Eisangelien gewöhnlichen Zahl von 1500 urtheilten (S. 72). Dem Geschwornengerichte diente der Bericht des Areopags zur Grundlage, und erst *nach* Abstattung desselben erfolgte die Ernennung der öffentlicheu Ankläger. Vorher konnte sie nicht wohl geschehen, weil sie in dem Falle überflüssig und nutzlos war, wenn die Untersuchung des Areo-

*) *Ἀπόφανσις* ist überhaupt Verkündigung eines Ausspruches und wird häufig von den Erkenntnissen der Diäteten, der compromissarischen sowohl (geg. Apol. 899, 16), als die öffentlichen (geg. Euerg. und Mnesib. 1153, 4) gebraucht. Ausserdem bezeichnet dieses Wort bei dem Umtausch die Erklärung über den Bestand des Vermögens.

pags keinen Erfolg hatte, und die Redner freigesprochen wurden. Auch heisst es bei Dinarch (38. 43): *τίνες ἐγένοντο κατήγοροι γενομένης τῆς ἀποφάσεως.* Geschah die Bevollmächtigung des Areopags gleichzeitig mit der Ernennung der Ankläger, so kann diese nur eine eventuelle gewesen seyn.

Der Criminalprocess gegen Antiphon und dessen Genossen (Schömann 203) scheint gleichfalls nicht auf den Grund einer Eisangelie, sondern einer Denunciation eingeleitet worden zu seyn, indem der Senat, welcher das gerichtliche Verfahren anordnete und in Gang brachte, die Ankläger ernannte, ohne dass ein solcher, wie es das Wesen der Eisangelie mit sich bringt, freiwillig aufgetreten wäre. Auch heisst es in Rücksicht der Angeschuldigten: *οις ἀποφαίνουσι οἱ Στατηγοὶ.* Die Worte: *προςκαλεσάσθωσαν δ' αὐτοὺς οἱ Θεσμοθέται ἐν τῇ αὔριον ἡμέρᾳ, καὶ εἰςαγόντων, ἐπειδὰν αἱ κλήσεις ἐξήκωσιν, εἰς τὸ δικαστήριον* haben unstreitig den Sinn, dass die Thesmotheten die Angeschuldigten den Tag darauf zur Anakrisis vorbeschieden, und nach Beendigung dieses Verfahrens, also in einer spätern Zeit (nicht den Tag darauf, wie es Schömann zu nehmen scheint) in das Gericht einführen sollen. Riss Jemand heilige Oelbäume aus, so wurde die desfalls zulässige Denunciation, welche den Sclaven die Freiheit als Belohnung ertheilte (Lys. Sic. ap. 275), bei dem Areopag angebracht und dieser konnte hierauf zur Ausmittelung des Verbrechens von Amts wegen verfahren und auf eine Strafe erkennen.

Wenn die *μήνυσις*, wie aus den angeführten Beispielen erhellt, die Verantwortung des Beklagten nicht ausschloss, so fehlt es doch nicht an Beispielen, wo das Volk ohne weitere Vernehmung des Beklagten und ohne Gestattung einer Vertheidigung ein

Straferkenntniss aussprach und vollziehen liess (Plut. im Phocion c. 33; Schömann S. 226).

Zweites Capitel.

Eisangelie.

Diejenigen Verbrechen und Rechtsverletzungen, welche mittelst einer Eisangelie verfolgt wurden, lassen sich ihrem Gegenstande nach nicht auf bestimmte Gattungen zurückführen. Von den Lexicographen werden sie als *καινὰ* und *ἄγραφα ἀδικήματα* beschrieben, *περὶ ὧν διαῤῥήδην μὲν οὐδὲν λέγουσιν οἱ νόμοι, συγχωροῦσι δὲ κρίσεις γένεσθαι.* (Suidas in *εἰςαγγελία*; Lex. Seg. 244; vgl. Schömann 182 f.) Die neuen gesetzlich bestimmten Vergehungen waren als solche, wie Harpocration bemerkt, keiner Gerichtsbehörde überwiesen, und gehörten demnach vor die obersten Staatsbehörden, das Volk und den Senat. Das Neue und der Mangel an gesetzlichen Bestimmungen in Rücksicht eines Vergehens, kann sich auf verschiedene Weise äussern: 1. Wenn eine Handlung, obschon an sich oder den gagebenen Umständen nach eine Rechtsverletzung oder eine verfassungswidrige Handlung in den Criminalgesetzen nicht als Verbrechen aufgeführt worden ist. Bei der moralischen Ansicht der Griechen vom Staate, wonach der Einzelne dem Gemeinwesen nicht allein zu bestimmten Leistungen verpflichtet war, sondern mit Leib und Leben angehörte, konnte es leicht geschehen, dass eine in den Gesetzen nicht verzeichnete Handlung, welche eine Kaltsinnigkeit gegen das Vaterland, eine Entfremdung von dem Interesse desselben verrieth, entweder an sich oder doch in Beziehung auf die Bedrängnisse und die Gefahr des Staats als Verrath behandelt wurde. Wir verweisen

auf die Rede des Lycurg gegen Leocrates und die hier erwähnten Fälle. S. auch Aeschines gegen Ctesiphon 643 (Harpocration, Suidas und Photius in ἴσαι ψῆφοι): ἕτερος δ' ἰδιώτης, ἐκπλεύσας εἰς Ῥόδον, ὅτι τὸν φόβον ἀνάνδρως ἤνεγκε, πρώην ποτὲ εἰσηγγέλθη. Wahrscheinlich ist damit Leocrates gemeint. Ausserdem trat wohl der Fall ein, dass eine rechtswidrige Handlung, welche an sich in das Privatrecht gehörte, wegen besonderer Umstände in eine Verletzung des Staats überging, und demnach eine besondere Bestrafung zu erfodern schien. Auf solche ausserordentliche Umstände war wohl die Eisangelie gegen einen Kaufmann gegründet, welcher seinen Gläubigern das Pfand nicht ausgehändiget hatte (Dem. geg. Phormio 922).

2. Die That war in den Gesetzen verzeichnet, aber der Gegenstand oder die Umstände, an welchem und unter welchen dieselbe verübt worden, in dem gegebenen Falle von der Art und Beschaffenheit, dass sie über den gesetzlichen Begriff hinauslag und diesen überstieg. Die subjective oder objective Grösse des Verbrechens konnte also besondere Maassregeln erfodern.

3. Eine und dieselbe Handlung vereinigte in sich verschiedenartige Verbrechen, so dass sie in dieser Zusammensetzung als ein neues Verbrechen erschien (z. B. ein Religionsfrevel in der Absicht begangen, um die bestehende Verfassung aufzulösen), oder es waren hintereinander mehrere Verbrechen verübt worden, von denen keines an sich, wohl aber die Verbindung derselben als neu gelten konnte und zwar insbesondere dann, wenn die einzelnen Vergehen in wechselseitiger Beziehung standen und eine Reihenfolge bildeten.

Dass sich neue und bis dahin unerhörte Verbrechen zur Eisangelie eigneten, ersieht man besonders aus der Rede gegen Leocrates (S. 141). Hier heisst es: dass über das Verbrechen des Leocrates sich keine Strafbestimmung vorfindet, ist nicht aus Unbedachtsamkeit der Gesetzgeber geschehen, sondern weil früherhin nie ein solches Verbrechen begangen worden und man auch für die Zukunft an die Möglichkeit desselben nicht denken konnte, so dass dafür weder eine Anklage noch eine Strafe für hinlänglich zu erachten ist. Daher seyd Ihr in diesem Rechtsstreit nicht bloss Richter, sondern auch Gesetzgeber (weil Ihr nämlich eine Norm für die Bestrafung dieses Verbrechens aufstellen müsst). *) Wo das Gesetz ein Vergehen seinem Begriff nach gehörig bestimmt hat, da kann man nach diesem Richtmaass die Uebertreter leicht bestrafen. Hat aber Jemand Verbrechen begangen, welche in keinem einzelnen Gesetze durch eine bestimmte Bezeichnung ausgedrückt sind, sondern dieselbe übersteigen, so dass die That sich unter alle Strafgesetze stellen lässt (dem *ἑνὶ ὀνόματι* ist das *ἅπασι ὁμοίως ἔνοχος* entgegengesetzt), so müsst Ihr eine solche Entscheidung erlassen, welche den Nachkommen zum Beispiel und zur Warnung dienen kann. Auch Demosthenes (für d. Kr. 229, 20) setzt die Eisangelie solchen Klagen entgegen, welche gegen gesetzlich bestimmte Verbrechen gerichtet sind. Allein nicht nur neue gesetzlich nicht bestimmte Verbrechen, so wie solche, bei denen es zweifelhaft seyn konnte, welches Gesetz auf sie seine Anwendung finden sollte, wurden mittelst einer Eisangelie bei dem Volke an-

*) Auf ähnliche Weise wird in der Rede gegen Philo (886 f.) geschlossen.

gebracht, sondern auch alle anderen öffentlichen Vergehungen, wenn deren Wichtigkeit oder Folgen eine solche ausserordentliche Maassregel räthlich zu machen oder zu erfodern schienen, oder die Umstände und der Gang der Verhandlungen in der Volksversammlung zu einer Eisangelie eine besondere Gelegenheit gaben. Viellcicht war in gewissen Fällen die Eisangelie die einzige und ausschliessliche Klagart, wie sich nicht nur aus dem Eisangeliegesetz abnehmen lässt, sondern auch daraus, dass bei manchen Vergehungen die Eisangelie ausdrücklich namhaft gemacht wird. So beruft sich Demosthenes auf die Gesetze, wonach eine Eisangelie dann Statt finden soll, wenn Jemand dem Volke etwas verspricht und dies nicht hält (vgl. Dem. üb. Cherson. S. 97; geg. Lept. 487. 498; an diesen Stellen ist ausser dem Volke der Senat und das Dikasterium genannt, unter der Bemerkung, dass auf einen Betrug der Art Todesstrafe festgesetzt sey; geg. Tim. 1204; Pollux VIII, 52). Diese Fälle der Eisangelie hat Matthiä und nach diesem Schömann aus den Griechischen Schriftstellen zusammengestellt, so dass wir zur Ersparung der Citate auf die Darstellung dieser Gelehrten verweisen, indem wir noch folgende Stelle hinzufügen: Dem. üb. die Trier. Kr. 1230; Antiphon *περὶ τοῦ χορ.* 783 (s. über diese Stellen oben vom Senat); Dem. geg. Aristog. 784; Din. geg. Dem. 39. 65. 68; Aeschin. 440. 615. 616. Auch die in der Rede geg. Timocrates (702) erwähnte Anklage gegen Androtion (*ἠδικηκότα κοινῇ πᾶσαν τὴν πόλιν, καὶ περὶ τὴν εἴσπραξιν τῶν εἰσφορῶν, καὶ περὶ τὴν ποίησιν τῶν πομπείων, καὶ χρήματα πολλὰ τῆς θεοῦ, καὶ τῶν ἐπωνύμων, καὶ τῆς πόλεως ἔχοντα*) scheint eine Eisangelie gewesen zu seyn, wie sich wenigstens aus dem Gange der Verhandlung schliessen lässt, welche von dem Senat

an das Volk und von diesem an die Gerichtshöfe gelangt.

Die Eisangelie, welche ein Jeder anbringen konnte, wurde nach Harpocration entweder bei dem Senat oder dem Volke angebracht (*πρὸς τὴν βουλὴν, ἢ τὸν δῆμον ἡ πρώτη κατάστασις ἔστω*). Der Senat hatte, wie die Magistratspersonen eine Klage a limine judicii abweisen konnten, unbezweifelt die Befugniss, eine Eisangelie anzunehmen oder zu verwerfen. In dem ersten Falle war der Senat ermächtiget, den Angeschuldigten in Banden schlagen zu lassen, wenn er nicht Bürgen stellte, welche jedoch den oben angegebenen Ausnahmen zufolge nicht immer zugelassen wurden. Diese Verhaftung war bloss eine polizeiliche, und ist daher als eine provisorische Maassregel nicht mit der Einkerkerung zu verwechseln, welche von den Geschwornen als Strafe ausgesprochen wurde. In der Rede gegen Timocrates (745, 20) wird von dem Gesetz, wonach man sich durch Bürgstellung von der gefänglichen Einziehung des Senats befreien kann, ausdrücklich bemerkt: *οὗτος (νόμος) οὐκ ἐπὶ τοῖς κεκριμένοις καὶ ἠγωνισμένοις κεῖται, ἀλλ' ἐπὶ τοῖς ἀκρίτοις, ἵνα μὴ διὰ τὸ δεδέσθαι χεῖρον ἀναγκάζοιντο ἀγωνίζεσθαι, ἢ καὶ παντάπασιν ἀπαράσκευοι εἶεν.* Bei den Eisangelien an den Senat blieb entweder diesem die weitere Verhandlung überlassen, oder der Kläger nahm nur die Vermittelung des Senats in Anspruch, um die Sache an das Volk zu bringen. Betraf die Eisangelie eigentlich neue, gesetzlich nicht bestimmte Verbrechen, so musste sie wohl dem Volke vorgelegt werden, indem die Erklärung über die Straffälligkeit, wie wir bereits bemerkt haben, als ein Act der gesetzgebenden Gewalt zu betrachten ist. Ueberhaupt wurden Eisangelien und Denunciationen, auch wenn sie nicht gerade Verbrechen

der beschriebenen Art zum Gegenstande hatten, meistentheils in der Volksversammlung verhandelt. Unmittelbar und ohne Dazwischenkunft des Senats konnten Eisangelien und Denunciationen dann anhängig gemacht werden, wenn denselben das Programma und der Gang der Verhandlungen den Weg bahnte. Nach Aeschines gegen Timarch (128) ist Pamphilus in der Volksversammlung aufgestanden und hat den Hegesander, den Schatzmeister der Minerva, und den Timarch, welcher damals Rathsherr war, einer Entwendung der Staatsgelder beschuldigt, auch die näheren Umstände dieses Verbrechens angegeben. In welchem Zusammenhange mit den Verhandlungen in der Volksversammlung diese Anzeige gestanden, bemerkt zwar der Redner nicht ausdrücklich, jedoch scheint aus dem Folgenden so viel zu erhellen, dass man über die Krönung des Senats berathschlagt habe. Denn Pamphilus bringt in Vorschlag, denselben nur dann zu krönen, wenn er den Timarch ausstosse. Wir führen dies nur als Beispiel an, wie der Gegenstand der Verhandlungen Anschuldigungen und Anklagen hervorrufen konnte. Ferner haben wir schon oben aus Pollux (VIII, 87) die öffentliche Auffoderung der Thesmotheten an das Volk angeführt, sich darüber zu äussern, ob die Staatsdiener ihren Pflichten nachkämen oder nicht. Auf den Grund dieser Auffoderung an der *κυρία* konnte nun unstreitig jeder Bürger nicht nur über die nachlässige oder ungebührliche Amtsverwaltung der Staatsdiener Beschwerde führen und eine Dokimasie veranlassen, sondern auch eine Anklage und zwar sowohl eine Probole als auch nach Befinden der Umstände eine Eisangelie anbringen. Die Erlaubniss des Senats war in einem solchen Falle nicht erfoderlich, weil sie schon in jener Auffoderung

enthalten war. — Anderer Meinung ist Schömann (S. 205). Dieselbe Bestimmung trat auch dann ein, wenn etwa in einer ausserordentlichen Versammlung die Einzelnen über den Gegenstand der Berathung nicht bloss mit Ja und Nein abstimmen sollten, sondern zur Eröffnung ihrer Ansichten und Vorschläge aufgefodert wurden, und die zur Sprache gebrachte Angelegenheit auf eine Eisangelie hinführte und dieselbe einleitete. Man nehme z. B. an, es sey ein fester Ort in die Gewalt des Feindes übergegangen, und die Prytanen hielten darüber einen Vortrag an das Volk. Hier konnte gewiss ein Jeder als Ankläger derjenigen auftreten, welche diesen Ort dem Feinde verrathen hatten. Dass übrigens der Abstimmung in der Volksversammlung bald ein freier Spielraum gelassen, bald gewisse Schranken gesetzt wurden, ersieht man aus Aeschines (über die Ges. 243 —245). Nach Pollux (VIII, 87) bringen die Thesmotheten die Eisangelien an das Volk, da es doch an einer andern Stelle (VIII, 95) heisst, ein Jeder könne an der *κυρία* eine Eisangelie anhängig machen. Um beides mit einander zu vereinigen, muss man wohl entweder annehmen, dass jene Bestimmung über die Thesmotheten nur von gewissen Arten oder Fällen der Eisangelie zu verstehen sey. Ein solcher Fall wäre etwa der: Wer dem Volke etwas verspricht und das Versprechen nicht hält, kann mit der Eisangelie belangt werden. In der Rede des Leptines (§. 83) versprechen die Ankläger statt des Leptineischen ein anderes Gesetz in Vorschlag zu bringen. Dies Versprechen wird den Thesmotheten geleistet (*οἱ θεσμοθέται ταῦτα γραφόντων*). Blieb es unerfüllt, so gelangte die deshalb zulässige Eisangelie wahrscheinlich durch die Vermittelung der Thesmotheten an das Volk. Oder das *εἰςαγγέλλειν* der

Thesmotheten lässt sich auch wohl von der Befugniss derselben verstehen, in eigener Person Eisangelien bei dem Volke anhängig zu machen ohne Vermittelung des Senats; oder endlich die Thesmotheten konnten die von dem Senat in Gemässheit des Eisangeliegesetzes an sie gelangten Eisangelien dem Volke vorlegen, wenn sie es für nöthig fanden. Es lässt sich über die Angabe des Pollux um so weniger eine befriedigende Erklärung geben, da sich nirgends Beispiele von Eisangelien der Thesmotheten vorfinden.

Das Volk konnte die angebrachten Eisangelien zulassen oder verwerfen, und im ersten Falle entweder selbst richten, oder die Entscheidung dem Gerichtshofe überlassen. Dass dem Volke die richterliche Gewalt zugestanden habe, lässt sich schon um deswillen nicht bezweifeln, weil dasselbe überhaupt alle Hoheitsrechte in sich vereinigte. Ausserdem fehlt es aber auch nicht an ausdrücklichen Beweisen. Wenn der Rath und das Volk in wichtigen Sachen keine Entscheidung zu geben wüssten, sagt Philocleon in den Wespen des Aristophanes (588), so würde beschlossen, die Verbrecher dem Gerichtshof zu übergeben (*ἐψήφισται τοὺς ἀδικοῦντας τοῖσι δικασταῖς παραδοῦναι*). Danach zu urtheilen, scheint das Volk zur damaligen Zeit nur in ausserordentlichen Fällen Criminalsachen dem Gerichtshof überwiesen, sonst aber selbst entschieden zu haben. In dem Gesetz über Supplicationen bei Demosthenes (geg. Tim. 716) werden die Straferkenntnisse des Volks neben denen des Senats und der Dikasterien angeführt. Eine allgemeinere Bestimmung über die Fälle, wo das Volk selbst erkannte, findet sich bei Xenophon (Gr. hist. II, 7) in der Erzählung von dem Process gegen die Attischen Feldherrn,

welche die Leichname der Schiffbrüchigen unbestattet gelassen hatten. In der Volksversammlung wurde nach Anhörung der verklagten Feldherrn beschlossen, der Senat solle ein *προβούλευμα* über den bei dieser Untersuchung zu beobachtenden Rechtsgang entwerfen (*ὅτῳ τρόπῳ οἱ ἄνδρες κρίνοιντο*). Das *προβούλευμα*, welches den Callixenus *) zum Verfasser hat, geht dahin: es solle das Volk nach Tribus stimmen und in dem Falle der Verurtheilung Todesstrafe und Confiscation des Vermögens eintreten. Dieser Antrag des Callixenus wird *παρανόμων* verklagt, und die Prytanen selbst wollen darüber nicht abstimmen lassen, bis sie durch den Unwillen des Volks dazu genöthigt werden. Hierauf macht Euryptolemus in der für die Feldherrn gehaltenen Rede bemerklich, der Processgang könne ein doppelter seyn, entweder nach dem Volksbeschluss des Canon oder Cannon, wonach derjenige, der sich gegen das Volk verginge (*τὸν δῆμον ἀδικῇ*), in Fesseln sich *vor dem Volke* verantworten müsse, oder nach dem Criminalgesetze über die Vaterlandsverräther und Tempelräuber, welche *in dem Gerichtshof* verurtheilt in Attika nicht beerdigt würden, indem ausserdem die Confiscation des Vermögens eintrete. In beiden Fällen sey über jeden Angeschuldigten eine besondere Untersuchung anzustellen, und zwar nach drei Zeitabschnitten, von denen der erste für die Abstimmung, ob der Angeschuldigte

*) Wie Callixenus durch den verfassungswidrigen Senatsbeschluss den Angeschuldigten das Recht versagte, sich zu verantworten und ihre Unschuld zu erweisen, und dadurch zu einer Hinrichtung ohne Urthel und Recht Veranlassung gab, so ist er selbst (nach Diodor von Sicilien XIII, c. 103), ohne mit seiner Vertheidigung gehört zu werden, ins Gefängniss geworfen worden.

in den Anklagestand zu versetzen sey, oder nicht, der zweite für die Anklage, der dritte für die Vertheidigung bestimmt seyn müsse.

Das *ἀδικεῖν* in dem Criminalgesetze des Cannon ist ein so weiter und allgemeiner Begriff, dass er ein jedes Verbrechen gegen den Staat und die Rechte des Volks in sich befasst und demnach seinem Gegenstande und Umfange nach sich in keine bestimmten Gränzen einschliessen lässt. Es liesse sich denken, dass man unter diese allgemeine Bezeichnung bloss die bis dahin noch nicht gesetzlich bestimmten Verbrechen habe stellen und auf diese Weise alle unbenannte Rechtsverletzungen gegen den Staat straffällig machen wollen. Allein die Fassung jenes Volksbeschlusses deutet auf eine solche Beschränkung keineswegs hin, und derselbe scheint vielmehr alle benannte und unbenannte Vergehen gegen die Rechte des Volks in sich zu schliessen, so dass jede Handlung, wodurch dasselbe in irgend einer Beziehung beeinträchtiget wurde, den Thäter der Gefahr aussetzte, gefesselt vor die Volksversammlung gestellt und hier zur Verantwortung gezogen zu werden. Dass man das *ἀδικεῖν* in der Verordnung des Cannon in diesem allgemeinen Sinn genommen, beweist eben der erwähnte Vorschlag des Euryptolemus, die Feldherrn entweder als Beleidiger des Volks, oder als Verräther zu behandeln, indem dadurch das Unrechtthun als ein Collectivbegriff bezeichnet wird, welcher sich auf jedes Vergehen gegen das Volk anwenden lässt. Cannon wollte demnach durch seine Verfügung nicht bloss das Volk gegen alle gedenkliche Antastungen und Angriffe sicher stellen, sondern auch zugleich demselben eine Gelegenheit verschaffen, die ihm zuständige Gerichtsbarkeit häu-

ſiger und wiederholt in Ausübung zu bringen. Es fehlt nun auch in den Rednern nicht an Beispielen, wo das Volk von dieser Befugniss Gebrauch gemacht hat, wobei wir jedoch das nicht unerwähnt lassen dürfen, dass es an vielen Stellen zweifelhaft ist, ob die Entscheidung des Volks bloss eine vorläufige Verurtheilung zur weiteren Untersuchung, ein Versetzen in den Anklagezustand, oder ein eigentliches Straferkenntniss enthalten habe. Nach Demosthenes über die Gesandtschaft (350, 26) ist Timagoras, welcher sich als Gesandter hatte bestechen lassen, von dem Volke mit Todesstrafe belegt worden (*οὗ θάνατον κατεχειροτόνησεν ὁ δῆμος.* vgl. 383. 400; Plut. im Leben des Pelopidas c. 30; im Leben des Artaxerxes c. 22; Athenäus VI, 58; Xenophon G. H. VII, 1, 38). In der Rede gegen Timocrates wird von Thrasybulus erzählt, er sey zweimal in Fesseln gelegt worden, und beide Verurtheilungen seyen von dem Volke geschehen (*ἅπαντες μέμνησθε δὶς δεθέντα, καὶ κριθέντα ἀμφοτέρας τὰς κρίσεις ἐν τῷ δήμῳ.* 742). S. über diesen Thrasybulus die Note von Palmer. Timotheus ist, wie die Rede gegen diesen (1187) besagt, dem Volke zur gerichtlichen Untersuchung übergeben worden (*ἐπὶ κρίσει παρεδέδοτο*), weil er den Peloponnes nicht mit der Flotte umsegelt hatte, und sein Schatzmeister ist in Gemässheit eines Volksausspruches in Todesstrafe verfallen (*κρίναντες ἐν τῷ δήμῳ ἀπεκτείνατε*). Lycurg gegen Leocrates (219) erwähnt den Hipparch oder Timarch, *οὐχ ὑπομείναντα τῆς προδοσίας ἐν τῷ δήμῳ κρίσιν.* Von Ergocles, welcher als öffentlicher Beamter Staatseigenthum veruntreut hatte, sagt Lysias (geg. Philocr. 834): *ἐκρίνετο ἐν τῷ δήμῳ.* vgl. 828: *διὰ τοῦτο ὑμεῖς θάνατον κατεχειροτονήσατε, ὅτι κακῶς διατιθεὶς τὰ τῆς πόλεως πλέον ἢ τριάκοντα ταλάντων οὐσίαν ἐκτήσατο.* Isäus über

die Erbschaft des Nicostr. (84) erwähnt Verbrecher, *οὓς δημοσίᾳ ὑμεῖς ἀπεκτείνατε.* Lysias bemerkt von Nikomachus (865), dass er vom Volke gerichtet werden müsse (*ὃν ἔδει ὑπὲρ* [*ὑπὸ*] *τοῦ δήμου κρίνεσθαι*). Antiphon über den Todschlag des Herodes (739) erzählt, dass einer von den Hellenotamien von dem Volke den Elfmännern übergeben worden. Von Cephisodotus, dem Strategen, welcher ein für den Staat nachtheiliges Bündniss geschlossen hatte, sagt der Sprecher gegen Aristocrates (676): Ihr habt ihn abgesetzt und in eine Strafe von 5 Talenten verurtheilt, und nur drei Stimmen fehlten, so wäre er mit einer Todesstrafe belegt worden. Ob diese Verurtheilung vom Volke, welches doch wohl unstreitig die Absetzung verordnete, ausgesprochen wurde, dies müssen wir auf sich beruhen lassen. *) Auch Miltiades ist nach der verunglückten Expedition gegen Paros von Xanthippus bei dem Volke als öffentlicher Betrüger (*ἀπάτης εἵνεκεν*), indem er dasselbe mit falschen Versprechungen getäuscht hatte, auf den Tod belangt worden. Da ihm jedoch das Volk wohl wollte, so hat es ihn nach Erlassung der Todesstrafe in Betreff der verübten Unbilden (*κατὰ τὴν ἀδικίην*) mit 50 Talenten bestraft (Herodot VI, 133. 136). Nach Plato (Gorgias S. 150) hat Miltiades erst in das Barathron sollen geworfen werden, und nur der Epistates (*πρύτανις*) hat ihn gerettet. (Ueber den processualischen Gang der Eisangelien in der Volksversammlung s. Schömann 206.)

*) In der dunkeln und verdorbenen Rede des Lysias *ὑπὲρ τοῦ στρατιωτ.* (331) heisst es: *προὔθεσαν δὲ τῷ πλήθει βουλεῦσαι περὶ τοῦ σώματος.* Ob unter *πλῆθος* das Volk oder etwa ein blosser Demus zu verstehen und hier vielleicht von der Anschuldigung der Peregrinität die Rede sey, lässt sich nicht

Wenn demnach das Volk hin und wieder von seiner richterlichen Gewalt Gebrauch machte, so darf doch dies nicht als Regel angenommen werden, indem das Volk die Eisangelien gewöhnlich den Richtern zur Erkenntniss überwies. Dies beweist, mehrere Beispiele ungerechnet, die Angabe bei Xenophon (a. a. O.), dass, wer das Vaterland verrathe oder Tempelgüter stehle, nicht in Attika beerdigt werden solle, wenn ihn der Gerichtshof verurtheile (*καταχριθέντα* [*χριθέντα*] *ἐν δικαστηρίῳ, ἂν καταγνωσθῇ*); ferner die Nachricht bei Pollux (VIII, 53), dass nach Solon 1000, zu den Zeiten des Demetrius Phalereus 1500 über die Eisangelien zu Gericht gesessen (v. Schömann 213. N. 121). Diese Richterzahl muss jedoch keine ständige und unveränderliche gewesen seyn, indem nach Dinarch gegen Demosthenes (S. 39) in einer Eisangelie nur 500 zu Gericht gesessen haben, wenn anders das *εἰςαγγείλας* von einer eigentlichen Eisangelie zu verstehen ist. Endlich dürfte der Umstand nicht zu übersehen seyn, dass die Gesetzgebung, obschon dem Volke zuständig, doch in letzter Instanz auf die Richter, die Nomotheten, zurückfiel. Wurde eine Eisangelie den Gerichten übergeben, so geschah es nicht selten, dass das Volk zugleich öffentliche Ankläger ernannte. (Ueber die Wahl derselben s. Dem. geg. Arist. 773; Din. geg. Dem. 38. 43. 77; geg. Aristog. 79; And. geg. Alcib. S. 119; Plut. im Pericl. c. 10; Schömann S. 210.

mit Bestimmtheit angeben. Auf einen Vorwurf der Art deutet die Aeusserung (337) hin, der Sprechende streite *περὶ πολιτείας*. vgl. 334. Auch wird für den Fall, dass er unterliege, von dem Verkaufen gesprochen. Das *πραθεὶς* wird jedoch als eine verdorbene Lesart von Taylor und Markland angefochten.

N. 115.) Fälschlich zieht Meier (112) die bei Demosthenes gegen Timocrates (711) erwähnten *συνηγόρους* hieher, unter denen, wie der Zusammenhang auf das deutlichste erweist, keine öffentlichen Ankläger, sondern die *νομοφύλακες* zu verstehen sind, indem an jener Stelle nicht von der Anklage eines bereits in Vorschlag gebrachten Gesetzes, denn derselben geschieht erst späterhin Erwähnung, sondern von der Einführung und dem Vorschlag eines neuen unstatthaften, und dem Stillschweigen zu dergleichen gesetzwidrigen Anträgen von Seiten der Gesetzwächter die Rede ist. Xenophon (Oecon. 9, 14) bemerkt von denselben ausdrücklich: sie loben denjenigen, welcher nach den Gesetzen handelt, und verhängen eine Strafe, wenn Jemand gegen dieselben verstösst (vgl. Suidas in *οἱ νομοφύλακες* und *νομοφύλακες*; Harpocration u. d. W.; Lex. Seg. 283; Cicero de leg. 3, 20; Schneider ad Aristot. Politic. S. 391; s. auch Plato v. d. G. lib. 6. S. 272; Schömann 219). Die öffentlichen Ankläger konnte nicht, wie die freiwilligen, die Strafe von 1000 Drachmen treffen, wenn sie nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hatten. Für jene trat diese Strafbestimmung unbezweifelt ein, wie Demosthenes für die Krone (310, 18) ausdrücklich anführt. Ist die Angabe des Pollux (VIII, 52. 53), dass *früherhin* diese Strafbestimmung weggefallen sey, in der Wahrheit gegründet, so liesse sich dies daraus erklären, dass man anfänglich die Eisangelie wie eine *μήνυσις* behandelt hat (v. Schömann 211). Bei offenbar verläumderischen Eisangelien und Denunciationen konnte übrigens die gegen Sycophanten zulässige *προβολή* vielleicht als Einrede sofort vorgeschützt und anhängig gemacht werden, wo dann bis zu deren Erledigung das Verfahren über die Eisangelie ausgesetzt blieb.

Von den Eisangelien und eigentlichen Anklagen bei dem Volk sind die vorläufigen Ankündigungen in der Volksversammlung, dass man Jemanden anklagen wolle, zu unterscheiden. Dergleichen Klagankündigungen mussten wohl mit den verhandelten Gegenständen in Verbindung stehen, und konnten nicht, wie man zu sagen pflegt, vom Zaune gebrochen werden. So scheint Aeschines dem Timarch eine Anklage auf Prüfung seines Lebenswandels in der Volksversammlung angekündiget zu haben, als über einen Gesetzvorschlag des letzteren abgestimmt wurde und sich eine Gelegenheit zu der Beschuldigung darbot, dass derselbe wegen seiner Unzucht von allem öffentlichen Reden ausgeschlossen sey. Dergleichen Vorausverkündigungen geschahen unstreitig in der Absicht, um die Stimmung und Gesinnung des Volks zu erforschen und dasselbe durch eine empfehlende Darstellung im voraus zu gewinnen. Auf ähnliche Weise suchten auch die Beklagten sich der Gunst des Volks, aus welchem die Richter genommen wurden, und dadurch eines milden Urthels zu versichern. Von Androtion heisst es (611): *οὕτω δ' ἐστὶν ἀναιδὴς, ὥστ' ἐν τῷ δήμῳ, προάγωνας ἀεὶ κατασκευάζων ἑαυτῷ τῆςδε τῆς γραφῆς, ἐτόλμα λέγειν κ. τ. λ.* (V. Schömann S. 242. Ueber die hier angezogene Stelle aus Demosthenes gegen Timotheus [1204] s. Meier S. 98 und meine Recension über Hudtwalcker von den Diäteten in der Jenaischen Litteraturzeitung.)

Drittes Capitel.

Προβολή.

Die Probole ist eine Anschuldigung vor dem Volk, damit dieses vorläufig darüber entscheide, ob

der Angeschuldigte zu einer weiteren Untersuchung vor den Gerichten hinlänglich gravirt sey, oder nicht. Ein vollständiges und erschöpfendes Verzeichniss der Fälle, in denen eine Probole zulässig war, lässt sich nicht aufstellen, indem diese Klagart nur Beispielsweise in den Rednern und Lexicographen angeführt wird. Den Angaben derselben zufolge fand die Probole Statt: 1. gegen Verläumder und Sycophanten. Isocrates (vom Umtausch 598) führt von den Vorfahren an, sie hätten für die Anklage sonstiger Vergehungen einen Gerichtshof niedergesetzt, aber gegen Sycophanten Schriftklagen bei den Thesmotheten, Eisangelien bei dem Senat, und *προβολὰς* vor dem Volke zugelassen. Dies hat nicht den Sinn, dass wegen sonstiger Vergehungen nicht verschiedene Anklagen aus verschiedenen Gesichtspuncten gestattet gewesen, sondern soll nur so viel heissen: man habe ein und dasselbe Vergehen der Sycophantie bei drei verschiedenen Gerichtsbehörden anhängig machen können. Diese Bestimmung wird dem *ἐν ἑνὶ τῶν δικαστηρίων* entgegengesetzt (v. Schömann 232. Not. 11 und die hier citirten Stellen). Zu den Sycophanten sind auch diejenigen zu zählen, welche das Volk absichtlich täuschen und durch wahrheitswidrige Vorstellungen zu verderblichen und widerrechtlichen Maassregeln verleiten. Daher das Volk nach Verurtheilung der Feldherrn im Peloponnesischen Kriege, welche die Schiffbrüchigen nicht aufgehoben hatten, *προβολὰς* gegen die Ankläger beschloss, als solche, welche das Volk irre geleitet. 2. Nach Harpocration (in *καταχειροτονία*. vgl. Lex. Seg. 268) werden auch Beamte mit der Probole belangt, und zwar unstreitig dann, wenn sie durch ihre Amtsverwaltung Gelegenheit zu Beschwerden geben (Schöm. 231). 4. Taylor zu der Rede gegen Midias (563

S. IX) bemerkt: Similiter in accessionibus ad Harpocrat. ineditis ex Cod. Ms. in Bibliotheca Reg. Cant. dicuntur ea actione teneri, qui argentifodinas publicas clam exercent, aut aliquid demum ex publicis rationibus aliquo modo depeculantur. Zu der letzten Art der Probole dürfte diejenige zu zählen seyn, womit nach Demosthenes (gegen Midias 584, 14) Aristophon belangt wurde, und zwar, wie Ulpian berichtet, deswegen, weil er die zur Verfertigung der Kronen für die Minerva bestimmten Zehnten zurückbehalten. Durch Ablieferung der Kronen vor Anfang des Processes hat er jedoch eine Aufhebung der Probole bewirkt (ἔλυσε τὴν προβολήν). 4. eigneten sich zur Probole besonders Beschimpfungen und Gewaltthätigkeiten bei Festen, indem man dergleichen Verletzungen als Entweihungen des Gottesdienstes und demnach als Religionsfrevel behandelte (περὶ ἑορτὴν ἀσεβεῖν geg. Midias 532, 15). Mit der hier aufgestellten Ansicht lässt sich die Aeusserung des Demosthenes gegen Leptines (495), dass die Befreiung von der Choregie keine ἀτέλεια ἱερῶν sey, nicht wohl in Einklang setzen. Zu Gewaltthätigkeiten wurden nach einem späteren Gesetz Auspfändungen, persönliche Antastungen und Angriffe aller Art gerechnet, z. B. die Apagoge, die gefängliche Einziehung eines säumigen Schuldners, welcher in einem Handelsprocesse verurtheilt worden (571, 24. vgl. 517. 518). Ueber die hier einschlagenden Gesetze s. Schömann 235—238, auf welchen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen. Midias hatte den Demosthenes nicht allein während der Choregie durch allerhand verletzende Störungen und Neckereien, sondern auch an dem Feste selbst durch Thätlichkeiten beleidigt. Demosthenes hebt daher das besonders hervor, dass Midias ihn als Chorführer, als eine öffentliche Person,

an heiliger Stelle bei einer religiösen Feierlichkeit beschimpft habe. (Ueber den Charakter der gegen Midias angestellten Probole s. m. besonders 530—532. 571. 572. 577—580. 583. 584. 586.)

Die Probole selbst und die Vertheidigung dagegen (*ἀντιβολεῖν* Dem. geg. Mid. 580, 26) wurden auf eben die Weise, wie in den Gerichtshöfen, nur unstreitig kürzer und gedrängter, in Reden verhandelt. Nach Anhörung beider Parteien stimmte das Volk ab und zwar durch Aufhebung der Hände (Schömann 239). Erkannte es die angestellte Probole für grundlos, und absolvirte es den Angeschuldigten, so konnte die Klage nicht als Probole fortgesetzt werden. Kann aber, fragt es sich, das Vergehen, welches Gegenstand der Probole gewesen, *als solches und unter demselben Titel* durch eine Schriftklage bei den Gerichten anhängig gemacht werden? Also z. B. das Volk hätte den Midias von der Beschuldigung, dass er *περὶ ἑορτὴν* sich vergangen, frei gesprochen, konnte er demungeachtet als Religionsfrevler, als Störer eines heiligen Festes in Anspruch genommen werden? Ohne diese Frage geradezu verneinen zu wollen, so ist doch so viel gewiss, dass diese Freisprechung in jedem Falle eine Präsumtion gegen den Kläger begründete. Hätte das Volk über die That des Midias, bloss als Religionsfrevel betrachtet, abgeurtheilt, ohne über die Straflosigkeit desselben im Allgemeinen zu erkennen, so wäre die Schriftklage wegen Beschimpfung unstreitig frei geblieben, ohne dass dem Beklagten die Berufung auf das Urtheil des Volks irgend einen Vortheil gebracht hätte. Ueber das durch den Volksspruch begründete praejudicium s. m. 583: *εἰ μὲν — τόθ', ὅτ' ἦν ἡ προβολὴ, τὰ πεπραγμένα ὁ δῆμος ἀκούσας ἀπεχειροτόνησε Μειδίου, οὐκ ἂν ὁμοίως ἦν δεινον· καὶ γὰρ μὴ γεγενῆσθαι,*

καὶ μὴ περὶ τὴν ἑορτὴν ἀδικήματα ταῦτ' εἶναι, καὶ πολλὰ ἂν εἶχέ τις αὐτὸν παραμυθήσασθαι.

Die Verurtheilung des Volks war kein Straferkenntniss, *) sondern bloss ein vorläufiger Rechtsspruch, wodurch eine weitere Untersuchung begründet und eingeleitet wurde. Daher heisst es auch (586) προκατέγνωκεν, worauf der eigentliche Rechtsstreit im gewöhnlichen Processgange (ἀγών) erfolgte (579, 5). In demselben Sinne ist das: ὑμῖν καταχειροτονήσας παρέδωκεν (das Volk) zu verstehen, indem dies nur so viel heisst: in Gemässheit der vorläufigen Volkserkenntniss ist Midias vor die Richter gestellt worden. Die Probole ist also eine blosse Vorklage, und die Entscheidung des Volks bloss eine vorbereitende, wobei dasselbe in den weiteren Gang der Verhandlungen nicht eingreift und daher weder ein Gericht niedersetzt, noch auch Ankläger erwählt; vielmehr war es Sache des Klägers, diesen Vorspruch des Volks vor Gericht geltend zu machen und auf diesem Wege die allgemeine Verurtheilung in eine specielle mit einer besonderen Strafbestimmung zu verwandeln. Das Gericht war, wie man aus der Rede gegen Midias ersieht, an das Urtheil des Volks nicht gebunden, und konnte es auch nicht seyn, weil sonst die richterliche Untersuchung überhaupt überflüssig gewesen wäre. Auch liess es sich leicht denken, dass die Ausführlichkeit, womit hier Beweis und Gegenbeweis verhandelt und die einzelnen Umstände geprüft wurden, zu einem ganz andern Resultate führte.

*) Wäre die von Wolf angenommene Lesart εὐθὺς (584, 18) richtig (wofür aber Reiske aus Handschriften αὖθις — künftighin — liest, welches auch durch den Zusammenhang und das Folgende gerechtfertiget wird), so müsste das κολάσαι nicht von einem Volksspruch, sondern etwa von einer Epibole verstanden werden.

Demnach durchlief der Rechtsstreit den gewöhnlichen Kreis der processualischen Verhandlungen, und es trat wohl unbezweifelt auch ein besonderes Verfahren über die Schätzung ein. Wenn daher Demosthenes in Beziehung auf die Verurtheilung des Volks von der Strafe spricht, welche die Richter erkennen sollen, und namentlich anführt, Midias verdiene den Tod (564. 547, 23 u. a. a. O.), so soll dies nur so viel heissen: in dieser sofort klaren Sache kann an der Schuld des Midias nicht gezweifelt werden, so dass nicht sowohl seine Verurtheilung als seine Bestrafung zur richterlichen Erkenntniss verstellt ist. Dies kann nicht so genommen werden, dass die letztere sofort erfolge, ohne dass die erstere vorherzugehen brauche. Denn der nächste Gegenstand der Entscheidung war vielmehr, wie man allenthalben aus der Rede ersieht, die Verurtheilung oder Freisprechung des Midias. Daher denn auch der Strafantrag des Demosthenes nur als ein vorläufiger zu betrachten ist, über welchen vor der Hand keine gerichtliche Verhandlung Statt findet.

Nach Demosthenes gegen Midias (517) wurden *προβολαὶ* wegen Entheiligung der Bacchusfeste den Prytanen übergeben und durch diese an das Volk gebracht, wenn sie nicht *ἐκτετισμέναι* (gebüsste, getilgte) sind. Es fragt sich nun, welche sind darunter zu verstehen? Wollte man hierbei an die Epibole der Magistratspersonen denken, so wäre die Bezeichnung sehr indirect, unbestimmt und nicht treffend, indem derselben zufolge auch eine nicht bezahlte Epibole zur Kenntniss und Entscheidung des Volks gelangt wäre. Ausserdem liesse sich nicht einsehen, wie eine Epibole als Probole aufgeführt werden könne, da wir von einer Befugniss der Magistratspersonen, in Hinsicht einer Probole eine

Epibole zu erkennen, nirgends etwas lesen. Wir nehmen daher keinen Anstand, ἐκτετισμέναι als solche zu erklären, wegen welcher der Thäter dem Verletzten Genugthuung gegeben hat. Denn ehe die Probole an das Volk gebracht war, konnte sich der Beleidigte unstreitig mit seinem Gegner vergleichen, und selbst noch in der Volksversammlung. Zog man sich auch dadurch den öffentlichen Unwillen zu, so wird doch eine solche Aussöhnung nicht als widergesetzlich dargestellt (geg. Midias S. 563. 583). Ob übrigens in allen Fällen die Probole bei den Prytanen eingegeben werden musste, und sie nicht vielmehr in Betreff solcher Vergehen, welche in keiner Beziehung zu den öffentlichen Festen standen, sofort zulässig war, wenn dies anders der Gang der öffentlichen Verhandlungen gestattete, darüber wollen wir bloss eine Frage aufwerfen. Die Anstellung der Probole gegen Magistratspersonen, nach der Annahme Schömanns, auf eine bestimmte Volksversammlung zu beschränken, dazu finden sich keine hinreichenden Gründe. Eben so wenig zur Bezweifelung der Angabe des Pollux, dass die Thesmotheten die προβολὰς in das Gericht eingeführt. Denn dass die letzteren nach Verschiedenheit des Vergehens, wodurch sie veranlasst wurden, nicht immer den Thesmotheten zur Einführung in das Gericht zugefallen, sondern vielmehr einem der drei oberen Archonten, ist nicht wahrscheinlich, da nach der Klaganstellung bei den Prytanen und der Verhandlung in der Volksversammlung der ursprüngliche Klaggrund nicht weiter in Betrachtung kam. Ueberhaupt ist von dem Princip, eine und dieselbe Klage sey nach Verschiedenheit des Gegenstandes verschiedenen Gerichtsvorständen überwiesen worden, ein vorsichtiger Gebrauch zu machen, indem dadurch die

Schwierigkeiten in vielen Fällen nicht gelöst, sondern vielmehr vermehrt werden, wie sich bei schärferem Nachdenken leicht ergibt.

Viertes Capitel.

Ostracismus.

Man bestrafte in Attika nicht allein den Hochverrath an der Verfassung und die Anmassung der Alleinherrschaft, sondern schon die Besorgniss eines solchen Vergehens wurde für hinlänglich erachtet, um den Einzelnen aus dem Staate zu entfernen, wenn derselbe durch sein Ansehen, seine Güter, seinen Anhang, oder überhaupt durch sein Uebergewicht eine mit der republicanischen Gleichheit unverträgliche Gewalt erlangte, wodurch er sich zu Eingriffen in den verfassungsmässigen Rechtszustand, in die Freiheit und Machtvollkommenheit des Volks versucht fühlen konnte. Das Sicherungsmittel gegen solche Befürchtungen war der Ostracismus, welcher, wie bekannt, zu Athen dazu gebraucht wurde, um Männer von hervorstechenden Tugenden und Talenten, die wegen ihrer Auszeichnung den Neid erregten und zu gross waren, als dass sie der gemeine Haufen in seiner Beschränktheit hätte ertragen können; auf eine ehrenvolle Art aus dem Lande zu verweisen (Plut. im Aristid. c. 1. S. 479. 481). Aristoteles (III, 8) geht bei Beurtheilung des Ostracismus von dem Gesichtspuncte aus, dass durch ausgezeichnete Männer die bürgerliche Gleichheit aufgehoben werde, indem dieselben keinem Gesetz unterworfen, sondern ihr eigenes Gesetz und demnach nicht zum Gehorchen, sondern zum Herrschen berufen wären. An Kraft und Tugend hervorragende Männer, sagt Aristoteles weiter, seyen auch mit einer Monarchie unverträg-

lich, und jeder Gewalthaber gehe in dieser Beziehung auf Unterdrückung aus, wie das Beispiel der Athenienser im Verhältniss zu den unterwürfigen Bundesgenossen beweise. Der Fortbestand einer freien Verfassung mache also den Ostracismus nöthig, obschon die ausgezeichnete Tugend an sich und ihrer Natur nach zur königlichen Gewalt berufen sey und demnach eine Umwandelung des Freistaats in ein Königthum herbeiführen müsse (l. III. c. 11, §. 12. 13. vgl. l. V. c. 2. Diod. Sic. lib. 19. c. 1). Der Ostracismus, als Mittel, die Freiheit des Gemeinwesens zu erhalten, scheint in den Zeiten des ausgebildeten Freistaats aufgekommen zu seyn, und wir sind daher mit Schömann (243) der Meinung, dass die Angabe Aelians (13, 24), welcher den Clisthenes als Urheber dieses Instituts nennt, die meiste Glaubwürdigkeit verdiene. Es können sich vielleicht früherhin Fälle ereignet haben, dass man bloss in Gemässheit des kund gegebenen Volkswillens Männer zur Entfernung aus dem Attischen Gebiete nöthigte, welche wegen ihrer Macht und ihres Ansehens einen öffentlichen Anstoss gaben und deshalb für gefährlich gehalten wurden. Dergleichen Fälle sah man für Beispiele des Ostracismus an, indem man den Begriff desselben nicht in seiner Schärfe auffasste. Als eine besondere Art der Landesverweisung hat der Ostracismus wohl erst in *den* Zeiten eine bestimmte Form erhalten, wo der Grundsatz einer allgemeinen Gleichheit als leitendes Princip den Bestimmungen des Attischen Staatsrechts zum Grunde gelegt wurde.

Man hielt das Scherbengericht nicht bloss über Einzelne, deren Grösse mit dem Bestehen des Freistaats unverträglich war, sondern auch über die Oberhäupter verschiedener Parteien, und zwar so,

dass einer dieser Mächtigen des Landes verwiesen wurde, um dadurch die Einheit des Staats zu erhalten. Hier fand unter den zur Landesverweisung Bestimmten ein Wettstreit Statt, welcher von ihnen verdiene, einer solchen Maassregel unterworfen zu werden. Wir verweisen hierbei auf Plutarch im Pericles (c. 14), wo von diesem letzteren gesagt wird, er sey mit Thucydides in einen Streit wegen des Ostracismus verwickelt worden (*εἰς ἀγῶνα περὶ τοῦ ὀστράκου κατάστας*), habe seinen Gegner überwunden und dadurch die ihm entgegengesetzte Partei aufgelöst. Ferner berufen wir uns auf die von Petitus unbenutzt gelassene Rede des Andocides, worin dieser besonders auszuführen sucht, dass *er* nicht sowohl, sondern vielmehr Alcibiades aus dem Staate entfernt werden müsse, und dass die ihm schuld gegebene *μισοδημία* grundlos sey, und zwar um so mehr, da man ihn schon viermal in dieser Beziehung belangt hätte, jedoch ohne Erfolg (113. 114. 131. 132). Neben dem Andocides werden Alcibiades und Nicias als Mitschuldige genannt, von denen einer nothwendig dem Ostracismus unterworfen werden müsse (*οἱ ἀνταγωνιζόμενοι περὶ τῶν ἄθλων τούτων ἐσμὲν ἐγὼ καὶ Ἀλκιβιάδης καὶ Νικίας, ὧν ἀναγκαῖον ἕνα τῇ συμφορᾷ περιπεσεῖν*). Auch hier scheint der Antrag auf die Landesverweisung eines dieser Männer in dem Umstand gegründet gewesen zu seyn, dass jeder derselben an der Spitze einer Partei stand, und die Entfernung eines der Oberhäupter die Schlichtung der Parteikämpfe vermitteln sollte (v. Plut. im Alc. c. 13. Nic. c. 11). Daher denn jeder von den Angeschuldigten zu erweisen suchte, dass er wegen seiner Rechtlichkeit und seiner bürgerlichen Tugenden mit dem Ostracismus zu verschonen, sein Gegner aber damit zu belegen sey. Diese Rücksichten

erklären es auch, wie Andocides sich selbst vertheidigend zugleich den Alcibiades verklagt, auf dessen Gegenrede dabei hingewiesen wird.

Nach Plutarch (Nicias c. 11) pflegte das Volk nach Ablauf bestimmter Zeiträume (*διὰ χρόνου τινὸς*) das Scherbengericht zu halten; die Dauer derselben wird nicht näher angegeben. Dabei fand jedoch, wie der Scholiast zu den Rittern (v. 851) namentlich bemerkt, eine vorläufige Berathschlagung Statt (welche wahrscheinlich von dem Senat veranlasst wurde), ob und über wen das Scherbengericht gehalten werden sollte. Ob nun bei dieser vorläufigen Berathschlagung oder an dem Tage des Scherbengerichts, jedoch vor der Abstimmung, den zur Landesverweisung Bezeichneten gestattet worden, Reden gegen einander zu halten, dies müssen wir unentschieden lassen.

Andocides (112) hebt das besonders hervor, dass bei dem Ostracismus weder eine Anklage noch eine Vertheidigung Statt finde, und er sucht diesen Mangel eines processualischen Verfahrens als Grund geltend zu machen, um den Ostracismus als verfassungswidrig darzustellen, indem derselbe dem vom Senate und dem Volke beschworenen Grundsatze, Niemanden ohne Urthel und Recht zu verurtheilen, widerspreche. Auch enthalte das Gesetz über den Ostracismus auf der einen Seite zu viel, auf der andern zu wenig, indem die festgesetzte Strafe für Staatsvergehen zu gering, und für Privatvergehen zu hoch sey. Der Grund, warum bei dem Ostracismus ohne vorgängige Anklage und Vertheidigung und mit Hintansetzung der processualischen Förmlichkeiten ein Urthel gefällt wurde, ist unbezweifelt der, weil der Ausspruch auf eine zehnjährige Entfernung für keine eigentliche Strafe galt, und zwar um

so weniger, da der Verwiesene seine Güter behielt. Bei diesem consilium abeundi, als einer zur Erhaltung des Gemeinwesens erfoderlichen Maassregel, ging man nicht sowohl von rechtlichen, als polizeilichen Ansichten aus. Eine rechtliche Untersuchung und Beurtheilung widersprach der Natur dieses Instituts schon insofern, als hierbei bloss die Frage zur Entscheidung stand, ob das Ansehen und der Einfluss eines Einzelnen von solchem Umfange sey, dass die Macht desselben der allgemeinen Freiheit gefährlich seyn und damit nicht zusammenbestehen könne. Es sollte also die Ansicht und Meinung des Volks von der politischen Stellung eines Einzelnen zum Staat in einem Urthel sich aussprechen, aber nicht über einzelne bestimmte Handlungen ein Erkenntniss gefällt werden, in Beziehung auf welche einzig und allein Beweis und Vertheidigung und überhaupt ein processualisches Verfahren denkbar ist. Dass man den Ostracismus nicht zur Züchtigung eigentlicher Verbrechen und Frevel gebraucht, mithin die Angabe des Andocides (129), Cimon sey wegen der Verheirathung mit seiner Schwester des Landes verwiesen worden, grundlos sey, hat schon Petitus (538) und nach diesem Meier bemerkt.

Ungleich scheinen die Angaben über die beim Ostracismus erfoderliche Stimmenzahl zu seyn. Nach Pollux und dem Scholiasten des Aristophanes mussten 6000 für die Landesverweisung stimmen, nach Plutarch genügte es, wenn die Mehrzahl davon gegen einen der Angeschuldigten entschied. Dass die von Kühn und Wesseling versuchte Vereinigung dieser Angaben unstatthaft sey, darauf hat Schömann bereits aufmerksam gemacht, indem der Ausdruck des Pollux: welchem 6000 Stimmen zu Theil geworden (ὅτῳ γένοιτο), nicht wohl von einer blossen Stimmenabgabe,

sondern vielmehr, wenn man den Worten nicht Gewalt anthun, oder eine nicht wohl denkbare Unbestimmtheit annehmen will, von einer Verurtheilung durch 6000 Stimmen zu verstehen ist. Der Widerspruch des Pollux und Plutarch ist jedoch bloss scheinbar. Jener spricht davon, dass nur über Einen Gericht gehalten wird; dieser hat den Fall vor Augen, dass Einer von Mehreren des Landes verwiesen werden soll. Hier müssen, wie Plutarch ausdrücklich bemerkt (Aristid. c. 7), 6000 darin einig seyn, dass eine Landesverweisung überhaupt eintrete. Derselbe sagt nämlich: erst zählen die Archonten die Gesamtheit der Scherben; sind deren weniger als 6000, so tritt der Ostracismus nicht in Kraft. Nach dieser Zählung wird nun weiter untersucht, gegen wen die meisten Stimmen sind, und dieser wird dann auf zehn Jahre verwiesen. Demzufolge müssen also bei der Verbannung eines Einzigen, wo eine Theilung der Stimmen undenkbar ist, 6000 einhellig seyn. In Uebereinstimmung damit werden zu einem Volksbeschluss über die Ertheilung eines Privilegiums, des Bürgerrechts, oder einer sonstigen Vergünstigung, gleichfalls 6000 gleichlautende Stimmen erfodert (geg. Tim. 714. 719; geg. d. Neära 1375). Da nun der Ostracismus als eine temporäre Entziehung des Bürgerrechts, wenigstens in Rücksicht auf die Ausübung, zu betrachten ist, so macht es dies schon wahrscheinlich, dass in Fällen der Art die Abstimmung dieselbe gewesen. (Ueber die Stelle des Thucydides, welche Böckh II, 412 gegen diese Ansicht geltend macht, unten.)

Bemerkenswerth ist es übrigens, dass Andocides (113) im Widerspruch mit den sonstigen Angaben den Ostracismus als ein Institut aufführt, welches den Atheniensern eigenthümlich sey, und sonst in

keinem Griechischen Staate angetroffen werde. Wenn sich daher in denselben und namentlich bei den Argivern, den Milesiern und Megarensern ähnliche Einrichtungen vorfinden, so waren sie vielleicht in der Form und in dem Verfahren von dem Ostracismus verschieden, wenn man nicht dem Andocides eine nicht wohl glaubliche Unwissenheit oder eine absichtliche Verläugnung der historischen Wahrheit schuld geben will.

Neunter Abschnitt.

Anhang.

Von dem ausserordentlichen Verfahren vor den Kampfrichtern an den öffentlichen Festen.

Wie die Griechen und namentlich die Athenienser vermöge ihrer poetischen Natur das Geistige in äusseren Formen verkörperten und in anmuthigen Bildern vors Auge stellten, und selbst in den Ernst das heitere Spiel der Phantasie verflochten, so steigerten und verklärten sie das Leibliche und die irdische Lust durch die freie Kraft des Geistes, so dass in dieser Vereinigung des Irdischen und Ueberirdischen uns überall das Leben in seiner ganzen Fülle und Vollständigkeit entgegentritt. Dieses Zusammenwirken der leiblichen und geistigen Kräfte, dieser Verein des Ernstes und Scherzes charakterisirt auch die Attischen Volksfeste, welche die Lust und die Kraft des Leibes und der Seele gleichmässig anregten und übten. Es war hier nicht nur der geselligen Freude und dem Ausbruche des harmlosen Scherzes, wie ihn der Genuss des Daseyns und die übersprudelnde Lebensfülle in buntfarbigen Gestalten hervorrufen mag, ein freier Spielraum gelassen, sondern es stritt auch die körperliche Stärke und Ge-

wandtheit, wie die geistige Fähigkeit und insbesondere die dramatische Kunstfertigkeit in begeisternden Wettkämpfen um die ausgesetzten Preise und die Lorbeeren des Siegs. Das Urtheil über die cyclischen Chöre, so wie über die dramatischen Leistungen an den öffentlichen Festen und namentlich den Bacchusfesten, war bestimmten Kampfrichtern überlassen (Aeschin. geg. Ctes. 625). Die Lexicographen und der Scholiast des Aristophanes geben die Zahl der Richter über die Dichtwerke der Komiker auf fünf an. Daher das Sprichwort: *ἐν πέντε κριτῶν γούνασι κεῖται.* (V. Fabricii Bibl. Gr. ed. Harles. T. II. S. 194. N. e.) Für das critische Erkenntniss über die Trauerspiele nehmen Petitus (154) und Heffter 10 Richter an, indem sie sich auf eine Stelle aus Plutarch (Cimon c. 8. S. 189) berufen. Allein in dem hier erzählten Falle scheint eine ausserordentliche Maassregel eingetreten zu seyn. Es heisst nämlich, als Sophocles zuerst um den Preis gestritten, hätte der Archon keine Richter durchs Loos ernannt. Von Cimon, welcher mit den Strategen ins Theater gekommen, wären darauf nach vorgängiger Beeidigung 10 Richter, von jedem Stamm einer, niedergesetzt worden. Den Worten nach sollte man beinahe glauben, die 10 Richter wären die 10 Strategen gewesen: *ὡς δὲ Κίμων μετὰ τῶν συστρατήγων προελθὼν εἰς τὸ θέατρον ἐποίησατο τῷ θεῷ τὰς νενομισμένας σπονδὰς, οὐκ ἀφῆκεν αὐτοὺς ἀπελθεῖν, ἀλλ' ὁρκώσας, ἠνάγκασε καθίσαι καὶ κρῖναι δέκα ὄντας, ἀπὸ φυλῆς μιᾶς ἕκαστον. ὁ μὲν οὖν ἀγὼν καὶ διὰ τὸ τῶν κριτῶν ἀξίωμα τὴν φιλοτιμίαν ὑπερέβαλε.* Nach Lucian (Harmonides c. 2. S. 854) haben 7 oder 5 oder sonst eine beliebige Zahl in den Wettkämpfen zu Gericht gesessen. Die Verloosung der Kampfrichter wurde nach Plutarch durch den Archon veranstaltet,

welcher auch für die Besetzung des Chors Sorge tragen musste, wie man aus Demosthenes gegen Midias (519) ersieht. Hier rechtet der Archon Eponymus mit den zur Besorgung der Festspiele angeordneten Stammvorstehern darüber (s. Vales. zu Harpocr. 30), dass für den Stamm Pandion kein Chorführer bestellt worden. Auf diese Kampfrichter ist auch wohl das Vergehen des Pythodorus zu beziehen, welches Isocrates (Trapez. 636. 637) erzählt. Jener habe nämlich die von den Prytanen und Chorführern versiegelten Gefässe, welche auf der Acropolis von den Schatzmeistern in Gewahrsam genommen worden, eröffnet und die von dem Senat hinein geworfenen Richter (d. h. die aufgezeichneten Namen derselben) herausgenommen.

Das Verfahren vor den Kampfrichtern war kein eigentlich rechtliches, indem dasselbe gegenseitige Foderungen und dem gemäss eine Verurtheilung nicht zum Gegenstand hatte, sondern bloss Ansprüche auf Belohnungen wegen einer ausgezeichneten Leistung. Die Verhandlung war jedoch der processualischen ähnlich, indem ein Jeder die Verstösse der Dichter gegen die Sittlichkeit und Religion rügen, und dadurch auf die Entscheidung der Kampfrichter einwirken konnte. Als daher Euripides wegen des Verses im Hippolytus (612): die Zunge schwur und nicht die Seele, als ein Gotteslästerer vor den ordentlichen Richtern belangt wurde, schützte er die Einrede des unrichtig gewählten Gerichtsstandes vor, indem Klagen der Art vor die Kampfrichter gehörten, vor denen er Rechenschaft geben wollte (Arist. Rhet. III, 15. v. die Ausl. zu Euripides). Durch diese Einrede wollte er die Beschuldigung eines Verbrechens in das Gebiet der ästhetischen Beurtheilung versetzen, und den Standpunct der gegen ihn erhobenen Anklage verrücken.

Die anstössige Aeusserung des Euripides liess sich allerdings von einem doppelten Standpuncte auffassen, als eine mit der tragischen Würde unvereinbare *Frivolität*, und als eigentliche Gotteslästerung. Nur in der ersten Beziehung eignete sie sich zur Erkenntniss des zur dramatischen Censur niedergesetzten Gerichts. Denn dieses war wohl als solches zu eigentlichen Criminalstrafen nicht berechtiget, wenn es auch vielleicht eine Epibole wegen eines ungebührlichen Verhaltens verhängen durfte. Dies lässt sich daraus schliessen, dass auch die Kampfrichter in den Olympischen Spielen denjenigen eine Geldstrafe auflegen konnten, welche in irgend einer Beziehung die Kampfgesetze verletzt hatten (Pausan. V, 21). Phrynichus ist mit 1000 Drachmen bestraft worden, weil er die Einäscherung von Milet auf das Theater gebracht und dadurch das Andenken an die einheimischen Unfälle erneuert habe (Herodot VI, 21; Aelian 13, 17 und die Ausleger z. d. St. vgl. d. Schol. d. Aristoph. Wesp. 1481). Von wem dieses Erkenntniss ausgesprochen worden, ob von den Kampfrichtern, oder den ordentlichen, ist nirgends bemerkt. Ferner war das Verfahren vor den Kampfrichtern insofern dem processualischen nachgebildet, als man von den Aussprüchen jener Richter an die ordentlichen Gerichtshöfe sich wenden konnte, wenn jene der Bestechlichkeit oder Parteilichkeit oder einer andern Ungerechtigkeit sich schuldig gemacht hatten. In einem solchen Falle wären die Kampfrichter bestraft worden, sagt Aeschines (a. a. O.). Eine ähnliche Einrichtung bestand in den heiligen Festspielen des versammelten Griechenlands, und namentlich den Olympischen, wo die Wettstreiter wegen eines unrechtmässigen Erkenntnisses der Kampfrichter sich an den Senat von Olympia wen-

den und diese zur Verantwortung ziehen konnten (Pausan. 6, 3. vgl. Potter 1, 960 f.; 3, 560 f.) Ueber den hier behandelten Gegenstand vgl. man übrigens Petitus a. a. O.; Wesselings Noten zu d. St.; Valesius zu Maussac. 204 ed. Gron.; Taylor zu Aeschin. 625.

Zehnter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln gegen gesprochene Erkenntnisse.

Erstes Capitel.

Rechtsmittel wider Erkenntnisse in contumaciam.

War wegen Abwesenheit des Klägers oder des Beklagten am Urthelstermine ein lossprechendes oder verurtheilendes Erkenntniss gesprochen worden (v. Lex. Seg. 245), so konnte der Betheiligte binnen zwei Monaten auf Wiederaufhebung des Erkenntnisses antragen, indem er, wie bei der *μὴ οὖσα δίκη*, das Ausbleiben rechtfertigen, und die vorgeschützten Ehehaften gehörig und zwar wohl mittelst Eides erweisen musste. Wenn der Gegner dieselben nicht gelten liess, sondern als ungegründet oder unstatthaft anfocht, so fand darüber unstreitig ein besonderes Verfahren unter den Parteien Statt. Dass nicht allein der Beklagte, sondern auch der Kläger sein Ausbleiben entschuldigen und dadurch eine Zurücknahme des Erkenntnisses bewirken konnte, dafür spricht nicht nur die Gleichheit der Parteien in ihren processualischen Rechten, sondern auch die Definition des Photius von der *μὴ οὖσα δίκη*. Hudtwalcker nimmt an, dass die Einwendung dieses Rechtsmittels die Angabe der Entschuldigungsgründe vor oder an der *κυρία* voraussetze. Allein dasselbe

würde mit sich selbst in Widerspruch stehen, wenn man Ehehaften zugelassen und zugleich eine Ankündigung derselben vor oder an dem Urthelstermin verlangt hätte, indem die Ehehaften ihrer Beschaffenheit nach eine solche unmöglich machen konnten. Widersprechend wäre es auch, mit Verwerfung oder ohne Berücksichtigung der vorstellig gemachten Ehehaften, ein Erkenntniss zu fällen und hernach dagegen ein Rechtsmittel zu gestatten, ein solches aber in dem Falle nicht zuzulassen, wenn der Richter ein Urthel ohne Kenntniss der Ehehaften erlässt und dieselben erst nach dem Spruch nachgewiesen werden. Auch deuten weder die Worte des Pollux (VIII, 61), noch der Fall bei Demosthenes wider Zenothemis (889) auf eine solche Beschränkung hin. Jener sagt ganz allgemein, das ἀντιλαχεῖν sey gestattet, wenn man, in dem Gerichtshof nicht gegenwärtig, und dem Aufruf des Herolds nicht folgsam, in contumaciam verurtheilt werde (vgl. die Recension der Hudtwalckerschen Schrift in der Jenaer L. Z.). Das hier in Frage stehende Rechtsmittel setzt voraus, dass man um den angesetzten Gerichtstag wisse und denselben wegen eingetretener Hindernisse verabsäume. War der Beklagte gar nicht vorgeladen (δίκη ἀπρόσκλητος), und erfolgte die Verurtheilung in Folge seines Ausbleibens, so hatte er die Klage der erdichteten Vorladung, konnte aber nicht das Erkenntniss sofort als nichtig anfechten, und zwar aus dem Grunde, weil die vorgegebene Erdichtung, eines besonderen Beweises bedürftig, sich nicht als ein Incidentstreit behandeln liess, sondern in einem selbstständigen Processe ausgeführt werden musste. Wir finden daher auch nicht in den Fällen, wo eine erdichtete Vorladung und die deshalb zuständige Klage erwähnt wird, etwas davon bemerkt, dass der Beklagte auch

zu dem *ἀντιλαχεῖν* berechtiget sey. Der Zweck dieses Rechtsmittels war Zurücknahme des gesprochenen Erkenntnisses, um zur Ausführung desjenigen zugelassen zu werden, wovon den Betheiligten der richterliche Spruch ausschloss. Langte der Beklagte mit diesem Rechtsmittel nicht durch, so verfiel er nach Pollux in das *ἐγγεγραμμένον* und wurde ehrlos. Das *ἐγγεγραμμένον* ist wohl der Klagansatz, in welchen der Beklagte, ohne dass ein Schätzungsverfahren Statt fand, verurtheilt wurde.

Zweites Capitel.

Rescission der Urtheile durch Anfechtung des Zeugenbeweises.

Erster Titel.

Δίκη ψευδομαρτυριῶν und *κακοτεχνιῶν.*

War in einem Process ein Zeugniss wider das Gesetz, oder wider die Wahrheit, also ein falsches, beigebracht worden, so hatte der sachfällige Theil eine Klage gegen die Zeugen. Dass diese letzteren, wenn sie *παρὰ τὸν νόμον*, z. B. über bloss Gehörtes, ein Zeugniss abgelegt, belangt werden konnten, sagt Demosthenes ausdrücklich (geg. Stephan. 1131. vgl. geg. Euerg. und Mnesib. 1139). Danach sollte man glauben, die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* sey nicht bloss eine Schädenklage, sondern vielmehr eine Pönalklage gewesen, welche ohne Unterschied der verlierenden, wie der gewinnenden Partei zugestanden habe. Auch liesse sich hier noch die Klage gegen Nicodemus in der Rede des Isäus über die Erbschaft des Pyrrhus anführen, welche nicht auf den Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses angestellt wird, und, abgesehen davon, dass sie die Anerkennung des bestritte-

nen Erbrechts bezweckt, nur auf die Auswirkung einer Strafe gerichtet zu seyn scheint. Allein es wurde wohl zugleich insofern Schadensersatz gefodert, als das falsche Zeugniss des Nicodemus in der aberkannten Diamartyrie des Xenocles den Besitz und Genuss der in Anspruch genommenen Verlassenschaft verzögert hatte. Die übrigen Stellen, wo von der *δίκη ψευδομαρτυριῶν* gesprochen wird, so wie die Demosthenischen Reden, welche diese Klage behandeln, machen es nicht wahrscheinlich, dass dieselbe eine Pönalklage gewesen; vielmehr erscheint sie überall als Schädenklage, insofern sie auf den Grund eines Civilerkenntnisses angestellt wird. Man sehe besonders den Eingang der Rede gegen Euergus und Mnesibulus. Hier wird die in Rede stehende Klage als die letzte Zuflucht der sachfälli gen Partei dargestellt, und auf die Voraussetzung hingedeutet, dass die Richter durch das falsche Zeugniss getäuscht worden sind. Wenn es in dieser Rede unter andern heisst, Theophemus, *Sieger* in dem vorhergehenden Process, hätte können die Zeugen des Klägers *ψευδομαρτυριῶν* belangen, dieses jedoch unterlassen, so kann eine solche Advocaten-Redensart, dergleichen sich zu Dutzenden in den Griechischen Rednern finden, nichts beweisen, indem dadurch bloss die Glaubwürdigkeit der von dem Kläger beigebrachten Zeugnisse hervorgehoben werden soll. Die Attischen Gesetze über diesen Punct waren, wie über so manchen andern, wahrscheinlich unbestimmt, und liessen eine verschiedene Auslegung zu. Die Falschheit eines Zeugnisses war nicht darauf beschränkt, dass man wider besseres Wissen aus Gewinnsucht, Feindschaft gegen den Producten, oder Freundschaft und Parteilichkeit für den Producenten, also absichtlich, die Wahrheit ent-

stellte oder verheimlichte, obgleich auf einen Fall der Art die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* besonders berechnet war (s. geg. Aphob. 3, 851), sondern ein Zeugniss galt überhaupt als ein falsches, wenn es gegen die Wahrheit anstiess, sollte auch dabei ein blosser Irrthum untergelaufen seyn. Für den Producten war die Wirkung dieselbe, mochte Irrthum oder böser Wille zum Grunde liegen, und der Beweis der Unrichtigkeit und Wahrheitswidrigkeit berechtigte unstreitig zu einer Foderung auf Schadensersatz, obgleich in dem Falle des Irrthums der Zeuge wahrscheinlich in keine Strafe verfiel. Es fragt sich weiter, ob ausser dem Beweis der Wahrheitswidrigkeit noch *der* erfodert wurde, dass das Zeugniss auf das richterliche Erkenntniss einen bestimmenden Einfluss geäussert habe. Es wird nun zwar an den meisten Stellen nur die Wahrheitswidrigkeit als Bedingung der *δίκη ψευδομαρτυριῶν* aufgestellt, ohne jenes Einflusses zu gedenken, allein das Stillschweigen hierüber ist noch kein genügender Beweis, dass derselbe überhaupt nicht erfoderlich gewesen. Vielmehr scheint die Zulässigkeit der *δίκη ψευδομαρτυριῶν*, wenn sie von der unterliegenden Partei angestellt wird, diesen Einfluss vorauszusetzen und das Gesetz in Beziehung auf ihn die erwähnte Klage zu gestatten. Dieselbe ist nämlich ihrer Natur nach eine Schädenklage. Nun erwächst aber dem sachfälligen Theile nur insofern aus einem falschen Zeugniss ein Schaden, als das richterliche Urthel dadurch bestimmt worden. Auch sind auf diesen Punct diejenigen Reden mit gerichtet, welche den Fall einer *δίκη ψευδομαρτυριῶν* behandeln. Nur darf dabei das mehrmals Erinnerte nicht vergessen werden, dass man sich in den meisten Lehren des Attischen Rechts vergeblich nach festen Grundsätzen umsieht. Es

verdienen hier besonders die 3 Reden des Demosthenes gegen Aphobus für Phanus, gegen Stephanus und gegen Euergus und Mnesibulus eine besondere Erwähnung.

In dem Process des Demosthenes gegen Aphobus hatte dieser den Milyas über einen Posten von 30 Minen, oder, nach der Behauptung des Aphobus, über den ganzen Betrag des hinterlassenen Vermögens zur Tortur gefodert. Demosthenes verweigert dies, da Milyas kein Sclave, sondern ein Freigelassener sey. Dass nun dafür Milyas von Aphobus späterhin anerkannt worden, hat unter andern Phanus bezeugt. Diesen belangt Aphobus, und zwar unstreitig unter dem Vorgeben, dass durch dessen Zeugniss über jenes Eingeständniss ihm der Gebrauch eines Beweismittels (der Tortur des Milyas) entzogen worden, welches die Grundlosigkeit der von Demosthenes klagbar gemachten Foderungen dargethan hätte. Um von Phanus wegen der ganzen Summe, auf welche die Verurtheilung gestellt war, eine Entschädigung zu erhalten, behauptet Aphobus, Milyas habe sollen über den Gesamtbetrag der von Demosthenes aufgestellten Ansprüche torquirt werden. Diese Schädenklage des Aphobus ist auf die Voraussetzung gegründet, dass Milyas wirklich Sclave sey, und die Tortur den beabsichtigten Beweis geliefert haben würde. Der letztere Punct konnte zwar wahrscheinlich gemacht, aber nicht zur juristischen Gewissheit gebracht werden, so lange man den Milyas nicht verhört oder torquirt hatte, und vorher war eigentlich eine Verurtheilung des Phanus undenkbar. Die Vertheidigung des Demosthenes für Phanus ist auf 3 Puncte gerichtet: 1. Aphobus habe den freien Stand des Milyas wirklich zugegeben; 2. Milyas sey ein Freier; 3. das angefochtene Zeugniss habe keinen

Einfluss auf die Verurtheilung des Aphobus geäussert, indem der letztere durch sonstige Zeugnisse überführt worden und die verlangte Tortur des Milyas für die Lossprechung des Aphobus ohne Wirkung gewesen seyn würde.

Aus dieser Rede scheint übrigens zugleich so viel zu erhellen, dass der Producent und der angegriffene Zeuge als eine und dieselbe Partei behandelt wurden; denn Demosthenes spricht in dieser Rede in eigener Person und sucht durch Beibringung anderer Zeugnisse und sonstige Ausführungen die Wahrheit des von Phanus abgelegten Zeugnisses darzuthun. Das rechtliche Interesse des Demosthenes an der Vertheidigung des Phanus beruht darauf, dass jener nach der Verurtheilung des letzteren *κακοτεχνιῶν* belangt werden konnte. Plutarch im Demosthenes (c. 6) erwähnt *διαδύσεις* und *παλινδικίας* der Vormünder, welche den Demosthenes ausser Stand gesetzt hätten, von denselben sein väterliches Vermögen einzutreiben. Unter diese *παλινδικίας* gehört unstreitig auch die Anfechtung des von Phanus abgelegten Zeugnisses.

Wie in der Rede gegen Aphobus für Phanus, so wird auch in der gegen Stephanus ein Zeugniss als lügnerisch angefochten, welches nur entfernter und mittelbarer Weise das gegen Apollodorus ausgesprochene Erkenntniss veranlasst haben konnte. Der letztere hatte nämlich den Phormio verklagt, und dieser die Einrede eines eingegangenen Vergleichs vorgeschützt. Auf diese Einrede war Apollodorus sofort mit seiner Klage abgewiesen worden. In der Ausführung der erwähnten Einrede hatte Phormio überhaupt die Klagfoderungen des Apollodorus als unstatthaft und grundlos darzustellen, und unter andern auch die wirkliche Errichtung des von Pasion

hinterlegten Testaments, welches Apollodorus als untergeschoben angefochten, darzuthun gesucht, und zu dem Ende eine πρόκλησις an Apollodorus ergehen lassen, dass, wenn er die beigebrachte Urkunde nicht als eine Abschrift des Testaments anerkennen wolle, er die bei dem Diäteten Amphion von Cephisophon niedergelegte Urschrift eröffnen möchte. Ueber diese πρόκλησις und die von Seiten des Apollodorus verweigerte Annahme derselben hatte Stephanus ein Zeugniss abgelegt, gegen welchen Apollodorus ψευδομαρτυριῶν klagt. Stephanus entgegnet: die Richter wären nicht durch die Zeugnisse über das Testament des Pasion und die deshalb ergangene πρόκλησις, sondern durch die über den eingegangenen Vergleich zur Freisprechung des Phormio bewogen worden, und Apollodorus müsse also diese, nicht jene, Zeugnisse angreifen. Der Sprecher sucht diesen Einwand durch die Bemerkung zu entkräftigen, dass die Zeugnisse über seine Klagfoderungen (περὶ τῶν πραγμάτων αὐτῶν, merita caussae) und die Errichtung des Testaments auch seinem Vortrage über die vorgeschützte Einrede des Phormio Eintrag gethan und demnach, wo nicht unmittelbar, doch mittelbar auf die richterliche Entscheidung eingewirkt hätten (1117). Das Zeugniss des Stephanus wird durch einen künstlichen Beweis angefochten, indem Apollodorus die Ausschlagung der πρόκλησις als widersinnig und ungereimt darstellt, und von dem Charakter und dem Lebenswandel des Stephanus Gründe gegen die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen hernimmt. Zugleich enthält die Klage die sycophantische Anschuldigung, dass Stephanus nicht allein die πρόκλησις, sondern auch die Uebereinstimmung der angeblichen Abschrift des gedachten Testaments mit der Urschrift, mithin die wirkliche

Errichtung desselben bekräftiget habe, da doch sein Zeugniss bloss auf den Inhalt und die Worte der πρόκλησις gerichtet ist, ohne die Wahrheit derselben zu beglaubigen. Daher denn auch Stephanus diesen Umstand besonders geltend zu machen sucht, wie man aus der zweiten Rede ersieht.

Ebenmässig ist in der Rede gegen Euergus und Mnesibulus die δίκη ψευδομαρτυριῶν gegen die Zeugen einer πρόκλησις gerichtet, wonach Theophemus in Betreff thätlicher Injurien dem Kläger eine Sclavin zur Tortur angeboten, dieser aber, ohne ein solches Anerbieten geradezu abzuschlagen, die Tortur auf der Stelle verlangt haben soll im Widerspruche mit dem Antrage des Theophemus, welcher damit Anstand nehmen wollen. Unter der Behauptung, die πρόκλησις sey eine Erdichtung, wird die Klage darauf gegründet, dass die Verurtheilung in Hinsicht auf die verweigerte Annahme der πρόκλησις erfolgt sey. Dabei ist nur das auffallend, wie der Kläger gegen Euergus und Mnesibulus in dem ursprünglichen Process über thätliche Injurien das Vorgeben seiner Gegner, er habe die gedachte πρόκλησις abgeschlagen, nicht durch die That, d. h. durch die Annahme widerlegen konnte, wenn nicht derselben die durch Zeugen beglaubigte Ablehnung im Wege stand, welche letztere die Richter als juristisch erwiesen annehmen mussten. Liess sich die Abschlagung einer πρόκλησις nicht zurücknehmen, so ist es auch erklärlich, wie Theophemus die späteren Auffoderungen des Klägers, die früherhin ihm angebotene Sclavin zu torquiren, abweisen konnte, ohne dadurch die Unwahrheit der angeblichen πρόκλησις einzugestehen. Auf dieses Abweisen legt jedoch der Kläger ein grosses Gewicht und sucht daraus die Falschheit der abgelegten Zeugnisse zu erweisen. Ausser den

Wahrscheinlichkeitsgründen, wodurch die Glaubwürdigkeit der angeblichen πρόκλησις angefochten wird, enthält die angebrachte Anklage weitere Ausführungen darüber, dass Theophemus sich zuerst thätlicher Beleidigungen schuldig gemacht, dass demnach der Kläger unrechtmässiger Weise verurtheilt worden und Theophemus in zweifacher Hinsicht straffällig sey, weil er durch falsche Zeugnisse die Richter hintergangen, und den Kläger gemisshandelt, welcher im Namen und Auftrag des Staats den Theophemus gepfändet. Die Erörterung dieser Puncte hat zugleich die Vorbereitung und Begründung der Ansprüche zum Zweck, denen, nach siegreicher Beendigung des Processes gegen die Zeugen, Theophemus ausgesetzt war; denn die Verurtheilung jener war zugleich ein praejudicium gegen diesen.

Aus den Demosthenischen Reden ist so viel klar, dass, wenn ein Zeugniss in Beziehung auf ein abweisendes oder verurtheilendes Erkenntniss angefochten wurde, der Kläger den Einfluss des ersteren auf das letztere darthun und beweisen musste. Dieser Beweis hatte dann wenig Schwierigkeiten, wenn der Streitgegenstand eine bestimmte Thatsache, z. B. ein Versprechen, eine Verletzung, ein errichtetes Testament (Is. üb. d. Erb. des Dik. 92. 94—96) und dergleichen betraf, und das Zeugniss diese Thatsache geradezu verneinte oder bejahte. Hingegen konnte dieser Beweis nicht anders als misslich und schwer zu erbringen seyn, wenn die Zeugnisse sich auf Thatsachen und Umstände bezogen, welche zu dem Streitgegenstande nur in entfernter Beziehung standen. Denn aus Zeugnissen der Art liessen sich blosse Vermuthungsgründe und auf Wahrscheinlichkeit gebaute Schlüsse für das Daseyn oder Nichtdaseyn der zur Entscheidung stehenden Thatsache ab-

leiten, und demnach keine sicheren und festen Grundsätze für die Beantwortung der Frage aufstellen, inwiefern das richterliche Urthel ohne diese Zeugnisse im Ganzen oder in einzelnen Puncten anders ausgefallen oder unverändert geblieben seyn würde. Darüber konnten nur die Richter in dem vorangegangenen Rechtsstreit einen genügenden Aufschluss geben, und es wäre mithin der Sache angemessen gewesen, dass diese in der *δίκη ψευδομαρτυριῶν* zu Gericht gesessen hätten. Die Besetzung der Attischen Gerichtshöfe gestattete dies jedoch nicht, und wir finden darüber bestimmte Andeutungen in den Reden gegen Stephanus und Euergus und Mnesibulus, wo die Richter des vorliegenden Rechtsstreits von denen des vorigen namentlich unterschieden werden. Da die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* auf Schadensersatz gerichtet war, so musste der Klagansatz steigen oder fallen, jenachdem über den ganzen Streitgegenstand, oder nur über einen einzelnen Schuldposten das Zeugniss abgelegt worden war.

Wurde eine *δίκη ψευδομαρτυριῶν* in Betreff einer Privatrechtsstreitigkeit angestellt, so konnte sie an sich nicht das erlassene Erkenntniss aufheben. Denn hier trat die Regel ein: res judicata tantummodo jus facit inter partes, und das gegen die Zeugen ausgewirkte Urthel konnte nicht als eine res inter alios acta dem Sieger in dem vorhergehenden Process ein Recht entziehen, welches dieser in Gemässheit eines richterlichen Spruchs, sey es ein verurtheilender oder ein lossprechender, erhalten hatte. Sollte also das frühere Erkenntniss umgestossen werden, vorausgesetzt, dass dies überhaupt zulässig war, so musste nach der *δίκη ψευδομαρτυριῶν* die *δίκη κακοτεχνιῶν* anhängig gemacht werden, um gegen denjenigen einen Anspruch zu gewinnen, welcher den früheren

Process gewonnen hatte. Anders verhielt es sich, wenn der unterliegende Theil in einem öffentlichen Process die Zeugen oder überhaupt den Beweis anfocht. Hier war das Erkenntniss in einer Staatsangelegenheit gefällt worden, und mochte nun der Verurtheilte durch den Angriff der Zeugen seine Unschuld, oder der abgewiesene Kläger die Schuld des Losgesprochenen behaupten, so war in und mit den Zeugen auch der Producent angegriffen und mithin auch gegen diesen die Klage gerichtet. Hier bedurfte es also *zur Rescission des Urthels* keiner besonderen *δίκη κακοτεχνιῶν*, obgleich dieselbe, nach dem Process gegen die Zeugen, dem Producten, als eine Schäden - oder Pönalklage, vielleicht immer noch offen stand. War Jemand wegen eigenmächtiger Einbürgerung belangt und verurtheilt worden, und bewies er die Falschheit der beigebrachten Zeugnisse oder Urkunden, auf deren Grund er sachfällig geworden, so bedurfte es gewiss nicht der *δίκη κακοτεχνιῶν* gegen den Gegner, um nicht mehr als Fremder zu gelten. Die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* in Criminalfällen scheint die Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes durch Beseitigung des geführten Beweises zum Zweck gehabt zu haben. Dieser konnte, wo nicht immer, doch zuweilen selbst dann erreicht werden, wenn derjenige, welcher das unrechtmässige Urthel ausgewirkt, abwesend oder gestorben war. Die Bedingung der Rescission war dieselbe, unter der man wegen falschen Zeugnisses Schadenersatz fodern konnte, nämlich der Beweis, dass das Urtheil auf die wahrheitswidrigen Aussagen der Zeugen gegründet worden sey. Betrafen dieselben unmittelbar die streitige Thatsache, welche dem früheren Process zum Grunde lag, und das fundamentum agendi ausmachte, so war der Beweis sofort klar,

und es genügte, die Falschheit der beigebrachten Zeugnisse dargethan zu haben. Schwieriger musste der Beweis dann seyn, wenn die abgelegten Zeugnisse sich nur mittelbar und entfernt auf den Streitgegenstand bezogen, und bloss Präsumtionen und Schlüsse begründeten, durch welche das Urtheil bestimmt seyn konnte. Plato (v. d. G. B. XI. S. 172. T. 9. ed. Bip.) will die Rescission eines Urthels davon abhängig machen, dass über die Hälfte der für die Entscheidung der Sache relevanten Zeugnisse der Wahrheitswidrigkeit überwiesen sind. Diese Regel liesse sich dann rechtfertigen, wenn die sämmtlichen Zeugnisse von gleicher Wichtigkeit sind, und jedes von ihnen einen gleich grossen und wesentlichen Einfluss auf das richterliche Erkenntniss äussert. Denn sonst kann nicht die Zahl der Zeugnisse, sondern nur ihr Gehalt und ihre Beziehung zu dem eigentlichen Streitgegenstand in Erwägung gezogen werden. Auch lässt es sich denken, dass die Mehrzahl der Zeugnisse falsch und die Thatsache doch wahr ist. Man nehme an, dass von 8 Zeugen 5 bei der in Frage stehenden Thatsache nicht gegenwärtig gewesen wären, und überhaupt davon keine Kenntniss hätten, eine solche aber lügnerischer Weise vorgäben. Der Beweis dieser Falschheit, einer bloss subjectiven, nicht objectiven, kann die Wahrheit der übrigen Zeugnisse nicht entkräftigen, und mithin auch die Rescission des Urthels nicht rechtfertigen. Dieselbe lässt sich unter einer doppelten Form denken. Die Rescission versetzt entweder die Parteien in die Lage vor dem Anfang des Rechtsstreits, und der abgewiesene Kläger gilt als nicht abgewiesen, der verurtheilte Beklagte als nicht verurtheilt; oder das frühere Erkenntniss wird in ein entgegengesetztes umgewandelt, so dass an die Stelle

der Abweisung die Verurtheilung tritt, und die aufgehobene Verurtheilung in eine Lossprechung übergeht. Die letztere Form würde dann eintreten, wenn man aus der Wahrheitswidrigkeit der Thatsache die Falschheit der Zeugnisse darthäte. Wäre dies nicht der Fall, sondern entkräftigte man bloss die Zeugnisse, ohne dass dies eine unbedingte Gewissheit über die Nichtexistenz der Thatsache selbst gewährte, so müsste die erste Form der Rescission Anwendung finden, d. h. Aufhebung des Erkenntnisses ohne Umwandelung in ein entgegengesetztes. Denn die Aufhebung kann an sich und ihrem Begriffe nach nicht weiter gehen, als die Widerlegung des Beweises, welcher dem früheren Urtheil zur Grundlage gedient hat. Wollte man nun nicht annehmen, die durch die Rescission erklärte Nichtigkeit des geführten Beweises schliesse zugleich jeden andern aus, und die Partei, zu deren Nachtheil die Rescission eintritt, werde dadurch nicht allein in Beziehung auf den vorhergegangenen Rechtsstreit, sondern überhaupt sachfällig (was sich auch als Folge des Gebrauchs falscher Zeugnisse denken liesse), so könnte in dem letzteren Falle die Rescission nicht zugleich die definitive Beendigung des Processes in sich schliessen, sondern würde vielmehr die Erneuerung des Processes und die Beibringung anderer Beweismittel zulassen. Setzen wir den Fall, es klage Jemand wegen verübten Todschlags und bediene sich falscher Zeugen. Der Beklagte beweist nach der Verurtheilung, dass die Zeugen gedungen sind, und der Natur der Sache nach von der That keine Kenntniss haben können. Dadurch ist seine Unschuld noch nicht sofort klar und vollständig erwiesen, und nach der Rescission liesse sich eine erneuerte Anklage aus andern Beweisen denken. Dann aber könnte der

Erfolg der seyn, dass eine Wiederherstellung des früheren Erkenntnisses, also eine Rescission der Rescission eintrete, und wohl gar in Beziehung auf den erneuerten Rechtsstreit und den geführten Beweis ψευδομαρτυριῶν geklagt würde, und sich so aus einem Rechtsstreit immer ein neuer entwickelte. Wir müssen demnach nicht eine blosse Rescission, sondern vielmehr eine endliche und definitive Entscheidung annehmen. Auch drücken sich die Lexicographen über die *ἀναδικία* so aus, dass eine abermalige Verhandlung und Revision des Rechtsstreits überhaupt, und mithin auch eine Prüfung der Thatsachen, worauf sich die Zeugnisse bezogen, Statt gefunden zu haben scheint. Inwiefern für die Wahrheit der Thatsachen, deren Wahrheit oder Unwahrheit das richterliche Urtheil besonders bestimmte, in dem erneuerten Rechtsstreit neue Beweise statt der falschen Zeugnisse beigebracht werden konnten, darüber sind wir nicht näher unterrichtet. Allein war dies gestattet, so musste der Beklagte, falls keine Präclusion eintreten sollte, damit unbezweifelt in diesem Process hervortreten, weil eben das zu erlassende Erkenntniss ein definitives war. Als unbestritten darf man wohl annehmen, dass die Berufung auf Thatsachen, welche ausser dem Bereich des vorigen Rechtsstreits und des früheren Urthels lagen, unzulässig war.

Die *δίκη ψευδομαρτυριῶν*, insofern sie gegen ein in öffentlichen Processen erlassenes Urtheil gerichtet war, hatte also einen andern Zweck, als wenn sie in Privatstreitigkeiten angestellt wurde. Dort ging sie auf die Zurücknahme des Erkenntnisses, hier auf Schadenersatz. In der Rede gegen Stephanus wird das *τίμημα* auf ein Talent angesetzt. Wir sind bei dieser Darstellung von der Voraussetzung

ausgegangen, dass auch in öffentlichen Processen die δίκη ψευδομαρτυριῶν statthaft gewesen sey. Wir sind den Beweis schuldig geblieben, und diesen wollen wir jetzt führen. Fürs erste muss eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Straferkenntniss, welches auf offenbar falsche Beweise gegründet ist, in einer jeden nicht ganz rohen Gesetzgebung als zulässig angenommen werden. Denn dass einem irrthümlich und unschuldig Verurtheilten die rechtliche Ausführung offen stehen müsse, die beigebrachten Beweise seyen falsch, dies scheint, wir möchten sagen, zu den ersten Anfangsgründen der Gerechtigkeit zu gehören. Aehnliche Rücksichten treten im entgegengesetzten Falle ein, wenn ein Schuldiger auf falsche Zeugnisse freigesprochen worden ist. Auch genügt in Fällen der Art eine Schädenklage nicht, welche weder der abgewiesenen noch der verurtheilten Partei eine hinlängliche Genugthuung verschaffen kann, da öffentliche Processe den Verlust solcher Rechte mit sich führen, bei denen der Natur der Sache nach keine Entschädigung eintreten kann. Bei einem Angeschuldigten, dessen Verurtheilung nicht auf Geld, sondern auf Leib, Leben, Ehre gestellt ist, leuchtet dieses von selbst ein. Aber auch der Kläger, welcher nicht den fünften Theil der Stimmen für sich hatte, verfiel in den meisten öffentlichen Processen in Atimie einer gewissen Art, und auch hier half die Schädenklage nicht aus. Dass nun in öffentlichen Processen gegen die Zeugen eine Klage zulässig gewesen, besagen mehrere Stellen. Wir berufen uns zuvörderst auf Pollux (VIII, 88), auf Lysias gegen Theomnestus, wo die Verurtheilung eines Zeugen in einem Processe wegen weggeworfenen Schildes erwähnt wird (368), sodann auf die Bestimmung, dass ein wegen angemassten Bürger-

rechts Verurtheilter gegen die Zeugen des Klägers auftreten konnte (wobei er jedoch bis zum Austrag der Sache eingekerkert gehalten wurde, ohne Bürgen stellen zu dürfen — Dem. geg. Tim. 741), und endlich darauf, dass die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* nirgends auf Privat-Rechtshändel beschränkt, sondern auch bei öffentlichen erwähnt wird. (Andocides über die Myst. 4; Lysias üb. d. G. d. Aristoph. 615; Dem. geg. Theocrin. 1329 unten.)

Wurde die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* vor der Vollstreckung des Urthels angestellt, so hatte sie wahrscheinlich eine suspensive Wirkung, wenigstens in Betreff erlassener Straferkenntnisse in öffentlichen Processen, wie sich aus den Bestimmungen über die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* wegen aberkannten Bürgerrechts schliessen lässt. War das Urtheil vollstreckt und in Gemässheit desselben Atimie eingetreten, so äusserte dies wohl auf die Zulässigkeit der *δίκη ψευδομαρτυριῶν* keinen Einfluss, und die Anstellung derselben blieb bis zum Ablauf der Verjährungszeit immer offen.

Die Klage wegen falscher Zeugnisse wird überall als Privatklage aufgeführt, indem ein solches falsum zunächst nur den Gegner beeinträchtigte. An mehreren Stellen findet sich die Bemerkung, dass sie eine Täuschung der Richter enthalte. Dies liesse nun allerdings vermuthen, dass sie auch als eine öffentliche zulässig gewesen, wenigstens in Criminalfällen. Ausserdem war wohl gegen die Zeugen die öffentliche Klage der Sycophantie, oder der Bestechung gegeben, wenn sie sich hatten für Geld dingen lassen.

Die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* und die damit verwandten Klagen wurden wahrscheinlich bei dem Gerichtsvorstand angebracht, welcher den vorherge-

henden Rechtsstreit geleitet hatte. War vor dem Areopag ein falsches Zeugniss abgelegt worden, so ging die deshalb zuständige Klage an die Thesmotheten (Pollux VIII, 88).

Wir haben oben bemerkt, dass die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* in ihrer Anwendung auf Civilprocesse eine Rescission des Urtheils nicht zur Folge hatte, und es fragt sich, ob eine solche auch bei Rechtsstreitigkeiten dieser Art eintrat, und welche Wirkungen die *δίκη κακοτεχνιῶν* äusserte. Die Meinungen sind hierüber getheilt. Heraldus bleibt sich in seinem Urtheile nicht gleich, indem er an einer Stelle (de rer. jud. auctor. 1, 3, §. 6 und 10) die Rescission läugnet, und an einer andern (1, 4, §. 7) annimmt. Für diese letztere Ansicht entscheidet sich Hudtw. S. 116—118, mit welchem auch wir übereinstimmen. Es treten hier dieselben Gründe ein, welche oben in Rücksicht öffentlicher Anklagen angeführt worden sind. Erstlich scheinen die Erfodernisse eines gesicherten Rechtszustandes die Nichtigkeitsbeschwerde nothwendig zu machen, wenn ein offenbar unrechtmässiges Urthel gefällt worden ist. Eine Schädenklage ist weder für den Kläger noch den Beklagten ein hinreichendes Mittel, um den erlittenen Rechtsverlust auszugleichen. Denn auch Civilprocesse hatten in manchen Fällen für den unterliegenden Beklagten Atimie zur Folge. Ein Schadenersatz ist hier undenkbar. Auf der andern Seite ist für den Kläger ein Aequivalent an Geld nicht immer ein hinreichender Ersatz für den ursprünglich gefoderten Streitgegenstand. Sodann sagen die Grammatiker im Allgemeinen, ein Streit werde *ἀνάδικος* — erneuert, von vorn (*ἄνωθεν*) angefangen —, wenn die Zeugen der Wahrheitswidrigkeit in ihren Aussagen überwiesen werden. Da nun die *δίκη ψευδομαρτυριῶν*

diesen Beweis in sich schliesst, aber an sich bei einem Civilerkenntniss keine Rescission bewirkt, so kann diese nur in Folge der *δίκη κακοτεχνιῶν* eingetreten seyn, welche letztere von den Grammatikern nicht besonders erwähnt zu werden brauchte, da sie nur eine Fortsetzung der *δίκη ψευδομαρτυριῶν* ist. Der Scholiast des Plato (s. Heffter S. 346. Not. 12) stellt aus Theophrast 3 Fälle der Palindikie zusammen: die Processe wegen eigenmächtiger Einbürgerung (damit ist wohl, wenn das Folgende nicht eine Wiederholung enthalten soll, besonders die *γραφὴ δωροξενίας* gemeint), wegen falscher Zeugen, und über Verlassenschaften. In dem ersten und dritten Falle soll nach Heffter eine eigentliche Rescission eingetreten seyn, in dem zweiten nicht, sondern hier bloss ein Anspruch auf Entschädigung Statt gefunden haben. Jene Zusammenstellung deutet aber darauf hin, dass in den angegebenen Fällen die *κρίσεις* gleicherweise *ἀνάδικοι* waren. Nach Suidas (in *δίκη*, vgl. in *παλινδικεῖ* und *ἀνάδικα*) und Hesychius (*ἀνάδικοι*. s. d. Ausl. zu d. W.) soll eine Erneuerung des Processes dann eingetreten seyn, wenn die beigebrachten Zeugnisse als falsch erwiesen sind, oder wegen einer politischen Ursache, d. h. in Beziehung auf die Vertreibung der 30 Tyrannen, deren Handlungen mit Einschluss der unter ihrer Herrschaft erlassenen Erkenntnisse für ungültig erklärt wurden (v. Hudtwalcker S. 117. Not. 60). Wie man diese auf Antrag der Betheiligten rescindirte, will der Grammatiker sagen, so auch die Urtheile, welche auf falsche Beweise gegründet waren. Endlich berufen wir uns auf die Analogie der Erbfälle, wo auch die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* in Verbindung mit der *δίκη κακοτεχνιῶν* das Urtheil rescindirte, insofern gegen Jemanden geklagt wurde, welcher sich in Ge-

mässheit eines richterlichen Zuspruchs in den Besitz der Erbschaft gesetzt hatte. Hier mussten erst die Zeugnisse der Falschheit überwiesen seyn, ehe man sich an den Inhaber der Erbschaft halten konnte (Isäus üb. d. Erb. d. Dik. 96—98; üb. d. Erb. des Hagnias 296). In Erbfällen war übrigens die Erneuerung des Rechtsstreits nicht immer von Anfechtung des Zeugenbeweises abhängig, und zwar dann nicht, wenn man für ein besseres Erbrecht, als das des Beklagten, womit man aber früherhin in Ermangelung der gehörigen Belege nicht durchgelangt war, neue Beweise beibringen, oder jenes selbst in Gemässheit eines neuen fundamenti agendi darthun konnte. (Das Nähere unten.)

Damit das in der δίκη ψευδομαρτυριῶν gesprochene Urthel als res judicata gegen den Producenten und Beklagten in der δίκη κακοτεχνιῶν gelten, und dieser nicht für die Wahrheit der beigebrachten Zeugnisse streiten konnte, wurde er, worauf wir schon hingedeutet, in dem Process gegen die Zeugen mit citirt, um in Verbindung mit diesen die Beschuldigung des Gegners zu widerlegen, und sein rechtliches Interesse zu wahren. Das oben über die Rescission Bemerkte gilt auch hier, und wir fügen nur noch hinzu, dass, wenn eine Klage, wie z. B. die des Demosthenes gegen seine Vormünder, mehrere Schuldposten enthielt, und nur einer oder einige durch falsche Zeugen beglaubigt waren, die Rescission nur in Rücksicht dieser eintreten konnte.

Der Gegenstand und die Wirkungen der δίκη κακοτεχνιῶν sind uns sonst nicht weiter bekannt. Konnte der in einem öffentlichen Process Sachfällige nicht schon durch die δίκη ψευδομαρτυριῶν von seinem Gegner Schadenersatz fodern, und gegen diesen eine Strafe auswirken, so ging darauf wahr-

scheinlich die δίκη κακοτεχνιῶν. Man foderte also dadurch von dem Beklagten Ersatz, wenn man früherhin in eine Geldstrafe war verurtheilt worden, indem die Strafsumme unstreitig dem Staat verfallen blieb. Bei andern Strafen, welche die bürgerliche Rechtsfähigkeit betrafen, konnte Entschädigung nur wegen der Beschimpfung, des Zeitverlustes, der Versäumniss der Geschäfte und des damit verbundenen Erwerbs, und wegen anderer solcher Nachtheile, welche der Criminalprocess mit sich führte, gefodert werden. Der Kläger dagegen konnte Ersatz der 1000 Drachmen verlangen, in welche er etwa war verurtheilt worden. Ob und inwiefern in Civilfällen Aehnliches, Erstattung der Prytaneen, Kosten und Strafgelder, Vergütung der Versäumniss und des Zeitverlustes, Zinsen, Früchte und dergleichen gefodert wurde, wissen wir nicht. Eben so wenig sind wir davon unterrichtet, in welchem Verhältniss der Producent und die Zeugen den Kläger entschädigen mussten. So viel scheint ausgemacht, dass der sachfällige Beklagte in der δίκη κακοτεχνιῶν ausser dem Schadenersatz auch eine Privatstrafe erlegen musste. Die δίκη κακοτεχνιῶν gibt schon durch ihren Namen zu erkennen, dass sie von Seiten des Beklagten Betrug und geflissentliche Entstellung der Wahrheit voraussetzt, und nur unter dieser Voraussetzung kann sie eine actio poenalis seyn. Allein auch in dem Falle, wenn der Beklagte in einer Selbsttäuschung befangen war, und sich bloss einer Unbedachtsamkeit schuldig gemacht hatte, konnte wohl unbezweifelt auf Rescission und Schadenersatz geklagt werden, denn für den Kläger war der Nachtheil derselbe, mochte sein Gegner aus Irrthum oder bösem Willen gehandelt haben.

Zweiter Titel.

Γραφὴ ψευδοκλητείας.

Bezeugte man fälschlicher Weise eine Vorladung vor Gericht, so fand die *γραφὴ ψευδοκλητείας* Statt. Die Lexicographen (Harpocration, Suidas u. d. W.; Lex. Seg. 194. 317) haben die Definition derselben von dem einzelnen Beispiele in der Rede gegen Nicostratus abgezogen und demnach zu eng gefasst, indem diese Klage nicht bloss Staatsschuldner, sondern überhaupt alle Beklagte in dem Fall einer erdichteten Vorladung anstellen konnten. Die Klage wegen wahrheitswidrig bezeugter Vorladung ist nun an sich weiter nichts als eine Klage wegen falschen Zeugnisses in ihrer Anwendung auf einen besonderen Fall. Auch hat die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* das mit der *γραφὴ ψευδοκλητείας* gemein, dass die Richter auf den Grund eines falschen Zeugnisses Recht sprechen, nur mit dem Unterschied, dass in dem letzteren Falle der Beklagte in das ganze Streitobject ohne Gestattung einer Verantwortung, mithin *ἄκριτος*, verurtheilt wird. Nach diesem Gesichtspuncte fallen beide Klagen unter einen und denselben Begriff, und man sollte demnach eine gleichmässige Behandlung beider voraussetzen. Allein wir finden nicht, dass man *ψευδομαρτυριῶν* öffentlich und *ψευδοκλητείας* privatim geklagt habe. Der Grund, warum die letztere als öffentliche Anklage behandelt wurde, lag wohl darin, dass man hier, anders als bei einem Zeugnisse, welches man im Laufe des Processes ablegte, der Behörde, nicht einem Einzelnen gegenüber sich eines Betrugs schuldig machte und dieselbe geradezu zu einer rechtsverletzenden Maassregel verleitete. Ist es daraus erklärlich, wie sich die *ψευδοκλητεία* zu einer öffentlichen Klage eignete, so ent-

steht die Frage, ob nicht der Betheiligte auch privatim mittelst einer *δίκη* klagen konnte. Der Natur der Sache nach ist kein Grund vorhanden, um dies zu verneinen, und zwar um so weniger, da nach Attischem Recht in den Fällen, wo eine Handlung den Staat und den Einzelnen verletzt, die Wahl zwischen einer öffentlichen und einer Privatklage offen gelassen ist. Dies scheint wenigstens Regel gewesen zu seyn, welche jedoch insofern keine Anwendung litt, als eine Handlung in Gemässheit der Bezeichnung, unter welcher sie aufgeführt wurde, wie z. B. Hochverrath, unter den Begriff einer öffentlichen Verletzung fiel. Als solche scheint nun die *ψευδοκλητεία* gegolten zu haben, und ob dieselbe, wo nicht unter diesem Titel, doch als widerrechtliche Beschädigung eine actio in factum gestattet, müssen wir dahin gestellt seyn lassen. Ferner fragt es sich, inwiefern die *γραφὴ ψευδοκλητείας* eine Foderung auf Schadenersatz zuliess, und die *δίκη κακοτεχνιῶν* vorbereitete. In der Regel galt der Grundsatz, dass bei öffentlichen Klagen die Schätzung (das *τίμημα*) dem Staat zufiel, ohne dass der Kläger seinen Privatvortheil verfolgen konnte. Eine Ausnahme findet bei der Phasis Statt, allein davon lässt sich nicht auf andere Klagen schliessen. Die *γραφὴ ψευδοκλητείας* wird nur in der Rede gegen Nicostratus erwähnt, und der Processgang dabei bloss beiläufig angegeben. Arethusius hatte bei einer Klage *εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* gegen Apollodorus die Vorladung fälschlich bezeugt, und der letztere war mit einer Strafe von 610 Drachmen*) (*ἐπιβολή*) als Staatsschuldner ein-

*) S. 1251, 12 scheint *ἑξακοσίων καὶ* vor *δέκα* ausgefallen zu seyn (vgl. Z. 4. ead. pag.), denn sonst müsste man eine doppelte *δίκη ἀπρόσκλητος* annehmen, was dem Zusammen-

geschrieben worden. Nachdem er diese Strafe bezahlt hat, belangt er den Zeugen, und diesen wollen die Richter anfänglich mit dem Tode bestrafen, verurtheilen ihn aber hernach auf Bitten des Klägers in Ein Talent. Diese Angabe ist zu kurz und ungenügend, als dass sich über die Wirkungen dieser Klage und die Ansprüche, welche daraus für die obsiegende Partei erwüchsen, eine bestimmtere Auskunft geben liesse. So viel scheint indessen gewiss, dass der Sieg in der *γραφὴ ψευδοκλητείας* die Rescission des Urthels von selbst zur Folge hatte, indem damit zugleich der Mangel der Vorladung, des nothwendigen Erfodernisses der Rechtshängigkeit, erwiesen war. Böckh — ich kenne dessen Abhandlung nicht aus eigener Einsicht, sondern nur aus fremder Benützung, und weiss daher nicht, inwiefern seine Ansichten mit den meinigen übereinstimmen — stellt die nicht unwahrscheinliche Vermuthung auf, dass die Benennung falscher Cletores gegen den Kläger die Klage der Sycophantie zulässig gemacht habe.

Für falsche Zeugnisse, mochten sie eine Vorladung oder eine andere Thatsache betreffen, ist die Ehrenstrafe die angemessenste, indem der Zeuge durch die That selbst seine Ehre preisgibt und die öffentliche Achtung auch ohne ein besonderes Straferkenntniss verliert. Dem gemäss setzte denn auch das Attische Recht auf falsche Zeugnisse Infamie, und zwar nach Andocides dann, wenn dergleichen dreimal entweder über eine Vorladung, oder über eine andere Thatsache im Laufe des Processes waren abgelegt worden. Dies scheint nun mit andern

hange zu widersprechen scheint. Demzufolge muss auch wohl *κλητῆρα σ' ἐπιγραψάμενος* statt *κλητῆρας* gelesen werden.

Stellen in Widerspruch zu stehen, wo die Ehrlosigkeit falscher Zeugen als eine gewöhnliche Strafe erwähnt wird, welche sofort und nicht erst nach mehrmaliger Wiederholung dieses Vergehens eintritt. So sagt Antiphon (653), die Zeugen würden ehrlos und mit Geld gestraft. Ebenmässig heisst es in der Rede gegen Theomnestus (366), dieser habe ein Erkenntniss auf Ehrlosigkeit gegen Dionysius ausgewirkt, welcher in einem Rechtsstreit gegen Theomnestus als falscher Zeuge aufgetreten war. Auch in der Rede des Isäus über die Erbschaft des Dikäogenes (S. 99) führt der Sprechende an, es sey in seiner Gewalt gewesen, gegen Leochares, welcher fälschlicher Weise eine Diamartyrie eingewendet, auf Ehrlosigkeit erkennen zu lassen (ἀτιμῶσαι). In den Processen über falsche Zeugnisse, bemerkt Demosthenes gegen Aphobus (3, 849), stünde Geld und Ehre des Beklagten auf dem Spiele. (Vgl. die von Meier S. 126 aus Aristot. angeführte Stelle.) Böckh setzt diese Stellen mit jener Bestimmung des Andocides durch die Annahme in Uebereinstimmung, dass bei dreimal wiederholter Ablegung eines falschen Zeugnisses die Ehrlosigkeit von Gesetzes wegen eintrete, sonst aber auf den Antrag des Klägers nach vorgängiger τίμησις. In dem ersten Falle verfiel der falsche Zeuge, wie der Staatsschuldner, wahrscheinlich in Ehrlosigkeit in Gemässheit seiner widerrechtlichen Handlungsweise, ohne dass es eines richterlichen Ausspruchs bedurfte; in dem letzteren Falle konnten die Richter die Ehrlosigkeit neben der Verurtheilung in den verlangten Schadenersatz als Strafschärfung verhängen. Für die Richtigkeit der von Böckh aufgestellten Ansicht spricht nun das, dass Andocides die dreimal wiederholte ψευδομαρτυρία und ψευδοκλητεία mit solchen Vergehungen zusam-

menstellt, auf welche die Gesetze die Strafe der Infamie gesetzt haben. Ferner ersieht man aus den übrigen Stellen der Redner, dass in dem Falle, wenn ein falsches Zeugniss nur Einmal abgelegt worden war, die Ehrlosigkeit von dem richterlichen Urtheile abhing, ohne gesetzlich bestimmt zu seyn. Denn weder die γραφὴ ψευδοκλητείας — ein schätzbarer Rechtshandel —, welcher die Rede gegen Nicostratus gedenkt, noch die δίκη ψευδομαρτυριῶν in der Rede gegen Stephanus, wo als Schadenersatz ein Talent gefodert wird, ist auf Zuerkennung einer Ehrenstrafe gerichtet. Endlich beweist schon die von Andocides angegebene Strafbestimmung an sich, dass Ehrlosigkeit auf falsch befundene Zeugnisse in ihrer ersten oder zweiten Erstattung nicht gesetzt seyn konnte, weil sonst eine Wiederholung dieses Vergehens gar nicht denkbar wäre, da Ehrlose überhaupt unfähige Zeugen sind. Hierbei entsteht noch die Frage, ob Ehrlosigkeit auch in dem Falle verhängt wurde, wenn das falsche Zeugniss nicht in einer betrügerischen Absicht, sondern vielmehr in Selbsttäuschung und Irrthum seinen Grund hatte. Wir müssen die Antwort darauf schuldig bleiben, obschon der Natur der Sache nach diese Frage wohl zu verneinen ist. Uebrigens war wohl die Ehrenstrafe auf ein falsches Zeugniss, das zum erstenmal abgelegt wurde, in der Regel keine infamia media, von welcher Andocides spricht, sondern nur eine infamia minima, womit nicht der Verlust der Rechtsfähigkeit überhaupt, sondern nur bestimmter Rechte verknüpft war. Eine Strafschärfung dieser Art rechtfertiget sich übrigens aus dem Gesichtspuncte, dass ein wider besseres Wissen abgelegtes falsches Zeugniss als ein falsum nicht bloss den Gegner verletzt, sondern auch eine rechtswidrige Täuschung

des Richters enthält. Dass man ein falsches Zeugniss aus diesem Gesichtspunct betrachtet, ersieht man aus mehreren Stellen, und insbesondere aus dem Anfang der Rede gegen Euergus und Mnesibulus. Diese Rücksicht eines öffentlichen Betrugs fiel bei einem compromissarischen Diäteten weg, so dass hier falsche Zeugnisse mit keinen Ehren- und Geldstrafen geahndet wurden. Daher heisst es in der Rede gegen Phormio (913): vor einem Diäteten bezeuge man ohne Scheu und Gefahr was man wolle.

Drittes Capitel.

Appellationen.

Die Hauptstelle über die Appellationen findet sich bei Pollux (VIII, 62. 63). Eine Ephesis sey es, wenn Jemand von den Diäteten, oder Archonten, oder den Demoten sich an die Richter wende, oder von dem Rath an das Volk, oder von dem Volke an das Dikasterium, oder von den Geschwornen an einen fremden Gerichtshof. Zugleich erwähnt Pollux ein Succumbenzgeld, *παραβόλιον*, nach Aristoteles *παράβολον*, ohne jedoch die Summe namhaft zu machen. Wir wollen nun die einzelnen Arten der Appellation und die denkbaren Fälle durchgehen, indem wir in Absicht der Appellation von den Aussprüchen der Diäteten auf Hudtwalcker verweisen.

Die Magistratspersonen hatten seit Solon, wie wir bereits oben angeführt, keine eigentlichen Parteisachen zu entscheiden, sondern es stand ihnen bloss die Einführung in den Gerichtshof und die Leitung des Processes zu (Suidas in *ἄρχοντες*; Lex. Seg. 449; vgl. Aristotel. Polit. 4, 11. §. 5. S. 173). Nach Pollux (VIII, 90) richtet der Archon König über die Priester und Geschlechter, aber unbezwei-

felt nur in Absicht auf die Verwaltung und Besorgung des Gottesdienstes und die darauf bezüglichen Rechte und Verpflichtungen der Priester. Die Gerichtsbarkeit des Archon König ist daher nach Art des Pontifex Maximus mehr eine disciplinarische Aufsicht über die ordnungsmässige Verwaltung des Gottesdienstes. Das Rechtsprechen äusserte sich besonders in Streitigkeiten über das Priesterthum gewisser Gottheiten (Lex. Seg. 219). Einen Fall der Art hat die verloren gegangene Rede des Dinarch bei Dionys von Halicarnass (436. T. VIII der Gr. Redn.) behandelt: *Διαδικασία Φαληρέων πρὸς Φοίνικας ὑπὲρ τῆς ἱερωσύνης τοῦ Ποσειδῶνος* (vgl. 441. 442). Nach Pollux (a. a. O.) und Suidas (*ἡγεμονία δικαστηρίου*) sind dergleichen Streitigkeiten nur bei dem Archon König angebracht worden, so dass die endliche Entscheidung dem Gerichtshof zufiel. Der Archon König hat endlich unter den Priestern und Geschlechtern über die streitigen Ansprüche auf die Ehrengeschenke zu erkennen (Lex. Seg. 219. vgl. 310). Dies ist jedoch nach Suidas (wenn man *γερῶν* statt *ἱερῶν* liest) nur früherhin der Fall gewesen. Die Aussprüche des Archon König konnten nun wohl, insoweit ihm noch in späteren Zeiten wirklich eine selbstständige Gerichtsbarkeit zustand, mittelst einer Appellation angefochten werden. Nach Hudtwalcker war dann eine Appellation von den Magistratspersonen gestattet, wenn sie eine angebrachte Klage sofort verwarfen. Allein da keine Magistratsperson der andern als einer höheren Instanz unterworfen war und sich für die Einführung einer solchen Appellation keine Behörde genannt findet, so hätte dieselbe Magistratsperson, welche die Klage verwarf, die Appellation einführen, und im Falle eines günstigen Erkenntnisses die verworfene Klage annehmen müs-

sen, so dass in dieser Beziehung eine Art Verurtheilung des Gerichtspräsidenten eingetreten wäre. Das Recht desselben, über die Zulässigkeit der Klagen zu urtheilen, wäre dadurch aufgelöst und, wo nicht unmittelbar, doch mittelbar ausser Wirksamkeit gesetzt worden. Es scheint daher der Fall einer verworfenen Klage, welcher aber wohl sehr selten eintrat, sich eher zu einer Beschwerde über verweigerte Iustiz in der Volksversammlung oder zu einer Anklage bei der Rechnungsablage des Beamten geeignet zu haben. Zum Beleg dieser Ansicht dient Antiphon *περὶ τοῦ χορευτοῦ* (786. 787), demzufolge der Archon König eine Klage wegen Todschlags deswegen nicht angenommen hat, weil sie nicht zur rechten Zeit angebracht worden war. Hierauf wird bemerkt, der Kläger habe andere Staatsbeamten bei der Rechnungsablage belangt, den Archon König aber nicht. Eine Appellation von den Aussprüchen der Magistratspersonen war demnach wohl bei der Epibole zulässig, wie wir oben bemerklich gemacht haben, und vielleicht bei administrativen Maassregeln, z. B. bei der Aushebung zum Kriegsdienst, bei der Auflage und Beitreibung der Steuern und anderer bürgerlichen Leistungen. Glaubte sich hier der Einzelne durch die Verfügungen der Magistratspersonen beschwert, so konnte er eine gerichtliche Untersuchung veranlassen (geg. Tim. 729, 22—27).

Die zweite Art der Appellation ist die von dem Demus an den Gerichtshof im Fall einer Ausstossung. Wurde ein Demote in der von Staats wegen angeordneten Abstimmung über die Civität der Gaugenossen für einen Fremden erklärt, so hatte er die Wahl, entweder in Gemässheit dieses Ausspruchs in die Klasse der Schutzverwandten einzutreten, oder eine Appellation einzulegen. Da jedoch die Entscheidung der

Gaugenossen nicht in Folge einer Anklage, darauf erfolgten Vertheidigung und überhaupt einer gehörigen Beweisführung erlassen wurde, auch die Gaugenossen die doppelte Eigenschaft eines Klägers und Richters in sich vereinigten, so galt der Ausspruch auch nicht als ein eigentliches Urthel, sondern bloss als ein Gaubeschluss, welcher als solcher nur eine Verweisung aus dem Demus und keine eigentliche Strafe festsetzen konnte. Beruhigte sich der Ausgestossene bei dem Beschluss, so hatte dies bloss den Verlust des Bürgerrechts dadurch zur Folge, dass der Betheiligte auf deren Verfolgung Verzicht leistete. Focht er den Beschluss durch Berufung auf die Richter an, so stritt für ihn die Vermuthung des rechtmässigen Erwerbs, da er sich im Besitz des Bürgerrechts befand. Der Gau musste daher den Beweis des Gegentheils führen, und dadurch seinen Ausspruch rechtfertigen. Dem gemäss wurde der den Demus vertretende Demarch als Kläger behandelt, und musste mithin auch zuerst vor Gericht sprechen, wie man aus der Rede gegen Eubulides ersieht. Der Gau nahm auch insofern die Stelle des Klägers ein, als die Verurtheilung und die damit verbundene Strafe des Verkaufs den sachfälligen Gegentheil traf, und diesen als Beklagten bezeichnet. Da nun auf der andern Seite der Gau auf eine an ihn ergangene Auffoderung des Staats über die Bürgerrechte seiner Mitglieder gestimmt hatte, so mussten bei ihm alle Nachtheile und Strafen wegfallen, welche sonst einen sachfälligen oder muthwilligen Ankläger erwarten. Andere Bestimmungen traten wohl dann ein, wenn Jemanden als einem Fremden die Einführung in die Phratrie oder den Demus verweigert wurde. Wenn hier der Abgewiesene auf Anerkennung seines Bürgerrechts antrug, so lag ihm unstreitig der Beweis

ob, und er musste das Verfahren eröffnen, da er das in Anspruch genommene Recht bis dahin noch nicht ausgeübt hatte. Diese Processregel trat insbesondere dann ein, wenn die Phratrieen die Einschreibung verweigerten. Denn war diese erfolgt, so begründete dies wohl eine Vermuthung gegen den Demus. Da übrigens in einem solchen Falle das Bürgerrecht erst erlangt werden sollte, mithin die eigenmächtige Einbürgerung noch nicht erfolgt war, so lässt es sich auch bezweifeln, ob der Versuch eines solchen Vergehens eben so wie die Vollendung mit dem Verkaufe des Verbrechers bestraft wurde.

Nach der Rede des Isäus für Euphilet ist ein Rechtsstreit über das Bürgerrecht zwischen einem Ausgestossenen und dem Gau vor den Diäteten verhandelt worden, obschon öffentliche Klagen ausser dem Geschäftskreise dieser Richter liegen. Das Befremdliche dieses Vorgangs löst sich jedoch durch die Bemerkung, dass dergleichen Rechtshändel, so lange man zu ihrer Entscheidung die Justizgewalt des Staats noch nicht aufgefodert hatte, als blosse Parteisachen zwischen den Demen und ihren Mitgliedern betrachtet wurden, wie sich schon daraus erkennen lässt, dass der Staat den Ausgestossenen, welcher dem Ausspruche des Demus sich fügte, nicht zur Rechenschaft zog, oder in eine Strafe verurtheilte. Aus diesem Gesichtspunct wird es auch erklärlich, wie die Brytiaden den Phrastor, dessen Sohne sie die Aufnahme verweigern, mittelst einer πρόκλησις auffodern: er solle vor einem Schiedsrichter beschwören, dass er den Einzuführenden für den Sohn von einer gehörig verlobten Athenienserin halte.

Eine Appellation von dem Senat an das Volk kann nur insofern vorgekommen seyn, als derselbe die Grenzen seiner Gewalt überschritt, oder inner-

halb derselben sich eines unrechtmässigen Verfahrens schuldig machte. Denkbare Fälle der Art sind: wenn der Senat in Angelegenheiten eigenmächtig entschied, welche dem Volk vorgelegt werden mussten; wenn er eine Epibole über das ihm zugestandene Maass verhängte; wenn er von seiner executiven Gewalt auf eine widergesetzliche Art Gebrauch machte, z. B. in den Fällen, wo eine Bürgstellung gestattet war, eine gefängliche Einziehung anordnete; wenn er ein Mitglied verstiess und diesem, nachdem es vor Gericht seine Unschuld dargethan hatte, die Aufnahme verweigerte. Oben haben wir die Bestimmung kennen gelernt, dass die Proedren dann an das Volk oder den Senat berichten sollen, wenn ein Redner wegen seines ungebührlichen Benehmens eine grössere Strafe als 50 Drachmen verdient hatte. Wurde diese Weisung nicht befolgt und eine höhere Strafe verhängt, so hatte wohl der Betheiligte eine Appellation an das Volk. Wir können hierüber freilich nur Vermuthungen aufstellen, denn Beispiele von Appellationen an das Volk sind nirgends in den Rednern aufbehalten. Da übrigens in der Volksversammlung nur über die vom Senat in Vortrag gebrachten Gegenstände abgestimmt werden durfte, so ist die Art und Weise, wie dergleichen Appellationen bei dem Volke eingeführt wurden, allerdings problematisch. Zur Einführung einer solchen Appellation scheinen bloss die Thesmotheten geeigenschaftet gewesen zu seyn, indem es zu ihren Amtspflichten gehört, das Volk über seine Zufriedenheit mit den Staatsbeamten zu befragen. Daher denn auch die Bestimmung des Pollux, dass die Thesmotheten die Eisangelieen an das Volk bringen sollen, hauptsächlich auf die gegen den Senat angestellten zu gehen scheint.

Unter Appellationen von dem Volk an den Gerichtshof können nicht, wie Hudtwalcker annimmt, die von dem Volk an die Geschwornen abgegebenen Eisangelieen verstanden werden. Denn eine freiwillige Ueberlassung verträgt sich mit dem Begriffe der Appellation nicht. Eher dürfte die Probole sich hieher rechnen lassen, insofern etwa der Ankläger sich bei der Katacheirotonie beruhigte und der Beklagte auf eine richterliche Untersuchung drang, wenn dies anders gestattet war. Sodann liesse sich, wo nicht eine eigentliche Appellation, doch ein Recurs in dem Falle annehmen, wenn das Volk in Beziehung auf eingegangene Beschwerden eine Magistratsperson absetzte, diese aber die Grundlosigkeit und Wahrheitswidrigkeit der ihr gemachten Vorwürfe behauptete und auf eine richterliche Untersuchung antrug, um auf diesem Wege ihre Unschuld durch gehörige Beweise darzuthun, für welche das summarische Verfahren in der Volksversammlung keinen hinlänglichen Raum gestattete. Wurde dieselbe von den Richtern freigesprochen, so trat sie wohl, wie oben bemerkt worden, in ihr Amt wieder ein. Dies kann um so weniger befremdlich dünken, da im entgegengesetzten Falle ein vom Volke Gewählter, welcher die Prüfung vor Gericht nicht bestand, von dem übertragenen Amte abstehen, und also auch hier ein Volksbeschluss rückgängig gemacht werden musste. Ein ähnlicher Rechtsgang trat vielleicht auch in andern Fällen ein, wenn etwa das Volk, ohne dass ein eigentliches processualisches Verfahren voranging, eine Geldbusse verhängte.

Eilfter Abschnitt.

Von der Execution der gesprochenen Urtheile.

Erstes Capitel.

In öffentlichen Rechtssachen.

Die Execution richtete sich nach der Strafart, und war, insofern sie überhaupt die Wirksamkeit einer Behörde erfoderte, verschiedenen Staatsbeamten überlassen. Man beobachtete demnach den Grundsatz des Aristoteles (Polit. 6, 5), dass die Vollziehung der Urtheile verschiedenen Regierungsstellen überwiesen seyn müsse. Die Leibes- und Lebensstrafen liessen die Elfmänner in Vollziehung setzen, welche, wie wir oben bei der Apagoge und Endeixis bemerkt haben, über die Gefängnisse gesetzt waren, und die auf der That ergriffenen Missethäter in Banden schlugen, und auch sonst bei ausserordentlichen Gelegenheiten in Gemässheit besonderer Volksschlüsse gebraucht wurden, um diejenigen gefesselt von ihren Häusern wegzuführen, welche die Kriegssteuern oder die dem Staat schuldigen Gelder nicht entrichtet hatten. Die Belege dazu aus den Reden gegen Androtion und Timocrates werden wir unten beibringen. Da die Elfmänner auf eine ordnungsmässige Vollziehung der Leibes- und Lebensstrafen zu sehen hatten, so mussten sie, wie wir gleichfalls angeführt, geeignete Maassregeln treffen, um die Entsprungenen wieder zur Haft zu bringen, und, wo es die Gesetze erfoderten, den Eingekerkerten zur gehörigen Zeit vor Gericht stellen. Einen zum Tod verurtheilten Verbrecher übernahmen die Elfmänner von der Gerichtsbehörde, und die Vollstreckung der

Todesstrafen geschah auf Befehl derselben durch den Scharfrichter, einen öffentlichen Sclaven, welcher auch über die Grube gesetzt war, worein man die verurtheilten Missethäter warf (Pollux VIII, 71. vgl. Harpocration in ὄρυγμα; Meurs. Lect. Attic. 1, 25). Ob dasselbe mit dem Barathron, welches nach Suidas und dem Scholiasten des Aristophanes zugemauert worden, identisch gewesen, dürfte noch zweifelhaft seyn. Wir nehmen hier Barathron in der speciellen Bedeutung, nicht in der weiteren, wonach es überhaupt eine Grube bezeichnet. (Die Stellen des Suidas und des Scholiasten zum Aristophanes hat Valesius zu Harpocration in βάραθρον, welchen letzteren Meier [19] aus den Anecdotis von Bekker emendirt. Das ὄρυγμα kömmt bei Dinarch und Lycurg vor, das Barathron nirgends in den Rednern.) Zweifelhaft dürfte es seyn, ob an denjenigen Stellen, wo den Thesmotheten (Dem. geg. Arist. 630; Lycurg S. 221) oder den 9 Archonten (Pollux VIII, 86) die Befugniss zugesprochen wird, Todesstrafe zu verhängen, die Vermittelung der Elfmänner hinzuzudenken und vorauszusetzen ist. Am wenigsten dürfte die Stelle bei Lycurg eine solche Voraussetzung rechtfertigen, wo es heisst, die Thesmotheten sollen den in Empfang genommenen Verbrecher dem Henker überliefern. Dass übrigens während der Delischen Theorie keine Todesstrafe vollzogen werden durfte, ist aus Xenophon und Plato hinlänglich bekannt. Wenn man eines verurtheilten Verbrechers, der sich einer Todesstrafe schuldig gemacht, nicht habhaft werden konnte, so pflegte man nicht nur seinen Namen an eine Schandsäule anzuschlagen, und ihn für vogelfrei zu erklären, sondern man setzte auch oftmals für diejenigen einen Preis aus, welche denselben tod oder lebendig aufgreifen würden (ἐπικηρύττειν τινι

χρήματα, Ammonius in ἐπικηρύξαι und Valckenaer z. d. St.; Lex. Seg. 254). Das zur Belohnung bestimmte Geld wurde nach Isäus auf einen Altar gelegt, wo es nach vollbrachter That leicht weggenommen werden konnte (Harpocration in ὅτι τὰ ἐπικηρυττόμενα und Vales. z. d. St.). Ein Preis der Art ist unter andern auf den Kopf des Diagoras Melius gesetzt worden (Lys. geg. And. 214; Schol. des Aristophanes zu den Fröschen 323; zu den Vögeln 1073. vgl. 1078 und 767). Nach Thucydides (l. 6. c. 60. S. 95) haben die Athenienser in dem Criminalprocess über die Verstümmelung der Hermen Todesstrafe für die Entwichenen festgesetzt, und demjenigen, der sie umbringt, eine Belohnung ausgesetzt (ἐπανεῖπον ἀργύριον τῷ ἀποκτείναντι). Ein ähnliches Beispiel, wo in Gemässheit einer ἐπικήρυξις dem Todschläger des Ephialtes eine Geldsumme versprochen wird, findet sich bei Herodot (VII, 213. vgl. die Ausleger zu d. St.). Ausserdem setzte man auch auf den Kopf Auswärtiger einen Preis, welche, wie z. B. Xerxes, feindselig und verrätherisch gegen den Atheniensischen Staat gehandelt hatten (Harpocration in ἐπικεκηρυχέναι; Demosth. üb. d. Ges. 347, 25 und Taylor zu d. St.; Pollux IV, 93; Valesius zu Ammonius). Ueber die Errichtung von Schandsäulen, und die Sitte, die Namen der Verbrecher daran anzuschlagen, s. m. Krebs diss. de stelitis. Einen zur Sclaverei verurtheilten Fremden — denn nur bei diesen, nicht bei Bürgern trat seit der Solonischen Gesetzgebung diese Strafe ein — verkauften die Poleten (Böckh 1, 167 und Meier de bonis damn. S. 31—47).

Machte die Strafe rechtlos, und entzog sie bloss früherhin zuständige Befugnisse, so bedurfte sie an sich keiner besonderen Ausführung, sondern nur dann,

wenn man von den Rechten Gebrauch machte, welche durch die Strafe aufgehoben worden waren. Dies gilt von der immerwährenden Verbannung, als einem Ausschluss der sämtlichen bürgerlichen Rechte, welche nur durch eine öffentliche Bekanntmachung, verbunden mit dem Ausstreichen in dem lexiarchischen Register, in Vollziehung gesetzt wurde. Wie es gehalten wurde, wenn der Verbannte dem richterlichen Spruche nicht Folge leistete, und im Vaterlande blieb, oder wiederkehrte, lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Denn das Gesetz bei Demosthenes gegen Aristocrates (630) über verurtheilte absichtliche Mörder, welche sich an Orten betreffen liessen, die sie nicht betreten durften, kann um deswillen nicht hieher gezogen werden, weil die Strafe eines vorsätzlichen Mords der Tod war, diese also auch in dem Falle eintrat, wenn man sich des Verbrechers irgend wie bemächtigte. Daher man denn einen unvorsätzlichen Mörder in einem solchen Falle unbezweifelt ganz anders behandelte, wie man aus Demosthenes gegen Aristocrates (634) gleichfalls ersieht. Pollux (VIII, 86) führt es zwar als eine Regel an, dass diejenigen mit dem Tode bestraft würden, welche sich da betreffen lassen, wohin sie nicht kommen dürfen; allein diese Angabe, so allgemein ausgedrückt, ist unbezweifelt unrichtig, und daher wohl von einem speciellen Fall hergenommen, wovon der Grammatiker unstatthafter Weise eine Regel hergeleitet hat. Wer übrigens einen *ἄνδρα φυγάδα* aufnahm, erlitt dieselbe Strafe, wie der letztere. Dieses Gesetz wird in der Rede gegen Polycles (1221 und 1222) in Beziehung auf Callistratus erwähnt, welchen die Athenienser zweimal zur Todesstrafe verurtheilt haben. Die *φυγὴ* desselben

ist daher von einer Flucht, um sich von der Strafe zu retten, nicht von einer Verbannung zu verstehen.

Die Strafe der Atimie erfoderte gleichfalls nur eine öffentliche Bekanntmachung, und maasste sich der Rechtlose die ihm entzogenen Befugnisse an, so war gegen ihn ἀπαγωγή und ἔνδειξις zulässig. Auch konnte unstreitig die Behörde von Amts wegen verfahren.

Ueber die Confiscation, welche häufig mit Verbannung und Atimie verbunden war, verweisen wir auf Meier (201), welcher auch bemerkt hat, inwiefern die Vollstreckung dieser Strafe den Demarchen, bisweilen vielleicht auch den Elfmännern, und in ausserordentlichen Fällen besonders gewählten Beamten aufgegeben wurde. (Ueber die ἀπογραφή unten.)

Was die Geldstrafen und deren Vollstreckung anlangt, so finden sich darüber bei Böckh (1, 167 f. und 417 f.) die nöthigen Erläuterungen, wo auch die ἐγγραφὴ θεσμοθετῶν bei Demosthenes (778, 18) erklärt wird. Zweifelhaft dürfte es seyn, welche Behörde die Geldstrafen verzeichnete und eintrieb, womit man in gewissen Fällen die Staatsbeamten selbst (Dem. geg. Mac. 1075), auch die Prytanen und Proedren belegte.

Zweites Capitel.

In Privatstreitigkeiten.

Um die Vollstreckung der Urtheile in Privatsachen bekümmerte sich der Staat nur insoweit, als der Beklagte neben der Privatgenugthuung in eine öffentliche Strafe verfiel, oder die Vollziehung in Gemässheit des verhandelten Rechtsstreits von der Art war, dass sie das Einschreiten des Staats nöthig machte,

wie z. B. in Handelsprocessen, wo der Verurtheilte bis zur Befriedigung seines Gegners in gefänglicher Haft gehalten wurde. Diese Fälle ausgenommen, mischte sich der Staat in die Vollziehung des Urthels nicht weiter, sondern diese blieb dem Kläger überlassen.

Wenn der Beklagte dem Urthel in der festgesetzten Zeit nicht nachkam (wir kennen den Termin nicht näher), so konnte der Kläger sein Recht auf einem doppelten Wege geltend machen, durch Pfändung (*εἰςπράττειν ὑπερημέρους*. vgl. Lex. Seg. 311) und durch die *δίκη ἐξούλης*. Jene war, wie die Vorfoderung vor Gericht, eine blosse Privathandlung, welche ohne Zuziehung der Obrigkeit vorgenommen werden konnte. Dies ist wohl aus der Ansicht erklärlich, dass man Privatrechtsstreitigkeiten als blosse Parteisachen behandelte, bei denen die Gerichtsbehörden nur insoweit sich thätig erwiesen, als sie von den Parteien namentlich aufgefodert wurden. Eine ausführliche Beschreibung einer Pfändung, bei welcher der Kläger sich mancherlei ungebührlicher Gewaltthätigkeiten schuldig macht, findet sich in der Rede gegen Euergus und Mnesibulus (1155—1159), welche zugleich als Beweis gelten kann, dass die Gegenwart eines Gerichtsdieners bei der Pfändung nicht nothwendig war. Ob man aber einen solchen nicht requiriren konnte, darüber wollen wir zwar nicht entscheiden, machen jedoch darauf aufmerksam, dass der Scholiast des Aristophanes (Wolken v. 37) in Beziehung auf die Worte des verschuldeten Strepsiades: „es beisst mich ein Demarch" die erläuternde Bemerkung macht, der Demarch habe die Pfändenden in die Häuser eingeführt. Dass dies auf den Fall einer angestellten *δίκη ἐξούλης* zu beschränken sey, davon finden sich keine Andeutungen. Die

Zuziehung des Demarchen bei solchen Gelegenheiten liesse sich wohl aus der Vorsicht erklären, nicht fremdes Eigenthum zu pfänden, wie bereits an einem andern Orte von mir ausgeführt worden ist. Nach Hudtwalcker hat der Gläubiger in dem Falle, wenn die Klage eine persönliche, oder die gefoderte Sache eine bewegliche war, unbewegliches Gut nicht pfänden dürfen. So viel lässt sich nun wohl annehmen, dass man bei Ansprüchen der Art sich zuvörderst an die beweglichen Güter halten musste; allein wenn sich solche gar nicht oder nicht hinreichend vorfanden, so dürfte wohl das Recht, die Pfändung auf Grundstücke auszudehnen, um so weniger bezweifelt werden, da dieses allein den Gläubiger in den Stand setzte, die Befriedigung der ihm zugesprochenen Foderung zu erlangen, und demnach in der Natur der Sache lag. Ausserdem lassen sich auch ausdrückliche Belege für diese Ansicht nachweisen. Die Klage des Demosthenes gegen Aphobus war nur eine persönliche, und doch setzt jener in Gemässheit des ergangenen Urthels den letzteren aus dem Besitz des beweglichen und unbeweglichen Vermögens (S. 845), wobei er wegen der Pfändung eines Grundstücks mit Onetor in Streit geräth, und gegen diesen die *δίκη ἐξούλης* anhängig macht. Eben so wird Erasistratus, Sohn des Eraton, wegen eines mit Erfolg eingeklagten Darlehns, welches sein verstorbener Vater aufgenommen, aus dem Besitz eines Grundstücks gesetzt, indem zugleich der obsiegende Kläger gegen die Inhaber eines andern Guts einen Process anhängig macht (Lys. *περὶ δημ. ἀδικ.* 593). An den gepfändeten Sachen hatte der Gläubiger insoweit nur ein Pfandrecht, als er dieselben, und zwar wohl öffentlich, verkaufen und den Mehrerlös dem Schuldner einhändigen musste, welcher auch vor dem Verkauf

durch Zahlung der Schuld das Gepfändete einlösen konnte, wie man aus der Rede gegen Euergus und Mnesibulus (1158) ersieht. Bei Lysias (a. a. O. 595) erbietet sich der Kläger, die in Besitz genommenen Güter des Erasistratus öffentlich versteigern und den Ueberschuss über den von ihm veranschlagten Werth dem Fiscus zukommen zu lassen, welcher das sämmtliche Vermögen des Eraton und unter diesem auch jene Güter mit confiscirt hatte. Ebenmässig traten Pfändungen, jedoch unter Zuziehung eines Gerichtsdieners, gegen säumige Staatsschuldner, so wie gegen diejenigen ein, welche ihren bürgerlichen Obliegenheiten nicht gehörig nachkamen. Wir werden davon unten ausführlicher handeln und verweisen vorläufig auf Dem. geg. Androt. 608 f.; geg. Tim. 750. 752. 762; Antiphon 768. Eine gefängliche Einziehung war nur in Handelssachen und gegen Fremde gestattet, welche keine Bürgen stellten, wie wir bereits angeführt haben. Meier (S. 28. Not. 72) ist der Meinung, dass ein jeder insolvente Schuldner zur Haft habe gebracht werden können, wenn das Vermögen desselben zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichte. Allein die aus Antiphon (über die Ermordung des Herodes S. 734) angezogene Stelle ist nicht beweisend, da hier von keinem Attischen Bürger die Rede ist. An Festen durfte nicht gepfändet werden (Dem. geg. Mid. 518). Ueber die Pfändung überhaupt vgl. Dem. geg. Onet. 871; Hudtwalcker S. 130 f.

Ausser der Pfändung war zur Ausführung eines Urthelsspruches eine besondere Klage (*δίκη ἐξούλης*) gestattet, welche den sachfälligen Beklagten zugleich als einen Ungehorsamen gegen die Befehle der Justizgewalt darstellte, so dass dieser in die Strafe des Doppelten verfiel, wovon die Hälfte in den Staats-

schatz floss. Da demnach der Beklagte zugleich als Staatsschuldner behandelt wurde, so geschah die Vollziehung dieses Straferkenntnisses auch wohl von Staats wegen, und zwar in Rücksicht der ganzen Schuldsumme, nicht bloss des dem Fiscus zuständigen Antheils, indem ja der Zweck der Klage dahin ging, die Widerspenstigkeit des Beklagten aufzuheben. Dieser Umstand, dass hier die Staatsgewalt ins Mittel trat und dem Kläger zu seinem Rechte verhalf, war wohl mit der Grund, warum man in vielen Fällen statt der Pfändung die *δίκη ἐξούλης* wählte, wobei einestheils eine jede Widersetzlichkeit, welche man sonst zu befürchten hatte, anderntheils die Beschuldigung, dass die Pfändung ungebührlich und ordnungswidrig vollzogen worden, mithin alles das wegfallen musste, was eine Veranlassung zu neuen Rechtsstreitigkeiten geben konnte. Diese Klage wurde wahrscheinlich bei der Behörde angebracht, welche das Urtheil erlassen hatte. Hudtwalcker bestimmt die Wirkung der *δίκη ἐξούλης* in Hinsicht der Gegenstände, zu deren Besitzergreifung sie berechtige, nach Verschiedenheit der früheren Klage. Ist diese eine persönliche oder geht sie auf bewegliche Sachen, so erstreckt sich die *δίκη ἐξούλης* nur auf solche, und der Beklagte kann aus dem Besitz unbeweglicher Sachen bloss dann entsetzt werden, wenn die Klage eine dingliche war und eine unbewegliche Sache zum Gegenstand hatte. Allein unter Wiederholung des oben bei der Pfändung Bemerkten fügen wir zugleich hinzu, dass das Attische Recht nirgends einen bestimmten Unterschied zwischen persönlichen und dinglichen Klagen aufstellt. Das Unhaltbare in der Ansicht von Hudtwalcker wird noch durch die Nebenbestimmungen und Abstufungen gesteigert, welche in *dem* Falle bei der *δίκη*

ἐξούλης eintreten sollen, wenn die frühere Klage eine dingliche war und auf eine unbewegliche Sache ging. Hudtwalcker unterscheidet hier folgendergestalt: der dingliche Kläger hat die *δίκη ἐξούλης* auf den Besitz der Sache, wenn er an deren Ergreifung oder am blossen Pfänden gehindert worden. Hat er aber weder dieses, noch die Besitzergreifung versucht, so muss er, wenn die zuerkannte Sache ein Haus, auf die Miethe, wenn ein Acker, auf die Früchte desselben Beschlag legen. Bequemte sich der Schuldner noch nicht, so konnte ein Universalarrest auf alle Einkünfte seines Vermögens und endlich die *δίκη ἐξούλης* erfolgen. Abgesehen davon, dass man keinen Grund einsieht, warum diese Umständlichkeiten bei einer persönlichen Foderung oder einer Klage auf bewegliche Sachen wegfielen und hier die *δίκη ἐξούλης* sofort auf das zuerkannte Object gerichtet war, so müssen wir die angenommenen Gradationen für eine ungedenkliche Ungereimtheit erachten. Nachdem der Kläger sein Recht an der Sache erwiesen hat, diese ihm durch einen Rechtsspruch zugesprochen worden, und derselbe in Rechtskraft getreten ist, kann er nicht sofort die Sache selbst verlangen, sondern muss erst Beschlag auf die Früchte legen? Eine solche Klagabstufung liesse sich vernünftiger Weise in dem Falle denken, wenn der Schuldner *überhaupt nicht zahlt*, oder die eingeklagte Sache, sey es eine bewegliche oder unbewegliche, sich nicht mehr in seinem Vermögen vorfindet. Hier wäre ein Stufengang der Art aus Billigkeitsrücksichten erklärlich, indem erst das Entbehrliche, die Früchte und der Miethzins, angegriffen, dann Beschlag auf das Vermögen gelegt wird, und endlich die Entsetzung aus dem Besitz der Grundstücke erfolgt, insoweit dies zur Befriedigung des Gläubigers erfoderlich ist. Eine

Andeutung eines solchen Verfahrens liesse sich in den Worten des Suidas und Photius finden: die *δίκη οὐσίας* gehe gegen die in der Klage *χρέους ἢ καρποῦ* Sachfälligen, um sich aus dem ganzen Vermögen in Rücksicht dessen zu befriedigen, was die Kläger durch einen Urthelsspruch ersiegt hätten (*ἃ κατεδίκασαν*). Auf ein Grundstück als Streitgegenstand scheinen *diese* Bestimmungen nicht zu gehen. Sonst drücken sich die Lexicographen, und namentlich Harpocration (mit welchem die Lexica Segueriana [S. 286] zu vergleichen sind), über diese Klagen anders und zwar so aus, als ob jener Stufengang bei dem Rechtsstreit über ein Grundstück eingetreten sey. Da nun Hudtwalcker eine Foderung auf die Nutzungen, ehe über den Besitz und das Eigenthum entschieden ist, für widersinnig hält, so verweist er jene Klagen in die Executionsinstanz, verwickelt sich aber dadurch, wie gezeigt worden, in noch grössere Unverständlichkeiten, als welche er zu beseitigen sucht. Dass übrigens Suidas (in *καρποῦ δίκη*) für seine Darstellung spreche, lässt sich wohl nicht behaupten; denn die Angabe desselben kann auch von einer besondern Klage auf die Früchte verstanden werden, nachdem die Vindicationsklage den Besitz der Sache verschafft hat. Heffter bestreitet die Erklärung von Hudtwalcker und sucht die gewöhnliche Ansicht zu vertheidigen, indem er auf eine (von Harpocration und Suidas angezogene) Stelle aus Lysias gegen Demosthenes in einer Vormundschaftssache ein besonderes Gewicht legt. Dieselbe lautet: Hast Du Foderungen an diesen jungen Menschen, und besitzt er etwas von dem Deinigen, so belange ihn nach den Gesetzen, und zwar *καρποῦ*, wenn Du auf ein Grundstück, aber *ἐνοικίου*, wenn Du auf ein Haus Ansprüche machst, wie dieser gegen Dich *ἐπιτροπῆς*

klagt. Nach Heffter sind die genannten Klagen (καρποῦ und ἐνοικίου) eine Art possessarischer Rechtsmittel, hingegen die δίκη οὐσίας die eigentliche Vindicationsklage, das Petitorium gewesen. Allein den Unterschied zwischen possessorium und petitorium, von dem sich sonst keine Spur findet, scheint Heffter willkührlich in das Attische Recht hineinzutragen, und seine Erklärung der δίκη οὐσίας als einer Vindicationsklage widerstreitet eben so dem Sprachgebrauch, wonach οὐσία das Vermögen überhaupt bedeutet, als den oben angegebenen Auslegungen der Grammatiker. Obschon der Mangel aller Beispiele in den Rednern von dem Gebrauche jener Klagen ein bestimmtes und entschiedenes Urtheil unmöglich macht, so ist fürs erste das nicht zu übersehen, dass die Lexicographen in den Angaben über die Aufeinanderfolge der gedachten Klagen keineswegs mit Bestimmtheit von einem Rechtsstreit über *das Eigenthum* sprechen. Harpocration in οὐσίας δίκη: οἱ δικαζόμενοι περὶ χωρίων ἢ οἰκιῶν πρὸς τοὺς ἔχοντας — (die Lex. Seg. setzen hinzu: ἀλλότρια) καὶ καρπουμένους κ. τ. λ. Die ἔχοντες ἀλλότρια καὶ καρπούμενοι sind nicht nothwendig Besitzer, *mit Ansprüchen auf das Eigenthum*, sondern es kann darunter ein jeder Inhaber, auch welcher das Eigenthum des Gegners anerkennt, verstanden werden. Dies vorausgesetzt, würde jene Aufeinanderfolge beweisen, dass, wenn der Eigenthümer kraft seines Rechts die gezogenen Nutzungen von dem Inhaber fodert, dieser dadurch noch nicht den physischen Besitz der Sache verliert. Man nehme an, ein Schuldner klage nach angeblicher Zahlung gegen den Gläubiger, welcher ein Grundstück als Pfand inne hat. Hier verlangt der erstere zuvörderst die gezogenen Nutzungen, und legt dann, falls diese nicht gehörig entrichtet werden, Beschlag

auf das Vermögen des Beklagten. Endlich setzt er diesen, um nicht nur die Nutzungen, sondern auch die Sache zu erhalten, aus dem Besitz. Ohne andere gedenkliche Fälle anzuführen, bemerken wir nur, dass ein solcher Rechtsgang vielleicht dann eintrat, wenn der Beklagte, ohne das Eigenthum des Gegners zu bestreiten, ein Retentionsrecht an einem Grundstück behauptete, oder wenn gegen den säumigen Schuldner einer Mitgift oder von Mündelgütern eine Klage auf die hypothecarisch bestellten Grundstücke erhoben wurde. Auf ähnliche Weise lässt sich eine Steigerung in den Klagen gegen den Pachter denken, welcher den Miethzins oder die als Zins zu entrichtenden Früchte nicht abträgt und zuvörderst darauf belangt wird. Die juristische Bedeutung der *δίκη καρποῦ* und *ἐνοικίου* wäre hier natürlich eine andere, als in den oben angegebenen Fällen. Man denke besonders an den Pachter von Mündelgütern, welcher zur Sicherheit des Mündels Hypotheken bestellen musste. Zahlte dieser den Zins nicht, so hielt man sich wohl zuvörderst an die Nutzungen der Hypotheken, legte dann, wenn man diese nicht erhalten konnte, oder sie nicht zureichten, Beschlag auf das Vermögen des Pachters, und setzte denselben endlich aus dem Besitz der Grundstücke. Will man die Worte der Lexicographen mit dieser Auslegung unverträglich finden, so dürfte sich wohl unbedenklich annehmen lassen, dass den Angaben derselben eine Verwechselung ähnlicher Verhältnisse, oder der nicht ungewöhnliche Missgriff zum Grunde liege, das in allgemeine Bestimmungen zu verwandeln, was nur für bestimmte Fälle galt. Ich halte es für durchaus undenklich, dass in dem Vindicationsprocess, vor der richterlichen Entscheidung über das Eigenthum, die *δίκη οὐσίας* Platz gefun-

den habe. Ein solcher Process kann mit einer Arrestanlage der Nutzungen (nicht mit einer Klage auf deren unbedingte Aneignung) insofern begonnen haben, als der aufgestellte Anspruch das Benutzungsrecht des Beklagten zweifelhaft machte und bis zur Entscheidung über das bestrittene Eigenthum aufschob, indem das Recht an den Zufälligkeiten der Sache durch das Recht an der Substanz bestimmt wird und davon abhängt. Auf diese vorläufige Arrestanlage der Nutzungen, wobei natürlich ein Rechtstitel für den Erwerb des Eigenthums nachgewiesen und wahrscheinlich gemacht werden musste, auf die *δίκη καρποῦ* und *ἐνοικίου* kann nun die eigentliche Vindicationsklage (von dieser unten), die *δίκη ἐξούλης*, welche den Beweis des Eigenthums erfoderte, gefolgt seyn, ohne dass jedoch eine gesetzliche Nothwendigkeit eintrat, diesen Weg einzuschlagen und eine vorläufige Arrestklage auf die Nutzungen anhängig zu machen, indem vielmehr jeder sofort sein Eigenthumsrecht geltend machen konnte. Auf eine weitläuftige Auseinandersetzung dieser Klagen und Beibringung der Citate habe ich mich um deswillen nicht eingelassen, weil Hudtwalcker und nach diesem Heffter das Nöthige darüber zusammengestellt haben. Ueber die *καρποῦ δίκη* ist noch die Biblioth. Coisl. S. 489 nachzutragen, der zufolge mit jener Klage diejenigen belangt werden, welche ein fremdes Grundstück bebauen.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Begnadigung.

Nach Pollux (VIII, 96) konnte ein Jeder an der zweiten ordentlichen Volksversammlung mit einer Supplik einkommen. Wir finden daher, dass diejenigen, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten, mit der Anzeige desselben bei dem Volke ein Gesuch um Straflosigkeit verbinden (v. Schömann 334 f.). Die Zusicherung derselben vor der richterlichen Untersuchung war demgemäss Sache des Volks, und konnte von diesem ohne besondere Förmlichkeiten ertheilt werden. Anders verhielt es sich mit dem Erlass einer richterlich zuerkannten Strafe. Nach der Rede gegen Timocrates (715) darf ein Antrag auf Wiedereinsetzung der Rechtlosen in ihren vorigen Stand nicht anders geschehen, als wenn dazu 6000 Athenienser zuvor die Erlaubniss ertheilen. Dasselbe gilt in Hinsicht auf den Erlass der Staatsschulden (davon unten). Ohne die gedachte Erlaubniss, welche dem Antrag vorhergehen muss, ist keine Supplication gestattet, weder im Rath, noch im Volke. Von Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre und Rechtsfähigkeit durch Gesetze und Volksschlüsse finden sich mehrere Beispiele. Man erinnere sich des Solonischen Gesetzes, von welchem wir oben ausführlich gehandelt haben. Volksbeschlüsse über die Aufhebung und Zurücknahme der Atimie wurden insbesondere in Rücksicht derer erlassen, welche bei Staatsumwälzungen zur gestürzten Partei gehört, und deshalb ihre bürgerlichen Rechte eingebüsst hatten. Hier diente ein solcher Straferlass insbesondere dazu, die Parteien auszusöhnen, die Spaltungen, Reibungen und Feindseligkeiten aus-

zugleichen und in dem Staate selbst Einigkeit und Frieden herzustellen. Die Friedensstiftung durch die angegebene Maassregel liess man vorzüglich in den Zeiten der Gefahr und der Noth, wo nur der vereinigte Gesamtwille der Bürger dem Vaterlande Erhaltung und Schutz verbürgen konnte, in Wirksamkeit treten. Dergleichen Umstände und Beweggründe liegen dem Volksbeschluss des Patroclides zum Grunde, welchen Andocides aus den Zeiten vor der Anarchie anführt. Der Redner sagt: nachdem die Flotte zerstört war, und die Belagerung anhob, so gingt Ihr über die zu stiftende Einigkeit zu Rathe, und es gefiel Euch, die Rechtlosen in ihren vorigen Stand wieder herzustellen (*τοὺς ἀτίμους ἐπιτίμους ποιῆσαι*). Andocides über die Myst. 35. Ein ähnlicher Volksbeschluss aus denselben Gründen und zu demselben Zwecke wird aus der Periode des Persischen Kriegs S. 53 in Erwähnung gebracht. Auch nach der Schlacht von Chäronea ist nach Lycurg gegen Leocrates (170) Aehnliches beschlossen worden. Plutarch im Phocion (c. 26) erzählt, Demades, welcher in 7 Processen wegen Paranomie sachfällig geworden, habe die ihm auferlegte Geldstrafe nicht bezahlen können und als Ehrloser nicht öffentlich sprechen dürfen. Jedoch sey ihm *ἄδεια* zugestanden worden, welche ihm unstreitig nur das Volk bewilligen konnte. Soll übrigens die Erzählung des Plutarch Glauben verdienen, so müssen jene Processe zu gleicher Zeit anhängig gemacht worden seyn. Denn nach Andocides verfällt derjenige in die Strafe der Ehrlosigkeit, welcher dreimal mit Erfolg wegen Paranomie verklagt wird. Die Ehrlosigkeit schliesst aber von der Fähigkeit aus, öffentliche Vorschläge zu thun und öffentliche Vorträge zu halten, so dass Demades nach dreimaliger Verurtheilung in

einem Paranomie-Processe das Recht zu weiteren Gesetzvorschlägen verlor. Dazu könnte er nur in dem Falle ermächtiget gewesen seyn, wenn das von Andocides angeführte Gesetz nicht zur Anwendung gebracht wurde. Dass aber in Athen nicht immer alles geschah, was Rechtens war, darauf hat schon Böckh (1, 409. Not. 297) aufmerksam gemacht (vgl. Demosthenes gegen Aristogiton 781, 15). Eine Vernachlässigung und Hintansetzung der Gesetze konnte in dem gegebenen Falle um so eher Platz finden, da hier die Ehrlosigkeit ipso jure und abgesehen von dem Richterspruch eintreten sollte, mithin um so eher der öffentlichen Kenntniss sich entziehen, oder in Vergessenheit gerathen konnte. Wenn nun die Atimie — nach Attischen Begriffen eine sehr weit umfassende Strafe — durch Volksbeschlüsse aufgehoben wurde, und zwar nach vorgängiger Erlaubniss zu einem solchen Antrage, so darf man es wohl für wahrscheinlich halten, dass auch bei andern peinlichen Strafen um Begnadigung bei dem Volke nachgesucht werden musste. Ohne uns ein entscheidendes Urtheil anzumaassen, war auch wohl hier keine Supplication zulässig, wenn dies nicht vorher 6000 Athenienser durch heimliche Abstimmung gestattet hatten. Dass das Volk bei Einzelnen, z. B. bei Aristides, Alcibiades, Demosthenes, die Strafe aufgehoben, und dieselben aus der Verbannung zurückgerufen, ist bekannt genug. Wenn der Sprecher gegen Polycles bei Demosthenes (1221, 19) von Callistratus bemerkt, er sey zweimal mit Todesstrafe belegt worden, so scheint dies eine Begnadigung nach dem ersten Urthel vorauszusetzen. Nach Plutarch im Leben der zehn Redner (350) sind die Kinder des Lycurg den Elfmännern übergeben worden. Auf die schriftliche Erinnerung des damals

in der Verbannung lebenden Demosthenes, dass die Behandlung der Kinder des Lycurg den Athenienсern einen übeln Ruf zuziehe, hätten sie ihre Meinung geändert und dieselben freigegeben. Demnach ist auch hier eine Niederschlagung der Untersuchung oder eine Begnadigung eingetreten. Doch genug der Beispiele, die sich leicht mit andern vermehren liessen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Platner, Eduard

Der Process und die Klagen bei den Attikern

Bd.: 1

Darmstadt 1824

Ant. 307 d-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10254538-7